<36631190850018

<36631190850018

Bayer. Staatsbibliothek

A. lat. b. 628-3

Auct. Lat. vet.
Cicero.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Des
Marcus Tullius Cicero
Reden
gegen
den Cajus Verres

überſetzt und erläutert

von

Friederich Carl Wolff

Erſter Band

welcher
die Rede gegen den Quintus Cäcilius,
die Einleitung der erſten Klagrede gegen den Cajus Verres,
der zweiten Klagrede gegen den Cajus Verres
erſte und zweite Abtheilung
enthält

Altona
bei Johann Friederich Hammerich
1817

Des

Marcus Tullius Cicero

auserlesene Reden

überſetzt und erläutert

von

Friederich Carl Wolff

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Dritter Band

welcher
die Rede gegen den Quintus Cäcilius,
die Einleitung der erſten Klagrede gegen den Cajus Verres,
der zweiten Klagrede gegen den Cajus Verres
erſte und zweite Abtheilung
enthält

Altona
bei Johann Friederich Hammerich
1817

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Des
Marcus Tullius Cicero
Rede
über
den gegen den C. Verres zu beſtellenden
Ankläger
oder
die ſogenannte Rede zur Vorbeſtimmung
gegen
den Quintus Cäcilius.

Hiſtoriſche Einleitung.

C. Verres, der, nach Ciceros Schilderung, an Wolluſt, Habſucht, Uebermuth und Grauſamkeit kaum mit jemanden zu vergleichen iſt, begann ſein öffentliches Leben im J. 670 als Quäſtor des Cn. Carbo, den er nach Gallien begleitete. Unter dem Vorwande, die Sache der Optimaten gegen die mariſche Parthei, deren eifriger Verfechter Carbo war, vertheidigen zu helfen, verlieſs er, wahrſcheinlich im folgenden Jahre, ſeinen Conſul und das Heer mit den ihm anvertraueten Geldern, als die nahe Ankunft des Sulla in Italien gefürchtet wurde. Einen groſsen Theil des öffentlichen Geldes eignete er ſich zu, indem er vorgab, es in Ariminum niedergelegt zu haben, welche Stadt damals, als er Rechenſchaft von der empfangenen Summe ablegen ſollte, grade verwüſtet und gänzlich ausgeplündert war. Sulla, obgleich er ihn wegen ſeines Verrathes weder achtete, noch gebrauchte, lieſs ihn doch an den Plünderungen des beneventiſchen Gebietes Antheil nehmen. Im J. 674 begleitete er den Prätor Cn. Dolabella als Legat nach Cilicien, und wurde von dieſem, nach dem Tode des C. Poblicius Malleolus, ſeines Quäſtors, deſſen Ermordung Cicero nicht undeutlich dem Verres zur Laſt legt, als Proquäſtor gebraucht. In dieſem Amte betrog er, als Vormund für die Kinder des

Malleolus beſtellt, dieſe um ihr Vermögen, und theilte alle Ungerechtigkeiten und Verbrechen des Dolabella in Achaja, der römiſchen Provinz Aſien, Cilicien und Pamphylien. Gleichwohl lieſs er ſich von dem M. Aemilius Scaurus, der den Dolabella im J. 676 wegen Erpreſſungen anklagte, durch die Hoffnung, ſelber der Strafe zu entgehen, bewegen, als Zeuge gegen ſeinen ehemaligen Prätor aufzutreten, und deſſen Verurtheilung zu befördern. Im J. 680 verwaltete er die Stadtprätur in Rom, die er durch viele Handlungen der Ungerechtigkeit und Habſucht auszeichnete. Am ſchändlichſten aber betrug er ſich in Sicilien, welches er drei Jahre als Proprätor von 681 — 683, da der ihm beſtimmte Nachfolger Arrius nicht in die Provinz kam, auf das äuſserſte miſshandelte. Es giebt faſt keine Art der Habſucht, die er ſich nicht erlaubte, keine ſinnliche Luſt, welcher er nicht fröhnte, keine Grauſamkeit und Willkühr, deren er ſich nicht ſowohl gegen die Bundesgenoſſen, als gegen die römiſchen Bürger ſchuldig machte. Er brachte den Wohlſtand Siciliens ſo tief herunter, daſs Cicero zweifelt, ob es ſich je wieder von dieſen Bedrückungen in vielen Jahren werde erholen können. Er nahm allein 40,000000 Sestertien aus Sicilien mit, um dadurch die Richter zu erkaufen, und ſeine Sachwalter zu bezahlen, wenn er, wie er vorausſah, ſeiner Erpreſſungen wegen angeklagt werden würde. Die einzelnen Gräuelthaten, welche Verres in Sicilien verübte, ſchildert uns Cicero mit den lebhafteſten Farben in den

vier letzten Abtheilungen ſeiner zweiten Klagrede. Als ihn endlich L. Metellus in der Verwaltung der Provinz abgelöſt hatte, erhoben alle Sicilier wegen Erpreſſungen eine Klage gegen ihn, nur mit Ausnahme der Syrakuſer und Mamertiner, welche letztern ſogar eine Geſandtſchaft mit lobenden Zeugniſſen nach Rom abfertigten. Beide Städte aber hatten an ſeinen Räubereien Antheil genommen. Alle übrigen Sicilier forderten einen Schadenerſatz von 100,000000 Sestertien von Verres, welches nach unſerm Gelde, wenn man, wie es von einigen geſchieht, 20 Sestertien auf einen Thaler rechnet, 5 Millionen Thaler betragen würde. Um ihre Klage zu betreiben, wandten ſie ſich an Cicero, der ſich, als Quäſtor des Prätors Peducäus im J. 678, ihre Liebe durch viele ihnen geleiſtete Dienſte erworben, und ihnen bei ſeiner Abreiſe verſprochen hatte, daſs er ihren Vortheilen ſich nie entziehen wolle. Cicero, wiewohl er bisher nur Angeklagte zu vertheidigen pflegte, trug doch kein Bedenken, die Klage nach dem Wunſche der Sicilier zu übernehmen, theils durch ſein Verhältniſs gegen die Sicilier, die ſeine Schutzbefohlene waren, bewogen, theils weil er weniger anzuklagen, als Unglückliche zu vertheidigen, und alſo ſeinen vorigen Beruf nicht zu verläugnen glaubte, theils des allgemeinen Beſtens wegen, um die laute Unzufriedenheit des Volkes mit dem Senatorenorden zu mildern, der damals wegen ſchlechter Gerechtigkeitspflege äuſserſt verhaſst war, und dem man daher auch dieſes Geſchäfft zu nehmen

drohete. Schon war die Sache im J. 684, unter den Consuln M. Licinius und Cn. Pompejus, anhängig gemacht. Vorsteher des Gerichtes über Erpressungen war Man. Acilius Glabrio, ein Sohn desjenigen Glabrio, der ein sehr scharfes Gesetz über Erpressungen als Volkstribun durch das Volk verordnet hatte, ein Mann von strenger Rechtschaffenheit. Unter den Richtern waren viele unsträfliche Männer, und es schien für Bestechungen keine gelegene Zeit. Zwar hatte Verres wichtige Stützen an den Metellern, Scipionen und vielen andern adlichen und angesehenen Männern, die sich seiner annahmen, und besonders an dem berühmten Redner Hortensius, den die allgemeine Meinung schon zum Consul für das nächste Jahr bestimmte, und der des Verres Sache zu vertheidigen versprochen hatte; aber selbst diese fürchteten bei der Unbestechlichkeit der Richter, für den Beklagten, da seine Schandthaten zu allgemein bekannt waren, und die öffentliche Stimme ihn laut verurtheilte. Sie ermunterten daher den Q. Cäcilius Niger, einen Sicilier von Geburt, welcher Quästor des Verres gewesen war, sich den Siciliern als Ankläger aufzudringen, und unterstützten seine Bemühungen in dieser Rücksicht auf das thätigste, da sie wussten, dass er als Theilnehmer an den Verbrechen des Verres die Anklage nicht ernstlich beschaffen würde. Dieser verlangte nun die Anklage theils als Sicilier, theils weil er alte Kränkungen des Verres ahnden zu wollen vorgab, theils weil er als Quästor des Verres am besten von dessen Verbrechen unterrichtet

ſein müſste. Es war alſo eine vorgängige Berathung der Richter nöthig, wem die Klage geſtattet werden ſollte, und Cicero hielt die gegenwärtige Rede, um zu zeigen, daſs es ihm eher, als dem Cäcilius zukomme, die Sache der Sicilier gegen den Verres zu führen.

Inhalt der Rede.

Einleitung.

Hier giebt Cicero Rechenſchaft, warum er, der bisher Zeit und Kräfte der Vertheidigung unglücklicher Beklagter gewidmet habe, jetzt plötzlich ſich zur Anklage entſchloſſen habe. Bewogen, ſagt er, hat mich hierzu:

1. Das Mitleiden und mein Pflichtverhältniſs gegen die Sicilier, deren Quäſtor ich geweſen bin, denen ich bei der Trennung von ihnen in allen Fällen Schutz und Unterſtützung verſprochen, und die jetzt, nachdem ſie durch des Verres Wolluſt, Habſucht, Grauſamkeit und Uebermuth drei Jahre hindurch auf das äuſserſte gemiſshandelt ſind, aus dankbarer Erinnerung an ehemals geleiſtete Dienſte und gegebene Verſprechungen, mich um Beiſtand in ihren unerträglichen Bedrängniſſen erſucht haben, und in dem Q. Cäcilius, dem Quäſtor des Verres, keinen treuen Vertheidiger ihrer Sache zu haben glauben (1—4).

2. Das Beiſpiel würdiger Männer aus der Vorzeit, die gleichfalls Anklagen übernommen haben (5).

3. Die Betrachtung, daſs meine Anklage nicht ſowohl Anklage, als Vertheidigung vieler Unglück-

lichen ist, und ich also nicht von meiner vorigen Gewohnheit abweiche (5).

4. Die beispiellose Ruchlosigkeit des Verres selbst, der nicht blofs in Sicilien, sondern auch in Achaja, Asien, Cilicien, Pamphylien und Rom auf das schamloseste gefrevelt hat (6).

5. Die Rücksicht auf das allgemeine Beste; denn sowohl das römische Volk, als die Bundesgenossen und auswärtigen Nationen haben keinen angelegentlichern Wunsch, als dafs einmal ein abschreckendes Beispiel der Strafe für ausgezeichnete Verbrecher gegeben werde; und aus keinem andern Grunde, als weil die Gerichte seit langer Zeit mit so weniger Strenge geübt worden, hat man theils die Tribunengewalt im Staate, theils einen andern Orden für die Gerichtspflege, theils das sonst nicht geliebte Censorenamt verlangt. Nur wenn tüchtige Männer sich der Anklage unterziehen, kann der allgemeinen Unzufriedenheit gesteuert werden (7—9).

Entwickelung der Rede selbst.

Hauptsatz.

Dem Cäcilius darf die Klage gegen den Verres nicht übertragen werden.

Beweise.

I. Wenn bei einem Gerichte über Erpressungen ein Streit entstanden ist, wem die Anklage gebühre, so kommt es auf zweierlei vorzüglich an:

1. auf dasjenige, was die gekränkte Parthei am meisten wünscht, und 2. auf dasjenige, was der beleidigende Theil am wenigsten wünscht (10). Was

1. den Wunsch der klagenden Parthei betrifft, so leidet es eben so wenig Zweifel, dass die Sicilier den Cicero zu ihrem Anwalde wünschen, als dass dieser Wunsch von Gewicht sein müsse. Dass

a. Die Sicilier von Cicero die Klage geführt wünschen, kann

α. Cäcilius selbst nicht läugnen, ohne sich verdächtig zu machen, da Verres dieses selbst nicht zu läugnen wagt (11—12).

β. Wenn er es auch läugnen will, so kann er gleich widerlegt werden, theils durch das Zeugniss angesehener Männer, des C. Marcellus und des Cn. Lentulus Marcellinus, die zu den Patronen der Sicilier gehören, theils durch das Zeugniss der gegenwärtigen Sicilier selbst, die alle, ausser den Mamertinern und Syrakusern, eine feierliche Gesandtschaft abgeschickt haben, um Cicero die Anklage zu übergeben, und das Gericht zu ersuchen, diesem dieselbe zu bewilligen (13—160).

b. Dass aber dieser Wunsch zur Entscheidung bei den Richtern gelten müsse, folgt daraus, dass das Gesetz über Erpressungen der Bundesgenossen wegen verordnet ist, und also auch nach dem Wunsche derselben die gesetzmässige Klage angestellt werden muss. Die ganze Provinz Sicilien

aber erklärt, daſs ſie durch Cicero, den ſie kennt, zu dem ſie Vertrauen hegt, geſetzmäſsig von Verres einen Schadenerſatz von 400 Millionen Sestertien verlangt. Zugleich erklärt ſie, daſs ſie nicht von Cäcilius, den ſie nur zu gut kennt, und zu dem ſie deshalb kein Vertrauen faſſen kann, vertheidigt ſein will. Wie darf er ſich ihnen wider Willen aufdringen? (17—21).

2. Eben ſo wenig dunkel iſt es auf der andern Seite, daſs Verres am liebſten von Cäcilius, am wenigſten von Cicero vertheidigt ſein will. Dies erhellt

a. Aus den Beeiferungen des Verres ſelbſt, der in dem Cicero nichts verächtliches, im Cäcilius nichts furchtbares zu finden glaubt (22—23).

b. Aus den Bemühungen der Freunde, und beſonders des Hortenſius, der den Angeklagten ſchon für losgeſprochen hält, wenn die Richter ihm den Cäcilius zum Gegner bewilligen, und der dieſe Bewilligung ſelbſt durch Drohungen zu ertrotzen ſucht. Freilich nicht ſowohl die Liebe für den Verres, als die Begierde, fortdauernd in den Gerichten zu herrſchen, erzeugt bei ihm dieſen Wunſch. Bei dieſer Gelegenheit ermahnt Cicero den Hortenſius, ſeine bisherige Vertheidigungsweiſe zu ändern, und nicht zu hoffen, daſs er, wenn er ihn zum Gegner habe, das Gericht beſtechen könne (23—26).

II. Cäcilius kann nicht Ankläger ſein, weil er überhaupt die Eigenſchaften nicht beſitzt, die zum Ankläger erforderlich ſind. Denn

1. Er beſitzt nicht die nöthige Unſträflichkeit und Rechtſchaffenheit. Er hat ſich lange wieder mit Verres ausgeſöhnt, und ſich vieler Verbrechen deſſelben theilhaft gemacht, die er ſich ihm, aus Furcht, ſich ſelber ſtrafbar zu zeigen, vorzuwerfen ſcheuen wird. Dies wird durch Beiſpiele erläutert. Cicero kann ihm alſo wohl erlauben, den Anzeiger zu machen, aber nicht den Ankläger (27—35).

2. Er beſitzt auch nicht die andern Eigenſchaften, die zum Redner und Ankläger erforderlich ſind, die zwar Cicero auch nicht in ihrer Vollkommenheit zu beſitzen ſich anmaſst, die er aber doch zu erſtreben ſich ſein ganzes Leben hindurch bemüht hat. Es fehlt dem Cäcilius zum Redner an Stimme, Gedächtniſs, beſonnener Ueberlegung und Erfindungskraft. Er vermag es nicht, ſeinen Vortrag zu ordnen, die Begebenheiten mit Lebhaftigkeit und wie gegenwärtig darzuſtellen, die Sachen mit Deutlichkeit zu entwickeln, und nicht bloſs nachdrücklich, ſondern auch angenehm vorzutragen. Kurz, es mangelt ihm an aller gelehrten Bildung. Er kennt nicht einmal die Wichtigkeit und Schwierigkeit des zu übernehmenden Geſchäfftes, woran Cicero ſelbſt, ſo ſehr er ſich auch durch Nachdenken, Uebung und Wiſſenſchaften während ſeines ganzen Lebens darauf

vorbereitet hat, nicht ohne Aengſtlichkeit denken kann (36 — 42).

3. An Cäcilius wird Hortenſius daher einen Gegner haben, den er auf alle Weiſe eintreiben und ängſtigen wird; an Cicero dagegen einen verſuchten Widerſacher, der mit allen ſeinen Künſten aus Erfahrung bekannt iſt, und ſie unkräftig zu machen weiſs. Um zu zeigen, daſs er die Wahrheit rede, fordert Cicero den Cäcilius auf, nur mit einem einzigen Worte das geſagte zu widerlegen, und will, wenn er es vermag, ihm den Vorzug zugeſtehen (43 — 46).

III. So wenig Cäcilius ſelbſt vermag, ſo wenig vermögen auch diejenigen, die er ſich zu Mitklägern auserſehen hat. Cicero entwirft daher eine Schilderung von ihnen, und zeigt, daſs es ganz unbekannte Menſchen ſind, denen es an aller Erfahrung und an allen Talenten fehle. Er dagegen behauptet, ſolcher Unterſtützer bei der Klage ſo wenig zu bedürfen, als eines Auffehers, der ſelber vieler Auffeher bedürfe (47 — 51).

IV. Cäcilius darf nicht Ankläger ſein, denn die Gründe, wegen welcher er es verlangt, ſind nichtig. Dieſer macht Anſprüche auf die Klage, theils weil er von Verres beleidiget zu ſein vorgiebt, und er ſich alſo durch ſeinen Haſs gegen denſelben am meiſten dazu eigne, theils weil er Quäſtor deſſelben geweſen ſei. Was den erſten Punkt betrifft, ſo zeigt Cicero,

1. Daſs Cäcilius ſich nicht mit Recht über Ver-

res beklagen könne, weil dieſer nur eine Ungerechtigkeit, die jener begangen, nicht habe geſtatten wollen. In dieſer Abſicht wird die Geſchichte erzählt, die zu der Zwiſtigkeit zwiſchen beiden die Veranlaſſung gegeben hat (52—57).

2. Daſs er ſich lange wieder mit Verres ausgeſöhnt hat (58).

3. Daſs er für die vermeintliche Kränkung reichlich entſchädigt iſt (59).

Was aber den zweiten Punkt betrifft, daſs Cäcilius des Verres Quäſtor geweſen iſt, ſo antwortet Cicero:

1. Wenn Cäcilius auch wirklich von ſeinem Prätor beleidiget wäre, ſo würde es doch rühmlicher ſein, dieſe Beleidigung zu dulden, als zu ahnden. Nun aber iſt er nicht beleidigt, und Verres hat nie eine gerechtere Handlung ausgeübt, als wodurch Cäcilius gekränkt zu ſein vorgiebt (59—60).

2. Die Verbindung zwiſchen Prätor und Quäſtor wird ſchon von den Zeiten der Vorfahren für ſo heilig geachtet, daſs kaum eine engere ſtatt finden kann, und daſs daher auch faſt nie dem Quäſtor gegen ſeinen Prätor in ſtreitigen Fällen die Klage geſtattet worden. Dies letztere wird durch Beiſpiele aus der Geſchichte erläutert (61—63).

3. Immer hat man in ſtreitigen Fällen demjenigen am liebſten die Klage bewilliget, der bloſs aus Liebe für die gute Sache, ohne ſelbſt erlittene Kränkungen ahnden zu wollen, und von den Beleidigten ſelbſt darum erſucht, ſich zur Anklage entſchloſſen.

Dies wird durch mehrere Beiſpiele aus der frühern Geſchichte erwieſen (64—70).

4. Nur dann kann der Staat ſich von der Anklage ſtrafbarer Verbrecher Troſt und Hülfe verſprechen, wenn Männer ſie beſchaffen, die es aus Liebe zum allgemeinen Beſten und aus Uneigennützigkeit thun, die für eigenen Ruf nicht minder beſorgt ſind, als die Angeklagten für ihr bürgerliches Wohl (70—71).

Schluſs.

Aus dem geſagten zieht Cicero endlich die Schluſsfolge, daſs nicht dem Cäcilius, von dem man keine Erwartung hege, der, da er keinen Ruf habe, denſelben auch zu verlieren nicht fürchte, ſondern ihm die Anklage vertraut werden müſſe, der ſie gewiſſenhaft führen werde, da er im entgegengeſetzten Falle ſo vieles zu verſcherzen beſorgen müſſe: das Ehrenamt, um welches er ſich bewerbe, die Hoffnung zu höhern Würden, die durch ſo viele Anſtrengungen erworbene allgemeine Achtung. Endlich fügt er noch eine kleine Drohung für die Richter hinzu. Wenn ſie ihm den Cäcilius vorzögen, ſo glaube er nicht, an Würdigkeit übertroffen zu ſein; aber es ſtehe zu befürchten, daſs das römiſche Volk glauben dürfte, eine ſtrenge und gewiſſenhafte Anklage wäre ihren und ihres Ordens Wünſchen nicht gemäſs.

Des
Marcus Tullius Cicero
Rede
über
den gegen den C. Verres zu bestellenden Ankläger
oder
die sogenannte Rede zur Vorbestimmung [1])
gegen
den Quintus Cäcilius.

Sollte es jemanden von euch, ihr Richter [2]), oder der Anwesenden vielleicht befremden, dass ich, nachdem ich so viele Jahre [3]) mit Rechtssachen und peinlichen Gerichten mich so beschäfftigt habe, dass ich viele vertheidigte, niemanden angriff, jetzt [4]) plötzlich mit veränderter Gesinnung, der Anklage mich beflissen habe [5]), der wird, wenn er meines Entschlusses Ursache und Grund erkannt haben wird, nicht nur, was ich thue, billigen, sondern auch in dieser Sache wahrlich keinen Ankläger mir vorziehen zu müssen glauben. Weil ich Quästor in Sicilien gewesen war [6]), und bei meiner Abreise aus dieser Provinz für alle Sicilier ein angenehmes und bleiben-

des Andenken meiner Quäſtur und meines Namens zurückgelaſſen hatte: ſo iſt bei ihnen die Meinung entſtanden, daſs ſie, wenn gleich vorzüglichen Schutz von den vielen ältern Gönnern [7]), doch auch einigen von mir für ihre Wohlfahrt ſich verſprechen dürften. Jetzt geplündert und gemiſshandelt, haben mich alle [8]) im Namen des Staates oft erſucht, daſs ich die ihre ganze Wohlfahrt betreffende Verhandlung und Vertheidigung übernehmen möchte. Ich hätte oft verſprochen, oft geäuſsert, ſagten ſie, daſs, ſollte irgend eine Zeit eintreffen, da ſie einigen Beiſtand von mir wünſchten, ich ihren Vortheilen mich nicht entziehen wolle. Gekommen ſei für mich die Zeit, verſicherten ſie, nicht mehr ihre Vortheile, ſondern das Leben und das Heil der ganzen Provinz zu vertheidigen; ſchon nicht einmal Götter mehr hätten ſie in ihren Städten, an welche ſie ſich wenden könnten, weil die heiligſten Bildniſſe derſelben C. Verres aus den ehrwürdigſten Tempeln weggeſchafft hätte. Was Schwelgerei bei ſchandbarer Befleckung, Grauſamkeit bei Strafen, Habſucht bei Plünderungen, Uebermuth bei ſchmachvollen Behandlungen verüben gekonnt, das alles hätten ſie unter dieſem einzigen Prätor, drei Jahre [9]) hindurch, erduldet; ſie bäten und fleheten, ich möchte ſie, die demüthig Schutzſuchenden, nicht abweiſen, ſie, die, ſo lange ich lebte, nie jemandes Schutz demüthig erflehen ſollten.

2 Drückend und herbe war mein Gefühl, ihr Richter, mich in die Lage verſetzt zu ſehen [10]), daſs ent-

weder die Männer in ihrer Hoffnung von mir getäuſcht werden muſsten, die Beiſtand und Hülfe von mir verlangt hatten [11]), oder ich, der ich der Vertheidigung anderer von früher Jugend an, mich gewidmet hatte, durch Umſtände und Pflicht genöthigt, mich zur Anklage entſchlieſsen ſollte. Ich ſagte, ſie hatten einen Ankläger an dem Q. Cäcilius [12]), der noch dazu Quäſtor in derſelben Provinz, nach dem von mir verwalteten Quäſtoramte, geweſen wäre. Aber das Hülfsmittel, wodurch ich dieſe Unannehmlichkeit von mir entfernen [13]) zu können hoffte, war für mich am wenigſten wirkſam. Denn jene würden mir viel leichter hierin gewillfahrt haben, wenn ſie den Mann nicht gekannt hätten, oder wenn er nicht bei ihnen Quäſtor geweſen wäre.

Bewogen, ihr Richter, durch Pflicht, Gewiſſenhaftigkeit, Mitleiden, durch vieler würdiger Männer Beiſpiel, durch alte Gewohnheit und Sitte der Vorfahren [14]), glaubte ich die läſtige Arbeit und den Dienſt, nicht nach meiner, ſondern meiner Schutzverwandten Lage übernehmen zu müſſen. Bei dieſem Geſchäfft indeſſen gewährt mir dies, ihr Richter, Troſt, daſs dasjenige, was Anklage von mir ſcheint, nicht ſowohl für Anklage, als für Vertheidigung gelten muſs [15]). Denn ich vertheidige viele Sterbliche, viele Staaten, die ganze Provinz Sicilien. Sollte ich alſo auch einen einzigen Mann anklagen müſſen [16]), ſo ſcheine ich doch beinahe in meiner Sitte zu verharren, und nicht ganz

das Geschäfft, andre zu vertheidigen und zu unterstützen, aufzugeben.

Hätte ich auch nicht diese so triftige, so rühmliche, so wichtige Ursache [17]), hätten auch die Sicilier dies nicht von mir erbeten, oder wäre mein Pflichtverhältniss zu den Siciliern weniger dringend; gestünde ich auch, was ich thue, zum Besten des Staates zu thun, damit ein beispiellos habsüchtiger, verwegner, frevelhafter Mann, dessen räuberische und schamlose Handlungen wir nicht bloss in Sicilien, sondern in Achaja, Asien, Cilicien, Pamphylien [18]), endlich zu Rom [19]) vor aller Augen, in ihrer ganzen Grösse und Schändlichkeit, kennen, von mir angeklagt, vor Gericht gefordert würde: wer würde wohl meinen Entschluss und meine Handlung tadeln können?

3 Was giebt es, o ihr Götter und Menschen! worin ich dem Staate mehr in der gegenwärtigen Zeit nützen kann? Was giebt es, das entweder dem römischen Volke angenehmer sein muss, oder den Bundesgenossen und den auswärtigen Nationen erwünschter sein kann, oder dem Heile und der Wohlfahrt aller angemessener ist? Verheerte, gemisshandelte, von Grund aus zerrüttete Provinzen, Bundesgenossen und zinsbare Nationen [20]) des römischen Volkes, die niedergeschlagenen, unglückseligen, nicht Hoffnung mehr für ihre Rettung, nur Trost für ihr Verderben suchen sie! Die, welche die Gerichte dem Senatorenorden erhalten wünschen [21]), beschweren sich, dass es ihnen an tüchti-

gen Anklägern fehle; die anzuklagen vermögen, vermiſſen die Strenge der Gerichte. Das römiſche Volk indeſſen, obgleich es an vielen Widerwärtigkeiten [22]) und Bedrängniſſen [23]) leidet, wünſcht nichts ſehnlicher im Staate, als die alte Kraft und Strenge der Gerichte. Aus Sehnſucht nach den Gerichten iſt die Tribunenmacht dringend gefordert worden [24]); der Gerichte leichtſinniger Verwaltung wegen wird auch ein andrer Orden [25]) für das Richteramt verlangt; der Richter Schuld und Schande hat es verurſacht, daſs ſelbſt das Cenſoramt [26]), das zuvor immer dem Volke zu unfreundlich ſchien, jetzt verlangt wird, ſchon des Volkes Zufriedenheit und Beifall hat [27]).

Bei dieſer Zügelloſigkeit der ſträflichſten Menſchen, bei des römiſchen Volkes täglicher Klage, bei dem übeln Rufe der Gerichte, bei dem Widerwillen gegen den ganzen Orden, habe ich, weil ich dies für das einzige Heilmittel gegen ſo viele Widerwärtigkeiten hielt, daſs tüchtige und uneigennützige Männer den Schutz des Staates und der Geſetze übernähmen, mich, ich geſtehe es, der allgemeinen Wohlfahrt wegen, des Theiles in dem Erleichterung bedürfenden Staate [28]) angenommen, der am meiſten litt.

Jetzt, da ich über die Gründe, wodurch bewogen, ich die Sache übernommen, mich erklärt habe, muſs ich nothwendig über unſern Streitpunkt reden, damit ihr wiſst, worauf ihr bei der Anſtellung eines Anklägers zu ſehen habt. Nach meiner Einſicht ver-

hält sich die Sache so, ihr Richter. Wenn der Erpressungen jemand angeklagt wird, und ein Streit unter einigen entsteht, wem vorzugsweise die Anklage bewilligt werden soll, so müssen folgende beiden Dinge besonders beachtet werden: wen diejenigen am liebsten zum Ankläger wünschen, denen Kränkungen zugefügt sein sollen, und wen derjenige am wenigsten wünscht, der diese Kränkungen zugefügt zu haben, beschuldigt wird.

4 Bei dieser Verhandlung, ihr Richter, obgleich beides nach meinem Urtheile einleuchtend ist [29]), will ich doch über beides reden, und zwar zuerst über dasjenige, was bei euch das meiste Gewicht haben muss, das heisst, über den Wunsch derjenigen, denen Kränkungen zugefügt sind, um derentwillen das Gericht über Erpressungen angeordnet ist. Die Provinz Sicilien soll C. Verres drei Jahre hindurch verheert, die Staaten der Sicilier verwüstet, ihre Häuser ausgeleert, ihre Tempel beraubt haben. Anwesend sind, Klagen erheben gesammt die Sicilier; zu meiner Redlichkeit, die sie bewährt erfunden und lange gekannt haben, nehmen sie ihre Zuflucht; Hülfe erbitten sie sich durch meine Stimme von euch und des römischen Volkes Gesetzen; mich haben sie zum Vertheidiger ihrer Unfälle, mich zum Rächer ihrer Kränkungen, mich zum Anwalde ihres Rechtes, mich zum Führer der ganzen Sache gewünscht.

Wirst du sagen, Q. Cäcilius, dass ich nicht auf Bitten der Sicilier die Sache übernehme, oder dass

der braven und getreuen Bundesgenoſſen Bitten bei den Richtern nicht Gewicht haben müſſen? Wenn du dies zu äuſsern wagen wirſt, welches C. Verres, deſſen Feind du zu ſein vorgiebſt, gar ſehr geglaubt wünſcht, daſs nemlich die Sicilier mich nicht hierum erſucht haben: ſo wirſt du erſtlich die Sache deines Feindes unterſtützen, über den nicht bloſs in den vorgefaſsten Meinungen, ſondern von den Richtern ſelbſt das Urtheil, wie man glaubt, bereits gefällt iſt, weil das Gerücht ſich verbreitet hat, daſs alle Sicilier einen Anwald für ihre Sache gegen jenes Mannes Kränkungen geſucht haben. Wenn du, ſein Feind, daſs dies geſchehen ſei, läugnen wirſt, was der ſelbſt, dem eben dieſes am meiſten ſchadet, nicht zu läugnen wagt: ſo hüte dich, daſs du nicht gar zu zärtlich Feindſchaften zu üben ſcheinſt [30]). Ferner Zeugen ſind ruhmwürdige Männer unſers Staates, welche alle zu nennen ich nicht nöthig habe; nur die Männer, welche anweſend ſind, will ich aufrufen, die ich, wenn ich löge, am wenigſten als Zeugen meiner Schamloſigkeit haben möchte. Kunde davon hat der Mann, der im Rathe der Richter iſt, C. Marcellus [31]), Kunde der Mann, den ich hier anweſend ſehe, Cn. Lentulus Marcellinus [32]), deren Obhute und Schutze die Sicilier am meiſten vertrauen, weil überhaupt mit dem Geſchlechte der Marceller [33]) die ganze Provinz in Verbindung [34]) ſteht. Dieſe wiſſen nicht nur, daſs man mich darum erſucht, ſondern ſo oft, und ſo dringend erſucht hat, daſs ich entweder die Verhandlung überneh-

men, oder die Pflicht, die mir gegen die Schutzbefohlenen oblag, aufgeben mufste. Aber wozu brauche ich folche Zeugen, als wenn die Sache zweifelhaft und dunkel wäre? Anwefend find die angefehenften Männer aus der ganzen Provinz, die perfönlich euch anflehen und befchwören, ihr Richter, dafs bei der Erwählung eines Anwaldes für ihre Sache euer Urtheil von ihrem Urtheile nicht abweiche. Aus allen Staaten des ganzen Siciliens find Gefandtfchaften anwefend, wenn ich zwei Staaten ausnehme [35]), welche beide, wenn fie anwefend wären, zwei fehr grofse Verbrechen mindern würden, welche C. Verres mit ihnen getheilt hat [36]).

Aber warum haben fie mich befonders um diefen Schutz erfucht? Wäre es zweifelhaft, ob fie von mir Schutz gefucht hätten, oder nicht; fo würde ich fagen, warum fie ihn gefucht hätten. Jetzt aber, da dies fo einleuchtend ift, dafs ihr mit den Augen urtheilen könnt [37]): fo weifs ich nicht, warum es mir zum Nachtheile gereichen foll, wenn man mir vorwirft, dafs man mich befonders erwählt habe. Aber ich mafse mir dies nicht an, ihr Richter, und nicht nur in meiner Rede behaupte ich nicht, fondern nicht einmal zu meinen geftatte ich jemanden, dafs ich allen Männern, deren Schutze fie befohlen waren, vorgezogen fei. So ift es nicht; aber auf eines jeden Zeitverhältniffe, Gefundheit, Gefchicklichkeit zum Vortrage [38]), ift Rückficht genommen worden. Nach den Wünfchen und Gedanken, die ich immer bei diefer Sache hegte, möchte

ich von jedem andern lieber unter denen, die dazu tüchtig ſind, die Sache übernommen ſehen, als von mir, lieber aber von mir, als von niemanden.

Uebrig iſt jetzt, daſs wir die andre Frage aufwerfen, da es ausgemacht iſt, daſs die Sicilier mich erſucht haben: ob dieſer Umſtand vor euch und in euerm Herzen einiges Gewicht haben müſſe; ob einiger Achtung vor euch, bei der Zurückforderung ihres Rechtes [39]), Bundesgenoſſen des römiſchen Volkes, die eure Hülfe erflehen, würdig ſind. Doch warum ſoll ich hierüber mehreres erwähnen? als wenn es zweifelhaft wäre, daſs das ganze Geſetz über Erpreſſungen der Bundesgenoſſen wegen angeordnet iſt [40]). Denn ſind den Bürgern Gelder entriſſen, ſo pflegt man ſie durch eine bürgerliche Klage, und nach dem Privatrechte zurückzufordern; dies aber iſt ein Geſetz, das die Bundesgenoſſen betrifft; dies iſt ein Recht, das die auswärtigen Nationen angeht; dies iſt ihnen eine Burg, die freilich jetzt etwas weniger geſichert iſt, als ehemals, aber gleichwohl wenn noch einige Hoffnung übrig iſt, welche den Gemüthern der Bundesgenoſſen Troſt gewähren kann, ſo beruht ſie ganz auf dieſem Geſetze, und für dieſes Geſetz werden nicht bloſs von dem römiſchen Volke, ſondern ſogar von den entfernteſten Nationen ſchon lange ſtrenge Obhüter gewünſcht.

Wer dürfte alſo behaupten, daſs nicht nach dem Gutachten derjenigen die geſetzmäſsige [41]) Klage angeſtellt werden müſſe, um derentwillen das Geſetz verordnet iſt? Ganz Sicilien, wenn es mit Einer

Stimme reden könnte, würde folgendes ſagen: Alles Gold, alles Silber, alle Verzierungen in meinen Städten, Wohnſitzen [42]), Tempeln [43]), jegliches Recht, das ich in einzelnen Fällen, durch die Vergünſtigung des römiſchen Volkes gehabt habe, haſt du, C. Verres, entriſſen, geraubt; und deshalb fordere ich von dir 100 Millionen Sestertien [44]) nach dem Geſetze. Wenn die ganze Provinz, wie geſagt, reden könnte, ſo würde ſie uns dies zurufen. Weil ſie dies nicht konnte, ſo hat ſie, um ihr Recht durchzuſetzen, ſelber den Mann, den ſie dazu tüchtig hielt, ausgewählt. Iſt es möglich, daſs in einem ſolchen Fall einer ſo ſchamlos erfunden wird, daſs er an eine fremde Angelegenheit, wider den Willen derjenigen, deren Sache ſie iſt, ſich zu wagen, oder Anſprüche zu machen, die Verwegenheit hat?

6 Wenn dir, Q. Cäcilius, folgendes die Sicilier ſagten: „Wir kennen dich nicht; wir wiſſen nicht, wer du biſt; wir haben dich nie zuvor geſehen; laſs uns unſre Wohlfahrt durch den Mann vertheidigen, deſſen Ehrlichkeit uns bekannt iſt:„ würden ſie nicht etwas ſagen, womit jeder zufrieden ſein müſste? Jetzt ſagen ſie, beide wären ihnen bekannt; den einen wünſchten ſie zum Vertheidiger ihrer Wohlfahrt, den andern wollten ſie durchaus nicht. Warum ſie ihn nicht wollen, erklären ſie, ſelbſt wenn ſie ſchweigen [45]), hinlänglich. Aber ſie ſchweigen nicht. Dennoch willſt du dich ihnen ganz wider ihren Willen aufdringen? dennoch willſt du in einer fremden Sache reden? dennoch willſt du diejenigen verthei-

digen, die ſich lieber von allen verlaſſen, als von dir vertheidigt wünſchen? dennoch willſt du denen deinen Dienſt verſprechen, welche glauben, daſs du weder um ihrentwillen [46]) ſie vertheidigen wolleſt, noch, wenn du es wünſcheſt, könneſt? Warum ſuchſt du ihnen die kleine Hoffnung für den Ueberreſt ihres Wohlſtandes, welche ſie auf des Geſetzes und des Gerichtes Strenge gegründet haben, zu entwinden? Warum trittſt du in die Mitte, ganz wider Willen derjenigen, für welche das Geſetz am meiſten geſorgt wünſcht? warum willſt du diejenigen, um welche du dich in der Provinz nicht aufs beſte verdient gemacht, jetzt völlig aus ihrem ganzen Wohlſtande zu verdrängen ſuchen? warum ihnen, nicht nur ihr Recht zu verfolgen, ſondern ſogar ihr trauriges Geſchick zu bejammern, die Freiheit nehmen? Wenn [47]) du den Anwald macheſt, wer, meinſt du, werde von denen anweſend ſein, denen, wie du merkſt, nicht darum zu thun iſt, durch dich an einem andern, ſondern durch jemanden [48]) an dir ſelbſt Rache zu nehmen?

Aber dies iſt wohl das einzige [49]), daſs ich von 7
den Siciliern am meiſten gewünſcht werde; das andere iſt vermuthlich dunkel, von wem Verres am wenigſten angeklagt zu werden wünſcht. Hat irgend einer jemals ſo öffentlich für ſeine Ehre, ſo angeſtrengt für ſein bürgerliches Wohl die Kräfte aufgeboten, als er und ſeine Freunde dafür, daſs mir jetzt die Anklage nicht bewilligt werde? Es iſt vieles, was Verres in mir zu bemerken glaubt, wovon er

weiſs, daſs du, Q. Cäcilius, es nicht haſt, und von welcher Art das iſt, was jeder von uns hat, will ich bald nachher erwähnen. Jetzt will ich nur dieſes ſagen, was du ſtillſchweigend mir zugiebſt: daſs ich nichts habe, das Verres verachten, du nichts habeſt, das er fürchten dürfe. Daher kömmt es auch, daſs jener ſein groſser Vertheidiger und Freund [50]), dich begünſtigt, mich bekämpft, unverholen die Richter erſucht, dich mir vorzuziehen, und ſagt, daſs er hierum, der Ehre unbeſchadet, ohne jemandes Ruf zu befährden, und ohne jemanden Aergerniſs zu erwecken, anhalte. „Denn, äuſsert er, nicht das verlange ich, was ich, wenn ich nachdrücklichere Mittel gebrauche [51]), zu erhalten pflege; daſs der Beklagte losgeſprochen werde, verlange ich nicht, ſondern nur daſs er von dieſem lieber, als von jenem angeklagt werde, verlange ich. Gewähre mir nur das, bewillige mir, was leicht iſt, wobei die Ehre nicht leidet, was nicht gehäſſig iſt; wenn du mir dies bewilligt haben wirſt, ſo wirſt du mir ohne einige Gefahr von deiner Seite [52]), ohne deinen ehrlichen Namen zu verlieren, bewilliget haben, daſs der Mann losgeſprochen wird, um deſſentwillen ich beſorgt bin.„

Und zugleich ſagt er, damit der Gunſt einige Furcht beigefügt ſein möge: „Es wären gewiſſe Männer im Rathe, denen er die Täfelchen gezeigt wiſſen wolle [53]). Dies ſei ſehr leicht; denn nicht einzeln gebe man ſeine Stimme ab, ſondern alle legten ſie zuſammen gemeinſchaftlich nieder; einem jeden

würde ein mit Wachs überzogenes Täfelchen gegeben, mit dem durch die Geſetze verordneten Wachſe, nicht mit jenem berüchtigten und widerrechtlichen [54].„ Und der Mann iſt nicht des Verres wegen ſo ſehr beſorgt, als weil ihm die ganze Sache gar nicht behagt. Denn er ſieht ein, daſs, wenn von den adlichen Knaben [55], mit denen er bisher ein leichtes Spiel hatte, wenn von den armſeligen Fintendrehern [56], welche er nicht ohne Urſache immer geringſchätzte, und für nichts achtete, die Neigung zum Anklagen auf brave Männer und bewährte Menſchen übergegangen ſein ſollte, er in den Gerichten [57] nicht herrſchen könne.

Dieſem Manne verkündige ich ſchon zum vor- 8
aus, daſs er, ſobald ihr von mir dieſe Sache geführt wünſcht, ſeine ganze Weiſe zu vertheidigen, umändern, und doch ſo umändern muſs, daſs er in eine beſſere und ehrenvollere Lage verſetzt wird,
als worin er ſelber zu ſein wünſcht, die ihn nöthi- 9
get, die Männer nachzuahmen, die er ſelbſt als groſse Männer gekannt hat, den L. Craſſus und M. Antonius [58], die glaubten, ſie dürften zu den Gerichten und der Vertheidigung der Freunde nichts weiter, als Gewiſſenhaftigkeit und Rednertalent, mitbringen. Er wird, wenn ich die Klage leite, nicht glauben dürfen, daſs man das Gericht, ohne viele in groſse Gefahr zu bringen, beſtechen könne.

Ich meines Theiles glaube, daſs ich der Sicilier Sache angenommen, des römiſchen Volkes übernommen habe [59], und alſo nicht einen einzelnen

ruchlosen Mann stürzen, warum die Sicilier mich gebeten, sondern überhaupt [60]) die Ruchlosigkeit, wie es das römische Volk schon lange dringend verlangt, austilgen und vernichten müsse. Was ich bei dieser Gelegenheit durch Streben und Kraft vermag, will ich lieber hoffen lassen, als in meiner Rede ankündigen.

Du aber, Cäcilius, was vermagst du? Zu welcher Zeit, oder in welcher Sache hast du, ich sage nicht andern eine Probe gegeben, sondern nur selbst einen Versuch mit dir gemacht? Fällt es dir nicht ein, was für Schwierigkeit es hat, eine peinliche Anklage zu übernehmen? das ganze Leben eines andern zu entwickeln, und es nicht bloss den Gemüthern der Richter, sondern sogar den Augen und dem Anschauen aller zu enthüllen? der Bundesgenossen Heil, die Vorrechte der Provinzen, die Kraft der Gesetze, die Strenge der Gerichte zu vertheidigen?

9 Lass dich von mir unterrichten, weil du doch jetzt zuerst zu lernen Gelegenheit erlangt hast, wie viele Eigenschaften der haben muss, der einen andern anklagt; und wenn du von diesen eine einzige bei dir gefunden haben wirst, so will ich dir selbst das, was du begehrst, freiwillig einräumen. Zuerst ausgezeichnete Rechtschaffenheit und Unsträflichkeit. Denn nichts ist weniger zu ertragen, als dass Rechenschaft für das Leben eines andern derjenige fordert, der sie für sein eigenes nicht geben kann. Hier will ich über dich nicht mehreres sagen; nur das einzige, glaube ich, sehen alle ein, dass

du bisher von niemanden sonst, als von den Siciliern, habest kennen gelernt werden können [61]), und dass diese erklären: wiewohl sie auf denselben Mann erbittert seien, dessen Feind du zu sein vorgiebst, so würden sie dem ungeachtet, wenn du die Klage führtest, dem Gerichte nicht beiwohnen. Warum sie es nicht zu wollen sagen, wirst du von mir nicht hören. Unsre Richter lass muthmassen, was sie müssen. Jene (so scharfsichtig und zum Argwohn geneigt ist die Classe von Menschen) glauben, dass du nicht aus Sicilien Schriften gegen den Verres herüberbringen [62]); sondern weil [63]) die Prätur jenes Mannes und deine Quästur in denselben Schriften aufgezeichnet sei; so muthmassen sie, dass du Schriften aus Sicilien hinausbringen wollest.

Zweitens der Ankläger muss entschlossen und wahrhaft sein. Wenn ich auch glaubte, dass du dieses zu sein wünschtest; so sehe ich doch leicht ein, dass du dieses nicht sein könnest. Nicht das einmal sage ich, was du, wenn ich es sagte, doch nicht entkräften könntest: dass du, ehe du Sicilien verlassen, dich mit dem Verres ausgesöhnt habest; dass Potamo, dein Schreiber und Freund, von Verres in der Provinz zurückbehalten sei, als du abreistest; dass M. Cäcilius, dein Bruder, ein trefflicher und würdiger Jüngling [64]), dich nicht nur nicht unterstütze, noch mit dir deine erlittenen Kränkungen ahnde, sondern bei dem Ver-

res ſei, mit ihm auf das vertraulichſte und freundſchaftlichſte lebe.

Es finden ſich dieſe und andre zahlreiche Anzeigen des unächten Anklägers bei dir; aber dieſe benutze ich jetzt nicht; nur dieſes ſage ich, daſs du, ſo ſehr du es auch wünſchen ſollteſt, doch kein wahrer Ankläger ſein könneſt. Denn ich ſehe ſehr viele Verbrechen, die du mit dem Verres getheilt haſt, die du deshalb bei der Anklage zu berühren nicht wagen darfſt.

10 Ganz Sicilien beklagt ſich, daſs C. Verres von den Landpächtern[65]) des Staats, als er Getreide zu eigenem Verbrauche ausgeſchrieben[66]), und der Modius Weizen nur 2 Seſtertien[67]) koſtete, ſtatt des Getreides für den einzelnen Modius zwölf Seſtertien eingetrieben habe. Ein groſses Verbrechen, eine groſse Geldſumme, eine ſchamloſe Betriegerei, eine unerträgliche Ungerechtigkeit. Ich muſs dieſes einzigen Verbrechens wegen ihn verdammen. Du, Cäcilius, was wirſt du thun? Wirſt du ein ſo groſses Verbrechen übergehen, oder vorwerfen? Wenn vorwerfen, willſt du als Frevel einem andern anrechnen, was in derſelben Zeit, in derſelben Provinz du ſelbſt gethan haſt? Wirſt du die Kühnheit haben, einen andern ſo anzuklagen, daſs du, dich ſelbſt zu verurtheilen, dich nicht wegern kannſt? Wenn übergehen, was wird das für eine Anklage von dir ſein, wobei du, aus Beſorgniſs für eigene Gefahr, in Anſehung eines ſo gewiſſen und groſsen

Verbrechens, nicht nur den Verdacht, ſondern auch die Erwähnung ſelbſt fürchteſt?

Gekauft iſt nach einem Senatsſchluſſe Getreide von den Siciliern [58]), unter dem Prätor Verres; für welches Getreide nicht alles Geld bezahlt worden iſt. Schwer iſt dies Verbrechen für den Verres, wenn ich die Sache führe; wenn du Ankläger biſt, gar keines. Denn du warſt Quäſtor; du hatteſt die Staatsgelder unter Händen, und daſs von dieſen, ſelbſt wenn der Prätor es wünſchte, gleichwohl kein Abzug gemacht wurde, war gröſsten Theils in deiner Gewalt. Auch von dieſem Verbrechen wird, wenn du die Anklage leiteſt, keine Erwähnung geſchehen. Schweigen wird man im ganzen Gerichte über die gröſsten und bekannteſten Betriegereien und Ungerechtigkeiten des Verres. Glaube es mir, Cäcilius, unmöglich kann beim Anklagen die Bundesgenoſſen der Mann recht vertheidigen, der mit dem Beklagten durch die Gemeinſchaft der Verbrechen verbunden iſt.

Zehntenpächter haben von den Staaten ſtatt Getreide Geld eingetrieben [69]). Wie? iſt das bloſs unter dem Prätor Verres geſchehen? Nein! [70]) ſondern auch unter dem Quäſtor Cäcilius. Wie denn? wirſt du ihm als Verbrechen anrechnen, was, daſs es nicht geſchähe, du verhindern nicht nur konnteſt, ſondern auch ſollteſt? Oder wirſt du dies ganz übergehen? Es wird alſo überhaupt Verres in ſeinem Gerichte nicht hören, was er, während er es that, wie er es vertheidigen ſollte, kein Mittel fand.

11 Und nur ſolche Dinge erwähne ich, die bekannt ſind. Es giebt mehr heimliche Betriegereien, welche Verres mit ſeinem Quäſtor, vermuthlich um deſſen Hitze und Ungeſtüm aufzuhalten, auf das gütigſte getheilt hat. Du weiſst, daſs mir dieſe angezeigt ſind, und, ſobald ich ſie anführen will, werden alle leicht einſehen, daſs ihr nicht bloſs den Willen gemeinſchaftlich gehabt, ſondern ſelbſt die Beute noch nicht getheilt habt. Verlangſt du alſo, daſs man dir, Angeber deſſen [71]) zu ſein, ungeahndet geſtattet, was er zugleich mit dir verübt hat; ſo bewillige ich es, wenn das Geſetz es erlaubt [72]). Wenn wir aber von Anklage reden, ſo muſst du denen nachſtehen, die durch kein eignes Verbrechen gehindert werden, des andern Verbrechen aufzudecken.

Und bedenke, wie groſs der Unterſchied zwiſchen meiner und deiner Anklage ſein wird. Ich werde ſogar dasjenige, was du ohne den Verres verſchuldet haſt, dem Verres zum Verbrechen anrechnen, weil er dich nicht daran gehindert hat, obgleich er ſelbſt die Obergewalt hatte [73]); du wirſt nicht einmal über das, was jener gethan hat, Vorwürfe machen, damit nicht von irgend einer Seite deine Verbindung mit ihm bemerkt werde.

Ferner folgende Eigenſchaften, Cäcilius, ſcheinen ſie dir verächtlich zu ſein, ohne welche eine Sache, beſonders eine ſo wichtige, auf keine Weiſe durchgeführt werden kann? einige Geſchicklichkeit im Vortrage? einige Gewohnheit im Reden? einige

auf die Verhandlungen des Forums, auf die Gerichte, Gesetze sich beziehende Kunde oder Uebung?

Ich merke, an einem wie klippenreichen und schwierigen Orte ich mich befinde. Denn jede Anmaſsung ist gehäſsig, vor allen aber lästig ist diejenige, welche Talent und Beredsamkeit geltend macht. Nichts also sage ich von meinem Rednertalent. So wenig ich etwas davon sagen kann, so wenig würde ich, wenn ich es besäſse, davon reden. Denn entweder bin ich zufrieden mit der Meinung, die man von mir hat, so groſs oder klein sie auch ist; oder wenn sie auch geringe ist, so kann ich sie durch Erwähnung nicht gröſser machen.

Was dich betrifft, Cäcilius, so will ich jetzt 12
wahrlich, abgesehen von dieser Vergleichung und unserm Wettkampfe [74]), jetzt ein vertrauliches Wort mit dir reden. Wie du selber urtheilst, bedenke sorgfältig; sammle dich; sowohl wer du bist, als was du zu thun vermagst, überlege. Meinst du [75]), da es so wichtige, schreckliche Dinge betrifft [76]), da du die Sache der Bundesgenossen, das Wohl der Provinz, das Recht des römischen Volkes, die Strenge des Gerichtes und der Gesetze zu vertheidigen übernommen hast, daſs du so viele, so wichtige, so mannichfaltige Dinge durch Stimme, Gedächtniſs, besonnene Anordnung, Erfindsamkeit zu unterstützen vermagst? Meinst du, du könnest, was C. Verres als Quästor, Legat, als Prätor, was er zu Rom, in Italien [77]), in Achaja, Asien und Pamphylien gefrevelt hat [78]), alles, wie es nach Zeiten und Orten ge-

trennt ist, so in den Beschuldigungen und in der Rede absondern? Meinst du [79]), welches bei einem solchen Beklagten besonders nothwendig ist, bewerkstelligen zu können, dass die wollüstigen, ruchlosen, grausamen Handlungen, die Verres verübt hat, eben so schrecklich und unwürdig denen scheinen, die sie hören werden, als sie denen geschienen, die sie gefühlt haben?

Grosse Dinge sind es, wovon ich rede, glaube es mir; aber auch die andern verachte nicht. Sagen, erweisen, entwickeln musst du alles; die Sache, nicht blos deutlich dargelegt, sondern auch nachdrücklich und beredt vorgetragen muss sie werden. Bewirken musst du, wenn du etwas ausrichten und beschaffen [80]) willst, dass die Menschen dich nicht blos hören, sondern gerne und mit Liebe hören. Wenn dich hierbei auch sehr die natürliche Anlage unterstützte, wenn du von Kindheit auf der edelsten Wissenschaften und Künste dich beflissen, und auf dieselben deine Anstrengung verwendet; wenn du die griechische Gelehrsamkeit zu Athen, nicht zu Lilybäum, die lateinische zu Rom, nicht in Sicilien [81]) gelernt hättest: dennoch würde es etwas Grosses sein, eine so wichtige Sache, für welche die Erwartung so gespannt ist, durch Fleiss kennen zu lernen, mit dem Gedächtnisse zu umfassen, durch die Rede zu enthüllen, durch Stimme und Lunge zu unterstützen.

Vielleicht wirst du sagen: „Wie? hast du denn alle diese Erfordernisse?„ O möchte ich sie haben! Doch um sie haben zu können, dafür habe ich von

Kindheit an meine Kräfte angeſtrengt. Wenn ich ſie wegen der Gröſse und Schwierigkeit der Dinge nicht habe erreichen können, obgleich ich in meinem ganzen Leben nichts anders bezweckt habe: wie weit muſst du von dieſen Dingen entfernt zu ſein glauben, die du nicht nur nie vorher bedacht, ſondern nicht einmal jetzt, da du ſie gebrauchen willſt, nach ihrer Beſchaffenheit und Gröſse ahnden kannſt.

Ich aber, obgleich ich, wie alle wiſſen, auf dem 13
Forum und vor den Gerichten ſo beſchäfftigt bin, daſs von demſelben Alter entweder niemand, oder wenige mehrere Sachen vertheidigt haben, und obgleich ich die ganze Zeit, die mir die Angelegenheiten der Freunde übrig laſſen, auf ſolche Beeiferungen und Arbeiten verwende, um für die gerichtliche Uebung deſto vorbereiteter und gefaſster zu ſein; ich fühle demungeachtet, ſo wahr ich mir die Gnade der Götter wünſche, ſobald ich an die Zeit denke [82], da der Beklagte vorgefordert wird, und ich reden muſs, nicht bloſs Erſchütterung in der Seele, ſondern ſogar am ganzen Körper ein Schaudern.

Schon jetzt ſehe ich im Geiſt und in Gedanken voraus, wie lebhaft dann die Neugierde der Menſchen, wie ſtark ihr Zuſammenlauf ſein, wie groſse Erwartung die Wichtigkeit des Gerichtes erregen, eine wie groſse Menge von Zuhörern der verrufene Name des C. Verres in Bewegung ſetzen, wie groſse Aufmerkſamkeit endlich meiner Rede die Ruchloſigkeit des Mannes verſchaffen wird. Wenn ich dies bedenke, ſo bin ich ſchon jetzt beſorgt, was

ich nach dem Widerwillen der Menfchen, die ihn anfeinden und haffen, der Erwartung aller und der Wichtigkeit der Sachen entfprechendes fagen kann.

Du, nichts fürchteft du von diefen Dingen, nichts bedenkeft du, nichts macht dir Sorge? und wenn du aus einer alten Rede: Jupiter, den allgütigen und allmächtigen rufe ich an! oder: Ich wünfchte, wenn es möglich wäre, ihr Richter! oder etwas dem ähnliches haft auswendig lernen können; fo meinft du trefflich vorbereitet vor Gericht zu erfcheinen?

Und gefetzt, dafs auch niemand dir antwortete, fo würdeft du gleichwohl die Sache felbft, wie ich glaube, nicht darlegen können. Jetzt bedenkft du nicht einmal, dafs du mit einem fo gefchickten und fertigen Redner den Kampf haben wirft, mit dem du dich bald in Erörterungen einlaffen, bald durch alle Mittel [83]) ftreiten und kämpfen mufst? Ich indeffen halte freilich des Mannes Rednertalent lobenswerth, aber fürchte es nicht, finde es freilich fchön, aber glaube, dafs es mich leichter erfreuen als täufchen könne.

14 Nie wird jener Mann mich überwältigen durch Klugheit; nie durch irgend einen Kunftgriff mich aus dem Gleife bringen, nie durch feine Erfindfamkeit mich wankend und kraftlos zu machen den Verfuch wagen. Ich kenne alle Fechterftreiche [84]) und Rednerkünfte des Mannes, oft haben wir in denfelben Sachen, oft als Gegner uns kennen gelernt. Gegen mich wird er reden, ein fo erfinderifcher Red-

ner er auch sein mag, nicht ohne zu glauben, dafs auch über seine Rednergeschicklichkeit geurtheilt werden könne [85]). Wie er aber dir, Cäcilius, mitspielen, dich auf jede Weise eintreiben wird, glaube ich schon zu sehen. Wie oft wird er dir die Freiheit und Wahl überlassen, herauszunehmen, was du willst, dafs es geschehen oder nicht geschehen, dafs es wahr oder falsch sei? was von beiden du auch wirst gewählt haben, wird dir nachtheilig sein. Wie heifs, wie in der Irre, wie im Dunkeln, ihr unsterblichen Götter! wirst du sein, du gar nicht schlechter Mann [86])! Weiter wenn er die Glieder deiner Anklage zu zerlegen, und die einzelnen Theile der Verhandlung von den Fingern abzulesen anfangen wird [87])? Weiter wenn er jedes einzelne durchführt, abfertiget, vollendet? Selbst wahrlich zu fürchten wirst du anfangen, dafs du einem Unschuldigen den Prozefs machest. Weiter wenn er das Mitleiden zu erregen sucht, die Wehklage anstimmt, jenem von dem Hasse einige Last abnimmt, und auf dich versetzt; erwähnt das enge Pflichtverhältnifs zwischen dem Prätor und Quästor, die Sitte der Vorfahren [88]), die Heiligkeit des Looses [89]): wirst du das Hasserweckende seiner Rede erdulden können [90])? Bedenke nur, überlege reiflich. Denn es scheint zu besorgen, dafs er nicht blofs mit Worten dich überschütte, sondern durch das Gebährdenspiel und die Bewegung des Körpers selbst [91]) die Sehkraft deines Geistes blende [92]), und dich von deinen Vorsätzen und Gedanken abführe.

Und hierüber läſst ſich, wie ich ſehe, gleich urtheilen. Denn wirſt du mir heute auf das, was ich ſage, antworten können; wirſt du von der Schrift, die dir ein Schulmeiſter, ich weiſs nicht welcher, aus andern Reden zuſammengeſetzt gegeben, auch nur mit einem einzigen Worte abweichen: ſo will ich glauben, daſs du auch für jenes Gericht der Kraft nicht ermangelſt, und der Sache und deiner Pflicht genügen könneſt. Wenn du aber gegen mich in dieſem Vorkampfe nichts ſein wirſt: was, ſollen wir glauben, wirſt du in dem Kampfe ſelbſt gegen einen ſo feurigen Gegner leiſten können?

15 Immerhin! er ſelbſt iſt nichts, und vermag nichts; aber er kömmt gerüſtet mit geübten und beredten Mitklägern [93]. Das iſt doch etwas, wenn gleich nicht hinlänglich. Denn mit allen Erforderniſſen [94] muſs derjenige, welcher Hauptankläger iſt, reichlich verſehen und ausgerüſtet ſein. Doch den L. Apulejus ſehe ich als nächſten Mitkläger, einen Mann, der zwar nicht an Alter, aber an der gerichtlichen Uebung und Erfahrung ein Jüngling iſt. Weiter hat er, glaube ich, den Allienus [95], dieſen indeſſen aus den Gerichtserfahrenen [96]; aber was dieſer als Redner vermöge, habe ich noch nie bemerkt. Im Schreien freilich ſehe ich, daſs er ſtark und geübt genug iſt. Auf dieſem beruhen alle deine Hoffnungen; dieſer ſoll, wenn du als Sachwalter beſtellt biſt, das ganze Gericht ſtützen. Aber [97] nicht dieſer einmal wird ſich beim Reden ſo anſtren-

gen [98]), als er kann; ſondern er wird für deine Ehre und deinen Ruf ſorgen, und von dem, was er ſelber als Redner vermag, etwas nachlaſſen, damit du doch etwas zu ſein ſcheinſt. Sowie wir es bei den Schauſpielen griechiſcher Stücke [99]) üblich ſehen, daſs oft derjenige, der die zweite oder dritte Rolle ſpielt, wenn er auch etwas lauter reden kann, als der ſelbſt, welcher die erſte Rolle ſpielt, ſich ſehr herabſtimmt, damit der, welcher die Hauptrolle hat, am meiſten hervorglänze: ſo wird Allienus es machen; er wird dir ſich fügen, gefällig ſein; er wird ſich etwas weniger anſtrengen, als er kann.

Bedenkt alſo jetzt, was für Ankläger wir bei einem ſo bedeutenden Gerichte haben werden, da theils Allienus ſelbſt die Geſchicklichkeit, die er etwa hat, noch dazu vermindern wird, theils Cäcilius erſt dann etwas zu gelten [100]) glaubt, wenn Allienus weniger lebhaft ſein, und ihm die erſte Rolle als Redner bewilliget haben wird. Wen er als den vierten haben wird, weiſs ich nicht; wenn nicht vielleicht einen aus der Schaar der Verſchleifer [101]), welche für ſich die Mitanklage verlangt haben, in ſo ferne ihr etwa einem von ihnen die Klage geſtatten wollt. So reich alſo an Hülfsmitteln erſcheinſt du, daſs du von dieſen Wildfremden einen als Gaſt aufnehmen muſst [102]). Aber dieſen werde ich nicht ſo viele Ehre erzeigen, daſs ich auf das, was ſie geſagt haben, an einem beſtimmten Orte, oder einem jeden beſonders, antworte. Nur ſo kurz hin, weil ich doch nicht mit Bedacht, ſondern nur zufäl-

lig ihrer zu gedenken, mich verirrt habe, will ich gleichsam im Vorbeigehen sie gesammt abfertigen.

16 So grossen Mangel scheine ich euch an Freunden zu haben, dass mir nicht von denen, die ich mit mir hergeführt habe [103]), sondern aus dem Volke [104]) ein Mitankläger beigefügt werden muss? Ihr aber habt so grossen Mangel an Beklagten, dass ihr mir die Verhandlung vorweg zu reissen sucht, und nicht einige Beklagte eures Standes bei [105]) der mänischen Säule [106]) finden könnt? „Als Aufseher, sagt er, gesellt mich dem Tullius bei„ [107]). Aber wie viele Aufseher werde ich nöthig haben, wenn ich dir einmal zu meinen Kisten [108]) den Zutritt gestatte, da du nicht bloss, damit du nichts ausschwatzest, sondern damit du nichts entwendest, beobachtet werden musst. Doch was diese ganze Classe von Aufsehern anbetrifft, so will ich euch in möglichster Kürze folgendes antworten: So würdige Männer [109]) werden das Unrecht nicht geschehen lassen, dass auf eine so wichtige Sache, die ich übernommen habe, die mir anvertraut ist, ein Mitankläger, wider meinen Willen, Ansprüche machen dürfe? Denn meine Redlichkeit verschmähet den Aufseher, meine Gewissenhaftigkeit scheuet den Kundschafter.

Aber um auf dich, Cäcilius, zurückzukommen; wie vieles dir fehlt, siehst du, wie vieles bei dir sich findet, was der schuldige Angeklagte bei seinem Ankläger zu finden wünscht, erkennst du jetzt wahrlich. Was kann hierauf gesagt werden? denn ich frage nicht, was du sagen wirst; denn ich sehe, dass

nicht du, ſondern die Schrift antworten wird, die dein Zuflüſtrer hier hält, der, wenn er dir recht zuflüſtern will, dir rathen wird, von hier wegzugehen, und mir kein einziges Wort zu erwiedern. Denn was wirſt du ſagen? Etwa, was du wohl zu ſagen pflegſt, daſs Verres dir Kränkung zugefügt habe? Ich glaube es. Denn es dürfte nicht wahrſcheinlich ſein, daſs, da er allen Siciliern Kränkungen zufügte, du der einzige von ihm erleſene geweſen wäreſt, für deſſen Beſtes er geſorgt hätte. Aber die übrigen Sicilier haben einen Rächer ihrer Kränkungen gefunden; du aber, während du die ſelbſt erlittenen Kränkungen durch eigene Kraft, welches du nicht kannſt, zu ahnden ſuchſt, bewirkſt nur, daſs auch der übrigen Kränkungen ungeſtraft und ungerächt bleiben; und es entgehet dir, daſs man nicht hierauf allein zu ſehen pflege, wer Rache ausüben müſſe, ſondern auch darauf, wer es könne; daſs derjenige, in dem ſich beides finde, den Vorzug habe; bei dem aber, in welchem nur eines iſt, nicht gefragt zu werden pflege, was er wünſche, ſondern was er thun könne.

Wenn du meinſt, daſs man dem die Freiheit zur Anklage geſtatten müſſe, dem C. Verres die gröſste Kränkung zugefügt habe: meinſt du denn, es müſsten die Richter das härter fühlen, daſs du von ihm gekränkt, oder daſs die Provinz Sicilien von ihm gemiſshandelt und zerrüttet worden iſt? Ich meine, du giebſt es zu, daſs dies letztere viel härter ſei, und härter von allen gefühlt werden müſſe. Bewillige

alſo, daſs dir vorgezogen werde bei der Anklage die Provinz. Denn die Provinz klagt an, wenn der Mann die Sache führt, den jene ſich zum Vertheidiger ihres Rechtes, zum Rächer ihrer Kränkungen, zum Führer der ganzen Sache gewählt hat.

17 Aber C. Verres hat dir eine ſolche Kränkung zugefügt, daſs ſie auch der andern Gemüther, wiewohl ein fremdes Ungemach, erbittern könnte. — Keinesweges; denn auch dieſes iſt, glaube ich, von Wichtigkeit, von welcher Art die Kränkung geweſen ſein ſoll, die als Urſache der Feindſchaften angeführt wird. Lernt ſie von mir kennen; denn jener Menſch wird ſie wahrlich, wenn er nicht ganz unklug iſt, nie anführen. Es iſt eine gewiſſe Agonis in Lilybäum, eine Freigelaſſene der eryciniſchen Venus [110]), eine Frau, welche, ehe Cäcilius Quäſtor war, ſich in ſehr wohlhabenden und guten Umſtänden befand. Von ihr wollte ein Schiffsführer des Antonius [111]) muſikaliſche Sklaven ungerechter Weiſe wegführen, welche er auf der Flotte gebrauchen zu wollen [112]) vorgab. Jene hierauf, wie es Sitte iſt in Sicilien bei allen Venusdienern und bei allen, die ſich von dem Dienſte der Venus losgekauft haben, um den Schiffsführer durch die Heiligkeit und den Namen der Venus abzuſchrecken, ſagte, daſs ſie und alles Ihrige der Venus angehöre.

Als dies dem Quäſtor Cäcilius, dem braven und ſo billig denkenden Manne, angezeigt wird, läſst er die Agonis zu ſich rufen, verordnet ſogleich ein Gericht [113]) nach der Formel: Wenn es erhel-

le [114]), dafs fie gefagt habe, fie und das Ihrige gehöre der Venus. Die Richter [115]) entfcheiden, wie fie müffen; denn es war niemanden zweifelhaft, dafs fie fich fo geäufsert hatte. Jener Menfch läfst ihre Güter in Befitz nehmen; fie felbft fpricht er der Venus als Sklavin zu; dann verkauft er die Güter, treibt das Geld ein. So verlor die Agonis, indem fie wenige Sklaven durch den Namen und die Heiligkeit der Venus für fich zu erhalten wünfchte, ihren ganzen Wohlftand und die Freiheit, durch diefes Mannes Ungerechtigkeit. Nach Lilybäum kömmt Verres in der Folge; er unterfucht die Sache, mifsbilligt das Gefchehene, zwingt feinen Quäftor, das Geld, das er aus den Gütern der Agonis gemacht hatte, vollftändig dem Weibe zuzuzählen und zurückzugeben.

Er ift, welches, wie ich fehe, alle befremdet, noch nicht ein Verres, fondern ein Q. Mutius [116]). Denn was konnte er fchicklicheres thun, nach dem Urtheile der Menfchen, billigeres, um das Unglück des Weibes zu mildern, nachdrücklicheres, um die Habfucht des Quäftors einzufchränken? Im höchften Grade fcheint mir das alles lobenswürdig. Aber urplötzlich [117]) wird er aus einem Menfchen, wie durch einen circäifchen Zaubertrank [118]), ein Verres [119]); er kehrt zu feiner Natur und feinem Charakter zurück. Denn von jenem Gelde wendet er fich felbft einen grofsen Theil zu [120]); dem Weibe gab er zurück, fo viel als ihm gut däuchte.

18 Wirst du also, dafs Verres dich gekränkt habe, behaupten, so will ich es einräumen und zugeben; wirst du aber, dafs dir Unrecht geschehen sei, klagen, so will ich den Vertheidiger machen, und läugnen. Ferner das Unrecht, das dir zugefügt sein soll, mufs keiner von uns härter ahnden, als der selber, dem es zugefügt sein soll. Wenn du dich in der Folge mit ihm ausgesöhnt hast; wenn du in seinem Hause einige Male gewesen bist [121]; wenn jener nachher bei dir gespeist hat: willst du lieber für einen treulosen Menschen, oder für einen vom Gegner gewonnenen Ankläger gehalten werden? Ich sehe, dafs du eins von beiden sein mufst; aber ich will es dir nicht wehren, zu wählen, welches von beiden du wünschest.

Wie? [122] wenn nicht einmal von dem Unrecht, das du von ihm erlitten haben willst, eine Ursache zurückbleibt [123]: was kannst du sagen, weshalb man dich, ich sage nicht mir, sondern jemanden vorziehen müsse? es wäre denn etwa das, was du, wie ich höre, sagen wirst, dafs du sein Quästor gewesen bist [124]. Dieser Grund würde von Wichtigkeit sein, wenn du mit mir eifertest, wer von uns beiden mehr des Mannes Freund sein sollte; bei einer Streitigkeit aber, welche die zu übernehmende Anfeindung betrifft, ist es lächerlich, zu glauben, dafs die enge Verbindung eine gerechte Ursache, eine peinliche Klage anzustiften, scheinen müsse. Denn hättest du auch sehr viele Kränkungen von deinem Prätor erlitten, so würdest du doch durch Ertragung

ein gröſseres Lob, als durch deren Ahndung, verdienen. Da jener aber in ſeinem Leben nie etwas beſſeres gethan hat, als das, was du Kränkung nennſt: ſollen die Richter erklären, daſs der Grund, den ſie nicht einmal in einem andern billigen würden, bei dir ein rechtmäſsiger, um das Freundſchaftsverhältniſs zu verletzen, ſcheinen müſſe? Denn haſt du eine noch ſo groſse Ungerechtigkeit von ihm erlitten, ſo kannſt du dennoch, weil du ſein Quäſtor geweſen biſt, ihn nicht ohne einigen Tadel anklagen; wenn dir aber kein Unrecht geſchehen iſt, ſo kannſt du ihn nicht ohne Verbrechen anklagen. Da es alſo des erlittenen Unrechtes wegen noch ungewiſs iſt: meinſt du, daſs einer unter den Richtern ſei, der nicht lieber wünſche, daſs du dich ohne Tadel, als mit einem Verbrechen aus der Sache zieheſt [125])?

Und [126]) ſiehe, was für ein Unterſchied zwi- 19
ſchen deiner Meinung und der meinigen iſt. Du, wiewohl du in allen Rückſichten mir nachſteheſt, glaubſt in [127]) dieſer einzigen Rückſicht mir vorgezogen werden zu müſſen, weil du des Verres Quäſtor geweſen biſt. Ich dagegen, wärſt du auch in andern [128]) Rückſichten vorzüglicher, möchte glauben, daſs man dich dieſer einzigen Urſache wegen als Ankläger verſchmähen müſſe. Denn nach der von unſern Vorfahren empfangenen Sitte, muſs der Quäſtor den Prätor als Vater achten, kann kein weder gerechteres, noch wichtigeres Freundſchaftsverhältniſs ſtatt finden, als die Verbindung des Looſes, der Provinz, der Pflicht, als die vom Staate

aufgetragene [129]) Genoſſenſchaft des Amtes. Wenn du ihn alſo auch mit Recht anklagen könnteſt [130]), ſo würdeſt du doch, da er bei dir Vatersſtelle vertreten hat, dies als gefühlvoller Mann nicht thun können. Da du aber, ohne ein Unrecht erlitten zu haben, deinen Prätor anklagen willſt: ſo muſst du geſtehen, daſs du gegen ihn einen ungerechten und unnatürlichen Krieg zu beginnen ſuchſt. Denn jene Quäſtur hat bloſs die Folge, daſs du ſorgfältige Rechenſchaft geben muſst, weshalb du, obgleich du [131]) ſein Quäſtor geweſen biſt, anklagen willſt, nicht daſs du aus dieſem Grunde ſelbſt verlangen dürfteſt, daſs man dir vor allen die Anklage bewillige. Faſt immer pflegt man, ſo oft die Klage ſtreitig iſt, dem, der Quäſtor geweſen iſt, die Anklage zu verwegern. So wurde nicht dem L. Philo, als Ankläger gegen den C. Servilius [132]) aufzutreten, die Freiheit bewilligt, nicht dem M. Aurelius Scaurus gegen den L. Flaccus [133]), nicht dem Cn. Pompejus [134]) gegen den T. Albucius [135]). Und doch wurde von dieſen keiner ſeiner Unwürdigkeit wegen abgewieſen, ſondern damit nicht die willkührliche Verletzung des Pflichtverhältniſſes durch das Anſehen der Richter gebilligt würde. Und der erwähnte Cn. Pompejus eiferte damals mit dem C. Julius [136]) in gleichem Verhältniſſe, wie du mit mir. Denn er war des Albucius Quäſtor geweſen, wie du des Verres. Julius verlangte aus dem entſcheidenden Grunde die Anklage, weil er, wie gegenwärtig wir von den Siciliern, ſo jener damals von den Sardiniern

erſucht, die Klage übernommen hatte. Immer hat dieſe Urſache viel gegolten, immer iſt dies der ehrenvollſte Grund zur Anklage geweſen, wenn man für die Bundesgenoſſen, für das Heil der Provinz, für die Vortheile auswärtiger Nationen Feindſchaften übernahm, einer peinlichen Anklage ſich unterzog, Thätigkeit, Fleiſs, Anſtrengung aufbot.

Denn iſt löblich die Sache derjenigen, die ſelbſt 20
erlittene Kränkungen ahnden wollen, wobei ſie ſich von ihrem Unwillen, nicht von den Vortheilen des Staates leiten laſſen; um wie viel ehrenvoller iſt die Sache, welche nicht bloſs löblich ſcheinen, ſondern auch Dank verdienen muſs, wenn man, ohne für ſich eine Kränkung erlitten zu haben, ſich von dem Unwillen und den Kränkungen der Bundesgenoſſen und der Freunde des römiſchen Volkes rühren läſst! Neulich da der brave und unſträfliche L. Piſo gegen den P. Gabinius [137]) die Anklage forderte, Q. Cäcilius dagegen ſie auch verlangte, und dieſer für alte ſchon lange gehegte Feindſchaft Rache üben zu wollen verſicherte: ſo war es nicht ſowohl das Anſehen und die Würde des Piſo, die den meiſten Eindruck machte, als beſonders der ſo gerechte Grund, daſs die Achäer ſich ſeinem Schutze empfohlen hatten. Denn da das Geſetz über Erpreſſungen ſelbſt der Schutz der Bundesgenoſſen und Freunde des römiſchen Volkes [138]) iſt: ſo iſt es unbillig, zu glauben, daſs der nicht die Sache des Geſetzes und Gerichtes am beſten zu führen geſchickt ſei, den die Bundesgenoſſen zum Führer ihrer Sache und zum Vertheidiger ihrer

Wohlfahrt vor andern gewünſcht haben. Was ſchon, nur erwähnt, ehrenvoller iſt, ſoll, um zu überreden, nicht viel billiger ſcheinen? Was von beiden iſt rühmlicher, herrlicher zu erwähnen? „ich habe den angeklagt, deſſen Quäſtor [139]) ich geweſen, mit dem das Loos und die Sitte der Vorfahren, mit dem das Urtheil der Götter und Menſchen mich verbunden hatte„? oder „ich habe angeklagt auf die Bitte der Bundesgenoſſen und Freunde; ich bin ausgewählt worden von der ganzen Provinz, um ihre Rechte und Wohlfahrt zu vertheidigen„? Kann einer zweifelhaft ſein, daſs es ehrenvoller ſei, um derjenigen willen, bei denen man Quäſtor geweſen, als denjenigen, deſſen Quäſtor man geweſen, anzuklagen?

Ruhmwürdige Männer unſers Staates, in den beſten Zeiten, hielten es für ſehr rühmlich und ſchön, von ihren Gaſtfreunden und Clienten, von auswärtigen Nationen, die Freunde oder Untergebene des römiſchen Volkes waren, Kränkungen abzuwehren, und ihre Wohlfahrt zu vertheidigen. M. Cato, jener Weiſe, der berühmte und ſtaatskluge Mann, hat, wie wir gehört, mit vielen voll heftiger Erbitterung gekämpft, wegen der den Hiſpaniern, bei denen er als Conſul geweſen war, zugefügten Kränkungen [140]). Vor kurzem hat Cn. Domitius [141]), wie wir wiſſen, den M. Silanus [142]) angeklagt wegen der einem einzigen Manne, dem Egritomarus [143]), ſeinem väterlichen Freunde und Wirthe zugefügten Kränkungen.

21 Gewiſs [144]) nichts hat die Gemüther ſträflicher Menſchen jemals mehr beunruhigt, als daſs man dieſe

Sitte der Vorfahren nach einer langen Zwischenzeit wieder geltend gemacht und erneuert hat, da man der Bundesgenossen Beschwerden einem nicht ganz ungeschickten Manne übertrug, und derjenige sie übernahm, der ihre Wohlfahrt mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt vertheidigen zu können schien. Dies fürchten die Menschen [145]; dies macht ihnen Kummer; dass dies Sitte werde, oder vielmehr nur die vorige Sitte aufgefrischt und erneuert werde, erregt ihren Unwillen. Sie glauben, es werde die Folge haben, dass, wenn allmälig diese Gewohnheit sich verbreite und Fortgang habe, durch rechtschaffene Menschen und entschlossene Männer, nicht mehr durch unerfahrene Jünglinge und solche Fintendreher, die Gesetze und Gerichte verwaltet werden dürften. Mit dieser Gewohnheit und Sitte waren unsere Väter und Vorfahren damals nicht unzufrieden, als P. Lentulus [146], jener vorragendste Mann im Senate, den Man. Aquillius [147]) anklagte, unterstützt von C. Rutilius Rufus [148]; oder als P. Africanus, ein Mann durch Tugend, Glück, Ruhm, Thaten erhaben [149]), nachdem er zweimal Consul und schon Censor gewesen war, den L. Cotta [150]) vor Gericht forderte. Mit Recht blühete damals des römischen Volkes Name; mit Recht wurde damals das Ansehen dieses Reiches, die Majestät des Staates für ehrwürdig gehalten. Niemanden befremdete es damals bei dem Africanus, was man an mir, einem Manne, der wenige Macht und Hülfsquellen

beſitzt, befremdlich zu finden ſich ſtellt, wiewohl es Unwillen iſt, den man empfindet.

„Was hat er vor? Für einen Ankläger will er gehalten werden, da er vorher immer zu vertheidigen pflegte, beſonders jetzt, in einem ſolchen Alter, da er ſich um die Aedilenwürde bewirbt„ [151]). Ich aber glaube, daſs es nicht bloſs meinem Alter, ſondern ſelbſt einem noch weit höhern, und der erhabenſten Ehre angemeſſen ſei, ſowohl ſchlechte Menſchen anzuklagen, als elende und unglückliche zu vertheidigen. Und wahrlich entweder gewährt dies ein Heilmittel dem kranken und faſt ſchon verzweifelnden Staate, und den durch die Schuld und Schändlichkeit weniger Menſchen verdorbenen und befleckten Gerichten, wenn Männer, die Geſetze zu vertheidigen, und das Anſehen der Gerichte zu erhalten, übernehmen, welche die rechtſchaffenſten, uneigennützigſten und gewiſſenhafteſten ſind; oder wenn nicht einmal dies wird nutzen können, ſo wird wahrlich nie ein Heilmittel für dieſe ſo zahlreichen Widerwärtigkeiten gefunden werden. Nichts gewährt dem Staate gröſseres Heil, als wenn diejenigen, die einen andern anklagen, nicht weniger für ihren Ruhm, für ihre Ehre, für ihren Ruf, als diejenigen, welche angeklagt werden, für ihre bürgerliche Ehre und Wohlfahrt beſorgt ſind. Daher haben immer diejenigen mit der gröſsten Sorgfalt und Anſtrengung die Anklage beſchafft, die ſelber den Kampf für ihren Ruf zu beſtehen glaubten.

Ihr müſst euch alſo, ihr Richter, vorſtellen, daſs Q. Cäcilius, der nie einigen Ruf gehabt hat, nichts in dieſem Gerichte ſelbſt erwarten läſst, der weder den vorher erworbenen Ruf zu erhalten, noch die Hoffnung für die übrige Zeit zu kräftigen, bekümmert iſt, nicht gar ſtrenge, nicht gar ſorgfältig, nicht gar gewiſſenhaft die Sache führen werde. Denn er hat bei dem Aergerniſs, das er giebt, nichts zu verlieren; ſo ſchimpflich und ſchändlich er ſich auch aus der Sache ziehen mag, er wird von ſeinen alten Auszeichnungen nichts verlieren [152]). Von uns hat viele Geiſseln das römiſche Volk; und um dieſe unverletzt erhalten, beſchützen, kräftigen und wieder erlangen zu können, dafür müſſen wir auf jegliche Weiſe kämpfen. Es hat das Ehrenamt, um welches wir uns bewerben; es hat die Hoffnung, die uns vorſchwebt; es hat den Ruf, den wir durch vielen Schweiſs, Anſtrengung und Nachtwachen uns erworben! Wenn wir alſo in dieſer Verhandlung unſern Pflichteifer und unſre Gewiſſenhaftigkeit erprobt haben; ſo werden wir die eben genannten Güter, durch Hülfe des römiſchen Volkes, ungekränkt und unverletzt erhalten können. Sollten wir aber nur ein wenig anſtoſsen und wanken, ſo werden wir die Güter, die wir einzeln und lange geſammelt haben, zu Einer Zeit alle geſammt verlieren. Es iſt daher eure Pflicht, ihr Richter, den Mann auszuwählen, der nach euerm Urtheile am leichteſten die Wichtigkeit der Verhandlung und des Gerichts, durch Gewiſſenhaftigkeit, Sorgfalt, Klug- 22

heit, Anſehen zu behaupten weiſs. Solltet ihr mir den Q. Cäcilius vorziehen, ſo werde ich meines Theiles mich nicht durch Würdigkeit übertroffen glauben; daſs aber das römiſche Volk nicht glaube, eine ſo redlich gemeinte, eine ſo ſtrenge und gewiſſenhafte Anklage habe euch eben ſo wenig gefallen, als ſie euerm Orden gefalle, das ſucht zu verhindern.

Anmerkungen.

1) Diese Rede führt im Lateinischen die Aufschrift *divinatio.* So nannte man in der gerichtlichen Sprache die Untersuchung, wem bei einer anzustellenden Klage unter denen, welche die Anklage verlangt hatten, der Vorzug gebühre. Woher aber der Name entstanden ist, darüber sind sich die Grammatiker nicht einig. Nach Asconius heisst diese Untersuchung deshalb *divinatio,* weil sie nicht ein Factum oder Muthmassung, sondern etwas, das geschehen sollte, (also etwas Künftiges, dessen Erfolg nur durch das Ahndungsvermögen erkannt wird) die Bestimmung, wem unter mehrern die Anklage gebühre, betraf. Nach andern, weil die Richter nicht in einem solchen Falle geschworen hatten, und also über die beiden, welche die Anklage verlangten, nach ihren Ahndungen von ihnen, einen freien Entschluss fassen konnten. Nach andern, weil die Sache ohne Zeugen und schriftliche Beweise geführt wurde, und die Richter blos nach den von den Rednern vorgetragenen Gründen entschieden, und also von ihrem Ahndungsvermögen Gebrauch machten. Des Asconius Vermuthung ist die wahrscheinlichere.

2) Es richteten damals noch seit dem sullanischen Gesetz vom J. 673 die Senatoren allein. Aber noch in dem J. 684, da die Klage gegen den Verres anhängig gemacht wurde, ward das aurelische Gesetz gegeben, nach welchem alle drei Stände, die Senatoren, Ritter und *Tribuni aerarii* an der Gerichtsverwaltung Antheil erhielten.

3) Schon seit dem Jahre 673, da er in seinem 24sten Jahre den Quintius vertheidigt, hatte sich Cicero mit gerichtlichen Vertheidigungen beschäfftiget, also schon seit 13 Jahren, von denen wir freilich 2 Jahre ab-

rechnen müſſen, während welcher er ſeiner Geſundheit und der Studien wegen ſich in Griechenland aufhielt. Wenn Cicero im *Brut.* 92 ſagt, daſs er ſich beinahe 5 Jahre vor der Anklage des Verres mit Rechtsvertheidigungen beſchäfftiget habe; ſo bezeichnet er dort nicht die ganze Zeit, in welcher er Sachen vor Gericht verhandelte, ſondern nur die Zeit von ſeiner Rückkehr aus Sicilien vom J. 679 bis 684, in welchen Jahren ihm ſchon die bedeutendſten Sachen übertragen wurden.

4) Cicero war jetzt 37 Jahre alt; alſo nicht mehr in dem erſten Jugendalter, dem man Anklagen noch zu verzeihen pflegte.

5) Mit Recht vertheidigen Paſſeratius, Lambin, Muretus und unter den Neuern Beck die Lesart *deſcenderim* ſtatt *deſcendere*. Denn 1. iſt die Lesart ſehr alt, da Aſconius ſie kennt; 2. haben mehrere Handſchriften ſie; und 3. iſt leichter begreiflich, warum man *deſcenderim* in *deſcendere*, als umgekehrt *deſcendere* in *deſcenderim* verwandelt hat. Das *me* bei *miratur*, welches man durch ein Comma abſondern zu müſſen glaubte, hat zu der Aenderung der Lesart Anlaſs gegeben. Aber man ſagt ja auch *mirari aliquem* ſich über jemanden wundern, und wenn man *me* mit *miratur* verbindet, ſo iſt in der Rede gar kein Solöcismus, den Aſconius darin zu finden glaubte.

6) Vor 4 Jahren. Sein Prätor war Sext. Peducäus, wie Aſconius ſagt, oder nach der Rede *poſt red. in ſen.* 8, M'. Curius oder M'. Curtius. Einige meinen, daſs beide Eine Perſon ſeien, und daſs M'. Curius den Beinamen Peducäus gehabt habe, weil ein Peducäus ihn adoptirt hatte, andre, wie Manutius, daſs Peducäus aus unbekannten Urſachen Sicilien verlaſſen habe, und ſein unmittelbarer Nachfolger M'. Curius geweſen ſei. Auf dieſen folgte als Prätor in Sicilien C. Sacerdos, und auf dieſen C. Verres.

7) Zu den Patronen der Sicilier gehörten die Marceller, die von dem Marcell abſtammten, der Syrakus erobert hatte, die Scipionen, deren Haupt P. Africanus, der Jüngere, war, der nach Carthagos Zerſtörung die von den Carthagern geraubten Denkmahle wieder nach den ſiciliſchen Städten zurückführen lieſs, die Meteller, von denen Celer und Nepos durch die Anklage des M. Lepidus, der Prätor in dieſer Provinz geweſen war, ſich Verdienſte um die Sicilier erworben hatten.

8) Alle ſteht hier hyperboliſch; denn nicht die Syrakuſer und Mamertiner hatten ſich an ihn gewandt.

9) Verres verwaltete Sicilien drei Jahre, weil Arrius, der ſein Nachfolger ſein ſollte, nicht in die Provinz ging. Es ſcheint ſonſt, daſs ſowohl die prätoriſchen, als conſulariſchen Provinzen nach alten Geſetzen nicht länger, als Ein Jahr verwaltet werden durften; aber dieſe Geſetze waren in Vergeſſenheit gekommen, bis Julius Cäſar in ſeinem erſten Conſulate 695 verordnete, daſs die prätoriſchen nicht länger, als Ein Jahr, die conſulariſchen nicht länger, als zwei Jahre, verwaltet werden ſollten.

10) Die gewöhnliche Lesart iſt *adductum*, und Erneſti zieht ſie der andern *adduci* wegen der nachfolgenden Imperfecte vor. Aber es iſt wohl begreiflich, daſs *adduci*, wenn nemlich das folgende *ut* zu nahe an *adduci (adduciut)* ſtand, in *adductum* verändert wurde; aber weniger begreiflich, wie *adductum* in *adduci* verwandelt werden konnte. Beck bemerkt, daſs das Präſens die Bedeutung des griechiſchen Aoriſtus habe.

11) Statt *petiſſent* leſen Hottomann, Lambin und Manutius *exſpectaſſent*. Aber da faſt alle Handſchriften *petiſſent* haben, ſo verdient dieſe Lesart den Vorzug.

12) Q. Cäcilius Niger war, wie Pedianus ſagt, ein

Sicilier, nach Plutarch, Cic. 7, der Sohn eines Freigelassenen.

13) Ernesti liest nach Lambins und Fabritius Vorgange *demovere*, obgleich in allen Handschriften *dimovere* steht. Beck bemerkt richtig, dass *dimovere* auch einen andern von sich entfernen heisse, und dass also zur Aenderung kein hinlänglicher Grund sei. Vergl. Vossens Bemerkung bei Georg. I. 2, 8.

14) Denn in alten Zeiten pflegten nicht bloss junge Männer, sondern auch bejahrte das Geschäfft eines Anklägers zu übernehmen.

15) Denn ich war nicht, wie Cäcilius es zu sein vorgiebt, persönlich von Verres gekränkt.

16) Ernesti, nicht Hottomann, wie es bei Beck durch einen Schreibfehler heisst, möchte lesen: *si mihi hic unus* oder *Verres* statt *mihi unus*; aber *si* steht, wie Hottomann und Harles richtig bemerken, für *etiamsi*, wie *Cic. nat. deor.* 1, 9, 1. Cicero schreibt hier *si* statt *cum*, weil es noch ungewiss ist, ob er die Anklage erhalten wird. Statt *si* hat eine Handschrift *quia*, welches offenbar eine für nothwendig gehaltene Aenderung ist.

17) Das *triftig* bezieht sich auf die Bitten der Sicilier, das *rühmlich* auf den Glanz der Provinz Sicilien, das *wichtig* auf die Misshandlungen des Verres.

18) Als Legat und in der Folge als Proquästor des Dolabella.

19) Als Prätor.

20) Die Lage der Bundesgenossen und zinsbaren Nationen scheint sich dadurch von einander unterschieden zu haben, dass die Bundesgenossen (*socii*) eine unbestimmte Abgabe, nach der grössern oder geringern Ergiebigkeit der Aecker und des Handels, die zinsbaren Völker (*stipendiarii*), ihre Lage mochte sein, wel-

che ſie wollte, eine jährliche unveränderliche Abgabe bezahlten. Die Abgaben der Bundesgenoſſen beſtanden in den Zehnten vom Getreide, von dem Ertrage der öffentlichen Weiden und den Häfenzöllen. Dieſe muſsten bald reichlicher, bald kärglicher ausfallen, je nachdem das Jahr mehr oder weniger brachte, und waren deshalb weniger drückend. Denn wenn wenig eingenommen ward, wurde auch wenig bezahlt.

21) Die Gerichtsbarkeit war ſeit dem corneliſchen Geſetze vom J. 673 wieder in der Gewalt des Senats, nachdem die Ritter ſeit den Zeiten des Gracchus vom J. 632 bis 673, alſo 40 Jahre, ſie beſtändig allein verwaltet hatten, obgleich in der Zwiſchenzeit verſchiedene Verſuche gemacht waren, ſie ihnen wieder zu entreiſsen. Noch in dem Jahre ſelbſt, da dieſe Rede gehalten, wurde, wie ſchon oben bemerkt, die Gerichtsbarkeit durch das aureliſche Geſetz, allen drei Ständen übertragen.

22) Sulla, der Vertheidiger des Adels, hatte nach ſeinem Siege die Volksmacht auf mannichfaltige Weiſe beſchränkt. Er hatte den Tribunen das Recht, Geſetze dem Volke vorzuſchlagen und zu intercediren, die Freiheit, ſich nach verwaltetem Amte um höhere Ehrenſtellen zu bewerben, genommen, und hierdurch bewirkt, daſs niemand ſich um das Tribunenamt zu bewerben geneigt war, zu welchem er nur Senatoren den Zutritt geſtattete. Das hierauf ſich beziehende corneliſche Geſetz wurde zum Theil ſchon durch den Conſul Cotta im J. 679, vollſtändig aber im J. 684, unter dem Conſulat des Pompejus und Craſſus abgeſchafft, ſo daſs alſo die Volkstribunen ſeit dieſer Zeit wieder im Beſitz ihrer vorigen Gerechtſamen waren. Sulla hatte nicht bloſs den Rittern die Gerichtsbarkeit genommen, ſondern auch dem Volke die Prieſterwah-

len, und den Prieſtern das Recht wieder ertheilt, ihren Körper durch eigene Wahl zu ergänzen.

23) Sulla hatte beſonders die Landleute dadurch gedrückt, daſs er ihnen theils ihr Land, das er ſeinen Soldaten ſchenkte, theils das Bürgerrecht nahm, theils ſie in die Acht erklärte. Denn das gemeine Volk hatte es beſonders mit der mariſchen Parthei gehalten.

24) Noch in dem Jahre ſelbſt, in welchem dieſe Rede gehalten wurde, erhielten die Tribunen durch die Conſuln Pompejus und Craſſus ihre alten Rechte wieder.

25) Nemlich der Ritterorden. Aber nicht bloſs dieſer erhielt noch in dieſem Jahre, auſser dem Senatorenorden, durch das aureliſche Geſetz, Antheil an der Gerichtsbarkeit, ſondern auch die Schatztribunen aus der Claſſe der Plebejer.

26) Die Cenſoren pflegten auch diejenigen zu beſchimpfen, die mit Partheilichkeit gerichtet hatten. Seit dem J. 668 waren keine Cenſoren geweſen. In dieſem Jahre wurden zuerſt wieder Cenſoren erwählt, nemlich L. Gellius Poplicola und Cn. Cornelius Lentulus. Dieſe übten ihr Amt mit groſser Strenge aus. Denn ſie ſtieſsen an 64 Senatoren aus dem Senat, und unter dieſen auch den L. Antonius, der 5 Jahre nachher mit dem Cicero Conſul war. Als Urſache zu dieſer Strenge gaben ſie unter andern auch die partheiiſch ausgeübte Rechtspflege an.

27) Das Volk liebte ſonſt die Cenſoren nicht, wie aus der Geſchichte bekannt iſt, und machte oft ihre Beſchlüſſe ungültig.

28) Urſinus und Garaton möchten lieber *ſublevandam* ſtatt *ſublevandae* leſen. Aber der ganze Staat iſt nach Ciceros Meinung krank; nur *ein* Theil, welcher die Gerichtspflege betrifft, iſt vor andern krank. Grä-

vius möchte nach einer Handſchrift *laboret* für *laboraret* leſen; aber *laboraret* hängt von *acceſſiſſe* ab.

29) Denn Verres ſowohl, als die Sicilier hatten ihren Wunſch deutlich genug geäuſsert.

30) Der Gedanke iſt: Nimm dich in Acht, daſs man nicht glaube, du wolleſt nur zum Schein die Anklage gegen den Verres führen, in der That aber ihm zur Losſprechung förderlich ſein.

31) C. Marcellus wird hier beſonders genannt, obgleich auch andre Marceller Patronen waren, theils weil er zu den Richtern mitgehörte, theils weil er unter den übrigen an Würde hervorragte. Er war im J. 673 Prätor geweſen, und nach der Prätur im J. 675 Proprätor, oder, wie er auch genannt wird, Proconſul von Sicilien, während welcher Zeit er ſich viele Verdienſte um die Provinz erworben hatte. Er war der Vater des C. Marcellus, der im J. 704 mit dem L. Paullus Conſul war. Er muſs nicht mit dem C. Marcellus Aeſerninus verwechſelt werden, deſſen Verr. 4, 42 gedacht wird.

32) Cn. Lentulus Marcellinus war Conſul mit dem L. Marcius Philippus im J. 698. Er ging durch Adoption aus der Familie der Claudius Marceller in die Familie der Cornelius Lentuler über.

33) Seitdem M. Marcellus im zweiten puniſchen Kriege Syrakus erobert hatte, ſtand die ganze Provinz Sicilien unter dem Patronate der marcelliſchen Familie.

34) Einige ältere Critiker wollen ohne allen Grund *addicta* oder *advincta* ſtatt *adiuncta* leſen.

35) Cicero meint den mamertiniſchen und ſyrakuſiſchen Staat; denn beide waren dem Verres bei ſeinen Räubereien behülflich geweſen. Durch die Unterſtützung des letztern hatte er ſeine Diebſtähle aus-

geübt, durch Hülfe des erſtern die geraubten Sachen ausgeführt.

36) Man vergleiche *Verr.* 4 c. 7, 10, 62. Cicero ſagt nur zwei, obgleich es viele waren. Er nennt ſie nicht, weil er auch dieſe beiden Staaten durch Schonung von der Gemeinſchaft mit dem Verres abzuziehen wünſcht.

37) Weil nemlich die Richter die ſiciliſchen Geſandten, die Cicero um Schutz erſucht hatten, gegenwärtig ſahen.

38) *Zeitverhältniſs* bezieht ſich nach Aſconius auf den C. Marcellus, der damals unter den Richtern war, *Geſundheit* auf den Cn. Lentulus Marcellinus, der kränkelte, *Geſchicklichkeit zum Vortrage* auf einen andern Marcellus, der mehr Rechtsgelehrter, als Redner, war. Der letzte iſt vielleicht M. Marcellus, der Vater des C. Marcellus Aeſerninus, der in der Sache des Quintius den C. Aquillius als Rechtspfleger unterſtützte.

39) Indem die Sicilier ein Gericht über Erpreſſungen verlangen, fordern ſie ihr Recht; denn der Bundesgenoſſen wegen iſt dieſes Gericht nach den Geſetzen angeordnet worden.

40) Das erſte Geſetz über Erpreſſungen wurde im J. 605 unter den Conſuln Cenſorinus und Manilius, durch den Volkstribunen L. Calpurnius Piſo gegeben. Beſtätigt und geſchärft wurde es von Sulla im J. 673.

41) Erneſti meint, daſs *lege* bei *agi* füglich fehlen könne. Fehlen kann es freilich; aber des Gegenſatzes wegen hat Cicero es geſetzt.

42) Manutius möchte *aedibus* für *ſedibus* leſen. Auch ich möchte ſo leſen. Wenn man annimmt, daſs in den Handſchriften die runden s ſtatt der langen ſ auch im Anfange gebraucht wurden, ſo läſst ſich leicht begreifen, wie a und s mit einander verwechſelt wer-

den konnten. *Sedibus* ſticht gegen *urbibus* nicht genug ab.

43) Lambin tilgt *fuit* bei *delubris*, mit Recht, glaube ich.

44) Dies beträgt nach unſerm Gelde etwa 3,125000 Thaler, den Thaler zu 32 Sestertien gerechnet.

45) Statt *tacent*, welches ſchon Aſconius hat, findet man in den meiſten Handſchriften *tacerent.* Aber man begreift leicht, woher dieſe Lesart entſtand. Man wollte den Gedanken haben: wenn ſie auch ſchweigen ſollten, obgleich ſie wirklich nicht ſchweigen. Aber ſelbſt dann müſste es doch wohl *taceant* heiſsen, wie Gruter wirklich in ſeinen Handſchriften fand. Mit Recht vertheidigt Erneſti *tacent.* Der Gedanke iſt: Warum die Sicilier den Cäcilius nicht zum Ankläger wollen, verſchweigen ſie freilich; aber wenn ſie es auch verſchweigen, ſo erklären ſie es doch deutlich genug. Dann verbeſſert er ſich ſelbſt. Man muſs indeſſen *etiam ſi*, nicht *etiamſi* leſen.

46) Die Lesart der meiſten Handſchriften iſt *velle ſua cauſa;* dafür findet man in andern: *velle ſuam cauſam*, welches Erneſti aufnahm, in andern: *neque ſuam cauſam velle tueri*, welches Grävius vorzieht, und in alten Ausgaben: *nolle cauſam tueri.* Aber die vielen Abweichungen in der Lesart beweiſen, daſs *ſua cauſa* die richtige Lesart iſt, die man nicht verſtand, und deshalb verbeſſern wollte. Man ſupplire *defendere* aus dem Vorhergehenden; dann hat *ſua cauſa* keine Schwierigkeit. Man vergleiche meine Ueberſetzung. Hottomann will *ſua cauſa velle* durch *favere* erklären; aber von Wohlwollen kann hier die Rede nicht ſein, wie Erneſti richtig bemerkt; *velle* und *poſſe* müſſen hier Gegenſätze bilden.

47) Die Handſchriften haben gröſsten Theils *num*, wofür die älteſten Ausgaben *nunc*, und ſeit Aldus *nam* haben. Es iſt kein Grund, von der Lesart der meiſten Handſchriften abzuweichen.

48) Lambin lieſt nach dem Cod. des Cuj. *alium aliquem;* aber *alium* findet ſich nicht in den übrigen Handſchriften, und wird nicht vermiſst.

49) Statt *ſolum*, welches ſich in den meiſten und beſten Handſchriften findet, haben andere *ſolidum*, welches Hottomann und Lambin aufnahmen, und durch *ſtabile* erklärten. Lambin indeſſen iſt weder mit *ſolum* noch *ſolidum* zufrieden. Er möchte leſen: *at enim id ſolum perſpicuum eſt*, *cur* etc., oder auf ähnliche Weiſe verbeſſern. *Perſpicuum* ſcheint ihm wegen des Gegenſatzes *obſcurum* nicht fehlen zu können. Aber es ſind keine Aenderungen nöthig. Man vergleiche meine Ueberſetzung. Cicero ſpricht ironiſch.

50) *Hortenſius* nach *tibi* fehlt in mehrern Handſchriften, und iſt unſtreitig eine Gloſſe; weshalb auch Grävius es ausgelaſſen, und Beck es eingeklammert hat.

51) Nemlich wenn ich die Richter durch Geld beſteche. Sehr bitter giebt Cicero zu verſtehen, daſs Hortenſius nur durch unerlaubte Mittel ſo viel in den Gerichten vermöge.

52) Ohne daſs es ſcheinen wird, du wäreſt als Richter beſtochen worden.

53) Der Sinn dieſer Stelle iſt folgender: Es ſind einige unter den Richtern, denen es aufgetragen worden, die Tafeln der Richter nachzuſehen, wenn ſie alle mit einander zugleich ihre Stimmen in den Kaſten niederlegen, um zu bemerken, ob diejenigen, die Geld empfangen haben, auch wirklich dem Cäcilius ihre Stimme für die Anklage gegeben. Es iſt alſo

nicht nöthig, daſs Tafeln mit gewiſſen Abzeichnungen unter die Richter vertheilt werden, um hiernach zu erkennen, ob man das gegebene Verſprechen auch erfüllt habe; denn dieſe gebrauche ich ungerne, weil ſie ſchon ſo verrufen ſind.

54) Wenn Beſtechungen angewandt waren, ſo war es nicht ungewöhnlich, daſs diejenigen, welche dieſes Mittel gebrauchten, Täfelchen mit gewiſſen Abzeichnungen in dem Wachſe, womit ſie überzogen waren, unter die Richter austheilten. Man that dieſes, um ſich nachher, wenn die Stimmen gezählt wurden, zu überzeugen, ob diejenigen, die ihre Stimmen verkauſt, auch Wort gehalten hätten. Solche Täfelchen hatte Hortenſius, wie Aſconius erzählt, vor einiger Zeit in dem Gericht über den Terentius Varro, einen Verwandten des Cicero, der zweimal angeklagt und losgeſprochen wurde, gebraucht. Freilich pflegte der Prätor ſelbſt die Stimmtäfelchen unter die Richter zu vertheilen; aber eine Umtauſchung derſelben war leicht möglich. Auch war vielleicht der Prätor ſelbſt beſtochen.

55) Cicero zielt hier, nach Aſconius, auf den Appius Claudius, der den Varro wegen ſeiner in Aſien verübten Erpreſſungen anklagte, und von Hortenſius beſiegt wurde, und auf den Cäſar, der den Dolabella nach ſeiner Rückkunft aus Cilicien anklagte, und zwar deſſen Verurtheilung bewirkte, aber nicht in dem Grade, wie dieſer es verdient hatte.

56) Im Lateiniſchen ſteht das Wort *quadruplatores*. Ueber die Ableitung dieſes Wortes iſt man nicht einig. Einige meinen, es ſei daher entſtanden, weil diejenigen, welche andre wegen Staatsverbrechen anklagten, den vierten Theil von den eingezogenen Gütern der Verurtheilten erhielten; andre glauben, daſs diejeni-

gen so genannt wurden, welche solche anklagten, die, wenn man sie schuldig fand, zu einem vierfachen Ersatz verurtheilt wurden, wie z. B. die Brettspieler, Wucherer. Woher aber auch der Name entstanden sein mag, so viel ist gewiss, dass durch dieses Wort eine verächtliche Klasse von Anklägern bezeichnet wird, die, ohne gründliche Kenntnisse zu besitzen, nur in Chicanen geübt waren.

57) Zwischen *iudiciis* und *dominari* schiebt Lambin aus dem *cod. Cuj. diutius* ein; aber dieses Wort fehlt in allen übrigen Handschriften, und ist wahrscheinlich eine Glosse.

58) Hortensius war acht Jahre älter, als Cicero, und hatte daher den Crassus und Antonius noch persönlich gekannt. Cicero läſst den Crassus selbst in der Schrift vom Redner den Hortensius als einen vielversprechenden jungen Redner rühmen.

59) *Annehmen* und *übernehmen* drückt den Gedanken nicht so deutlich aus, als *recipere* und *suscipere*. *Recipimus*, was uns angeboten wird, *suscipimus*, was wir freiwillig übernehmen; wiewohl der Unterschied auch im Lateinischen nicht immer genau beobachtet wird.

60) *Omnis* nach *omnino* fehlt in den meisten Handschriften. Daher haben Grävius und Ernesti es ausgetilgt. Beck hält *omnino* für falsch und *omnis* für ächt. Ich stimme nicht bei. Man vergleiche meine Uebersetzung.

61) Entweder weil Cäcilius selbst ein Sicilier war, oder weil er kein andres Amt bekleidet, wodurch er sich hätte bekannt machen können.

62) Wenn ein Ankläger bestellt war, so erhielt er von dem Prätor, welcher der Untersuchung vorstand, die schriftliche Vollmacht, nicht nur in Rom,

ſondern auch in den Provinzen alle Schriften zuſammenzuſuchen, und ſich ausliefern zu laſſen, wovon er bei der Anklage Gebrauch machen zu können glaubte. Uebrigens bezieht ſich das *Herüberbringen* der Schriften auf die Benutzung derſelben zum Nachtheil des Verres; das *Hinausbringen* auf die Vernichtung derſelben zum Vortheile des Verres.

63) Für *cum* lieſt Lambin *quod*, und dieſe Lesart wird durch mehrere Handſchriften beſtätigt. Da hierdurch die Rede deutlicher auf die Sicilier bezogen wird, ſo möchte ich ſie der gewöhnlichen vorziehen.

64) Aſconius behauptet, daſs dies ein wahres Lob ſei. Aber Manutius bemerkt richtig, daſs Cicero unmöglich den aufrichtig loben könne, den er als einen Freund des Verres bezeichnet. Beſſer alſo hält man dies Lob für Ironie.

65) *Aratores* waren ſolche, welche Staatsländereien bauten, und dafür den Zehnten entrichteten, es mochten nun Einwohner der Provinz oder römiſche Bürger ſein. Aber auch diejenigen hieſsen ſo, die Landgüter durch Kauf beſaſsen, und von dem Ertrage ihrer Ländereien lebten, die man in Rom auch *ruſtici Romani* nannte.

66) Der Prätor hatte vermöge eines Senatsſchluſſes das Recht, ſich von den Aratoren Getreide zu ſeinem Privatgebrauche liefern zu laſſen, und zwar dorthin, wo er es haben wollte. Der Preis dafür wurde den Aratoren aus dem Schatze des Quäſtors ausbezahlt. Die Prätoren konnten ſich aber auch für das zu liefernde Getreide Geld bezahlen laſſen, nach dem jedesmaligen Preiſe des Getreides. Zuweilen lieſs ſich auch der Prätor von dem Quäſtor das dazu angewieſene Geld geben.

67) Die Lesart H-S II, die ſich auch in Hand-

ſchriften findet, verdanken wir dem Manutius, der ſie zuerſt wieder herſtellte. Vorher war die gewöhnliche Lesart H-S V. Dieſelbe Verwechſelung iſt *epp. ad div.* 14, 4 geſchehen. In *cod. Franc. prim.* ſteht *ſextertios XI. Pro frumento* möchte Erneſti wegſtreichen.

68) Die ſiciliſchen Aratoren waren verpflichtet, erſtlich den Zehnten des Getreides zu liefern. Dieſer wurde von ihnen ohne Vergütung eingefordert. Sie muſsten ferner ſo viel Getreide, als die Römer verlangten, ihnen für einen beſtimmten Preis verkaufen. Sie muſsten endlich dem Prätor für einen feſtgeſetzten Preis Getreide zu ſeinem Privatgebrauche liefern, wofür ſich indeſſen die Prätoren oft Geld bezahlen lieſsen. Dies Getreide hieſs *frumentum aeſtimatum*, weil der Werth des Getreides geſchätzt wurde, wenn der Prätor Geld dafür haben wollte. Denn ſelten waren wohl die Prätoren mit dem Gelde zufrieden, das der Senat zur Vergütung dieſer Lieferung beſtimmt hatte. So lieſs ſich Verres für das ihm zu liefernde Getreide 4 Sestertien für den Modius aus der Caſſe des Quäſtors, und 8 Sestertien von den Aratoren bezahlen, obgleich der Modius damals nur 2 Sestertien galt.

69) Hier ſind *mancipes* die Zehntenpächter. Sonſt heiſsen *mancipes* überhaupt die Pächter der Staatsgefälle, welches angeſehene römiſche Ritter waren. Sie hieſsen *decumani*, wenn ſie die Getreidezehnten, *portitores*, wenn ſie die Hafenzölle, *pecuarii*, wenn ſie die Abgaben von den Viehtriften gepachtet hatten. Der Prätor durfte ſich für ſein Getreide, verſteht ſich nach einer billigen Schätzung, Geld geben laſſen; aber der Zehntenpächter durfte nicht ſtatt des Getreides Geld einfordern.

70) In dem *cod. Franc. pr.* wird ſo abgetheilt: *Hoc Verre praetore factum eſt non ſolum, ſed etiam quaeſtore*

Caecilio. Grävius ſcheint dieſe Lesart zu billigen; aber durch die gewöhnliche Lesart gewinnt die Lesart viel an Lebhaftigkeit.

71) Statt *indicium* haben einige alte Ausgaben ſehr unpaſſend *iudicium.*

72) In gewiſſen Fällen wurde dem Angeber, der ſelber Theil an dem Verbrechen hatte, Strafloſigkeit zugeſtanden. Dies geſchah z. B. bei Hochverrath. Aber bei Erpreſſungen durfte der ſelbſt ſchuldige Angeber *(index)* nicht zugleich Ankläger ſein. Auch ein Senator durfte nach den Geſetzen das Geſchäfft eines Angebers nicht übernehmen. Der Gedanke iſt alſo: Du kannſt wohl Angeber ſein, unter dem Verſprechen der Strafloſigkeit; aber Ankläger darfſt du nicht ſein. Im Ganzen waren die Angeber verächtliche Menſchen.

73) Dies hat freilich Cicero nicht gethan; aber er wollte auch nur durch die Drohung ſchrecken.

74) Grävius hat nach *cod. Franc.* 1. *eſt* nach *certamen noſtrum* hinzugefügt. Nach dieſer Lesart muſs man *iam mehercule* bis *certamen noſtrum eſt* als Parentheſe betrachten. Aber da die andern Handſchriften dieſes *eſt* nicht haben, und auch ohne daſſelbe ein paſſender Sinn entſteht: ſo glaube ich, daſs es nicht ſtatt haben müſſe. Man vergleiche meine Ueberſetzung.

75) Einige Handſchriften haben *putabasne,* welches Hottomann vorzieht, ſtatt *putasne.* Aber da nachher *putasne* folgt, ſo ſehe ich nicht ein, wie hier *putabasne* ſtehen könne.

76) Herel in ſeinen kritiſchen Muthmaſsungen und Bemerkungen über Ciceros Verriniſche Reden in Rupertis und Schlichthorſts Magazin für Philolog. 1 B. p. 84 glaubt, daſs nach *de max. acerb. rebus* das Wort *acturum* oder *dicturum* ausgefallen ſei, damit kein Ana-

coluthon entſtehe. Ich kann nicht beiſtimmen. Auch ohne *dicturum* iſt hier kein Anacoluthon. *De* heiſst hier, wie oft, in Rückſicht auf, in Anſehung, was betrifft.

77) Für *in Italia* wollte Lipſius *in Sicilia* leſen, weil Verres ſeine Jurisdiction als Prätor nur zu Rom, nicht in Italien ausübte, und Cicero in den folgenden Reden keines in Italien verübten Frevels gedenke. Aber Cicero mag als Redner gern vergröſsern.

78) *Peccarit*, wofür man auch *patrarit* findet, das Gruter und Erneſti vorziehen, findet ſich in den meiſten Handſchriften, und iſt wohl ſo ſtark, als *patrarit*. Man hat alſo keine Urſache, von der gröſsten Anzahl der Handſchriften abzuweichen.

79) Hottomann ſchiebt nach zwei Handſchriften zwiſchen *putasne* und *poſſe* ein *te* ein; aber in den meiſten Handſchriften fehlt es. Auch entbehrt man es nicht.

80) Statt *perficere* lieſt Lambin nach ſeinen Handſchriften *proficere*, und ihm pflichtet Garaton bei. Erneſti und Beck vertheidigen die alte Lesart, weil *proficere* daſſelbe, was *agere*, ſage. Beck meint ſogar, daſs ein gewiſſer Nachdruck in der Wiederholung des *perficere* liege. Mir iſt vielmehr die Spielerei mit *perficiendum — perficere* anſtöſsig. Auch iſt *perficere* eben ſo wenig weſentlich von *agere* hier verſchieden, als *proficere*. Daher ziehe ich *proficere* vor.

81) Cicero ſagt, daſs Cäcilius, der ſelbſt ein geborner Sicilier war, die griechiſche und lateiniſche Literatur in Sicilien gelernt habe, wo beide Sprachen ſchlecht geſprochen wurden. Die gemeine Sprache in Sicilien war die griechiſche, und zwar nach dem breiten doriſchen Dialekt, wenigſtens zu Syrakus; aber wegen des vielen Verkehrs mit den Römern war in der

Sprache ein Gemiſch von griechiſcher und lateiniſcher Sprache entſtanden. Beſonders ſchlecht ſprach man zu Lilybäum. Daſs dagegen in Athen das ſchönſte Griechiſche, wie zu Rom das beſte Latein, geredet wurde, iſt bekannt.

82) Die Manutier, denen Lambin folgte, durch Aſconius Erklärung verleitet, leſen *illius diei* ſtatt *illius temporis;* aber alle Handſchriften haben die gewöhnliche Lesart, die, wenn nicht beſſer, gewiſs ſo gut iſt, als die von den genannten Männern nur vermuthete Lesart. *Zeit* ſteht hier für Zeitpunkt.

83) Einige leſen *omni oratione* ſtatt *omni ratione.* *Omnis oratio* müſste dann die volle Kraft der Rede bedeuten. Aber ich weiſs nicht, ob *omnis oratio* je anderswo ſo gebraucht iſt.

84) Hottomann muthmaſste, daſs man *partitiones* ſtatt *petitiones* leſen müſſe, und ſo findet man auch in einer Handſchrift. Doch ſcheint dieſe Lesart der Einfall eines Mannes zu ſein, der wuſste, daſs Hortenſius das viele Eintheilen liebte.

85) Der Gedanke iſt: Er wird mich nicht für einen unerfahrenen Mann halten; er wird es mir zutrauen, daſs ich ſeine Kunſt beurtheilen, und ſeine Fehler zu benutzen wiſſe.

86) Die bitterſte Art der Ironie iſt, wenn man jemanden unter dem Schein der Bemitleidung verſpottet, wie hier.

87) Cicero verſpottet die übertriebene Zergliederungsſucht des Hortenſius.

88) Die Verbindung zwiſchen dem Prätor und ſeinem Quäſtor wurde für ſehr heilig bei den Römern geachtet. Der Prätor war ſeinem Quäſtor väterliche, der Quäſtor ſeinem Prätor kindliche Liebe und Achtung ſchuldig.

89) Bekanntlich wurden die Provinzen unter diejenigen, die darauf Ansprüche hatten, gewöhnlich verlost. Und da durch diese Verlosung eine heilig geachtete Verbindung entstand, so wird dem Lose eine Heiligkeit zugeschrieben.

90) Asconius hat *orationis subire invidiae;* aber in den Handschriften des Asconius findet man *orationi subire,* ohne *invidiae.* So viel scheint gewiss, dass Asconius hier den Dativ bei *subire* hatte. Indessen haben alle Handschriften, wie in unsern Ausgaben steht.

91) Cicero spottet nicht bloss des Cäcilius, sondern, freilich etwas unmerklicher, des Hortensius. Denn dieser liebte, wie bekannt, das Gebährdenspiel ein wenig mehr, als einem Redner geziemte, so dass ihn Torquatus einst mit der Tänzerin Dionysia verglich. S. Gell. noct. 1, 5. Brut. 88, 303.

92) Für *praestringat* lesen Manutius und Lambin *praestinguat*, welches Wort Lambin nach Nonius durch *obscuret* erklärt. Doch ist die Aechtheit des Wortes noch zweifelhaft. Ueberall, wo es vorkömmt, giebt es auch andre Lesarten.

93) Diejenigen, welche nach dem ersten Redner die Klage unterstützten, hiessen *subscriptores.* Doch nur der Ankläger, nicht der Vertheidiger hatte sogenannte *subscriptores.* Gewöhnlich scheinen es vier gewesen zu sein, welche die Hauptklage unterstützten. *Subscriptor* und *accusator* waren also nur dem Namen nach verschieden. Doch war es nicht nöthig, dass die Klage von mehrern verhandelt wurde. So hatte Cicero z. B. bei der Klage gegen den Verres keinen Gehülfen, sondern führte sie allein. Auch die Angeklagten hatten oft mehrere Vertheidiger, aber sie hiessen nicht *subscriptores*, sondern alle gemeinschaftlich *patroni.* Vor den Consuln L. Domitius und Appius Claudius

oder vor dem julischen Gesetze gebrauchte der Beklagte selten mehr als vier Vertheidiger. Scaurus aber wurde unter diesen Consuln von 6 Patronen vertheidigt. Gewöhnlich mufste unter den Vertheidigern derjenige, dem man die meiste Beredsamkeit zutraute, zuletzt reden. Bei den Anklägern war das Verhältnifs umgekehrt. Der eigentlich sogenannte *accusator* redete zuerst, und die *subscriptores* sprachen hierauf, aber weniger nachdrücklich. Uebrigens redet Cicero hier spottend auch von den Mitklägern.

94) Bei Asconius ist *in* (das doch in der Handschrift des Manutius fehlt) vor *omnibus rebus*, und Hottomann billigte es. Aber *omnibus rebus* hängt von *ornatissimus* ab.

95) Das Wort *Allienum* findet man auch *alienum* geschrieben, und Asconius scheint diese Lesart nicht zu verachten. Aber der Zusammenhang lehrt, dafs hier nur ein eigener Name gemeint sein kann.

96) Im Lateinischen steht *a subselliis*. Die *subsellia* aber, die hier gemeint sind, können nur die Bänke sein, auf welchen die Richter auf dem Forum safsen. Der Gedanke ist also: Allienus hat wohl das richterliche Amt oft verwaltet, aber als gerichtlicher Redner hat er sich nicht ausgezeichnet.

97) Mit Recht hat Grävius aus *cod. Franc. pr. at* statt *ac* aufgenommen.

98) Harles liest sowohl hier, als weiter unten *contendit* statt *contendet;* aber dies scheint ein blofser Druckfehler zu sein, da er weder selbst darüber etwas angemerkt hat, noch sonst eine Abweichung in der Lesart bekannt ist; wenigstens kann *contendit* gar nicht stehen.

99) Im Lateinischen steht *actoribus Graecis.* Aber wie konnten griechische Schauspieler in Rom gesehen

werden? Afconius verfteht darunter die Schaufpieler folcher Stücke, die aus dem Griechifchen übertragen waren, worin das griechifche Coftüme noch beobachtet wurde, von welcher Art die Stücke des Terenz und Plautus waren. Die Hauptftücke, die auf römifchen Bühnen aufgeführt wurden, waren unftreitig griechifche. Die fogenannten atellanifchen Stücke waren nur Nachfpiele. Man kann fich bei der Erklärung des Afconius beruhigen. Valkenaer indeffen vermuthet nicht ganz unwahrfcheinlich, dafs man *actoribus tragicis* ftatt *actoribus Graecis* lefen müffe.

100) *Futurum* ftatt *facturum* haben Manutius und Hottomann nach zwei Handfchriften wieder hergeftellt.

101) In den Handfchriften findet man *oratorum*, *meritorum*, *mercatorum*, *meatorum*, *morcutorum*. Diefe Verfchiedenheit in der Schreibart läfst fchon vermuthen, dafs Cicero hier ein Wort gebraucht hat, das nicht oft vorkömmt. Afconius hat *moratorum* gelefen, wie aus feiner Erklärung und aus der Handfchrift des Manutius erhellt. Und diefes Wort ift hier fehr paffend, nach der Erklärung, die Afconius davon giebt. *Moratores* aber waren, wie er fagt, verächtliche Sachwalter, die nur gebraucht wurden, um Lärm zu machen, und die Sache hinzuhalten, bis man einen gefchickten Redner gefunden, oder diefer fich gehörig vorbereitet hatte.

102) Der Gedanke ift etwas dunkel. Nach Beck kann man den Sinn fo faffen: Du bift fo arm an Freunden, dafs du dich mit Männern verbinden mufst, die mit dir in gar keinen freundfchaftlichen Verhältniffen ftehen. Ich geftehe, dafs ich diefer Erklärung, die Beck den übrigen vorzieht, meinen Beifall nicht fchenken kann. Denn warum follte Cicero hier grade

an Freundſchaft denken? und warum konnte Cäcilius nicht auch unter dieſer Claſſe von Menſchen Freunde haben? Ich glaube freilich auch, daſs hier nur von dem vierten Ankläger die Rede iſt; aber *homines alienissimi* ſcheinen mir mit Aſconius Menſchen zu ſein, die von den Gerichten nichts verſtehen. Der Gedanke iſt alſo: Du biſt ſo wenig mit Hülfsmitteln verſehen, daſs du Männer zu Gehülfen annehmen muſst, die von der Sache nichts verſtehen, die in der Sache ganz fremd ſind.

103) Das heiſst, von den angeſehenen Männern, die mir als gerichtliche Beiſtände gegenwärtig ſind, deren Geſchicklichkeit und Treue ich vertrauen kann.

104) Männer aus dem Volke ſtehen für verächtliche unwiſſende Menſchen.

105) Die gewöhnliche auch in mehrern Handſchriften gefundene Lesart iſt: *a columna Maenia;* aber Aſconius und die Handſchriften des Urſinus haben *ad columnam Maeniam.* Da man beſſer von den Richtern und Klägern ſagen kann *a columna Maenia*, als von den Beklagten; ſo habe ich *ad columnam Maeniam* vorgezogen.

106) Die mäniſche Säule war zu Rom in der achten Region. Mänius verkaufte den Platz, in deſſen Nähe ſie ſtand, an die Cenſoren Cato und Flaccus, und bedung ſich beim Verkaufe des Platzes aus, daſs er eine einzige Säule für ſich behalten dürfte, die er von ſeinem Hauſe aus mit Balken belegen, und mit einem Dache verſehen lieſs, um von dieſem Altane die Fechterſpiele mit anzuſehen, die damals auf dem Forum gehalten wurden. Bei dieſer Säule pflegten die *triumviri capitales* über entlaufene Sklaven, Diebe und Menſchen vom niedrigſten Stande Gericht zu halten, und die erkannten Strafen vollziehen zu laſſen. Auch

Schuldner pflegten dorthin von ihren Gläubigern gefordert zu werden.

107) Dem Ankläger wurden auch deshalb besonders Mitkläger (*subscriptores*) an die Seite gesetzt, damit sie dahin sehen möchten, dass der Ankläger die Klage ehrlich führte. Cicero sagt hier *custos*, nicht *subscriptor*, um desto bitterer antworten zu können.

108) Worin nemlich die zur Anklage gehörigen Papiere aufbewahrt wurden.

109) Asconius liest: *numquam tales viros commissuros*. Vielleicht muss man mit Lambin lesen: *numquam esse hos tal. vir. etc.*

110) Eryx ist ein Berg in Sicilien, nahe am Meere, der italischen Küste gegenüber, zwischen Drepanum und Panormus. Er ist nach dem Aetna der höchste Berg in Sicilien. Auf dem Gipfel desselben war eine Ebene, wo der berühmte und reiche Tempel der erycinischen Venus stand. Die Männer und Weiber, die sich dem Dienste des Tempels geweiht hatten, hiessen *Venereii* oder *Venereae*. Ihrem Stande nach waren sie eigentlich nicht Sklaven, sondern freie Menschen, die sich entweder selbst aus Frömmigkeit dem Dienste der Venus geweiht, oder von ihren Eltern diese Dienstbarkeit geerbt hatten. Da sie den Aufwand für den Gottesdienst bestreiten mussten, so hatten sie keine geringe Last abzuhalten. Hatten sie sich von dieser Last losgekauft, so hiessen sie Freigelassene der Göttin, deren Sklaven sie gewesen waren.

111) M. Antonius, der Sohn des berühmten Redners Antonius, der Vater des berüchtigten Triumvirs M. Antonius, Prätor im J. 679, erhielt nach der Prätur die Beschützung der ganzen Seeküste, und erlaubte sich in der Verwaltung dieses Amtes viele Un-

gerechtigkeiten gegen die am Meere liegenden Provinzen. Er ſtarb während des von ihm angefangenen und unglücklich geführten cretiſchen Krieges.

112) Auf den Schiffen pflegte der Takt für die Ruderer bald durch mündliche Töne, bald durch muſikaliſche Inſtrumente angegeben zu werden. Hier indeſſen hat man, wie es ſcheint, die Muſiker gebrauchen wollen, um in den Schlachten die Schiffstrompete zu blaſen.

113) In den Provinzen beſtellten ſowohl die Prätoren, als die Quäſtoren die Richter, doch die Quäſtoren nur in ſo ferne, als ihnen das Recht von den Prätoren dazu geſtattet war; und dieſe vollzogen auch das Urtheil.

114) Für *pateret* gaben Lambin, der indeſſen lieber *paret* leſen möchte, und Manutius zuerſt *pareret.*

115) Im Lateiniſchen ſteht *recuperatores.* So nannte man diejenigen Richter, welche über Geldſachen oder überhaupt über Sachen entſchieden, die den Beſitz betrafen.

116) Das heiſst, ein unſträflicher Mann. Q. Mucius Scäcola, den Cicero gewöhnlich durch die Benennung Pontifex Maximus von dem Augur Q. Mucius unterſcheidet, verwaltete ſeine meiſten Ehrenämter gemeinſchaftlich mit dem Redner Craſſus, auch das Conſulat im J. 659. Vorzüglich zeichnete er ſich als Statthalter in Aſien im J. 655 aus, wo er mit ſeinem Quäſtor Rutilius den grauſamen Bedrückungen der Staatspächter Einhalt that, und das Recht mit ſtrenger Unpartheilichkeit ausübte. Um ſein Andenken zu ehren, feierten die Aſiaten jährlich ein Feſt unter dem Namen Mutia. Auch der Senat pflegte ihn den abgehenden Proconſuln als Muſter zu empfehlen. Er verlor in dem bürgerlichen Kriege zwiſchen Marius und Sulla das Leben; denn er

ward im J. 672 auf Befehl des Prätors Damaſippus im Tempel der Veſta ermordet.

117) Manutius und Guilielmus glauben, daſs *repente* eine Gloſſe von *e veſtigio* ſei; Erneſti hält umgekehrt *e veſtigio* für eine Gloſſe von *repente;* aber Garaton meint, daſs *repente* das unvorhergeſehene, und *e veſtigio* den Mangel des Verzugs anzeige.

118) Range und Ruhnken glauben, daſs man *tamquam epoto Circaeo poculo* ſtatt *tamquam aliquo poculo* leſen müſſe. Doch ſcheint die Aenderung nicht nöthig, da *poculum* auch Trank bedeutet. Vergl. Virg. Eclog. VIII, 28. Uebrigens iſt die Fabel der Circe, welche die Gefährten des Ulyſſes in Schweine verwandelte, bekannt.

119) Es iſt hier eine Zweideutigkeit; denn *verres* heiſst auch ein Eber.

120) Lambin möchte ſtatt *avertit* lieber *averrit* leſen, damit das Wortſpiel mit dem Namen Verres noch weiter fortgehe. Aber das letzte Wortſpiel ſcheint nüchtern.

121) *Fuiſti* iſt bei Gruter ausgelaſſen; aber die Handſchriften haben es.

122) Urſinus möchte *Quodſi* ſtatt *Quid, ſi,* leſen, und das Fragezeichen nach *remanet* wegſtreichen, ſo daſs mit *quid habes* der Nachſatz anfinge. Nöthig wenigſtens iſt dieſe Aenderung nicht.

123) Cicero giebt nicht undeutlich zu verſtehen, daſs Verres den Cäcilius für den erlittenen Verluſt wieder entſchädigt habe.

124) Cäcilius ſagte dieſes, damit man daraus ſchlieſsen möchte, er als Quäſtor des Verres könne deſſen Verbrechen am beſten kennen; aber Cicero zieht hieraus ganz andere Folgerungen.

125) Der Gedanke iſt: Wenn du deinen Prätor

nicht anklagſt, ſo kann dich niemand tadeln. Wenn du ihn aber anklagſt, ſo werden die Leute, da die erlittene Kränkung noch ungewiſs iſt, vielleicht wegen der zwiſchen dem Prätor und Quäſtor ſtatt habenden engen Verbindung glauben, daſs du ein Verbrechen begehſt.

126) Die pariſ. Handſchriften haben *ac* ſtatt *at*, und ſo las auch Lambin. Dieſes paſst beſſer in den Zuſammenhang, als *at*.

127) Hottomann hat die Präpoſition *in* zwiſchen *una* und *re* getilgt, welches Erneſti billigt. Mir ſcheint es, daſs ſie wohl fehlen könne, aber nicht grade fehlen müſſe. Doch das *te* vor *mihi anteferri*, das Grävius nach Handſchriften einſchob, kann nicht gut fehlen.

128) Lambin lieſt *ceteris omnibus rebus* ſtatt *ceteris rebus*, weil er in einer von ſeinen Handſchriften *omnibus rebus* geſchrieben fand.

129) Man hat nicht nöthig, mit Hottomann, Fabritius und Lambin *publicam* in *publici* zu verändern; denn *publica ſocietas* iſt die vom Staate aufgetragene Genoſſenſchaft.

130) *Poſſes* vor *accuſare* hat Erneſti ſtatt *poſſis* nach einer Handſchrift wieder hergeſtellt, weil das nachfolgende *poſſes* dies nothwendig macht.

131) Hottomann und Lambin haben nach der Lesart des Aſconius *eum, cui quaeſtor fueris* ſtatt *qui quaeſtor eius fueris* emendirt, welches Garaton billigt. Aber ſo würde der Nachdruck der Rede mehr auf den Verres, als auf den Cäcilius fallen, und die Lesart, wie wir ſie haben, ſieht am wenigſten einer Emendation ähnlich.

132) C. Servilius Vatia, der Vater des P. Servilius Iſauricus, war Prätor im J. 640, und nach der Prätur verwaltete er eine Provinz, wir wiſſen aber nicht,

welche. In der Provinz war L. Veturius Philo ſein Quäſtor. Wegen welches Verbrechens ſein Quäſtor ihn anklagen wollte, iſt unbekannt.

133) Welcher L. Flaccus hier gemeint ſei, läſst ſich nicht mit Gewiſsheit beſtimmen. Die Ausleger ſchweigen über ihn. Wahrſcheinlich aber war es derſelbe, der im J. 623 mit dem P. Licinius Mucianus Conſul, und nach ſeiner Prätur im J. 619 und 620 Proprätor von Gallien war. Ob in dieſer Zeit oder erſt nach dem Conſulat M. Aurelius Scaurus ſein Quäſtor war, läſst ſich nicht ausmachen, ſowie es auch noch ungewiſs iſt, ob der M. Aurelius Scaurus, der im J. 657 Conſul war, derſelbe mit dem iſt, der hier gemeint wird. Pighius wenigſtens läſst dieſen Scaurus, der 3 Jahre nach ſeinem Conſulate als Legat von den Cimbern gefangen und getödtet wurde, erſt im J. 630 Quäſtor einer unbekannten Provinz ſein.

134) Der hier erwähnte Cn. Pompejus iſt Pompejus Strabo, der Vater des groſsen Pompejus, der ſich als Conſul im J. 665 im Kriege mit den Bundesgenoſſen auszeichnete.

135) Urſinus behauptet, daſs man *Aebutium* ſtatt *Albucium* leſen müſſe; aber die Handſchriften haben *Albutium*, und ſo wird er auch genannt *in Piſon.* 38 und *de off.* 2, 14, 9. Dieſer Albutius erhielt, nach der Prätur im J. 649, Sardinien als ſeine Provinz, wo er ſich als ein eitler und habſüchtiger Mann betrug. Die Sardinier verklagten ihn wegen Erpreſſungen und C. Julius erhielt die Anklage gegen ihn.

136) C. Julius Cäſar, ein Bruder des L. Julius, der im J. 664 das Conſulat verwaltete, und Halbbruder des berühmten Q. Catulus, gelangte nur bis zur Würde eines Aedils. Er wurde im J. 667 mit ſeinem Bruder ermordet. Er war ein ausgezeichneter Red-

ner, der besonders durch Witz und Scharfsinn glänzte.

137) P. Gabinius war Prätor im J. 665, und Proprätor Achajas vom J. 666 — 68, und wurde wegen dort verübter Erpressungen von L. Piso, der im J. 679 mit dem Verres zugleich Prätor war, angeklagt und verurtheilt.

138) Die gewöhnliche Lesart ist: *populi Romani causa parata sit*; aber Grävius zweifelt mit Recht, ob die Lateiner sagen: *parare legem.* Er selbst wünscht daher *rogata* oder *lata sit* zu lesen; aber diese Lesart weicht zu sehr von den Handschriften ab. Manutius gab *comparata.* Die Handschriften haben *pateata*, und in einigen alten Ausgaben fehlt *causa.* Lambin fand in einer Handschrift *atque amicorum populi Romani patrona sit*, und so hat auch das *Mſ. Gu.* Diese Lesart nahm Ernesti auf, die auch am besten in den Zusammenhang passt und durch *de orat* 2, 48. unterstützt wird. Harles liest sinnlos *causa patrona sit.*

139) Ursinus fand in seinen Manuscripten: *cui cum Quaestor f.* und folgerte daraus, dass man lesen müsse: *quoius Q. f.* Manutius gab *quicum Q. f.* Die gewöhnliche Lesart haben Lambin und Gruter.

140) Dies ist der berühmte Cato Censorinus, der im J. 560 das Consulat verwaltete, und während desselben die aufrührerischen Völker Hispaniens besiegte, und sich dafür die Ehre des Triumphs erwarb. In seinem hohen Alter, zwei Jahre vor seinem Tode, im J. 604, unterstützte er, wiewohl vergebens, durch eine feurige Rede die Anklage des L. Scribonius Libo gegen den Servius Galba, der sich während seiner Prätur im J. 603 schändliche Bedrückungen gegen die Lusitanier erlaubt hatte.

141) Neulich sagt Cicero nur in Rücksicht auf die

Beiſpiele aus den ältern Zeiten, die er angeführt hatte. Sonſt ereignete ſich die Begebenheit, auf welche hier angeſpielt wird, ſchon vor 33 Jahren, im J. 650. Damals klagte der Volkstribun Cn. Domitius Ahenobarbus den M. Silanus eines Majeſtätsverbrechens an, weil er ohne Befehl des Volks in ſeinem Conſulat unglücklich mit den Cimbern gekämpft, und dadurch den gefährlichen Krieg mit ihnen veranlaſst hätte. Bei dieſer Gelegenheit hat Domitius ohne Zweifel die dem Egritomarus zugefügten Kränkungen erwähnt; aber ſie waren nicht der Vorwand, unter welchem Domitius angeklagt wurde. Uebrigens ward Silanus auf eine ehrenvolle Art vom Volke losgeſprochen.

142) Die gewöhnliche Lesart iſt *Decimo Silano;* aber man muſs *M. Silano* ſchreiben. So wird er auch von Cicero Verr. II, 47 genannt, und ſo verlangt es das Zeitverhältniſs. Decimus Silanus war Conſul in dem Jahre nach Ciceros Conſulate, M. Silanus hingegen mit dem Q. Cäcilius Metellus im J. 655, in welchem Jahre die Cimbrer in Italien eindrangen, mit denen Silanus in Gallien unglücklich kämpfte.

143) Den Egritomarus, einen Gallier, kennen wir weiter nicht. Auch wiſſen wir nicht, welche Kränkung ihm Silanus zugefügt haben ſollte.

144) Hottomann glaubte, daſs *enim* hier nicht ſtatt finden könne, und wünſchte, daſs man dafür *vero* finden möchte. Aber nach Ellipſen hat *enim* affirmirende Kraft. Man muſs ſuppliren. Auch jetzt werden Kränkungen der Freunde gerächt. S. *Schütz de part.*

145) Nemlich die ſchuldigen Menſchen. Lambin indeſſen glaubt, daſs *homines* eine Gloſſe ſei.

146) P. Lentulus, den Cicero gewöhnlich mit dem Ehrennamen *princeps ſenatus* anführt, war im J. 592

Conſul, und wird als ein vorzüglicher Staatsmann gerühmt. Er war ein eifriger Gegner der Gracchen.

147) Der hier genannte Man. Aquilius kann nicht derſelbe mit dem ſein, der mit dem Marius im J. 652 Conſul war, und den furchtbaren Sklavenkrieg beendigte, den Fufius nach *de orat.* 2, 28 im J. 655 wegen Erpreſſungen anklagte, und der berühmte Redner Antonius ſo vortrefflich vertheidigte. Dieſer kann nach den Zeiten, worin beide lebten, nicht von P. Lentulus angeklagt ſein. Ohne Zweifel war der hier gemeinte der Vater des eben erwähnten. Dieſer war Conſul im J. 625, und beendigte den von Ariſtonicus in Aſien angefangenen Krieg, wo er von dem J. 626 — 27 Proconſul war. Dieſer ward wegen Erpreſſungen im J. 629 von P. Lentulus, der damals ſchon über 70 Jahre alt ſein muſste, angeklagt, aber freigeſprochen.

148) C. Rutilius Rufus, der damals ein angeſehener Mann ſein muſste, weil er es wagte, einen Conſularen anzuklagen, kennen wir weiter nicht. Wir wiſſen nur, daſs er im J. 600 Prätor war.

149) Der jüngere P. Africanus war zweimal Conſul: das erſte Mal im 36ſten Jahre ſeines Alters im J. 605, während dieſes Conſulats eroberte er Carthago; das zweite Mal 620, und damals eroberte er Numantia. Im J. 612 war er Cenſor zugleich mit dem Mummius, und verwaltete ſein Amt mit groſser Strenge.

150) L. Cotta wurde wahrſcheinlich im J. 622 von Scipio wegen Erpreſſungen angeklagt. Q. Metellus Macedonicus vertheidigte ihn. Er wurde losgeſprochen, ſoll aber nach Appian das Gericht beſtochen haben. L. Cotta war nach *Brut.* 21 kein ungeſchickter Redner.

151) Cicero war damals 38 Jahr alt, welches das gesetzmäſsige Alter für die Aedilenwürde war.

152) Weil er nemlich keine Auszeichnungen gehabt hat.

Einleitung
oder
Anfang der erſten Klagrede
gegen
den Cajus Verres.

Hiſtoriſche Einleitung.

Die vorige Rede hatte den Erfolg, daſs man, ohne auf den Cäcilius Rückſicht zu nehmen, dem Cicero die Klage gegen Verres überlieſs. Dieſer nun, der die ganze Gefahr, die ihn bedrohete, einzuſehen anfing, gab ſich alle erſinnliche Mühe, die Verhandlung gegen ihn bis ins folgende Jahr zu verzögern, von welchem er ſich zur glücklichen Wendung ſeiner Sache mehr verſprach, als von dem gegenwärtigen. Denn theils waren dann Hortenſius und Q. Metellus Conſuln, von denen der eine ihn vertheidigen wollte, der andere gleichfalls ihn ſehr begünſtigte, und die beide ſchon durch ihren gröſsern Einfluſs mehr für ihn wirken konnten, theils hatten die beiden Brüder des Conſuls, M. Metellus und L. Metellus, der eine als Prätor in Rom, nach der Entſcheidung des Loſes, den Vorſitz bei dem Gerichte über Erpreſſungen, der andere als Prätor in Sicilien dort die Verwaltung. Hierzu kam noch, daſs nicht nur Man. Acilius, deſſen Strenge man fürchtete, am Ende des Jahrs ſeine Prätur niederlegen muſste; ſondern auch viele Richter, die als rechtſchaffene Männer bekannt waren, zu andern obrigkeitlichen Aemtern erwählt, den Sitzungen dann nicht mehr beiwohnen konnten. Ihre Stellen muſsten durch

andre erſetzt werden, die man für Beſtechungen zugänglicher zu finden hoffte. Gleich nach ſeiner Rückkunft aus Sicilien hatte Verres freilich ſchon mit gewiſſen Männern, die ſich zu ſolchen Dienſten gebrauchen lieſsen, über die Beſtechung des Gerichtes einen Vergleich abgeſchloſſen; aber dieſer war ihm wieder aufgeſagt worden, als Cicero, bei der Verwerfung der ihm miſsfälligen Richter, nur ſolche zurückgelaſſen hatte, die nicht erkäuflich ſchienen. Dies verurſachte dem Verres groſse Traurigkeit. Neu belebt indeſſen wurden ſeine Hoffnungen, als die Wahlen der obrigkeitlichen Perſonen, vermittelſt ſeines Geldes, ganz nach Wunſch ausfielen. Nun wünſchte er auch Ciceros Bewerbung um die Aedilenwürde zu vereiteln, um ihn bei ſeiner Klage alles Anſehens zu berauben. Da aber dieſe Abſicht nicht den erwünſchten Erfolg hatte, ſo richtete er alle ſeine Bemühungen nur dahin, daſs die Verhandlung aus dem ungünſtig ſcheinenden Jahre in das günſtigere hinüber geſpielt würde. Dieſen Plan ſuchte man auf folgende Weiſe auszuführen. Cicero hatte ſich 110 Tage von dem Gerichte zur Vorbereitung auf die Klage erbeten, um in Sicilien an Ort und Stelle ſelbſt Nachforſchungen zu halten, und Zeugniſſe, Rechnungsbücher und andre Urkunden zu ſammeln. Wenn er dieſe ganze Zeit benutzte, ſo konnte die Klage erſt ſpät im Jahre beginnen. Aber damit er auch dann ſeine Sache nicht führen könnte, hatte man einen uns unbekannten Mann gewonnen, der, unter dem Vorgeben, einen ehema-

ligen Statthalter von Achaja anklagen zu wollen, nur 108 Tage für ſeine Nachforſchungen in dieſem Lande verlangt hatte. Man hoffte nun, daſs, wenn dieſer zur beſtimmten Zeit zurückkehrte, und ſeine Klage alſo früher, als Cicero die ſeinige, anhängig machte, der letztere in dieſem Jahre gar nicht zur Verhandlung ſeiner Sache gelangen würde. Aber dem Cicero entgingen die ſchlauen Abſichten ſeiner Gegner nicht. Um ſie zu vereiteln, beſchleunigte er ſeine Nachforſchungen in Sicilien, durchreiſte das ganze Land in 50 Tagen, während der andre angebliche Ankläger für Achaja Brundus noch nicht einmal verlaſſen hatte, und kehrte, nicht ohne Gefahr vor den Nachſtellungen des Verres, ſchneller, als alle erwartet, zurück. Nun konnte er, weil er früher mit den Vorbereitungen zur Klage fertig geworden war, als der Kläger für Achaja, ſchon den 5ten Auguſt ſeine Klage beginnen. Verres und ſeine Freunde, ſo in ihren Erwartungen getäuſcht, ſuchten jetzt in andern Mitteln Aushülfe. Am 15ten Auguſt fingen die von Pompejus in dem Kriege gegen den Sertorius gelobten Spiele an, welche 15 Tage nach einander fortdauerten. Auf dieſe folgten ſogleich die römiſchen im Circus gefeierten Spiele, und, von dem erſten Tage der gelobten bis zu dem letzten der circenſiſchen, vergingen 35 Tage, in welchen keine Gerichtsſitzungen gehalten wurden. So gelangte man bis zum 19ten September. Den Zwiſchenraum von dieſem Tage bis zu den Spielen der Victoria, die von Sulla, nach Beſiegung der mariſchen Parthei ange-

ordnet, am 26ſten September begannen, und 5 Tage hinter einander gefeiert wurden, gedachte man, durch allerlei Ausflüchte und Entſchuldigungen den Verhandlungen zu entziehen. Vier Tage aber nach den Spielen der Victoria folgten die plebejiſchen, die eine geraume Zeit wegnahmen, und nach dieſen gab es nur wenige Tage für gerichtliche Verhandlungen bis zum Ende des Jahrs. Man hoffte alſo, daſs die Klage gegen den Verres auf dieſe Weiſe in dem gegenwärtigen Jahre entweder gar nicht zum zweiten Male verhandelt werden könnte, oder wenigſtens nach einem ſo langen Zwiſchenraume, daſs man die Klagpunkte und Ciceros Rede vergeſſen hätte. Damit dieſes nicht geſchehen möchte, beſchleunigte Cicero die Verhandlung auf das möglichſte. Er entſagte einer zuſammenhängenden ausführlichen Klagrede, wozu er berechtiget war; er erwähnte nur die einzelnen Verbrechen des Verres, und lieſs für jedes angeſchuldigte Verbrechen, nicht erſt am Ende der Verhandlung, ſondern ſogleich die Zeugen abhören, die er denn auch den Gegnern zu befragen, und widerlegen, wenn ſie es vermöchten, geſtattete. Nach der Abhörung der Zeugen ſollte ſogleich ein zweiter naher Termin, wo der Beklagte zuerſt reden, und der Kläger antworten muſste, zur endlichen Entſcheidung beſtimmt werden. Dieſe Maaſsregel hatte den Erfolg, daſs Verres die Vertheidigung aufgab, und vor der zweiten Verhandlung freiwillig ins Exil ging. Die folgende Rede ſchickte Cicero als Einleitung für das Zeugenverhör voraus,

welche alſo nicht als eigentliche Klagrede betrachtet werden kann. Die zuſammenhängende Entwickelung der Verbrechen ſparte er auf die zweite Verhandlung auf. Da ſie aber nicht ſtatt fand, arbeitete er doch eine vollſtändige Klagrede in fünf Abtheilungen aus, um zu zeigen, was er auch als Kläger leiſten könnte. Und er hat die hohe Meinung, die man von ſeinen Talenten hegte, mehr als gerechtfertiget. Denn dieſe Reden können wegen der ſchönen Ordnung bei der groſsen Mannigfaltigkeit von Sachen, wegen der Lebhaftigkeit und Abwechslung der Darſtellung, wegen des unerſchöpflichen Witzes, und wegen der Kraft, womit ſie das Herz anſprechen, nicht genug bewundert werden.

Entwickelung der Rede.

Cicero enthüllt den Plan ſeiner Gegner, und zugleich ſeinen eignen, wodurch er jenen vereiteln will.

Im Eingange erwähnt er, daſs die Senatoren jetzt durch die Verurtheilung des Verres, den ſeiner allgemein bekannten Laſter wegen die Stimme des Volkes ſchon verdamme, die beſte Gelegenheit haben, ſich von ihrem übeln Rufe zu befreien, mit dem Volke ſich auszuſöhnen, und die Gerichtsbarkeit für ihren Orden zu erhalten (1 — 3). Aber er iſt nicht ohne Beſorglichkeit, daſs dies nicht geſchehen dürfte, da Verres, im Vertrauen auf ſeinen Reichthum, offenbar damit umgeht, das Gericht zu beſtechen,

und diese Besorglichkeit würde noch grösser sein, wenn Verres bei seiner unglaublichen Verwegenheit mehr Verstand hätte (3 — 5).

Der Plan des Verres ist, das Gericht zu bestechen, und da dieses im gegenwärtigen Jahre, wegen der Unbestechlichkeit der Richter nicht geschehen kann, die Verhandlung ins folgende Jahr hinüberzuziehen. Um diesen Plan auszuführen, hat er zuerst einen Mann gefunden, der, durch eine vorgebliche Anklage eines Statthalters von Achaja, ihn von der Klage in diesem Jahre zu verdrängen suchen sollte. Diese Absicht aber vereitelte Cicero durch seine schnelle Rückkunft aus Sicilien (6). Hierauf dachte er an Bestechung der Richter; denn Vertheidigung hält er bei den vielen unwiderleglichen Zeugen und Beweisen gegen ihn für durchaus unmöglich (7 — 10). Um zu zeigen, dass Verres sich nicht vertheidigen könne, wird eine kurze Schilderung seiner Verbrechen entworfen, die er theils als Quästor, theils als Legat des Dolabella in Asien und Pamphylien, besonders aber als Prätor in Sicilien verübt hat (10 — 15). Da nun Verres Vertheidigung für unmöglich hielt, so schloss er sogleich bei seiner Rückkunft aus der Provinz mit gewissen Leuten über die Bestechung des Gerichtes einen Vergleich, welcher auch in Kraft blieb, bis Cicero die Richter verworfen hatte, und man einsah, dass bei den Richtern, die Cicero zurückgelassen, und er nicht verwerfen konnte, keine Bestechung sich erwarten liesse (15 — 16). Jetzt blieb ihm nichts an-

ders übrig, als dafs er fuchte, die Verhandlung bis ins nächfte Jahr hinzuziehen, wo er für Beftechungen eine günftigere Gelegenheit zu finden hoffte. Von diefem Plane verfprach man fich den beften Erfolg, als Hortenfius und L. Metellus für das nächfte Jahr zum Conful erwählt, und dem defignirten Prätor M. Metellus die Unterfuchung über Erpreffungen durch das Loos zugefallen war (17—21). Aufgemuntert hierdurch, fuchte Verres es durch feine Geldfpender dahin zu bringen, dafs Cicero die Aedilenwürde, um welche er fich bewarb, nicht erlangen möchte, während Hortenfius die Sicilier zu gewinnen fich bemühte (22—25). Als beides nicht gelang, wünfchte man, wenn man die Klage nicht ganz zu vereiteln vermöchte, die Sache fo lange hinzuzögern, dafs fie vor dem Prätor Metellus verhandelt werden könnte, der ihm für die bei der Wahl verfchafften Stimmen verpflichtet war, und deffen Bruder, der Conful Metellus, deshalb auch die Sicilier durch allerlei Vorftellungen von der Klage zurückzufchrecken fuchte (26—28). Aufserdem hoffte Verres, dafs der Richterrath, da viele der Richter zu öffentlichen Aemtern ernannt waren, im folgenden Jahre beinahe ganz würde erneuert werden (29—30). Da um die Zeit, da die Klage angefangen, fehr viele öffentliche Spiele eintreffen, fo hält man es um fo eher für möglich, die Verhandlung aufzuhalten (31—32). Cicero aber, um diefen Plan zu vereiteln, erklärt, dafs er feinem Rechte, eine ausführliche Rede zu halten, entfagen, und, um den

Gang der Verhandlung zu beſchleunigen, für die angeſchuldigten Verbrechen des Verres die Zeugen ſogleich wolle abhören laſſen (32 — 34). Zugleich giebt er zu erkennen, daſs er auch im folgenden Jahre alle diejenigen mit Nachdruck bekämpfen werde, die es gewagt hätten, oder wagen würden, die Gerichte zu verfälſchen (35 — 42).

Am Schluſſe ermahnt Cicero die Richter, dieſe Gelegenheit zu benutzen, den ganzen Orden der Senatoren von dem übeln Rufe zu befreien, und für ſich die Gerichtsbarkeit zu erhalten. Das Volk, ſagt er, iſt in geſpannter Erwartung, wie ſich die Richter bei dieſer Verhandlung betragen werden, und es iſt unmöglich, daſs dem Senate die Gerichtspflege verbleiben kann, wenn Verres losgeſprochen wird, deſſen Verbrechen theils das römiſche Volk ſchon kennt, theils er ſelber nachdrücklich darlegen werde (43 — 49). Eben ſo ermahnt er auch den Vorſitzer des Gerichtes, den Prätor Man. Acilius Glabrio, durch ſeine Aufmerkſamkeit die Verfälſchung des Gerichtes zu verhindern, und erinnert ihn deshalb an ſeine berühmten Ahnen, deren Tugenden er nachahmen müſſe (50 – 52). Endlich wiederholt er noch, wie er in dieſer Sache zu verfahren gedenkt. Er will nemlich jedes einzelne Verbrechen darlegen, dann darüber die Zeugen befragen, und ſie auch den Gegnern zum Befragen darbieten. Den vollſtändigen Vortrag verſpart er bis zur zweiten Verhandlung (53 — 56).

Einleitung

oder

Anfang der erſten Klagrede

gegen

den Cajus Verres.

Was ihr am meiſten wünſchen muſstet, ihr Richter [1], und was vor allem, daſs der Haſs gegen euern Orden und der übele Ruf der Gerichte gemildert würde, am meiſten bewirken konnte, das iſt euch [2], nicht durch menſchliche Klugheit, ſondern beinahe durch göttliche Fügung, ſo ſcheint es, gewährt und dargeboten, als es die äuſserſte Zeit für den Staat war [3]. Denn eingewurzelt iſt ſchon die dem Staate verderbliche und uns [4]) gefährliche Meinung, welche nicht bloſs zu Rom, ſondern auch bei den auswärtigen Nationen in aller Geſprächen laut geworden iſt, daſs durch die Gerichte, wie ſie jetzo ſind, ein begüterter Mann, ſo ſchuldig er auch ſein möge, nie verurtheilt werden könne. Jetzt da ſo dringend die Gefahr für euern Orden und eure Gerichte iſt, da es nicht an Menſchen fehlt, die durch Volksreden [5]) und Geſetze dieſen Unwillen gegen den Senat anzufachen ſuchen, iſt als Beklagter vor Gericht geführt worden C. Verres, ein Mann, durch Le- 1

benswandel und Handlungen, nach aller Meinung, ſchon verurtheilt, durch ſein vieles Geld, wie er ſelber hofft und prahlt, losgeſprochen. Dieſe Anklage habe ich, ihr Richter, unter dem lebhaften Wunſch und mit groſser Erwartung des römiſchen Volkes zu führen übernommen, nicht um zu vergröſsern den Haſs gegen den Orden, ſondern um die gemeinſchaftliche Schande abzuwehren, durch meine Hülfe. Denn vorgeführt habe ich einen Mann, durch den ihr wieder gewinnen den verlorenen Ruf der Gerichte, euch ausſöhnen mit dem römiſchen Volke, Genüge leiſten den auswärtigen Nationen könnet, ihn, der bevortheilte den Schatz, miſshandelte Aſien und Pamphylien, die Raubſucht nährte durch das ſtädtiſche Recht, die Peſt und das Verderben der Provinz Sicilien [6]). Werdet ihr über dieſen Mann mit Strenge und Gewiſſenhaftigkeit urtheilen, ſo wird das Anſehen, das euch verbleiben muſs, immer fortdauern [7]); ſollten aber ſeine groſsen Reichthümer der Gerichte Gewiſſenhaftigkeit und Unpartheilichkeit [8]) entkräften: ſo werde ich es doch dahin bringen, daſs das Gericht eher dem Staate, als entweder der Beklagte den Richtern [9]), oder der Ankläger dem Beklagten gemangelt zu haben ſcheint.

2 Ich meines Theiles (um über mich ein Bekenntniſs abzulegen), ihr Richter, wiewohl mir viele Nachſtellungen von C. Verres zu Lande und zur See bereitet worden [10]), welche ich theils durch meine Aufmerkſamkeit vermied, theils durch der Freun-

de Eifer und Dienſtfertigkeit abwendete: ich habe doch nie weder eine ſo groſse Gefahr zu beſtehen geglaubt, noch eine ſo lebhafte Furcht empfunden, als jetzt im Gerichte ſelbſt. Nicht ſo ſehr die Erwartung von meiner Anklage, und der Zuſammenlauf einer ſo groſsen Menge [11]), wiewohl ſie mich heftig beunruhigen, machen mich beſorgt, als des Verres ruchloſe Nachſtellungen, welche er zu Einer Zeit mir, euch [12]), dem Prätor Manius Glabrio [13]), den Bundesgenoſſen, den auswärtigen Nationen, dem Orden, dem Namen endlich der Senatoren zu bereiten ſucht; denn ſo pflegt er ſich zu äuſsern: die müſsten in Furcht ſein, die, was ihnen ſelbſt allein genügte, entwandt hätten; er hätte ſo viel geraubt, daſs es vielen genügen könnte; nichts wäre ſo heilig, das nicht entweiht, nichts ſo verſchanzt, das nicht durch Geld erobert werden könne.

Wäre er, wie frech er zum Verſuche iſt, eben ſo verſteckt in der Ausführung; ſo hätte er vielleicht in irgend einer Rückſicht einmal uns hintergehen können. Aber nun kömmt es uns trefflich zu ſtatten, daſs mit unglaublicher Frechheit in ihm eine ausgezeichnete Unvernunft vereinigt iſt. Denn ſo offenbar er bei der Zuſammenraffung des Geldes zu Werke gegangen iſt, eben ſo augenſcheinlich für alle machte er, in der Hoffnung, das Gericht zu beſtechen, ſeine Anſchläge und Verſuche. Einmal, ſagt er, in ſeinem Leben habe er ſich gefürchtet, damals als ich ihn zuerſt [14]) vor Gericht gefordert, weil er damals, als er neulich aus der Provinz an-

gekommen, aber nicht von neulich, sondern von alter und langer Zeit verrufen und anrüchtig war, das Gericht zu bestechen, eine ungelegene Zeit getroffen habe [15]. Nachdem ich also, um in Sicilien [16]) Nachforschungen anzustellen, eine sehr kurze Frist [17]) verlangt hatte; so fand dieser einen Mann, der sich für Achaja eine um zwei Tage kürzere Frist gefordert hatte [18]), nicht damit dieser [19]) durch seinen Fleiss und seine Aemsigkeit eben das ausrichten möchte, was ich durch meine Anstrengung und Nachtwachen erlangt habe. Denn jener Nachforscher für Achaja ist nicht einmal nach Brundus [20]) gekommen; ich habe ganz Sicilien in 50 Tagen so durchwandert, dass ich aller Völkerschaften und Privatleute Schriften und erlittene Kränkungen untersuchte. Es kann [21]) also jedem einleuchtend sein, dass er den Mann aufgesucht habe, damit dieser nicht seinen Beklagten vorführen [22]), sondern sich meiner Zeit ermächtigen möchte.

3 Nun hegt der verwegene und wahnsinnige Mensch solche Gedanken [23]). Er erkennt, dass ich mit solchen Hülfsmitteln versehen und ausgerüstet, vor Gericht erscheine, dass ich nicht bloss euern Ohren, sondern aller Augen seine diebischen und ehrlosen Handlungen einprägen werde. Er sieht viele Senatoren als Zeugen für seine Verwegenheit; er sieht viele römische Ritter, ausserdem zahlreiche Bürger und Bundesgenossen, denen er selbst ausgezeichnete Kränkungen zugefügt hat. Er sieht auch, dass so viele, so [24]) achtungswürdige Gesandtschaf-

ten von sehr befreundeten Staaten mit öffentlichen Vollmachten und Zeugnissen [25]) zusammengekommen sind. Und wiewohl dies der Fall ist, so urtheilt er doch in dem Grade schlecht von allen Guten, hält er in dem Grade die Gerichte der Senatoren für ausgeartet und verdorben, daſs er öffentlich sagt, er sei nicht ohne Ursache nach Geld begierig gewesen, da er die Erfahrung mache, daſs Geld einen so mächtigen Schutz gewähre; er habe, welches für ihn die schwierigste Sache gewesen, die Zeit seines Gerichtes selbst gekauft [26]), um das übrige desto leichter kaufen zu können, damit er, weil er der Gewalt der angeschuldigten Verbrechen auf keine Weise entfliehen konnte, den Sturm der Zeit [27]) vermeiden möchte.

Hätte er, ich sage nicht auf die Sache, sondern nur auf einen ehrenvollen Schutz, entweder auf jemandes Beredsamkeit oder Gunst einige Hoffnung gegründet: so würde er wahrlich nicht nach allen solchen Hülfsmitteln trachten und haschen; er würde nicht in dem Grade den Orden der Senatoren gering schätzen und verachten, daſs man nach seinem Gutachten einen aus dem Senate auswählen muſste, um als Beklagter gebraucht zu werden, der, während er die nöthigen Anstalten träfe [28]), unterdessen früher, als er, sich vertheidigen sollte. Was er bei solchen Mitteln hofft und bezweckt, durchschaue ich leicht. Warum er aber sich etwas auszurichten getraut, bei einem solchen Prätor [29]), bei einer solchen Richterversammlung, kann ich nicht

einsehen. Nur dies Eine erkenne ich, dafs das römische Volk [30]), als die Richter verworfen wurden [31]), geurtheilt haben: nach der Hoffnung, die er unterhalte, mache er sein ganzes Heil vom Gelde abhängig, und wenn ihm dieses Schutzmittel entrissen würde, glaube er in keiner Sache Hülfe mehr zu finden.

4 Denn wer besitzt ein so grofses Rednertalent, eine so grofse Geschicklichkeit und Fülle des Vortrags, dafs er des Verres Lebenswandel, dem man so viele Laster und Schändlichkeiten erweisen kann [32]), das schon lange nach aller Wunsch und Urtheil schuldig erfunden ist, von irgend einer Seite vertheidigen könne? Wenn ich auch die Schandflecken und schimpflichen Handlungen seiner Jugend übergehe: seine Quästur, die erste Stufe der Ehre, was zeigt sie anders, als dafs Cn. Carbo [33]) von seinem Quästor des öffentlichen Geldes beraubt, entblöfst und verrathen der Consul [34]), verlassen das Heer, nicht geachtet die Provinz, des Loses Pflichtverhältnifs und Heiligkeit verletzt wurde? Als Legat war er das Verderben des ganzen Asiens und Pamphyliens; denn in diesen Provinzen hat er viele Städte, zahlreiche Häuser [35]), alle Tempel ausgeplündert; damals [36]) ward von ihm gegen den Cn. Dolabella [37]) sein voriger Quästorfrevel erneuert und wieder versucht, als er den Mann, dessen Legat und Quästor er gewesen war, nachdem er ihn durch seine schlechten Handlungen verhafst gemacht, in den Gefahren selbst nicht blofs verliefs, sondern

ſogar feindlich behandelte und verrieth. Während der Stadtprätur ſah man ihn nur heilige Tempel und öffentliche Werke verheeren [38]), zugleich bei der Rechtsverwaltung, Güter und Beſitzungen, gegen alle übliche Sitte, zuſprechen und verſchenken. Aber von allen ſeinen Laſtern hat er die zahlreichſten und gröſsten Denkmähler und Merkzeichen in der Provinz Sicilien errichtet, welches er drei Jahre hindurch ſo gemiſshandelt und verwüſtet hat, daſs es ſeinen alten Zuſtand wiederzuerlangen auf keine Weiſe vermag, kaum etwa in vielen Jahren und durch unſträfliche Prätoren, in irgend einer Rückſicht einſt Erholung ſich verſprechen zu können ſcheint. Unter dieſen Prätoren haben die Sicilier weder ihre eigenen Geſetze, noch unſre Senatsbeſchlüſſe, noch gemeinſchaftliche Rechte gehabt. Nur ſoviel beſitzt ein jeder in Sicilien, als entweder des habſüchtigen und gierigen Mannes Unachtſamkeit [39]) entging, oder ſeinem Ueberdruſſe zu viel war.

Nichts iſt in drei Jahren, als nach ſeinem Winke 5
abgeurtheilt worden, nichts gehörte jemanden von Vater und Groſsvater ſo eigenthümlich zu, daſs er es ihm nicht, durch ſeinen Befehl, abſprechen lieſs. Unzählige Geldſummen lieſs er von den Gütern der Landpächter auf eine unerhörte und pflichtvergeſſene Weiſe eintreiben; die getreueſten Bundesgenoſſen ſah man als Feinde betrachtet; römiſche Bürger, wie Sklaven, ans Kreuz geheftet und getödtet; die ſchuldigſten Menſchen durch Hülfe der Beſtechung losgeſprochen; die rechtſchaffenſten und unſträflichſten in der Ab-

weſenheit angeklagt, ungehörter Sache verurtheilt und ausgeſtoſsen; die befeſtigtſten Häfen und die gröſsten und ſicherſten Städte den Corſaren und Seeräubern geöffnet, Schiffsleute und Krieger der Sicilier, unſre Bundesgenoſſen und Freunde, durch Hunger getödtet, die ſchönſten und an den gelegenſten Oertern befindlichen Flotten, mit groſsem Schimpfe des römiſchen Volkes, verloren und zu Grunde gerichtet. Eben dieſer Mann hat als Prätor die älteſten Denkmähler, theils von den reichſten Königen, die von ihnen zur Zierde [40]) für die Städte beſtimmt wurden, theils von unſern Feldherrn, die ſie als Sieger den ſiciliſchen Städten entweder gaben oder zurückgaben [41]), alle entblöſst [42]) und beraubt. Und dies hat er nicht bloſs bei den Bildſäulen und den öffentlichen Verzierungen gethan, ſondern auch alle Tempel, die der heiligſten Gottesverehrung geweiht waren, hat er geplündert; endlich keinen Gott hat er den Siciliern, wenn er ihm ein wenig meiſterhaft und nach alter Kunſt gearbeitet ſchien, zurückgelaſſen. In der Unzucht aber und Liederlichkeit ſeine ehrloſen Lüſte zu erwähnen, werde ich durch Schamhaftigkeit abgeſchreckt. Zugleich wünſche ich den Jammer derjenigen durch Erwähnung nicht zu vergröſsern, denen es, ihre Gattinnen und Kinder von ſeiner Frechheit ungekränkt zu erhalten, nicht vergönnt war.

„Aber er hat dieſe Frevel ſo verübt, daſs nicht alle ſie erfahren haben.„ Ich glaube, es giebt keinen Menſchen, der, wenn er ſeinen Namen gehört

hat, nicht auch ſeine ruchloſen Thaten erwähnen könne; und ich muſs alſo mehr fürchten, daſs man viele Verbrechen von mir übergangen, als einige gegen ihn erdichtet glaube. Denn dieſe Menge, welche zum Anhören ſich verſammelt hat, ſcheint mir weniger die Sache von mir hören, als, was ſie weiſs, von mir wieder zu hören gewollt zu haben.

Da die Sache ſich ſo verhält, ſo ſucht der wahn- 6
ſinnige und heilloſe Mann auf andre Weiſe mit mir zu kämpfen. Nicht dies iſt ſeine Abſicht, jemandes Beredſamkeit mir entgegenzuſetzen; nicht auf die Gunſt, nicht auf das Anſehen, nicht auf die Macht jemandes ſtützt er ſich. Er ſtellt ſich, als wenn er dieſen Dingen vertrauete; aber ich ſehe, was er vorhat; denn nicht gar heimlich geht er zu Werke; er hält mir leere Namen des Adels, das heiſst, anmaſsender Menſchen vor [43]), welche mir nicht ſo wohl hinderlich ſind, weil ſie Adliche, als förderlich, weil ſie bekannt ſind [44]). Er ſtellt ſich, als wenn er ihrem Schutze vertraue, da er doch unterdeſſen mit etwas ganz anderm ſchon [45]) lange umgeht.

Welche Hoffnung er nun in Händen hat, und was er ins Werk zu ſetzen ſucht, will ich euch jetzt, ihr Richter, in der Kürze erzählen; aber vorher laſst euch, wie die ganze Sache von ihm angeordnet iſt, ich bitte, berichten. Sobald er aus der Provinz zurückkehrte, ſchloſs er einen dieſes Gericht betreffenden Vertrag [46]) für eine groſse Geldſumme. Dieſer Vertrag blieb in Kraft und Wirkſamkeit ſo-

lange [47]), bis die Richter verworfen wurden. Nachdem die Verwerfung der Richter erfolgt war, weil theils bei der Losung [48]) selbst des Verres Hoffnung von dem Glücke des römischen Volkes [49]), theils bei der Verwerfung durch meine Bedachtsamkeit jener Menschen Schamlosigkeit besiegt worden, wurde der ganze Kaufhandel [50]) aufgekündigt. Es stand herrlich um die Sache. Das Verzeichniss eurer Namen und dieses Richterrathes war in aller Händen [51]). Kein Merkzeichen, keine Farbe, kein Schmutz konnte, wie es schien, den Stimmen der Richter angeklebt werden [52]). Jetzt wurde dieser aus einem Muntern und Fröhlichen plötzlich so demüthig und niedergeschlagen, dass er nicht bloss dem römischen Volke, sondern sich selber schon verurtheilt schien. Doch siehe plötzlich [53]) vor nur wenigen Tagen, nach Vollendung der consularischen Comitien [54]), werden dieselben alten Anschläge mit noch grösserm Gelde wiederholt, und dieselben Nachstellungen für euern Ruf und die Wohlfahrt aller durch dieselben Menschen angestiftet. Diese Sache wurde uns zuerst durch ein sehr geringes Kennzeichen und Merkmahl ersichtlich; nachher als der Eingang zum Verdachte einmal geöffnet war, drangen wir in das Innere aller Plane der Gegner, ohne uns im geringsten zu verirren.

7 Denn als der erwählte Consul Hortensius nach Hause von dem Marsfelde geführt wurde [55]), unter einer zahlreichen Begleitung und Menge, begegnet von Ungefähr dieser Menge C. Curio [56]), welchen

Mann ich mehr, um ihn zu ehren, als zu beſchimpfen, genannt haben will. Denn ich werde das ſagen, was er, wenn er es nicht erwähnt wiſſen wollte, nicht in einer ſo groſsen Verſammlung, ſo freimüthig und öffentlich geſagt haben würde. Doch werde ich es bedächtig und vorſichtig ſagen, damit die Rückſicht, die ich ſowohl auf unſre Freundſchaft, als auf ſeine Würde genommen, ihm nicht unbemerkt bleibe.

Er ſieht bei dem fabiſchen Schwibbogen [57]) in dem Haufen den Verres. Er ruft den Mann, und wünſcht ihm mit lauter Stimme zu ſeinem Siege [58]) Glück; zu dem Hortenſius ſelbſt, der Conſul geworden, und deſſen Verwandten und Angehörigen, die damals gegenwärtig waren, redet er kein Wort; bei dieſem bleibt er ſtehen, dieſen umarmt er, dieſen ermuntert er, ohne Sorgen zu ſein. „Ich verkündige dir, ſagt er, daſs du durch die heutigen Comitien losgeſprochen biſt.„ Da dies ſo viele rechtliche Leute gehört hatten, ſo wird es mir ſogleich berichtet; ja, ſowie einer mich nur geſehen hatte, erzählte er es. Einigen ſchien dies unwürdig, andern lächerlich; lächerlich denen, die des Verres Sache von der Ehrlichkeit der Zeugen, von der Beſchaffenheit der Verbrechen, von der Gewalt der Richter, nicht von den conſulariſchen Comitien, abhängig glaubten; unwürdig denen, die tiefer mit ihren Blicken eindrangen, und dieſen Glückwunſch auf die Beſtechung des Gerichtes abgeſehen glaubten [59]). Denn ſo vernünftelten, ſo redeten die redlichen

Männer unter einander und mit mir. „Offenbar und augenſcheinlich giebt es jetzt keine Gerichte mehr. Der Beklagte, der ſich den Tag vorher ſelbſt verurtheilt hielt, wird, nachdem ſein Vertheidiger Conſul geworden, losgeſprochen.„ Wie denn? daſs ganz Sicilien, daſs alle Sicilier, alle Geſchäfftsmänner, alle den Staat und Privatleute betreffende Schriften zu Rom ſind, wird nichts vermögen? Nichts, wider den Willen des erwählten Conſuls! Wie? die Richter werden ſich nicht von den Verbrechen, nicht von den Zeugen, nicht von dem Urtheile des römiſchen Volkes beſtimmen laſſen? Nein; alles wird auf der Macht und Obwaltung eines Einzigen beruhen [60])!

8 Ich will aufrichtig reden, ihr Richter. Die Sache beunruhigte mich lebhaft. Denn jeder Edle redete ſo: „Verres wird dir freilich entriſſen werden; aber wir werden die Gerichte nicht länger behaupten [61]). Denn wer wird, wenn Verres losgeſprochen iſt, gegen die Uebertragung der Gerichte etwas haben können?„ Die Sache war allen unangenehm, und nicht ſo wohl jenes heilloſen Mannes plötzliche Freude, als des angeſehenen Mannes unerhörter Glückwunſch machte unwillig. Ich wünſchte zu verhelen, daſs mir die Sache unangenehm ſei; ich wünſchte den Schmerz meiner Seele durch die Miene zu verhüllen, und durch Stillſchweigen zu verheimlichen. Siehe aber grade an den Tagen [62]), da die erwählten Prätoren loſten [63]), und dem M. Metellus die Unterſuchung über Erpreſſungen zugefal-

len war, erhielt ich die Nachricht, man habe dem Verres so lebhaft Glück gewünscht, daſs dieser sogar einen Boten nach Hause gesandt [64]), um seiner Frau die Nachricht zu bringen. Freilich war mir auch dieser Umstand nicht eben lieb; gleichwohl sahe ich auch nicht ein, was ich bei einem solchen Ausfalle des Loses zu fürchten Ursache hätte. Doch erfuhr ich eine sichere Nachricht von Männern, die mir alles berichteten: es wären mehrere Säcke [65]) mit sicilischem Gelde von einem gewissen Senator zu einem römischen Ritter [66]) gebracht; von diesem hätte man ungefähr 10 Geldsäcke bei jenem Senator zurückgelassen [67]), meiner [68]) Comitien [69]) wegen. Geldspender aus allen Zünften wären in der Dunkelheit zu dem Verres berufen worden. Einer von diesen, der alles zu meinem Besten thun [70]) zu müssen glaubte, kam denselben Abend zu mir; er zeigte an, wie Verres zu ihnen gesprochen; er habe erwähnt, wie freigebig er sie schon vorher behandelt, als er sich selbst um die Prätur beworben, und bei den letzten consularischen und prätorischen Comitien [71]); dann habe er sogleich so viel Geld, als sie wollten, versprochen, wenn sie mich von dem Aedilenamte verdrängen würden. Hierauf hätten einige gesagt [72]), sie wagten es nicht; andre geantwortet, sie glaubten dies nicht durchsetzen zu können; doch hätte sich ein entschlossener Freund gefunden, aus derselben Familie, Q. Verres, aus der romilischen Zunft, aus der besten Schule der Geldspender, ein Schüler und Freund von des Verres Vater, der für 500000 niedergelegte

Sestertien [73]), dies ins Werk ſetzen zu wollen, verſprochen; und endlich [74]) hätten ſich auch einige andre angegeben, die, dies zugleich bewerkſtelligen zu wollen, verſichert. Da die Sachen ſo ſtünden, gab er mir gewiſs mit wohlwollendem Herzen die Warnung, ich möchte ja ſehr auf meiner Hut ſein.

9 Beunruhigt ward ich durch wichtige Dinge zu Einer, und noch dazu ſehr beſchränkten Zeit. Nahe waren die Comitien, und in [75]) dieſen ſelbſt kämpfte man mir entgegen durch groſse Geldſummen. Bevor ſtand das Gericht; und auch dieſes ward durch die ſiciliſchen Geldſäcke bedroht. Freimüthig zu betreiben, was auf das Gericht Beziehung hatte, ward ich durch die Furcht vor den Comitien abgeſchreckt [76]); der Bewerbung mich mit ganzer Seele zu widmen, war mir des Gerichtes wegen [77]) nicht vergönnt. Zu bedrohen endlich die Geldſpender, hatte ich keinen vernünftigen Grund, weil ich dieſe erkennen ſah, daſs durch dieſes Gericht meine Thätigkeit gehemmt und gebunden ſei [78]).

Und grade zu dieſer Zeit ſelbſt lieſs, höre ich, zuerſt Hortenſius den Siciliern anzeigen, ſie möchten zu ihm ins Haus kommen; wiewohl freilich die Sicilier ſich bei dieſer Gelegenheit freimüthig bewieſen haben, da ſie [79]), weil ſie merkten, warum ſie gerufen, nicht kamen. Unterdeſſen nahte die Zeit, da man unſre Comitien, die Verres [80]), ſowie die übrigen Comitien in dieſem Jahre zu beherrſchen glaubte [81]), zu halten anfing. Es lief der Mann [82]), der vielvermögende, mit ſeinem hold lächelnden und

Liebe erweckenden Sohne [83]) bei den Zünften umher; man fah ihn die väterlichen Freunde, das heifst, die Geldfpender, alle anfprechen und befuchen. Da man dies einfah und bemerkte: fo wirkte mit willigem Herzen das römifche Volk dafür, dafs der Mann, deffen Reichthum mich von der Pflicht nicht hatte abwendig machen können, mich durch fein Geld nicht um das Ehrenamt bringen möchte [84]).

Sobald ich mich von diefer grofsen Sorge um die Bewerbung befreit fühlte, fing ich an, viel ruhiger und unbefangner einzig die Sache des Gerichts zu betreiben und durchdenken. Ich finde, ihr Richter, dafs man den Plan gefafst, und befchloffen hat, die Sache durch alle erforderliche Mittel hinzuziehen, damit fie vor dem Prätor M Metellus verhandelt werde. Hiervon verfprach man fich folgende Vortheile: zuerft fei Metellus ein vertrauter Freund; dann nicht blofs Hortenfius Conful, fondern auch Q. Metellus; und wie fehr diefer des Verres Freund ift, entgehe eurer Aufmerkfamkeit nicht. Denn er hat eine folche Vorftimme feines Wunfches gegeben, dafs er fie [85]) ihm für die Vorftimmen zurückgegeben zu haben fcheint [86]). Dafs ich über fo entfetzliche Dinge fchweigen würde, habt ihr geglaubt? und dafs ich bei der fo grofsen [87]) Gefahr für den Staat und meinen Ruf, auf jemanden mehr Rückficht nehmen würde, als auf meine Pflicht und Ehre? Der andre erwählte Conful läfst die Sicilier rufen; es kommen einige, weil L. Metellus Prätor in Sici-

lien war. Er redet ſo mit ihnen: er ſei Conſul, ſein Einer Bruder habe die Verwaltung der Provinz Sicilien; der andere würde der Unterſuchung über Erpreſſungen vorſtehen; daſs man dem Verres nicht ſchaden könne, dafür ſei durch viele Mittel geſorgt.

10 Was heiſst anders, ich bitte, Metellus, das Gericht verderben, wenn es ſo nicht geſchieht? Die Zeugen, beſonders die ſiciliſchen, furchtſame und niedergeſchlagene Männer, wollteſt du nicht bloſs durch Anſehen zurückſchrecken, ſondern auch durch conſulariſche Furcht und zweier Prätoren Gewalt? Was würdeſt du für einen unſchuldigen und verwandten Mann thun, da du eines ruchloſen und ganz fremden Mannes wegen von der Bahn der Pflicht und Ehre abweichſt, und ſchuld daran biſt, daſs, was jener ſagt, jemanden, der dich nicht kennt, wahr zu ſein ſcheint? Denn die Leute ſagten, Verres behaupte, du wäreſt nicht nach dem Schickſal [88]), wie die übrigen aus eurer Familie, ſondern durch ſeine Thätigkeit Conſul geworden. Zwei Conſuln alſo und einen Vorſitzer des peinlichen Gerichtes [89]) wird er nach ſeinem Wunſche haben. „Nicht bloſs entfliehen werden wir, ſagt er, einem Mann, der bei der Unterſuchung gar zu gewiſſenhaft iſt, gar zu ſehr für ſeinen Ruf beim Volke wacht, dem Man. Glabrio; auch dieſes noch wird uns zu Hülfe kommen: Richter iſt M. Cäſonius, der College unſers Anklägers [90]), ein in richterlichen Unterſuchungen bewährter und erprobter Mann; und es iſt keineswegs erſprieslich, daſs dieſer ein Mitglied des Richter-

rathes sei, den wir auf irgend eine Weise zu verderben suchen, deshalb weil er schon vorher, als er Beisitzer des junischen Gerichtes war, die schändliche That nicht bloss mit Unwillen ertrug, sondern auch bekannt machte [91]). Diesen Mann werden wir nach den Kalenden des Januars nicht zum Richter haben. Den Q. Manlius und Q. Cornificius, zwei sehr strenge und unpartheiische Richter, werden wir, weil sie alsdann Volkstribunen sein werden, nicht zu Richtern haben. P. Sulpicius, ein finsterer und unbestechlicher Richter, muss an den Nonen des Decembers sein Amt antreten [92]). M. Creperejus, aus der Ritter strengen Familie und Schule [93]), L. Cassius, aus der Familie, die sowohl bei andern Dingen, als besonders beim Richten die grösste Strenge beweist [94]), Cn. Tremellius, ein höchst gewissenhafter und bedachtsamer Mann: diese drei Männer von altem Schlage sind zu Kriegstribunen erwählt [95]). Nach den Kalenden des Januars werden sie nicht mehr Richter sein. Durch Nachlosung werden wir auch an die Stelle des M. Metellus einen andern erwählen, weil jener bei diesem Gerichte selbst den Vorsitz haben wird. Indem so nach den Kalenden des Januars sowohl der Prätor, als beinahe der ganze Richterrath verändert worden, werden wir die grossen Drohungen des Anklägers und die grosse Erwartung von dem Gericht, nach Gutdünken und Belieben, unkräftig machen.„

Heute sind die Nonen des Sextils [96]). Um die neunte Stunde habt ihr euch zu versammeln angefan-

gen [97]). Dieſen Tag zählt man ſchon nicht einmal. Zehn Tage ſind bis zu den gelobten Spielen, welche Cn. Pompejus halten wird [98]). Dieſe Spiele werden 15 Tage wegnehmen. Dann werden ſogleich die römiſchen nachfolgen [99]). So nach einem Zwiſchenraume von beinahe 40 Tagen [100]), glauben ſie dann erſt auf das, was wir geſagt haben werden, antworten zu dürfen; und dann hoffen ſie ſowohl durch Reden, als Entſchuldigen [101]), die Sache leicht bis zu den Spielen der Victoria [102]) hinziehen zu können. Dieſen würden die plebejiſchen [103]) nachfolgen, nach welchen wenige oder gar keine Tage zum Verhandeln übrig ſein werden [104]). Wenn die Anklage ſo ermattet und abgekühlt iſt, meinen ſie, werde die Sache unentſchieden bis zu dem Prätor M. Metellus gelangen. Dieſen Mann würde ich freilich, wenn ich ſeiner Redlichkeit miſstraute, nicht zum Richter behalten haben. Doch bin ich jetzt ſo geſtimmt, daſs ich lieber durch ihn, den Richter, als den Prätor, die Sache abgemacht wünſche, und dem Geſchworenen lieber ſeine eigene, als dem Ungeſchworenen der andern Stimmtafeln anvertrauen möchte [105]).

11 Jetzt befrage ich euch nicht [106]), ihr Richter, wie ich nach eurer Meinung handeln ſoll. Denn dieſen Anſchlag werdet ihr mir wahrlich ſtillſchweigend geben, den ich ſelber, wie ich ſehe, nothgedrungen faſſen muſs. Wenn ich die nach den Geſetzen erlaubte Zeit gebrauche, ſo werde ich von meiner Anſtrengung, Aemſigkeit und Gewiſſenhaftigkeit die

Frucht empfangen, und diese Anklage [107]) wird den Erfolg haben, daſs nie einer, soweit Menschen nur denken können, vorbereiteter, wachsamer, gefaſster [108]) dem Gerichte genaht zu haben scheint. Aber daſs während meine Aemsigkeit gepriesen wird, der Angeklagte entwische, ist sehr zu besorgen. Was kann denn also geschehen? Nicht dunkel, meine ich, und verborgen ist es. Diese Frucht des Ruhmes, die man durch eine fortgehende Rede erlangen kann, wollen wir auf andere Zeiten aufsparen; jetzt wollen wir den Mann durch Rechnungsbücher, Zeugen und Schriften und glaubwürdige Bekräftigungen, sie mögen von einzelnen oder vom Staate herrühren, anklagen. Ich werde alles mit dir zu thun haben, Hortensius. Ich will offenherzig reden. Wenn ich glaubte, daſs du durch Beredsamkeit und Widerlegung der Beschuldigungen mit mir in dieser Sache wetteifern wolltest: so würde ich gleichfalls auf die Anklage und Entwickelung der Beschuldigungen Fleiſs verwenden. Jetzt aber, da du gegen mich zu kämpfen beschlossen hast, nicht, wie es dein Charakter, sondern des Verres Umstände und Sache wollen, auf eine arglistige Weise: so muſs ich nothwendig einem solchen Plane durch irgend eine Maaſsregel widerstehen. Dein Plan ist, nach zwei Spielen [109]) deine Antwort gegen mich zu beginnen; der meinige, vor den ersten Spielen den Termin zur zweiten Verhandlung zu bestimmen [110]). So wird man deinen Plan für schlau halten, diese von mir genommene Maaſsregel für nothwendig.

12 Was aber die Aeuſserung betrifft, die ich eben geſagt, daſs ich es mit dir zu thun habe, ſo hat es damit ſolche Bewandniſs. Ich meines Theiles, als ich dieſe Sache auf Bitten der Sicilier übernommen hatte, und es mir zur Ehre und zum Ruhme anrechnete, daſs diejenigen meine Ehrlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit erproben wollten, die meine Redlichkeit und Uneigennützigkeit erprobt hatten, habe damals nach übernommenem Geſchäfft, mir einen gröſsern Zweck vorgeſetzt, damit meine Geſinnung gegen den Staat das römiſche Volk hierin erkennen möchte. Denn das ſchien mir keinesweges meines unverdroſſenen Fleiſses und meiner Anſtrengung würdig, den Verres, der ſchon nach aller Urtheil verdammt iſt, vor Gericht zu fordern, ohne daſs ich deine unerträgliche Macht, und die Partheilichkeit [111]), welche du dieſe Jahre hindurch bei einigen Gerichten bewieſen haſt, auch in der Anklage dieſes heilloſen Mannes rügte. Jetzt aber da dir die ganze Herrſchaft und Tirannei über die Gerichte ſo erfreulich iſt, und es Menſchen giebt, denen ihre Willkühr und ihr ſchlechter Ruf weder Scham noch Unzufriedenheit verurſacht, die gleichſam mit Fleiſs darauf auszugehen ſcheinen, Haſs und Anſtoſs bei dem römiſchen Volke zu erregen [112]), habe ich eine Laſt, ich geſtehe es, übernommen, die vielleicht groſs und für mich gefährlich iſt, aber es doch verdient, daſs ich dafür alle Nerven meines Alters und meines Fleiſses anſpanne [113]).

Da der ganze Orden ſich durch die Schamloſig-

keit und Verwegenheit vieler gepreſst, und durch den übeln Ruf der Gerichte bedrängt fühlt: ſo geſtehe ich, daſs ich für dieſe Klaſſe von Menſchen ein Feind, ein läſtiger Ankläger, ein unverdroſſener und harter Widerſacher ſein werde. Dies Geſchäfft wähle ich mir aus, dies Geſchäfft fordere ich mir, um es zu betreiben, in meinem obrigkeitlichen Amte, um es zu betreiben von dem Orte, von welchem das römiſche Volk nach den Kalenden des Januars die Sache des Staates und die Sache des ſchamloſen Menſchen vor ihm verhandelt wünſchte [114]); dieſes Ehrengeſchenk [115]) gelobe ich dem römiſchen Volke als das ehrenvollſte und ſchönſte meiner Aedilenwürde. Ich warne, ich ſage es zuvor, ich verkündige es zum voraus: diejenigen, die entweder Geld niederzulegen, oder aufzunehmen, oder zu empfangen, oder zu verſprechen, oder Vermittler oder Unterhändler, um das Gericht zu beſtechen, zu ſein gewohnt ſind [116]), und für dieſe Sache entweder ihre Macht oder ihre Schamloſigkeit gelobt haben, mögen zurückhalten in dieſem Gerichte Hände und Gedanken von dieſem verruchten Frevel!

Dann wird Conſul Hortenſius ſein mit der höch- 13
ſten Obergewalt und Macht; ich aber Aedil, das
heiſst, etwas mehr als Privatmann. Dennoch iſt
dieſe Sache ſo beſchaffen, die ich vorzutragen verſpreche, ſo dem römiſchen Volke lieb und angenehm, daſs der Conſul ſelbſt, ſobald es dieſe Sache gilt, in Vergleichung mit mir, wenn es möglich iſt, noch weniger ſogar als ein Privatmann ſcheinen

dürfte. Alles werde ich nicht bloſs erwähnen, sondern auch, mit Anführung von zuverläſſigen Thatſachen, als Ankläger vortragen, was während der zehn Jahre [117]), nachdem die Gerichte dem Senate anvertraut ſind, bei den richterlichen Unterſuchungen pflichtvergeſſenes und ſchändliches geſchehen iſt. Erfahren ſoll es von mir das römiſche Volk, was es für einen Grund habe, warum, als der Ritterorden das Richteramt verwaltete, beinahe funfzig Jahre nach einander [118]), nie über einen rechtſprechenden römiſchen Ritter [119]), ſelbſt der kleinſte Verdacht des wegen eines richterlichen Ausſpruches genommenen Geldes ſtatt gefunden hat [120])? was es für einen Grund habe, warum, nachdem die Gerichte dem Senatorenorden übertragen, und die Gewalt des römiſchen Volkes über jeden von uns aufgehoben worden, der verurtheilte Q. Calidius geſagt hat, ein Mann, der Prätor geweſen, dürfe anſtändiger Weiſe für nicht weniger, als 3 Millionen Sestertien, verurtheilt werden [121])? was es für einen Grund habe, warum dem Senator P. Septimius [122]), der, unter dem Prätor Q. Hortenſius, wegen Erpreſſungen verurtheilt war, auch deshalb eine Geldbuſse zuerkannt wurde, weil er eines richterlichen Ausſpruches wegen ſich Geld habe geben laſſen, warum bei dem C. Herennius, warum bei dem C. Popillius, den Senatoren [123]), die beide wegen Unterſchleif verurtheilt wurden, warum bei dem M. Atilius [124]), der eines Majeſtätsverbrechens wegen verurtheilt wurde, man es erwieſen hat [125]), daſs ſie eines richterlichen

Ausſpruches wegen Geld angenommen, warum Senatoren [126]) ſich gefunden haben, welche, als der Prätor C. Verres die Loſung beſorgte [127]), das Gericht beſuchten, um einen Angeklagten, ungehörter Sache, zu verurtheilen; warum ein Senator ſich gefunden hat, der, als er Richter war, ſich in demſelben Gerichte ſowohl von dem Beklagten Geld geben ließs, um es unter die Richter zu vertheilen, als auch von dem Ankläger, um den Beklagten zu verurtheilen [128])?

Wie laut werde ich gewiſs bald beklagen, wie ſehr der ganze Orden dadurch geſchändet, beſchimpft worden, und gelitten hat, daſs in dieſem Staate durch abſtechende Merkmahle beeidigter Männer Stimmtafeln [129]) bezeichnet worden? Daſs ich alles dieſes mit Sorgfalt und Ernſt zur Sprache bringen will, gelobe ich.

Wie wohl meint ihr, daſs ich geſinnt ſein wer- 14
de, wenn ich merken ſollte, daſs in dieſem Gerichte ſelbſt auf ähnliche Weiſe gefrevelt und geſündiget ſei? beſonders da ich durch viele Zeugen erweiſen kann, daſs C. Verres in Sicilien, vor vielen Anweſenden oft geſagt hat: „er habe einen mächtigen Mann, dem vertrauend, er die Provinz ausplündere [130]); und nicht bloſs für ſich ſuche er Geld, ſondern er habe ſo die drei Jahre ſeiner ſiciliſchen Prätur vertheilt, daſs es, wie er ſagte, herrlich um ſeine Sachen ſtehe, wenn er den Gewinn eines einzigen Jahres zu eigenem Nutzen verwenden, den Ertrag des zweiten ſeinen Sachwaltern und Vertheidigern

übergeben, des dritten ergiebigſten und gewinnreichſten Jahres ganz für die Richter auffparen könnte.„ Hierbei fällt mir ein, das anzuführen, was neulich, vor dem Prätor Man. Glabrio, als ich bei der Verwerfung der Richter es erwähnte, wie ich bemerkte, einen ſtarken Eindruck auf das römiſche Volk machte [131]): Ich glaubte, daſs die auswärtigen Nationen Geſandte an das römiſche Volk ſenden würden, mit der Bitte, das Geſetz und das Gericht über Erpreſſungen aufzuheben [132]); denn wenn es keine Gerichte gebe, ſo würde ein jeder, meinten ſie, nur ſo viel mitnehmen, als ihm für ſich und ſeine Kinder genug ſchiene [133]); jetzt aber, da es ſolche Gerichte gebe, führe ein jeder ſo viel mit ſich, als für ihn, die Sachwalter, die gerichtlichen Beiſtände, den Prätor [134]), die Richter, genug ſein werde; dies wäre wahrlich etwas unermeſsliches; des habſüchtigſten Menſchen Begierde vermöchten ſie zu befriedigen; den ſtrafbarſten Sieg [135]), vermöchten ſie nicht.

O erwähnungswürdige Gerichte und ein herrlicher Ruf für unſern Orden, wenn Bundesgenoſſen des römiſchen Volkes keine Gerichte über Erpreſſungen gehalten wünſchen [136]), welche von unſern Vorfahren der Bundesgenoſſen wegen angeordnet ſind! Würde Verres je in Anſehung ſeiner eine gute Hoffnung gehabt haben, wenn er nicht in Anſehung eurer eine ſchlechte Meinung dem Herzen eingeprägt hätte? Um ſo mehr auch, wenn es möglich iſt, müſst ihr ihn haſſen, als das römiſche Volk

ihn hafst, da er bei Habfucht, Frevelhaftigkeit,
Meineid feines Gleichen in euch zu finden glaubt.

Diefer Lage, bei den unfterblichen Göttern! 15
ihr Richter, kommt durch Fürforge und Rath zu
Hülfe. Ich ftelle euch vor und fage es öffentlich,
wie ich es einfehe, dafs die gelegenfte [137]) Zeit euch
jetzt durch göttliche Fügung verliehen ift, von Hafs,
übler Nachrede, fchlechtem Rufe, Schande den
ganzen Orden zu befreien. Keine Strenge bei den
Gerichten, keine Gewiffenhaftigkeit, kurz keine
Gerichte, glaubt man, gebe es mehr. Daher wer-
den wir [138]) von dem römifchen Volke geringe ge-
fchätzt und verachtet; drückend und lange fchon
dauernd ift der fchimpfliche Ruf, an welchem wir
leiden. Denn aus keiner andern Urfache hat das rö-
mifche Volk die Tribunenmacht [139]) mit fo vielem
Eifer zurückverlangt; und da es diefe forderte,
fchien es dem Worte nach fie zu fordern, obgleich
es in der That unpartheiifche Gerichte forderte.
Und dies ift dem Q. Catulus [140]), dem weifen und
angefehenen Manne, nicht entgangen; denn da der
brave und ruhmwürdige Cn. Pompejus auf die Wie-
derherftellung der Tribunenmacht antrug, und er
um feine Meinung befragt wurde, begann er mit gro-
fsem Nachdruck fo zu reden: „die Väter des Ra-
thes [141]) verwalteten die Gerichte fchlecht und ehr-
los; hätten fie [142]) bei den richterlichen Unterfu-
chungen die Meinung des römifchen Volkes befrie-
digen wollen, fo würden die Menfchen nicht fo fehr
die Tribunenmacht vermiffen.„ Als Cn. Pompejus

felbft endlich [143]) zuerft in der Vorftadt eine Volksverfammlung hielt, bei welcher Gelegenheit er (und dies war es befonders, was man zu erwarten fchien) anzeigte, dafs er die Tribunenmacht wiederherftellen wollte; fo gab fogleich die Verfammlung durch Geräufch und Gemurmel ihren dankbaren Beifall [144]). Als eben diefer Mann in derfelben Verfammlung gefagt hatte: „verheert und gemifshandelt wären die Provinzen, die Gerichte würden fchändlich und ehrlos verwaltet; diefer Lage wolle er durch Vorforge und Rathfchläge abhelfen:„ jetzt äufserte nicht mehr durch Geräufch, fondern durch lautes Gefchrei das römifche Volk feinen Wunfch.

16 Jetzt aber find die Menfchen auf der Warte; fie beobachten, wie fich ein jeder von euch beträgt, um feine Gewiffenspflicht zu behaupten, und die Gefetze zu erhalten. Sie fehen, dafs bisher nach dem die Tribunen betreffenden Gefetze ein einziger Senator [145]), vielleicht der dürftigfte, verurtheilt worden ift. Wenn fie dies gleich nicht tadeln, fo haben fie doch es zu loben, keine grofse Urfache. Denn kein Lob verdient es, da uneigennützig zu fein, wo keiner ift, der zu beftechen entweder vermag oder verfucht. Jetzt ift ein Gericht, wo ihr über den Beklagten, das römifche Volk über euch richten wird. Nach diefem Manne wird man beurtheilen, ob, wenn Senatoren richten, ein Mann, fo fchuldig und begütert er auch ift, verdammt werden könne. Hier ift ferner ein folcher Beklagter, bei dem man nichts als übergrofse Vergehungen und viel Geld findet.

Wenn er alſo losgeſprochen wird, kann kein anderer Verdacht, als der ſchimpflichſte [146]), zurückbleiben. Nicht durch Gunſt, nicht durch Verwandtſchaft, nicht auf der andern [147]) Seite durch rechtſchaffene Handlungen, endlich nicht durch irgend ein leidliches Vergehen, werden ſo viele und ſo groſse Vergehungen gemildert ſcheinen.

Endlich ich will die Anklage ſo führen, ihr Richter, ſolche Sachen, ſo bekannte, ſo durch Zeugen erwieſene, ſo wichtige, ſo augenſcheinliche, vorbringen, daſs niemand es wagen ſoll, von euch, daſs ihr Verres losſprecht, durch ſeinen Einfluſs zu verlangen. Ich habe aber Weg und Mittel, die untrüglich ſind, um alle ihre Verſuche aufzuſpüren und zu erkennen. So ſoll die Sache von mir geführt werden, daſs bei allen ihren Anſchlägen nicht bloſs die Ohren der Menſchen, ſondern auch die Augen des römiſchen Volkes gegenwärtig zu ſein ſcheinen.

Ihr könnt die ſchon ſeit einigen Jahren dieſem Orden anhaftende Beſchimpfung und Schande tilgen und wegſchaffen [148]). Alle ſind überzeugt, daſs, nachdem dieſe Gerichte angeordnet [149]) ſind, die wir jetzt haben, keine Richterverſammlung ſo vielen Glanz und ſo viele Würde gehabt habe. Wird hier ein Aergerniſs gegeben, ſo werden alle Menſchen nicht mehr aus dieſem Orden andre tauglichere, welches unmöglich iſt, ſondern überhaupt einen andern Orden für die Gerichtspflege ſuchen zu müſſen glauben.

17 Zuerſt alſo, wiewohl ich es auch hoffen zu dürfen [150]) meine, erflehe ich [151]) gleichfalls von den unſterblichen Göttern, ihr Richter, daſs in dieſem Gerichte kein Frevler, auſser demjenigen, der ſchon lange als ein ſolcher bekannt iſt, erfunden werde; dann aber, ſollten mehrere als Frevler ſich beweiſen, betheure ich es euch, betheure ich es dem römiſchen Volke, ihr Richter, daſs mir wahrlich eher das Leben, als die Kraft und Beharrlichkeit, ihren Frevel zu ahnden, ausgehen ſoll.

Daſs aber die Schändlichkeit, die ich durch meine Anſtrengungen, Gefahren und Feindſchaften dann, wenn ſie begangen iſt, ſtrenge zu ahnden gelobe, ſich nicht ereigene, kannſt du durch deine Weisheit, dein Anſehen [152]), deine Aufmerkſamkeit, Man. Glabrio, verhüten. Uebernimm die Vertheidigung der Gerichte, übernimm die Vertheidigung der Strenge, der Unpartheilichkeit, der Redlichkeit, der Gewiſſenhaftigkeit; übernimm die Vertheidigung des Senats, daſs er, in dieſem Gericht bewährt erfunden, bei dem römiſchen Volke Lob und Gunſt erlangen könne. Bedenke, wer du biſt [153]), von welchem Stande du biſt, was du geben dem römiſchen Volke, was du zurückgeben deinen Vorfahren muſst; ſei eingedenk des väterlichen aciliſchen Geſetzes, des Geſetzes über Erpreſſungen [154]), wodurch das römiſche Volk treffliche Gerichte und ſtrenge Richter gehabt hat. Es umſtehen dich groſse Vorbilder, welche dich des Familienruhmes nicht vergeſſen laſſen, welche dich Tage

und Nächte erinnern, dafs du einen braven Vater, einen weifen Grofsvater [155]), einen ehrwürdigen Schwäher gehabt. Haft du dir alfo des Vaters Glabrio Kraft und Feuer zu eigen gemacht, um, den verwegenften Menfchen Widerftand zu leiften, deines Grofsvaters Scävola Klugheit, um die Nachftellungen vorauszufchauen, die man deinem und der Richter Rufe bereitet, des Schwähers Scaurus [156]) Feftigkeit, dafs keiner dich von der wahren und fichern Ueberzeugung abführen könne: fo wird das römifche Volk einfehen, dafs, vor einem unfträflichen und rechtfchaffenen Prätor und einem auserwählten Rathe [157]), dem fchuldigen Beklagten fein vieles Geld mehr förderlich gewefen ift, fich verdächtig des angefchuldigten Verbrechens zu machen, als fich Rettung zu verfchaffen.

Ich habe feft befchloffen, es nicht gefchehen zu 18 laffen, dafs man uns in diefer Sache den Prätor und den Richterrath verändere. Nicht geftatten will ich es, dafs man die Verhandlung bis auf die Zeit hinausfchiebe [158]), wo die Sicilier, die fich bisher von den Burfchen der erwählten Confuln nicht in Bewegung fetzen liefsen, als man fie gefammt nach einem neuen Beifpiele zu fich befchieden, von den Lictoren der Confuln berufen werden, wo die unglücklichen Menfchen, vormals Bundesgenoffen und Freunde des römifchen Volkes, jetzt Sklaven und Hülfeflehende, nicht blofs ihr Recht und ihren ganzen Wohlftand durch den Befehl der Confuln [159]) verlieren, fondern auch die Freiheit, ihr Recht zu

bejammern, nicht mehr haben können. Ich will wahrlich nicht zugeben, daſs, wenn von mir die Verhandlung beendigt iſt, die Gegner, erſt nach einem Zwiſchenraum von 40 Tagen [160]), uns antworten [161]), wenn unſre Anklage der langen Zwiſchenzeit wegen [162]) in Vergeſſenheit gebracht iſt, es nicht geſchehen laſſen will ich es, daſs die Sache dann abgeurtheilt werde, wenn die ſo zahlreiche Menge aus dem ganzen Italien von Rom ſich entfernt hat, welche zu Einer Zeit von allen Seiten der Comitien, der Spiele [163]), des Cenſus wegen ſich verſammelt hat. In dieſem Gerichte muſs, glaube ich, der Gewinn des Ruhms und die Gefahr des Aergerniſſes [164]) euch, die Anſtrengung und die Beſorglichkeit mir, die Kenntniſs deſſen, was verhandelt wird, das Andenken an das, was von jedem geſagt iſt, allen angehören.

Nicht etwas neues werde ich thun, ſondern was von denen, welche die Häupter des Staates ſind, früher gethan iſt [165]), wenn ich die Zeugen gleich abhöre; nur dies Verfahren wird euch, ihr Richter, als neu erſcheinen, daſs ich ſo die Zeugen aufſtelle, daſs ich dadurch das ganze Verbrechen entwickele: denn wenn ich dieſes durch Fragen, Folgerungen und weitere Ausführung werde erhärtet haben; ſo will ich die Zeugen für das Verbrechen zum Abhören darbieten [166]). Es wird alſo zwiſchen der gewöhnlichen Anklage und dieſer neuen kein anderer Unterſchied ſtatt finden, als daſs bei jener dann, wenn alles geſagt worden, die Zeugen aufgeſtellt werden;

hier ſie für die einzelnen Beſchuldigungen aufgeſtellt werden ſollen, ſo daſs auch die Gegner gleiche Freiheit haben, zu fragen, Folgerungen zu ziehen und umſtändlicher zu reden. Sollte jemand eine fortlaufende Rede und Anklage vermiſſen, ſo ſoll er ſie in der zweiten Verhandlung hören; jetzt bedenke er, daſs das, was wir thun (und wir thun es aus dem Grunde [167]), um der Gegner Argliſt durch unſre Klugheit zu begegnen) aus Noth geſchehe.

Dies wird die Anklage der erſten Verhandlung ſein. Wir ſagen, daſs C. Verres nicht bloſs viele willkührliche und grauſame Handlungen gegen römiſche Bürger und Bundesgenoſſen, viele ruchloſe gegen Menſchen und Götter verübt, ſondern auch 40 Millionen Sestertien aus Sicilien widerrechtlich geraubt habe. Dies will ich euch durch Zeugen, Rechnungsbücher, durch vollwichtige Erklärungen der Einzelnen und der Staaten ſo deutlich machen, daſs ihr urtheilen ſollt, es ſei, wenn wir auch Zeit, um nach unſrer Bequemlichkeit zu reden, und freie Tage gehabt hätten, doch eine lange Rede nicht nothwendig geweſen. Ich habe es geſagt [168])!

Anmerkungen.

1) Man. Acilius Glabrio ſtand als Prätor der Unterſuchung über Erpreſſungen vor. Beiſitzer des Gerichtes waren unter andern M. Metellus, deſignirter Prätor, M. Cäſonius, deſignirter Aedil, Q. Manlius, Q. Cornificius, P. Sulpicius, deſignirte Volkstribunen, M. Creperius, L. Caſſius, Cn. Tremellius, Soldatentribunen, P. Servilius Iſauricus, Q. Catulus, der das Capitol eingeweiht hatte, C. Marcellus, der Proconſul in Aſien geweſen war, L. Octavius, ein vorzüglicher Rechtsgelehrter, Q. Titinnius. Verhandelt wurde die Sache auf dem Forum bei dem Tempel des Caſtor. Die Verhandlung dauerte vom 5ten bis zum 15ten Auguſt.

2) Eine Handſchrift hat *nobis* ſtatt *vobis*. Aber wenn wir hier *nobis* leſen, ſo müſſen wir auch oben *noſtri ordinis* ſtatt *veſtri ordinis* leſen. Auch kann hier nur allein von den Richtern die Rede ſein, wie der Zuſammenhang lehrt.

3) Denn ſchon damals war das am Ende des Jahres gegebene aureliſche Geſetz im Werke, wodurch den Senatoren der ausſchlieſsliche Beſitz der Gerichtsbarkeit genommen wurde.

4) Die gewöhnliche Lesart iſt *vobisque*, wofür viele Handſchriften *nobisque* haben. Erneſti vertheidigt die gewöhnliche Lesart, weil ſonſt auch oben *noſtri ordinis* ſtehen müſſe. Aber dies folgt nicht. Hier ſtehen Staat und Senatorenorden im Gegenſatz, und zu dem letztern gehörte auch Cicero. Ich leſe alſo mit Lambin, Grävius und Beck *nobisque*.

5) Cicero meint die Reden der Volkstribunen, und beſonders des Quinctius, der aus der Rede für den

Cluentius bekannt ist, und sich sehr anstrengte, den übeln Ruf der Senatoren zu vergrössern.

6) Die Staatskasse betrog Verres, als er Quästor des Cn. Carbo war; Asien, welches hier für Cilicien steht, und Pamphylien misshandelte er als Legat und Proquästor des Dolabella; das Stadtrecht kränkte er als Stadtprätor, und Sicilien plünderte er aus, als er demselben während dreier Jahre als Prätor vorstand.

7) Cicero giebt nicht undeutlich zu verstehen, dass der Senat die Gerichtsbarkeit verlieren werde, wenn die Richter den Verres losssprechen.

8) Statt *veritatemque* hat die jannoctische Handschrift *severitatemque*, welches Lambin und Manutius gewünscht hatten. Doch ist *veritatemque* die schwerere, und deshalb vorzuziehende Lesart, und *severitatemque* scheint die Emendation eines Mannes zu sein, der glaubte, dass ein dem *severe* entsprechendes Wort hier stehen müsse. Aber auch *veritas* entspricht dem *severe*.

9) Für *iudicibus* haben mehrere Handschriften *iudiciis;* aber *iudices* und *reus* werden besser einander gegenüber gestellt, als *reus* und *iudicia*.

10) Auf der Rückkehr von Sicilien. Da Cicero sich wegen der Nachstellungen des Verres fürchtete, die Reise von Rhegium nach Rom zu Lande zu machen; so segelte er von Vibo, einer Stadt in Bruttien, auf einem kleinen Fahrzeuge nach Velia, einer Stadt in Lucanien.

11) Wegen der Comitien, der Spiele und des Census hatte sich in Rom eine Menge von Menschen in dieser Zeit versammelt.

12) *Vobis* fehlt nach *mihi* in einigen Handschriften, und Grävius hat es getilgt, weil dies schon in *ordini* und *nomini senatorio* liegt; aber die Gradation erfordert, dass auch die Richter besonders genannt werden.

13) Man. Acilius Glabrio, der im J. 684 Prätor war, erhielt im J. 687 das Consulat, und wurde der Nachfolger des Lucullus im Kriege gegen den Mithridates, worin er aber nichts ausrichtete, weshalb ihm der Oberbefehl auch bald genommen wurde.

14) *Primum* fehlt bei Asconius.

15) Theils weil erst neulich die Richter des junischen Gerichtes wegen unrechtmäßig genommener Gelder verurtheilt waren, theils weil ein solcher Ankläger gegen ihn aufgetreten, den er zu bestechen nicht hoffen durfte.

16) Die gewöhnliche Lesart ist *in Siciliam;* aber mehrere Handschriften haben *in Sicilia*, welche Lesart Ernesti und Beck mit Recht gegeben haben. Man kann wohl sagen *diem in Siciliam;* aber nicht füglich *diem in Siciliam inquirendi*, wenn man nicht etwa bei *inquirendi* wieder *ibi* suppliren will.

17) 110 Tage.

18) Wer der Mann gewesen ist, der dem Cicero die Möglichkeit, die Verhandlung gegen den Verres noch in diesem Jahre zu beendigen, durch eine vorgebliche Anklage, rauben wollte, kann nicht mit Gewißheit bestimmt werden. Asconius sagt: einige meinen, daß Rupilius, andre, daß Oppius dieser Mann gewesen; andre nennen Rupilius als Ankläger und Oppius als Beklagten, noch andre den Q. Metellus Nepos als Ankläger und den Curio als Beklagten. Nach einem andern alten Scholiasten wurde der Ankläger von einigen Dasianus, von andern Piso genannt. Uebrigens war es Sitte, daß derjenige, der zuerst unter mehrern Klägern mit den Vorbereitungen zur Anklage fertig zu werden versprach, auch zuerst seine Sache verhandeln durfte. Hätte also Cicero die ganze zur Untersuchung in Sicilien verlangte Zeit gebraucht, und

wäre der andre Ankläger zur bestimmten Zeit erschienen; so würde Cicero seine Klage gegen den Verres nicht eher haben beginnen können, als bis der andre Ankläger seine Sache beendigt hätte. Cicero, voraussehend, dass man ihm nur die bequemste Zeit zur Anklage zu entziehen suche, kürzte die Zeit seiner Nachforschungen in Sicilien um die Hälfte ab, und verlangte darauf, dass ihm die Anklage gleich gestattet würde.

19) *Is* vor *idem* fehlt in den meisten Handschriften; aber sowohl in einer lambinischen, als in der wolfenbüttl. und in der von Facius verglichenen Handschrift L. findet es sich. Man entbehrt es ungerne. Uebrigens ist hier ein Anacoluthon; es sollte *sed ut* folgen.

20) Brundus, eine Stadt in Calabrien, der gewöhnliche Ueberfahrtsort von Italien nach Griechenland.

21) Für *posset* haben andre Handschriften *possit*, welches ich vorziehe.

22) Es war nicht die Absicht, dass der andre wirklich jemanden anklagen sollte; sondern man dachte, der Prätor werde nun dem Cicero nicht so bald die Klage gestatten, in der Erwartung, dass der andre erst seine Sache verhandeln würde.

23) *Hoc cogitat* bezieht Ernesti nicht auf das unmittelbar folgende, sondern auf das, was im 6ten Cap. vorkömmt. Aber welche Willkührlichkeit! *Hoc cogitat* geht offenbar auf die Gedanken, die Verres in diesem Cap. äussert. Es freute mich bei der Vergleichung, dass auch Manutius so geurtheilt hat.

24) *Tam* vor *graves* fehlt in mehrern Handschriften, weshalb Ernesti es ausgelassen hat. Aber bei dem Scholiasten und in dem wolfenb. Cod. und in den paris. Handschriften findet es sich.

25) Es war Sitte, dass man den aus der Provinz

abgegangenen Statthaltern Gesandtschaften aus dem Lande, worin sie ihr Amt verwaltet hatten, nachschickte, um ihnen entweder ein ehrenvolles Zeugniss in Rom zu geben, wenn man mit ihrer Verwaltung zufrieden gewesen war, oder sie anzuklagen, wenn sie sich Bedrückungen erlaubt hatten.

26) Das heisst: er habe durch Geld es dahin gebracht, dass die Verhandlung seiner Sache erst im nächsten Jahre vor einem Prätor und vor Richtern, die ihm gewogen seien, vorkomme.

27) Die ungünstige Zeit.

28) Das heisst: während er durch Bestechungen und Verheissungen sich die Richter geneigt mache.

29) *Glabrione* vor *Praetore* ist wahrscheinlich eine Glosse. Asconius und eine paris. Handschrift haben es nicht. Ich habe es daher auch mit Manutius und andern ausgelassen.

30) Statt *populus Rom.* haben viele Handschriften *praetor* oder *praetor Rom.* Aber *praetor Rom.* und *populus Rom.* sind an unzähligen Orten mit einander verwechselt, weil man die Zeichen missverstand, womit beide Benennungen in den Handschriften ausgedrückt werden. Denn *Pr.* bedeutete in den ältesten Handschriften *praetor*, und P. R. *populus Romanus.* Hier steht *populus Rom.* unstreitig viel nachdrücklicher als *praetor Rom.*

31) *In reiectione iudicum* bezieht sich auf die gemeinschaftliche Verwerfung der Richter sowohl von Seiten des Klägers, als des Beklagten. Denn beide hatten das Recht, die ihnen missfälligen Richter zu verwerfen. Der Kläger aber durfte dieses Recht zuerst ausüben.

32) Für *convictam* findet man in mehrern Handschriften *coniunctam.* Lambin möchte dafür lesen

coinquinatam; aber dies weicht zu ſehr von der Lesart der Handſchriften ab. Gruter muthmaſst *commiſtam* oder *commixtam.* Indeſſen iſt eine Aenderung nicht nöthig. Der Gedanke iſt: das Leben iſt ſchuldig befunden *(convicta)* durch ſo viele von ihm verübte Frevel.

33) Cn. Carbo, ein eifriger Anhänger der mariſchen Parthei, behauptete ſich beinahe drei Jahre im Conſulate von 670 bis 672; in welcher Zeit er ſchrecklich gegen die Freunde des Sulla wüthete. Er wurde zuletzt in dem Kampfe gegen den Sulla von ſeinem Heere verlaſſen, und floh nach Sicilien, wo ihn Pompejus gefangen nahm und hinrichten lieſs. Verres verrieth den Carbo während des 2ten Conſulats deſſelben.

34) Grävius will nach einem alten Scholion die Worte ſo interpungiren: *ſpoliatum a quaeſtore ſuo? pecunia publica nudatum et proditum conſulem?* Auch die wolfenb. Handſchrift interpungirt nach *ſuo.* Erneſti möchte lieber *a. q. ſuo pecunia publica et nudatum: pr. conſulem etc.,* weil *nudatum et proditum* nicht ſo gut mit einander verbunden werden, wie er glaubt, als *ſpoliatum et nudatum.* Diomedes bei Putſch p. 463 lieſt ſo: *Cuius, ut adoleſcentiae mac. ign. praeteream, quaeſt. pr. gr. h. quidnam habet aliud i. ſ. n. Cn. C. ſp. a quaeſt. ſuo pecunia publica, nudatum, inquam, a quaeſtore, et proditum conſulem.* Die Gründe indeſſen, weshalb man von der gewöhnlichen Lesart abweichen zu müſſen glaubt, ſcheinen mir nicht entſcheidend. Ich finde bei der gewöhnlichen Lesart eine ſchöne Steigerung.

35) Lambin glaubt, man müſſe *urbes multas, domos plurimas* ſtatt *multas domos, plurimas urbes* leſen. Er meint nemlich, der Abſchreiber habe *urbes* ausgelaſſen, und es nachher bei der unrechten Stelle beigeſchrieben. Es läſst ſich kaum bezweifeln, daſs Lam-

bin die Wahrheit geſehen hat, und ich habe deshalb nach ſeiner Vermuthung überſetzt. Bei der gewöhnlichen Lesart iſt eine ſeltſame Folge.

36) Ich leſe mit Garaton *depeculatus eſt: tum etc.* (ſtatt *cum)*, wie Urſinus in einem Manuſcripte fand. Ohne daſs wir ſo leſen, hat die Stelle keinen Zuſammenhang.

37) Cn. Cornelius Dolabella, den man nicht mit dem gleichnamigen Conſul deſſelben Jahres verwechſeln muſs, wie es ſelbſt Aſconius thut, war Prätor im J. 672, und erhielt nach der Prätur 673 Cilicien als ſeine Provinz. Scaurus klagte ihn im J. 676 wegen Erpreſſungen an, und bewirkte ſeine Verurtheilung.

38) Statt *depopulatio* lieſt Lambin *depeculatio.* Beide Worte werden oft mit einander verwechſelt. Garaton billigt Lambins Lesart, weil Cicero in dieſen Reden immer, wenn von Plünderung der Tempel die Rede iſt, das Wort *depeculatio* gebraucht. Aber hier ſcheint auch nicht ſo wohl von Plünderung, als von Verwüſtung eines Tempels die Rede zu ſein. S. l. 1, 50 und folg.

39) Statt *imprudentiam* möchte Hottomann lieber *imprudentia* leſen, weil wohl der Bedachtſamkeit, aber nicht der Unachtſamkeit eigentlich etwas entgehen kann. Die Handſchriften haben keine abweichende Lesarten.

40) Für *ornamento* haben zwei Handſchriften *ornamenta*, vielleicht richtiger.

41) Die mächtigſten und reichſten Könige Siciliens waren Agathocles und Hiero. Die römiſchen Feldherrn, die hier gemeint ſein können, ſind Marcell, der Eroberer von Syrakus, der freilich wohl den Städten Siciliens keine Denkmähler der Kunſt ſchenkte, aber ihnen diejenigen lieſs, die ſie hatten,

obgleich er ſie als Sieger ihnen nehmen konnte, und Scipio, der, nach Zerſtörung von Carthago, den ſiciliſchen Städten die Denkmähler zurückgab, die ihnen einſt von den Carthagern geraubt waren. Will man das Schenken beim Marcell eigentlich verſtehen, ſo kann man annehmen, daſs er Denkmähler der Kunſt, die er in Syrakus fand, zum Theil andern Städten ſchenkte.

42) Er entblöſste die Statuen, meint Erneſti, heiſse hier ſo viel: er lieſs entweder nur das nackte Geſtell zurück, oder entzog ihnen die Verzierungen. *Nudare* ſagt hier indeſſen wohl nichts mehr als *ſpoliare.*

43) Die angeſehenſten unter denen, welche den Verres begünſtigten, waren Q. Hortenſius, der Sachwalter des Verres, damals deſignirter Conſul, die drei Meteller, von welchen Quintus deſignirter Conſul, Marcus deſignirter Prätor, Lucius Statthalter von Sicilien war, ferner C. Curio, ein Conſular, Q. Metellus Pius Scipio, ein adoptirter Sohn des Metellus Pius Numidicus, der nachmalige Schwiegervater des Pompejus, wiewohl auch die andern Scipionen den Verres unterſtützten.

44) *Sie ſind bekannt* heiſst ſo viel, ſie ſind als ſchlecht denkende, beſtechliche Menſchen bekannt.

45) *Iam* vor *diu* läſst Aſconius aus. Erneſti glaubt nicht unwahrſcheinlich, daſs Cicero geſchrieben habe: *aliud quid iam diu.*

46) Der Gedanke iſt nicht, wie einige geglaubt haben, daſs er mit den Richtern ſelbſt einen Vertrag, um ihn loszuſprechen, eingegangen ſei; ſondern Cicero will ſagen: Verres ging mit gewiſſen Perſonen, die ſich auf das Beſtechen verſtanden, einen Vertrag ein, wodurch ſie für eine beſtimmte Summe die Richter zu beſtechen übernahmen. Als aber die Verwerfung der

Richter geschehen, und nur gewissenhafte Richter zurückgeblieben waren; so sagten die Unternehmer den Handel wieder auf, weil sie keine Hoffnung hatten, das Gericht zu bestechen.

47) Gruter hält die Worte *ad eum finem* nach *usque* für verdächtig; aber *ad eum finem* steht hier in derselben Bedeutung, wie im Anfange der ersten catilinarischen Rede *quem ad finem*.

48) Der Prätor wählte zuerst durchs Loos, die nöthige Anzahl von Richtern. Hierauf folgte die Verwerfung der Richter von dem Kläger und Beklagten, und dann die Nachlosung.

49) Hottomann und Lambin lesen *fort. reip.* statt *fort. populi Rom.;* aber die meisten Handschriften haben die gewöhnliche Lesart, die auch dem Sprachgebrauche Ciceros in solchen Fällen die angemessenste ist.

50) Die Handschrift des Asconius hat *conditio*, welches Ernesti billiget; aber *conductio* findet man in den meisten Handschriften, und passt am besten zu dem vorhergehenden *redemptio*.

51) Wenn die Losung der dazu bestimmten Decurie, die Verwerfung derselben durch die Partheien und die Nachlosung geschehen, und die Richter, ausser dem Prätor, beeidigt waren, wurden die Namen der ausgewählten Richter öffentlich auf einer Tafel zur Schau ausgestellt. Diejenigen nun, die befürchteten, dass Verfälschungen mit den Namen beim Prätor vorgehen möchten, sorgten dafür, dass gleich Abschriften von den Namen genommen wurden. Dies hatte Cicero auch durch seine Freunde thun lassen, und deshalb sagt er, dass Verzeichnisse der Namen in aller Händen wären.

52) S. die 53ste Anmerk. bei d. Red. geg. den Cäcil. Eine bittere Bemerkung gegen den Hortensius,

wodurch er ſeine Gewohnheit, die Gerichte zu verfälſchen, rügt.

53) *Repente* bei *ecce* hält Guilielmus für eine Gloſſe. Auch ſteht C. 8 *ecce* ohne *repente*. Beſſer fehlte es vielleicht, da es ſo kurz vorher da geweſen iſt.

54) Er meint die conſulariſchen Comitien, in welchen Hortenſius und Q. Metellus zu Conſuln deſignirt wurden. Die conſulariſchen Comitien wurden damals den 27ſten Julius gehalten.

55) Erneſti vermuthet nicht ganz unwahrſcheinlich, daſs man *deducebatur*, welches das eigentliche Wort für dieſe Sache iſt, leſen müſſe.

56) C. Scribonius Curio war im J. 678 mit dem Cn. Octavius Conſul, und beſiegte während ſeines Proconſulats die Dardaner, wodurch er ſich die Ehre des Triumphs erwarb. Er war der Vater des gleichnamigen Curio, der als Volkstribun aus Rom zum Cäſar entfloh, und in Afrika, für den Cäſar kämpfend, das Leben verlor.

57) Der fabiſche Schwibbogen war am Ende der heiligen Straſse, in der 4ten Region, nahe bei der Regia, und Q. Fabius, der im J. 633 als Conſul die Allobroger gänzlich beſiegte, und davon den Namen Allobrogicus erhielt, hatte ihn von der Siegesbeute während der von ihm verwalteten Cenſur aufführen laſſen. Dort ſtand auch die Statue dieſes Fabius.

58) *Victoriam* nach *maxima* fehlt in einigen Handſchriften, und daher haben Grävius und andre Ausleger es ausgelaſſen. Ich glaube mit Lambin und Erneſti, daſs es erhalten zu werden verdient.

59) Lambin lieſt nach der Handſchrift des Cujac. *videbant* ſtatt *arbitrabantur*. Weil aber hierdurch ein Hexameter entſteht, ſo wünſchte er *ſpectare ad iudicium corrumpendum* zu leſen. Doch haben alle übrigen

Handschriften *arbitrabantur*, welches freilich deshalb nicht so gut, als *videbant* ist, weil *arbitrabantur* eben vorausgegangen ist.

60) Facius fand in einer der von ihm verglichenen Handschriften *num* statt *non*, und wünscht daher die ganze Stelle so zu interpungiren: *Nihil invito consule designato? (sc. valebit) Iudices non crimina — sequentur? Nam omnia — vertentur.* Aber offenbar gewinnt die Rede an Nachdruck, wenn Cicero zu den Fragen die Antworten im Geiste der Gegner hinzufügt. Gruter ist übrigens mit Facius gleicher Meinung.

61) Der Gedanke ist: Man wird dem Senat die Gerichtsbarkeit wegen seiner Bestechlichkeit nehmen. Wir sehen, dass unter *optimus* ein Optimat verstanden wird.

62) Asconius hat *his diebus paucis* statt *illis ipsis diebus*, welche Lesart aber aus C. 6 entstanden zu sein scheint. Garaton glaubt, Asconius habe gelesen: *his ipsis diebus*, d. h., in den wenigen Tagen, welche von den consularischen Comitien bis auf den Tag der Verhandlung verflossen sind. Doch ist kein Grund, von der Lesart der Handschriften abzuweichen.

63) Den 27sten Julius waren die consularischen Comitien gewesen, und kurz darauf die prätorischen, denen bald die Verlosung der Provinzen nachfolgte.

64) Gewöhnlich steht noch *pueros* vor *mitteret;* aber mehrere Handschriften lassen es aus, wie es auch dem ciceronischen Sprachgebrauch gemäss ist. *Pueros* scheint mir eine Glosse zu sein.

65) *Fisci* sind freilich eigentlich nicht Geldsäcke, sondern Geldkörbe, worin die Römer grosse Geldsummen aufzubewahren pflegten; aber ich glaubte dem nach unserer Sitte gebildeten Redegebrauche folgen zu müssen.

66) Nemlich um damit die Richter zu bestechen.

67) Für *relictos* findet man in der Handschrift des *Jannoct. relatos*, welches Ursin gemuthmaſst hatte, und Garaton billigt. Aber ich sehe nicht ein, wozu eine Aenderung nöthig ist. Von dem Senator waren ja die Geldsäcke ausgeschickt. Warum sollte er alle empfangenen Geldsäcke erst zu dem römischen Ritter gebracht haben, um nachher einige wieder in sein Haus zurückbringen zu lassen? Warum lieſs er nicht gleich, so viel er selbst gebrauchen wollte, bei sich zurück? Man muſs nur *ex his* nicht gar zu strenge urgiren. Cicero meint von den Geldsäcken, die bei dem Senator niedergelegt waren.

68) *Meorum* fehlt in den meisten Handschriften; aber es ist bei Asconius und in der wolfenb. Handschrift, und unentbehrlich für den Sinn.

69) Um nemlich meine Bewerbung um die Aedilenwürde zu vereiteln. Die prätorischen und ädilischen Comitien wurden nach den consularischen gehalten.

70) *Facere*, das einige Handschriften hinzufügen, haben die meisten und Asconius nicht, und kann nach Ciceros Sprachgebrauch supplirt werden.

71) Cicero giebt hier also nicht undeutlich zu verstehen, daſs sowohl Verres vormals seine Prätur, als auch Hortensius und M. Metellus ihre Aemter der Bestechung verdanken.

72) Lambin fügt *se* nach *negasse* hinzu, mit Recht, glaube ich.

73) Oder nach unserm Gelde ungefähr 15937$\frac{2}{3}$ Thaler, wenn man 32 Sestertien auf einen Thaler rechnet.

74) Ich glaube mit Hottomann, daſs man *tandem* statt *tamen* lesen müsse. *Tamen* paſst nicht in den Zu-

ſammenhang, wenn es gleich nicht ganz ungewöhnlich iſt, daſs es in derſelben Periode wiederholt wird.

75) *In* fehlt in den meiſten Ausgaben; aber Erneſti, und vor ihm Lambin haben es mit Recht nach Handſchriften hinzugefügt.

76) Entweder weil er mit der Bewerbung um das Ehrenamt beſchäfftigt war, oder weil er ſich durch die Thätigkeit bei der Anklage noch mehr Feinde zu machen fürchtete.

77) Die Worte *propter iudicium* tilgt Lambin; aber aus welchem Grunde, weiſs ich nicht. Mir ſcheinen ſie nicht fehlen zu können.

78) Der Gedanke iſt: Ich würde durch meine Drohungen nichts ausgerichtet haben; denn ſie ſahen ein, daſs ich, durch die Anklage des Verres verhindert, ſie doch nicht würde anklagen können.

79) Gronov und Grävius wollen *qui* austilgen, damit kein Solöcismus entſtehe, wenn *qui* mit *veniſſe* verbunden werde; aber *qui* iſt in allen Handſchriften und bei Aſconius. Andre, und ſelbſt Aſconius, möchten daher lieber *veniſſent* leſen. Doch läſst ſich die gewöhnliche Leſart vertheidigen, wenn man *qui* mit *cum intelligerent* verbindet, und *eos* bei *veniſſe* ſupplirt. Denn daſs hier auch der Infinitiv wegen der *oratio obliqua* und der Nachahmung des gemeinen Sprachgebrauches ſtehen könne, wie Erneſti und Beck meinen, hätte durch Beiſpiele erwieſen werden ſollen.

80) *Iſte* geht nicht auf den Hortenſius, ſondern auf den Verres.

81) Hier iſt wieder eine bittere Anſpielung auf den Hortenſius und die Meteller, die man durch die von Verres angewandte Beſtechung erwählt glauben ſollte.

82) Mit Recht hat Ernefti *ifte* von *homo potens* durch ein Comma abgefondert.

83) Cicero vergleicht den Sohn des Verres mit den buhlerifchen Weibern, die durch Lächeln und Freundlichkeit anlocken.

84) Statt *pecuniae — deiicerent* lefen andre nach Handfchriften *pecunia* oder *pecuniis deiicerer.* Der Unterfchied ift nicht grofs, und es ift fchwer zu beftimmen, wie Cicero gefchrieben hat. Doch möchte ich *pecunia — deiicerer* vorziehen.

85) Statt *eam* lefen die meiften Handfchriften *iam*, welches aber lange nicht fo gut ift.

86) Cicero fpielt hier mit der doppelten Bedeutung des Wortes *praerogativa.* *Praerogativa* hiefs eigentlich die Centurie oder Tribus, welche zuerft ihre Stimme abgab, und nach deren Stimme fich die andern zu richten pflegten. Weil nun, wenn die zuerft aufgerufene Tribus günftig für jemanden geftimmt hatte, dies für ihn eine gute Vorbedeutung war, fo heifst *praerogativa* auch Anzeige, gute Vorbedeutung. Der Gedanke alfo, der hier ausgedrückt werden foll, ift folgender: Metellus hat dem Verres feinen Wunfch fo deutlich und auf eine fo erfreuliche Art zu erkennen gegeben, dafs er ihm dadurch den Dank für die Praerogativa oder (weil die übrigen Stimmen der Praerogativa folgten) für die Stimmen, die er ihm bei der Confulwahl verfchafft, bezahlt zu haben fcheint. Was übrigens Afconius von den doppelten Comitien nach Tribus fagt, wird durch römifche Schriftfteller nicht beftätigt.

87) Lambin lieft *et me in tanto* ftatt *et in tanto.* Die Aenderung ift indeffen nicht nöthig.

88) Diefe Stelle lernen wir erft aus dem Afconius recht verftehen. Cicero fpielt hier auf eine Aeufse-

rung des Nävius über die Meteller an, worüber einst ein Metellus, vielleicht Q. Cäcilius Metellus Macedonicus, der im J. 548 Consul und im folgenden Dictator war, sehr erbittert wurde. Nävius hatte gesagt: *Fato Metelli Romae fiunt Consules.* Zürnend antwortete Metellus: *Dabunt malum Metelli Naevio poetae.* Uebrigens haben wenige Familien in Rom dem Staate so viele Consuln gegeben, als die Familie der Meteller.

89) Da man in mehrern Handschriften *consul* statt *consules* findet, so glaubt Facius, dass man vielleicht so interpungiren müsse: *dum igitur, consul et quaesitor, erunt ex illius voluntate:* Zwei (nemlich Meteller), der Consul und Quästor, werden nach seinem Wunsche sein. Aber Cicero nimmt hier, wie Beck richtig bemerkt, alles zusammen, was er vorher einzeln abgehandelt hatte.

90) M. Cäsonius war mit Cicero für das J. 685 zum Aedil erwählt. Wegen seines öffentlichen Amtes konnte er in diesem Jahre nicht Richter sein.

91) Das junische Gericht ist aus der Rede für den Cluentius bekannt. Junius war in der Sache des Cluentius und Oppianicus, unter dem Stadtprätor Verres, Quäsitor gewesen. Oppianicus, der Gegner des Cluentius, wurde damals verurtheilt; aber Quintius, der Volkstribun und Sachwalter des Oppianicus, beschuldigte nachher die Richter öffentlich, dass sie sich hätten bestechen lassen, und das Volk glaubte, dass die Bestechung gegen den Oppianicus statt gefunden, weil es diesen verurtheilt sah. Dieser Cäsonius nun wurde, als andre Theilnehmer des Gerichtes verurtheilt wurden, losgesprochen, und befand sich selbst unter denen, welche das Verbrechen anderer Richter aufdeckten. Uebrigens urtheilt Cicero in diesen Reden über

das junische Gericht ganz anders, als in der Rede für den Cluentius.

92) Q. Manlius, Q. Cornificius und P. Sulpicius waren zu Volkstribunen für das J. 685 erwählt. Die Tribunen aber traten ihr Amt früher an, als die übrigen obrigkeitlichen Personen, nach Cicero in dieser Stelle schon den 5ten December, nach Dionys l. 6, 80, den 10ten December.

93) Das Volk war mit der Art, wie die Ritter die Gerichtsbarkeit verwaltet hatten, viel zufriedener gewesen, als mit der Gerichtsverwaltung unter den Senatoren. Daher dieses Lob. Es entsteht die Frage: wie kam Creperejus als Ritter unter die Senatoren, die damals das Richteramt nur noch allein verwalten durften? Man kann antworten: er hatte entweder ein Amt verwaltet, wodurch ihm der Zutritt in den Senat geöffnet wurde, oder er war durch Sulla dahin versetzt worden, der den Senat aus den Rittern ergänzte.

94) L. Cassius stammte von dem berühmten C. Cassius Longinus ab, der im J. 617 das Tafelgesetz gab, und im J. 627 Consul war, den das Volk wegen seiner strengen Gerechtigkeitsliebe nach dem schon verwalteten Consulate im J. 641, ausser der Ordnung, zum Prätor verlangte und erwählte. Man sehe, was ich über diesen Mann bei *pr. Rosc. Anmerk.* 30 erwähnt habe.

95) Von Asconius lernen wir, dass es eine doppelte Klasse von Soldatentribunen gab: die eine, die beim Heere erwählt zu werden pflegten, und *Rufuli* hiessen; die andre von solchen, die zu Rom in den Comitien erwählt wurden, und *Comitiati* hiessen.

96) Die Nonen des Sextils kommen mit unserm 5ten August überein.

97) Da die Römer ihren Tag mit 6 Uhr des Morgens anfingen, ſo fällt die neunte Stunde zwiſchen 3 und 4 Uhr nach unſrer Rechnung.

98) Dieſe Spiele hatte Pompejus für die glückliche Beendigung des Krieges mit dem Sertorius gelobt.

99) Die Spiele des Pompejus dauerten vom 16ten bis zum 30ſten Auguſt. Dann folgten am 4ten September die römiſchen, welche 9 Tage, alſo bis zum 12ten Sept. gefeiert wurden. Nun kamen zwei Tage, an welchen es keine Spiele gab. Hierauf feierte man die circenſiſchen Spiele vom 15ten bis zum 19ten September. Dann waren wieder 37 Tage ohne Spiele bis zum 16ten October.

100) Eigentlich waren es nur 35 Tage, welche alle, bis auf 6, zu den Spielen verbraucht wurden.

101) Es gab aber mehrere Entſchuldigungen für den Beklagten, weshalb die Sitzung ausgeſetzt werden konnte, z. B. Beſchäfftigung des Sachwalters, Krankheit u. ſ. w. Für *excuſando* leſen mehrere Handſchriften *accuſando*, aber ſinnlos, und Lambin giebt *recuſando*, welches gleichfalls nicht zu billigen iſt.

102) Die Spiele der Victoria begannen den 27ſten October und dauerten 5 Tage. L. Sulla hatte ſie während des bürgerlichen Krieges angeordnet.

103) Wann die plebejiſchen Spiele gefeiert wurden, iſt nicht ganz gewiſs. Die meiſten ſetzen den Anfang derſelben auf den 15ten November, Manutius auf den 5ten November. Es ſcheint aber, daſs ſie nicht immer an einem beſtimmten Tage anfingen. Uebrigens ſollen ſie nach einigen ſchon nach Vertreibung der Könige, nach andern wegen der Verſöhnung des Volks mit dem Senate angeordnet ſein. Sie wurden zu Ciceros Zeiten drei Tage nach einander gefeiert.

104) Theils weil es noch manche andre Feſte und

Feierlichkeiten in den Monaten November und December gab, theils weil manche Richter ſchon am 5ten December abgingen.

105) Es iſt bekannt, daſs nur die Richter, nicht der Prätor, als Vorſitzer des Gerichts, einen Eid leiſteten.

106) Ich glaube mit Erneſti, daſs man *non* ſtatt *nunc* leſen müſſe, welches oft mit *non* und *num* verwechſelt wird. Denn im folgenden befragt Cicero ja nicht die Richter, ſondern giebt den Grund an, warum er es nicht nöthig zu haben glaubt, ſie um Rath zu fragen.

107) Erneſti hält *ex accuſatione perficere* für kein gutes Latein, und möchte daher *ea accuſatione* leſen; mit Recht, glaube ich. Auch fehlt *ex* in einer Handſchrift.

108) Statt *compoſitior* lieſt ein ungenannter Scholiaſt *copioſior*, welches Grävius vorzieht. Ich halte keine Aenderung nöthig. *Compoſitior* heiſst hier *gefaſster; copioſior* würde zu eitel geſagt ſein.

109) Nemlich nach den von Pompejus gelobten und den römiſchen Spielen.

110) Nemlich den Termin zur zweiten Verhandlung beſtimmen. Denn *comperendinare* heiſst eigentlich beſtimmen, daſs der Angeklagte übermorgen wieder vor Gericht zur Verhandlung der Sache erſcheinen ſoll. In der erſten Verhandlung antwortete der Vertheidiger dem Ankläger, in der zweiten der Ankläger dem Vertheidiger.

111) Aſconius ſagt: *cupiditas* bedeute hier Beſtechung der Gerichte. Dieſes bedeutet freilich das Wort nicht, ſondern Partheilichkeit; aber die Partheilichkeit äuſserte ſich durch die Beſtechung der Gerichte.

112) Cicero bezeichnet die beſtechlichen Richter,

113) Das heifst: dafs ich alle Kräfte anstrenge, die ich nach meinem Alter besitze, und allen meinen Fleifs anwende.

114) Nur obrigkeitlichen Personen war es erlaubt, Anträge an das Volk zu machen.

115) Die Zweideutigkeit in dem Worte *munus* habe ich in der Uebersetzung so gut zu erreichen gestrebt, als es mir möglich war. *Munera* hiefsen die Spiele, welche die Aedilen zur Belustigung des Volkes anstellten, aber auch nützliche Geschäffte, die einer betreibt.

116) *Niedergelegt* wird das Geld bei einer Mittelsperson von jemanden, der das Gericht zu bestechen wünscht; *aufgenommen* von dem, der dafür die Stimmen zu erkaufen verspricht; *angenommen* von dem, der sich bestechen läfst; zu *versprechen* pflegt derjenige, der als Unterhändler gebraucht wird. *Vermittler* ist derjenige, bei dem das Geld deponirt wird; *Unterhändler*, der den Vergleich über Bestechung abschliefst.

117) Sulla übertrug dem Senate die Gerichtsbarkeit im J. 673, und jetzt war es das J. 684. Wir sehen also, dafs Cicero eine runde Zahl setzt, und dafs man nicht *intra*, wie in den ältern Ausgaben steht, sondern *inter* mit Asconius und mehrern Handschriften lesen müsse; denn *intra decem annos* bedeutet einen Zeitraum, der kleiner, als 10 Jahre ist; *inter decem annos* so viel, als während 10 Jahre, 10 Jahre hindurch.

118) Cicero setzt hier wieder eine runde Zahl; denn von dem J. 632, in welchem C. Gracchus in seinem zweiten Tribunate den Senatoren die Gerichtsbarkeit durch sein Gesetz nahm, und dem Ritterorden übertrug, bis zu der Zeit, da Sulla im J. 673, aus Hafs gegen die Ritter, dem Senate wieder die Gerichtsbarkeit zuwandte, sind eigentlich nur 41 Jahre.

119) Daſs die Stelle interpolirt ſei, obgleich alle Handſchriften in der Lesart übereinſtimmen, haben alle Ausleger geſehen, bis auf Manutius und Lambin, der indeſſen doch allerlei Aenderungen vorſchlägt, wiewohl er nichts ändert. Manutius erklärt: *nullo iudice Romano iudicante* durch *numquam, ullo iud Rom. iudicante;* aber wie er dieſen Sinn nach dem lateiniſchen Sprachgebrauche aus den Worten herausbringen kann, begreift man nicht. Auch wird die Tautologie mit dem vorigen dadurch nicht gehoben. Hottomann lieſt, nach Joh. Lucanius Gutachten, *nulla, iud. equite Rom. iudicante.* Dieſe Lesart hat gegen ſich: 1) daſs bei derſelben die Tautologie mit *cum eq. ordo iudicaret* bleibt, und 2) daſs *iud. eq. Rom. iudicante* eine ſeltſame Zuſammenſtellung iſt. Grävius hält *iud. eq. Rom. iudicante* für eine Gloſſe, und lieſt *nulla* für *nullo: nulla, ne ten. q ſ. ac pec. etc.* Ihm pflichten Erneſti und Beck bei, nur daſs Erneſti auch *nullo* oder *nulla* wegſtreicht. Unſtreitig gehört die gräviſche Emendation zu den ſcharfſinnigſten bei dieſer Stelle. Facius ſtimmt Hottomann bei, glaubt aber, daſs *cum eq. ordo iudicaret* eine Gloſſe von *iud. eq. Rom. iudic.* ſei. Harles glaubt, Cicero habe ſo geſchrieben: *quamobrem, iudice Rom. equite (iudicante* und *cum eq. ordo iudicaret* hält er für Gloſſen bei dieſer Stelle) *annos pr. quin. cont. nulla ne ten. etc.* Garaton endlich muthmaſst, daſs *de* ausgefallen ſei, und man leſen müſſe *de nullo* oder *nullo de* oder *de ullo equite Rom. iudicante (iudice* ſcheint ihm eine Gloſſe von *iudicante).* Ich habe mir dieſe Emendation zugeeignet, weil ſie mir unter allen die leichteſte und natürlichſte zu ſein ſcheint. Doch hat auch die gräviſche vieles für ſich.

120) Ganz anders urtheilt *Appian de bell. civ.* l. 1 c. 22 über die Gerichtsverwaltung der Ritter. Nach ſei-

ner Erzählung lieſsen ſich die Ritter ſchändlicher, als vorher die Senatoren, beſtechen.

121) Q. Calidius, der als Volkstribun die Zurückberufung des Metellus Numidicus vorzüglich mitbewirkt hatte, ward, durch die Verwendung des Metellus Pius, der ein Sohn des Numidicus war, im J. 675 Prätor, und erhielt nach ſeiner Prätur die Verwaltung des diesſeitigen Hiſpaniens. Nach ſeiner Zurückkunft von dort ward er von Q. Lollius und Q. Gallus 678 wegen Erpreſſungen angeklagt, und verurtheilt, weil die Richter zu ſeinem Nachtheile beſtochen waren. Da ſie ſich für einen ſo wohlfeilen Preis hatten beſtechen laſſen, ſo ſpottete er ihrer, indem er äuſserte, für einen geweſenen Prätor, um ihn zu verurtheilen, hätten ſie wohl die Summe von 3 Millionen Sestertien fordern können. Uebrigens ſind hier über die Zahl, wie gewöhnlich, abweichende Lesarten. Unſre Lesart hat ſchon Aſconius.

122) P. Septimius Scävola war wegen Erpreſſungen angeklagt und verurtheilt worden, nach *pr. Cluent.* 41; aber die Schadenerſtattung, die man ihm zuerkannte, war um ſo gröſser, da man wuſste, daſs er ſich auch im juniſchen Gerichte hatte beſtechen laſſen. Denn die Richter wollten, daſs auch dieſes Geld mit zu dem Schadenerſatze hinzugefügt werden ſollte. Denn die *litis aeſtimatio* richtete ſich nicht immer bloſs nach dem Verbrechen, weshalb die Klage eigentlich angeſtellt war, ſondern auch nach den andern Verbrechen, die man in der Klage nebenher den Richtern erwieſen hatte.

123) Die beiden Männer C. Herennius und C. Popillius kennen wir nicht weiter. Doch muſs man den hier genannten C. Popillius nicht mit dem P. Popillius, der *pr. Cluent.* 35 vorkömmt, wie Manutius gethan

hat, verwechſeln. C. Popillius wurde wegen Unterſchleif, P. Popillius wegen geſetzwidrig gebrauchter Mittel bei der Bewerbung verurtheilt.

124) Auch M. Atilius iſt uns weiter nicht bekannt.

125) Erneſti vermuthet nicht mit Unrecht, daſs *eſt* bei *factum*, *ſunt* bei *inventi*, *eſt* bei *inventus* getilgt werden müſſen; denn nach den Geſetzen der Latinität müſste *ſit* und *ſint* ſtehen, da es oben heiſst: *quid ſit, quod lis aeſtimata ſit.*

126) Cicero ſpricht auf eine gehäſſige Weiſe von mehrern Senatoren, obgleich eigentlich nur von dem C. Fidiculanius Falcula bei dem juniſchen Gerichte die Rede iſt, dem man vorwarf, daſs er, ohne die Verhandlung mit angehört zu haben, den Oppianicus verurtheilt habe. Falcula aber wurde losgeſprochen, und überhaupt urtheilt Cicero über die Sache ganz anders *pr. Cluent.* 37.

127) Hottomann will entweder *ſubſortiente* geleſen, oder *ſortiente* durch *ſubſortiente* erklärt wiſſen. Aber dieſe Aenderung oder Erklärung iſt falſch. Der Stadtprätor beſorgte die Loſung der Richter bei allen Gerichten; der *iudex quaeſtionis* nur die Nachloſung. Der Stadtprätor trug die Namen der gewählten Richter in das Verzeichniſs, das er aufbewahrte. Uebrigens iſt dieſe Beſchuldigung gegen den Verres, wie Aſconius bemerkt, mehr gehäſſig, als wahr. Denn Verres hatte ſelbſt bei der Unterſuchung über das juniſche Gericht erklärt, daſs man ſeine Verzeichniſſe verfälſcht habe.

128) Stalenus wurde beſchuldigt, daſs er ſich von beiden Partheien, ſowohl von Oppianicus, als Cluentius, habe Geld geben laſſen. In der Rede für den Cluentius behauptet Cicero freilich, daſs Stalenus nur von Oppianicus Geld zur Austheilung unter die Richter empfangen habe. S. *pr. Cluent. c.* 30, 37.

129) Einige behaupten, nach Aſconius, daſs es mit buntem Wachs überzogene Tafeln waren, andre, daſs es buntes Wachs war, das man als Merkzeichen den Tafeln angefügt habe.

130) Cicero deutet auf den Hortenſius.

131) Scheller meint, daſs die Stelle einer Verſetzung der Glieder bedürfe, und daſs man ſo leſen müſſe: *Ex quo m. v. i. m. i. dic. quod — commemoraſſem, me arbitrari, fore, uti — tolleretur, intellexi vehementer pop. Rom. commoveri.* Aber man ſieht nicht ein, warum dieſe Verſetzung nöthig ſein ſollte, da die gewöhnliche Lesart, wenn nicht natürlicher, doch eben ſo leicht und verſtändlich iſt.

132) Erneſti möchte *mittantur* und *tollatur* ſtatt *mitteretur* und *tolleretur* leſen. Aber *fore* hat nach *commemoraſſe* die Bedeutung des Imperfecti, und ſo folgt *mitterentur* und *tolleretur* richtig.

133) Für *arbitrentur* leſen einige *arbitrarentur* oder *arbitretur;* aber *arbitrentur* haben die meiſten Handſchriften, und ſcheint, da *putant* vorhergeht, vorzüglicher.

134) Die gewöhnliche Lesart iſt *praetoribus;* aber Lambin gab nach Handſchriften *praetori*, und ihm ſind Erneſti und Beck mit Recht gefolgt, da hier von einzelnen Beklagten die Rede iſt, die nur vor Einem Prätor ſich vertheidigen muſsten.

135) Der ſtrafbarſte Sieg iſt derjenige, der durch ſtrafbare Mittel, durch Beſtechungen, gewonnen wird.

136) Erneſti will *nolent* ſtatt *nolunt* geleſen wiſſen; aber ohne Grund. Denn Cicero ſtellt den Wunſch der Nationen als gegenwärtig dar.

137) *Opportuniſſimum* haben Lambin und Erneſti nach Handſchriften, und weil nicht *ut*, ſondern *quo* folgen müſste, ausgelaſſen. Aber *ut* hängt nicht von *opportuniſſimum tempus*, ſondern von *datum eſſe* ab.

Auch haben die meiſten Handſchriften es, und man vermiſst es ungerne.

138) Wir Senatoren nemlich. Cicero konnte damals erſt ſeit dieſem Jahre ſelbſt Mitglied des Senates ſein. Wahrſcheinlich hatten ihn die Cenſoren Lentulus und Gellius im J. 684 in den Senat aufgenommen. Denn ſeit 14 Jahren waren keine Cenſoren geweſen. Doch iſt es wahrſcheinlich, daſs er ſeit der verwalteten Quäſtur das Recht hatte, den Senat zu beſuchen.

139) Nemlich ſowie die Tribunenmacht vor den Zeiten des Sulla geweſen war. Denn dieſer hatte bekanntlich die Tribunengewalt ſehr beſchränkt. Noch in dieſem Jahre erhielten die Tribunen durch Pompejus ihre alten Rechte wieder, nachdem ſie dieſelben ſchon ſeit 3 Jahren unaufhörlich verlangt hatten. Das Recht, ſich um andre Ehrenſtellen zu bewerben, hatte C. Aurelius Cotta ſchon vor 5 Jahren den Tribunen wieder hergeſtellt.

140) Q. Catulus, der Sohn des Catulus, der mit dem Marius die Cimbern und Teutonen ſchlug, war Conſul im J. 676, und erwarb ſich dadurch, daſs er ſich den Anmaſsungen ſeines Collegen Lepidus widerſetzte, der die Verordnungen des Sulla umſtoſsen wollte, groſse Verdienſte um den Staat. Cicero gedenkt ſeiner immer als eines groſsen Staatsmannes.

141) Erneſti vermuthet, daſs man ſtatt *patres conſcriptos* wohl leſen müſſe *praetores ac iudices*, weil die Senatoren ſelten auſserhalb des Senates *patres conſcripti* genannt würden, und weil die wolfenb. Handſchrift *pres ac iudicia* habe. Aber abgerechnet, daſs *iudices* und *iudicia* nicht gut zuſammenſtehen; ſo führt ja Cicero eine Verhandlung des Senates an, und gebraucht die eigenen Worte des Catulus, nur daſs er ſie in *oratio obliqua* verwandelt.

142) Für *quod ſi* findet man auch *qui ſi.*

143) Pompejus war damals eben aus Hiſpanien nach Beſiegung des Sertorius zurückgekehrt, und durfte wahrſcheinlich noch nicht in die Stadt kommen, weil er noch nicht triumphirt, und ſein *imperium* noch nicht niedergelegt hatte.

144) Dem Pompejus wurde es freilich von den Optimaten ſehr verdacht, daſs er als Conſul für die Wiederherſtellung der Tribunenmacht arbeitete; aber Cicero benutzt als geſchickter Redner die Umſtände zu ſeinem Vortheile.

145) Lambin giebt nach Aſconius *hominem* ſtatt *ſenatorem.* Aſconius behauptet, daſs hier Dolabella gemeint ſei; aber Manutius bemerkt, daſs Dolabella nicht erſt in dieſem Jahre, ſondern ſchon ehe Verres nach Sicilien ging, müſſe verurtheilt worden ſein. Denn die Proconſuln wurden gewöhnlich gleich nach ihrer Zurückkunft aus den Provinzen angeklagt. Dolabella aber war ſchon ſeit dem Jahre 676 aus ſeiner Provinz Cilicien zurückgekehrt. Alles kömmt freilich darauf an, ob man unter *lex tribunitia* das von Sulla die Tribunen betreffende Geſetz, oder mit Manutius das von Pompejus gegebene Geſetz verſteht. Wenn das erſtere gemeint iſt, wie ich nicht glaube, ſo kann hier auch auf Dolabella angeſpielt ſein; aber auch Aſconius bezieht *lex tribunitia* auf das pompejiſche oder aureliſche Geſetz. Dolabella könnte auch wohl nicht *tenuiſſimus ſenator* genannt werden.

146) Daſs er nemlich durch Beſtechung ſeine Losſprechung bewirkt habe.

147) Lambin behauptet, daſs man ſelbſt wider die Handſchriften *ullis recte factis* ſtatt *aliis recte factis* leſen müſſe, weil *gratia* und *cognatio* nicht auf *recte facta* bezogen werden könne. Aber die Worte *aliis recte factis* werden *vitiis tot et tantis* entgegengeſetzt.

148) Die Worte *ac tollere* fehlen in einigen Handſchriften und Ausgaben, und Grävius glaubt, daſs ſie getilgt werden müſſen. Mit Recht vertheidigt Erneſti dieſe Worte, weil ſonſt der Ausgang des Hexameters entſtehen, und die Gleichheit der Glieder aufgehoben würde.

149) *Conſtituta* fehlt in allen Handſchriften, obgleich Aſconius es hat. Es iſt alſo wahrſcheinlich unächt. Uebrigens meint Cicero die Gerichte, wie ſie von Sulla angeordnet ſind.

150) Lambin ſetzt nach *ſperare* noch *debere* hinzu. Mir ſcheint es auch nicht füglich fehlen zu können.

151) Für *peto* lieſt Lambin nach einer Handſchrift *opto*. Mir ſcheint *peto* nachdrücklicher zu ſein.

152) *Prim. Franc.* hat nach Grävius *tu tu ſapientia tua*. Garaton vermuthet daher, daſs man leſen müſſe *tu tua ſapientia, tua auct. dil.*; und ſo findet man in einer von Facius verglichenen Handſchrift.

153) Die Worte *qui ſis*, die von Victorius und Manutius hinzugefügt ſind, fehlen freilich in einigen Handſchriften. Doch glaube ich, daſs ſie nicht fehlen dürfen. *Qui ſis* entſpricht *quid dare pop. Rom.*, *quo loco* dem Satze *quid reddere maioribus tuis debeas*. Hieraus folgt aber, daſs man *quo loco* nicht mit Aſconius auf die Tribüne, ſondern auf den Stand des Prätors beziehen müſſe.

154) Dieſes Geſetz über Erpreſſungen wurde nach Pighius im J. 653 von dem Volkstribunen Man. Acilius Glabrio gegeben, welches verordnete, daſs nach Einer Verhandlung das Urtheil geſprochen werden ſollte.

155) Der Groſsvater des Acilius von mütterlicher Seite war der Augur P. Mucius Scävola, der im J. 621 mit dem Cn. Piſo Conſul war, als Tib. Gracchus ermordet wurde. Er war, wie überhaupt die Mucier,

ein groſser Rechtsgelehrter, und der Vater des berühmten Pontifex Maximus Scävola.

156) M. Aemilius Scaurus war im J. 639 Conſul, Cenſor im J. 644, und zum zweiten Male Conſul im J. 647. Er ſtand in groſsem Anſehen zu Rom, beſonders als Staatsmann und Rechtsgelehrter. Er ahmte den ältern Cato in der Strenge der Lebensart nach. Wiewohl Cicero ihn, als einen eifrigen Verfechter der Gerechtſamen des Senates auch ſeines Charakters wegen ſehr erhebt; ſo wird doch von andern Schriftſtellern ſehr zweideutig über ihn geredet.

157) Ein ausgewählter Rath iſt eine ſolche Verſammlung von Richtern, von welcher der Ankläger durch Verwerfung die nichtswürdigſten Mitglieder abgeſondert hat.

158) Erneſti hat Gronovs Emendation *adduci* ſtatt *duci* in den Text aufgenommen. Aber warum ſoll Cicero hier beſonders an das Hinzögern, und nicht überhaupt an das Verlegen der Sache gedacht haben?

159) *Eorum* hält Erneſti für eine Gloſſe, weil er es auf *lictores* bezieht. Aber auf *conſules* bezogen, hat es nichts anſtöſsiges.

160) Von den Nonen des Sextils bis zur Beendigung der Spiele.

161) Statt *reſpondeant* haben einige Handſchriften *reſponderi*, welches Lambin billiget. Aber *reſponderi* ſieht einer Emendation ähnlicher, als *reſpondeant*.

162) Statt *in oblivionem diuturnitatis* haben einige Handſchriften *in obliv. diuturnitate*, und dies haben die Ausleger ſeit Aldus aufgenommen. Aber *diuturnitate* ſcheint von einem verbeſſert zu ſein, dem *oblivio diuturnitatis* zu kühn dünkte. *Oblivio diuturnitatis* iſt die Vergeſſenheit, welche die Länge der Zeit verurſacht.

163) Mit Recht hat Erneſti nach Manutius und

Lambins Vorgange die Lesart *iudiciorum* mit *ludorum* vertauſcht, wie auch Aſconius ſchon geleſen hat; denn nicht der Gerichte, ſondern der Spiele wegen kamen die Leute nach Rom.

164) Die Gefahr, daſs ihr ein Aergerniſs gebt, wenn ihr partheiiſch richtet.

165) Nach Aſconius bezieht ſich dies auf den L. und M. Lucullus, die es bei der Anklage des Cotta eben ſo machten, wie es Cicero machen wollte.

166) Ueber dieſe ſchwierige Stelle hat Erneſti nichts angemerkt; auch Harles klärt ſie nicht auf. Mit Recht hat Hottomann, dem Lambin beiſtimmt, die Frage aufgeworfen: Wie Cicero, wenn er die Zeugen ſchon befragt, ſie noch wieder abhören könne? Er glaubt deshalb, daſs *interrogando* verſetzt ſei, und daſs man die Stelle ſo leſen müſſe: *Quod ita teſtes conſtituam, ut interrogando crimen totum explicem: ubi id argumentis atque oratione firmavero, tum teſtes ad crimen accommodem.* Unter *interrogando* verſteht er nicht die Anrede an die Zeugen während der Rede, ſondern die gerichtliche Abhörung der Zeugen. Nach ſeiner Meinung alſo ſollen die Zeugen erſt ihre Ausſagen machen. Aus dieſen Ausſagen will Cicero ſeinen Beweis führen, und ſie dann bei der Beweisführung für jedes einzelne Verbrechen von neuem ſelbſt befragen. Dieſe Vermuthung iſt ſcharfſinnig, und Lambin hat den Text nach derſelben trotz der Handſchriften abgeändert. Indeſſen läſst ſich nach meinem Urtheile auch die gewöhnliche Lesart vertheidigen, wenn man nur die Worte: *tum teſtes ad crimen accommodem*, richtig erklärt. Cicero ſagt im erſten Satze allgemein: ich will durch die Zeugen das ganze Verbrechen darlegen und entwickeln: *teſtes ita conſtituam, ut crimen totum explicem;* denſelben Gedanken ſagt er im zweiten Satze deutli-

cher: Ich will die Zeugen befragen, und hieraus folgern; und wenn ich dieſes gethan habe, will ich die Zeugen zur Befragung darbieten, d. h., ich will erlauben, daſs die Gegner ſie befragen. *Accommodare* ſteht hier alſo für *commodare*, wie öfter. S. *Verr.* IV, 57. Eben ſo hat, wie ich ſehe, der wackere Manutius ſchon die Stelle erklärt. Auch durch das folgende wird dieſe Erklärung begünſtigt. Ob Garaton, deſſen Bemerkungen zu Ciceros Reden ich nur durch Becks Excerpte kenne, die Stelle ſo oder anders verſtanden habe, weiſs ich nicht. Beck ſagt nur, Garaton habe hier eine doppelte Befragung unterſchieden. Wie dieſe aber gemeint iſt, führt er nicht an.

167) Aſconius, Hottomann und Lambin, und unter den neuern Critikern Facius wollen das eine *facimus* nach *ea ratione* getilgt wiſſen. Beſſer freilich würde es fehlen; aber da alle Handſchriften es haben, und es ſich auch einigermaſsen erklären läſst, wenn man die Worte von *ea ratione* bis *occurramus* in Klammern einſchlieſst, ſo habe ich nicht gewagt, von der gewöhnlichen Lesart abzuweichen. Nur wünſchte ich noch ein *autem* oder *vero* hinzugefügt.

168) Das Wort *dixi* am Ende der Rede haben Gruter, Grävius und Erneſti ausgelaſſen. Aber es ſcheint, daſs die meiſten Handſchriften es haben; wenigſtens erkennt Aſconius es an, der bei dieſer Gelegenheit folgende Anmerkung macht: Es war Sitte, daſs die Redner, wenn ſie genug geſagt zu haben glaubten, am Ende der Rede das Wort *dixi* hinzufügten, weil auch der Prätor, wenn beide Theile ihre Reden geendigt hatten, und die Berathung anfangen ſollte, den Ausdruck *dixerunt* ge-

brauchte. Nach dieſer Rede indeſſen war nicht die erſte Verhandlung geſchloſſen, die vielmehr mehrere Tage dauerte, da Cicero die Zeugen abhören, und die öffentlichen und Privatſchriften vorleſen lieſs. Hortenſius, der hierdurch beſtürzt wurde, gab die Vertheidigung auf, und Verres, der ſich ohne Rettung verloren ſah, ging freiwillig ins Exil, ohne die zweite Verhandlung abzuwarten.

Der zweiten Klagrede gegen den Cajus Verres erſte Abtheilung.

Von der Stadtprätur.

Hiſtoriſche Einleitung.

Wir wiſſen aus der Einleitung zu der vorigen Rede, wie Cicero die Plane der Gegner vereitelte, welche die zweite Verhandlung ins folgende Jahr hinüberzuſpielen dachten, und daſs Verres, durch die Menge der Zeugen, in der erſten Verhandlung ſeiner Verbrechen, und beſonders ſeiner unerhörten Erpreſſungen und Grauſamkeiten in Sicilien überführt, und an ſeiner Losſprechung in dem Gerichte des gegenwärtigen Jahres verzweifelnd, alle Vertheidigung aufgab, und freiwillig ins Exil wanderte. Cicero aber, theils damit man nicht ſagen könnte, man hätte bei der Verhandlung gegen den Verres nicht die gehörige Form beobachtet, theils um durch ein auffallendes Beiſpiel auf die Bedrückungen der Statthalter in den Provinzen aufmerkſam zu machen, theils beſonders wohl, um ein glänzendes Denkmahl ſeiner Beredſamkeit bei einem ſonſt von ihm nicht behandelten Gegenſtande zu hinterlaſſen, arbeitete doch eine vollſtändige und zuſammenhängende Klagrede gegen den Verres aus, die er in der zweiten Verhandlung gegen ihn gehalten zu haben vorgiebt. Er dichtet alſo, daſs Verres ſeinen anfangs gefaſsten Entſchluſs, ins Exil zu wandern, aufgegeben, ſich bei der zweiten Verhandlung einge-

funden habe, von Hortensius förmlich vertheidiget worden, und er selber als Kläger gegen ihn aufgetreten sei. Seine Klagrede theilt er in fünf Abschnitte, von denen der erstere das frühere öffentliche Leben des Verres betrifft. Die vier letzten Abtheilungen beschäfftigen sich mit seiner Präturverwaltung der Provinz Sicilien, indem sich die erste auf die dort von Verres geübte Rechtspflege, die zweite auf sein Betragen in Ansehung des dortigen Getreidewesens, die dritte auf die von ihm geraubten Kunstschätze, und die vierte auf die von ihm verhängten Strafen bezieht. Doch sind durch die Ueberschriften nur die Hauptgegenstände bezeichnet worden, die in den einzelnen Abschnitten abgehandelt sind; denn diese umfassen sonst noch viele andre Materien, ausser den bezeichneten. Den Inhalt der einzelnen Abschnitte zu entwickeln, habe ich übrigens für unzweckmäsig gehalten, da es nicht ohne zu grosse Umständlichkeit geschehen könnte, wenn man etwas anders, als trockene Inhaltsanzeigen der Capitel geben wollte. Das Ganze besteht gröfsten Theils aus Erzählung von lauter künstlich an einander gereiheten Thatsachen, denen die aus denselben gezogenen Folgerungen unmittelbar beigefügt sind; weshalb sich nicht füglich, besonders für die folgenden Abtheilungen, in der Kürze eine allgemeine Uebersicht geben läst, die man auch nicht vermissen wird, da alles so klar vorgetragen ist.

Der zweiten Klagrede gegen den Cajus Verres erſte Abtheilung.

Von der Stadtprätur.

Niemanden von euch [1]), glaube ich, iſt es un- 1
bekannt, ihr Richter, daſs in dieſen Tagen unter dem groſsen Haufen die Rede ging, und daſs eine ſolche Meinung das römiſche Volk [2]) gehabt habe, C. Verres werde bei der zweiten Verhandlung der Vorladung nicht gehorchen [3]), und ſich nicht bei dem Gerichte einfinden. Dieſes Gerücht hatte ſich nicht bloſs deshalb verbreitet, weil Verres feſt [4]) im Herzen entſchieden und beſchloſſen hatte, nicht zu erſcheinen, ſondern auch weil niemand glaubte, jemand werde ſo verwegen, ſo wahnſinnig, ſo ſchamlos ſein, daſs er durch ſo ruchloſe Verbrechen, durch ſo viele Zeugen völlig geſchlagen [5]), das Antlitz der Richter anzuſchauen, oder ſeine Stirne dem römiſchen Volke zu zeigen, ſich erdreiſten würde. Er iſt derſelbe Verres, der er immer

gewesen, zum Wagen der Frevel eben so keck, als gefaſst, sie sich sagen zu lassen [6]). Er ist gegenwärtig, er ist folgsam der Vorladung; er wird vertheidigt; nicht einmal das läſst er sich übrig, daſs er bei den schändlichsten Verbrechen, so augenscheinlich er auch derselben überführt ist, wenn er schwiege und abwesend wäre, wenigstens bei seiner Schamlosigkeit einen schamhaften Ausgang gesucht zu haben schiene! Ich gestatte es, und sehe es nicht ungerne, daſs wir, ich von meiner Anstrengung, ihr von eurer Tugend, die Frucht gewinnen werden. Denn hätte Verres seinen frühern Entschluſs ausgeführt, nicht gegenwärtig zu sein: so würde man etwas weniger, als mir nützlich sein dürfte, einsehen, wie viel Anstrengung ich, um diese Klage vorzubereiten und anzuordnen, aufgewandt habe; euer Ruhm aber würde ganz geringe und dunkel sein, ihr Richter. Denn nicht das von euch erwartet das römische Volk, nicht damit kann es zufrieden sein, daſs der Mann verurtheilt worden, der nicht hat anwesend sein wollen [7]), daſs ihr euch brav in Ansehung dessen bewiesen, den niemand zu vertheidigen gewagt hat. Nein, er sei gegenwärtig, er folge der Vorladung, mit der gröſsten Anstrengung, mit dem gröſsten Eifer der mächtigsten Männer werde er vertheidigt; es wetteifere meine sorgsame Gewissenhaftigkeit mit aller jener Männer Partheisucht; eure Uneigennützigkeit mit des Verres Gelde, der Zeugen Standhaftigkeit mit den Drohungen und der Macht der von Verres

gewähleten Sachwalter! Dann erst werden der Gegner Hülfsmittel [8]) besiegt scheinen, wenn sie den Kampf und Wettstreit versucht haben. Wäre er abwesend verurtheilt worden, so würde er nicht so wohl für sich gesorgt, als euern Ruhm beneidet zu haben scheinen.

Denn theils kann kein grösseres Heil für den Staat in dieser Zeit gefunden werden, als wenn das römische Volk einsieht, dass, sobald der Ankläger mit Sorgfalt die Richter ausgewählt hat, die Bundesgenossen, die Gesetze, der Staat durch den Senatorenrath der Richter am besten vertheidigt werden könne, theils kann das Heil aller durch kein grösseres Verderben bedroht werden [9]), als wenn die Meinung des römischen Volkes Unpartheilichkeit, Uneigennützigkeit, Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit diesem Orden abspricht. Daher glaube ich, ihr Richter [10]), dass ich die Heilung eines wichtigen, besonders kranken und beinahe hülflos geachteten Theiles der Republik [11]) übernommen, und hierdurch nicht weniger euern Ruhm, als den meinigen befördert habe. Denn ich bin aufgetreten, um die Gehässigkeit der Gerichte zu mildern, und den Tadel zu vernichten, damit, wenn diese Sache nach dem Wunsche des römischen Volkes abgeurtheilt worden, von Einer Seite durch meine Sorgfalt das Ansehen der Gerichte begründet schiene, endlich, damit, wie auch immer die Entscheidung dieser Sache ausfallen möchte [12]), einmal der Streit über die Gerichtsverwaltung beigelegt werden möchte. Denn diese Sa- 2

che [13]) iſt es unſtreitig, die bei dieſer Gelegenheit zur Entſcheidung gebracht wird. Der Beklagte iſt äuſserſt ſtrafwürdig [14]); wird dieſer verurtheilt, ſo werden die Menſchen [15]) zu ſagen aufhören, daſs in dieſen Gerichten das Geld am meiſten vermöge; wird er aber losgeſprochen, ſo werden wir aufhören, etwas gegen die Uebertragung der Gerichte einzuwenden. Doch was die Losſprechung des Verres anbetrifft, ſo hofft er ſie ſelber ſo wenig, als das römiſche Volk ſie fürchtet; was die beiſpielloſe Schamloſigkeit betrifft, daſs er gegenwärtig iſt, daſs er der Vorladung folgt, ſo giebt es einige, die dies befremdet; mir hingegen, wenn ich ſeine ſonſtige Schamloſigkeit und Unvernunft bedenke, ſcheint nicht einmal dies befremdlich. Denn viele pflichtvergeſſene und ruchloſe Handlungen ſowohl gegen Götter, als Menſchen, hat er begangen; und die dieſe Frevel ahndenden Strafgöttinnen ſind es, die ihm keine Ruhe geſtatten, und von der Ueberlegung und Beſonnenheit abführen.

3 Getrieben wird er in den Abgrund von den Rachegöttinnen [16]) der römiſchen Bürger, die er theils mit dem Beile hinrichten, theils in dem Kerker tödten, theils, wiewohl ſie flehend ſich auf die Rechte der Freiheit und des Bürgerſtandes beriefen, ans Kreuz erheben lieſs. Fortraffen ihn zur Marter die den Vätern obwaltenden Götter, weil er beiſpiellos [17]) nicht nur die aus der Umarmung der Eltern fortgeriſſenen Söhne zum Tode führen lieſs, ſondern auch von den Eltern Löſegeld für das Begräbniſs der

Kinder forderte. Die feierlichen Gottesverehrungen ferner und Gebräuche, die er in allen Heiligthümern und Tempeln ſchändete, die Bildniſſe der Götter, die nicht bloſs aus ihren geweiheten Plätzen entfernt ſind, ſondern auch in der Finſterniſs liegen, von ihm verborgen und verſteckt, geſtatten ihm keine von Raſerei und Wahnſinn ungeſtörete Ruhe.

Nicht bloſs zur Verurtheilung ſcheint der Menſch ſich darzubieten, nicht mit der gemeinen Strafe [18]) für die Habſucht, ſo vieler Verbrechen Sklave, zufrieden zu ſein; eine beiſpielloſe Strafe verlangt ſeine ſcheusliche und unnatürliche Gemüthsart. Nicht bloſs dies bezweckt man, daſs, nachdem Verres verurtheilt iſt, denjenigen die Güter zurückgegeben werden, denen ſie entriſſen ſind; ſondern auch die Heiligthümer der unſterblichen Götter müſſen geſühnt, die Martern der römiſchen Bürger, vieler Unſchuldigen Blut durch des Mannes Strafe gebüſst werden. Denn nicht einen Dieb, ſondern einen Räuber [19]), nicht einen Ehebrecher, ſondern einen Keuſchheitsſtürmer, nicht einen Tempelentweiher, ſondern einen Feind alles Heiligen und Gottgeweiheten, nicht einen Meuchler, ſondern den grauſamſten Henker der Bürger und Bundesgenoſſen haben wir vor euer Gericht geführt; und nur dieſer einzige iſt, ſoweit Menſchen zu denken vermögen, ein ſolcher Beklagter, glaube ich, geweſen, dem es verurtheilt zu werden, nützlich war [20]).

Denn wer ſieht nicht ein, daſs, wenn auch dieſer, Göttern und Menſchen zum Trotz, losgeſpro- 4

chen würde, er doch aus den Händen des römischen Volkes auf keine Weise entrissen werden könne? Wer erkennt nicht, dass es gut um unsre Sache stehe, wenn das römische Volk mit der Strafe dieses Einzelnen zufrieden ist [21]), und nicht urtheilt, Verres sei kein grösserer Verbrecher gewesen, da er die Tempel plünderte, da er so viele unschuldige Menschen hinrichten, da er römische Bürger tödten, martern, ans Kreuz heften liess, da er Anführern der Räuber für empfangenes Geld die Freiheit bewilligte, als diejenigen, die etwa diesen mit so vielen, so grossen, so ruchlosen Verbrechen belasteten Menschen, als beeidigte Richter, durch ihre Stimmen lossprachen?

Nicht möglich, nicht möglich ist es für jemanden, in Rücksicht auf diesen Menschen zu freveln, ihr Richter, nicht der Beklagte, nicht die Zeit, nicht die Richterversammlung, (ich fürchte, ich möge zu anmassend vor so würdigen Männern zu reden scheinen) nicht einmal der Ankläger ist von der Beschaffenheit, dass man einen so schuldigen, so heillosen, so überwiesenen [22]) Beklagten entweder unbemerkt entziehen, oder ungestraft entreissen könnte. Diesen Richtern sollte ich es nicht glaublich machen, dass C. Verres widerrechtlich Geld genommen? Wagen sollten es so würdige Männer, so vielen Senatoren, so vielen römischen Rittern, so vielen Staaten, so vielen rechtschaffenen Männern aus einer so angesehenen Provinz, so vielen Schriften der Völkerschaften und der Einzelnen nicht zu glau-

ben? dem ſo lauten Wunſche des römiſchen Volkes zu widerſtehen? Sie mögen es wagen! Wir werden finden die Männer, wenn es uns möglich iſt, ihn lebend [23]) vor ein anderes Gericht zu ziehen [24]), denen wir es glaublich machen, daſs Verres in ſeiner Quäſtur öffentliches Geld, das dem Conſul Cn. Carbo gegeben war, untergeſchlagen [25]); die wir überzeugen, daſs Verres unter einem falſchen Vorwande von den Stadtquäſtoren [26]), wie ihr es in der erſtern Verhandlung gehört habt [27]), ſich Geld habe auszahlen laſſen. Es werden Männer da ſein, die auch in der Hinſicht ſeine Verwegenheit ſträflich finden, daſs er einigen Schuldnern die Summe für das Zehntgetreide, um ſo viel, als ihm beliebte, gekürzt hat [28]). Es werden vielleicht auch die Männer da ſein, ihr Richter, die jenen von ihm begangenen Unterſchleif der ſchärfſten Ahndung werth halten, wodurch er des M. Marcellus und des P. Africanus Denkmähler [29]), die dem Namen nach jener Männer, in der That aber des römiſchen Volkes Denkmähler waren, und ſo betrachtet wurden, aus den heiligſten Tempeln, aus den Städten der Bundesgenoſſen und Freunde des römiſchen Volkes zu entwenden keine Bedenklichkeit gehabt hat.

Entrinnen möge er dem Gerichte, das über Un- 5
terſchleif urtheilt; er denke an die Anführer der Feinde, denen er für empfangenes Geld die Freiheit ſchenkte; er möge überlegen, was er in Anſehung derjenigen antworten will, die er an ihre Stelle untergeſchoben, und in ſeinem Hauſe aufbewahrt hat.

Er mag auffuchen, nicht blofs, wie er gegen unfere Befchuldigung, fondern auch wie er gegen fein eigenes Bekenntnifs Rath finden könne. Er möge fich erinnern, dafs er in der erften Verhandlung, durch das drohende und feindfelige Gefchrei des römifchen Volkes angetrieben, bekannt, er habe Anführer der Räuber nicht mit dem Beile hinrichten laffen; er habe fchon damals befürchtet, man möchte ihm fchuld geben, dafs er ihnen für Geld die Freiheit gefchenkt habe. Er geftehe, was er nicht läugnen kann, dafs er als Privatmann die Anführer der Räuber lebend und unverletzt [30]), nachdem er nach Rom zurückgekehrt ift, folange ich es ihm geftattet [31]), gehabt habe. Kann er in jenem Gerichte, das über Majeftätsverbrechen urtheilt, dafs ihm diefes erlaubt gewefen fei, darthun; fo will ich zugeben, dafs er es gemufst habe.

Auch aus diefem möge er entrinnen; ich werde dorthin mich wenden, wohin das römifche Volk mich fchon lange ruft. Ueber das Recht der Freiheit und des Bürgerftandes gebühre, meint es, ihm die Entfcheidung, und meint es mit Recht [32]). Unkräftig möge er durch feinen Einflufs die Richterräthe der Senatoren machen; die peinlichen Gerichte aller vereiteln; entfliegen möge er eurer Strenge! Glaubt es mir, in engern Schlingen wird ihn das römifche Volk halten! Glauben wird es den römifchen Rittern das römifche Volk, die vor euch vorher als Zeugen aufgeführt, ausgefagt haben, dafs Verres vor ihren Augen einen römifchen Bürger, obgleich

er rechtliche Männer als Zeugen aufstellte, die ihn zu kennen versicherten, ans Kreuz habe erheben lassen [33]). Glauben werden es alle 35 Zünfte [34]) dem ehrwürdigen und angesehenen Manne, dem M. Annius, der, dass in seiner Gegenwart ein römischer Bürger mit dem Beile hingerichtet worden, ausgesagt hat. Gehör finden wird bei dem römischen Volke der vorragende Mann, der römische Ritter, L. Flavius, der als Zeugniss ausgesagt hat, sein Freund Herennius, ein Kaufmann aus Afrika, sei, wiewohl ihn zu Syrakus mehr als hundert römische Bürger gekannt, und unter Thränen vertheidigt hätten, mit dem Beile hingerichtet worden. Bewähren wird seine Ehrlichkeit, Glaubwürdigkeit und Gewissenhaftigkeit L. Suetius, ein vorzüglich wohlhabender Mann, der als beeidigter Zeuge vor euch ausgesagt hat, dass viele römische Bürger, auf des Verres Befehl, in den Lautumien [35]) auf das grausamste durch einen gewaltsamen Tod bestraft worden seien. Wenn ich diese Klage durch die Vergünstigung des römischen Volkes führen werde, von der Rednerbühne; so fürchte ich nicht, dass entweder den Verres irgend eine Gewalt aus den Stimmen des römischen Volkes entreissen, oder dass ich irgend ein Ehrengeschenk für meine Aedilenwürde [36]) darbieten könne, das entweder ehrenvoller oder angenehmer dem römischen Volke ist.

Mögen also alle in diesem Gerichte alles versu- 6
chen; in dieser Sache wird jeder, ihr Richter, nur auf eure Gefahr freveln können. Mein Plan ist so-

wohl in dem, was vorher gefchehen, erkannt, als auch für das Künftige geprüft und vorbedacht worden. Ich habe meinen Eifer für den Staat fchon damals [37]) gezeigt, da ich nach einer langen Zwifchenzeit die alte Gewohnheit [38]) erneuerte, und auf die Bitte der Bundesgenoffen und Freunde des römifchen Volkes, meiner Schutzverwandten, den fo frechen Mann anklagte. Diefe meine Art zu handeln haben die ausgezeichnetefteu und angefehenften Männer (unter welchen auch verfchiedene von euch gewefen find [39])) fo fehr gebilligt, dafs fie demjenigen, der des Verres Quäftor gewefen, und von ihm gekränkt, gerechte Feindfchaften ahnden wollte, nicht nur die Anklage nicht, fondern nicht einmal die Unterftützung der Anklage, obgleich er es verlangte, geftatten wollten.

Nach Sicilien bin ich, um Nachforfchungen anzuftellen, gereift. Bei diefem Gefchäffte habe ich meine Aemfigkeit durch die Schnelle meiner Rückkehr, meine Sorgfalt durch die Menge der Schriften und der Zeugen bewiefen, meine Befcheidenheit aber und Gewiffenhaftigkeit dadurch, dafs ich, obgleich ich als Senator zu den Bundesgenoffen des römifchen Volkes gekommen, und Quäftor in diefer Provinz gewefen war, doch bei meinen Gaftfreunden und Angehörigen, als Vertheidiger der gemeinfchaftlichen Sache, lieber einkehrte, als bei denjenigen, die von mir Hülfe gefucht hatten. Niemanden hat meine Ankunft Mühe oder Koften, weder dem Staate, noch den Privatleuten, verurfacht.

Strenge aber bei der Nachforſchung habe ich nur in dem Grade bewieſen, als das Geſetz ſie mir erlaubte, nicht in dem Grade, als ich nach dem Wunſche derjenigen beweiſen konnte, die Verres gemiſshandelt hatte [40]).

Als ich nach Rom aus Sicilien zurückkehrte, und Verres und ſeine Freunde, zierliche und feine Männer [41]), unter die Leute ausgeſprengt hatten, um die Zeugen in ihren Abſichten zu hemmen, daſs ich, durch groſse Geldſummen gewonnen, die ernſthafte Anklage aufgegeben hätte, wiewohl es niemanden glaublich war [42]), weil theils die Zeugen aus Sicilien, mich ſchon als Quäſtor in der Provinz gekannt hatten, theils die vorzüglich angeſehenen Männer von hier, ſowie ſie ſelbſt bekannt ſind, ſo auch jeden von uns genau kennen: ſo habe ich doch ſolange gefürchtet, daſs jemand meine Ehrlichkeit und Uneigennützigkeit bezweifeln möchte, bis wir die Richter zu verwerfen anfingen.

Ich wuſste, daſs bei der Verwerfung der Richter einige zu unſrer Zeit den Verdacht einer eingegangenen Verabredung nicht vermieden hätten, wiewohl man bei der Anklage ſelbſt mit ihrer Thätigkeit und Gewiſſenhaftigkeit zufrieden war [43]). Ich verwarf deshalb die Richter mit ſo vieler Sorgfalt, daſs ohne Zweifel, ſeitdem der Zuſtand des Staates fortdauert [44]), den wir jetzt haben, kein Richterrath dem gegenwärtigen an Glanz und Würde ähnlich geweſen iſt. Dieſen Ruhm, ſagt Verres, theile er mit mir, er, der den P. Galba als Richter [45])

verwarf, und doch den M. Lucretius [46]) behielt, der ſeinem Sachwalter, als er ihn fragte, warum er ſeine Freunde, den Sex. Peducäus, Q. Conſidius, Q. Junius hätte verwerfen laſſen [47]), antwortete, weil er ſie als gar zu unabhängig von andrer Einfluſs und Meinung kennete [48]).

Nach der Auswahl der Richter, hoffte ich, daſs ich ſchon die Laſt mit euch theilen würde [49]). Ich glaubte, daſs nicht bloſs Bekannten, ſondern auch Unbekannten meine Redlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit bewährt erfunden wäre. Und dieſe Meinung hat mich nicht getäuſcht. Denn während meiner Comitien [50]), als Verres durch unermeſsliche Spendungen gegen mich wirkte, hat das römiſche Volk geurtheilt, daſs des Verres Geld, welches bei mir gegen meine Redlichkeit nichts vermocht hätte [51]), nichts bei ihm gegen meine Ehre vermögen müſſe. An dem Tage, da ihr zuerſt, ihr Richter [52]), aufgerufen eure Sitzung gegen dieſen Beklagten begannet, war wohl niemand ſo feindſelig gegen dieſen Orden geſinnt, niemand ſo nach Veränderungen, nach neuen Gerichten und Richtern begierig, der ſich nicht durch euern Anblick, durch eure Verſammlung, von Achtung durchdrungen fühlte. Da ſo eure Würdigkeit mir den Lohn meiner Gewiſſenhaftigkeit gewährte [53]): ſo gelang es mir, daſs ich in Einer Stunde, nach dem Anfange meiner Rede, dem verwegenen, begüterten, verſchwenderiſchen, heilloſen Beklagten die Hoffnung, das Gericht zu beſtechen, abſchnitt; daſs am erſten Tage, nach der Aufrufung

der vielen Zeugen, das römiſche Volk urtheilte, wenn dieſer Beklagte losgeſprochen würde, könne der Staat nicht beſtehen; daſs der zweite Tag des Verres Freunden und Vertheidigern nicht bloſs die Hoffnung des Sieges, ſondern auch den Willen der Vertheidigung benahm; daſs der dritte Tag den Menſchen ſo niederſchlug, daſs er eine Krankheit vorgab, und nicht, was er antworten, ſondern wie er nicht antworten ſollte, überlegte. Hierauf ward er in den übrigen Tagen, durch ſolche Beſchuldigungen, durch ſolche Zeugen ſowohl aus der Stadt, als der Provinz, ſo überwältiget und niedergedrückt, daſs niemand glaubte, ihm wäre, wegen der dazwiſchen getretenen Spiele, nicht der Termin verſchoben, ſondern das Verdammungsurtheil geſprochen worden.

Ich alſo für meinen Theil, ihr Richter, habe 8
geſiegt; denn nicht den dem C. Verres abgejagten Raub [54]), ſondern die Achtung des römiſchen Volkes habe ich gewünſcht. Mir gebührte es, mit einer rechtmäſsigen Urſache die Anklage zu übernehmen [55]), (mit welcher rechtmäſsigern [56]) aber konnte ich es, als von einer ſo angeſehenen Provinz zum Vertheidiger beſtellt und ausgewählt?) das Wohl des Staates zu berückſichtigen, (und was könnte der Wohlfahrt des Staates angemeſſener ſein, als daſs ich bei einem ſo ſchlechten Rufe der Gerichte einen Mann vorführte, durch deſſen Verurtheilung der ganze Orden bei dem römiſchen Volke Ruhm und Gunſt erlangen kann?) darzuthun und zu überzeugen, daſs ein ſträſ-

licher Mann vor Gericht gezogen worden, (und wer ist im römischen Volke, der nicht aus der vorigen Verhandlung erkannt hat, dafs aller vorher Verurtheilten frevelhafte, diebische, ehrlose Handlungen, wenn sie an Einen Ort zusammengestellt werden, kaum mit einem kleinen der von Verres verübten Frevel verglichen und zusammengestellt werden können?).

Euch gebührt es, euern Ruf, eure Achtung, das gemeinschaftliche Wohl zu berücksichtigen und zu berathen. Euer Glanz gestattet euch nicht, ohne grofsen Nachtheil und grofse Gefahr des Staates einen Fehltritt zu begehen. Denn nicht hoffen kann das römische Volk, dafs andre sich im Senate finden, die gerecht entscheiden können, wenn ihr es nicht konntet [57]. Nothwendig mufs es, wenn es an dem ganzen Orden verzweifelt, eine andre Classe von Menschen [58], und eine andre Anordnung der Gerichte verlangen. Wenn euch dies aus dem Grunde von geringerer Bedeutung scheint, weil ihr das Richteramt für eine schwere und drückende Bürde haltet; so müfst ihr doch einsehen, zuerst dafs ein Unterschied ist, ob ihr selbst diese Last abgelehnt habt, oder ob das römische Volk, weil ihr demselben eure Rechtschaffenheit und Gewissenhaftigkeit nicht bewähren konntet, euch die richterliche Macht entrissen hat. Dann bedenkt auch jenes, mit wie grofser Gefahr wir vor den Richtern erscheinen werden, von denen, weil sie euch hassen [59], das römische Volk euch gerichtet wünscht [60]).

Aber ich will euch sagen, ihr Richter, was ich

erkannt habe. Ihr müſst wiſſen, daſs es Männer giebt, welche euern Orden ſo ſehr haſſen, daſs ſie ſchon öffentlich ſagen, ſie wünſchten, daſs Verres, den ſie als einen äuſserſt frevelhaften Menſchen kennen, bloſs deswegen losgeſprochen werde, damit man dem Senate die Gerichtsbarkeit mit Schimpf und Schande abnehmen möge. Dieſes euch, ihr Richter, mit mehrern Worten vorzutragen, hat mich nicht gezwungen meine Beſorglichkeit über eure Rechtſchaffenheit, ſondern die neue Hoffnung der Gegner: denn nachdem dieſe den Verres von dem Thore plötzlich vor Gericht zurückgeführt hatten [61]); ſo ſind einige auf die Vermuthung gekommen, daſs er nicht ohne Urſache ſo plötzlich ſeinen Plan verändert habe.

Jetzt, damit nicht eine neue Art von Klage Hortenſius gebrauchen, und ſagen [62]) könne: „unterdrückt werde der Beklagte, über den der Ankläger nicht rede; nichts ſei für die Wohlfahrt des Unſchuldigen gefährlicher, als wenn die Gegner ſchweigen„ [63]); und damit er nicht auf eine andre Art, als ich wünſche, meine Rednergeſchicklichkeit [64]) lobe, wenn er ſagt: „ich würde, wenn ich vieles geredet, erleichtert haben die Lage desjenigen, gegen den ich redete; weil ich nicht geredet, ſo hätte ich ihn geſtürzt„: ſo will ich ihm willfahren, und im ununterbrochenen Vortrage fortreden, nicht weil dies nothwendig iſt, ſondern um zu verſuchen, ob er weniger gerne ſieht, daſs ich vorher ſchwieg, oder jetzt rede. 9

Jetzt wirſt du vielleicht genau nachrechnen, damit ich keine Stunde von den mir durchs Geſetz vergünſtigten Stunden unbenutzt laſſe [65]). Wenn ich nicht die ganze Zeit, die mir durchs Geſetz bewilligt worden, verbrauchen werde, ſo wirſt du klagen, Götter und Menſchen als Zeugen anrufen [66]), daſs C. Verres überliſtet werde, weil der Ankläger nicht ſolange, als ihm vergönnt iſt, reden wolle. Was mir das Geſetz zu meinem Vortheile bewilligt [67]), auch nicht [68]) zu benutzen, ſoll mir nicht erlaubt ſein? Denn die Zeit zur Anklage iſt mir meines Vortheils wegen bewilligt worden, damit ich durch meine Rede die Verbrechen und die zu verhandelnde Sache entwickeln könnte. Wenn ich dieſe nicht gebrauche, ſo thue ich dir kein Unrecht, ſondern von meinem Rechte und Vortheile gebe ich etwas auf.

„Ja, ſagt er, die Sache muſs erkannt werden„! Freilich, deswegen weil auf andre Weiſe der Beklagte, ſo ſchuldig er ſein mag, nicht verurtheilt werden kann. Das alſo haſt du übel genommen, daſs einer Urſache wegen, die ich verſchuldete, Verres nicht verurtheilt werden konnte? Denn nach erkannter Sache können viele losgeſprochen werden; nach unerkannter Sache wenigſtens niemand verurtheilt werden.

Ich nehme euch ja den zweiten Termin, das läſtigſte, was das Geſetz beſtimmt, daſs nemlich die Sache zweimal verhandelt werden ſoll [69]); denn dieſes iſt entweder mehr zu meinem Vortheile verord-

net worden, als zu dem deinigen, oder eben ſo ſehr meines, als deines Vortheiles wegen. Denn iſt zweimal zu reden vortheilhaft, ſo iſt wenigſtens der Vortheil für beide gemeinſchaftlich. Wenn derjenige, welcher zuletzt geredet hat, widerlegt werden muſs: ſo iſt des Anklägers wegen die doppelte Verhandlung verordnet worden [70]). Aber Glaucia, meine ich, hat zuerſt das Geſetz gegeben, daſs dem Beklagten ein zweiter Termin beſtimmt werden ſolle [71]). Vorher konnte entweder gleich entſchieden, oder das Urtheil auf eine unbeſtimmte Zeit verſchoben werden [72]). Welches Geſetz nun hältſt du für das ſanftere? Ich meine jenes ältere [73]), nach welchem man entweder ſchnell losgeſprochen, oder langſam verurtheilt werden konnte. Ich gebe dir das aciliſche Geſetz [74]) zurück, nach welchem viele Einmal Angeklagte, nach einer einzigen Verhandlung, nach Einmal abgehörten Zeugen, verurtheilt wurden, bei Verbrechen, die keinesweges ſo augenſcheinlich und groſs waren, als deren du überführt wirſt. Glaube, daſs du nicht nach dieſem harten [75]), ſondern nach jenem ſo ſanften Geſetze dich vertheidigſt. Ich will anklagen; du magſt antworten. Ich will die Zeugen abhören laſſen; und dann die Richter zum Stimmen auffordern; und wiewohl das Geſetz die Verſchiebung des Urtheils geſtattet, ſo ſollen die Richter es doch für ſchimpflich halten, nicht ſogleich das Urtheil zu ſprechen.

Aber wenn man die Sache kennen muſs, iſt ſie 10
denn noch zu wenig erkannt? Wir laſſen uns nichts

merken, Hortensius; ein Kunstgriff, den wir oft beim Reden versucht haben. Aber wer hat je viel auf uns geachtet, besonders wenn es eine solche Art von Sachen betrifft, wo jemand etwas entrissen oder geraubt haben soll? Erwarten nicht von den Rechnungsbüchern, oder von den Zeugen die Richter alles? Ich habe in der ersten Verhandlung gesagt, ich wolle darthun, daſs Verres 40 Millionen Sestertien [76]) widerrechtlich geraubt habe. Wie? würde ich dies mehr erwiesen haben, wenn ich folgendes erzählt hätte? Ein gewisser Dio aus Halesa [77]), dessen Sohne, unter dem Prätor Sacerdos [78]), eine sehr groſse Erbschaft von einem Verwandten zugefallen war, hatte weder Umstände, noch Streit. Sobald Verres die Provinz berührt hatte, schrieb er sogleich von Messana [79]) einen Brief, lieſs den Dio vorfordern, setzte falsche Ankläger von seinen Schooſsfreunden gegen ihn in Bewegung, welche vorgeben muſsten, daſs diese Erbschaft der erycinischen Venus verfallen sei. Er erklärt, daſs er selbst diese Sache untersuchen wolle.

Ich kann so weiter die ganze Sache entwickeln; dann zuletzt dasjenige sagen, was sich ereignete: Dio habe 1000000 Sestertien [80]) ausgezahlt, um eine durchaus nicht zweifelhafte Sache zu gewinnen; Verres habe auſserdem seine Heerden von Stuten wegtreiben, alles, was er an Silber und Teppichen gehabt, wegnehmen lassen. Weder wenn ich dieses sagte, noch wenn du es abläugnetest, würde von groſser Wichtigkeit unsre Rede sein. Wann aber

würde der Richter das Ohr hinneigen, und die Aufmerkſamkeit anſpannen? Wenn Dio ſelbſt aufträte, wenn die übrigen, die damals an den Geſchäfften des Dio Theil genommen hatten; wenn es ſich fände, daſs Dio in den Tagen ſelbſt, da er ſeine Sache verhandelte, Geld aufgenommen, ſeine Schulden eingefordert, ſeine Güter verkauft hätte; wenn die Rechnungsbücher redlicher Männer vorgezeigt würden; wenn diejenigen, die dem Dio Geld gegeben, ſchon damals gehört zu haben verſicherten, daſs das Geld deshalb aufgenommen würde, um dem Verres bezahlt zu werden; wenn die Freunde, die Gaſtfreunde, die Sachwalter des Dio, angeſehene Männer, dies gleichfalls gehört zu haben verſicherten. Ich meine, wenn dies geſchähe, dann würdet ihr zuhören, wie ihr es gethan habt; dann würde die Sache [81]) verhandelt zu werden ſcheinen. So habe ich alles verhandelt in der erſten Verhandlung, daſs unter allen Beſchuldigungen ſich keine fand, bei welcher jemand von euch eine ununterbrochene Klagrede vermiſste. Ich behaupte [82]), daſs nichts von den Zeugen geſagt worden iſt, was entweder jemanden von euch dunkel, oder irgend eines Redners Beredſamkeit erforderte.

Denn wie ich ſelbſt die Sache verhandelt habe, 11
wiſst ihr, daſs ich durch die Befragung der Zeugen alle Verbrechen darlegte und entwickelte, ſo daſs ich, nachdem ich die ganze Beſchuldigung vorgetragen, dann erſt die Zeugen befragte [83]). Ihr alſo nicht bloſs, die ihr richten ſollt, wiſst unſre Be-

ſchuldigungen, ſondern auch das römiſche Volk hat die ganze Anklage und Verhandlung erkannt. Doch ich rede über mein Verfahren, als wenn ich mehr nach eigenem Willen, als durch eure Ungerechtigkeit bewogen, ſo gehandelt hätte.

Ihr habt einen Ankläger eingeſchoben, der, da ich für Sicilien bloſs 110 Tage verlangt hatte, für ſich, um Achaja zu bereiſen, 108 Tage verlangte. Nachdem ihr mir drei zur Verhandlung beſonders geeignete Monate geraubt hattet [84]), ſo glaubtet ihr, daſs ich euch die ganze übrige Zeit dieſes Jahres erlaſſen würde; denn wenn ich die mir zukommende Zeit gebraucht hätte [85]), ſo wollteſt du, nach zween dazwiſchen gefeierten Spielen, 40 Tage ſpäter [86]) antworten; dann ſollte die Zeit ſo gedehnt werden, daſs die Sache von dem Prätor Man. Glabrio und von einem groſsen Theile der Richter zu einem andern Prätor und andern Richtern gelangte.

Hätte ich dieſes nicht eingeſehen, hätten nicht alle Bekannte und Unbekannte mich aufmerkſam gemacht, daſs man dies vorhabe, dies beabſichtige, dahin arbeite, die Verhandlung auf jene Zeit [87]) hinauszuſchieben: ſo hätte ich wohl, wenn ich die mir gebührenden Tage gebrauchen wollte, fürchten müſſen, daſs mir die Verbrechen nicht ausreichten, daſs mir die Rede mangelte, daſs Stimme und Lunge zu ſchwach wären, daſs ich den Mann, den niemand in der erſten Verhandlung zu vertheidigen gewagt hatte, zweimal anzuklagen nicht vermöchte? Ich habe von der Löblichkeit meines Planes damals die

Richter, damals das römische Volk überzeugt. Niemand glaubt, daſs man auf andre Weise der Gegner Ungerechtigkeit und Schamlosigkeit hätte widerstehen können. Denn wie thöricht würde ich gewesen sein, wenn ich in den Termin, welchen diejenigen, die den Verres zu entreiſsen, sich hatten dingen lassen, in der Vertragsformel sahen, da sie als Bedingung festgesetzt hatten: „wenn nach dem ersten Januar die richterliche Abstimmung erfolgte„ [88]), grade in diesen Termin, obgleich ich es vermeiden konnte, hineingerathen wäre? Jetzt muſs ich auf die Zeit, die mir zum Reden bewilligt wird, da ich die Absicht habe, die Sache vollständig zu entwickeln, sorgfältige Rücksicht nehmen.

Den ersten, so ehrlosen, so schändlichen Act 12
nun in dem Leben des Verres will ich übergehen. Nichts soll er von mir über die Schändlichkeiten und Vergehungen [89]) seiner Kindheit hören, nichts aus der Zeit seiner schamlosen Jugend; denn wie diese gewesen ist, wiſst ihr entweder aus Erinnerungen, oder könnt ihr nach dem [90]), den er sich selber so ähnlich erzeugt hat, beurtheilen. Alles will ich übergehen, was mir unanständig zu erwähnen scheint, und nicht bloſs, was dem Verres zu hören, sondern auch was mir zu sagen geziemt, will ich überlegen. Ihr, ich bitte euch, gewährt und bewilligt dies meiner Schamhaftigkeit, daſs ich einen Theil seiner Schamlosigkeit verschweigen dürfe. Die ganze vorher verflossene Zeit, ehe er ein obrigkeitliches Amt und ein öffentliches Geschäfft übernahm, will ich

ihm unberührt und frei laſſen. Schweigen will ich über ſeine nächtlichen Schwärmereien und Wachen; der Kuppler, der Brettſpieler, der Zuführer [91]) ſoll keine Erwähnung geſchehen; die Verluſte, die Ehrloſigkeiten, die das Vermögen ſeines Vaters, ſein Alter erträglich machte [92]), will ich übergehen; geſchenkt mögen ihm ſein die Anzeigen ſeiner frühern Schande; geſtatten möge es ſein übriger Lebenswandel, daſs ich ſo viele Verbrechen aufopfere.

Quäſtor des Conſuls Cn. Papirius warſt du vor 14 Jahren [93]). Was du von dieſer Zeit an bis auf die gegenwärtige Zeit gethan haſt, bringe ich vor Gericht zur Sprache. Keinen Zeitpunct werdet ihr frei von Betriegerei, Frevel, Grauſamkeit und Schandbarkeit finden. Dieſe Jahre wurden aufgewandt in der Quäſtur, aſiatiſchen Legatenwürde, Stadtprätur und ſiciliſchen Prätur. Daher wird auch meine Anklage in vier Theile zerfallen.

13 Als Quäſtor erhielteſt du vermöge eines Senatsſchluſſes [94]) eine Provinz durchs Loos. Es fiel dir eine conſulariſche zu, bei dem Conſul Cn. Carbo [95]) zu ſein, und mit ihm die Provinz zu verwalten. Es war damals Zwieſpalt unter den Bürgern [96]); und nichts will ich davon ſagen, welche Parthei du wählen muſsteſt. Nur dies Eine ſage ich, daſs du in einer ſolchen Zeit, und bei dem dir zugefallenen Loſe hätteſt entſcheiden ſollen, welche Parthei du lieber wählen und vertheidigen wollteſt [97]). Dem Carbo war es unangenehm, daſs ihm als Quäſtor ein

so ausgezeichnet schwelgerischer und unthätiger Mann zu Theil geworden sei. Gleichwohl erzeigte er ihm alle Arten von Gefälligkeiten [98]). Um euch nicht länger aufzuhalten: Geld wurde ihm angewiesen, ausgezahlt. Er reiste als Quästor in die Provinz. Er kam nach Gallien, dort erwartet, zu dem consularischen Heere mit Geld. Sobald ihm die Gelegenheit gut schien (lernt den Mann kennen, wie er gleich im Anfange die obrigkeitlichen Aemter verwaltete, und die Staatsgeschäffte besorgte) schlug er das Geld des Staates unter, verliess er als Quästor den Consul, das Heer, die ihm durchs Loos [99]) zugefallene Provinz.

Ich sehe, was ich gemacht habe; er richtet sich in die Höhe; er hofft, dass ihm bei dieser Beschuldigung ein Lüftchen von der Vorliebe und Abneigung [100]) derjenigen zuwehen werde, denen des todten Cn. Carbo [101]) Namen noch verhasst ist; denn diesen, hofft er, werde es angenehm sein, dass er seinen Consul verrätherisch verliess. Grade als wenn er dies aus Begierde, den Adel zu vertheidigen [102]), oder aus Partheiliebe gethan, und nicht augenscheinlich den Consul, das Heer, die Provinz beraubt hätte, und nicht, um auf das schamloseste zu stehlen, entflohen wäre. Denn seine Handlung ist wohl räthselhaft und so beschaffen, dass einer muthmassen könnte, C. Verres sei, weil er die unadelichen Männer nicht leiden konnte, zu den Adlichen, das heisst, zu den Seinigen [103]) übergegangen; nichts habe er gethan des Geldes wegen. Lasst

uns ſehen, wie er Rechnungen abgelegt hat [104]). Er wird gleich ſelbſt zeigen, warum er den Cn. Carbo verlieſs; er wird ſich gleich ſelbſt verrathen.

14 Zuerſt bemerkt die Kürze: Ich habe, ſagt er, 2,230417 Seſtertien [105]) empfangen. Ausgegeben habe ich an Sold, für Getreide, für die Legaten, für den Quäſtor [106]), das Gefolge des Feldherrn [107]) 1,635417 Seſtertien [108]); zurückgelaſſen habe ich zu Ariminum [109]) 600000 Seſtertien. Heiſst das Rechnung ablegen? Haben auf die Weiſe entweder ich oder du, Hortenſius, oder einer von den Menſchen Rechnungen abgelegt? Was heiſst das? Was iſt das für eine Schamloſigkeit? was für eine Verwegenheit? Welches Beiſpiel von ſo vielen abgelegten Rechnungen iſt dieſem ähnlich? Doch jene 600000 Seſtertien, von denen er nicht einmal fälſchlich, welchen Männern ſie gegeben ſind, anführen konnte, die er zu Ariminum zurückgelaſſen haben will, dieſe 600000 Seſtertien ſelbſt, die übrig geblieben ſind, hat Carbo ſo wenig angerührt, Sulla ſo wenig geſehen, als ſie in die Staatskaſſe gebracht ſind. Die Stadt Ariminum hat er ſich ausgewählt, weil dieſe damals, als er Rechnungen ablegte, überwältigt und geplündert war. Er muthmaſste nicht, was er jetzt merken wird, daſs noch ziemlich viele aus jenem Miſsgeſchicke der Ariminer Entronnene als Zeugen für uns übrig ſind. Lies von neuem her. Den Stadtquäſtoren P. Lentulus, L. Triarius abgelegte Rechnungen [110]). Lies her. Nach ei-

nem Senatsſchluſſe [111])... Damit du auf die Weiſe Rechnung ablegen dürfteſt [112]), biſt du plötzlich ein Freund des Sulla geworden, nicht damit Ehre und Würde dem Adel wieder gewonnen würden. Wäreſt du auch mit leeren Händen von dort entflohen, ſo würde man doch deine Flucht für ruchlos, den Verrath deines Conſuls für verbrecheriſch halten. „Ein ſchlechter Bürger, ein frevelhafter Conſul, ein aufrühreriſcher Mann iſt Cn. Carbo [113]) geweſen.„ Er mag es andern geweſen ſein; wann hat er es dir zu ſein angefangen? Nachdem er dir das Geld, das Getreideweſen, alle ſeine Plane und das Heer anvertraut hat. Denn hätte er dir vorher miſsfallen, ſo würdeſt du daſſelbe gethan haben, was ein Jahr nachher M. Piſo [114]) that. Da er als Quäſtor dem L. Scipio [115]) zu Theil geworden, rührte er das Geld nicht an, reiſte er nicht nach der Provinz ab. Seine Geſinnung als Staatsbürger äuſserte er ſo, daſs er weder ſeine Ehrlichkeit, noch die Sitte der Vorfahren, noch das Pflichtverhältniſs des Loſes kränkte.

Denn wenn wir dies alles verwirren, und durch 15
einander miſchen wollen, ſo werden wir das ganze Leben gefährlich [116]) und feindſelig machen, wenn nichts Ehrwürdiges das Loos mehr haben wird, nichts Heiliges [117]) die Verbindung des günſtigen und miſslichen Glückes, kein Anſehen die Sitten und Gewohnheiten der Vorfahren. Aller gemeinſchaftlicher Widerſacher iſt derjenige, welcher der Seinigen Feind war. Kein Vernünftiger hat je einem

Verräther trauen zu dürfen geglaubt. Selbst Sulla, dem die Ankunft des Verres vorzüglich angenehm sein musste, hielt von sich den Mann, und von seinem Heere entfernt. Zu Benevent [118]) hiess er ihm bei denjenigen bleiben, die er als seiner Sache besonders ergeben kannte, wo er dem Ganzen und der Parthei nicht schaden konnte. In der Folge indessen ertheilte er ihm freigebig Belohnungen; einige Güter der Geächteten bewilligte er ihm in dem beneventischen Gebiete zur Plünderung; er gewährte ihm Ehrenlohn als einem Verräther, nicht als einem Freunde Zutrauen [119]). Die Menschen nun, so sehr sie auch den Cn. Carbo noch im Tode hassen, müssen doch, nicht was für ein Schicksal sie jenem gönnten, sondern was sie selbst in einer ähnlichen Lage fürchten müssen, sich vorstellen. Gemeinschaftlich ist dieses Uebel, gemeinschaftlich die Furcht, gemeinschaftlich die Gefahr. Keine Nachstellungen sind verborgener, als diejenigen, die versteckt liegen unter dem Scheine der Dienstpflicht, oder unter irgend einem Vorwande der natürlichen Verbindung. Denn den Mann, der öffentlich unser Gegner ist, kann man leicht durch Vorsicht vermeiden, aber dies verborgene, innere, heimische Uebel ist so wenig sichtbar, dass es uns schon überwältiget, ehe wir vorschauen und ausspähen konnten.

Wirklich? Du, wenn du als Quästor zum Heere gesandt bist, als Hüter nicht bloss des Geldes, sondern auch des Consuls [120]), Theilnehmer aller Angelegenheiten und Plane gewesen, gleich ge-

ſchätzt biſt den Kindern, wie es die Sitte der Vorfahren mit ſich brachte, möchteſt plötzlich verlaſſen, entfliehen, zu den Widerſachern übergehen? O ein Böſewicht, ein Scheuſal, das in die äuſserſten Länder ausgeführt werden muſs [121])! Denn nicht kann ein ſolcher Charakter, der eine ſo ſcheusliche That begangen hat, mit dieſem einzigen Verbrechen zufrieden ſein. Nothwendig muſs er immer etwas ähnliches bezwecken, nothwendig mit ähnlicher Verwegenheit und Treuloſigkeit umgehen. Eben ſo betrug ſich dieſer Mann, den Cn. Dolabella in der Folge, nach Ermordung des C. Malleolus [122]), zum Proquäſtor [123]) hatte, (und vielleicht iſt dieſe Verbindung noch enger geweſen, als jene mit dem Carbo, und vielleicht muſs das Urtheil des Wohlwollens mehr Gewicht haben, als des Loſes) eben ſo betrug er ſich gegen den Cn. Dolabella, als er ſich gegen den Cn. Carbo betragen hatte. Denn die Verbrechen, die ihn ſelbſt betrafen, lieſs er jenen entgelten, und die ganze Wohlfahrt des Mannes verrieth er an die Feinde und Ankläger; er ſelbſt legte gegen denjenigen, deſſen Legat, deſſen Proquäſtor er geweſen war, ein feindſeliges und ſchamloſes Zeugniſs ab. Jener, ſo ſchon in Bedrängniſs, wurde ſowohl durch des Verres ruchloſe Verrätherei, als durch das ſchamloſe und falſche Zeugniſs deſſelben Mannes, und noch dazu bei weitem dem gröſsten Theile nach durch den Haſs, den die Betriegereien und Schandthaten des Verres erregt hatten, ins Verderben geſtürzt.

16 Was wollt ihr mit diesem Menschen machen? oder zu welcher Hoffnung ein so nachstellerisches, so scheusliches Thier aufsparen? ihn, der bei dem Cn. Carbo [124]) das Loos, bei dem Cn. Dolabella das Wohlwollen vernachläſſigt und gekränkt, und sie beide nicht bloſs verlassen, sondern auch verrathen und angegriffen hat. Wollet nicht, ich bitte euch, ihr Richter, mehr nach der Kürze meiner Rede, als nach der Wichtigkeit der Sachen selbst die Verbrechen abwägen. Denn ich muſs nothwendig eilen, um euch alles, was ich mir vorgesetzt habe, darlegen zu können. Nachdem ich euch also des Verres Quästur geschildert, und ihr in dem ersten obrigkeitlichen Amte seinen Unterschleif sowohl, als seine Ruchlosigkeit erkannt habt, so beachtet auch seine übrigen Handlungen. Unter diesen will ich die sullanische Zeit der Aechtungen und Plünderungen übergehen, und nicht zugeben, daſs er sich aus dem gemeinschaftlichen Miſsgeschicke irgend eine Vertheidigung entlehne. Nach bestimmten und eigenthümlichen Verbrechen will ich ihn anklagen. Bemerket also, ohne daſs ich die ganze sullanische Zeit in der Anklage berühre, wie trefflich er die Legatenwürde verwaltete.

17 Nachdem dem Cn. Dolabella die Provinz Cilicien [125]) bestimmt war: o ihr unsterblichen Götter! mit welcher Begierde, durch wie viele geschäfftige Abgeordnete suchte er für sich das Legatenamt zu erringen? und dies war für den Cn. Dolabella der erste Grund zu seinem so groſsen Miſsgeschick.

Denn sobald Verres sich auf der Reise befand, war es, wo immer sein Weg ihn durchführte, nicht als wenn ein Legat des römischen Volkes, sondern ein Schlossenwetter durchzöge.

In Achaja [126]) (ich will die kleinern Verbrechen alle übergehen, nach deren Aehnlichkeit auch ein anderer vielleicht etwas gethan hat, nichts will ich anführen, als beispielloses, als was, wenn es gegen einen andern Beklagten gesagt würde, unglaublich schiene) forderte er Geld von einer obrigkeitlichen Person in Sicyon [127]). Dies sei kein Verbrechen für den Verres! Auch andre haben so gehandelt. Da jener es nicht geben wollte, ahndete er es. Das ist schlecht, aber nicht unerhört. Die Art der Ahndung beachtet; ihr werdet fragen, zu welcher Classe ihr den Mann [128]) rechnen sollt. Feuer aus grünem und feuchtem Holze liess er an einem engen Orte anlegen. Dort liess er den freigeborenen, aus einem adlichen Hause entsprossenen Mann, den Bundesgenossen und Freund des römischen Volkes, durch Rauch gequält, halb todt zurück. Ferner welche Bildsäulen, welche Gemählde er aus Achaja weggenommen hat, will ich hier nicht erwähnen. Ich habe mir einen andern Platz, um diese Begierden des Mannes zu schildern, aufgespart [129]). Ihr habt gehört, dass zu Athen aus dem Tempel der Minerva eine grosse Last Goldes weggenommen ist. Erwähnt ist dieses in dem Gericht über den Cn. Dolabella. Erwähnt? Ja sogar geschätzt worden [130]). Dass für diesen Plan nicht bloss Theilnehmer C. Verres,

ſondern auch Urheber geweſen ſei, werdet ihr finden. Er kam nach Delos [131]). Dort lieſs er aus dem heiligſten Tempel in der Nacht heimlich die ſchönſten und älteſten Bildſäulen wegnehmen und ſie in ſein Laſtſchiff werfen. Als am folgenden Tage die Einwohner von Delos den Tempel geplündert ſahen, empfanden ſie lebhaften Unwillen. Denn dieſer Tempel wird von ihnen für ſo heilig und ehrwürdig gehalten, daſs ſie an dem Orte den Apollo ſelbſt geboren glauben. Dennoch wagten ſie nicht ein Wort zu äuſsern, aus Beſorgniſs, daſs die Sache vielleicht den Dolabella ſelbſt [132]) angehen möchte.

18 Hierauf entſtand ein ſo fürchterlicher Sturm, ihr Richter, daſs Dolabella nicht nur, obgleich er es wünſchte, nicht abreiſen, ſondern kaum in der Stadt ſich auf den Füſsen erhalten konnte; ſo groſse Fluthen ſahe man auswerfen. Bei dieſer Gelegenheit wird jenes Schiff des Räubers, beladen mit den heiligen Bildſäulen, durch die Fluth fortgeſchleudert und ausgeſtoſsen, zertrümmert. Am Geſtade findet man jene Bildſäulen des Apollo; auf Befehl des Dolabella werden ſie an Ort und Stelle wieder hingeſetzt; der Sturm beruhigt ſich; Dolabella reiſt von Delos ab.

Ich zweifle nicht, daſs, wiewohl du kein Gefühl für Menſchliches, keine Achtung je für Religion gehabt haſt, dir jetzt dennoch, bei der eigenen Furcht und Gefahr, deine Verbrechen vorſchweben. Kann ſich dir irgend eine erfreuliche Hoffnung zur Rettung zeigen, wenn du dich erinnerſt, wie pflicht-

vergessen, wie verbrecherisch, wie ruchlos du gegen die unsterblichen Götter gewesen bist? Apollo, den delischen, zu berauben, hast du dich erdreistet; ihm in dem so alten, so ehrwürdigen, so heiligen Tempel die verruchten, gottverletzenden Hände anzulegen, die Verwegenheit gehabt? Warst du auch in deiner Kindheit nicht in solchen Künsten und Wissenschaften unterrichtet worden, um schriftliche Urkunden zu lernen, und dir bekannt zu machen: nicht einmal nachher, als du in die Gegenden selbst kamst, konntest du vernehmen, was Sage und Schriften melden? dafs Latona nach langer Irrwanderung und Flucht, schwanger und schon der Geburt nahe [133]), nach vollendeten Monden, nach Delos ihre Zuflucht genommen [134]), und dort den Apollo und die Diana geboren habe. Vermöge dieser Meinung der Menschen wird jene Insel diesen Gottheiten heilig geachtet; und so grofs ist das Ansehen der Religion, so grofs immer gewesen, dafs nicht einmal die Perser, obgleich sie Krieg dem ganzen Griechenland, den Göttern und Menschen angekündigt hatten, und mit einer Flotte von tausend Schiffen bei Delos gelandet waren, nichts weder zu verletzen, noch zu berühren wagten. Diesen Tempel zu plündern, schamloser und rasender Mann, hattest du die Verwegenheit? Konnte irgend eine Begierde so grofs sein, dafs sie eine so heilige Ehrfurcht austilgte? und wenn du dies damals nicht bedachtest, nicht einmal jetzt fällt es dir ein, dafs kein

Uebel ſo groſs ſei, das dir nicht für deine Verbrechen ſchon längſt gebührt?

19 Er kam nach Aſien. Warum ſoll ich bei ſeiner Ankunft die Frühmahle, die Abendſchmäuſe, die Pferde [135]) und Geſchenke anführen? Durchaus nicht will ich über alltägliche Frevel mit dem Verres rechten. Von Chios [136]), ſage ich, hat er mit Gewalt die ſchönſten Bildſäulen weggeführt. Eben ſo von Erythrä [137]) und Halikarnaſs [138]). Von Tenedos [139]) (ich gedenke des Geldes nicht, das er entrafft) hat er den Tenes [140]) ſelbſt, der bei den Tenediern für den heiligſten Gott gehalten wird, der ihre Stadt gegründet haben ſoll, nach deſſen Namen Tenedos benannt wird, dieſen Tenes ſelbſt, ſage ich, den ſo ſchön gebildeten, den ihr einſt auf dem Comitium [141]) ſahet, hat er fortgeführt, unter lautem Seufzen des Staats.

Jene Erſtürmung aber des älteſten und berühmteſten Tempels der ſamiſchen Juno [142]), wie jammervoll war ſie den Samiern, wie empfindlich dem ganzen Aſien, wie bekannt bei allen [143]), wie niemanden von euch ungehört? Als dieſer Erſtürmung wegen Geſandte an den C. Nero nach [144]) Aſien von Samos gekommen waren, erhielten ſie die Antwort: ſolche Klagen, die einen Legaten des römiſchen Volkes [145]) beträfen, müſsten nicht vor den Prätor, ſondern nach Rom gebracht werden. Ueber [146]) dieſe Sache hat der Chier Charidemus, wie ihr gehört, bei der erſten Verhandlung das Zeugniſs abgelegt: er ſei, als Befehlshaber einer Trireme, da

er den aus Aſien abreiſenden Verres begleitete, auf Befehl des Dolabella zugleich mit ihm in Samos geweſen; er wiſſe, daſs damals der Tempel der Juno und die Stadt Samos geplündert worden; man habe ihm in der Folge bei den Chiern, ſeinen Mitbürgern, weil ihn die Samier im Namen des Staates angeklagt hätten, den Prozeſs gemacht [147]); und er ſei deshalb losgeſprochen worden, weil er erwieſen, daſs das, was die Samier ſagten, den Verres, nicht ihn, anginge. Wie viele Gemählde, wie viele Bildſäulen hat er von dort weggeführt? welche ich ſelbſt neulich bei ihm in ſeinem Hauſe geſehen habe, als ich der Verſiegelung wegen [148]) gekommen war. Dieſe Bildſäulen, Verres, wo ſind ſie jetzt? Nach denen frage ich, die wir bei dir neulich neben allen Säulen, ſogar in allen Zwiſchenräumen der Säulen, endlich in dem Parke [149]) hin und wieder unter freiem Himmel aufgeſtellt ſahen. Warum ſind ſie ſo lange, als du glaubteſt, daſs ein andrer Prätor mit den Richtern, welche du an ihre Stelle durch die Loſung nachwählen wollteſt [150]), über dich abſtimmen würden, in deinem Hauſe geweſen? Warum haſt du, als du ſaheſt, daſs wir lieber unſre Zeugen, als die dir gelegene Zeit [151]) gebrauchen wollten, keine Bildſäule im Hauſe zurückgelaſſen, auſser zwei, die mitten im Hauſe ſind, die gleichfalls aus Samos entführt worden? Haſt du nicht geglaubt, daſs ich Zeugniſſe für dieſe Sache von deinen Freunden verlangen würde, die in deinem Hauſe oft geweſen ſind, daſs ich ſie fragen würde, ob ſie wüſsten,

dafs die Bildfäulen im Haufe gewefen wären, die man jetzt da nicht fähe?

20 Was haft du geglaubt, dafs die Richter über dich urtheilen würden, wenn fie fähen, dafs du nicht mehr gegen deinen Ankläger, fondern gegen den Quäftor und Aufkäufer kämpfteft [152])?

Afpendus [153]) ift, wie euch bekannt, eine alte und berühmte Stadt in Pamphylien, voll der fchönften Bildfäulen. Ich will nicht fagen, dafs diefe oder jene Bildfäule von dort weggenommen fei; dies fage ich, dafs du, Verres, keine Bildfäule zu Afpendus zurückgelaffen habeft, dafs fie alle aus den Tempeln, aus den öffentlichen Plätzen, unverholen, vor aller Augen, auf Laftwagen ausgeführt, und weggebracht worden. Und fogar jenen afpendifchen Citherfpieler, wovon ihr oft das bei den Griechen übliche Sprichwort gehört habt [154]), von dem man fagte, dafs er alles nach innen zu fpiele, hat er weggenommen, und im Innern feines Haufes aufgeftellt [155]), fo dafs er fogar jenen an Kunft [156]) übertroffen zu haben fcheint.

Zu Perga [157]) ift, wiffen wir, ein fehr alter und heiliger Tempel der Diana. Dafs du auch diefen entblöfst und geplündert, der Diana felbft das Gold, was fie hatte, entzogen und entwandt habeft, behaupte ich. Was, Verwünfchenswürdiger, ift das für eine fcheusliche Verwegenheit und Raferei? Wärft du in die Städte der Bundesgenoffen und Freunde, welche du mit dem Rechte und unter dem Namen eines Legaten befuchteft, ftürmend mit ei-

nem Heere und als Kriegsbefehlshaber gedrungen; ſo würdeſt du doch, meine ich, die Bildſäulen und Verzierungen, die du aus dieſen Städten fortgeführt hätteſt, nicht in dein Haus, und in die vorſtädtiſchen der Freunde[158]), ſondern nach Rom zum Gebrauche des Staats gebracht haben.

Wozu ſoll ich von M. Marcellus reden, der Sy- 21
rakus, die ſo reich verzierte Stadt, eroberte[159])? wozu von L. Scipio, der den Krieg in Aſien führte, und den Antiochus, einen ſo mächtigen König, überwand[160])? wozu von Flamininus, der den König Philippus und Macedonien unterjochte[161])? wozu von L. Paullus, der den König Perſes durch Gewalt und Tapferkeit beſiegte[162])? wozu von L. Mummius, der die ſo ſchöne und reich verzierte Stadt Corinth, die ſo ſehr angefüllt war mit allerlei Schätzen, zerſtörte[163]), und viele Städte Achajas und Böotiens der Herrſchaft und Botmäſsigkeit des römiſchen Volkes unterwarf? von Männern, deren Häuſer, ſo ſehr ſie durch Ehre und Verdienſte blüheten, von Bildſäulen und Gemählden leer waren. Aber die ganze Stadt, die Tempel der Götter und alle Theile Italiens ſehen wir durch ihre Geſchenke und Denkmähler ausgeſchmückt

Ich fürchte, daſs dieſe Dinge euch zu alt und ſchon zu abgedroſchen ſcheinen. Denn ſo gleichförmig waren damals alle geſinnt, daſs dieſes Lob der ausgezeichneten Tugend und Unſträflichkeit nicht bloſs jenen Männern, ſondern auch jenen Zeiten anzugehören ſcheint. P. Servilius, der ruhmwürdige

Mann, der ſo groſse Thaten ausgeführt hat [164]), iſt gegenwärtig; über dich wird er abſtimmen; Olympus [165]) hat er durch Sturm, Heeresmacht, Klugheit, Tapferkeit erobert, eine alte und durch allerlei Schätze verherrlichte und geſchmückte Stadt. Ein neuliches Beiſpiel von einem braven Manne führe ich an. Denn ſpäter hat Servilius, der Feldherr des römiſchen Volkes, Olympus, die feindliche Stadt, erobert, ehe du in denſelben Gegenden, ein Legat mit dem Amte eines Quäſtors, die Städte der Bundesgenoſſen und Freunde plündern und miſshandeln lieſseſt.

Was du aus den heiligſten Tempeln verbrecheriſch und raubſüchtig entwandt haſt, das können wir nur in deinen und deiner Freunde Wohnungen ſehen; P. Servilius hat die Bildſäulen und die Verzierungen, welche er aus einer feindlichen, durch Sturm und Tapferkeit eroberten Stadt, nach dem Geſetze des Krieges, nach dem Feldherrnrechte weggeführt, dem römiſchen Volke gebracht, im Triumphe aufgeführt, in die öffentlichen Regiſter im Archiv einzeichnen laſſen [166]). Lernt kennen aus den öffentlichen Schriften des ehrwürdigen Mannes ſorgfältige Genauigkeit. Lies her: A b g e l e g t e R e c h n u n g e n d e s P. S e r v i l i u s. Nicht bloſs die Anzahl der Bildſäulen, ſondern auch einer jeden Gröſse, Geſtalt, äuſseres Anſehen ſiehſt du ſchriftlich beſtimmt. Gewiſs gröſser iſt die Annehmlichkeit der Tugend und des Sieges, als jenes Vergnügen, das genoſſen wird durch Habſucht und Begierde.

Viel genauer, ſage ich, hat Servilius die Beute des römiſchen Volkes, als du deine geraubten Sachen angemerkt und aufgezeichnet [167]).

Du wirſt ſagen, daſs auch deine Bildſäulen und 22
Gemählde der Stadt und dem Forum des römiſchen Volkes zur Zierde gedient haben. Ich erinnere es; ich ſah zugleich mit dem römiſchen Volke das Forum und Comitium geſchmückt [168]), nach dem Scheine beurtheilt; mit glänzender Pracht, der Empfindung und Vorſtellung nach, auf eine ſchmerzliche und traurige Weiſe. Ich ſah ſchimmern alles von deinen geplünderten Schätzen, von der Beute der Provinzen, von dem ausgezogenen Raube der Bundesgenoſſen und Freunde. Zu jener Zeit, ihr Richter, hat Verres die gröſste Hoffnung auch für die übrigen Vergehungen erlangt. Denn er ſah diejenigen, die Beherrſcher der Gerichte genannt zu werden wünſchten [169]), von ſolchen Begierden unterjocht. Die Bundesgenoſſen aber und die auswärtigen Nationen haben damals zuerſt die Hoffnung für ihr ganzes Wohl und Heil aufgegeben; denn es waren damals von Ungefähr ſehr viele Geſandte aus Aſien und Achaja zu Rom anweſend, welche die aus ihren Tempeln entwandten Bildniſſe der Götter auf dem Forum anbeteten [170]), und gleichfalls die übrigen Bildſäulen und Prachtwerke, da ſie dieſelben kannten, einige hier, andre dort weinend betrachteten. Von allen dieſen hörten wir damals folgende Rede: „Niemand dürfe weiter das Verderben der Bundesgenoſſen und Freunde bezweifeln, da man auf

dem Forum des römischen Volkes, wo vorher diejenigen, welche den Bundesgenossen Kränkungen zugefügt hatten, angeklagt und verurtheilt zu werden pflegten, dort öffentlich die Sachen aufgestellt sähe, die den Bundesgenossen verbrecherisch entwandt und entrissen wären.„

Bei dieser Gelegenheit wird er, glaube ich, nicht läugnen, dass er sehr viele Bildsäulen, unzählige Gemählde besitze; aber wenn ich nicht irre, so pflegt er zuweilen zu sagen, dass er die Sachen, welche er geraubt und gestohlen, gekauft habe; weil er nemlich nach Achaja, Asien, Pamphylien, auf öffentliche Kosten, und unter dem Namen eines Legaten, um Bildsäulen und Gemählde zu erhandeln [171]), abgesandt worden ist [172]).

23 Ich habe alle Rechnungsbücher sowohl des Verres, als seines Vaters [173]), welche ich sehr sorgfältig gelesen und geordnet habe, des Vaters, solange er lebte, die deinigen, solange du sie geführt zu haben versicherst. Denn bei dem Verres werdet ihr dies Ungewöhnliche finden. Wir hören, dass jemand nie Rechnungsbücher geführt hat; und dies ist die falsche Meinung der Menschen von Antonius [174]). Denn er hat sie sehr sorgfältig geführt. Aber es gebe eine solche Klasse von Menschen [175]), obgleich sie keinesweges zu billigen ist! Wir hören, dass mancher sie nicht von Anfange, aber von einer gewissen Zeit an geführt habe [176]). Auch das läst sich einigermassen vertheidigen. Das aber ist unerhört und lächerlich, was dieser uns antwortete, als

wir von ihm Rechnungsbücher verlangten: bis zu den Conſuln M. Terentius und C. Caſſius [177]) habe er ſie geführt, nachher habe er aufgehört. An einem andern Orte werden wir, was es damit für eine Bewandniſs hat, erwägen. Jetzt geht mich dieſe Sache nichts an. Denn für die Zeiten, die ich jetzt betrachte, habe ich Rechnungsbücher, ſowohl die deinigen, als deines Vaters. Daſs du ſehr viele ſchöne Bildſäulen, ſehr viele herrliche Gemählde weggeführt habeſt, kannſt du nicht läugnen; und o möchteſt du es läugnen! Weiſe mir nach ein einziges Stück in den Rechnungsbüchern, entweder den deinigen, oder deines Vaters, das gekauft wäre: ſo magſt du geſiegt haben! Nicht einmal von den zwei ſehr ſchönen Bildſäulen, die jetzt in deinem Binnenhofe ſtehen, die viele Jahre bei den Flügelthüren der ſamiſchen Juno geſtanden haben, kannſt du angeben, wie du ſie gekauft haſt: die zwei meine ich, die jetzt in deinem Hauſe die einzigen ſind, die einen Aufkäufer erwarten [178]), zurückgelaſſen und vereinzelt von den übrigen Bildſäulen.

Aber vermuthlich bewies er bloſs bei dieſen 24
Dingen ſeine ungebändigten und zügelloſen Begierden; die übrigen Lüſte wurden einigermaſsen in den Schranken der Ordnung und Mäſsigung gehalten. Wie viele Freigeborenen, wie viele Hausmütter, meint ihr, hat er während ſeiner ſcheuslichen und ſchamloſen Legatenwürde ſeiner Luſt zu fröhnen genöthiget? Hat er irgend eine Stadt mit dem Fuſse berührt, wo er nicht mehrere Spuren ſeiner Unzüch-

tigkeit und Schandbarkeit, als seiner Ankunft, zurückgelassen hat? Aber ich will alles, was man abläugnen kann, übergehen; selbst das [179]), was ganz zuverlässig und bekannt ist, will ich nicht berühren; nur dieses und jenes will ich aus seinen ruchlosen Handlungen auswählen, damit ich desto leichter einmal nach Sicilien, das mir die Last dieses Geschäfftes aufgelegt hat, gelangen könne.

Am Hellespont liegt die Stadt Lampsacus [180]), ihr Richter, unter den vorzüglichsten Städten der Provinz Asien berühmt und angesehen; die Einwohner aber von Lampsacus [181]) sind nicht blofs gegen alle römische Bürger äufserst dienstfertig, sondern auch aufserdem Frieden und Ruhe liebende Menschen, beinahe vor den übrigen zur höchsten Gemächlichkeit der Griechen mehr [182]), als zu irgend einer Art von Gewaltthätigkeit und Tumult aufgelegt. Es traf sich, als Verres durch ungestüme Bitten den Cn. Dolabella ersucht, ihn an den König Nicomedes und an den König Sandala [183]) zu senden, und als er diese Reise mehr für sich seines Gewinstes wegen, als zum Besten des Staates, verlangt hatte, dafs er auf dieser Reise nach Lampsacus kam, zum grofsen Unheil und beinahe Verderben des Staates. Er wird zu einem gewissen Janitor, der ihn beherbergen sollte, geführt, und seine Gefährten werden bei andern [184]) Wirthen untergebracht. Sowie es seine Sitte war, und sowie seine schandbaren [185]) Lüste ihn zu handeln [186]) aufmunterten [187]), gleich giebt er seinen Begleitern, den nichtswürdig-

ſten und ehrvergeſſenſten Menſchen den Auftrag, ſich umzuſehen und auszuſpüren, ob eine Jungfrau oder Verehelichte zu finden ſei, die es verdiene, daſs er ſich um ihrentwillen länger in Lampſacus aufhalte [188]).

Ein Begleiter von ihm war ein gewiſſer Rubrius, 25
ein Mann, der für des Verres Lüſte wie geſchaffen war, der mit bewundernswürdiger Schlauheit, wohin er kam, alles, was hierauf Beziehung hatte, zu erſpähen pflegte. Dieſer berichtet dem Verres: Es ſei ein gewiſſer Philodamus, durch Geſchlecht, Ehre, Güter und Ruf einer der angeſehenſten in Lampſacus; er habe eine Tochter, die bei dem Vater wohne, weil ſie keinen Mann habe, ein Mädchen von auſserordentlicher Schönheit, die man aber zugleich für ganz beſonders ſittſam und keuſch halte. Der Mann, ſobald er dies hörte, entbrannte ſo für etwas, das er nicht nur ſelber nie geſehen, ſondern nicht einmal von einem Manne gehört, der es geſehen hatte, daſs er ſogleich erklärte, er wollte zum Philodamus ziehen. Der Wirth Janitor, der nichts argwöhnte, in der Beſorgniſs, daſs dem Verres an ihm ſelber etwas miſsfällig wäre [189]), ſuchte den Mann, ſo angelegentlich, als möglich, zurückzuhalten. Verres, der keinen Vorwand finden konnte, ſeinen Wirth zu verlaſſen, ſuchte auf eine andre Weiſe ſich den Weg zur Befriedigung ſeiner Lüſte zu bereiten; Rubrius, ſein Liebling, ſein Gehülfe und Theilnehmer in allen Dingen der Art, habe, giebt er vor, keine gemüthliche Herberge; er befiehlt, daſs er zu dem Phi-

lodamus geführt werde. Philodamus, ſobald ihm dies berichtet wurde, zwar noch [190]) unwiſſend, was für ein groſses Unglück ihm und ſeinen Kindern [191]) bereitet würde, ging doch zu dem Verres, zeigte ihm an, daſs dies ſeine Pflicht jetzt [192]) nicht wäre; daſs, wenn ihn die Reihe träfe, Gäſte aufzunehmen, er dann doch [193]) die Prätoren und Conſuln ſelbſt, nicht Leute aus dem Gefolge der Legaten, bei ſich aufzunehmen pflege. Verres, der bloſs von ſeiner Begierde beherrſcht wurde, vernachläſſigte ganz des Mannes Verlangen und Sache; er befahl, daſs Rubrius mit Gewalt zu demjenigen, der ihn aufzunehmen nicht verpflichtet war, geführt werden ſollte.

26 Dieſer Philodamus, als er ſein Recht nicht erlangen konnte, gab ſich Mühe, das leutſelige Betragen, deſſen er gewohnt war, zu behaupten. Der Mann, der immer für äuſserſt gaſtfrei und freundlich geſinnt gegen unſre Leute gehalten worden, wollte nicht das Anſehen haben, als wenn er den Rubrius ſelbſt ungerne in ſein Haus aufgenommen hätte. Prächtig und glänzend (denn er war vorzüglich unter den Seinigen begütert) läſst er ein Gaſtmahl zubereiten; er bittet den Rubrius, daſs er, ſo viele er wünſche, einladen möge; nur einen Platz für ihn allein möge er, wenn es ihm gut ſcheine, übrig laſſen. Sogar ſeinen Sohn, einen trefflichen Jüngling, ſchickt er aus dem Hauſe zu einem ſeiner Verwandten, um dort zu ſpeiſen [194]). Rubrius [195]) ladet die Gefährten des Verres ein; dieſer unterrichtet ſie alle, was ſie thun ſollen. Sie kommen frühzeitig, man

lagert ſich. Man ſpricht mit einander, und fordert ſich auf, nach griechiſcher Sitte zu trinken [196]). Der Wirth ermuntert; man ruft ſich zu: aus gröſsern Bechern! belebt wird durch allgemeines Geſpräch und Freude das Gaſtmahl. Als man dem Rubrius heiſs genug zu ſein ſchien, ſagte er: „Ich bitte dich, Philodamus, warum läſst du deine Tochter nicht zu uns hineinrufen? Der Mann, ſo geſetzt, ſchon bejahrt, und noch dazu Vater, ſtutzte über des ſchamloſen [197]) Menſchen Rede. Rubrius ſetzte ihm zu. Hierauf, um doch etwas zu antworten, ſagte er, es ſei der Griechen Sitte nicht gemäſs, daſs Weiber ſich mit Männern beim Gaſtmahle zu Tiſche lagerten [198]). Jetzt ſchreit ein andrer von andrer Seite: „Ei! das iſt nicht auszuhalten [199])! man rufe das Mädchen„! und zugleich befiehlt Rubrius ſeinen Sklaven, die Thüren zu verſchlieſsen, und ſich ſelbſt vor die Thüre hinzuſtellen.

Sobald Philodamus merkte, daſs man damit umginge und bezweckte, ſeine Tochter gewaltthätig zu behandeln, ruft er ſeine Sklaven zu ſich, befiehlt ihnen, ſeiner ſelbſt nicht zu achten, die Tochter zu vertheidigen; einer möge hinauslaufen, um ſeinem Sohn das groſse Unglück im Hauſe anzukündigen. Ein Geſchrei entſteht unterdeſſen im ganzen Hauſe, ein Kampf [200]) zwiſchen den Sklaven des Rubrius und des Wirthes. In dem eigenen Hauſe miſshandelt man den angeſehenen [201]), den redlichen Mann. Ein jeder legt ſeines Theiles Hand an; endlich wird Philodamus von Rubrius ſelbſt mit ſiedendem Waſ-

ſer übergoſſen. Sobald dem Sohne dies berichtet wird, eilt er ſogleich athemlos nach Hauſe, um das Leben des Vaters, und die Keuſchheit der Schweſter zu beſchützen. Alle Einwohner von Lampſacus, von gleicher Geſinnung beſeelt, hatten nicht ſo bald dies gehört, (denn ſowohl die Würde des Philodamus, als die Gröſse der Kränkung reizte ihren Unwillen) als ſie ſich bei dem Hauſe in der Nacht verſammelten. Bei dieſer Gelegenheit wird der Lictor des Verres, Cornelius [202]), der mit ſeinen Sklaven von Rubrius, gleichſam als Wache, um das Mädchen zu entführen, aufgeſtellt war, getödtet, einige Sklaven werden verletzt; Rubrius ſelbſt erhält eine Wunde im Getümmel. Verres, der durch ſeine Begierde einen ſo groſsen Tumult erregt ſah [203]), wünſchte, wo möglich, auf irgend eine Weiſe zu entfliehen.

27 Am Morgen des folgenden Tages kommen die Leute in die Volksverſammlung; man frägt, was man am beſten thun könne; ein jeder für ſich, je mehr er durch Anſehen galt, redete zum Volke; niemand fand ſich, der nicht ſo dachte und ſo ſich äuſserte: „Es wäre nicht zu befürchten, daſs, wenn die Lampſacener des Verres ruchloſen Frevel durch Gewalt und Thätlichkeit rächten, der Senat und das römiſche Volk dies an dem Staate ahnden zu müſſen glauben würden. Wenn aber ein ſolches Recht die Legaten des römiſchen Volkes gegen die Bundesgenoſſen und auswärtigen Nationen gebrauchen dürften, daſs es ihnen, die Keuſchheit der Kin-

der, gesichert vor den Lüsten jener, zu bewahren, nicht vergönnt wäre: so dürfte es, jegliches zu dulden besser sein, als bedroht von so grossen Gewaltthaten und Widerwärtigkeiten zu leben.„ Da alle so dachten, und jeder nach seiner Empfindung und seinem Schmerze ähnliches redete: so gingen alle nach dem Hause, wo Verres seine Herberge hatte; man fing an, die Hausthür mit Steinen einzuschlagen, mit Eisen zu bestürmen, mit Holz und Reisern das Haus zu umgeben, und Feuer [204]) unterzulegen. Jetzt laufen die römischen Bürger, welche zu Lampsacus Geld- und Handelsgeschäffte trieben [205]), zusammen; sie bitten die Lampsacener, den Namen der Legatenwürde höher, als die Kränkung des Legaten zu halten; sie sähen freilich ein, dass Verres ein schamloser und pflichtvergessener Mensch wäre; aber weil er weder sein Vorhaben vollendet hätte, noch künftig in Lampsacus sein würde, so würde ihr Vergehen, wenn sie den frevelhaften Menschen verschonten, geringer sein, als wenn sie des Legaten nicht schonten [206]).

So war Verres, viel ruchloser und nichtswürdiger, als jener Hadrianus [207]), noch etwas glücklicher. Dieser wurde, weil die römischen Bürger seine Habsucht nicht hatten erdulden können, zu Utika in seinem Hause lebend verbrannt; und dass dies ihm mit Recht widerfahren sei, war so sehr die Meinung, dass alle sich freuten, und keine Ahndung verordnet wurde. Verres, durch den Brand der Bundesgenossen versengt, ist doch aus jener Flamme

und Gefahr entflogen, und hat noch keinen Vorwand ausdenken können, wie er es veranlaſste [208]), und wie es ſich ereignete, daſs er in eine ſo groſse Gefahr kam. Denn er kann nicht ſagen: „da ich einen Aufſtand beſänftigen wollte, da ich eine Getreidelieferung befahl, eine Auflage eintrieb, kurz da ich einen Auftrag des Staates ausrichtete; weil ich einen zu ſtrengen Befehl gab, weil ich Strafen, weil ich Drohungen gebrauchte.„ Wenn er ſo etwas ſagte, ſo würde man es doch nicht verzeihen können, wenn er durch zu ſtrenge gegen die Bundesgenoſſen erlaſſene Befehle in eine ſo groſse Gefahr gebracht ſchiene.

28 Jetzt da er ſelber weder die wahre Urſache jenes Tumults zu geſtehen, noch eine falſche zu erdichten wagt; P. Tettius aber, einer der bravſten Männer ſeines Standes, der damals Accenſus des C. Nero [209]) war, eben dieſes zu Lampſacus erfahren zu haben verſichert hat, C. Varro, ein in jeder Rückſicht achtungswürdiger Mann, welcher damals in Aſien Soldatentribun war, eben dieſes von Philodamus gehört zu haben behauptet: könnt ihr zweifeln, daſs das Schickſal ihn damals nicht ſo wohl aus jener Gefahr entreiſsen wollte, als für euer Gericht aufſparen? Er möchte denn vielleicht jenes ſagen wollen, was auch bei dem Zeugniſſe des Tettius in der erſten Verhandlung Hortenſius einredete; (und in dieſer Zeit gab er Beweiſes genug, daſs er, ſobald er etwas zu antworten wuſste, nicht ſchweigen konnte, ſo daſs wir alle wiſſen konnten, daſs er, ſo-

lange er bei den übrigen Beſchuldigungen [210]) geſchwiegen, nichts zu antworten gehabt habe) damals nun [211]) ſagte er, Philodamus und ſein Sohn wären von C. Nero verurtheilt worden. Um hierüber nicht weitläuftig zu ſein, ſage ich nur, daſs Nero und ſein Gericht, dadurch beſtimmt, daſs die Ermordung des Lictoren Cornelius keinen Zweifel geſtattete, geglaubt haben, niemand müſſe, ſelbſt nicht einmal, um eine Kränkung zu ahnden, die Freiheit haben, einen Menſchen zu tödten. Ich ſehe alſo, daſs durch das Gericht des Nero nicht du losgeſprochen biſt der ſchändlichen Abſicht, ſondern jene verurtheilt ſind des Mordes wegen. Aber doch von welcher Art war jene Verurtheilung? Höret, ich bitte euch, ihr Richter, und habt einmal Mitleiden mit den Bundesgenoſſen, und zeigt, daſs ihnen in eurer Rechtſchaffenheit einiger Schutz ſein müſſe!

Weil dem ganzen Aſien mit Recht getödtet 29
ſchien jener Cornelius, dem Namen nach des Verres Lictor, in Wahrheit aber der Diener der ſchamloſeſten Begierde [212]): ſo fürchtete Verres ſehr, Nero möchte den Philodamus durch ſein Urtheil losſprechen. Er bittet den Dolabella dringend, er möge ſeine Provinz verlaſſen [213]), zum Nero reiſen; er zeigt, daſs er nicht in Sicherheit ſein könne, wenn es dem Philodamus zu leben, und einmal nach Rom zu kommen vergönnt wäre. Dies wirkte auf den Dolabella. Er that das, was viele getadelt haben, verlieſs das Heer, die Provinz, den Krieg [214]), und

reiſte nach Aſien, des nichtswürdigen Mannes wegen, in eine fremde Provinz. Sobald er zum Nero gekommen war, erſuchte er ihn dringend, dem Philodamus den Prozeſs zu machen. Er war ſelbſt gekommen [215]), um dem Gerichte beizuwohnen, und zuerſt zu ſtimmen. Er hatte auch ſeine Präfecten [216]) und Soldatentribunen mitgebracht, welche Nero alle dem Gerichte beiwohnen lieſs. Im Gerichte war auch der billigſte Richter, Verres ſelbſt. Es waren darin einige Togaten [217]), Gläubiger der Griechen, denen die Gunſt des Legaten, je ſchlechter er iſt, um ſo mehr nützt. Jener Elende konnte keinen Vertheidiger finden. Denn wer hätte ſein ſcllen entweder unter den Togaten, auf den nicht die Gunſt des Dolabella, oder unter den Griechen, auf den nicht deſſelben Mannes Macht und Herrſchaft wirkte? Als Ankläger aber wird gebraucht ein römiſcher Bürger von den Gläubigern [218]) der Lampſacener, der ſagen ſollte, was Verres befohlen hätte, und dafür deſſelben Mannes Lictoren gebrauchen konnte, um von dem Volke Geld einzutreiben. Wiewohl alles dieſes mit ſo vieler Anſtrengung, mit ſo vielen Hülfsmitteln betrieben wurde; wiewohl jenen Unglücklichen viele anklagten, niemand vertheidigte; und wiewohl Dolabella mit ſeinen Präfecten im Gerichte ihm entgegenkämpfte; Verres behauptete, daſs es ſein Heil beträfe, zugleich ein Zeugniſs ablegte, zugleich Beiſitzer des Gerichtes war, zugleich den Ankläger beſtellt hatte; wiewohl alles dieſes geſchah, und die

Ermordung des Menſchen keinen Zweifel geſtattete; ſo wurde doch des Verres Ungerechtigkeit für ſo gewaltthätig, ſeine Schlechtigkeit für ſo groſs gehalten, daſs man das Urtheil über den Philodamus bis auf eine andre Verhandlung verſchob.

Warum ſoll ich in der zweiten Verhandlung[219]) 30
des Cn. Dolabella übermüthige Hitze, wozu des Verres Thränen und ängſtliches Stimmenwerben[220])? warum des C. Nero, des würdigen und unſträflichen Mannes, gar zu groſse Furchtſamkeit und Muthloſigkeit bei einigen Gelegenheiten anführen? der bei dieſer Gelegenheit nicht frei handeln konnte[221]), wenn er anders, welches damals alle wünſchten, die Sache nicht ohne den Verres und Dolabella verhandeln wollte. Was ohne dieſe entſchieden wäre, würden alle gebilligt haben; das Urtheil aber, das damals geſprochen wurde, ſchien nicht von Nero gefällt, ſondern von Dolabella erpreſst. Denn verurtheilt wird durch ſehr wenige Stimmen Philodamus und ſein Sohn. Es iſt gegenwärtig, es treibt, es drängt Dolabella, daſs ſie, ſobald als möglich, mit dem Beile hingerichtet werden, damit ſo wenige, als möglich, von dieſen Männern[222]) des Verres ruchloſen Frevel erfahren mögen. Angeſtellt wird auf dem Markte zu Laodicea[223]) das grauſame[224]), traurige, für die ganze Provinz Aſien ſo ſchmerzliche Schauſpiel; der bejahrte Vater wird hergeführt[225]), um hingerichtet zu werden; von der andern Seite der Sohn, jener, weil er die Keuſchheit der Tochter, dieſer, weil er das Leben des Vaters

und den Ruf der Schwester vertheidigt hatte. Es weineten beide, nicht über ihre Strafe, sondern der Vater über den Tod des Sohnes, über des Vaters, der Sohn. Wie viele Thränen meint ihr, dass Nero selbst vergossen, wie ganz Asien geweint, wie die Lampsacener gejammert und geseufzt haben? dass mit dem Beile hingerichtet wurden unschuldige, adliche Männer, Bundesgenossen und Freunde des römischen Volkes, wegen eines scheuslichen Mannes beispielloser Wollust und schamloser Begierde?

Jetzt, jetzt, Dolabella [226]), kann man weder mit dir, noch mit deinen Kindern, die du als elende Dürftige und Hülflose zurückgelassen hast, mehr Mitleiden haben! Verres ward von dir so werth geachtet, dass du seine Lüsternheit durch unschuldiger Menschen Blut gesühnt wünschtest? Deshalb verliessest du das Heer und den Feind, damit du durch deine Macht und Grausamkeit des schamlosen Mannes Gefahren erleichtern möchtest? Weil du ihn [227]) die Geschäffte eines Quästors [228]) besorgen liessest, glaubtest du, dass er dir deshalb immer befreundet sein würde? Wusstest du nicht, dass er den Consul Cn. Carbo, dessen wirklicher Quästor er gewesen war, nicht bloss verlassen, sondern auch der Hülfsmittel des Geldes [229]) beraubt, ruchlos bekämpft und verrathen habe? Erfahren nun hast du seine Treulosigkeit damals, als er sich auf die Seite deiner Feinde wandte, als er gegen dich, selber ein sträflicher Mann, so hart zeugte, als er bei der

Staatskasse nicht eher, als nach deiner Verurtheilung, Rechnungen ablegen wollte [230]).

So heftig, Verres, sollen deine Begierden sein, 31
dass sie zu tragen und auszuhalten nicht die Provinzen des römischen Volkes, nicht die auswärtigen Nationen vermögen? Wenn was du gesehen, gehört, gewünscht, gedacht hast, nicht für deinen Wink bereit sein, nicht deiner Lüsternheit und Begierde zu Gebote stehen wird [231]), sollen Leute hinzugesandt, Häuser erobert werden? Staaten, nicht bloss friedliche, sondern auch der Bundesgenossen und Freunde, sollen zur Gewalt und Thätlichkeit ihre Zuflucht nehmen müssen, um von sich und ihren Kindern den Frevel und die Lüsternheit eines Legaten des römischen Volkes abzuwehren? Denn ich frage dich, ob man dich zu Lampsacus umlagert, ob die Menge versucht hat, das Haus, worin du deine Herberge hattest, anzuzünden, ob die Lampsacener den Legaten des römischen Volkes lebend verbrennen gewollt haben? Du kannst es nicht läugnen. Denn ich habe dein Zeugniss [232]), das du vor dem Nero abgelegt, ich habe den Brief, den du an eben denselben geschrieben hast. Lies die hierauf sich beziehende Stelle aus dem Zeugnisse her. Zeugniss des C. Verres gegen den Artemidorus [233]). Lies her die Stelle aus dem Briefe des C. Verres an den Nero. Aus dem Briefe des C. Verres an den Nero: Nicht lange nachher nach dem Hause... Krieg anzufangen mit dem römischen Volke beabsichtigten die lampsacenischen Bür-

ger [234])? abfallen von unſrer Herrſchaft und Nation wollten ſie? Denn ich ſehe, und aus dem, was ich gehört und geleſen habe, weiſs ich, daſs man, in welchem Staate ein Legat des römiſchen Volkes nicht nur belagert [235]), nicht nur mit Feuer, Eiſen, Thätlichkeit, Truppenmenge bekämpft, ſondern einigermaſsen verletzt worden, dieſen Staat, wenn er nicht öffentliche Genugthuung leiſtet, mit Krieg zu bedrohen und zu überziehen pflegt.

Was war denn die Urſache, warum der ganze Staat der Lampſacener aus der Volksverſammlung, wie du ſelber ſchreibſt, nach deinem Hauſe zuſammenlief? Denn was dich betrifft, weder in dem Briefe, welchen du an Nero ſchriebſt, noch in dem Zeugniſſe, führſt du eine Urſache des ſo groſsen Tumultes an; daſs man dich belagert, ſagſt du; daſs man Feuer herbeigetragen, Reiſer umgelegt, deinen Lictor getödtet, ſagſt du; daſs du nicht die Freiheit gehabt habeſt, dich öffentlich ſehen zu laſſen, geſtehſt du; die Urſache dieſes ſo groſsen Schreckens verheimlicheſt du. Denn wenn Rubrius ſich die Kränkung für ſich, und nicht nach deinem Antriebe und deiner Begierde erlaubt hatte: ſo würden ſie eher, um ſich über die Kränkung deines Begleiters bei dir zu beklagen, als um dich zu belagern, gekommen ſein. Da nun, was die Urſache jenes Tumultes war, die von uns vorgeführten Zeugen geſagt, er ſelber verhehlt hat: wird nicht die Urſache, die wir angegeben, ſowohl durch das Zeugniſs je-

ner, als durch des Verres fortdauerndes Stillſchwei-
gen beſtätigt?

Dieſen Menſchen nun wollt ihr verſchonen, ihr 32
Richter, deſſen Vergehungen ſo groſs ſind, daſs die-
jenigen, denen er Kränkungen zufügte, weder die
geſetzmäſsige Zeit zur Rache [236]) erwarten, noch
einen ſo lebhaften Schmerz für die Zukunft aufſpa-
ren konnten? Du biſt belagert worden. Von wel-
chen? Von den Lampſacenern; von barbariſchen
Menſchen vermuthlich, oder von ſolchen, die das
römiſche Volk verachteten; nein von Menſchen,
die durch Charakter, Gewohnheit und Erziehung ſo
ſanftmüthig ſind, von Menſchen ferner, die der Ver-
faſſung nach Bundesgenoſſen des römiſchen Volkes,
dem Schickſale nach Sklaven, dem Wunſche nach
Schutzflehende ſind. Es muſs alſo allen einleuchten,
daſs, wäre die erlittene Kränkung nicht ſo grauſam,
der Frevel nicht ſo übergroſs geweſen, daſs die Lam-
pſacener lieber ſterben, als dulden zu müſſen glaub-
ten, ſie nie ſo weit gegangen ſein würden, daſs mehr
der Unwillen über deine Lüſternheit, als die Furcht
vor der Legatenwürde auf ſie wirkte.

Wollet nicht, bei den unſterblichen Göttern! die Bundesgenoſſen und auswärtigen Nationen zwingen, zu dieſem Hülfsmittel ihre Zuflucht zu nehmen, welches ſie, wenn ihr nicht Ahndung übt [237]), nothwendig gebrauchen werden. Die Lampſacener würde gegen den Verres nie etwas beſänftiget haben, wenn ſie nicht geglaubt hätten, daſs er Strafen zu Rom büſsen würde. Und wenn ſie auch eine ſolche

Kränkung erlitten hatten, die ſie nach keinem Geſetze, wie ſie es verdiente, ahnden konnten [238]): ſo haben ſie doch ihre erduldeten Widerwärtigkeiten lieber unſern [239]) Geſetzen und Gerichten anvertrauen, als ihrem Schmerze überlaſſen wollen. Du haſt mir, da dich belagert hat eine ſo angeſehene Bürgerſchaft wegen deines ſchändlichen Frevels, da du gezwungen haſt die unglückſeligen und jammerbelaſteten Menſchen, weil ſie gleichſam an dem Schutze unſerer Geſetze und Gerichte verzweifelten, zur Gewalt, zur Thätlichkeit, zu den Waffen ihre Zuflucht zu nehmen; da du dich in den Städten und Staaten der Freunde nicht als einen Legaten des römiſchen Volkes, ſondern als einen wollüſtigen und grauſamen Tyrannen bewieſen; da du bei den auswärtigen Nationen den Ruf unſrer Herrſchaft und unſers Namens durch deine ehrvergeſſenen und ſchamloſen Handlungen geſchändet; da du dich dem Schwerdte der Freunde des römiſchen Volkes entriſſen haſt, und aus der Flamme der Bundesgenoſſen entflogen biſt; du haſt mir die Frechheit, zu hoffen, daſs dir hier eine Zuflucht ſein werde? Du irrſt dich! Damit du hier deine Klippe, nicht damit du hier Sicherheit finden möchteſt, haben ſie dich lebend herausgehen laſſen.

33 Und du ſagſt, das Gericht habe entſchieden, daſs du mit Unrecht zu Lampſacus umlagert worden, weil Philodamus mit ſeinem Sohne verurtheilt ſei [240])? Wie? wenn ich zeige, wenn ich darthue, durch das Zeugniſs freilich eines nichtswürdigen,

aber doch für diefe Sache tauglichen Mannes, wenn ich durch dein eigenes Zeugnifs, fage ich, erweife [241]), dafs du die Urfache und die Schuld deiner Belagerung auf andre gefchoben haft, und an denjenigen, welche du befchuldiget hatteft [242]), keine Strafe vollzogen ift? fo kann dir das von Nero gehaltene Gericht nicht weiter nützen. Lies her den Brief, den er an Nero gefchrieben hat. Brief des C. Verres an den Nero. Themiftagoras und Theffalus [243])... Themiftagoras und Theffalus, fchreibft du, hätten das Volk aufgewiegelt. Welches Volk? das dich umlagerte, das dich lebend zu verbrennen fuchte. Wo fuchft du gegen diefe dein Recht? wo klagft du fie an? wo vertheidigft du das Recht und den Namen des Legaten?

Wirft du fagen, dafs dies im Gerichte des Philodamus verhandelt fei? Sage mir her des Verres Zeugnifs. Lafst uns fehen, was eben diefer als beeidigter Zeuge gefagt hat. Lies her. Von dem Ankläger befragt, antwortete er, nicht in diefem Gerichte fuche er fein Recht; er habe die Abficht, es zu einer andern Zeit zu fuchen. Was nützt dir denn des Nero Gericht? was die Verurtheilung des Philodamus? Wiewohl du als Legat umlagert warft, und, wiewohl, wie du felber an den Nero gefchrieben, dem römifchen Volke und der gemeinfchaftlichen Sache der Legaten eine ausgezeichnete Kränkung zugefügt war; fo haft du nicht dein Recht gefucht; du fagft, dafs du die Abficht habeft, es zu einer andern Zeit zu fu-

chen. Was war das für eine Zeit? Wann haſt du dein Recht geſucht? Warum haſt du das Recht der Legatenwürde geſchmälert? Warum haſt du die Sache des römiſchen Volkes preisgegeben und verrathen? Warum haſt du deine mit des Staates verbundenen Kränkungen nicht geahndet? Muſsteſt du nicht die Sache an den Senat berichten, nicht dich über ſo gewaltthätige Kränkungen beſchweren, nicht die Menſchen, die das Volk aufgewiegelt hatten [244]), durch Briefe der Conſuln, vorfordern laſſen?

Neulich wurde, auf die Anklage des M. Aurelius Scaurus [245]), weil er ſagte, daſs er als Quäſtor zu Epheſus [246]) durch Gewalt verhindert worden ſei, aus dem Tempel der Diana ſeinen Sklaven, der in jenes Aſyl geflüchtet war, wegzuführen, der Epheſier Pericles, ein ſehr angeſehener Mann, nach Rom gerufen, weil er, dieſer Kränkung Urheber geweſen zu ſein, beſchuldigt wurde [247]). Hätteſt du dem Senate angezeigt, du als Legat wäreſt zu Lampſacus ſo behandelt worden, daſs man deine Gefährten verwundet, deinen Lictor getödtet, dich ſelbſt, den umlagerten, beinahe verbrannt hätte, und daſs bei dieſer Sache die vornehmſten Anführer und Anſtifter [248]), wie du ſchreibſt, Themiſtagoras und Theſſalus geweſen ſein: wen hätte das nicht unwillig machen ſollen? wer hätte nicht aus der Kränkung, die dir zugefügt worden, ſich eine Warnung nehmen ſollen? wer würde nicht glauben, daſs es hier zwar deine Sache, aber die gemeinſchaftliche

Gefahr beträfe? Denn der Name eines Legaten muſs ſo heilig ſein, daſs er nicht bloſs unter den Rechten der Bundesgenoſſen, ſondern ſelbſt unter den Waffen der Feinde in Sicherheit iſt.

Groſs iſt das Verbrechen der Wolluſt und 34
ſchamloſen Begierde, das er zu Lampſacus verübte. Vernehmt jetzt von ſeiner Habſucht ein beinahe in ſeiner Art nicht geringeres. Von den Mileſiern[249]) verlangte er ein Schiff, das ihn des Schutzes wegen nach Myndus[250]) begleiten ſollte. Jene gaben ihm ſogleich einen trefflichen, ausgerüſteten und bewaffneten Schnellſegler aus ihrer Flotte. Unter dieſem Schutze reiſte er nach Myndus ab. Denn von der Wolle der Gemeindeſchaafe[251]), die er entwandt hat, von den Koſten für ſeine Ankunft, von den Schmähungen und Kränkungen gegen die mileſiſche Obrigkeit, ſo wahr, ſo nachdrücklich und ſtark man darüber reden kann, will ich dennoch zu reden unterlaſſen, und dies alles den Zeugen unberührt aufbewahren; jenen Frevel aber, den man weder auf irgend eine Weiſe verſchweigen, noch, wie er es verdient[252]), ſchildern kann, laſst euch berichten.

Den Kriegern und Ruderern heiſst er nach Milet von Myndus zu Lande zurückkehren; er ſelbſt verkauft den ſchönen, aus zehn Schiffen der Mileſier auserleſenen Schnellſegler dem L. Magius und L. Rabius[253]), welche zu Myndus wohnten. Das ſind Menſchen, welche der Senat neulich für Staatsfeinde erklärt hat; auf dieſem Fahrzeuge ſind ſie zu allen Feinden des römiſchen Volkes von Dianium,

welches in Hiſpanien liegt, bis nach Sinope am Pontus geſchifft [254]). O ihr unſterblichen Götter! eine unglaubliche Habſucht und beiſpielloſe Verwegenheit! Ein Schiff haſt du aus der Flotte des römiſchen Volkes, welches dir der mileſiſche Staat, um dich zu begleiten, gegeben, zu verkaufen gewagt? Wenn die Gröſse des Verbrechens, wenn das Urtheil der Menſchen auf dich keinen Eindruck machten, bedachteſt du nicht einmal jenes, daſs du für dieſen ſchamloſen Diebſtahl, oder vielmehr [255]) für dieſen ruchloſen Raub einen ſo angeſehenen und berühmten Staat zum Zeugen haben würdeſt? Deshalb etwa, weil Cn. Dolabella damals über den Befehlshaber des Schnellſeglers, der den Vorfall den Mileſiern angezeigt, auf deine Bitte Strafe zu verhängen gewagt hat, und ſeine Ausſage, welche nach den Geſetzen der Mileſier ins öffentliche Protokoll eingetragen war, austilgen lieſs, glaubteſt du [256]), dieſem Verbrechen entronnen zu ſein?

35 Sehr haſt du dich in dieſer Meinung getäuſcht, wie bei vielen Gelegenheiten. Denn immer haſt du geglaubt, und beſonders in Sicilien, daſs dir die Vertheidigung geſichert ſein würde [257]), wenn du entweder etwas ins öffentliche Protokoll einzutragen verboten, oder was eingetragen war, auszutilgen gezwungen hätteſt. Wie gar nichts dir das nützet, haſt du freilich ſchon von vielen Staaten Siciliens in der vorigen Verhandlung gelernt; doch kannſt du es auch in Rückſicht auf dieſen Staat erfahren. Die Einwohner der Städte ſind freilich dem Befehle gehorſam,

solange die Befehlshaber gegenwärtig sind. Sobald sie weggegangen sind, schreiben sie nicht bloss auf, was man sie damals aufzuschreiben verhindert hat, sondern sie fügen auch die Ursache hinzu, warum es damals nicht ins Protokoll eingetragen worden. Es dauert fort zu Milet jenes Protokoll; es dauert fort, und wird, solange der Staat bestehen wird, fortdauern. Denn zehn Schiffe hatte, auf Befehl des L. Murena [258]), das milesische Volk aus den Staatsgefällen für das römische Volk [259]) erbauen lassen, sowie die übrigen Staaten Asiens, ein jeder nach seinem Theile. Deshalb haben sie, dass eines von den zehn Schiffen nicht durch die plötzliche Ankunft der Seeräuber, sondern durch den Raub des Legaten, nicht durch die Gewalt des Sturmes, sondern durch diesen schrecklichen Sturm der Bundesgenossen, verloren worden, ins Staatsprotokoll eingetragen. Es sind zu Rom milesische Abgeordnete, sehr angesehene Männer, die Vornehmsten des Staates, welche, wenn sie gleich den Monat Februar [260]) und den Namen der designirten Consuln scheuen [261]), doch die so schändliche That, befragt, nicht nur nicht abläugnen, sondern in den Senat geführt, nicht einmal werden verschweigen können [262]), gestehen werden, sage ich, aus eigener Gewissenhaftigkeit und aus Furcht vor den vaterländischen Gesetzen, was mit jenem Jachtschiffe [263]) gemacht worden. Sie werden anzeigen, dass C. Verres in Rücksicht auf die Flotte, welche gegen die Seeräuber erbaut worden, selbst ein mit Freveln befleckter Seeräuber gewesen sei.

36 Als C. Malleolus, der Quäſtor des Cn. Dolabella, getödtet war [264]), glaubte er, daſs ihm zwei Erbſchaften zugefallen ſeien: die eine in der Verwaltung der Quäſtur, denn Dolabella hieſs ihm ſogleich das Amt des Quäſtors verwalten; die andre in der Vormundſchaft, denn da er Vormund des unmündigen Malleolus war, ſuchte er ſich ſeiner Güter zu bemächtigen. Malleolus war nemlich mit ſo vielem Vermögen nach [265]) der Provinz abgereiſt, daſs er zu Hauſe gar nichts zurückließs. Auſserdem hatte er Gelder bei den Völkerſchaften auf Zinſen ausgeliehen [266]), und ſich Verſchreibungen [267]) dafür geben laſſen; von den herrlichſten kunſtreich verzierten Silbergefäſsen hatte er eine groſse Menge mit ſich genommen, denn auch er war dem Verres ähnlich in dieſer Krankheit und Habſucht. Eine groſse Menge Silbers, ein zahlreiches Hausgeſinde, viele Künſtler, viele ſchöne Leute lieſs er zurück [268]). Verres bemächtigte ſich alles Silbers, das ihm gefiel; lieſs, ſo viel Sklaven er wollte, wegführen; Weine und andre von jenem zurückgelaſſene [269]) Sachen, die man ſich wohlfeil in Aſien verſchaffen kann, lieſs er fortbringen; das übrige verkaufte er, und trieb die Gelder ein.

Wiewohl er 2,500000 Sestertien [270]), wie bekannt, gelöſt hatte; ſo gab er doch, als er nach Rom zurückkehrte, nichts Schriftliches weder dem Mündel, noch ſeiner Mutter, noch den Vormündern; die Künſtler unter den Sklaven des Mündels, die er in ſeinem Hauſe hatte, die ſchönen und bele-

senen Leute, die ihn bedienten, gab er für die seinigen aus, wollte er gekauft haben. Da die Mutter und Grofsmutter des Knaben oft verlangten, dafs er, wenn er auch nicht Rechnungen ablegen, und das Geld herausgeben wollte [271], wenigstens sagen möchte, wie viel Geld des Malleolus er mit sich gebracht hätte; so sagte er, dringend aufgefordert, einmal, es wären 1,000000 Sestertien [272]. Hierauf setzte er am äufsersten Rande der Rechnung den untersten Posten in eine schändlich durchstrichene Stelle, die dem Sklaven Chrysogonus ausgezahlten 600000 Sestertien rechnete er dem Malleolus zu gute [273]. Wie aus 1,000000 Sestertien 600000 geworden sind [274]; wie die 600000 Sestertien eben so zutrafen; wie jene 600000 Sestertien von dem Gelde des Cn. Carbo übrig blieben; wie das dem Chrysogonus ausgezahlte berechnet worden; warum dieses als der unterste Posten auf einer ausgemerzten Stelle steht, werdet ihr beurtheilen. Demungeachtet, wiewohl er 600000 Sestertien als empfangen berechnet hatte, so sind doch keine 50000 Sestertien [275] bezahlt worden. Die Leute wurden freilich, als man ihn verklagte, zum Theil zurückgegeben, aber zum Theil werden sie noch jetzt zurückbehalten; das Privatgut aller und ihre Stellvertreter werden zurückbehalten [276].

Dies ist des Verres treffliche Vormundschaft. 37
Siehe den Mann, dem du deine Kinder anvertrauen magst, siehe, so wird das Andenken des Genossen geehrt, so gescheut der Ruf bei den Lebenden! Da

ganz Aſien ſich dir zur Beraubung und Miſshandlung übergeben hatte; da zur Plünderung dir ganz Pamphylien offen ſtand: warſt du nicht zufrieden mit dieſen ſo reichen Beſitzungen? die Hände von der Vormundſchaft, die Hände von dem Mündel, die Hände von des Genoſſen Sohne konnteſt du nicht zurückhalten? Jetzt ſind es nicht allein die Sicilier, nicht die Landpächter, wie du ſagſt, die dich umſtricken, nicht diejenigen, die du durch deine Dekrete und Edikte gegen dich aufgebracht und erbittert haſt; Malleolus iſt von mir als Zeuge aufgeſtellt worden, ſeine Mutter und Groſsmutter, die mit bittern Thränen [277]), daſs du den Knaben um die väterlichen Güter gebracht haſt, erklärt haben. Was erwarteſt du? Etwa daſs von den Todten jener Malleolus aufſtehe, und dich an die Pflichten der Vormundſchaft, der Genoſſenſchaft, der Freundſchaft ungeſtüm erinnere? Glaube, daſs er ſelber gegenwärtig ſei. Du habſüchtiger, ſchamloſer Menſch, gieb die Güter des Genoſſen dem Sohne zurück, wenn nicht, die du beſeitiget, wenigſtens, die du eingeſtanden haſt! Warum zwingſt du des Genoſſen Sohn, die erſten Worte, die er auf dem Forum hören läſst, mit Schmerz und Klage hervorzubringen? warum des Genoſſen Gattin, des Genoſſen Schwiegermutter, kurz die ganze Familie des geſtorbenen Genoſſen, ein Zeugniſs gegen dich abzulegen? warum nöthigeſt du die ſchamhaften und würdigen Weiber, in einer ſo groſsen Männerverſammlung wider Gewohnheit und Wunſch aufzutre-

ten? Lies her das Zeugniſs aller. Zeugniſs der Mutter und Groſsmutter.

Wie er aber als Proquäſtor die Gemeinde der 38
Milyader [278]) gemiſshandelt, wie er Lycien, Pamphylien, Piſidien und ganz Phrygien dadurch, daſs er Getreide zu liefern befahl, es ſchätzte, nach jener, damals zuerſt von ihm ausgedachten, ſiciliſchen Schätzung [279]), geängſtiget hat, habe ich nicht nöthig, umſtändlich zu erweiſen. Ihr wiſst, daſs dieſer Poſten wegen, (weil er nemlich durch den Verres von den Staaten Getreide, Leder, grobe Betttücher, Säcke [280]) forderte, und die Sachen nicht nahm, ſondern ſich Geld dafür geben lieſs) daſs dieſer Poſten wegen allein Cn. Dolabella zu einer Vergütung von drei Millionen Sestertien [281]) verurtheilt worden iſt. Und wenn gleich alles dieſes nach dem Willen des Dolabella geſchah, ſo wurde doch alles durch den Verres ausgeführt. Ich will bei dieſem einzigen Poſten [282]) ſtehen bleiben. Denn es ſind viele von derſelben Art. Lies her. Ueber die dem Cn. Dolabella, dem Prätor des römiſchen Volkes, zuerkannten Vergütungen. Eingeforderte Gelder, weil von der Gemeinde der Milyader u. ſ. w. Daſs du dieſe Sachen eingetrieben, daſs du ſie geſchätzt habeſt, daſs dir Geld ausbezahlt worden, behaupte ich, daſs du mit gleicher Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit, während du groſse Geldſummen eintriebſt, alle Gegenden der Provinz, wie ein verheerendes

Unwetter und als eine Seuche, durchzogen seist, beweise ich.

Deswegen hatte M. Scaurus, der den Cn. Dolabella anklagte, den Verres in seiner Gewalt und Botmäfsigkeit. Da der junge Mann bei der Nachforschung viele von diesem begangene Betriegereien und Schandthaten kennen lernte; so handelte er wie ein kundiger und schlauer Mann: ein groses Verzeichnifs von Handlungen, die er verübt, hielt er dem Verres vor, nahm dem Manne ab, was er wollte, um es auf Dolabella zu übertragen, stellte Verres als Zeugen auf [283]), und dieser sagte, was, wie er glaubte, der Ankläger wünschte. Hätte ich von dieser Art Zeugen, welche mit dem Verres gestohlen haben, gebrauchen wollen; so würde ich eine grofse Menge gehabt haben, welche, um sich von der Gefahr der Prozesse wegen der Verbindung, worin sie mit den Verbrechen standen, zu befreien, sich zu allem, was ich wünschte, zu verstehen [284]) angelobten. Aller dieser Wünsche habe ich abgewiesen. Nicht nur keinem Verräther, sondern nicht einmal einem Ueberläufer wurde ein Platz in meinem Lager bewilliget. Vielleicht mag man jene Männer für bessere Ankläger halten, die alles dieses gethan haben [285]); aber ich wünsche, dafs der Vertheidiger in meiner Person, nicht der Ankläger, am meisten gelobt werde. Rechnungen bei der Staatskasse abzulegen, ehe Dolabella verurtheilt worden, wagt er nicht. Er verlangt von dem Senat eine Verlängerung der Frist, weil er vorgab, dafs seine Rechnungsbücher von den

Anklägern des Dolabella verſiegelt worden; grade als wenn er nicht die Freiheit gehabt hätte, ſie abzuſchreiben. Er iſt der einzige, der nie bei der Staatskaſſe Rechnungen ablegt.

Ihr habt gehört, daſs er die Rechnung für ſeine 39
Quäſtur in drei kleinen Zeilen abgelegt hat, für ſein Legatenamt nicht eher, als nach Verurtheilung und Verbannung desjenigen, der ihn tadeln konnte [286]). Endlich die Rechnung für die Prätur, die nach einem Senatsſchluſſe gleich abgelegt werden muſste, hat er bis auf dieſe Zeit noch nicht abgelegt. Daſs er den Quäſtor [287]) erwarte, hat er in dem Senate geſagt; grade als wenn nicht, wie der Quäſtor ohne Prätor [288]) auf gleiche Art Rechnungen ablegen könnte, (wie du, Hortenſius, wie alle) der Prätor ohne Quäſtor. Er ſagte, daſs Dolabella dieſelbe Vergünſtigung erlangt hätte. Mehr die Vorbedeutung hat den verſammelten Vätern, als die Entſchuldigung gefallen [289]). Sie haben ſie gelten laſſen. Aber auch die Quäſtoren ſind ſchon lange gekommen. Warum haſt du nicht Rechnung abgelegt? In jene Rechnungen aus deiner ſo ſchmutzig verwalteten Legatenwürde und Quäſtur gehören die Poſten, welche man dem Dolabella nothwendig [290]) in der Schadenerſetzung zurechnen muſste. Die wegen der, dem Dolabella, dem Prätor des römiſchen Volkes, zuerkannten Schadenvergütung eingeforderten Gelder [291]).

Weil Dolabella weniger von Verres empfangen zu haben angeführt, als dieſer in ſeinen Rechnungs-

büchern ihm bezahlt zu haben, berechnet hat, 535000 Sestertien [292]), weil nach Dolabellas Angabe Verres mehr empfangen, als dieser in seinen Rechnungsbüchern gehabt, 232000 Sestertien [293]); und weil nach seiner Angabe Verres mehr Getreide empfangen hatte, 1,800000 [294]) Sestertien, da du, ein so unsträflicher Mann, es anders [295]) in deinen Rechnungsbüchern hattest. Daher sind jene nicht zu Buche geführten Geldsummen, die wir ohne einen Wegweiser, doch einem kleinen Theile nach aufspüren, geflossen; daher die vielen Posten, die ihm bei den Q. und Cn. Postumius, bei den Curtiern [296]) berechnet stehen, wovon er in seinen Rechnungsbüchern keinen einzigen hat; daher sind die 1,400000 Sestertien [297]), die dem P. Tadius zu Athen ausbezahlt [298]) worden, wie ich durch Zeugen erweisen will, daher die so augenscheinlich gekaufte Prätur; es möchte denn etwa zweifelhaft sein, auf welche Weise er Prätor geworden ist: der Mann, nicht wahr? der entweder seinen unverdrossenen Fleifs oder seine Thätigkeit bewährt hatte, oder seines ordentlichen Lebens wegen in herrlichem Rufe stand, oder endlich, was freilich wenig zu bedeuten hat, beständig zu Rom anwesend war [299])? Er, der vor seiner Quästur nur mit Buhlerinnen gelebt, die Quästur so verwaltet, wie ihr gehört; zu Rom nach jener ruchlosen Quästur kaum drei Tage verweilt hatte; abwesend nicht in Vergessenheit geruht hatte, sondern aller seiner Schandthaten wegen in allen Gesprächen stets erwähnt wurde; dieser Mann ist plötz-

lich, ſobald er nach Rom gekommen, ohne allen Aufwand Prätor geworden. Andres Geld ferner iſt, damit man ihn nicht anklagen möchte, bezahlt worden. Wem es bezahlt worden, geht mich, geht die Sache, glaube ich, nichts an; daſs es bezahlt worden, wurde damals nach eben abgeſchloſſenem Handel leicht bekannt.

Unvernünftiger und wahnſinniger Menſch, da du Rechnungsbücher führteſt, und durch unberechnete Geldſummen [300]) der Anklage entfliehen wollteſt: glaubteſt du [301]) völlig jedem Verdachte entrinnen zu können, wenn du denjenigen, denen du Geld anvertrauteſt, es nicht als ausgezahlt berechneteſt, und keinen Poſten in deine Bücher eintrügeſt, obgleich die Curtier das von dir Empfangene in ſo vielen Poſten zu Buche führten? Was nutzte es dir, daſs du ihnen das Ausgezahlte nicht zu Buche geführt hatteſt? Meinteſt du, daſs man dir bloſs nach deinen Rechnungsbüchern den Prozeſs machen würde?

Aber laſst uns jetzt zu jener herrlichen Prätur 40
kommen, und zu jenen Verbrechen, die den Anweſenden bekannter ſind, als mir, obgleich ich für den Vortrag gefaſst und vorbereitet auftrete, und bei welchem ich ohne Zweifel das Aergerniſs der Nachläſſigkeit nicht vermeiden und verhüten kann. Denn viele werden ſo reden: „Von jener Sache hat er nichts geſagt, wobei ich gegenwärtig war; jene Kränkung hat er nicht berührt, die mir oder meinem Freunde zugefügt iſt, wobei ich gegenwärtig war.„ Alle dieſe, welche des Verres Kränkungen kennen, das heiſst, das ganze römiſche Volk, bitte

ich sehr, mich entschuldigt zu halten; nicht meine Nachlässigkeit, dürfen sie glauben, ist schuld daran, dass ich vieles übergehe, sondern weil ich einiges den Zeugen unberührt aufzusparen wünsche, vieles aber mit Rücksicht auf Kürze und Zeit übergehen zu müssen glaube. Gestehen will ich auch ungerne [302]), dass es mir, da Verres keinen Zeitpunkt ohne Verbrechen hat vorübergehen lassen, völlig unmöglich gewesen sei, alle seine Verschuldungen kennen zu lernen. Mit solchen Gesinnungen also mögt ihr mich über die Verbrechen der Prätur anhören, dass ihr von beiderlei Gegenständen, was sowohl die Rechtsverwaltung, als die Untersuchung der im baulichen Zustande zu erhaltenden öffentlichen Gebäude betrifft [303]), nur dasjenige verlangt, was einem Beklagten am meisten angemessen ist [304]), dem man nichts kleines und [305]) mittelmässiges vorwerfen muss. Denn als er Prätor geworden, er, der unter glücklichen Vorbedeutungen sich von der Chelidon Seite erhoben hatte [306]), traf ihn das Loos der Stadtprätur, mehr nach seinem und der Chelidon, als nach des römischen Volkes Wunsche. Wie er nun im Anfange bei der Abfassung des Edikts sich verhalten hat [307]), lasst euch berichten.

41 P. Annius Asellus starb, während C. Sacerdos Prätor war. Er, der eine einzige Tochter hatte, und sein Vermögen bei den Censoren nicht angegeben [308]), that, was ihm sein natürliches Gefühl anrieth [309]), kein Gesetz verhinderte: er setzte seine Tochter zur Erbin für seine Güter ein. Erbin war

die Tochter. Alles ſprach für die Mündel, die Billigkeit des Geſetzes [310]), der Wille des Vaters, die Edikte der Prätoren, die Gewohnheit des Rechtes, das damals galt, als Aſellus ſtarb.

Verres, als erwählter Prätor, (ob er erinnert von jemanden, oder auf die Probe geſtellt, oder ob er, nach der Scharfſinnigkeit, die er in ſolchen Dingen hatte, ohne einen Führer, ohne einen Anzeiger, zu einer ſolchen Schamloſigkeit gelangt iſt, weiſs ich nicht; ihr laſst euch nur die Frechheit und den Wahnſinn des Mannes erzählen) Verres ſpricht den Erben L. Annius an, der nemlich als nachfolgender für die Tochter beſtimmt war [311]), (denn ich laſſe es mich nicht überreden, daſs Verres von jenem zuerſt angeſprochen ſei) er verſichert, daſs er ihm durch ſein Edikt die Erbſchaft ſchenken könne; er unterrichtet den Mann, was geſchehen könne. Jenem ſchien die Sache gut, dem Verres leicht verkäuflich [312]). Dieſer indeſſen, ſo einzig er auch in ſeiner Frechheit iſt, machte doch der Mutter heimlich Vorſchläge. Er wollte lieber Geld empfangen, um nichts Unerhörtes im Edikt zu verordnen, als ein ſo ſchamloſes und unmenſchliches Edikt aufſtellen.

Die Vormünder ſahen nicht ein, wie ſie, wenn ſie dem Prätor im Namen der Mündel eine Geldſumme gegeben hätten, beſonders eine beträchtliche, dieſelbe in die Rechnung einführen ſollten; wie ſie ohne eigene Gefahr Geld geben könnten; zugleich glaubten ſie auch nicht, daſs Verres ſo ſchlechtdenkend ſein würde. Oft angeſprochen, ſchlugen ſie die

Forderung gänzlich ab. Ein wie billiges Edikt nun, Verres, nach dem Gutdünken des Mannes, dem er die der Tochter entriſſene Erbſchaft geſchenkt hatte, abgefaſst hat, vernehmt, ich bitte. Da ich einſehe, daſs das voconiſche Geſetz [313]) u. ſ. w. Wer hätte geglaubt, daſs Verres je [314]) ein Gegner der Weiber ſein würde [315])? Hat er etwa deswegen in einiger Rückſicht gegen die Weiber gehandelt, damit das ganze Edikt nicht nach dem Gutbefinden der Chelidon abgefaſst ſchiene? „Der Habſucht der Menſchen, ſagt er, wolle er begegnen.„ Wer konnte das mehr [316]), ich ſage nicht, in den gegenwärtigen Zeiten, ſondern ſelbſt bei unſern Vorfahren? wer war ſo weit von Habſucht entfernt? Lies, ich bitte, das übrige (denn mich erfreut des Mannes Ernſt, Rechtswiſſenſchaft, und Beiſpiel). Wer ſeit den Cenſoren A. Poſtumius, Q. Fulvius und ſpäter dies [317]) gethan hat, gethan haben wird. Gethan hat, gethan haben wird? Wer hat ſich je im Edikte ſo ausgedrückt? Wer hat je einer Sache wegen Schaden oder Gefahr im Edikte gedroht, die man weder nach dem Edikte, noch vor dem Edikte voraus ſehen konnte?

42 Nach dem Rechte, den Geſetzen, dem Gutachten aller, welche befragt wurden, hatte P. Annius ſein Teſtament gemacht, nicht ein pflichtvergeſſenes, unfreundliches, gefühlloſes. Und ſelbſt wenn er ein ſolches gemacht hätte, ſo würde man doch nach ſeinem Tode über ſein Teſtament kein

neues Recht anordnen dürfen. Nicht wahr? das voconische Gesetz lag dir am Herzen [318])? Du hättest nachahmen sollen den Q. Voconius [319]) selbst, der durch sein Gesetz niemanden die Erbschaft nahm, weder einer Jungfrau, noch einer Frau, nur für künftige Zeiten verordnete, dass keiner, der nach den erwähnten Censoren sich hätte schätzen lassen, eine Jungfrau oder Frau zur Erbin setzen sollte.

In dem voconischen Gesetze heisst es nicht, gethan hat, gethan haben wird, und in keinem Gesetze wird die vergangene Zeit für strafwürdig erklärt, als in so ferne sie eine Sache betrifft, die an sich selber frevelhaft und verrucht ist, und die, wäre auch kein Gesetz, alles Ernstes müsste vermieden werden. Und selbst in Ansehung solcher Dinge sehen wir vieles in den Gesetzen so verordnet, dass frühere Begebenheiten nicht der richterlichen Entscheidung unterworfen werden. So verhält es sich mit den cornelischen Gesetzen [320]), welche die Testamente, die Münzen betreffen, und mit mehrern andern [321]), in welchen nicht ein neues Recht für das Volk bestimmt, sondern verordnet wird, dass die Untersuchung über eine Handlung, die immer schlecht gewesen, eine Volkssache [322]) sein soll, nach einer bestimmten Zeit. Wer aber über das bürgerliche Recht etwas Neues verordnet, sollte der nicht alles, was früher geschehen ist, gültig sein lassen [323])? Lies mir die atinischen, furischen Gesetze [324]), selbst, wie ich gesagt habe, das voconische nach, und ausserdem alle das bürgerliche Recht betreffende; du wirst finden,

dafs in allen das für Recht erklärt werde, was nach diesem Gesetze für das Volk gelten soll. Diejenigen, die dem Edikte das meiste einräumen, nennen das Edikt des Prätors ein jährliches Gesetz. Du umfassest in deinem Edikte mehr, als im Gesetze umfafst ist. Wenn das Edikt des Prätors mit den Kalenden des Januars aufhört, warum entsteht [325]) nicht auch der Anfang des Edikts von den Kalenden des Januars? In das Jahr wird kein andrer durch sein Edikt vorschreiten dürfen, wo ein andrer Prätor sein wird; aber in jenes, wo ein andrer Prätor gewesen ist, soll er zurückschreiten dürfen? Und wenn du eine solche Verordnung des Rechtes, nicht eines einzelnen Mannes wegen, in deinem Edikte gegeben hättest; so würdest du es vorsichtiger abgefafst haben.

43 Du schreibst, wenn jemand zum Erben eingesetzt hat, eingesetzt haben wird. Wie wenn er mehr durch ein Vermächtnifs ausgesetzt hat, als dem Erben oder den Erben zu Theil wird [326]), welches nach dem voconischen Gesetze demjenigen, der sich nicht hat schätzen lassen [327]), erlaubt ist? Warum bestimmst du hier über nichts, da es in eben diese Klasse gehört? Weil es dir nicht um das Allgemeingültige, sondern um den Menschen in deiner Formel zu thun ist; woraus leicht erhellt, dafs du dich durch die Hoffnung des Gewinstes habest bestimmen [328]) lassen. Doch [329]) hättest du dies für künftige Zeiten in deinem Edikte verordnet, so würde es weniger ruchlos gewesen sein: zwar wäre es schlecht, aber dann [330]) würde man es tadeln

können; ein Zweifel könnte nicht obwalten. Denn niemand würde dagegen fehlen. Jetzt iſt das Edikt von ſolcher Beſchaffenheit, daſs jeder einſieht, es ſei nicht für das Volk geſchrieben, ſondern für die nachbeſtimmten Erben des P. Annius.

Wiewohl nun der Anfang deines Ediktes mit ſo vielen Worten, durch eine für Lohn gearbeitete Vorrede [331]) ausgeſchmückt war: hat ſich wohl in der Folge ein Prätor gefunden, der eben dieſes im Edikte verordnete? Nicht nur hat es niemand verordnet, ſondern nicht einmal gefürchtet hat jemand, daſs einer es verordnen möchte. Denn nach der von dir verwalteten Prätur haben viele auf dieſelbe Weiſe Teſtamente gemacht; und unter dieſen neulich Annia. Dieſe, eine begüterte Frau, hat nach dem Gutachten vieler Verwandten, weil ſie ſich nicht hatte ſchätzen laſſen, in ihrem Teſtamente die Tochter zur Erbin eingeſetzt. Ein groſser Beweis alſo, wie man über die beiſpielloſe Schamloſigkeit des Mannes urtheilt, iſt, daſs niemand gefürchtet hat, es möchte ſich einer finden, der, was Verres willkührlich verordnet [332]), nachahmen wollte. Denn du allein biſt erfunden, dem es nicht genügte, die Wünſche der Lebenden zu verbeſſern, wenn du nicht auch den Willen der Geſtorbenen ungültig machteſt. Du ſelbſt haſt aus dem ſiciliſchen Edikte dieſe Verordnung ausgelaſſen. Du wollteſt, wenn unerwartete Fälle entſtänden, nach dem Stadtedikte [333]) entſcheiden. Der Vertheidigung alſo, die du dir für die Zukunft übrig lieſseſt, haſt du am meiſten ge-

ſchadet, als du dein eigenes Vorbild in deinem in der Provinz erlaſſenen Edikte verwarfeſt [334].

44 Und ich zweifle nicht, daſs, ſowie mir, der ich die Tochter zärtlich liebe, ſo auch einem jeden von euch, die ihr ähnliches Gefühl und Wohlwollen gegen die Tochter hegt, dieſe Sache grauſam und unwürdig ſcheine [335]. Denn was ſollte uns nach der Natur angenehmer, was theurer ſein? Welcher Gegenſtand verdient es mehr, daſs wir darauf unſern Fleiſs und unſer Wohlwollen [336]) ganz verwenden? Gefühlloſer Menſch, warum haſt du eine ſo groſse Kränkung dem P. Annius im Tode zugefügt? Warum haſt du den Schmerz ſeiner Aſche und ſeinen Gebeinen eingebrannt, daſs du ſeiner Tochter die väterlichen Güter, die ihr nach dem Willen des Vaters, nach dem Rechte, nach den Geſetzen übergeben waren, entriſſeſt, und demjenigen, der dir genehm war, ſchenkteſt? Denjenigen, mit denen wir im Leben unſre Güter theilen, ſoll der Prätor, nach unſerm Tode, die Güter und das Vermögen nehmen können? Weder das Recht zur Klage, ſagt er, noch den Beſitz werde ich bewilligen. Entreiſsen willſt du alſo der Mündel die verbrämte Toga? entziehen den Schmuck, nicht bloſs des Wohlſtandes, ſondern auch der edeln Geburt [337]? Es befremdet uns, daſs die Waffen gegen einen ſolchen Mann die Lampſacener [338]) ergriffen haben? Es befremdet uns, daſs er bei der Abreiſe aus der Provinz heimlich von Syrakus entflohen iſt? Wenn wir ein fremdes Loos ſo ſchmerz-

lich als eigene Kränkung empfänden; ſo würde von dem Manne keine [339]) Spur auf dem Forum zurückgeblieben ſein.

Der Vater giebt der Tochter; du verhinderſt es; die Geſetze erlauben es; du willſt es gleichwohl nicht geſtatten; von eigenen Gütern giebt er, ohne ſich von dem Rechte zu entfernen. Was kannſt du tadeln? Nichts, meine ich. Aber ich laſſe es gut ſein; verhindere es, wenn du kannſt; wenn du jemanden haſt, der dich hört; wenn es möglich iſt, daſs deinem Befehle [340]) jemand gehorcht. Entreiſsen wollteſt du den Willen den Todten, die Güter den Lebenden, das Recht allen? Dies hätte das römiſche Volk nicht durch Thätlichkeit rächen ſollen [341]), wenn es dich nicht für die gegenwärtige Zeit, und das gegenwärtige Gericht aufgeſpart hätte? Seitdem das Prätorenrecht gegründet iſt, hat das immer als Recht bei uns gegolten, daſs, wenn keine Teſtamentsurkunde vorgezeigt wurde, dann jedem, ſowie er der nächſte Erbe ſein muſste, auch zunächſt [342]) der Beſitz gegeben wurde [343]). Warum es ſo am billigſten iſt, läſst ſich leicht erweiſen; aber bei einer ſo gewöhnlichen Sache iſt es hinlänglich, zu zeigen, daſs alle das Recht vorher ſo geſprochen haben, und daſs dies ein altes und überliefertes Edikt iſt.

Lernt jetzt ein andres neues eine alte Sache be- 45
treffendes Edikt des Mannes kennen, und zugleich, bis Gelegenheit iſt, das bürgerliche Recht zu erlernen, übergebt ihm die Jünglinge zur Unterweiſung.

Bewundernswürdig ist des Mannes Talent, bewundernswürdig seine Einsicht! Ein gewisser Minucius starb, ehe Verres Prätor wurde. Er hatte kein Testament hinterlassen. Nach dem Gesetze fiel die Erbschaft der minucischen Familie zu. Hätte Verres ein Edikt gehabt, wie es vor ihm und nach ihm alle gehabt haben; so würde der Besitz der minucischen Familie gegeben sein. Wenn einer nach dem Testamente Erbe zu sein glaubte, obgleich damals [344]) keines vorhanden war; so würde er gerichtlich die Erbschaft verlangt haben, oder [345]) er würde, nachdem er sich von dem Besitzer, als Bürgen [346]) für die streitige Sache, Sicherheit hätte geben lassen, selber die Gewähr für seine Klage angelobt, dann [347]) über die Erbschaft gestritten haben. Dies galt, meine ich, immer als Recht sowohl bei unsern Vorfahren, als bei uns. Seht, wie Verres es verbessert hat.

Er verfasst ein Edikt in solchen Worten, dass jeder einsehen kann, es sei um eines einzigen Mannes willen geschrieben. Nur dass er den Mann nicht nennt; sein ganzes Verhältniss macht er bemerklich [348]); das Recht, die Gewohnheit, die Billigkeit, die Edikte aller vernachlässigt er. Aus dem Stadtedikte. Wenn man über die Erbschaft streitet, wird, wer Besitzer ist [349]), die Gewähr nicht angeloben. Aber [350]) was geht den Prätor an, wer Besitzer ist? Muss nicht das untersucht werden, wer von beiden Besitzer sein soll? Also weil er Besitzer ist, treibst du ihn nicht aus dem

Beſitz [351]); wenn er nicht Beſitzer wäre, würdeſt du ihm den Beſitz nicht geben. Denn nirgendswo ſchreibſt du, und nichts anders umfaſst du in deinem Edikt, als was der Sache zum Vortheil iſt, wofür du Geld empfangen hatteſt.

Lächerlich ferner iſt dieſes: Wenn über die Erbſchaft geſtritten [352]), und mir die Teſtamentsurkunde, beſiegelt mit nicht weniger Siegeln, als es nach dem Geſetze ſich gebührt [353]), vorgezeigt wird: ſo will ich der Teſtamentsurkunde gemäſs, vorzugsweiſe die Erbſchaft [354]) zuerkennen. Dies iſt hergebrachte Sitte; folgen muſs jenes [355]): Wenn die Teſtamentsurkunde nicht vorgezeigt wird. Was ſagt er? er wolle dem zuerkennen, der Erbe zu ſein behauptet. Was iſt denn für ein Unterſchied, ob ſie vorgezeigt wird, oder nicht? Wenn er ſie vorzeigt, und ſie nur ein Siegel weniger hat, als ſie nach dem Geſetze haben muſs; ſo darfſt du nicht den Beſitz geben; wenn er überhaupt keine Urkunde zeigen wird, ſo willſt du ihm den Beſitz zuerkennen. Was ſoll ich jetzt ſagen? Daſs kein andrer je in der Folge ſich ſo im Edikte erklärt habe? Es dürfte wohl ſehr befremden [356]), daſs niemand dem Manne ähnlich genannt zu werden wünſchte? Er ſelbſt hat dieſes in ſeinem ſiciliſchen Edikte nicht; denn er hatte ſchon den Lohn eingefordert; eben ſo, wie in jenem Edikte, wovon ich vorher redete [357]), hat er ſich in Sicilien über den zu ertheilenden Beſitz der Erbſchaf-

ten im Edikte erklärt, wie allein Rom, aufser ihm. Aus dem ficilifchen Edikte. Wenn über die Erbfchaft geftritten wird.

46 Aber bei den unfterblichen Göttern! was kann man hierüber fagen? Denn wiederum frage ich dich, fowie eben bei der die Annia betreffenden Stelle über die Erbfchaften der Weiber, fo jetzt bei diefer, die den Befitz der Erbfchaften betrifft: warum du diefe Stellen nicht in dein Edikt für die Provinz haft hinübernehmen wollen? Haft du geglaubt, die Menfchen, welche in der Provinz wohnten, verdienten es mehr, als wir, fich eines billigen Rechtes zu erfreuen [358]), oder ift zu Rom etwas anders billig, als in Sicilien? Denn man kann bei diefer Gelegenheit nicht fagen, dafs man vieles in den Provinzen anders verordnen müffe; das gilt wenigftens nicht von den Befitzungen der Erbfchaften, nicht von den Erbfchaften der Weiber. Denn in beiden Rückfichten haben, fehe ich, nicht blofs die übrigen, fondern du felbft, fich mit eben fo vielen Worten in den Edikten erklärt, als man zu Rom fich zu erklären pflegt. Die Beftimmungen, die du in Rom zu grofser Schande für empfangenes Geld in deinen Edikten gegeben hatteft, diefe allein haft du, um nicht ohne Vergütung in der Provinz berüchtigt zu werden, in dem ficilifchen Edikt, fehe ich, ausgelaffen.

Und fowie er das ganze Edikt, während er defignirter Prätor war, nach der Willkühr derjenigen abfafste, die von ihm das Recht, ihrem Vortheile

gemäſs, erhandelten: ſo erkannte er in ſeinem obrigkeitlichen Amte gegen ſein eigenes Edikt ohne alle Gewiſſenhaftigkeit. Deshalb hat L. Piſo [359]) viele Bände von ſolchen Fällen angefüllt, in welchen er des Verres Erkenntniſſe aus dem Grunde unkräftig machte, weil dieſer anders, als er in ſeinem Edikte erklärt, entſchieden hatte. Ihr habt es, glaube ich, nicht vergeſſen, welche Menge, welche Klaſſe von Menſchen bei dem Richterſtuhle des Piſo, während Verres Prätor war, ſich zu verſammeln pflegte; und hätte er ihn nicht zum Collegen gehabt, ſo würde er auf dem Forum geſteinigt ſein. Aber des Mannes Ungerechtigkeiten ſchienen deshalb weniger bedeutend, weil man in der Billigkeit und Einſicht des Piſo eine immer geöffnete Zuflucht fand, welche die Menſchen ohne Anſtrengung, ohne Beſchwerde, ohne Aufwand, ſelbſt ohne Sachwalter benutzen konnten. Denn, ich bitte, erinnert euch, ihr Richter [360]), wie willkührlich Verres das Recht ſprach, wie mannigfaltige Erkenntniſſe er gab, wie er damit handelte, wie leer die Häuſer aller derjenigen ſich fanden, die man ſonſt über das bürgerliche Recht zu befragen pflegte, wie voll und gedrängt das Haus der Chelidon war! Wenn man von dieſem Weibe zu ihm kam, und ihm ins Ohr ziſchelte; ſo rief er bald diejenigen zurück, denen er ſchon das Recht entſchieden, und veränderte ſein Erkenntniſs, bald erkannte er bei andern ohne einige Gewiſſenhaftigkeit das Gegentheil [361]) von dem für Recht, was er

für die zunächſt vorhergehenden Partheien kurz vorher als Recht erkannt hatte.

Daher gab es Menſchen, die man bei ihrem Schmerze ſogar witzig fand. Einige von ihnen, wie ihr gehört habt, ſagten, es ſei nicht zu verwundern, daſs ein Gericht, das von Verres einen Geſchmack hätte [362]), nichtswürdig wäre. Andre waren ſogar noch nüchterner; aber weil ſie zürnten, ſchienen ſie witzig, da ſie den Sacerdos verwünſchten, weil er ſeinem Namen ſo wenige Ehre gemacht, daſs er in dem Verres ein ſo nichtswürdiges Schwein geſpart hätte [363]). Dieſe Einfälle würde ich nicht erwähnt haben, (denn ſie ſind weder ſehr witzig, noch auch des hier herrſchenden Ernſtes würdig) wenn ich nicht wünſchte, daſs ihr euch erinnern möchtet, wie ſehr das ſchlechte und ungerechte Betragen des Verres damals zum Geſpräch des groſsen Haufens und zum gemeinen Sprichwort geworden war.

47 Was aber die römiſchen Plebejer betrifft, ſoll ich zuerſt, wie ſtolz er ſie behandelte, erwähnen, oder wie grauſam? Ohne Zweifel iſt die Grauſamkeit härter und ſchrecklicher. Meint ihr denn, die Richter hätten vergeſſen, wie er die römiſchen Plebejer mit Ruthen geiſseln zu laſſen pflegte [364])? Eine Sache, die der Volkstribun [365]) ſogar in der Volksverſammlung zur Sprache brachte, da er denjenigen, den er hatte geiſseln laſſen, vor die Augen des römiſchen Volkes vorführte. Und dieſe Sache kennen zu lernen, will ich euch zu ſeiner Zeit Gelegenheit geben.

Wie stolz er aber sich betragen hat, wem ist das unbekannt? wie dieser jeden von niedrigem Stande geringschätzte, verachtete, nie für einen Freigebornen hielt? P. Trebonius setzte mehrere gute und ehrliche [366]) Männer zu Erben ein; unter diesen [367]) seinen Freigelassenen. Er hatte einen Bruder, A. Trebonius, gehabt, der zu den Geächteten gehörte. Da er für diesen gesorgt wünschte, verordnete er, daſs die Erben sich eidlich verpflichten sollten, darauf bedacht zu sein, daſs von eines jeden Antheile nicht weniger, als die Hälfte an den A. Trebonius, den geächteten Bruder, gelangte. Der Freigelassene schwört; die übrigen Erben gehen zum Verres; sie zeigen an, daſs sie nicht schwören dürfen; sie würden etwas thun, was gegen das cornelische Gesetz wäre [368]), das einen Geächteten zu unterstützen verbietet [369]). Sie erlangen, daſs sie nicht schwören dürfen. Er giebt ihnen den Besitz. Das tadle ich nicht. Denn es war unbillig, daſs man einem geächteten, dürftigen Manne etwas von den brüderlichen Gütern gab [370]); aber [371]) jener Freigelassene glaubte, wenn er nicht dem Testamente seines Gönners gemäſs schwüre, ein Verbrechen zu begehen. Verres nun erklärt, daſs er ihm nicht den Besitz der Erbschaft geben würde, damit er nicht seinen geächteten Gönner unterstützen könnte, und damit er zugleich dafür bestraft würde, daſs er dem Testamente des andern Gönners Folge geleistet hätte. Du giebst den Besitz demjenigen, der nicht geschworen hat [372]). Ich gebe es zu; das gebührt dem

Prätor. Du nimſt demjenigen den Beſitz, der geſchworen hat [373]). Nach welchem Beiſpiele? „Er unterſtützt einen Geächteten; dagegen iſt ein Geſetz; dafür iſt Strafe beſtimmt.„ Was geht das den an, der Recht ſpricht? Tadelſt du, daſs er denjenigen Gönner unterſtützen wollte, der damals im Elende war, oder daſs er den Willen des andern verſtorbenen Gönners in Ehren hielt, von dem er die gröſste Wohlthat empfangen hatte? Was von dieſen Dingen tadelſt du? Und damals äuſserte der brave Mann von dem Richterſtuhle: „Einen römiſchen, ſo begüterten Ritter ſoll ein Freigelaſſener beerben„? O ein gutmüthiger Stand! daſs er lebend von dort ſich erhob! Ich kann unzählige [374]) Erkenntniſſe anführen, in welchen, daſs Geld gewirkt habe, wenn ich es auch nicht ſage, die Beiſpielloſigkeit und Unbilligkeit der Erkenntniſſe ſelbſt beweiſt. Aber damit ihr nach Einem Erkenntniſſe auf die übrigen muthmaſslich ſchlieſsen könnt: ſo hört, was ihr auch in der frühern Verhandlung gehört habt.

48 C. Sulpicius Olympus ſtarb unter dem Prätor C. Sacerdos, vielleicht ſchon früher, als Verres ſich um die Prätur zu bewerben anfing. Er ſetzte zum Erben den M. Octavius Ligur ein. Ligur trat die Erbſchaft an; er beſaſs ſie unter dem Prätor Sacerdos, ohne einigen Streit. Sobald Verres ſein Amt antrat, verlangte nach dieſes Mannes Edikte, einem Edikte, das Sacerdos nicht gehabt hatte, die Tochter, welche der Patron des Sulpicius [375]) hatte, den ſechsten Theil der Erbſchaft von Ligur. Ligur war

nicht gegenwärtig. Sein Bruder Lucius führte seine Sache; Freunde, Verwandte unterstützten ihn. Verres erklärte, dass, wenn er sich nicht mit dem Weibe vergliche, er ihr den Besitz zuerkennen würde [376]). L. Gellius [377]) vertheidigte die Sache des Ligur; er zeigte, dass des Verres Edikt nicht auf diejenigen [378]) Erbschaften anwendbar sein dürfte, welche man vor seiner Prätur erlangt hätte. Wenn dies Edikt damals gewesen wäre, so würde Ligur vielleicht die Erbschaft nicht angetreten haben. Die billige Forderung, das grosse Ansehen der Männer wurde durch Geld überwogen.

Ligur kam nach Rom; er zweifelte nicht, dass, wenn er selbst den Verres besuchte, er durch die Billigkeit seiner Sache und durch seine Vorstellungen den Mann umstimmen könnte. Er geht zu ihm ins Haus; erweiset ihm die Sache; zeigt, wie lange ihm die Erbschaft zugefallen sei. Und dies war bei einer so billigen Sache dem geistvollen Manne leicht; vieles, was Eindruck auf jeden machen konnte, sagte er. Zuletzt bat er ihn noch, er möchte doch sein Ansehen nicht so geringschätzen, seinen Credit nicht so verachten, dass er ihm eine so grosse Kränkung zufügte. Der Mann klagte nun den Ligur an, dass er bei einem zufälligen und ererbten Vermögen so genau und karg wäre; er müsse, sagte er, auch auf seinen Vortheil Rücksicht nehmen; er hätte vieles für sich, vieles für seine Hunde [379]) nöthig, die er um sich hätte. Ich kann dieses nicht deutlicher

erwähnen, als ihr es den Ligur ſelbſt in ſeinem Zeugniſſe ſagen gehört habt.

Wie nun, Verres? Soll man nicht einmal dieſen Zeugen glauben [380]), oder gehört dies nicht zur Sache? nicht dem M. Octavius? nicht dem L. Ligur? Wer wird uns glauben? wem wir? Was, Verres, kann man durch Zeugen erweiſen, wenn dies nicht erwieſen wird? oder iſt das, was ſie ſagen, verächtlich? Nichts verdient mehr Verachtung, als daſs der Stadtprätor ein ſolches Recht in ſeinem Amte aufſtellt, nach welchem für alle, denen eine Erbſchaft zugefallen iſt, der Prätor Miterbe ſein ſoll. Kann es uns zweifelhaft ſein, mit welcher Stirne dieſer Mann die übrigen Menſchen geringern Urſprunges, Anſehens, Standes, mit welcher Stirne er die Landwirthſchaft treibenden Männer aus den Municipalſtädten, mit welcher Stirne endlich er die Menſchen, welche er nie für Freie gehalten [381]), die Freigelaſſenen, anzuſprechen gepflegt habe, da er wegen des zu ſprechenden Rechtes von M. Octavius Ligur, einem durch Abkunft, Stand, Namen, Verdienſt, Geiſt, Vermögen ausgezeichneten Manne, Geld zu verlangen kein Bedenken gehabt hat?

49 Wie er ſich aber bei der Unterſuchung der ausgebeſſerten öffentlichen Gebäude verhalten hat, darüber zu reden, habe ich wohl nicht nöthig. Ein Zeugniſs abgelegt haben diejenigen, die es gefühlt haben; es ſind noch andere, welche zu zeugen im Begriff ſind; bekannte und einleuchtende Sachen

find vorgebracht und werden vorgebracht. Ein Zeugnifs hat abgelegt C. Fannius, ein römifcher Ritter, ein leiblicher Bruder des Q. Titinnius [382]), deines Richters [383]), dafs er dir Geld gegeben habe [384]). Lies her das Zeugnifs des C. Fannius [385]). Glaubt nicht dem C. Fannius, wenn er zeuget! glaube du nicht, fage ich, Q. Titinnius, dem C. Fannius, deinem Bruder! Denn er fagt etwas unglaubliches; den C. Verres befchuldigt er der Habfucht und Verwegenheit; und dies find Lafter, die auf jeden eher, als den Verres, zu paffen fcheinen. Ein Zeugnifs hat abgelegt Q. Tadius, der mit dem Vater des Verres in fehr freundfchaftlichen Verhältniffen ftand, der feiner Mutter Gefchlechte und Namen nicht fremd ift; er hat Rechnungsbücher vorgezeigt, wodurch er beweift, dafs er Geld gegeben habe. Lies her die Poften des Q. Tadius. Lies her das Zeugnifs des Q. Tadius. Nicht einmal den Rechnungsbüchern des Q. Tadius, nicht feinem Zeugniffe foll man glauben? Wodurch follen wir uns denn in Gerichten beftimmen laffen? Heifst das nicht allen alle Vergehungen und Verbrechen geftatten, wenn [386]) man angefehener Menfchen Zeugniffen und redlicher Männer Rechnungsbüchern nicht glaubt?

Denn warum foll ich von dem täglichen Gefpräch und der Klage des römifchen Volkes reden? von des Verres fchamlofer Dieberei, oder vielmehr unerhörtem und beifpiellofem Strafsenraub? Wagen konnte er es in dem Tempel des Caftor [387]), in

einem ſo beſuchten und berühmten Denkmahle, in dem Heiligthume, das den Augen und dem täglichen Anblicke des römiſchen Volkes offen da liegt, wohin oft der Senat berufen [388], wo über die wichtigſten Angelegenheiten täglich zahlreiche Verſammlungen gerichtlicher Beiſtände gehalten werden, an dieſem Orte, unter den Geſprächen der Menſchen, ein ewiges Denkmahl ſeiner Verwegenheit zu hinterlaſſen?

50 Den Tempel des Caſtor, ihr Richter, hatte P. Junius im baulichen Stande zu erhalten übernommen. Unter den Conſuln L. Sulla und Q. Metellus war er geſtorben [389]. Er hinterlieſs einen kleinen unmündigen Sohn. Da die Conſuln L. Octavius und C. Aurelius die Bauten an den geweiheten Tempeln vermiethet, und alle Ausbeſſerungen an denſelben eben ſo wenig hatten unterſuchen können, als diejenigen Prätoren, denen das Geſchäfft übergeben war, C. Sacerdos und M. Cäſius: ſo wurde ein Senatsſchluſs abgefaſst, daſs über die ausgebeſſerten Gebäude, „worüber noch keine Unterſuchung und kein Ausſpruch erfolgt wäre, die Prätoren C. Verres und P. Cälius Unterſuchungen anſtellen, und den Ausſpruch thun ſollten„ Als ihm dieſe Macht anvertraut war, wollte er, ſo offen und ſchamlos er auch bei allen Gelegenheiten geraubt hatte, wie ihr von C. Fannius und Q. Tadius gehört habt, doch hier [390] den auffallendſten Beweis ſeiner Räubereien hinterlaſſen, damit ſie uns nicht durch das Gerücht einmal, ſondern durch den täglichen Anblick bekannt werden möchten.

Er fragte, wer den Tempel des Castor im baulichen Zustande abliefern sollte. Daſs Junius selbst gestorben sei, wuſste er; wissen wollte er, wen die Sache anginge. Er hört, daſs ein unmündiger Sohn da sei. Der Mann, der immer zu äuſsern gepflegt hatte, unmündige Knaben und Mädchen wären die sicherste Beute für die Prätoren, äuſserte [391]), daſs ihm ein erwünschter Gewinst in den Schooſs gekommen sei. An einem Gebäude von solcher Gröſse und Arbeit, in so baulichem und unverletztem Zustande es auch wäre, glaubte er doch etwas zu finden, was ihm Gelegenheit gäbe, Geschäffte zu machen und zu rauben. Dem Rabonius [392]) sollte der Tempel des Castor abgeliefert werden. Dieser war zufällig [393]) der Vormund des Mündels, nach dem Testamente des Vaters. Man war schon ohne einigen Verlust von beiden Seiten mit ihm einig geworden, wie die Ablieferung geschehen sollte. Verres ruft den Rabonius zu sich; er fragt, ob noch etwas vom Mündel nicht abgeliefert sei, das untersucht werden müſste. Da jener, der Wahrheit gemäſs, versicherte, daſs die Ablieferung für den Mündel leicht wäre; von allen Bildsäulen und Geschenken mangele keines; der Tempel selbst sei seinem ganzen Werke nach in unverletztem Zustande: so däuchte es dem Verres etwas unwürdiges, daſs er einen so groſsen Tempel und ein so groſses Werk, unbereichert von Beute, besonders von des Mündels Seite, verlassen sollte.

Er kömmt selbst in den Tempel des Castor, be- 51

trachtet das heilige Gebäude; sieht das Dach von allen Seiten auf das schönste gedeckt, und das übrige außerdem neu und unverletzt. Er dreht und wendet sich; er fragt, was er thun soll. Es sagt ihm einer von jenen Hunden, deren er, wie er [394]) dem Ligur gesagt, viele um sich hatte: „Du, Verres, hast hier keine Gelegenheit, etwas auf die Seite zu bringen, du möchtest denn etwa die Säulen nach dem Senkblei untersuchen lassen.„ Der Mensch, der in allen Stücken unwissend ist, fragt, was das bedeute, nach dem Senkblei. Man sagt ihm, es sei fast unmöglich, daß irgend eine Säule völlig senkrecht sei. „Ja wahrlich [395])! sagt er, so wollen wir es machen; die Säulen sollen nach dem Senkblei untersucht werden.„ Rabonius, der den Contrakt kannte, nach welchem nur die Zahl der Säulen abgeliefert wird, des Senkbleies keine Erwähnung geschieht, und der nicht glaubte, daß es ihm vortheilhaft sei, die Säulen so anzunehmen, damit er sie nicht eben so wieder abliefern müßte [396]), behauptet, er sei dazu nicht verpflichtet; behauptet, daß man nicht so die Untersuchung anstellen müsse. Verres heißt dem Rabonius ruhig sein, und zugleich zeigt er ihm einige Hoffnung der Genossenschaft an dem Raube; den bescheidenen und keinesweges hartnäckigen Mann [397]) hält er leicht in Schranken; er versichert, daß er die Säulen so untersuchen wolle.

Die unerhörte Sache und das unvorhergesehene Mißgeschick des Mündels wird sogleich dem C. Mustius, dem Stiefvater des Mündels, angezeigt, der

neulich gestorben ist, dem Oheim M. Junius, dem Vormunde P. Potitius, einem braven Manne. Diese berichten die Sache dem angesehenen, so dienstfertigen und tugendhaften Manne, dem M. Marcellus, welcher der Vormund des Mündels war. Es geht M. Marcellus zu dem Verres; er bittet ihn nach seiner Rechtschaffenheit und Gewissenhaftigkeit, ausführlich, er möchte doch nicht so höchst ungerecht den unmündigen Junius der väterlichen Glücksgüter zu berauben suchen. Verres, der schon in der Hoffnung und Meinung jene Beute verschlungen hatte, liefs sich weder durch die Billigkeit der Vorstellung, noch durch das Ansehen des M. Marcellus umstimmen.

Er antwortete also, dafs er, wie er angezeigt hätte, die Untersuchung [398]) anstellen wolle. Da man alle Vermittlungen schwierig, alle Wege, sich einem Manne zu nähern, mifslich, oder vielmehr abgeschnitten fand, auf den nicht Recht, nicht Billigkeit, nicht Mitleiden, nicht eines Verwandten Vorstellung, nicht der Wunsch des Freundes, niemandes Ansehen [399]), niemandes Einflufs Eindruck machte: so urtheilte man, es wäre nichts besseres zu thun, als dafs man, was auch jedem andern wohl eingefallen wäre, Hülfe von der Chelidon suchte, welche unter diesem Prätor nicht nur in dem bürgerlichen Rechte und in den Streitigkeiten aller Privatleute dem römischen Volke obwaltete, sondern auch bei diesen Untersuchungen der öffentlichen Bauten und Gebäude [400]) alles galt.

52 Es geht zur Chelidon C. Mustius, ein römischer Ritter, ein Staatspächter, ein vorzüglich angesehener Mann; es geht dahin M. Junius, der Oheim des Knabens, ein sehr braver und unbescholtener Mann; es geht dahin der Vormund P. Potitius, bekannt als ein sehr geachteter, bescheidner, pflichtliebender Mann seines Standes. O wie kränkend, wie jammervoll, wie unerträglich war für viele deine Prätur! Um des übrigen nicht zu gedenken, wie beschämt, wie durchdrungen von Schmerze sind, meint ihr, so würdige Männer, in das Haus einer Buhlerin gegangen? Und gewiss würden sie unter keiner Bedingung sich einer solchen Schande unterzogen haben, wenn nicht die Rücksicht auf Pflicht und Verwandtschaft sie gezwungen hätte. Sie gehen, wie ich sage, zur Chelidon. Das Haus war voll; neue Rechte, neue Dekrete, neue Urtheilsprüche suchte man. „Mir gebe er den Besitz! mir nehme er ihn nicht! gegen mich spreche er nicht das Urtheil! mir erkenne er die Güter zu!„ Einige zahlten Geld, andre untersiegelten Verschreibungen. Das Haus war gepfropft voll, nicht von einer Versammlung, wie man sie bei Buhlerinnen, sondern von einem Gedränge, wie man es bei den Prätoren zu sehen pflegt. Sobald ihnen die Freiheit dazu gestattet ist, nähern sich die Männer, deren ich gedacht habe. Mustius führt das Wort, erzählt die Sache, sucht Hülfe, verspricht Geld. Jene antwortet als eine Buhlerin nicht unfreundlich [401]; gerne, sagt sie, wolle sie es thun, und angelegentlich mit dem Verres reden; sie heisst

ſie wieder kommen. Hierauf gehen ſie weg. Am folgenden Tage kommen ſie wieder. Sie ſagt, daſs ſich der Mann nicht erbitten laſſe; er ſage, es ſei Gelegenheit, eine ſehr groſse Geldſumme zu gewinnen.

Ich fürchte, es möge mancher vom Volke, der 53
bei der erſtern Verhandlung nicht gegenwärtig geweſen iſt, dieſes, weil es wegen der beiſpielloſen Schändlichkeit unglaublich iſt, von mir erdichtet halten. Ihr habt es, Richter, vorher von den Zeugen gehört. Bezeugt hat es als Beeidigter P. Potitius, der Vormund des unmündigen Junius; bezeugt M. Junius, der Vormund und Oheim; Muſtius würde gezeugt haben, wenn er lebte; aber ſtatt des Muſtius hat das, nach eben vorgefallener Sache, von Muſtius gehörte L. Domitius [402]) geſagt. Wiewohl dieſer wuſste, daſs ich es von Muſtius bei ſeinem Leben gehört, weil ich viel Verkehr mit ihm hatte, (denn den Proceſs [403]), den C. Muſtius hatte, und wovon beinahe ſein ganzer Wohlſtand abhing, hat er bloſs durch meine Vertheidigung gewonnen) wiewohl, ſage ich, Domitius es mir bekannt wuſste, daſs Muſtius über alles mit ihm Rückſprache zu halten pflegte; ſo ſchwieg er doch, ſolange er konnte, über die Chelidon; er ſuchte in ſeiner Antwort auszuweichen. So ſehr ſchämte ſich der edle Jüngling, die Krone der Jugend, daſs er eine Zeit lang, als ich ihm zuſetzte, alles eher antwortete, als die Chelidon nannte. Zuerſt ſagte er, es wären Freunde des Verres an ihn abgeſandt worden, hierauf ge-

zwungen nannte er endlich die Chelidon. Schämſt du dich nicht, Verres, daſs du nach der Willkühr eines Weibes die Prätur verwaltet haſt, welches Domitius zu nennen, für ſich kaum anſtändig hielt?

54 Die von der Chelidon Abgewieſenen faſſen den nothwendigen Entſchluſs, ſelbſt die Sache abzumachen. Mit dem Vormund [404]) Rabonius ſchlieſsen ſie für etwas, das kaum 40000 Sestertien koſten konnte, einen Contrakt auf 200000 Sestertien [405]). Rabonius ſtattet dem Verres Bericht von der Sache ab; wie es ihm ſcheine [406]), ſei die Summe groſs genug, unverſchämt genug. Verres, der an eine gröſsere Summe gedacht hatte, fährt den Rabonius unſanft an; er ſagt, daſs er ihn bei einem ſolchen Vergleiche nicht befriedigen könne; kurz er verſichert, daſs er den Bau vermiethen wolle. Die Vormünder wiſſen das nicht; den mit Rabonius abgeſchloſſenen Contrakt halten ſie für unumſtöſslich; kein gröſseres Unglück fürchten ſie für den Mündel. Verres aber rückt den Termin nicht auf eine entferntere Zeit hinaus [407]); er fängt an, zu verdingen, ohne einen Tag durch Anſchlag ſchriftlich angeſetzt oder angeſagt zu haben [408]); zu einer ganz ungelegenen Zeit, während der römiſchen Spiele ſelbſt, als das Forum ausgeſchmückt war. Rabonius ſagt nun den Vormündern den Vergleich auf. Doch laufen die Vormünder noch zu rechter Zeit herbei; den Finger hebt der Oheim Junius [409]). Verres veränderte die Farbe; Miene, Sprache, die Beſinnung endlich entfiel ihm. Was er thun ſollte,

fing er an zu überlegen. Wenn der Bau für den Mündel gepachtet würde; wenn der Unternehmer, den er ſelbſt aufgeſtellt hatte, ihn nicht erhielte, ſo glaubte er die Beute für ſich ganz verloren. Er erdenkt alſo — was? nichts ſinnreiches, nichts, was einer ſchlecht, aber doch ſchlau [410]) nennen könnte. Nichts verſtecktes, nichts verſchmitztes dürft ihr von ihm erwarten; ganz unverholen, ganz auffallend werdet ihr ihn ſchamlos, unvernünftig, verwegen finden. „Wird für den Mündel der Bau gepachtet, ſo wird mir die Beute aus den Händen entriſſen. Was giebt es denn für ein Abwehrungsmittel? Welches? Daſs dem Mündel die Pacht nicht erlaubt wird.„ Wo bleibt jene bei dem Verkauf der den Bürgen gehörenden Güter [411]) von allen Conſuln, Cenſoren, Prätoren, Quäſtoren endlich beobachtete Gewohnheit, daſs derjenige zum Ankauf das nächſte Recht behält, dem die Sache gehört, deſſen Vortheil dabei auf dem Spiele ſteht [412])? Er ſchlieſst den allein aus, dem, ich möchte beinahe ſagen, die Pacht allein vergönnt ſein muſste. Denn warum macht jemand, wider meinen Willen, auf mein Geld Anſprüche? warum kömmt er [413])? Es wird ein Werk vermiethet, das von meinem Gelde ausgebeſſert werden ſoll. Ich verſpreche es auszubeſſern. Die Prüfung wird dir zukommen, der du verdingſt; durch Bürgen und Bürgſchaften iſt dem Volke Sicherheit geleiſtet worden; und wenn du die Sicherheit nicht geleiſtet glaubſt [414]), ſo wirſt du als Prätor (nicht wahr?) dich meiner Gü-

ter, durch welche du willſt, ermächtigen? mir wirſt du nicht erlauben, herbeizukommen, um mein Vermögen zu vertheidigen?

55 Es iſt der Mühe werth, den Pachtcontrakt ſelbſt kennen zu lernen. Ihr werdet ſagen, daſs ihn derſelbe Mann geſchrieben habe, der jenes Edikt von den Erbſchaften abfaſste. Der den unmündigen Junius angehende Pachtcontrakt über einen zu leiſtenden Bau[415]). Lies, lies, ich bitte, lauter! C. Verres, der Stadtprätor, hat hinzugefügt. Es werden die Lieferungscontrakte der Cenſoren verbeſſert. Was bedeutet das? Ich ſehe[416]) in vielen alten Contrakten: Cn. Domitius, L. Metellus, L. Caſſius, Cn. Servilius, die Cenſoren, haben hinzugefügt. Etwas ähnliches will C. Verres. Sage, was hat er hinzugefügt? Wer mit den Cenſoren L. Marcius, M. Perperna[417]) Pachtcontrakte abgeſchloſſen hat, den ſoll man nicht als Genoſſen zulaſſen, ihm keinen Antheil bewilligen, für ihn nicht miethen. Warum das? Fürchteſt du, das Werk dürfte ſchlecht gemacht werden? Aber die Unterſuchung ſtand dir ja zu. Daſs er nicht ſicher ſein möchte? Aber es war dem römiſchen Volke Sicherheit geleiſtet, und noch gröſsere wäre geleiſtet worden, wenn du es wollteſt, durch Bürgen und Bürgſchaften. Wenn bei dieſer Gelegenheit nicht die Sache ſelbſt, nicht die Unwürdigkeit der von dir verübten Kränkung dein Herz rührte, wenn des Mündels Miſsgeſchick,

der Verwandten Thränen, des Decius Brutus, deſſen Bürgſchaft gefährdet wurde [418]), des Vormundes, M. Marcellus, Anſehen bei dir kein Gewicht hatte: ſahſt du nicht einmal ein, daſs der von dir begangene Frevel ſo beſchaffen ſein würde, daſs du ihn weder abläugnen (denn du haſt die Sache ins Protokoll eingetragen) noch mit einiger Entſchuldigung bekennen konnteſt? Zugeſchlagen wird der Bau für 560000 Sestertien [419]), obgleich die Vormünder laut riefen, daſs ſie den Bau nach des ſo unbilligen Mannes Belieben für 80000 Sestertien [420]) zu Stande bringen wollten. Denn was war das für eine Arbeit? Die, welche ihr geſehen habt. Alle jene Säulen, welche ihr überweiſst ſeht, wurden durch eine angeſetzte Maſchine, ohne Koſten, niedergeriſſen, und von denſelben Steinen wieder aufgeſetzt. Dieſe Arbeit haſt du für 560000 Sestertien verdungen. Aber unter dieſen, ſage ich, ſind einige, welche von deinem Unternehmer nicht angerührt ſind; ich ſage, daſs manche darunter iſt, von welcher nur die alte Tünche abgekratzt [421]), und die man mit einer neuen überzogen hat. Hätte ich geglaubt, daſs die Ueberweiſsung der Säulen ſo koſtbar wäre, ſo würde ich mich gewiſs nie um die Aedilenwürde beworben haben [422]).

Aber damit es doch ſcheinen möchte, es ſei auf 56
die Sache, nicht auf die Beraubung des Mündels abgeſehen; ſo heiſst es weiter: Wenn du des Baues wegen etwas ſchadhaft gemacht haſt, ſo ſollſt du es wieder in Stand ſe-

tzen. Was sollte er schadhaft machen, da er jeden Stein wieder an seinen Ort gelegt hat? Der gepachtet hat, soll für den angerichteten Schaden demjenigen Sicherheit geben, der den Bau von dem ersten Unternehmer angenommen hat [423]). Er treibt seinen Spass, da er dem Rabonius sich selber Sicherheit zu geben anbefiehlt. Das Geld werde baar ausgezahlt. Von wessen Gütern? Von des Mannes Gütern, der, was du für 560000 Sestertien verdungen, für 80000 Sestertien machen zu wollen, laut erklärt hat. Von welchen Gütern? Von des Mündels, dessen Alter und verlassene Lage, wenn er auch keine Vormünder gehabt hätte, der Prätor beschützen musste [424]). Obgleich Vormünder ihn schützten, hast du nicht bloss ihm das väterliche Vermögen, sondern auch den Vormündern die Güter geraubt. Dieses Werk soll er gut machen durch ein für jeden Ort passendes Materiale [425]). Es musste ein Stein behauen, und durch seine Maschine in die Nähe gebracht werden. Denn es ist dahin kein grosser Stein, kein Bauholz herbeigeführt worden [426]). Nur so viel war bei dieser Pacht zu thun, als wenige Werkleute an Sold, und wenige Maschinen an Arbeitslohn kosteten. Meint ihr, es erfordere weniger Arbeit, eine neue Säule neu von keinen vorher gebrauchten Steinen aufzuführen, oder vier von solcher Art wieder aufzusetzen? Niemand zweifelt, dass es viel kostbarer sei, eine neue zu machen. Ich will darthun, dass

bei Privatgebäuden, bei weiten und ſchwierigen Fuhren einzelne, nicht minder groſse, Säulen im Binnenhofe [427], für je 40000 Sestertien verdungen ſind.

Aber es iſt ungereimt, über die ſo einleuchtende Schamloſigkeit des Mannes ausführlich zu reden, beſonders da er augenſcheinlich in dem ganzen Contrakte das Gerede und Urtheil aller verachtet hat, er, der noch zuletzt hinzugefügt [428]: Die alten Baumaterialien mag er für ſich behalten. Grade als wenn etwas von den alten Baumaterialien weggenommen, und nicht das ganze Werk von den alten Baumaterialien aufgeführt worden wäre. Aber wenn [429] man für den Mündel den Bau nicht pachten durfte, ſo war es nicht nöthig, daſs er ſelber [430] den Vortheil davon einerndtete; einer aus dem Volke konnte das Geſchäfft übernehmen. Alle wurden nicht weniger augenſcheinlich ausgeſchloſſen, als der Mündel. Er beſtimmte als Termin für die Vollendung des Werkes die Kalenden des Decembers [431]. Er verdingt ungefähr an den Iden des Septembers; durch die engen Schranken der Zeit werden alle ausgeſchloſſen. Wie nun? Auf welche Weiſe iſt es möglich, daſs Rabonius dieſen Termin hält?

Niemand beläſtigt den Rabonius weder an den 57
Kalenden, noch an den Nonen, noch an den Iden des Decembers. Kurz Verres reiſt etwas früher in die Provinz ab, ehe der Bau vollendet worden. Als er angeklagt wurde, ſagte er zuerſt, er könne den

Bau nicht in die Rechnungen eintragen [432]). Da Rabonius ihm zusetzte, schob er die Schuld auf mich, weil ich das Rechnungsbuch versiegelt hätte. Rabonius wendet sich an mich durch Bitten und Freunde; er erlangt leicht seinen Wunsch. Jener wußte nicht, was er thun sollte. Wenn er die Sache nicht in die Rechnung eintrüge, so glaubte er einige Vertheidigung [433]) zu haben. Zugleich sah er weiter ein, daß Rabonius die ganze Sache aufdecken würde. Und doch wie [434]) könnte sie einleuchtender sein, als sie jetzt ist, gesetzt auch, daß er an dem Rabonius einen Zeugen weniger gehabt hätte? Er brachte das Werk vier Jahre später in Rechnung, als er den Termin für die Vollendung des Baues bestimmt hatte [435]).

Unter einer solchen Bedingung würde jeder andere das Werk übernommen haben [436]); aber theils hatte er durch den Termin die übrigen Unternehmer ausgeschlossen; theils wollten sie nicht in die Willkühr und Gewalt eines Mannes sich begeben, der sich die Beute würde entrissen geglaubt haben. Denn warum wollen wir durch Schlüsse folgern, wohin das Geld gekommen ist [437])? Er hat sich selbst verrathen. Zuerst da D. Brutus ihm ziemlich heftige Vorwürfe machte, der von seinem eigenen Gelde die 560000 Sestertien [438]) auszahlte [439]), erließs er, weil er es nicht länger aushalten [440]) konnte, nachdem die Pacht schon zugeschlagen, die Bürgen schon angenommen waren, von 560000 Sestertien dem D. Brutus 110000 Ses-

tertien. Wäre dies etwas gewesen, das ihn nichts anging; so würde er dies gewiss nicht haben thun können. Hierauf wurde dem Cornificius das Geld ausgezahlt; und dass dies sein Schreiber gewesen sei, kann er nicht läugnen. Endlich die Rechnungsbücher des Rabonius bezeugen es laut, dass dies die Beute des Verres gewesen sei. Lies her die Posten des Rabonius [441]).

Bei dieser Gelegenheit hat auch Q. Hortensius 58
in der ersten Verhandlung sich darüber, dass der unmündige Junius in der verbrämten Toga [442]) vor eure Augen gekommen, und neben dem Oheim gestanden [443]), als dieser ein Zeugniss ablegte, sich beklagt; dass ich das Volk aufzureizen, und Hass zu erregen suchte, weil ich [444]) den Knaben vorführte, hat er laut geäussert. Was hatte denn, Hortensius, der Knabe an sich, wodurch das Volk erbittert, der Hass gereizt werden konnte? Eines Gracchus, eines Saturninus [445]) oder eines ähnlichen Mannes Sohn, glaube ich, hatte ich vorgeführt, um durch den Namen selbst und das Andenken des Vaters die Gemüther der unwissenden Menge zu erhitzen. Es war der Sohn des P. Junius, eines römischen Plebejers, den der Vater bei seinem Tode sowohl den Vormündern und Verwandten, als den Gesetzen, als der Billigkeit der Obrigkeiten, als euern Gerichten empfehlen zu müssen glaubte. Dieser, durch des Verres frevelhafte Verdingung und ruchloses Raubgewerbe der väterlichen Güter und aller Wohlhabenheit entblösst, ist vor Gericht gekom-

men, wenn aus keinem andern Grunde, wenigstens, um den Mann, durch dessen Schuld er viele Jahre in Dürftigkeit ist [446]), doch noch etwas armseliger gekleidet zu sehen [447]). Also, Hortensius, nicht des Knaben Alter, sondern Sache, nicht seine Kleidung, sondern seine Glückslage schien dir das Volk zu erbittern. Und nicht das so sehr machte Eindruck auf dich, dass er mit der verbrämten Toga, als dass er ohne Halsgeschmeide [448]) gekommen war. Dass ihm der Schmuck für das kindliche Alter, welchen ihm der Vater als Beweis und Kennzeichen des Wohlstandes gegeben hatte, von diesem Räuber entrissen sei, verursachte den Menschen eine harte und bittere Empfindung. Und seine Thränen reizten das Volk nicht mehr, als die unsrigen, als die deinigen, Q. Hortensius, als derjenigen, die stimmen werden, weil es eine gemeinschaftliche Sache, eine gemeinschaftliche Gefahr betrifft, weil durch einen gemeinschaftlichen Schutz eine solche Ruchlosigkeit, wie eine Feuersbrunst, ausgelöscht werden muss. Denn wir haben kleine Kinder. Es ist ungewiss, wie lange ein jeder von uns leben wird. Sorgen müssen wir bei unserm Leben, und zuvor bedacht sein, dass ihre verlassene Lage und Kindheit so sicher, als möglich geschützt sei. Denn wer kann das unmündige Alter unsrer Kinder gegen die Ruchlosigkeit der Obrigkeiten schützen? Die Mutter vermuthlich. Einen grossen Schutz konnte wohl die Mutter der unmündigen Annia gewähren, eine so edle Frau sie auch ist; weniger wohl hat Verres, obgleich sie Göt-

ter und Menſchen um Hülfe anflehete, die unmündige Tochter der väterlichen Güter beraubt? Vormünder ſollten vertheidigen? Sehr leicht in Wahrheit bei einem ſolchen Prätor, der in der Sache des unmündigen Junius, des Vormundes M. Marcellus Vorſtellungen, Wünſche, und Anſehen nicht achtete?

Wir fragen noch, was Verres in dem äuſserſten 59
Phrygien, was er in den entfernteſten Gegenden Pamphyliens gethan hat? was für ein Räuber in dem Kriege mit den Räubern er ſelbſt geweſen iſt, da er auf dem Forum des römiſchen Volkes als ein ruchloſer Raubjäger erfunden wird? Wir zweifeln noch, was Verres von der den Feinden abgenommenen Beute auf die Seite gebracht habe, da er ſich eine ſo groſse Siegesbeute von der Siegerbeute des L. Metellus [449]) zu verſchaffen gewuſst hat? er, der für eine gröſsere Summe vier Säulen zu überweiſsen, als jener, ſie alle zu erbauen, verdungen hat? Wir wollen erſt erwarten, was die Zeugen aus Sicilien ſagen? Wer hat je dieſen Tempel angeſchaut, ohne deiner Habſucht, Ungerechtigkeit, Verwegenheit Zeuge zu ſein? Wer iſt von der Bildſäule des Vertumnus nach dem Circus maximus gekommen [450]), ohne [451]) bei jeder Stufe an deine Habſucht erinnert zu werden? welchen Weg für die Götterwagen und Feierzüge du ſo haſt bahnen laſſen, daſs du [452]) ſelber dort nicht zu gehen wagſt. Du ſollteſt, dürfte jemand glauben, da du von Italien durch die Meerenge getrennt wurdeſt, der Bundesgenoſſen ge-

ſchont haben, da du gewollt, daſs der Tempel des Caſtor deine Betriegereien bezeuge, welchen das römiſche Volk täglich, die Richter ſelbſt dann, wenn ſie über dich abſtimmten [453]), ſehen ſollten?

60 Auch ein peinliches Gericht [454]) hat er in ſeiner Prätur gehalten. Selbſt dieſes darf nicht übergangen werden. Man trug auf eine Geldſtrafe an vor dieſem Prätor gegen den Q. Opimius [455]), der angeklagt wurde, dem Worte nach, weil er, während er Volkstribun war, dem corneliſchen Geſetze zuwider, Gebrauch von der Einrede gemacht [456]), der Wahrheit nach, weil er im Tribunate gegen eines adlichen Mannes [457]) Wunſch geredet hatte. Wollte ich über dieſes Gericht alles ſagen, ſo müſste ich viele nennen und kränken [458]), welches ich nicht nöthig habe. Ich will nur ſagen, daſs wenige anmaſsende Männer, um es auf das gelindeſte zu ſagen, von Verres unterſtützt, den Q. Opimius ſcherzend und ſpaſsend um alle ſeine Glücksgüter gebracht haben.

Und der Mann klagt mir noch, daſs ich bloſs in neun Tagen die erſte Verhandlung ſeines Gerichtes vollendet habe, da vor ihm ſelbſt in drei Stunden Q. Opimius, ein Senator des römiſchen Volkes, alle Güter, ſeinen ganzen Wohlſtand, alle Auszeichnungen [459]) verloren hat? Aus Unwillen über dieſes Gericht iſt oft im Senate der Antrag geſchehen, daſs man dieſe ganze Klaſſe von Geldſtrafen und Gerichten aufheben möchte. Ferner bei dem Verkauf der Güter des Q. Opimius, wie unverholen, wie ſchamlos er geplündert hat, iſt weitläuftig zu ſagen. Nur dieſes

ſage ich: Wenn ich euch dieſes nicht durch die Rechnungsbücher angeſehener Männer erweiſen werde, ſo mögt ihr das Ganze der Umſtände wegen von mir erdichtet glauben.

Wer nun das Miſsgeſchick eines Senators des römiſchen Volkes, da er als Prätor bei dem Gerichte über ihn den Vorſitz gehabt hatte, benutzen konnte [460], um den Raub in ſein Haus zu bringen, und den Unglücklichen auszuplündern, der ſollte irgend ein Miſsgeſchick durch Bitten von ſich abwenden können?

Denn von jener juniſchen Nachloſung der Rich- 61
ter [461] erwähne ich nichts. Wie ſollte ich? Gegen das Protokoll, welches du vorgezeigt haſt, dürfte ich zu reden wagen? Es iſt ſchwer. Denn nicht bloſs dein und der Richter Anſehen [462], ſondern auch der goldene Ring deines Schreibers ſchreckt mich. Ich will das nicht ſagen, was zu beweiſen ſchwer iſt. Nur das will ich ſagen, was ich darthun werde, daſs viele angeſehene Männer dich ſagen gehört haben, man müſſe dir verzeihen, daſs du ein falſches Verzeichniſs vorgezeigt habeſt. Denn der Haſs, wodurch C. Junius geſtürzt wurde [463], würde auch dich, wenn du nicht Vorſicht gebraucht, ins Verderben gebracht haben.

Auf ſolche Weiſe hat er für ſich und ſein Heil zu ſorgen gelernt, daſs er in Bücher, die ſowohl Privatleuten, als dem Staate gehörten, eintrug, was nicht geſchehen war, wegnahm, was darin

ſtand, und immer etwas austilgte, veränderte[464]), verfälſchte. Denn ſo weit geht er immer, daſs er nicht einmal eine Vertheidigung ſeiner Verbrechen ohne andre Verbrechen finden kann[465]). Eine ähnliche Nachloſung der Richter[466]) hat der wahnſinnige Mann auch gehofft durch die Vermittlung ſeines Genoſſen, des Q. Curtius[467]), des Vorſitzers bei der Unterſuchung[468]): und hätte ich mich dieſem nicht durch die Gewalt des Volks und durch das Geſchrei und Schmähen der Leute widerſetzt; ſo würde ich von dieſer unſerer Decurie[469]), die mir ſo ſehr als möglich zu benutzen frei ſtehen muſste, keinen Gebrauch haben machen[470]) können; denn er wollte diejenigen, welche Verres ihm durch Wink bezeichnete[471]), in ſeinen Rath ohne gegründete Urſache durch die Nachloſung aufnehmen.

(Es fehlt vieles).

Anmerkungen.

1) Das Ganze ist Erdichtung. Verres war schon nach der ersten Verhandlung ins Exil gegangen, und Cicero konnte seine zweite Klagrede nicht halten. Um aber auch seine Stärke als Ankläger zu zeigen, arbeitete er einen zusammenhängenden Vortrag über die Verbrechen des Verres aus. Er giebt vor, dass Verres im zweiten Termin erscheint, und vertheidigt wird.

2) Statt *vulgi* und *populi Romani* haben einige Handschriften *vulgo* und *populo Romano.* Aber auch andre Schriftsteller, z. B. *Quintil. instit. orat.* 9, 4, haben in solchen Fällen den Genitiv.

3) Aldus und Victorius lesen *responsurum fuisse* statt *responsurum esse;* aber die pfälzisch. Handschriften und der *cod. Cuj.* haben *esse*, welches auch besser in den Zusammenhang passt.

4) Ernesti behauptet, man müsse *certo* statt *certe* lesen; warum, weiss ich nicht; *certe* hat an vielen Stellen dieselbe Bedeutung, die es hier haben muss.

5) Für *evictus* findet man in mehrern Handschriften *convictus*, das Lambin vorzog. Aber *convictus* ist ohne Zweifel die Aenderung eines Mannes, der das selten vorkommende *evictus* nicht kannte. *Evictus* heisst völlig besiegt, wie *Propert.* 4, 7, 2; *Tacit. annal.* 4, 57; *Virg. Aen.* 4, 474, und an vielen andern Stellen. Grävius erklärt das Wort ganz falsch.

6) Das Wortspiel mit *audendum* und *audiendum* ist im Lateinischen vielleicht schöner, als im Deutschen; aber näher wusste ich es nicht zu erreichen. Aufopfern mochte ich es nicht; aber auf einige Nachsicht hat in solchen Fällen der Uebersetzer Ansprüche. Uebrigens fehlt *paratus* in der Handschrift des Cujacius,

und Gruter meint, es könne auch fehlen, worin ihm wohl kein besonnener Critiker beipflichten wird.

7) Wenn auch der Beklagte vor gefälltem Urtheile ins Exil ging, so wurde er doch verurtheilt. Dies war der Fall mit Verres, und auch mit Dolabella.

8) Für *illa victa* liest Lambin *omnia victa.*

9) Statt *accedere*, welches alle Handschriften haben, liest Ruhnken *accidere*, worin Ernesti, Harles und Beck ihm beipflichten. Schon Lambin und Manutius haben eben so gelesen. Auch mir scheint *accidere* hier die wahre Lesart zu sein.

10) *Iudices* fehlt in vielen Handschriften; aber Nonius Marcellus, der diese Stelle unter dem Worte *deponere* anführt, hat es. Lambin hat es deshalb aufgenommen, und ich bin ihm gefolgt.

11) Cicero meint den Theil des Staates, der die Gerichtsverfassung betrifft.

12) Die Worte *ut esset iudicatum, ut* sind den Auslegern zum Theil anstöfsig gewesen. Lambin gab *cum esset hoc iudicatum;* Muretus, dem Gruter folgte, wollte *ut ut ess. h. iud.*, und Ernesti *ita ess. h. i.* lesen, alle gegen die Handschriften. Doch ist keine Aenderung nöthig, wenn man entweder mit Gronov annimt, dafs *ut* für *ut ut* stehe, oder mit Beck *ita* bei *ess. h. iud.* supplirt, so dafs der Gedanke wäre *accessi ideo ad eam caussam, ut ea ita iudicata esset, ut finis etc., i. e., ut, ea iudicata, finis etc.* Die einfachste Erklärung scheint mir indessen die gronovische, und nach dieser habe ich übersetzt. Was Ernesti einwendet, dafs nach dieser Erklärung das zweite *ut* bei *finis* überflüssig sei, bedeutet nicht viel; denn dieses *ut* bezieht sich, wie das *ut* bei *cum haec res*, auf *accessi.* Dafs aber *ut* für *ut ut* zuweilen gesetzt werde, hat J. F. Gronov *observ.* 3, 6 bewiesen. Ich führe nur einige Stellen an: ad div. 16,

ſed, ut eſt, indulge tuae valetudini; Terent. Phorm. 5, 4 *Laetus ſum, ut meae ſe res habent, fratri obtigiſſe, quod vult;* u. andre. Nun iſt der Sinn: zuletzt, damit, wie auch immer die Sache entſchieden werden mag, (ob zum Vortheil oder Nachtheil des Verres) einmal der Streit über die Gerichtsverwaltung beigelegt werden möge. Manutius erklärt *ut* durch *ubi* und *poſtquam*, auch nicht übel. Der Gedanke iſt dann: endlich, damit, nach Entſcheidung dieſer Sache (ſobald dieſe Sache entſchieden iſt) einmal der Streit u. ſ. w. beigelegt werde.

13) Die ganze Stelle, beſonders *ea res* iſt Hottomann und Garaton verdächtig. Aber *ea res* bezieht ſich auf die Frage, welcher Stand künftig die Gerichtsbarkeit verwalten ſoll.

14) *Homo eſt enim noc.* ſteht bei Aſconius; daher vermuthet Hottomann, daſs man leſen müſſe: *reus eſt homo nocentiſſimus.*

15) Statt *homines* haben Lambin und Gruter *omnes;* die meiſten Handſchriften aber *homines.* Beide Wörter werden oft mit einander verwechſelt.

16) Man ſtreitet ſich, ob unter *poenis ſcelerum* und *poenis civium* die Furien oder Strafen zu verſtehen ſind. Dorville bei Burmanns Erklärung zu *Virg. Aen.* 4, 471, und Harles behaupten das erſtere; Erneſti findet dieſe Erklärung nicht nothwendig. Mir ſcheint die Rede an Kraft zu gewinnen, wenn die Poenae als Rachegöttinnen gedacht werden.

17) *Unus* fehlt in den Handſchriften; aber Priſcian führt die Stelle ſo an. Auf ſeine Autorität hat Lambin und nach ihm Beck *unus*, und weiter hin *et* bei *e complexu* in den Text aufgenommen. Auch ich glaube, daſs beide Wörter die Aufnahme in den Text verdienen.

18) Die gemeine Strafe für Erpreſſungen war Schadenerſatz oder Exil.

19) Für *ereptorem* leſen *Quint. inſtit.* 8, 4 und einige Handſchriften *raptorem.*

20) Denn wenn er nicht durch das Gericht verurtheilt würde, ſo dürfte das römiſche Volk ſelbſt Rache an ihm nehmen, und ihn noch härter beſtrafen. Gronov bei *Tacit. annal.* 15, 68 ſcheint die Stelle anders verſtanden zu haben. Er findet, wie es ſcheint, den Gedanken: es nützte in ſo ferne dem Verres, verurtheilt zu werden, als er dadurch verhindert wurde, mehr zu freveln. Aber der Zuſammenhang geſtattet dieſe Erklärung nicht.

21) *Contentus fuerit* hat Erneſti zuerſt gegeben nach dem *Mſ. Gu.* und *Priſcian l.* 18 *pag.* 1155 *edit. Putſch* ſtatt *contentus erit.* Das folgende *ſtatuerit* macht dieſe Aenderung nothwendig.

22) Statt *victus* leſen andre *convictus. Victus* hat hier aber ungefähr dieſelbe Bedeutung mit *convictus.*

23) Denn es war zu fürchten, daſs das römiſche Volk, ehe er vor ein anderes Gericht gezogen werden konnte, ihn zerreiſsen möchte.

24) Nemlich vor das Gericht der römiſchen Ritter oder des Volkes. Was Hottomann gegen dieſe Erklärung des Aſconius einwendet, iſt von weniger Bedeutung. Freilich gehörten Verbrechen des Unterſchleiſs nicht vor das Volk; aber Verres hatte ja auch gegen die Freiheit und das Leben römiſcher Bürger gefrevelt, und bei einem Volksgerichte muſsten alle ſeine Verbrechen zur Sprache kommen. Man ſehe das folgende Cap. Beſonders indeſſen ſcheint Cicero hier an ein Gericht von römiſchen Rittern gedacht zu haben.

25) Dies geſchah entweder im J. 670, als Carbo zum zweiten Male Conſul war, oder wahrſcheinlicher

im J. 671, als Carbo Proconsul über das diesseitige Gallien war.

26) Dies bezieht sich auf das Geld, das sich Verres von den Stadtquästoren geben liefs, um dafür Getreide in Sicilien zu kaufen, das er aber nachher den Siciliern nicht bezahlte. Denn wenn Asconius hier an das Geld denkt, das für Carbo und sein Heer bestimmt war; so irrt er augenscheinlich; denn von diesem Gelde redet Cicero ja erst kurz vorher. J. F. Gronov wollte *emti frumenti nomine* statt *alieno nomine* lesen; aber diese Aenderung ist unnöthig, da *alienum nomen* falscher Vorwand bedeutet.

27) Nemlich aus dem Zeugenverhör bei der ersten Verhandlung.

28) Unter Schuldner versteht Cicero die Pächter der Getreidezehnten. Er sagt also: Verres habe von der Summe, welche die Zehntenpächter dem Staate nach dem Contrakte schuldig waren, so viel ihm beliebte, abgenommen, und zu seinem Nutzen verwandt.

29) S. die 41ste Anmerk. bei der vorigen Rede.

30) Verres schenkte gefangenen Räuberanführern für Geld die Freiheit; aber liefs dafür unschuldige Kaufleute ermorden, oder in seinem Hause verwahren.

31) Denn Cicero hatte bewirkt, dafs sie ins öffentliche Gefängnifs gebracht wurden.

32) Ueber Unterschleif und Majestätsverbrechen richteten Prätoren; aber über Hochverrath, über die Kränkung der bürgerlichen Freiheit, richtete das römische Volk in den Comitien.

33) Verres liefs einen römischen Bürger unter dem Vorwande, dafs er ein Kundschafter sei, ans Kreuz

ſchlagen, obgleich Leute, die ihn kannten, verſicherten, daſs er ein römiſcher Bürger ſei.

34) Die fünf und dreiſsig Zünfte ſtehen für das ganze römiſche Volk; denn in ſo viele Zünfte war das Volk getheilt.

35) Die Lautumien waren ein bekanntes ſteinernes oder aus Stein gehauenes Gefängniſs, das, wie Bertels meint, zwiſchen der Tycha, Neapolis und Achradina geweſen iſt.

36) Das eigentliche Geſchäfft der Aedilen war die Beſorgung der öffentlichen Spiele, die man ſelbſt *munera* nannte, weil ſie auf eigene Koſten gegeben wurden.

37) In einer alten Handſchrift ſteht *tantum* bei *illo tempore*, und daher vermuthen Urſinus und Muretus, daſs Cicero geſchrieben habe: *iam tum illo tempore*. Aber *tum* iſt wahrſcheinlich eine Gloſſe von *illo tempore*.

38) Nach welcher nemlich nicht unerfahrene Jünglinge, ſondern angeſehene und kenntniſsreiche Männer die Anklage übernahmen.

39) Es ſcheint alſo, daſs nicht dieſelben Richter, welche beſtimmten, wer die Anklage des Verres haben ſollte, bei der Verhandlung der Sache ſelbſt geweſen ſind; wenigſtens müſſen von dieſen viele entweder vom Kläger oder Beklagten nachher verworfen ſein. Die Verwerfung der Richter für dieſes Gericht geſchah nicht eher, als bis Cicero aus Sicilien zurückgekehrt war.

40) Der Sinn iſt, nach Ferratius, kein andrer: Ich bin nicht ſtrenger verfahren, um die Verbrechen des Verres und die Actenſtücke gegen ihn aufzuſpüren, als mir das Geſetz erlaubte, und ich habe die

Genoſſen und Freunde des Verres nicht ſo ſtrenge behandelt, als es die Sicilier zu wünſchen ſchienen.

41) Cicero ſpottet, und will zu verſtehen geben, daſs das Betragen der Gegner keine Grundſätze verrathe, die feinen und gebildeten Männern geziemen.

42) Erneſti möchte lieber *probabantur* ſtatt *probabatur* leſen, damit man das Wort auf *ſermones* beziehen könnte. Doch iſt die Aenderung nicht eben nöthig, da man *id* ſuppliren kann.

43) Der Gedanke iſt: Einige waren ſo ſchlau, daſs man nicht an der Art, wie ſie die Anklage führten, merken konnte, daſs ſie beſtochen waren. Nur bei der Verwerfung der Richter vermieden ſie nicht den Verdacht der Beſtechung.

44) Das heiſst, ſeit den letzten 10 Jahren, nachdem die Senatoren die Gerichtsbarkeit verwalteten.

45) Einen rechtſchaffenen Mann.

46) Einen ſchlecht geſinnten Mann, den Cicero nachher als Richter verwarf, wie wir aus dieſer Stelle erkennen können. Denn es war nicht erlaubt, einen gegenwärtigen Richter zu tadeln.

47) Dies iſt nicht ſo zu verſtehen, als wenn Cicero dieſe Männer verworfen hätte; ſondern Verres ſelbſt hatte ſie verworfen, weil er ſie für zu ehrlich hielt.

48) Erneſti ändert *cognoſceret* in *cognoſſet.* Aber dieſe Aenderung iſt unnöthig, da Verres nicht bloſs ſagte, daſs er ſie ſonſt gekannt hätte, ſondern daſs er ſie jetzt noch als Männer kenne, die ſtandhaft in ihrer Geſinnung ſind.

49) Ich hoffte, daſs euch eben ſo viel, als mir, daran liege, die Ehre des Gerichtes zu erhalten.

50) Während der ädiliſchen Comitien; denn um die Aedilenwürde hatte Cicero ſich damals beworben.

51) Cicero giebt zu verſtehen, daſs man auch ihn durch Beſtechung zu gewinnen geſucht habe.

52) Ich denke mir mit Beck *iudices* und *citati* durch ein Comma getrennt.

53) Welche ich nemlich durch eure Auswahl bewieſen habe.

54) Unter Siegesbeute verſteht Cicero wohl nicht, wie Aſconius erklärt, den Antheil von den Gütern des Verres, den er ſelber als Ankläger hoffte, ſondern überhaupt den Schadenerſatz, zu welchem Verres verurtheilt werden muſste. Der Gedanke iſt alſo: Es iſt mir nicht ſo viel darum zu thun, daſs Verres, der andre ausgeplündert hat, wieder ausgeplündert werde, als um die Achtung des römiſchen Volkes, als darum, daſs es glaube, ich habe meine Pflicht redlich erfüllt.

55) Die Interpunction iſt hier in den meiſten ältern Ausgaben falſch, da nach *reipublicae conſulere* und *adductum eſſe* ein Fragezeichen geſetzt iſt. Von *meum fuit* hängt *accedere cum cauſa*, *reipublicae conſulere*, *oſtendere* und *perſuadere* ab. Zu jedem Satz fügt Cicero einen Frageſatz in Parentheſis hinzu, um das Verhältniſs dieſer Pflicht deutlicher zu entwickeln.

56) Für *iuſtior* haben einige Handſchriften lange nicht ſo gut *illuſtrior*. Eben ſo falſch iſt das von Grävius gebilligte *deligi*, *reipublicaeque* ſtatt *deligi? reipublicae*, wie ſich in *Mſ. Franc. pr.* findet. Wer ſo änderte, verſtand die Stelle nicht.

57) Einige Ausgaben interpungiren bei weitem nicht ſo gut: *qui recte poſſint iudicare: vos ſi non potueritis, neceſſe eſt etc.*

58) Nemlich die römiſchen Ritter wird es zu Richtern verlangen.

59) Zwei von Facius verglichene Handſchriften haben *noſtri* ſtatt *veſtri*, und Facius meint, daſs dies

beſſer zu *ſimus* paſſe. Ich ſtimme nicht bei. Es folgt ja gleich darauf *de vobis*, wiewohl hier einige auch *de nobis* leſen. Cicero gehörte ſelbſt zu den Rittern; er fürchtete ſich wohl nicht vor ihrem Haſſe.

60) Cicero giebt zu verſtehen, daſs das römiſche Volk nicht deshalb bloſs den Rittern die Gerichtsbarkeit anvertrauen wird, weil es dieſelben für rechtſchaffene Männer hält, ſondern auch weil es glaubt, daſs ſie die Senatoren haſſen, und deſto ſtrenger über ſie richten werden.

61) Als Verres nemlich ins Exil gehen wollte. Uebrigens wird dies alles von Cicero erdichtet, damit wir glauben ſollen, daſs die zweite Verhandlung wirklich ſtatt gehabt hat.

62) *Ea* bei *dicere* wünſcht Erneſti nicht ohne Grund getilgt, oder in *ita* verändert.

63) Offenbar ſucht Cicero den Hortenſius lächerlich zu machen. Denn nie hat ſich wohl ein Vertheidiger im Ernſte beſchwert, daſs der Ankläger zu wenig gegen den Beklagten geredet habe. Zugleich aber macht er auch bemerklich, daſs Hortenſius nur deswegen einen fortlaufenden Vortrag gewünſcht habe, damit die zweite Verhandlung ſich bis ins nächſte Jahr verziehen möchte. Da Cicero ſelbſt nicht in einem fortlaufenden Vortrage redete, ſo hatte auch Hortenſius keine Gelegenheit, durch eine weitläuftige Rede die Zeit auszudehnen.

64) Hortenſius lobte in ſo ferne das Talent des Cicero, in ſo ferne dieſer durch Schweigen ſeinen Zweck, nemlich die Verurtheilung des Verres, erlangt hatte; aber Cicero wollte auf die Weiſe nicht gelobt werden, weil darin zugleich der Vorwurf verborgen lag, daſs er nichts anders, als ſchlecht reden könne,

wenn des Beklagten Sache durch ſeine Rede gewönne.

65) Nach dem ſullaniſchen Geſetze waren dem Ankläger, wie Aſconius ſagt, eigentlich nicht Stunden für die Anklage vorgeſchrieben, ſondern 20 Tage erlaubt; aber Cicero ſagt Stunden, um die Sache noch auffallender und lächerlicher zu machen. Uebrigens bedarf es kaum der Erinnerung, daſs Cicero hier und in dem Folgenden die Ironie fortſetzt.

66) Vor *deum atque hom. fid.* ſetzt *cod. Fr. pr.* noch *protinus* hinzu, welches aber eine Gloſſe zu ſein ſcheint.

67) Aſconius las *dedit* ſtatt *det*, welches Erneſti billigt. Der Conjunctiv ſteht hier wirklich auch nicht ganz paſſend.

68) Das *non* vor *uti* fehlt in einigen Ausgaben; aber der Sinn verlangt es.

69) Die gewöhnliche Lesart iſt: *Adimo enim comperendinatum, quod hab. l. i. ſ. m., b. u. c. dicatur: quod aut mea etc.* Erneſti, dem Harles und Beck folgen, verändert ſo: *Adimo enim comperendinatum. Quod habet lex — dicatur, id aut mea etc.* Er betrachtet *adimo comperendinatum* als einen Einwurf der Gegner, die ſich darüber beſchweren, daſs Cicero ihnen die zweite Verhandlung nimt, und glaubt, daſs das Folgende eine Widerlegung dieſes Einwurfes iſt. Das zweite *quod*, das Beck ganz wegläſst, verändert Erneſti ziemlich willkührlich in *id*. Mir ſcheint dieſe Aenderung gegen alle Handſchriften wenigſtens nicht nöthig, da auch die gewöhnliche Lesart einen paſſenden Sinn hat, und *enim* nun ſeine gewöhnliche Bedeutung behält. Man faſſe den Zuſammenhang mit dem vorhergehenden ſo: Ihr habt keine Urſache, euch über mich zu beſchweren, wenn ich die Sache bald zu beendigen ſuche;

denn kein Beklagter kann, ohne daſs die Sache erkannt iſt, verurtheilt werden; wenn alſo die Richter durch mich die Sache nicht hinlänglich kennen gelernt haben, ſo kann auch Verres nicht verurtheilt werden; ich nehme euch ja den zweiten Termin, (wenn ich nemlich die Sache in der erſten Verhandlung zu beendigen ſuche) und dies iſt für euch ein günſtiger Umſtand, denn daſs eine Sache zweimal verhandelt werden ſoll, iſt für euch etwas läſtiges, und mehr zum Vortheil, oder wenigſtens eben ſo ſehr zum Vortheil des Klägers als des Beklagten. Ich finde hier keinen Mangel des Zuſammenhanges, und beziehe mich auf meine Ueberſetzung. Das zweite *quod* ſteht für *nam id* (nemlich *bis ut cauſa dicatur*).

70) In der erſten Verhandlung redete nach Aſconius der Ankläger zuerſt, und dann der Vertheidiger; in der zweiten der Vertheidiger zuerſt, und dann der Ankläger. Die zweite Verhandlung war alſo in ſo ferne zum Vortheile des Anklägers, weil er in derſelben das letzte Wort behielt.

71) C. Servilius Glaucia gab ſein Geſetz über Erpreſſungen als Prätor im J. 654, in demſelben Jahre, wo er während der ſaturniniſchen Unruhen ſein Leben verlor. Dieſes Geſetz verordnete, daſs ſolche, die wegen Erpreſſungen angeklagt waren, in zwei Terminen ihre Sache verhandeln ſollten, da vorher, wenn die Richter es für gut fanden, gleich nach der erſten Verhandlung geurtheilt werden durfte, obgleich auch mehrere Verhandlungen ſtatt finden konnten, wenn die Richter ihr *non liquet* ausſprachen.

72) Die *comperendinatio* und *ampliatio* unterſchieden ſich dadurch, daſs nach der *comperendinatio* die Sache im zweiten Termin entſchieden werden muſste; die *ampliatio* hingegen mehr als zwei Verhandlungen

geſtattete. Auch war bei der *comperendinatio* der zweite Termin beſtimmt nach dem Geſetz; bei der *ampliatio* konnte der Termin willkührlich von neuem angeſetzt werden.

73) Unter dem alten Geſetze kann nach dem Zuſammenhange kein andres Geſetz, als das aciliſche, verſtanden werden. Was Hottomann dagegen einwendet, iſt von gar keiner Bedeutung. Sein Irrtum rührt daher, weil er das aciliſche Geſetz für ſpäter hält, als das ſerviliſche, und weil Aſconius es ein ſtrenges nennt. Freilich war es ein ſtrenges Geſetz, wenn es verglichen wurde mit dem frühern, dem calpurniſchen und juniſchen, aber immer noch gelinder, als das ſerviliſche und corneliſche. Wann dieſes Geſetz gegeben iſt, das von dem Volkstribunen Man. Acilius herrührte, dem Vater des Prätors in der Sache des Verres, iſt ungewiſs. Pighius ſetzt die Abfaſſung deſſelben in das J. 653, alſo ein Jahr früher, als das ſerviliſche. Aber es ſcheint älter zu ſein. Es verordnete nicht, daſs das Urtheil nach der erſten Verhandlung geſprochen werden ſollte; aber es geſtattete den Richtern, wenn ſie hinlänglich überzeugt zu ſein glaubten, gleich zu entſcheiden. Daher kann Cicero ſagen: Nach dieſem Geſetze konnte man entweder gleich losgeſprochen, oder langſam verurtheilt werden. Es verordnete nicht die *comperendinatio*, aber es unterſagte nicht die *ampliatio*.

74) Hottomann will ſtatt *illam Aciliam* leſen *illam antiquam*, oder *illam Caeciliam;* aber er iſt durch die vorhergehende Anmerkung ſchon widerlegt.

75) Er meint das corneliſche Geſetz, das auf das ſerviliſche folgte; denn die ſpätern Geſetze über Erpreſſungen waren nach *Cic. de off.* 2, 21 immer ſtren-

ger, als die frühern, und hemmten doch das Uebel nicht.

76) Oder 1,250000 Thaler nach unſerm Gelde.

77) Haleſa lag an der nördlichen Küſte Siciliens, am Flüſschen Haleſus.

78) C. Sacerdos war nach ſeiner Prätur in dem Jahre 680 vor dem Verres Prätor in Sicilien.

79) Die gewöhnliche Lesart iſt *Meſſanam.* Manutius gab dafür, wie ſchon Ant. Auguſtinus emendirt hatte, *Meſſana.* Und ſo muſs man auch leſen, wie aus *lib.* 2, 7 erhellt. Meſſana war die erſte Stadt, welche die aus Italien Kommenden berührten.

80) Oder nach unſerm Gelde 31250 Thaler. Man hat hier nach 2, 7 *undecies* für *decies* umändern wollen; aber die Lesart iſt richtig. Dort in der zweiten Stelle ſind die Pferde und andere geraubten Sachen mitgerechnet.

81) Nach *agi* fügen mehrere Handſchriften und ältern Ausgaben *vere* noch hinzu, welches Grävius und Garaton für ächt, Erneſti und Beck für unächt halten. Auch mir ſcheint es eine Gloſſe.

82) Die gewöhnliche Lesart war ſonſt *nego ego eſſe.* Erneſti hat nach dem *Mſc. Gu.* und den älteſten Ausgaben mit Recht des Uebelklanges wegen *ego* getilgt. *Ego* fehlt auch in den beiden von Facius verglichenen Handſchriften H. und M.

83) S. die 163ſte Anmerk. bei der erſten Klagrede. Auch hier muſs dieſelbe Erklärung, wie dort ſtatt finden. Cicero ſagt erſt im allgemeinen, daſs er durch Befragung der Zeugen alle Verbrechen des Verres dargelegt habe; und erklärt im zweiten Satze, wie er dies gemeint wiſſen will.

84) Die drei Monate, die er meint, ſind Mai, Junius, Julius. Cicero gebrauchte die 110 Tage nicht,

die er für ſeine ſiciliſche Reiſe verlangt hatte, ſondern nur 50 Tage; aber ſeine frühere Zurückkunft half ihm nichts, weil er die 108 Tage, die ſich der achäiſche Ankläger erbeten hatte, abwarten muſste, ehe er ſeine Anklage beginnen konnte; denn wäre der andre Ankläger zur beſtimmten Zeit angekommen, ſo hätte ſeine Sache zuerſt verhandelt werden müſſen. Freilich wurden nach dieſer Rechnung dem Cicero eigentlich nur 58 Tage entriſſen; aber entweder rechnet er die ganzen 108 Tageredneriſch als ihm geraubt, oder er rechnet die Tage mit, welche nach Verlauf der 108 Tage bis zum Auguſt verfloſſen, weil er dieſelben aus unbekannten Urſachen nicht gebrauchen konnte.

85) Nemlich 20 Tage; denn ſo viele waren dem Ankläger nach den Geſetzen für die Anklage vergönnt, und eben ſo viele dem Vertheidiger.

86) Wenn Cicero alle ihm vergönnten Tage zur Anklage gebrauchte, ſo konnte Hortenſius erſt nach 45 Tagen antworten. Denn vom 5ten Auguſt bis zum 15ten hatte Cicero 10 Tage zur Anklage; dann fingen die pompejiſchen Spiele an, welche 15 Tage dauerten; hierauf folgten vom 30ſten Auguſt bis zum 5ten September 6 freie Tage, die Cicero zur Anklage benutzen konnte; vom 5ten September bis zum 12ten wurden 9 Tage die römiſchen Spiele gefeiert, und hierzu müſſen noch 4 Tage gerechnet werden, welche Cicero noch für die Anklage gebrauchen konnte. So kömmt eine Summe von 45 Tagen heraus; aber Cicero ſetzt eine runde Zahl.

87) Wo nemlich ein andrer Prätor richten wird. Ich ſehe nicht, was man mit Recht gegen *illud tempus* einwenden kann, wofür andre nach Urſinus *aliud tempus* leſen, welches Erneſti und Beck billigen. *Aliud* ſieht einer Emendation mehr ähnlich, als *illud*.

88) Cicero giebt zu verstehen, als wenn ihm der Vertrag, worin gewisse Personen versprochen hatten, das Gericht zu bestechen, zu Gesichte gekommen ist. Er sagt, sie hätten sich in der Acte verbürgt, das Gericht zu bestechen, wenn nach dem ersten Januar des folgenden Jahres über Verres das Urtheil gesprochen würde.

89) *Peccatisque* fehlt bei C. Stephanus, Lambin und Gruter, und auch in der von Facius verglichenen Handschrift L. Doch findet man es in andern Handschriften und ältern Ausgaben, und es ist kein bedeutender Grund, es auszulassen, man möchte denn etwa sagen, dass *peccata* schwächer sei, als *flagitia*. Da Cicero vorher zwei Worte *turpissimum et flagitiosissimum* gebraucht, so sind auch hier der Gleichförmigkeit wegen zwei Worte zu erwarten.

90) Die gewöhnliche Lesart ist *eo;* aber Asconius liest *isto*, und dies scheint vorzüglicher, da Cicero sich ohne Zweifel den Sohn des Verres als anwesend vor Gericht gedacht hat. Cicero spielt auf das unzüchtige Leben des jungen Verres an.

91) Das Wort *Zuführer* drückt den Begriff von *perductores* nicht vollständig aus. *Perductores* sind solche Menschen, die Mädchen oder Knaben, die sie durch allerlei Kunstgriffe verleitet haben, einem andern zum Dienste der Wollust zuführen.

92) Palat. pr. hat von einer verbessernden Hand: *quae rem patris eius, aetatem ipsius perculit.* Gruter nennt diese Emendation scharfsinnig; mir scheint sie von einem Manne, der Ciceros Geist nicht erfasst hat.

93) Also im J. 670.

94) Ein Senatsschluss ging der Verlosung der Pro-

vinzen voraus, worin nemlich die Perſonen beſtimmt wurden, welche loſen ſollten.

95) Cn. Carbo hatte das dieſſeitige Gallien als ſeine Provinz erhalten.

96) Es war damals der bürgerliche Krieg zwiſchen Sulla und Marius, und nach des letztern Tode zwiſchen Sulla und den Marianern Cinna, Carbo, Scipio und andern.

97) Cicero äuſsert ſich vorſichtig; denn die Sullaner herrſchten noch, und die damals beſtehende Gerichtsverfaſſung rührte von Sulla her. Er tadelt es nicht, daſs Verres es mit der ſullaniſchen Parthei hielt; aber tadelt es, daſs er nicht gleich dieſe Parthei ergriff.

98) *Officiisque* nach *beneficiis* fehlt, wie Erneſti anführt, in den beſſern Handſchriften, und ſcheint auch nur zur Erläuterung von *beneficiis* hinzugefügt zu ſein.

99) *Sortem* fehlt in vielen Handſchriften. Es ſcheint aber von ſolchen getilgt zu ſein, die es für überflüſſig hielten. Es ſteht indeſſen hier nicht ohne Nachdruck. Man eignete dem Looſe eine gewiſſe Heiligkeit zu.

100) Man findet *aſſenſionisque* und *disſenſionisque* in den Handſchriften Aber *disſenſionisque* iſt die ſchwerere Lesart, und verdient daher, da alles übrige gleich iſt, den Vorzug. *Disſenſio* bezieht ſich auf die dem Carbo und den Marianern abgeneigte Denkungsart. Erneſti, der indeſſen *aſſenſionisque* vorzieht, bezieht *disſenſionisque*, wenn man es behalten will, auf die Unzufriedenheit, welche die eben geäuſserte Meinung des Cicero erregen könnte. *Aſſenſionisque* iſt ohne Zweifel entſtanden, weil man ein dem Worte *voluntas* entſprechendes Wort wünſchte. *Voluntas*

ſcheint auf die Vorliebe für den Sulla, *disſenſio* aber auf die Abneigung gegen den Carbo ſich zu beziehen.

101) Carbo war in Sicilien durch Pompejus gefallen. S. Anmerk. 33 bei der vor. Rede. Carbos Name muſste damals den Optimaten noch ſehr verhaſst ſein; denn er hatte ſich vieler Grauſamkeiten ſchuldig gemacht.

102) Marius und die Führer ſeiner Parthei haſsten den Adel, und ſuchten ihn zu unterdrücken. Von ihnen wurden viele von den Unadlichen zu den höchſten Ehrenſtellen erhoben.

103) Cicero ſpottet des Verres und ſeiner Freunde.

104) Die Quäſtoren waren verpflichtet, nach Niederlegung ihres Amtes für die empfangenen Gelder Rechnungen bei der Schatzkammer abzulegen. Aber Cicero tadelt den Verres, daſs er dieſe Rechnung ſo kurz und unrichtig ablegte, die man nur deshalb gelten lieſs, weil er ſich durch den Verrath des Carbo unter den Sullanern Freunde gemacht hatte.

105) Die ganze empfangene Summe betrug nach unſerm Gelde ungefähr $69856\frac{25}{32}$ Thaler. Davon hatte er ausgegeben $51106\frac{25}{32}$ Thaler, zu Ariminum zurückgelaſſen 18750 Thaler.

106) Die gewöhnliche Lesart iſt *Proquaeſtoribus*. Aber welche *Proquäſtoren* ſollten hier gemeint ſein? Aſconius las *pro Quaeſtore*, und dies iſt unſtreitig die richtige Lesart. Unter dem Quäſtor verſteht er ſich ſelbſt. Dem Quäſtor ward eine gewiſſe Summe zum Ankauf der Lebensmittel für ſeinen Verbrauch bewilliget.

107) Unter *cohors praetoria* verſteht Cicero hier das Gefolge des Feldherrn oder Statthalters, die Freun-

de, die ſeine Perſon unmittelbar umgaben und ihn begleiteten, die Präfecten, Schreiber, Gerichtsdiener, Haruſpices, die Präconen. Prätor bezeichnete in der ältern Sprache überhaupt den oberſten Vorſteher der Gerichtsbarkeit und des Heeres.

108) Statt *H. S. mille ſexcenta* emendiren Auguſtinus, Gronovius und Grävius *ſeſtertium decies*, weil die Alten nirgends *ſeſtertia mille* ſagen.

109) Ariminum iſt eine Stadt, die zu der Landſchaft der Senonen gehörte, und am adriatiſchen Meere lag. Dieſe Stadt hatte Albinovanus, ein Anführer der mariſchen Parthei, dem Sulla verrathen.

110) So lautete die Ueberſchrift der abgelegten Rechnung. Die Ausleger haben hier einen Fehler in der Lesart vermuthet. Hottomann wünſchte: *Verris rationum relatarum ſc. litterae* ſtatt *res rationum relatarum* zu leſen, Manutius *rationes relatae.* Aber *res rationum* ſteht periphraſtiſch, wie öfter, für *rationes*. Aſconius indeſſen ſcheint *res rationum relatarum* nicht geleſen zu haben.

111) So lautete der Anfang der abgelegten Rechnung.

112) Ich leſe mit Ant. Auguſtinus *factus es* ſtatt *factus eſt.* Im Folgenden ſteht die zweite Perſon, und deshalb ſcheint ſie auch hier nothwendig.

113) Als der abgeſetzte Conſul Cinna mit den Marianern im J. 667 nach Rom zurückkehrte, nahm auch Carbo an den Plünderungen und dem Mordgemetzel lebhaften Antheil.

114) M. Pupius Piſo Calpurnianus iſt derſelbe, der im J. 693 das Conſulat verwaltete. Cicero war in ſpätern Jahren mit dieſem M. Piſo ſehr unzufrieden, wie wir aus ſeinen Briefen an den Atticus wiſſen.

115) L. Cornelius Scipio war Conſul im J. 671,

und ein Anführer der mariſchen Parthei. Er wurde in dieſem Jahre von ſeinem groſsen Heere, das er zum Kampfe gegen den Sulla führte, verlaſſen. Sulla lieſs ihn mit ſeinem Sohne, obgleich er ihn gefangen nehmen konnte, entfliehen; und er begab ſich darauf nach Maſſilien ins Exil.

116) Nach *periculoſam* folgt in den gewöhnlichen Ausgaben *invidioſam*, wofür einige Handſchriften auch *inſidioſam* haben, wie Lambin ſchon gemuthmaſst hatte. Aber *invidioſam* fehlt in andern Ausgaben ganz, und iſt wahrſcheinlich eine Gloſſe; wenigſtens wird man dafür, wenn man es erhalten will, *inſidioſam* leſen müſſen.

117) Ich habe nach der von allen Critikern gebilligten Emendation von J. F. Gronov überſetzt, der *ſanctitatem* ſtatt *ſocietatem* emendirt. Denn theils ſind die Begriffe von *ſocietas* und *coniunctio* zu wenig von einander unterſchieden, theils machen die Worte *religio* und *auctoritas* ein ſtärkeres Wort, als *ſocietas*, nothwendig.

118) Benevent eine angeſehene Stadt in Samnium.

119) Denn er gebrauchte ihn nicht.

120) Der Quäſtor wird in ſo ferne der Hüter des Conſuls genannt, in ſo ferne er ihm immer zur Seite ſein muſste. Uebrigens haben Grävius und Menardus ſo interpungirt: *ſed etiam conſulis particeps omnium rerum* etc.; aber die Wortſtellung geſtattet dieſe Interpunction nicht.

121) Erneſti behauptet, man müſſe *deportandum* ſtatt *exportandum* leſen, weil *exportare* nur in guter Bedeutung vom Ausführer der Waaren gebraucht wird; aber auch bei Seneca *de tranq. vit.* c. 11 ſteht *exportatio* für Exil.

122) Daſs C. Malleolus nicht eines natürlichen Todes geſtorben iſt, ſagt die Geſchichte nicht. Cicero ſcheint den Argwohn erregen zu wollen, daſs Verres den Malleolus heimlich aus dem Wege geſchafft habe, um ſein Nachfolger zu werden. Uebrigens war Verres im J. 676 Proquäſtor des Dolabella.

123) Die Quäſtoren wurden von dem Volke erwählt, und erhielten dann durchs Loos ihre nähere Beſtimmung; aber wenn ſie während der Verwaltung ihres Amtes geſtorben waren, ſtand es den Statthaltern in den Provinzen frei, wie wir ſehen, an die Stelle der geſtorbenen ſich andre zur Verwaltung ihres Geſchäfftes willkührlich zu erwählen. Dieſe hieſsen aber nicht Quäſtoren, ſondern Proquäſtoren.

124) Alle Handſchriften haben *in Cn. Carbonem — in Cn. Dolabellam*, wofür Erneſti, nach Manutius Vorgange, *in Cn. Carbone — in Cn. Dolabella* leſen zu müſſen glaubt. Ihm folgen Harles und Beck. Nothwendig iſt indeſſen dieſe Emendation nicht. *In*, wenn es ſo viel als *in Anſehung* heiſst, wird auch zuweilen mit dem Accuſativ conſtruirt, wie z. B. Ovid. metam. XI, 178 *Partem damnatur in unam;* Cic. de off. 119, 61 *in philoſophos dicere;* leg. 1, 19 *quod in virtutem dici poteſt*, und andre Stellen.

125) S. die 36ſte Anmerk. zu der nächſt vorhergehenden Rede.

126) Durch Achaja reiſte Verres nach Cilicien. In der gräviſchen Ausgabe iſt die Interpunction ganz fehlerhaft; *praetermittam* bis *videretur* muſs als Zwiſchenſatz gedacht, und *in Achaia* mit *mag. Sic. num. poposcit* unmittelbar verbunden werden.

127) Eine alte berühmte Stadt in Achaja, eine halbe Meile vom Meere entfernt.

128) Die Lesart aller Handſchriften iſt *ex quo ge-*

nere hominem. Manutius emendirte *hominum*, wie schon Hottomann gewünscht hatte, damit ein Gegensatz zwischen *genus animadversionis* und *genus hominum* statt fände. Ernesti und Beck folgten nach. Doch sehe ich nicht ein, warum man die Lesart der Handschriften verlassen will. Der Gegensatz von *genus animadversionis* und *genus hominum* scheint mir beinahe zu spielend.

129) Nemlich dort, wo er ihn der Staatsdiebstähle wegen anklagen will. Denn in dem Theile der Rede, wo er von den entwandten Bildnissen redet, gedenkt er der in Achaja geraubten Bildnisse nicht.

130) Cicero fügt dies hinzu, um die Wahrheit dieser Beschuldigung zu erweisen. Denn erst dann, wenn das Verbrechen erwiesen war, wurde der Schadenersatz bestimmt.

131) Eine berühmte Insel im ägeischen Meere, die im Mittelpunkte der cycladischen Inseln lag, bekannt als der Geburtsort des Apollo, dem sie deshalb auch geweiht war.

132) Der selbst anwesend war.

133) *Vicinam* fehlt in der Handschrift des Cujacius, und nach Guilielmius Urtheil, mit Recht. Ich zweifle, ob Cicero je *vicinus* von der Nähe der Zeit gebraucht habe.

134) Die alte Lesart war *fugisse.* Hottomann vermuthete, dass man dafür *confugisse* lesen müsse, und Lambin fand diese Vermuthung durch die memmianischen Handschriften bestätigt. Auch die beiden Codices des Francius stimmen mit dieser Vermuthung überein.

135) Warum Cicero hier die Pferde von den übrigen Geschenken absondert, weiss man nicht. Asconius vermuthet, weil die Asiaten den Pferden einen

grofsen Werth beilegten und viel Luxus damit machten.

136) Chios, eine Infel im ionifchen Meere mit einer gleichnamigen Stadt, zwifchen Samos und Lesbos. Die Infel hatte berühmten Wein und Marmorbrüche.

137) Erythrä, eine Stadt in Ionien, das Vaterland der Sibylle.

138) Halicarnafs, eine berühmte Stadt in der kleinafiatifchen Landfchaft Carien.

139) Tenedos, eine Infel, nicht weit vom Hellespont, der figäifchen Küfte gegenüber.

140) Tenes war nach der Fabel der Sohn des Cycnus, und foll aus Troas nach Tenedos ausgewandert fein.

141) Comitium war ein erhöheter Platz auf dem Forum Romanum, an der rechten Seite der hoftilifchen Curie. Hier verfammelte fich das Volk nach Curien, wenn Gefetze gegeben, und Priefter erwählt werden follten, zuweilen auch wenn wichtige Rechtsfachen verhandelt wurden. Die obrigkeitlichen Perfonen aber wurden in den Comitien nach Centurien auf dem Marsfelde erwählt. Bei den circenfifchen Spielen, welche von den Aedilen gegeben wurden, war das ganze Forum, und alfo auch das Comitium, und die Strafsen, durch welche der Feierzug ging, mit Bildfäulen ausgefchmückt; und die Aedilen pflegten von auswärtigen Nationen fchöne Bildfäulen für diefe Feierlichkeit zu leihen, die fie freilich nachher zurückbringen liefsen.

142) Samos, eine Infel an der ionifchen Küfte. Hier wurde die Juno vorzüglich verehrt, die hier erzogen und mit Jupiter verheirathet fein follte.

143) Statt *omnes* haben mehrere Handfchriften

deos, weshalb einige *eos* lesen wollen. Aber ohne Zweifel ist *omnes* vorzüglicher.

144) C. Claudius Nero war im J. 674 Statthalter von Kleinasien, und also auch von den zu Kleinasien gehörenden Inseln.

145) Legaten des römischen Volkes wurden auch die Legaten der Feldherrn genannt. Sie wurden als öffentliche Personen betrachtet, und durften nicht eher, als nach vollendetem Amte angeklagt werden; wenigstens stand dem Prätor die Gerichtsbarkeit über sie nicht zu, dessen Legaten sie nicht waren, wenn auch die Verbrechen in seiner Provinz verübt worden.

146) Ernesti hat den Satz *Qua de re* bis *pertinere*, der sonst zu Anfange des 20sten Cap. nach *sectoremque pugnare* und vor *Aspendum* stand, hierher versetzt, weil er mit dem vorhergehenden nicht zusammenhängen würde, wenn er seinen alten Platz behielte. Dies ist völlig wahr, und ich habe deshalb kein Bedenken gehabt, Ernestis Beispiele zu folgen, dem auch die *Bibl. crit.* p. 8, Harles und Beck beistimmen. Doch bezieht sich *qua de re* nicht bloss auf die Beraubung des Tempels, wie Ernesti meint, sondern auf den ganzen Diebstahl des Verres.

147) Die gewöhnliche Abtheilung ist *accusantibus*, *publice dixisse;* aber man sieht nicht ein, was hier *causam publice dixit* heissen soll. Man muss daher mit Ernesti interpungiren *accusantibus publice, dixisse.*

148) Es war Sitte, dass der Ankläger das Haus und alle Schlösser desjenigen versiegelte, den er anklagen wollte, damit er nicht Gefässe, Bildsäulen, Schriften und andre Sachen, die seine Diebstähle und Betriegereien verrathen konnten, beseitigen möchte.

149) Statt *in silva* haben einige Handschriften *insu-*

la; aber *in silva* findet man bei Asconius und in mehrern Handschriften, und scheint hier besser zu passen. Ernesti meint freilich, *insula* liesse sich erklären, weil Verres Haus eine Insel, d. h., ein freistehendes, mit den Häusern andrer Eigentümer nicht verbundenes Haus hätte sein können. Aber wäre dies auch, so würden doch die Säulen nicht abgesondert von dem Hause genannt sein.

150) Die Handschriften haben *subsortitus es*, wofür Grävius (man weiss nicht, woher) *subsortitus eras* hat; aber der Sinn macht *subsortiturus eras* nothwendig, wie Lambin zuerst emendirte; und so scheint auch Asconius nach seiner Erklärung gelesen zu haben. Grävius supplirt bei seiner Lesart *animo, cogitatione;* aber Ernesti meint, dass Cicero, wenn er dies gedacht, auch *animo* hinzugesetzt haben würde.

151) *Tuis* nach *horis* fehlt in einigen Handschriften und bei Asconius. Aber ich sehe nicht, wie es fehlen dürfe. Dass *horae,* allein gesetzt, die dem Cicero zu einer fortgehenden Rede bestimmte Zeit bedeuten könne, scheint mir ohne Beispiel. Offenbar sind *nostris testibus* und *horis tuis* einander gegenübergesetzt.

152) Wenn der angeklagte Verbrecher zum Schadenersatze verurtheilt worden war, wurden seine Güter verkauft, die von Aufkäufern *(sectores)* erstanden wurden, um sie einzeln wieder zu verkaufen. Das daraus gelöste Geld wurde von den Quästoren für den öffentlichen Schatz in Besitz genommen. Verres kämpfte also gegen die Aufkäufer und Quästoren, in so ferne er ihnen Güter zu entziehen suchte, die schon für sie bestimmt waren.

153) Aspendus, eine Stadt in Pamphylien, welches schon zu der Statthalterschaft des Dolabella gehörte.

154) Beim Citherspiel pflegte man beide Hände zu gebrauchen; mit der Rechten wurde das Plektrum geführt, und das nannte man nach aussen spielen; mit der Linken berührte man die Saiten, und dies nannte man nach innen spielen. Der aspendische Citherspieler hatte das eigene, dass er nicht beide Hände, sondern nur die linke gebrauchte, und also weniger für andre, als für sich selber zu spielen schien. Daher wurden die Diebe in einem griechischen Sprichworte aspendische Citherspieler genannt, weil sie, sowie dieser sein Spiel, so ihre Diebstähle vor andern zu verbergen wissen. Dies Sprichwort wird überhaupt von solchen gebraucht, die nur eigene Vortheile berücksichtigen.

155) Das Wortspiel beruht auf den beiden Worten *intus* und *intimis;* der Citherspieler spielte vermöge einer eigenen Kunst nach innen zu; Verres gebrauchte eine eigene Kunst, da er diesen Citherspieler in das Innere seines Hauses verbarg. Verres schien die Sache beinahe noch kunstreicher gemacht zu haben. Der Witz aber scheint mir ein wenig frostig, wofür ihn auch Ernesti hält.

156) *Suo* bei *artificio* hat Asconius nicht, und scheint auch besser zu fehlen.

157) Perga, eine Stadt in Pamphylien, am Cestrus, 60 Stadien von seiner Mündung. Nach Strabo *geogr. l.* 14 p. 983 lag der Tempel der Diana nicht in der Stadt, sondern in der Nähe der Stadt auf einer Anhöhe.

158) Er scheint hier besonders auf den Hortensius zu deuten, der wahrscheinlich ein Landhaus vor der Stadt hatte.

159) M. Claudius Marcellus eroberte im J. 542 Syrakus im zweiten punischen Kriege.

160) L. Scipio, mit dem Beinamen Aſiaticus, der Bruder des ältern P. Scipio Africanus, überwand den Antiochus bei Magneſia am Berge Sipylus im J. 564.

161) T. Quint. Flamininus beſiegte den König von Macedonien Philipp bei Kynoskephalä im J. 556.

162) L. Aemilius Paullus ſchlug den Perſeus, König von Macedonien, gänzlich in der Schlacht bei Pydna im J. 586, worauf die Unterwerfung des ganzen Macedoniens folgte.

163) Corinth wurde im J. 608 von Mummius zerſtört, und der achäiſche Bund vernichtet.

164) P. Servilius Vatia war Conſul im J. 675, und führte als Proconſul einen glücklichen Krieg mit den Seeräubern, deren feſte Städte in Pamphylien, Lycien und Cilicien er eroberte. Er führte zuerſt die römiſchen Truppen nach dem Taurus, und bezwang die Iſaurer, von welchen er den Beinamen erhielt.

165) Die Handſchriften haben *Olynthum* ſtatt *Olympum;* aber nach Strabo *geogr. l.* 14 p. 988 kann keine andre Stadt, als Olympus gemeint ſein, die am Taurus in Lycien lag. Hier war die Burg des Räubers Zeneticus, die Iſauricus zugleich mit der Stadt eroberte.

166) Die Feldherrn pflegten, ein Verzeichniſs von den Sachen, die ſie im Triumphe aufgeführt hatten, verfertigen und im Archiv niederlegen zu laſſen.

167) Für *deſcripta* findet man auch *perſcripta,* Lambin will *furta, notatam atque deſcriptam* geleſen, und die letzten Worte auf *praedam* bezogen wiſſen. Aber die Adjectiven und Verba richten ſich oft nach den letzten Worten.

168) Lambin wünſcht *adornatum* getilgt; aber ohne hinlänglichen Grund.

169) Cicero deutet hier beſonders auf den Horten-

sius, dem, sowie den Metellern, Verres zur Ausschmückung des Forums und Comitiums Bildsäulen und Gemählde geliehen hatte, als sie während des Aedilenamtes die öffentlichen Festlichkeiten veranstalteten. Uebrigens ließsen sie sich in so ferne von der Begierde nach Kunstwerken unterjochen, als sie, um den Besitz derselben zu behalten, den Verres in der Bestechung der Gerichte zu unterstützen versprochen hatten.

170) Ernesti will lieber *venerarentur* statt *venerabantur* lesen. Aber die Aenderung ist unnöthig. Der Gedanke ist nicht: sie waren dort hingekommen, um anzubeten; sondern sie hatten sich von ungefähr dort eingefunden, und bezeugten den Götterbildnissen ihre Ehrfurcht, als sie dieselben unerwartet antrafen.

171) Vor *mercator* fügt Asconius, dem Manutius folgt, die Worte: *cum imperio et securibus* hinzu; aber die Handschriften haben diese Worte nicht, die auch deshalb nicht ächt sein können, weil die Legaten wohl zuweilen Lictoren, aber kein Imperium und keine Beile hatten. Wahrscheinlich hat ein Glossator diese Worte aus *Verr.* 4, 4 entlehnt. Garaton behauptet freilich, Verres hätte durch die Vergünstigung des Dolabella das Imperium und die Beile haben können, oder es wäre möglich, daſs dem Dolabella vom Senate ein Stellvertreter gegeben wäre. Aber solange man keine andern Beispiele von Legaten mit proconsularischer Gewalt anführen kann, muſs man wohl die beigefügten Worte für unächt halten. Manutius beruft sich mit Unrecht auf *epp. ad div.* l. 12, 30; denn dort ist nur von Lictoren, nicht von *imperium* und *secures* die Rede.

172) Daſs Cicero spottet, bedarf kaum der Erinnerung. Denn obrigkeitlichen Personen und Legaten war es nicht vergönnt, in den Provinzen Handel zu

treiben, weil dies Plünderung ſchien, da Käufer und Verkäufer abhängig waren.

173) Für *accepti* hat eine Handſchrift *accepi*, und dieſe Lesart ſcheint nicht zu verachten, da im Folgenden nicht von Einnahmen, ſondern von Ausgaben die Rede iſt. Auch würde Cicero wohl nicht wegen des vorhergehenden Genitivs *accepti tabulas*, ſondern *tabulas accepti* oder *acceptorum* geſetzt haben.

174) Cicero meint den berühmten Redner Antonius, wiewohl Aſconius behauptet, daſs Cicero hier den M. Antonius Creticus, den Sohn des Redners, gemeint habe. Man ſehe *de orat.* 2, 23.

175) Victorius lieſt *hoc genus aliquid*, das heiſst, *huiusmodi ſit aliquid*, ſtatt *hoc genus aliquod*. Doch ſcheint die Aenderung unnöthig.

176) Erneſti ſetzt nach *confeciſſe* ein Fragezeichen; aber man ſieht nicht ein, wie dieſes hier ſtehen könne.

177) M. Terentius Varro Lucullus und C. Caſſius Varus waren Conſuln im J. 681, in dem Jahre, als Verres nach Sicilien ging.

178) Wenn einer Erpreſſungen wegen verurtheilt war, ſo folgte die *litis aeſtimatio*, und auf dieſe der Verkauf der Güter des Verurtheilten. Dieſe Güter aber wurden gewöhnlich von den ſogenannten Sectoren (Aufkäufern) im Ganzen erſtanden, die ſie nachher an einzelne wieder verkauften. Cicero giebt zu verſtehen, daſs Verres ſeine Gemählde und Bildſäulen ſchon gröſsten Theils beſeitiget und ſeinen Freunden überlaſſen habe.

179) Manutius glaubt, daſs man *haec* entweder wegſtreichen, oder *ea* dafür leſen müſſe; aber *hic*, *haec*, *hoc* ſteht an ſehr vielen Orten für *is*, *ea*, *id*, wie die Lexica ſchon lehren.

180) Lampſacus lag am Propontis in der kleinaſiatiſchen Landſchaft Myſien, 170 Stadien von Abydus.

181) Manutius hält *Lampſaceni* für eine Gloſſe. Ich ſehe aber nicht, aus welchem Grunde.

182) Die Griechen ſtanden zu Ciceros Zeiten nicht in dem beſten Rufe. Sie wurden für leichtſinnige, keine ernſthafte Beſchäfftigungen liebende Menſchen gehalten.

183) Nicomedes, König von Bithynien, und Sandala, König von Thracien, waren beide Bundesgenoſſen und Freunde des römiſchen Volkes.

184) Urſinus fand *certos* für *ceteros* in einem Manuſcripte, und zieht es vor. Ich finde keinen Grund, von der gewöhnlichen Lesart abzugehen.

185) Statt *flagitioſae* findet man in mehrern Handſchriften *flagitioſe*, und dies haben unter den ältern Auslegern Jac. Gronov, und unter den Neuern Beck vorgezogen, weil ihnen *ſuae libidines flagitioſae* zu hart däuchte. Aber mir ſcheint *eum ſuae libidines flagitioſe facere* härter, als die gewöhnliche Lesart.

186) Erneſti hält *facere* vielleicht nicht mit Unrecht für eine Gloſſe.

187) Für *admonuerant* gab Lambin *admonebant*, und ſo findet man auch in der Handſchrift des Cujacius. Andre leſen dafür *commonebant*. Daſs hier das Imperfectum ſtehen müſſe, leidet keinen Zweifel. Uebrigens hält Erneſti die ganze Stelle für interpolirt, worin ihm Beck beipflichtet. Mir ſcheint indeſſen, wenn wir *admonebant* ſtatt *admonuerant* leſen, nichts weiter verdorben.

188) Die Latinität verlangt, wie Erneſti richtig bemerkt, daſs man *commoretur* ſtatt *commoraretur* lieſt.

Auch muſs man nach dem *cod Gu. ipſe* ſtatt *iſte* leſen, weil Cicero in der Perſon des Verres redet.

189) Die gewöhnliche Lesart iſt: *ne quid in ipſo ſe offenderit.* Erneſti, dem Beck folgt, lieſt dafür: *ne quid in ipſo ſe offenderetur*, wie man auch in einigen Handſchriften findet. Aber die andre Lesart verdient als die ſchwerere den Vorzug, deren Richtigkeit Manutius bei *Cic. epp. ad div.* l. V, 14 und bei dieſer Stelle hinlänglich erwieſen hat, und die denſelben Sinn giebt, den man durch die zweite Lesart ſucht. *Offendere in aliquo* heiſst wörtlich: *bei jemanden anſtoſsen*, alſo *ſich von jemanden beleidigt halten, mit ihm unzufrieden ſein.* Man vergleiche beſonders *Caeſ. de bell. civil.* 2, 32. *At credo, ſi Caeſarem probatis, in me offenditis,* und die andern von Manutius angeführten Beweisſtellen. Hottomann möchte leſen entweder *ne quid ipſum in ſe offenderit*, oder *ne quid in ſe ipſum offenderit*, oder *ne quid ipſe* (Verres) *in ſe offenderit.* Alle dieſe Veränderungen ſind unnöthig. Scheller, der auch *offenderetur* haben will, aber durch *vituperaretur* ſc. *ab hominibus* erklärt, will *ſe* in *forte* verändert wiſſen, worin ich nicht beiſtimme.

190) In den älteſten Ausgaben findet man vor *erat* noch ein *non*, ſowie auch in einigen Handſchriften; und Facius meint, es könne nicht fehlen, weil *tamen* folge. Ich ſehe dieſen Grund nicht ein; *tamen* iſt wegen *tametſi* nothwendig. Die meiſten Handſchriften haben es nicht, weshalb auch die vorzüglichſten Critiker es ausgetilgt haben.

191) Erneſti hält die Worte *iam tum* vor *mali conſtitueretur* für eine Gloſſe. Ich ſtimme ihm bei, und habe deshalb die Worte in der Ueberſetzung ausgelaſſen.

192) Erneſti vermuthet ſehr wahrſcheinlich, daſs hier *iam* zwiſchen *illud* und *ſuum* ausgefallen ſei. Auch

Asconius scheint nach seiner Erklärung so gelesen zu haben.

193) *Tamen* haben *cod. Pal.*, *Cuj.* und *Gu.* und andere. P. Manutius gab dafür *tantum*, ohne Noth; Hottomann verbesserte *tamen ipsos*, und Aldus, der Enkel, *tamen ipsos tantum.*

194) Statt *mittit* haben die meisten Handschriften *mitteret*. Daher war sonst die gemeine Lesart *ut etiam fil. — mitteret.* Aber *ut* fehlt in den Handschriften. Gruter glaubt, man müsse *mittere* lesen. In der Handschrift des Cujacius findet man *mittit*, und so liest Lambin, und nach diesem Ernesti und Beck. Facius vermuthet, dass man lesen müsse: *mittit; et ad coenam Rubrius istius comites invitat.* Aber eine solche Art der Verbindung liebt Cicero nicht. Doch scheint es mir nicht übel, *ad coenam* mit dem folgenden zu verbinden. Zu dem vorhergehenden gezogen, scheinen die Worte ein müssiger Beisatz zu sein.

195) Vor *Rubrius* fügen einige Ausgaben noch *tum* hinzu, das aber in den Handschriften und frühesten Ausgaben fehlt.

196) Nach griechischer Sitte trinken heisst, wie Asconius behauptet, nach Anrufung der Götter, die Gesundheiten der Freunde trinken. So oft ein Freund genannt wurde, dem man gutes wünschte, musste getrunken werden. Dies pflegte am Ende der Mahlzeit, und aus grössern Bechern zu geschehen.

197) Ernesti möchte hier lieber *improbe dicto* statt *improbi dicto* lesen; aber zur Aenderung ist doch kein Grund.

198) Die griechische Sitte stimmte nicht mit der römischen überein. Bei den Römern durften auch Weiber bei den Gastmahlen gegenwärtig sein; bei den Griechen war dieses nicht anständig. S. *Corn. Nep. in praef.* und *Vitruv.* l. 6. c. 10.

199) Die Handſchrift des Cujacius lieſt nicht übel *ferendum hoc quidem non eſt.*

200) *Pugna* fehlt in den Handſchriften und älteſten Ausgaben. Hottomann fügte es zuerſt aus dem Julius Rufianus hinzu. Erneſti hält den ganzen Satz von *pugna* bis *hoſpitis* für eine Gloſſe, weil in dem Worte *clamor* ſchon der Gedanke des Kampfes liege. Facius will *pugna* erhalten wiſſen, aber ſo interpungiren: *Clamor interea; fit tota domo pugna.* Sowie die Lesart jetzt iſt, halte ich ſie auch nicht für ächt.

201) Statt *vir primus* haben Victorius und Manutius *vir optimus*, wie man auch in einer Handſchrift findet, und Lambin hat nach Nonius unter dem Worte *iactare*, *primarius* gegeben. Aber faſt alle Handſchriften haben *primus*, welches Cicero weiter unten auch für *primarius* gebraucht. Harles hält *vir primus* für eine Gloſſe von *honeſtiſſimus*; mit Unrecht, glauben wir.

202) Der Lictor ſcheint ein Freigelaſſener des Verres geweſen zu ſein, und von ihm den Namen angenommen zu haben; denn Verres gehörte zu der Familie der Cornelier.

203) *Videret* ſteht für *cognoſceret.* Denn Verres ſelbſt war nicht gegenwärtig. Wir drücken uns eben ſo aus. Es iſt alſo nicht nöthig, mit Hottomann *audiret* zu leſen. Auch konnte ja Verres in ſeinem Hauſe vielleicht den Auflauf in der Stadt bemerken.

204) Einige Ausgaben leſen *ignem* ſtatt *ignemque*, und Manutius urtheilt, daſs die Rede an Kraft gewinne, wenn die Copula fehle. Indeſſen haben die beſten Handſchriften dieſe Copula, weshalb man ſie auch dulden muſs. Die Handſchrift des Cujacius hat noch *circum* vor *ſubiicere.*

205) *Negotiatores* in den Provinzen hieſsen dieje-

nigen römiſchen Bürger, es mochten Ritter oder Plebejer ſein, welche ihr Geld in den Provinzen anlegten, es theils auf Zinſen an die Einwohner der Provinz ausliehen, theils dafür Getreide aufkauften, um es nach Rom oder andern Orten zu führen, und dort mit Vortheil wieder zu verkaufen.

206) Des Verres, eines ſo ruchloſen Mannes, zu ſchonen, war ein Vergehen; aber es war ein geringeres, als in ihm die Legatenwürde nicht zu verſchonen.

207) C. Fabius Hadrianus, ein eifriger Anhänger des Cinna, war Prätor im J. 669, und erhielt nach der Prätur die Provinz Afrika, die er bis zum J. 672 verwaltete. Er vertrieb den Metellus Pius mit einem anſehnlichen Heere aus Afrika, und wurde zuletzt, weil er die Provinz auf das grauſamſte miſshandelte, und mit der Ermordung aller angeſehenſten Männer umging, lebend in ſeiner Prätorenwohnung verbrannt. S. Liv. epit. 86, Valer. Max. 9, 10, Oroſ. 5, 20. Ueber ſeinen Tod wurde keine Unterſuchung angeſtellt, wahrſcheinlich, weil er zu der unterdrückten Parthei gehörte.

208) Hottomann wünſcht zu leſen: *quamobrem evenerit, aut quid commiſerit, ut etc.* Lambin hatte dagegen, daſs dann nicht *ut*, ſondern *cur* folgen müſste. Er ſelbſt wollte, wenn eine Aenderung nöthig wäre, geleſen wiſſen: *quid commiſerit, aut quid evenerit, quamobrem etc.* Indeſſen läſst ſich die gewöhnliche Lesart zur Noth vertheidigen.

209) *Accenſi* waren in den ältern Zeiten bei den römiſchen Heeren diejenigen Soldaten, welche nur mit Schleuder und Steinen den Feind angriffen, und gebraucht wurden, um dadurch den Abgang der getödteten zu erſetzen. Sie hatten ihre eigenen Fahnen. Aber zu

Ciceros und Neros Zeiten gab es keine ſolche *accenſi* mehr bei den Heeren. Damals wurden *accenſi* öffentliche Diener der Conſuln und Prätoren genannt. Sie waren angeſehener, als die Präconen, mit denen ſie ſonſt ungefähr ähnliche Geſchäffte verwalteten. Vielleicht hatten ſie Aehnlichkeit mit unſern Gefreiten.

210) *Tacuerit* fehlt in mehrern Handſchriften, und in der von Facius verglichenen Handſchrift L. iſt *tacuit*. In dem cod. *Cuj.* findet ſich: *in ceteris teſtibus ſcire* ſtatt *in ceteris rebus tacuerit, ſcire.* Lambin lieſt deshalb: *quamdiu tacuit in ceteris teſtibus.*

211) Lambin lieſt: *ſed hoc tum dixit.* Läſe er ſo nach Handſchriften, ſo würde ich ihm beiſtimmen.

212) Statt *cupiditatis* lieſt Lambin nach ſeinen Handſchriften *voluptatis.*

213) Dies war nach dem corneliſchen Geſetz über Majeſtätsverbrechen, und nach dem juliſchen über Erpreſſungen verboten.

214) Was für ein Krieg hier gemeint ſei, iſt nicht ausgemacht. Manutius glaubt, daſs man vielleicht damals mit den Völkerſchaften Krieg geführt habe, die den Berg Amanus bewohnten, mit welchen auch Cicero als Proconſul von Cilicien Krieg führte.

215) Cicero meint den Dolabella. Ehren halber wurden angeſehene Römer, die ſich in der Provinz aufhielten, bei ſolchen Gelegenheiten, wenn ein Criminalgericht gehalten wurde, unter die Zahl der Richter aufgenommen. Eben dieſe Ehre wurde jetzt auch dem Dolabella erzeigt, obgleich er in einer fremden Provinz war.

216) Unter Präfecten ſind die Anführer der Reitergeſchwader zu verſtehen.

217) Die Togaten ſind hier römiſche Ritter, welche ihr Geld an die Provinzeinwohner ausliehen,

welche die Prätoren und Legaten gerne zu Freunden hatten, damit sie ihrem unverschämten Wucher nicht Einhalt thun möchten.

218) Staat *civis Rom. de creditoribus* liest Asconius und nach ihm Lambin: *civis Rom. et ex credit.*

219) Die gewöhnliche Lesart war sonst *in alteram actionem;* aber die vorzüglichsten Ausleger Lambin, Manutius, Grävius und Ernesti haben schon lange eingesehen, dass man *in altera actione* lesen müsse.

220) Die gewöhnliche Lesart war *concursiones*, ein Wort, das sonst nur von dem Zusammenstossen mehrerer Dinge gebraucht wird. Lambin gab dafür zuerst nach Hottomanns Vermuthung *concursationes*, wie man auch in der wolfenbüttler Handschrift findet. *Concursatio* bedeutet das ängstliche Hin- und Herlaufen, besonders um Stimmen anzuwerben.

221) Ernesti glaubt, man müsse *quid facere posset*, oder besser *quid faceret* lesen. Aber Cicero läst zuweilen, wenn gleich selten, auch das Perfectum auf das Imperfectum folgen, wie *pr. Rosc. Amer.* 35 *Quid erat, quod Capitonem primum scire voluerit.*

222) Nemlich von Philodamus und seinem Sohne.

223) Laodicea ist die Hauptstadt in Phrygien, nicht weit von Apamea, am Flusse Lycus. Sie gehörte damals noch zu der Provinz Kleinasien, wurde aber, als Cicero Proconsul war, mit zu der Provinz Cilicien gerechnet.

224) Statt *acerbum* fand Facius in der von ihm verglichenen Handschrift M. *acribus* und vermuthet, dass Cicero vielleicht *patribus* geschrieben habe. Aber dann darf wenigstens *et* bei *miserum* nicht stehen.

225) Vor *grandis natu* setzt Lambin noch *hinc* hin-

zu, man weiſs nicht, ob nach Handſchriften oder nach Conjectur.

226) Die Lesarten ſind hier ſehr verſchieden. Zuerſt fehlt in einigen Handſchriften ein *iam*, aber in den *cod. Palat.*, *Cuj.*, bei Aſconius und *Quint. inſt. rhet.* l. 9, 1 findet ſich das doppelte *iam*. Dann hat Grävius *me* nach *neque* hinzugeſetzt, nach den *cod. Franc.* 1, *Gu.*, und Aſconius, auch nach mehrern Handſchriften des Quintilian. So wird auch der Accuſativ der Perſon bei *miſereri* hinzugefügt *pr. Lig.* 5, und bei *Priſcian. l.* 8 *pag.* 824 *edit. Putſch.* in der Rede des Craſſus. Aber andre Handſchriften haben *me* nicht, und beſſer iſt es unſtreitig, wenn Cicero ſich hier allgemein ausdrückt. Statt *miſereri*, welches hier *imperſonaliter* ſteht, wie *de invent.* 1, 30: *ut ſupplicum miſereatur*, lieſt Aſconius *miſeret*, und Lambin nach ſeinen Handſchriften *miſerere.*

227) Die Partikel *enim* tilgt Lambin. Ich ſtimme ihm bei.

228) Statt *in locum* findet man in mehrern Handſchriften *in loco*, und ſo lieſt Lambin.

229) *Pecunia* halte ich mit Manutius, Hottomann und Lambin für eine Gloſſe von *auxiliis.* Will man es erhalten, ſo muſs man wenigſtens nach *pecunia* ein Comma ſetzen, und *auxiliis, pecunia* für *auxiliis pecuniae* geſetzt glauben.

230) Denn er fürchtete, daſs er dir in vielen Stücken widerſprechen würde.

231) Lambin möchte lieber *patuerit* für *paruerit* haben. Daſs dieſe Emendation ſo äuſserſt ſchlecht ſei, wie Grävius meint, leuchtet mir nicht ein.

232) Aſconius las *teſtimonium tuum publicum;* aber die Handſchriften haben *publicum* nicht. Wäre *publi-*

cum ächt, ſo müſste es ein öffentlich abgelegtes, und ins öffentliche Protokoll eingetragenes Zeugniſs ſein.

233) Die Stelle ſcheint verdorben. Wie kann hier von einem Zeugniſs gegen den Artemidor die Rede ſein, den niemand kennt? Vielleicht hat indeſſen der Sohn des Philodamus Artemidorus geheiſsen. Auch fehlt die ganze Stelle von *Recita* bis *ad C. Neronem* in allen Handſchriften. Sie ſind durch Hottomanns Conjectur in den Text gekommen, der glaubte, hier müſſe auch der Brief des Verres vorgeleſen ſein. Aber warum iſt dieſes ſo durchaus nothwendig? Cicero kann ſich auf dieſen Brief beziehen, der unſtreitig bei der erſten Verhandlung vorgeleſen war, ohne daſs er ihn eben von neuem vorleſen lieſs. Auch läſst er ja dieſen Brief C. 33 vorleſen, und die Anfangsworte lauten dort anders, als hier. Die alte Lesart war: *Teſtimonium C. Verr. in Philodamum, non multo poſt, in domum;* und ſo wünſchen auch Lallemand und Garaton zu leſen, welcher letztere auch vorſchlägt: *in Artemidorum et Philodamum* zu leſen, *Artemidorum* fehlt in der von Facius verglichenen Handſchrift L. Wie Cicero geſchrieben habe, läſst ſich jetzt wohl ſchwerlich ausmachen; aber daſs wir nicht die rechte Lesart haben, ſcheint mir nicht zweifelhaft. *In domum* iſt wahrſcheinlich aus *Philodamum* verdorben. In der Ueberſetzung bin ich der gewöhnlichen Lesart gefolgt, weil ich nichts beſſeres dafür an die Stelle zu ſetzen wuſste.

234) Die Lesart iſt hier wieder ſehr verſchieden. Einige Handſchriften haben: *Lampſaci civitas fac. conabatur — volebat*, andre: *Lampſaceni civitas f. conabantur — volebat*, und dieſe Lesart haben Lambin und Grävius aufgenommen. Gruter wollte leſen: *Lampſaceni facere conabantur? civitas — deficere volebat?* Andre ge-

ben *Lampſaceni cives facere conabantur* — *volebant.* Erneſti tilgte *cives* oder *civitas* als eine Gloſſe. Beck iſt Erneſti gefolgt, glaubt aber, daſs der Numerus und die Concinnität der Rede leide, wenn *cives* fehle. Ich habe *cives* in meiner Ueberſetzung erhalten zu müſſen geglaubt.

235) Hottomann wünſchte die Wortfolge ſo angeordnet: *Legatus pop. Rom. non modo circumſeſſus.* Ich ſtimme ihm bei.

236) Die Legaten konnten freilich bei ihren Prätoren angeklagt werden. Da aber Dolabella partheiiſch für Verres geſinnt war, ſo war die geſetzmäſsige Zeit zur Rache entweder die, wenn Dolabella einen Nachfolger erhielt, oder wenn Verres ſein Legatenamt niederlegte.

237) Hottomann möchte *vindicetis* und Erneſti *vindicaritis* ſtatt *vindicatis* leſen. Doch ſehe ich nicht ein, warum eine Aenderung nöthig ſein ſollte.

238) Die gewöhnliche Lesart iſt *poterant;* aber in zwei Handſchriften findet man *poſſent*, welches ſchon Lambin vorzog, und richtiger ſcheint.

239) Statt *noſtris* war *veſtris* vor Grävius die gemeine Lesart. Die beſten Handſchriften haben aber *noſtris*, welches hier auch paſſender iſt.

240) Ich ſetze nach *condemnatus ſit* ein Fragezeichen, welches der Nachdruck der Rede offenbar verlangt.

241) Erneſti hat richtig bemerkt, daſs man *teſte doceo* ſtatt *teſte docebo* leſen müſſe, weil theils das Präſens vorhergeht, theils ſonſt beinahe ein ganzer Hexameter entſtehen würde.

242) Aſconius lieſt vielleicht beſſer *contuliſſe* ſtatt *transtuliſſe*, und *inſimularis* ſtatt *inſimularas.* Lambin

und Garaton geben den Lesarten des Asconius den Vorzug.

243) Dies sind die Anfangsworte des Briefes.

244) *Concitarant* ist eine nothwendige Verbesserung Hottomanns statt *concitarunt*, wofür die wolfenbüttl. Handschrift *concitarent* liest.

245) M. Aurelius Scaurus war Quästor des L. Flaccus im J. 630 und Consul im J. 651. Dass es derselbe gewesen sei, der den Dolabella anklagte, wie Manutius meint, ist nicht wahrscheinlich, da der Kläger ein junger Mann genannt wird.

246) Ephesus war die merkwürdigste Stadt in Ionien, berühmt durch den prächtigen Dianentempel, zu dessen Bau ganz Asien beitrug. In diesem Tempel war ein heilig geachtetes Asyl. S. *Tacit. ann.* 3, 61.

247) Lambin liest *arguebatur* statt *argueretur*, wie man auch in der von Facius verglichenen Handschrift L. findet.

248) Ich lese mit Beck *duces et auctores principes*, wie acht Handschriften haben, statt der gewöhnlichen Lesart *duces et auctores et principes*, wofür Ernesti *duces, auctores et principes* lesen möchte.

249) Milet war nach Ephesus die berühmteste Stadt in Ionien.

250) Myndus war eine kleine Stadt in Carien.

251) Zu Milet wurde die Wolle am besten gefärbt. Lambin glaubte, dass man statt *publicae* besser *publice* läse. Aber *lana publica* ist die Wolle, welche von den Schaafen gewonnen wird, welche die milesische Obrigkeit auf den öffentlichen Weiden hatte, wie Grävius richtig bemerkt.

252) *Franc. pr.* hat *pro indignitate.* Grävius glaubt daher, dass Cicero geschrieben habe *pro indignitate*

digne. Mir ſcheint dieſe Art des Ausdrucks des Cicero nicht ganz würdig.

253) L. Magius und L. Rabius, welchen letztern aber Aſconius L. Phannius und Appian L. Fannius nennt, waren nach Aſconius Flüchtlinge von dem mariſchen Heere, die ſich bei dem Mithridat aufhielten, und von dieſem an den Sertorius nach Hiſpanien geſandt wurden, um mit ihm ein Bündniſs gegen die Römer zu unterhandeln. Nach Appian aber *de bello Mithr.* 68 wurden dieſe beiden Männer von Sertorius an den Mithridat geſandt, um ihn zu einem Bündniſſe einzuladen. Beide waren vom Senate für Feinde des Staates erklärt worden, und man hatte ſie aufzufangen befohlen. Sie gingen aber nachher zu den Römern wieder über, und erhielten Verzeihung, nachdem ſie den Mithridat verrathen hatten. Zu der Zeit wenigſtens, von welcher Cicero hier redet, müſſen ſie noch in dem Gebiete des Mithridates geweſen ſein, weil Verres das mileſiſche Schiff an ſie in Myndus verkaufte.

254) Dianium war eine Stadt in Hiſpanien, nicht weit von dem gleichnamigen Vorgebirge am mittelländiſchen Meere, den pithyuſiſchen Inſeln gegenüber. Hier landeten ſie, um ſich mit dem Sertorius zu unterreden. Sinope iſt eine berühmte Stadt in Paphlagonien am Pontus Euxinus, die zu dem Reiche des Mithridates gehörte. Hottomann und Lambin glauben nicht ganz unwahrſcheinlich, daſs die Worte *quod in Hiſpania eſt*, und *quae in Ponto eſt* Gloſſen ſind.

255) *Sive adeo* iſt die Lesart der Handſchriften. Manutius aber und Lambin leſen *huius adeo.*

256) Die gewöhnliche Lesart iſt *arbitrabere;* aber die wolfenbüttler Handſchrift und die beiden von Facius verglichenen L. und H. haben *arbitrabare*, welches beſſer paſst. Erneſti emendirt ohne Handſchriften

elapsurum arbitrabare, und beruft sich auf C. 39. Aber warum soll Cicero sich überall gleich ausgedrückt haben?

257) Die Worte *ad defensionem fore* hält Gruter für eine Glosse, aber ohne Grund.

258) L. Licinius Murena war als Proprätor von Sulla in Asien zurückgelassen worden. Er störte den zwischen Sulla und Mithridates geschlossenen Frieden, erfocht über diesen verschiedene Vortheile, wurde aber zuletzt von Mithridates bis nach Phrygien gejagt. Gleichwohl erhielt er im J. 673 die Ehre des Triumphs. Er war der Vater des Murena, den Cicero vertheidigte.

259) Statt *populi Romani* haben die Handschriften des Gruter und der *cod.* ψ. *populo Romano*, welche Lesart ich mit Lallemand vorziehe.

260) Der Monat Februar wurde besonders vom Senate dazu bestimmt, den auswärtigen Gesandten Audienz zu ertheilen. S. *Cic. ep. ad famil.* l. 1, 4 und *ad Quint. fr.* l. 2, 3.

261) Statt *exspectant* ist auch *extimescunt* gelesen worden; aber *exspectare* wird auch zuweilen für *timere* gebraucht, wie Asconius sagt. Hottomann wollte lesen: *Mens. Febr. exspectant, et Consul. designat. nomen extimescunt.* Grävius ist *nomen* anstöfsig, und will dafür *nutum* lesen. Alle diese Aenderungen sind unnöthig. Der Gedanke ist: Obgleich sie wissen, dafs sie im Monat Februar ihre Sache verhandeln sollen, obgleich sie wissen, dafs alsdann die designirten Consuln, welche Freunde des Verres sind, den Vorsitz im Senate führen werden: so werden sie doch nicht nur nicht schweigen, wenn sie von mir befragt werden, sondern auch unbefragt werden sie sagen, wie Verres sich in der Provinz aufgeführt hat,

262) Die Lesart *poterunt*, welche der Zuſammenhang fordert, hat Jac. Gronov wiederhergeſtellt. Vorher las man *potuerunt.*

263) Die von Facius verglichenen Handſchriften H. und M. fügen vor *illo myoparone* noch *de* hinzu; und dieſes ſcheint auch hier nicht gut fehlen zu können.

264) Cicero giebt wieder zu verſtehen, daſs C. Malleolus nicht eines natürlichen Todes geſtorben iſt.

265) *Copioſe* hält Erneſti für eine Gloſſe, weil Cicero ſonſt *ita* und *ſic* abſolute ſo zu ſetzen pflegt.

266) Die Römer pflegten ihr Geld gerne in den Provinzen auszuleihen, und ſich hier ungeheuere Zinſen geben zu laſſen. So nahm Brutus von den Salaminiern 48 Procente. S. *epp. ad Att.* l. 5, 21.

267) *Syngraphae* waren Verſchreibungen, wodurch ſich der Creditor Sicherheit gegen den Debitor verſchaffte, wenn dieſer vielleicht die Schuld abläugnen ſollte. Dieſe Verſchreibungen beſtimmten die entweder wirklich geliehenen, oder verſprochenen Summen; ſie wurden von beiden Theilen und von Zeugen unterſchrieben und beſiegelt, und in Tempeln oder bei einem gemeinſchaftlichen Freunde, oder bei dem Wechsler niedergelegt, und ſowohl der Gläubiger als der Schuldner empfing eine Abſchrift davon. Es iſt ungefähr das, was wir Revers nennen.

268) Erneſti hat gegen die Handſchriften *reliquit* in *reliquerat* geändert, um es mit *fecerat* und *tulerat* gleich zu machen. Aber warum bezog er es nicht auf das folgende *invaſit?* Man ſetze bei *cupiditate* ein Punktum; dann ſteht *reliquit* ganz richtig.

269) Die Worte *quae ille reliquerat* hält Erneſti für

eine Glosse. Auch mir scheinen die Worte der Verbindung, worin sie stehen, verdächtig.

270) Die Zahl, wie wir sie jetzt in unsern Ausgaben lesen, ist von Hottomann durch Conjectur wiederhergestellt, die Gruter durch eine pfälzische Handschrift bestätiget fand. *Eum* nach *cum* fehlt in ältern Ausgaben, und in einer Handschrift. Auch *Priscian* p. 742 *edit. Putsch.* scheint es nicht gelesen zu haben. Ich halte es mit Beck für unächt. Uebrigens beträgt die Zahl nach unserm Gelde 78125 Thaler.

271) Ernesti vermuthet sehr wahrscheinlich, dass die Worte *redderet* und *daret* versetzt sind, weil der Lateiner nicht sagt *rationem dare* für *Rechnung ablegen*. Man soll also lesen: *non rationem redderet, nec pecuniam daret.* Lambin wollte lieber *rationem ederet.*

272) Oder nach unserm Gelde 31250 Sestertien.

273) Es frägt sich, wessen Sklave Chrysogonus gewesen ist, ob des Verres oder des jungen Malleolus. Ich glaube mit Asconius und Hottomann, des Verres. Denn hätte er das Geld dem Sklaven des Malleolus gegeben, so würden es die Erben ja wahrscheinlich von diesem erhalten haben, und Cicero könnte nicht sagen, dass selbst von den 600000 Sestertien nicht einmal 50000 bezahlt sein. Ich fasse den Sinn so: Verres schrieb in sein Rechnungsbuch, und zwar an eine ausgemerzte Stelle, dass dem Chrysogonus, seinem Sklaven, 600000 Sestertien von dem Gelde des Malleolus ausbezahlt worden, und dass er, nemlich Verres, so viel dem Malleolus schuldig sei. Lambin hat die Stelle ganz anders verstanden. Er meint, dass unter Chrysogonus der Sklave des Malleolus verstanden werde, und dass vor *expensa* noch *H. S. quadringenta millia* hinzugefügt, und nach *servo* ein Comma gesetzt werden müsse, damit die Summe von 1000000 Sestertien herauskomme.

Er will alſo, daſs Verres in ſeinem Rechnungsbuche aufgeführt habe, daſs er 400000 Sestertien an den Chryſogonus bezahlt habe, und nun noch 600000 Sestertien ſchuldig ſei. Aber Cicero hat ja vorher bemerkt, daſs Verres ſtatt 1000000 Sestertien, nur 600000 an einer ausgemerzten Stelle aufgeführt habe. Wie kann er ihm denn nun die ganze Summe berechnen, und nachher ſagen: *Quomodo ex decies H. S. ſexcenta millia facta ſint?* Noch anders erklärt Manutius die Stelle, aber eben ſo wenig befriedigend.

274) Auch hier hat Lambin den Text verdorben, um ſeine erſtere Emendation zu retten. Er lieſt nemlich: *quomodo ex decies H. S. ſexcenta millia reliqua facta ſint*, wider die Handſchriften; denn dieſe haben nur *facta ſint.* Grävius möchte die Worte *facta ſint* austilgen, oder nach *illa* ein *quae* einſchieben. Uebrigens muſs die ganze Stelle ironiſch verſtanden werden.

275) Die gewöhnliche Lesart iſt *quinque millia*, und Erneſti vertheidiget ſie. Er ſagt, 5000 Sestertien ſtehe für eine unbedeutende Summe, und zeige an, daſs ſo viel, als nichts bezahlt ſei. Die wolfenbüttler Handſchrift aber und eine pariſ. haben *quinquaginta*, und dieſe Lesart habe ich mit Beck angenommen. Hottomann wünſchte *quingenta* zu leſen, damit der Diebſtahl nicht gar zu unverſchämt ſein möchte.

276) Die römiſchen Sklaven hatten das Recht, ſich durch Fleiſs und Arbeit ein Eigentum zu erwerben, wofür ſie ſich frei kaufen konnten, wenn ſie wollten. Zu dem Privatgute der Sklaven gehörten auch die Stellvertreter, die ſie gebrauchten, um ſich ſelber von den läſtigſten Dienſten zu befreien, um für eigene Geſchäffte Zeit übrig zu behalten.

277) Statt *miſerae, flentes* haben vier Handſchrif-

ten *miſere flentes*, welches Lambin und Beck vorziehen. Ich ſtimme ihnen bei.

278) Milyas iſt eine Landſchaft in Lycien. Sie iſt die Gebirgsgegend von den engen Päſſen bei Termeſſus bis Sagalaſſus.

279) Zuerſt lieſs er ſich Getreide liefern, dann lieſs er ſich Geld dafür geben, und beſtimmte den Preis für daſſelbe auf die unbilligſte Weiſe, wie er es nachher in Sicilien zu machen pflegte. Menardus lieſt übrigens die Stelle ſo: *imperando; aeſtimando ex ſua* (ſtatt *hac ſua) etc.*

280) Grävius will *ſagos* oder *ſaga* ſtatt *ſaccos* leſen, weil man nicht begreiſe, wozu die Säcke hätten gebraucht werden ſollen. Aber Erneſti bemerkt ſehr richtig, daſs die Säcke eben ſo gut bei den Belagerungen der Städte zur Abwehr der Wurfgeſchoſſe gebraucht werden konnten, wie die Segeltücher, Betttücher und die Kriegsmäntel. S. *Lipſ. Poliorcet.* 5, 9.

281) Oder nach unſerm Gelde 93750 Thaler.

282) Einige leſen nach Lambin *in uno crimine* ſtatt *in uno nomine*. Aber *nomen* ſcheint hier in doppelter Bedeutung zu ſtehen. *His nominibus* bezieht ſich auf das Getreide, Leder u. ſ. w., das er zu liefern befahl; *uno nomine* bezieht ſich auf die einzelnen Poſten überhaupt, weshalb Dolabella zu einer Vergütung verurtheilt wurde.

283) Die Worte *iſtum teſtem* bis *putavit* fehlen in den pfälziſchen Handſchriften und den früheſten Ausgaben.

284) Die Handſchriften des Lambin und Cujacius haben *diſceſſuros* ſtatt *deſcenſuros;* aber die gewöhnliche Lesart iſt unſtreitig beſſer.

285) Nach *fecerunt* fügt Lambin *ita eſt* hinzu, wie

man auch wirklich in der von Facius verglichenen Handſchrift L. findet.

286) Ich habe nach *reprehendere* ein Punkt geſetzt, wie die venediger Ausgabe es hat, und Garaton billigt.

287) Aſconius ſcheint nach ſeiner Erklärung *quaeſtores* ſtatt *quaeſtorem* geleſen zu haben, da er anführt, daſs in Sicilien ſowohl in Lilybäum, als in Syrakus ein Quäſtor geweſen ſei. Doch haben alle Handſchriften *quaeſtorem,* und wenn dies die rechte Lesart iſt, ſo muſs der ſyrakuſiſche Quäſtor gemeint ſein, mit dem der Prätor in der nächſten Verbindung ſtand.

288) Nach *non* und *praetore* müſſen zwei Commata geſetzt werden, wie Erneſti richtig bemerkt hat; denn ſonſt müſste nicht *poſſet,* ſondern *poteſt* ſtehen.

289) Der Gedanke iſt: Der Senat ahndete aus dieſer Entſchuldigung, daſs er eben ſo wenig, als Dolabella Rechnungen ablegen könne, und daſs es ihm daher nicht beſſer gehen würde, als dieſem.

290) Gulielmius und Gruter halten *neceſſario* für verdächtig; aber der Gedanke iſt: die fehlenden Güter muſsten dem Dolabella nothwendig angerechnet werden, weil Verres keine Rechnung ablegte, und man ſie alſo von dieſem nicht einfordern konnte, wenn er ſie in ſeinen Rechnungsbüchern hatte.

291) Die gewöhnliche Lesart war vor Grävius: *Ex litibus aeſtimatis Dolabellae Pr. et Propraetoris.* Grävius fand in *Franc. pr. Ex litibus aeſtimatis Dolabellae Praetoris populi Romani redactae pecuniae,* welches unſtreitig die beſſere Lesart iſt. Garaton will lieber *PRoPRaetore pec. redactae.*

292) Oder nach unſerm Gelde 16718 Thaler 12 Schillinge.

293) Oder 7250 Thaler nach unſerm Gelde.

294) Oder 56250 Thaler.

295) Hottomann, weil ihm *quod aliud* anstöfsig ist, will die ganze Stelle so abgeändert wissen: *Quod plus frumenti fecit accepisse istum, quam tu, homo castissimus, in tabulis habebas, H. S. decies et octoginta millia.* Ihm sind mehrere Editoren gefolgt; aber die Handschriften stimmen nicht mit dieser Lesart überein. Ernesti verändert *quod* in *id*. Beck dagegen meint, dafs *quod tu aliud* für *id quod tu aliter* stehe. Der Gelehrte in der *Bibl. crit.* p. 214 n. 9 will die Stelle so emendiren: *Quae tu, homo cautissimus, aliis in tabulis habebas.* Verres, sagt er, hatte das Geld, das er andern entwandt, nicht in seine Rechnungsbücher eingetragen, damit er nicht durch diese vor Gericht überführt werden möchte. Mir scheint auch diese Verbesserung nicht genügend, und ich beruhige mich bei der beckischen Erklärung, solange bis etwas befriedigenderes über diese Stelle ausgemacht ist.

296) Weil unten blofs die Curtier angeführt werden, so glauben Manutius und Ursinus, dafs man lesen müsse: *Postumis Curtiis.*

297) Oder nach unserm Gelde 43756¼ Thaler.

298) Statt *numerata* lesen Lallem. und Ernesti *numeratum,* nach J. F. Gronovs Vorgange; denn das Wort bezieht sich auf H. S. (*sestertium*).

299) Mit Recht hat Ernesti hier Anstofs genommen, der den Zusammenhang vermifste. Denn mit Beck anzunehmen, dafs Cicero im Anfange der Periode ironisch, dann in der Mitte ernsthaft, und am Ende wieder ironisch rede, scheint mir doch unnatürlich. Ernesti wollte *nulla* vor *industria* hinzugefügt, und nach *factus est* ein Fragezeichen gesetzt wissen. Aber diese Veränderung ist unnöthig, wenn man mit Scheller das Punktum vor *homo scilicet* in ein Colon ver-

wandelt, und, welches Scheller nicht bemerkt, nach *assiduitate* ein Punktum setzt. Dann geht die Ironie durch beide Perioden fort, und die letztere Periode enthält die Widerlegung der frühern.

300) Die Lesart der Handschriften ist *extraordinaria pecunia*, welches Manutius, dem die andern Ausleger gefolgt sind, in *extraordinariae pecuniae* veränderte. Aber der Sinn ist: Du wolltest der Beschuldigung des begangenen Unterschleifs dadurch entgehen, dass du das Geld in die Rechnungen nicht eintrugst. Die Lesart darf also nicht verändert werden.

301) Ernesti, der glaubte, dass *satis* weder mit *arbitrabare*, noch mit *elabi* gut verbunden werden könnte, wollte *statim* lesen, womit er indessen selbst nicht zufrieden war; Harles vermuthete *cunctis*. Aber *satis* steht für *omnino*, völlig.

302) Ernesti begreift nicht, warum Cicero *invitus* sagt, und vermuthet daher, dass man *haud invitus* lesen müsse. Aber Beck bemerkt richtig, dass es dem Ankläger zuzukommen scheine, alle Verbrechen des Beklagten kennen zu lernen.

303) Eigentlich stand das Geschäfft, für die Erhaltung der öffentlichen Gebäude zu sorgen, den Censoren zu; aber wenn es keine Censoren gab, ward dieses Geschäfft auch wohl den Prätoren übertragen.

304) Die Latinität verlangt, dass man *digna sint* statt *digna sunt* lese.

305) Priscian liest *aut* statt *ac*, welches Garaton vorzieht.

306) Cicero spielt hier auf die Sitte der obrigkeitlichen Personen an, nach welcher sie ausserhalb des Pomoerium in einem Gezelte Auspicien anstellten. Sobald sie die Stimme eines glücklichen Vogels gehört hatten, standen sie auf, und verliessen den geweiheten

Platz. Der Witz ist um so treffender, weil Chelidon (eine Buhlerin des Verres, bei welcher er die Nächte zuzubringen pflegte) eine Schwalbe heifst.

307) Die erwählten Prätoren pflegten, ehe sie die Gerichtspflege auszuüben anfingen, auf einer Tafel die Formel, d. h., die Regeln, welche sie bei der Rechtspflege beobachten wollten, bekannt zu machen.

308) Nach dem voconischen Gesetze vom J. 585 war verordnet, dafs derjenige, der nach den Censoren A. Postumius und Q. Fulvius censirt wäre, keine Jungfrau oder Frau zum Haupterben einsetzen sollte. Unter *censi* hatte Voconius ohne Zweifel alle verstanden, die römische Bürger waren, weil nach den Gesetzen eigentlich jeder römische Bürger censirt werden mufste. Diejenigen aber, die dieses Gesetz eludiren wollten, gebrauchten einen doppelten Kunstgriff. Entweder hinterliefsen sie ihre Erbschaft Freunden von bewährter Treue, von denen sie sich das Versprechen geben liefsen, dafs sie ihren Töchtern und Frauen das ererbte Vermögen zurückgeben wollten; oder sie liefsen sich nicht censiren, (denn die Pflicht, sich censiren zu lassen, wurde, wie wir aus der Rede für den Archias wissen, nicht strenge beobachtet) und beriefen sich dann auf den Ausdruck des Gesetzes, nach welchem nur die *censi* ihre Erbschaften den Töchtern und Frauen nicht hinterlassen durften. Die Prätoren, die das Gesetz selbst als hart betrachteten, waren bei dieser Gelegenheit nicht strenge, und alle Prätoren vor dem Verres liefsen in solchen Fällen die Weiber im ruhigen Besitz ihrer Erbschaften. Doch kann man nicht sagen, dafs Verres ungesetzwidrig handelte, wenn er den Kunstgriff, das voconische Gesetz unkräftig zu machen, nicht gestatten wollte.

309) Zwischen *quod* und *adhortabatur* wird ge-

wöhnlich noch *eum* hinzugefügt; aber mehrere Handschriften haben es nicht, und *hortari* wird zuweilen auch ohne dabei stehenden Casus gebraucht.

310) Grävius liest nach Priscian, *cum puella*, *leges*, *aequitas* statt *cum pupilla*, *legis aequitas*, weil theils noch keiner Vormünder Erwähnung geschehen, theils nicht einleuchte, welches Gesetz gemeint sei. Aber *pupilla* wird bald nachher auch mit *matre* verbunden; und warum soll Cicero hier nicht das voconische Gesetz meinen, das er seinem Zweck gemäss natürlich so erklärt, wie man es gerne verstanden wissen wollte? Die Concinnität der Glieder verlangt durchaus, dass man *legis aequitas* lese, da auch im Folgenden immer zwei Substantiva mit einander verbunden sind.

311) Das heisst, der in dem Falle zum Erben bestimmt war, wenn die Tochter ohne Nachkommen verstürbe.

312) Cicero spielt auf die Gewohnheit der Kaufleute an, die, wenn sie sehen, dass eine Waare gut ist, und leichten Absatz findet, sie so hoch als möglich auszubringen suchen.

313) Nach dem voconischen Gesetze durften weibliche Personen nicht mehr, als 100000 Sestertien, erben. Asconius und Hottomann haben das voconische Gesetz falsch verstanden, wie Perizonius gezeigt hat.

314) *Umquam* muss mit *futurum* verbunden werden, und deshalb nach *umquam* ein Comma gesetzt werden.

315) Ein bitterer Spott gegen den Verres, der seines liederlichen Lebens wegen berüchtigt war.

316) Die gewöhnliche Lesart ist *quid potius;* aber die besten Handschriften haben *quis potius.* Man muss suppliren *obviam iverit.* Grävius will *potius* austilgen, und beide Sätze mit einander verbinden. Auch

wünscht er *quis potius* auf *tam remotus* zu beziehen. Aber diese Aenderung ist unnöthig. Dass Cicero übrigens ironisch rede, bedarf kaum der Erinnerung.

317) Garaton glaubt, nach Priscian und Lambin, dass *testamentum* ausgefallen sei; aber entweder kann *testamentum* in den vorhergehenden Worten gestanden haben, oder es kann vorausgegangen sein *haeredem virginem aut mulierem*, welches das wahrscheinlichste ist. S. das folg. Cap.

318) Nach *delectabat* muss ein Fragezeichen stehen, wie schon Ernesti bemerkt hat.

319) Die gewöhnliche Lesart ist C. *Voconium;* aber der Urheber des das Erbrecht der Weiber betreffenden Gesetzes wird sonst immer Q. Voconius genannt, und so muss man also auch hier lesen.

320) Mit Recht hat Ernesti das Comma nach *Cornelia* ausgetilgt. Sollte es stehen, so müsste man wenigstens *Corneliae* lesen; denn beide Gesetze, sowohl das, was die Verfälschung der Münzen, als dasjenige, welches die Testamente betraf, rührten von Sulla her.

321) Hottomann supplirt *sunt*. Ernesti meint dagegen, dass man das Punkt nach *vocentur* austilgen, *Cornelia etc.* als Ablativ nehmen, und *ceteris compluribus* statt *ceterae complures* lesen müsse. Das beste ist wohl, mit Beck zu glauben, dass die Nominativen hier absolute für *cuius generis sunt Cornelia etc.* stehen.

322) Hottomann und Lambin, der seine Vermuthung in den Text aufnahm, meinten, man müsse *ad praetorem* statt *ad populum* lesen, weil die Criminalfälle, von denen hier die Rede ist, nicht von dem Volke, sondern von gewissen dazu verordneten Prätoren, die auch *Quaesitores* hiessen, entschieden wurden. Aber Grävius zeigt sehr richtig, dass diese Gerichte deswegen eine Volkssache genannt werden, weil es öffentli-

che Gerichte waren, und jedem aus dem Volke die Anklage freiſtand.

323) Die gewöhnliche Lesart iſt: *ſi quis novi quid inſtituit, is — omnia etc. rata eſſe patitur,* ohne Frage. Priſcianus aber und Aſconius laſen *inſtituerit,* und Aſconius *non patietur,* Priſcian *non patiatur.* In den pariſ. Handſchriften ſteht *non* vor *omnia* und *patietur.* Nimt man den Satz als Frage, und lieſt *patietur,* welches die Rede nachdrücklicher macht; ſo muſs man auch *inſtituerit* leſen. Erneſti bleibt bei der gewöhnlichen Lesart, und behauptet, daſs man, wenn man die Negation haben wolle, leſen müſſe: *non is etc.* Ich ſtimme ihm hierin bei, und glaube, daſs *non* vor *is* gerückt werden müſſe; denn auf *omnia* kann *non* nicht bezogen werden.

324) Die gewöhnliche Lesart iſt *Furias, Fuſſias,* für welches letztere man auch *Fuſias* lieſt. Aber die Furier wurden nach einer andern Ausſprache auch Fuſier genannt; und da man keine fuſſiſchen Geſetze kennt, ſo iſt ſehr wahrſcheinlich, daſs die Lesart *Fuſſias* aus *Fuſias,* das eine Gloſſe zu *Furias* war, entſtanden ſei. Uebrigens betraf das atiniſche Geſetz das Recht, ſich geſtohlene Sachen wieder zu vindiciren, das furiſche die Gröſse der Legate, die man im Teſtamente machen durfte.

325) Lambin lieſt nach *Quint. inſt. or.* l. 5, p. 420 *naſcatur* ſtatt *naſcitur.*

326) Cicero zeigt, daſs Verres nicht conſequent gehandelt habe, und daſs es ihm weniger um die Erhaltung des voconiſchen Geſetzes, als um Privatrückſichten zu thun geweſen ſei. Das voconiſche Geſetz verordnete nicht bloſs, daſs man den Weibern nicht über 100000 Seſtertien vermachen, ſondern auch, daſs man nicht mehr an Legaten im Teſtamente ausſetzen

solle, als die Haupterben erhalten. Verres hatte nun verordnet, dass keiner, er möchte censirt sein oder nicht, der Weiber zu Erben eingesetzt hätte, ein rechtmässiges Testament gemacht haben solle; aber die andre Verordnung des voconischen Gesetzes, nach welchem man den Legatarien nicht mehr, als den Erben, vermachen solle, hatte er nicht berührt.

327) In einigen Ausgaben ist *non* zwischen *census* und *sit* ausgefallen; aber in den Handschriften und ältesten Ausgaben findet es sich. Lambin bemerkt, dass man auch lesen könne: *qui census sit, non licet*; aber der Sinn wird im Grunde dadurch nicht verändert, und es ist nicht grade nothwendig, dass Cicero sich der Worte des Gesetzes bedient habe.

328) Herel in Rupertis Magazin für Philologen T. 1 pag. 86 glaubt, dass man *num pretio corruptum* statt *pretio commotum* lesen müsse, weil Cicero anderswo, *Verr.* 3, 68, *pr. Caec.* 25, *pr. Fontei.* 7, immer diesen Ausdruck gebraucht. Aber da *pretio commoveri* einen guten Sinn giebt, so sehe ich nicht ein, warum eine Aenderung der Lesart nothwendig sein sollte.

329) Grävius verändert *atque* in *atqui*; aber diese Veränderung ist unnöthig, da *atque* zuweilen bei Cicero die Bedeutung von *atqui* hat.

330) Grävius gab nach Handschriften des Hottomann und Ursinus *tantum* für *tum*; aber *tantum* scheint eine Correctur. *Tum* bezieht sich auf das nachfolgende *nunc*.

331) In der Vorrede des Ediktes zeigte der Prätor die Gründe an, die er in seinem Edikte befolgt hatte. S. *Cic. de leg.* 2, 7.

332) Die Worte *istius institutum*, da eben *quod Verres instituisset* vorausgegangen, sind offenbar eine Glosse, die ich deshalb auch ausgelassen habe.

333) Menardus lieſt *noluiſti* ſtatt *voluiſti.* Er bezieht alſo das Stadtedikt auf das von Verres ſelbſt in der Stadt erlaſſene Edikt. Aber man muſs unter Stadtedikt das Edikt des damaligen Stadtprätors M. Marcellus verſtehen, der die gedachte Verordnung nicht in ſeinem Edikte hatte.

334) Der Gedanke iſt: Hätteſt du in der Provinz dieſelben Grundſätze befolgt; ſo würdeſt du dir noch eine Vertheidigung übrig gelaſſen haben. Jetzt aber da du in der Provinz dieſen Punkt deiner Stadtverordnung nicht beobachtet haſt; ſo erhellt, daſs du deine Verordnung nicht um des allgemeinen Beſten, ſondern um deiner eigenen Vortheile willen gegeben haſt.

335) Erneſti hat ſehr richtig bemerkt, daſs die Worte *res haec acerba videatur atque indigna*, die gewöhnlich gleich hinter *cordi eſt* folgen, ans Ende der Periode gerückt werden müſſen. Denn erſtlich müſste es nicht *videatur*, ſondern *videtur* heiſsen, und dann ſtünde auch *quin* zu iſolirt. Auch wird die Rede numeröſer, wenn die angeführten Worte am Ende der Periode ſtehen, und die nachfolgenden Fragen haben beſſere Beziehung.

336) Herel will *diligentia induſtriaque* ſtatt *diligentia indulgentiaque* geleſen wiſſen, weil theils *indulgentia* eben vorhergegangen ſei, theils ein Miſsklang durch *indulgentia* entſtehe. Aber dieſe Art des Miſsklanges vermeidet Cicero nicht immer, und dieſer ſelbſt wird hier durch das angehängte *que* gemildert. *Diligentia* und *indulgentia* ſind die eigentlichen Ausdrücke, die von Eltern gebraucht werden, wie Nep. Att. 1 *patre diligente et indulgente uſus eſt*, beweiſt, wo ja derſelbe Miſsklang iſt. *Diligentia* und *induſtria* hingegen unterſcheiden ſich nicht ſcharf genug von einander. *Diligentia* geht auf den Fleiſs des Erwerbs, *indulgentia* auf

das natürliche Gefühl der Zärtlichkeit, das Eltern gegen Kinder zu hegen pflegen.

337) Die *toga praetexta* wurde von den Mädchen bis zu ihrer Verheirathung, von den Knaben bis zum 17ten Jahre getragen. Unter dem Schmuck der edeln Geburt verſteht Cicero wahrſcheinlich die *toga praetexta,* unter dem Schmuck der Wohlhabenheit die *bulla*, ein Anhängſel von Kugeln in Geſtalt eines Herzens an dem Halſe der Kinder. Dieſe *bulla* war bei Kindern freier und wohlhabender Eltern von Gold, bei den Kindern der Freigelaſſenen von Leder.

338) Muretus verbeſſert *iſtum homines Lampſacenos* ſtatt *iſtum hominem Lampſacenos.* Man ſieht den Grund dieſer Verbeſſerung nicht ein.

339) *Non* fehlt vor *eſſet* in einigen Ausgaben; aber in den Handſchriften findet es ſich, und die Rede wird dadurch nachdrücklicher.

340) *Edicto* ſtatt *dicto* haben mehrere Handſchriften, und *Franc. pr. ſi poteſt tuo decreto* ſtatt *ſi poteſt tibi dicto;* aber Priſcian und die älteſten Ausgaben leſen *dicto,* das hier am paſſendſten iſt.

341) Statt *populus Rom. etc. vindicaſſet* haben mehrere Handſchriften *populo Romano — vindicandum eſſet;* aber Aſconius und Priſcian leſen die Stelle, wie wir ſie haben.

342) *Proximum* fehlt in den meiſten Handſchriften, und ſcheint, obgleich man es bei Aſconius, vielleicht nur als Erklärung, findet, eine Gloſſe zu *potiſſimum haeredem eſſe oporteret* zu ſein.

343) Nach *daretur* findet man noch in den Handſchriften *ſi is inteſtato mortuus eſſet.* Die beſten Ausleger, Hottomann, Lambin, Manutius, Grävius, Erneſti, haben ſchon bemerkt, daſs dieſe Worte unmöglich ächt ſein können. Nur der krittelnde Gruter will ſie

nicht verbannt wiſſen, obgleich ſie in dieſer Verbindung ganz ſinnlos ſind, und als offenbare Gloſſe ſich jedem Vernünftigen ankündigen.

344) Grävius fand in dem *cod. Franc. pr. quod cum* ſtatt *quod tum* und zog dieſe Lesart vor; aber es iſt kein Grund zur Aenderung. Man ſehe meine Ueberſetzung.

345) Hottomann vermuthet, daſs man *et*, *pro praede* ſtatt *aut*, *pro praede* leſen müſſe. Aber nach Garaton iſt der Sinn: Er hätte entweder die Erbſchaft verlangen können, (und Kläger und Beſitzer hätten ſich in dieſem Falle entweder vergleichen, oder der Prätor hätte die Erbſchaft dem Kläger zuſprechen können) oder, wenn der Vergleich nicht zu Stande gekommen wäre, hätte die Sache zum förmlichen Prozeſs gedeihen können, während welcher Zeit die Minucier in dem Beſitz geblieben wären, bis die Centumvirn ein Urtheil geſprochen hätten.

346) *Pro praede* erklärt Erneſti durch *praedibus* (durch Bürgen); aber richtiger Grävius und Garaton durch *tamquam praes*. Der Sinn iſt dann: Der Kläger läſst ſich von dem Beſitzer Sicherheit geben, daſs er Bürge ſein will für die Erhaltung der ſtreitigen Sache. Der Beſitzer, von dem die Erbſchaft durch eine gerichtliche Klage gefordert wurde, war verpflichtet, für die unverletzte Erhaltung der ſtreitigen Erbſchaft durch Bürgen Sicherheit zu leiſten *(ſatisdare)*; der Kläger dagegen eine beſtimmte Summe zu deponiren (oder wenigſtens Sicherheit dafür zu leiſten), die er verlor, wenn er ſein Eigentumsrecht an die ſtreitige Sache nicht erwies *(ſponſionem facere debebat)*.

347) Urſinus wollte nach einer alten Handſchrift geleſen wiſſen *et ita de her. certatur*; aber Grävius

lieber *et ita d. h. certaret.* Erneſti bemerkt indeſſen ſehr richtig, daſs *ita* für *tum, his factis* ſtehe, und daſs die Rede durch *et* an Kraft verliere.

348) Nemlich das Verhältniſs des Mannes, der ihn beſtochen hat.

349) Erneſti und vor ihm Manutius haben die richtige Interpunktion dadurch wiederhergeſtellt, daſs ſie nach *poſſeſſor* ein Comma ſetzten. Man muſs *eſt* ſuppliren. Lambin und Gruter gaben *et poſſeſſor.*

350) *Iam* fehlt bei Aſconius und Priſcian, und Erneſti hält es für unächt, weil gleich darauf *iam* folgt. Aber *iam* iſt eine Partikel des Unwillens, wie unſer: nun denn! und ſcheint mit Fleiſs wiederholt zu ſein, um die Rede lebendiger zu machen. *Nam* dafür zu ſetzen, wie Erneſti wünſcht, möchte wohl weniger gefallen. Priſcian und eine von Facius verglichene Handſchrift laſſen auch *id* weg, welches Facius billigt.

351) Obgleich er keine Sicherheit leiſtet. Sonſt aber wurde der beklagte Beſitzer, wenn er keine Sicherheit leiſten wollte, aus dem Beſitz geſtoſsen. Erneſti ſetzt nach *moves poſſeſſione* ein Fragezeichen, welches unnöthig iſt.

352) Die gewöhnliche Lesart iſt *ambigetur;* aber Aſconius und eine von Facius verglichene Handſchrift hat *ambigitur.* Auch in den übrigen Stellen ſteht das Präſens. Lambin hat freilich auch dort immer *ambigetur,* welches Erneſti der Sprache des Edikts angemeſsner hält; aber die Handſchriften haben *ambigitur.*

353) Die Lesart *oportet*, die ſich in den älteſten Ausgaben findet, ſtatt *oporteat*, hat Erneſti mit Recht wiederhergeſtellt.

354) Hottomann wollte *poſſeſſionem hereditatis da-*

bo ſtatt *potiſſimum hereditatem dabo* leſen, weil der Prätor nicht die Erbſchaft, ſondern nur den Beſitz der Erbſchaft geben konnte; aber *hereditas* ſteht hier nach dem Zuſammenhange für *poſſeſſio hereditatis*.

355) Erneſti vermuthet, daſs man *oportebat* ſtatt *oportet* leſen müſſe, weil von einem vorigen Edikte die Rede iſt.

356) Gulielmius möchte *ſit* austilgen. Priſcian hat *valde hoc eſt mirum*. Daher vermuthet Lambin, daſs man leſen müſſe: *valde hoc ſit mirum*. Den Conjunctiv wenigſtens würde man hier ungerne vermiſſen.

357) Er meint das Edikt, das die Erbſchaften der Weiber betraf.

358) Hottomann vermuthet, daſs man *uterentur* ſtatt *uteremur* leſen müſſe, und Erneſti ſtimmt ihm bei. Doch ſcheint die Aenderung nicht nöthig, wenn man vorher auch *qui uterentur* ſupplirt.

359) L. Piſo war im J. 680 zugleich mit dem Verres Prätor und hatte wahrſcheinlich die Gerichtsbarkeit über die Fremden. Uebrigens hatte jede gleiche oder höhere obrigkeitliche Perſon das Recht, ſich den Beſchlüſſen der andern zu widerſetzen. S. *Cic. de leg.* 3, 4.

360) Statt *redite* lieſt *Priſcian* p. 1154 *edit. Putſch.*, ſowie der *cod. Jannoct.*, *reducite*, und weiterhin *Quirites* ſtatt *iudices*; beides nicht gut; denn der Redner führt ins Gedächtniſs zurück, aber nicht der Zuhörer. Eben ſo unnatürlich iſt es, daſs Cicero ſich hier in einer gerichtlichen Rede an die Quiriten gewendet haben ſollte.

361) Erneſti meint, daſs *contrarium* hier entweder das Adverbium ſei, oder daſs man *contra* leſen müſſe, weil ſonſt nicht *ac* folgen könne. Aber auch nach

dem Adjectiv folgt zuweilen *ac.* S. *Cic. Scip. somn.* 4.

362) Der Witz, der sich auf ein Wortspiel gründet, liefs sich im Deutschen nicht ganz ausdrücken. Der Satz kann heissen: Es ist nicht zu verwundern, dass eine so schlechte Suppe eine Schweinssuppe ist, oder dass ein so schlechtes Recht ein verrinisches ist. Ich habe in der Uebersetzung *Gericht* statt *Recht* gebraucht, weil jenes Wort auch eine doppelte Bedeutung hat.

363) Auch hier ist ein unerreichbares Wortspiel. Sacerdos war der Vorgänger des Verres in der Stadtprätur; aber Sacerdos heisst auch Priester, der auch Schweine zum Opfer zu schlachten pflegte. Der Satz kann also bedeuten: Sie waren unwillig, dass der Priester ein so schlechtes Schwein nicht geschlachtet, oder dass Sacerdos den Verres nicht verurtheilt, und dadurch zu fernern obrigkeitlichen Würden unbrauchbar gemacht hätte.

364) Welches das porcische Gesetz verbot.

365) Asconius nennt den Volkstribunen M. Lollius Palicanus.

366) Cicero redet ironisch; er meint schlecht denkende und treulose Männer.

367) *Fecit* bei *in his* wünschen Gulielmius, Grävius und J. F. Gronov, denen Ernesti und Beck beistimmen, auszutilgen. Auch mir scheint es Ciceros Sprachgebrauche gemässer, es auszulassen.

368) Hottomann vermuthet, dass man *Valeriam* statt *Corneliam* lesen müsse, und scheint durch die Stelle *pr. Sext. Amer.* 43 zu dieser Vermuthung verleitet zu sein. Aber in jener Stelle giebt sich Cicero das Ansehen eines Unwissenden; hier spricht er bestimmt. Valerius verordnete durch sein Gesetz, dass alles zum

voraus bestätigt sein sollte, was Sulla anordnen würde. Sulla aber gab eigentlich das Gesetz, das die Geächteten betraf, und worin bestimmt wurde, dass keiner einen Geächteten durch irgend etwas unterstützen sollte.

369) Ernesti verändert *vetat* in *vetaret* gegen die Handschriften, ohne Noth; denn *quae — vetat* drückt nicht die Meinung der Erben, sondern eine Bemerkung des Cicero aus.

370) Cicero redet wieder ironisch und meint das Gegentheil.

371) Mit vollem Rechte hat Ernesti *et* in *at* nach Hottomann und Lambin verändert; *et* giebt gar keinen Sinn.

372) Das war ungerecht; denn entweder musste das Testament ganz aufgehoben werden, weil es gegen das cornelische Gesetz gemacht war, oder es musste auch ganz nach dem Willen des Erblassers in Kraft bleiben.

373) Priscian liest *adimas*, welches Lambin und andre angenommen haben. Ernesti glaubt, dass weder *adimis*, noch *adimas* zu der bei Cicero üblichen Redefigur passe, und will *at adimis tu* lesen. Ich finde diese Aenderung unnöthig. *Adimis tu* passt nach meinem Urtheil völlig zu *poss. das;* nur muss man kein Fragezeichen setzen. Der Sinn, den Cicero hier übrigens ausdrücken will, ist folgender: Er giebt zu, dass der Prätor das Recht habe, in bürgerlichen und Privatsachen Recht zu sprechen, und also auch den Besitz zu bewilligen; aber er behauptet, dass er nicht das Recht habe, jemanden eine Strafe zuzuerkennen, der gegen ein öffentliches Gesetz gefehlt hat; denn über öffentliche Verbrechen zu urtheilen, war die Sache der Quästoren.

374) Für *ſexcenta* haben viele Handſchriften und die ältern Ausgaben *ſexaginta*; aber *ſexcenta* für *multa* iſt dem Sprachgebrauche Ciceros gemäſser, und auch Donat hat ſo geleſen.

375) Sulpicius war alſo ein Freigelaſſener. Verres hatte nemlich in ſeinem Edikte erklärt, daſs, wenn ein Freigelaſſener in ſeinem Teſtamente einen Fremden zum Erben eingeſetzt, und den Kindern ſeines Patrons nichts hinterlaſſen hätte, er dieſen den ſechsten Theil zuerkennen wolle.

376) *Cod. Franc. pr.* und die von Facius vergliche-ne Handſchrift M. hat *ſe ire miſſurum* ſtatt *ſe ire iuſſurum*. Daher vermuthet Grävius nicht unwahrſcheinlich, daſs Cicero geſchrieben habe: *ſe iure miſſurum*. Eine andre Lesart iſt nach Facius *ſe iri paſſurum*.

377) L. Gellius war im J. 682 Conſul geweſen, und verwaltete im Jahre, da die Sache des Verres verhandelt wurde, die Cenſur.

378) *Eas*, das Priſcian und die von Facius verglichenen Handſchriften M. und H. haben, iſt mit Unrecht von Gruter, dem die ſpätern Herausgeber folgen, verdrängt worden.

379) Hunde nennt Cicero diejenigen Leute, die dem Verres auſſpüren muſsten, wo es Beute zu machen gab.

380) Statt *credetur* lieſt Erneſti *crederetur*, wie man freilich auch in einer Handſchrift findet; aber *credetur* iſt die Lesart faſt aller Handſchriften und Ausgaben, und paſst beſſer in den Zuſammenhang, als *crederetur*, worüber Erneſti nicht einmal etwas anmerket.

381) In alten Ausgaben findet man: *quos numquam liberos duxerit* ſtatt *quos numquam liberos putavit*. *Franc. pr.* hat *quos inquam liberos homines ſol. ſit app.* Die jetzi-

ge Lesart rührt von Nauger her, der ſich auf den *Priſcian p.* 1155 beruft.

382) Q. Titinnius muſs durch Adoption in die Familie der Titinnier übergegangen ſein, da er der leibliche Bruder des Fannius war.

383) Garaton will leſen *huius Q. Titinnii*, weil in dem *cod. Jannoct.* und in dem lambiniſchen ſteht: *iudicis huius tui.*

384) Damit er nemlich bei der Unterſuchung der von ihm beſorgten Ausbeſſerung öffentlicher Gebäude ihn nicht ſchikaniren möchte.

385) Vielleicht ſind die Worte *Fannii teſtimonium*, die Lambin hinzufügte, ſowie weiter unten *Teſtimonium Q. Tadii*, ausgefallen. Doch findet man ſie weder in den Handſchriften, noch in den älteſten Ausgaben.

386) *Hoc* nach *niſi* wünſcht Erneſti auszutilgen, weil er es in dieſer Verbindung ſonſt nicht gefunden zu haben glaubt.

387) Der Tempel des Caſtor und Pollux war auf der mittägigen Seite des römiſchen Forums, und war im lateiniſchen Kriege von dem Dictator A. Poſthumus gelobt worden.

388) Es iſt bekannt, daſs der Senat ſich oft in den Tempeln zu verſammeln pflegte.

389) Die gewöhnliche Lesart iſt: *Aedem Caſtoris, iud., P. Iun. habuit tuendam, L. Sull., Q. Met. conſulibus. Is mortuus eſt.* Aber nach C. 55 hatte Junius mit den Cenſoren Marcius und Perperna, die im J. 668 ihr Amt verwalteten, und nach welchen bis zum J. 684 keine Cenſoren waren, den Baucontract für den Tempel des Caſtor abgeſchloſſen. Wie kann denn hier geſagt werden, daſs Junius unter dem Conſulate des Sulla und Metellus die Ausbeſſerung des Tempels

übernommen habe? Hottomann, dem Ursinus beipflichtet, will nach zwei Handschriften *censoribus* statt *consulibus* lesen; aber die Schwierigkeit, die C. 55 macht, wird dadurch nicht beseitiget; und Sulla ist noch dazu nie Censor gewesen. Ernesti meint, von den Consuln Sulla und Metellus wäre der Contract mit dem Junius erneuert worden. Aber man begreift nicht, warum. Alle Schwierigkeit läſst sich heben, wenn man mit dem cod. ψ und der Ausgabe von 1483 das Punktum nach *tuendam* setzt, und *L. S., Q. M. cons.* zu dem folgenden zieht. So lesen Garaton und Beck.

390) Ich bin Ernestis scharfsinniger Emendation gefolgt, der auch Garaton und Beck ihren Beifall geschenkt haben. Die gewöhnliche Lesart ist: *Qua potestate iste permissa, ut ex C. F. et Q. T. cognovistis, verumtamen cum esset o. i. r. a. imp. praed., hoc voluit* etc. Diese Lesart ist offenbar verdorben. Denn die Zeugnisse des Fannius und Tadius haben keine Beziehung auf den Tempel des Castor, sondern auf die übrigen Diebstähle des Verres. Auch hat *verumtamen* bei dieser Wortstellung keine Bedeutung. Die Critiker haben daher auch verschiedene Versuche gemacht, dieser Stelle zu Hülfe zu kommen. Muretus möchte lesen: *Qua potest. permissa ita abusus est* etc. Aber es müssen gegen die Handschriften zwei Worte hinzugesetzt werden. Hottomann, der sonst die gewöhnliche Lesart erhält, tilgt *verumtamen*, und setzt dafür vor *hoc voluit* die Worte *tum vero*. Lambin läſst alles übrige, und setzt nur *tum vero* statt *verumtamen*, und zwar an denselben Platz, wo dieses steht. Aber durch alle diese Aenderungen wird die Schwierigkeit nicht beseitiget. Glücklicher hat Ernesti dadurch, daſs er die Glieder etwas versetzt, die Stelle wiederherge-

ſtellt, die er ſo lieſt: *Qua pot. iſte permiſſa, cum eſſet — praedatus, ut ex C. Fan. — cognoviſtis, verumtamen hoc voluit.* *Verumtamen* hat nun keine Schwierigkeit, man mag es nun durch *igitur* nach einem Zwiſchenſatze mit Erneſti erklären, oder es in ſeiner eigentümlichen Bedeutung nehmen, wie ich es nehmen zu müſſen glaubte, da *cum* für *quamquam* ſteht.

391) Gruter möchte *ducebat* ſtatt *dicebat* leſen; aber man ſieht nicht ein, warum. Für einen Verres iſt es nicht zu ſtark, wenn er ſelbſt von ſeinen Hoffnungen redet.

392) Rabonius war der Compagnon bei der Unternehmung geweſen. An ihn wurde daher der Tempel abgeliefert, damit dieſer ihn wieder an den Prätor abliefern möchte.

393) Menardus will *Potitius caſu* für *is caſu* geleſen wiſſen. Aber theils iſt die Aenderung zu wenig mit der Lesart der Handſchriften übereinſtimmend, theils kann auch *cum eo* nicht gut auf den Potitius gehen. Und warum ſollte der Compagnon nicht auch zum Vormund für ſeinen Sohn von dem Junius beſtellt worden ſein?

394) Erneſti glaubt, daſs *iſte* vor *Liguri* getilgt werden müſſe; aber man begreift nicht, warum.

395) Victorius las nach ſeiner Handſchrift *iam* ſtatt *nam;* aber *nam* iſt die Lesart der beſten Handſchriften und der älteſten Ausgaben. Auch iſt bekannt, daſs *nam*, ſowie *enim*, ſich oft, wie unſer *ja*, auf einen verſchwiegenen Satz bezieht. Hier ſupplire man: du haſt Recht; denn ſo wollen wir es machen. S. Voſs bei *Georg.* 2, 104.

396) Priſcian lieſt *tradendum eſſet*, welches Garaton billiget, ſtatt *reddendum eſſet.* Mir ſcheint der Unterſchied nicht von Bedeutung.

397) Cicero spottet des Rabonius.

398) Ernesti will hier auch, wie oben, *ita se exacturum* statt *id se acturum* lesen, weil *id* keine Beziehung habe. Aber *id* geht auf den ganzen Gedanken: *aedem ad perpendiculum.*

399) Die Worte *pro pretio* geben keinen Sinn. Die ältern Ausleger Muret, Ursin, Lambin und Grävius wollen dafür *prae pretio* lesen, und verstehen unter *pretium* so viel als Beute: niemandes Ansehen machte auf ihn vor der Beute Eindruck. Aber ich gestehe mit Garaton und Beck, daſs mir die Worte *prae pretio* an der unrechten Stelle zu stehen scheinen. Garaton möchte dafür *preces* lesen, das aber in *oratio* zu liegen scheint. Ich habe die Worte in meiner Uebersetzung ausgelassen, weil ich sie für eine Glosse halte.

400) Asconius liest *sartis tectisque* statt *sartis tectis.* Wie Asconius liest, findet man auch in dem *cod.* ψ und in der Ausgabe von 1483, und so scheint Cicero auch geschrieben zu haben, um den Ausgang des Hexameters zu vermeiden.

401) Cicero spottet. Die Buhlerinnen locken durch Freundlichkeit an, und daher ist diese bei ihnen keine grosse Tugend.

402) Der hier gemeinte Domitius ist wahrscheinlich L. Domitius Aenobarbus, der im J. 700 mit dem Appius Claudius Pulcher Consul war, und bei dem Gerichte über den Milo den Vorsitz hatte.

403) Statt *id iudicium* haben einige Handschriften *in iudicio;* aber *id iudicium*, welches auch Asconius hat, ist unstreitig die richtigere Lesart. *In iudicio* ist die Aenderung eines Mannes, der die Redensart *iudicium vincere* nicht verstand.

404) Statt *tutore* will Menardus *tutores* lesen, weil

er nemlich den Rabonius nicht für den Vormund des jungen Junius hält.

405) Dieſer Contract betraf nicht die ganze Ausbeſſerung des Caſtortempels, der ſchon in baulichen Stand geſetzt war, ſondern bloſs die Aufführung der Säulen nach dem Senkblei. 40000 Sestertien betragen nach unſerm Gelde 1250 Thaler, 200000 Sestertien aber 6250 Thaler.

406) *Videbatur* verändert Erneſti mit Recht in *videatur;* das *ſibi* macht hier den Conjunctiv nöthig, da es anzeigt, daſs hier *oratio obliqua* iſt.

407) Das heiſst, er beſtimmt keinen entfernten Termin, an welchem der Bau der Säulen auf Koſten des Mündels verdungen werden ſoll.

408) Ohne Urſache wollen Lambin *prodicta*, und Lipſius *atque edicta* ſtatt *neque edicta* leſen. *Proſcribere* bezieht ſich auf die ſchriftliche Anzeige durch angeheftete Tafeln, *edicere* auf die mündliche Anzeige.

409) Bei den Auctionen pflegte der Bietende den Finger aufzuheben.

410) Statt *improbe, verum callide* lieſt Hottomann lange nicht ſo gut *improbe vel callide.*

411) Die Stelle *in bonis, praedibus praediisque vendendis* wird ſehr verſchieden erklärt. Einige ſetzen nach *bonis* ein Comma, und unterſcheiden *bona* von *praedibus* und *praediis;* aber worin ſollte dieſer Unterſchied beſtehen, und ſind die *bona* nicht in den *praediis* enthalten? Hottomann glaubt, daſs *bona* die zu vermiethenden Sachen, und *vendere* ſo viel als *conducere* bedeute. Nach ihm wäre der Gedanke: Wenn einer durch Bürgen und verbürgte Güter einen Miethcontract ſchlieſsen will, ſo muſs der, deſſen Vortheil dabei auf dem Spiele ſteht, am meiſten begünſtigt werden. Aber erſtlich laſſen ſich die den Worten *bonis*

und *vendere* gegebenen Bedeutungen nicht rechtfertigen; und dann begreift auch niemand, warum der Bietende am meisten begünstigt werden soll. Grävius tilgt nach Asconius das Comma nach *bonis*, und verbindet *bonis* mit *praedibus* und *praediis*. *Boni praedes* sind ihm die Bürgen, die mit ihren Gütern für den Entrepreneur haften, und *bona praedia* die festen Besitzungen und Grundstücke, mit welchen der Entrepreneur selbst für die Erfüllung seines Contracts zu haften verspricht; *bona* schlechtweg sind ihm die übrigen Güter, die das Mobiliarvermögen ausmachen. Aber er hat diesen Sprachgebrauch durch nichts erwiesen. Ernesti vermuthet nicht unwahrscheinlich, dass *bonis* eine Glosse sei. *Praedibus praediisque* ist eine gewöhnliche Formel, in welcher *praedes* selbst für die Güter der Bürgen stehen. Denn *praedes* nennt man diejenigen, welche dem Staate mit ihren Gütern für etwas haften. Dieselben werden, wenn es Privatsachen betrifft, *sponsores* und *fideiussores* genannt. Derjenige Bürge nun, der bei dem Verkaufe seiner Güter diese wiederkaufen wollte, hatte das nächste Recht zum Ankaufe, und wurde am meisten begünstiget. Ich bin in meiner Uebersetzung Ernestis Vermuthung gefolgt, der auch Beck beipflichtet.

412) Das heisst, niemanden darf die zu verkaufende Sache für einen wohlfeilern Preis überlassen werden, als dem bisherigen Eigentümer.

413) *Quid accedit* halten Gulielmius und Ernesti für eine Glosse. Grävius supplirt *ad hastam*. Auch mir scheinen die Worte besser zu fehlen.

414) In dem *cod.* des Ursinus und in einer paris. Handschrift steht *non putas, caveto* statt *non putas cautum*. Freilich wird *cavere* zuweilen auch von denen gesagt, die sich Bürgschaften geben lassen; aber kurz

vorher war es doch in andrer Bedeutung gebraucht worden. Garaton muthmaſset, daſs man leſen müſſe: *ſin non putas cautum, cavebo.* Doch ſcheint mir keine Aenderung nöthig.

415) Die gewöhnliche Lesart war: *Ex opere faciundo*, welche keinen vernünftigen Sinn giebt. Die Ausleger haben verſchiedene Verſuche gemacht, ihr zu Hülfe zu kommen. Aber keiner hat die Stelle glücklicher emendirt, als Ant. Auguſtinus, der leſen will *lex operi faciundo.* Daſs man ſo leſen müſſe, leidet keinen Zweifel, wenigſtens was die Veränderung von *ex* in *lex* betrifft; denn *opere faciundo* zu ändern, hat man keinen Grund, da man ähnliche Formeln findet, wie z. B. *triumviri aere flando.* S. Voſs bei *Georg.* 1, 430.

416) In mehrern Handſchriften ſteht *quod enim video;* aber die beſten haben die gewöhnliche Lesart.

417) L. Marcius und M. Perperna waren Cenſoren im J. 667, und mit ihnen hatte der verſtorbene Junius den Kaufcontract abgeſchloſſen. *De* kann alſo nicht für *poſt* ſtehen, wie Manutius meint, ſondern ſteht für *ex* oder *a.* Uebrigens war dieſe Clauſel von Verres hinzugefügt worden, um den Mündel Junius auszuſchlieſsen.

418) Aſconius lieſt *ſubierant;* aber alle Handſchriften haben *ſubierunt*, das beſſer in den Zuſammenhang paſst.

419) Ungefähr 14378½ Thaler nach unſerm Gelde.

420) Ungefähr 2500 Thaler.

421) Die Handſchriften haben zum Theil *deletum*, zum Theil *delectum.* Priſcian lieſt *deiectum*, welches Garaton vorzieht. Doch iſt die gewöhnliche Lesart beſſer.

422) Denn die Aedilen liefsen die Säulen bei der Gelegenheit, wenn sie die öffentlichen Spiele anstellten, für ihr Geld überweifsen.

423) Der erste Unternehmer war der Mündel; derjenige, der von ihm die Ablieferung übernommen, war Rabonius. Es scheinen also drei Personen zu sein, obgleich nur zwei waren. Denn der letzte Unternehmer, den Verres aufgestellt hatte, war kein andrer, als Rabonius selbst, wie wir aus dem folgenden sehen.

424) Lambin möchte *debuisti*, und in der Folge *cui*, *tut. def.* lesen; aber es ist kein Grund zur Aenderung.

425) Die Handschriften und ältesten Ausgaben lesen: *bonum suo cuique*. Dafür liest Hottomann, dem die übrigen folgen: *bono suo quoque*, an jedem Orte durch gute Materialien. Mit dieser Lesart scheint die Erklärung des Asconius übereinzustimmen. Doch läfst sich auch die gewöhnliche Lesart rechtfertigen.

426) Mit Recht hat Hottomann das Fragezeichen nach *machina sua* ausgetilgt, obgleich er deshalb von Ernesti getadelt wird. Der Sinn ist: Die Stelle des Contracts, der von guten Baumaterialien handelt, war ganz überflüssig; denn man hat keine andern gebraucht, als die schon da waren; man hat nur die Steine behauen, und durch Maschinen an den für sie bestimmten Ort gebracht. Also nicht für Baumaterialien, sondern nur für Arbeitslohn und Maschinen hat man Geld ausgegeben.

427) Der innere Hof pflegte in den Häusern der Reichen mit Hallen umgeben, und mit Bildsäulen ausgeschmückt zu werden.

428) *Adscripserit* für *conscripserit* haben Lambin und

Gruter nach Priscian und Handschriften wiederhergestellt.

429) *Si* fehlt bei Asconius, weshalb auch andre Ausleger es auslassen. Es scheint aber nicht gut fehlen zu können.

430) *Ipsum* geht nicht, wie Hottomann meint, auf den Rabonius, sondern auf den Verres, der mit dem Rabonius gemeinschaftliche Sache gemacht hatte.

431) Wer Geld geliehen hatte, war verpflichtet, die Zahlungen an den Kalenden zu leisten. Konnte er dann nicht zahlen, so wurde ihm wohl bis zu den Nonen, und von dort wieder bis zu den Iden Aufschub bewilliget. Ein gleiches Verhältniss wurde auch bei den Miethcontracten beobachtet. Die Ablieferung der Bauten wurde auf die Kalenden eines gewissen Monates festgesetzt; war der Bau dann nicht fertig, so wurde dem Unternehmer wohl ein Aufschub bis zu den Nonen, und dann wieder bis zu den Iden bewilligt.

432) Auch die Miethcontracte, die Zeit, wann ein Bau übernommen, vollendet, abgeliefert worden war, pflegte man in die Rechnungsbücher einzutragen. Uebrigens will Hottomann *referri* statt *referre* lesen; aber man kann auch *se* suppliren. Lambin hat *se* hinzugefügt.

433) Einige Vertheidigung, nemlich gegen diejenigen, die ihn beschuldigten, dass er, obgleich Rabonius das Werk nicht zur bestimmten Zeit abgeliefert, keine Untersuchung angestellt hätte. Asconius liest *defensionis*; die gewöhnliche Lesart ist *defensionum*. Dem Asconius sind die besten Ausleger gefolgt.

434) Ernesti möchte *qui* statt *quid* lesen, wiewohl er auch zugiebt, *quid* könne für *quantum* stehen.

435) Die Rechnung kömmt so heraus. Im J. 680 an den Iden des Septembers vermiethete Verres den

Bau; im folgenden Jahre ging er nach Sicilien, wo er drei Jahre Prätor war. Erst im J. 684, als schon die Untersuchung gegen den Verres begann, trug er den Bau ins Rechnungsbuch ein.

436) Die Stelle ist offenbar verdorben. Die Worte *non esset usus* finden sich in keiner Handschrift; Priscian indessen hat sie, und aus ihm haben die meisten Ausleger sie als zum Sinne nothwendig erforderlich entlehnt. Aber auch mit diesen Worten hat die Stelle mit dem Folgenden zusammengehalten, keinen Zusammenhang. Um die Worte einigermaßsen in Verbindung zu bringen, muſs man mit Ernesti nach *esset usus* suppliren: *nec vero quisquam accessit.* Bei Priscian folgen die sinnlosen Worte: *nam si quis accessisset, cum etc.* Ich weiſs nicht, warum man dem Priscian, den keine Codices unterstützen, so groſses Ansehen eingeräumt, und warum man Hottomanns Vermuthung, die weder Ernesti, noch Beck anführen, nicht der geringsten Aufmerksamkeit gewürdigt hat, obgleich sie alle Schwierigkeiten beseitiget, und der Lesart der Handschriften am nächsten kömmt. Hottomann emendirt die Stelle so: *Hac conditione quivis* (statt *si quis*) *de populo redemtor accessisset; sed cum — potestatem venire nemo volebat, qui sibi ereptam praedam arbitraretur.* Für *nolebant* liest die Aldina *nolebat* und eine alte Handschrift des Asconius *volebat.* Doch hat man nicht nöthig, mit Hottomann *nemo volebat* statt *nolebant* zu lesen. Man kann *redemtores* bei *nolebant* suppliren. Ich habe Hottomanns Emendation in meiner Uebersetzung ausgedrückt, da mir alle übrigen Verbesserungen dieser Stelle äuſserst willkührlich schienen. Das *sed* konnte leicht durch die letzte Silbe von *accessisset* verschlungen werden.

437) Die Handschriften und ältesten Ausgaben le-

ſen: *Nonne argumentamur*, welches in den Zuſammenhang nicht paſst. Hottomann muthmaſste: *non enim arg.* Die Lesart, die wir jetzt haben: *Nam quid arg.*, iſt von Victorius. Camerarius wollte lieber: *num quid arg.*

438) Statt IↃLX iſt die gewöhnliche Lesart DXL; aber wie wir jetzt leſen, hat die Ausgabe von 1483. Ant. Auguſtinus vermuthete, daſs man CDL leſen müſſe, weil es unten heiſst, daſs dem Brutus 110000 Sestertien von Verres erlaſſen ſeien. Aber hier muſste die ganze Summe genannt werden, für welche Verres den Bau verdungen hatte. Denn Brutus war Bürge für die 560000 Sestertien geworden, und dieſes Geld muſste gleich ausbezahlt werden; aber weil Brutus beim Auszahlen dem Verres ſo viele Vorwürfe machte, erlieſs dieſer ihm 110000 Sestertien.

439) Erneſti möchte *numerabat* ſtatt *numeravit* leſen, weil Brutus vermuthlich während des Auszahlens dieſe Vorwürfe gemacht habe. Aber *qui numeravit* kann auch eine bloſse von Cicero hinzugefügte Beſtimmung ſein.

440) Aſconius hat *referre*, welches Gronov billigt, und Garaton durch *reſpondere* erklärt; aber die gewöhnliche Lesart ſcheint beſſer. Verres konnte die ihm gemachten Vorwürfe nicht länger aushalten.

441) Vielleicht muſs man mit Garaton leſen: *Recita. Nomina Rabonii.*

442) Das Alter, wann die Jünglinge die *praetexta toga* ablegten, war unbeſtimmt. Je nachdem ſie ſich durch Fähigkeiten auszeichneten, oder die Eltern es wünſchten, thaten ſie dieſes, bald im 15ten, bald im 16ten, bald (und dies ſcheint die gewöhnliche Zeit geweſen zu ſein) im 17ten Jahre.

443) Mit Recht hat Lambin, dem Erneſti folgt,

Memmius Conjectur *et stetisse cum etc.* statt *et testes secum*, welches alle Handschriften haben, in den Text aufgenommen. Zwar wird er deshalb, wie gewöhnlich, von Gruter scharf getadelt; aber Grutern ist es auch weniger um den Verstand, als um seine Handschriften zu thun. Eine paris. Handschrift, worin *stet esse* sich findet, giebt uns die deutlichste Spur, wie Cicero geschrieben hat.

444) Ernesti möchte *qui* statt *quod* lesen; aber ich sehe nicht, aus welchem Grunde.

445) Ueber die Gracchen und den Saturninus sehe man, was ich bei der ersten catil. Rede angemerkt habe.

446) Ernesti meint, man müsse *esset* statt *est* lesen. So muss man allerdings lesen, wenn dies als von dem Knaben gedacht, nicht als von Cicero bemerkt, gesagt ist.

447) Dies bezieht sich auf die schwarzen Kleider, worin Verres als Beklagter erschien. Statt *paulo* hat der *cod.* des Ursinus *aliquando*, woraus dieser *aliquanto* machen will. Hottomann möchte *tandem* für *tamen* lesen. Aber es ist durchaus keine Veränderung in der Lesart nöthig. *Tamen* gehört zu *saltem*. Man vergleiche meine Uebersetzung. Ernesti möchte *pariter tamen* lesen; aber ist mit sich selber nicht zufrieden. *Paullo* steht ironisch für *multo*.

448) S. die 337ste Anmerk. bei dieser Rede.

449) Er meint den Raub, den Verres sich von dem Tempel des Castor zu verschaffen gewusst hat, den L. Metellus Dalmaticus von der Siegesbeute hatte erbauen lassen.

450) Die Bildsäule des Vertumnus stand an dem Ende der tuscischen Strasse, die nach Asconius auch die thurarische hiess. Durch die tuscische Strasse fuh-

ren die Processionswagen, auf welche die Götter gesetzt waren, die bei den circensischen Spielen im Circus Maximus aufgestellt wurden.

451) Ernesti glaubt, dass *is* fehlen könnte, weil es vorher nicht da gewesen; aber da die Handschriften und Priscian es haben, so ist kein Grund, es wegzustreichen.

452) Das *tu* vor *ipse* hält Ernesti für unächt, aber ohne Grund. An beiden Stellen steht *tu* mit Nachdruck.

453) Statt *ferrent* möchte Ernesti lieber *ferent* lesen.

454) Criminalsachen wurden vor dem Stadtprätor gewöhnlich nicht verhandelt, sondern nur Privatsachen; aber zuweilen wurde, wie es scheint, auf Befehl des Senats, von dem Stadtprätor auch die Criminaljustiz verwaltet.

455) Q. Opimius war im J. 667 Volkstribun gewesen, und hatte das aurelische Gesetz, welches gegen das die Tribunen betreffende cornelische Gesetz gerichtet war, lebhaft unterstützt, und sich dadurch Feindschaft bei den Adlichen erworben. Er hatte die Einrede nicht so gebraucht, wie das cornelische Gesetz es erlaubte. Denn ganz hatte Sulla den Tribunen die Intercession nicht genommen, wie wir aus *Cic. de leg.* 3, 9 wissen.

456) Die gewöhnliche Lesart ist *intercessit;* aber *cod.* ψ, die alten Ausgaben, Asconius und Priscian p. 1152 lesen *intercessisset*, das Ernesti mit Recht wiederhergestellt hat. Statt *dixisset* will Ernesti *dixit* oder *dixerat* gelesen wissen; mit Recht, glaube ich. Der Conjunctiv kann hier nicht statt finden.

457) Der Adliche, auf den hier angespielt wird,

iſt nach Aſconius der jüngere Catulus, der damals das Haupt der ſullaniſchen Parthei war.

458) *Laedendique ſint* ſtatt *ſunt* giebt Erneſti, weil ſich die Worte auf *ſi velim* beziehen, wie die Latinität es verlangt.

459) Die Auszeichnungen beziehen ſich auf die Vorrechte des Senators. Denn da Opimius ſein Vermögen verlor, konnte er auch ſeinen Senatorenſtand nicht mehr behaupten.

460) Alle Handſchriften haben *conatus eſt;* aber Aſconius und Priſcian leſen *conatus ſit.* Es iſt ſchwer zu beſtimmen, wie Cicero geſchrieben hat, da beides ſtatt finden kann.

461) Verres hatte als Prätor die Richter durchs Loos in dem Gericht erwählt, worin Oppianicus von Cluentius angeklagt wurde. Als die Verwerfung von beiden Seiten geſchehen war, wurden, wie es die Sitte verlangte, andre durch die Nachloſung erwählt; aber nicht von Verres, wie Aſconius ſagt, ſondern von Junius ſelbſt, der *iudex quaeſtionis* in dieſem Gerichte war. Aber Cicero beſchuldiget den Verres, daſs er ſeine Liſten verfälſcht, und die Namen wieder ausgetilgt habe, die vorher nach der juniſchen Nachloſung darin geſtanden hatten, ſtatt deren er andre geſetzt. Dieſe Liſten verſiegelte er nicht bloſs mit ſeinem Ringe, ſondern auch mit dem Ringe ſeines Schreibers, den er zum Theilnehmer ſeiner Räubereien gemacht, und mit einem goldenen Ringe beſchenkt hatte. S. *Verr.* 3, 8.

462) Ironiſch. Er meint die Richter, deren Namen Verres untergeſchoben hatte.

463) In dem *cod.* ψ und in der venediger Ausgabe findet man vielleicht beſſer *conflagrarit* ſtatt *conflagrarat.* Priſcian und Lambin leſen *conflagravit.*

464) Mit Recht hält Lambin die Worte *curando, ne litura appareat*, wofür man doch wohl *appareret* lesen müsse, für eine Glosse. Nonius Marcellus unter dem Worte *interpolare* läßst sie aus. Auch stören sie die Concinnität der Glieder, und enthalten eine Bemerkung, die der Anführung kaum werth, und noch dazu nicht einmal wahr ist, da Cicero vorher zu verstehen gegeben, dass man die Ausmerzungen habe bemerken können. Ich habe sie daher ohne alles Bedenken in meiner Uebersetzung ausgelassen.

465) Mit Recht hat Ernesti die von Gruter verdrängte Lesart *possit* statt *posset*, nach vielen alten Ausgaben und Lambin wiederhergestellt.

466) Statt *sortitionem* liest Asconius *subsortitionem*. Und so muss man auch lesen, wenn Cicero nicht vielleicht, wie Beck meint, das allgemeine für das besondere gesetzt hat, da man die Meinung leicht errathen konnte.

467) Den Q. Curtius, der hier *sodalis* des Verres genannt wird, und vielleicht mit dem Verres zugleich Legat des Cn. Dolabella war, kennen wir nicht weiter.

468) Die *iudices quaestionis* waren Stellvertreter der Prätoren, und mussten, wenn diese anderswo beschäfftigt waren, die Untersuchung leiten. Uebrigens sehen wir aus dieser Stelle, dass man auch die *iudices quaestionis* verwerfen konnte, welches in Rücksicht auf die Prätoren nicht der Fall war. Denn nicht Q. Curtius, sondern Man. Acilius Glabrio war Vorsitzer im Gerichte über den Verres.

469) *Decurie* heisst eigentlich die Tafel, auf welcher die Namen der Senatoren verzeichnet waren, welche die Gerichtsbarkeit verwalten sollten. Daher steht Decurie für Richterklasse. Solcher Decurien gab es drei,

und jede begriff 100 Senatoren, weshalb auch Centurie statt Decurie gebraucht wird. Von diesen drei Decurien hatte eine jedes Jahr abwechselnd Ruhe, so dass 200 immer in Thätigkeit waren. Uebrigens kann *unsere Decurie* wohl nicht so viel heissen, als die Decurie, die aus Senatoren besteht, wie Asconius und Manutius meinen; denn damals bestanden ja noch alle Decurien aus Senatoren: sondern es muss diejenige gemeint sein, die am meisten Ciceros Wünschen entsprach, weil sie aus den rechtschaffensten Männern bestand.

470) Wahrscheinlich muss nach *facultas* ein Unterscheidungszeichen gesetzt werden.

471) Lambin will *innuerat* lesen, welches allerdings in der Bedeutung, die hier erforderlich, gebräuchlicher ist. Uebrigens sind die letzten Worte so verdorben, dass man nicht mehr bestimmen kann, wie Cicero geschrieben hat. Ich habe die Worte nach Lambin, der meint, dass Cicero geschrieben habe: *cum eos, quibus iste innuerat*, statt *eorum, quos iste annuerat*, übersetzt, wie ich glaubte, dass Cicero etwa geschrieben haben könnte. *Suae* fehlt in mehrern Ausgaben, und muss ohne Zweifel getilgt werden.

Der
zweiten Klagrede
gegen
den Cajus Verres
zweite Abtheilung.
Von
der ſiciliſchen Gerichtsverwaltung.

Der

zweiten Klagrede

gegen

den Cajus Verres

zweite Abtheilung.

Von

der ſiciliſchen Gerichtsverwaltung.

Vieles muſs ich, ihr Richter, nothgedrungen 1
übergehen, damit ich einigermaſsen [1]) einmal über
die Dinge, die meiner treuen Gewiſſenhaftigkeit an-
vertraut ſind, reden könne. Denn angenommen ha-
be ich die Vertheidigung Siciliens. Sie hat mich,
die Provinz, zu dieſem Geſchäffte veranlaſst. Ich
indeſſen habe, als ich dieſe Laſt übernommen, und
angenommen [2]) die Vertheidigung der Sicilier, ei-
nen etwas ausgedehntern Plan in meiner Seele um-
faſst. Denn übernommen habe ich das Wohl des
ganzen Ordens, übernommen das Wohl des römi-
ſchen Volkes zu vertheidigen, weil [3]) ich glaubte,
daſs man erſt dann, wie ſichs gebührt, richten kön-
ne, wenn nicht nur ein heilloſer Beklagter vor Ge-
richt gezogen würde, ſondern auch ein gewiſſenhaf-
ter und entſchloſſener Ankläger hier aufträte. Um

desto mehr muſs ich eilen, auf Siciliens Angelegenheit zu kommen, des Verres andre räuberische und ehrvergessene Handlungen übergehend, damit ich mit so frischen Kräften, als möglich, die Klage führen, und zum Vortrage Zeit genug haben könne.

Aber ehe ich über die Widerwärtigkeiten Siciliens rede, muſs ich, scheint es, weniges von der Würde, dem Alter, dem Nutzen der Provinz reden. Denn freilich auf alle Bundesgenossen und Provinzen müſst ihr sorgfältige Rücksicht nehmen; aber besonders auf Sicilien, aus sehr vielen und gerechten Gründen: einmal weil von allen auswärtigen Nationen zuerst Sicilien sich der Freundschaft und dem Schutze des römischen Volkes angeschlossen; zuerst unter allen (welches Glanz dem Reiche gewährt) Provinz [4]) genannt worden; zuerst unsre Vorfahren gelehrt hat, wie ehrenvoll es wäre, auswärtige Nationen zu beherrschen; allein in dem Grade Treue und Wohlwollen gegen das römische Volk bewiesen hat, daſs die Städte dieser Insel, welche Einmal unsre Freundschaft gesucht hatten [5]), nie nachher abfielen, die meisten aber, und zwar die angesehensten, beständig in der Freundschaft verharrten. Daher haben unsre Vorfahren nach Afrika aus dieser Provinz sich den Uebergang gebahnt [6]). Denn nicht so leicht würde die so groſse Macht Carthagos gestürzt sein, wenn hier uns nicht für das Getreide eine Hülfsquelle, und ein Bergungsplatz für unsre Flotten vergönnt gewesen wäre.

2 Deshalb hat P. Africanus, nach Carthagos Zer-

ſtörung [7]), der Sicilier Städte mit den ſchönſten Bildſäulen und Denkmählern ausgeſchmückt, damit er bei denen, die er über den Sieg des römiſchen Volkes am meiſten erfreut glaubte, auch die meiſten Denkmähler des Sieges aufſtellen möchte. Endlich der berühmte M. Marcellus ſelbſt, den in Sicilien als einen Tapfern die Feinde, als Mitleidigen die Beſiegten, als Redlichen [8]) die übrigen Sicilier erkannt haben, hat nicht bloſs für die Bundesgenoſſen in dieſem Kriege geſorgt, ſondern auch die überwundenen Feinde mit Mäſsigung behandelt. Die ſchöne Stadt Syrakus, die ſowohl durch Kunſt ſo befeſtiget, als vermittelſt der natürlichen Lage von der Land- und Meerſeite geſchloſſen war, hat er, nachdem er ſie durch Gewalt und Klugheit erobert hatte [9]), nicht bloſs in unverletztem Zuſtande gelaſſen, ſondern auch ſo verſchönert, daſs ſie zugleich ein Denkmahl des Sieges, der Sanftmuth, der Enthaltſamkeit war, da die Menſchen ſahen, theils was er erobert, theils welche Menſchen er verſchont, theils was er hinterlaſſen hatte. Eine ſo groſse Ehre glaubte er Sicilien ſchuldig zu ſein, daſs er nicht einmal eine feindliche Stadt aus der Inſel der Bundesgenoſſen zu vertilgen für recht hielt.

Deshalb haben wir für alle Fälle die Provinz Sicilien immer benutzt, daſs wir alles, was ſie aus eigener Kraft hervorbringen konnte, nicht dort erſt entſtehen, ſondern in unſerm Hauſe ſchon [10]) aufbewahrt glaubten. Wann hat ſie das Getreide, das ſie ſchuldig war, nicht auf den Tag geliefert? wann

das, was sie nöthig glaubte, nicht aus eigenem Antriebe versprochen? wann das, was ihr befohlen wurde, versagt? Aus diesem Grunde hat M. Cato, jener Weise [11]), eine Vorrathskammer unsers Staates, eine Nährerin des römischen Volkes, Sicilien genannt [12]). Wir aber haben erfahren in dem so gefährlichen und schwierigen italischen Kriege [13]), dass Sicilien uns nicht eine Vorrathskammer, sondern eine Staatskasse, und zwar jene alte und volle der Vorfahren [14]), gewesen ist. Denn ohne eigenen Aufwand von unsrer Seite hat sie durch Lieferungen von Leder [15]), Leibröcken und Getreide, unsre zahlreichen Heere gekleidet, ernährt, bewaffnet.

3 Ferner jene Vortheile, welche wir vielleicht nicht einmal bemerken, ihr Richter, wie gross sind sie? dass viele [16]) von unsern Bürgern wohlhabender sind, weil sie in der Nähe die getreue und gewinnreiche Provinz haben, wohin sie mit Leichtigkeit reisen können, wo sie gerne ihr Geld anlegen, indem jene sie theils, nachdem sie ihnen Waaren geliefert, mit Gewinn und Vortheil entlässt, theils zurückhält, sie einladend, hier Staatsfelder zu bauen, hier öffentliche Viehtriften zu pachten, hier Geld- und Handelsgeschäffte zu machen [17]), kurz hier ihren bleibenden Wohnsitz aufzuschlagen. Und der Vortheil ist nicht unbedeutend für das römische Volk, dass eine so grosse Anzahl von römischen Bürgern, so nahe vom Hause, auf eine so nützliche und gewinnreiche Art beschäfftiget wird. Und da gleichsam Landgüter des römischen Volkes unsre Staats-

güter und Provinzen find: fo ift, gleichwie euch die nahen Landgüter das meifte Vergnügen verurfachen, auch dem römifchen Volke angenehm die Angrenzung diefer Provinz.

Was aber ferner die Menfchen felbft betrifft, ihr Richter, fo grofs ift ihre Duldfamkeit, Redlichkeit und Mäfsigkeit, dafs fie fich unfrer Lebensweife, jener alten, nicht derjenigen, die jetzt üblich geworden, zu nähern fcheinen. Nichts den übrigen Griechen ähnliches findet man bei ihnen, keine Trägheit, keine Ueppigkeit, im Gegentheil grofse Anftrengung bei öffentlichen und eigenen Gefchäfften, grofse Sparfamkeit, grofse Aemfigkeit. So fehr ferner lieben fie unfre Männer, dafs für fie allein weder Staatspächter noch Grofshändler etwas Gehäffiges haben. Unfrer Obrigkeiten Kränkungen aber, fo vieler, haben fie geduldet, ohne jemals, vor der gegenwärtigen Zeit, bei dem Altar der Gefetze und euerm Schutze, nach einem Staatsbefchluffe, Zuflucht gefucht zu haben [18]); wiewohl fie nicht nur jenes Jahr [19]) erduldet, wodurch fie fo gedrückt wurden, dafs fie nicht hätten beftehen könen, wäre nicht C. Marcellus [20]), gleichfam durch eine Fügung des Schickfals, zu ihnen gekommen, damit zweimal von derfelben Familie das Heil Siciliens befchafft würde; fondern auch fpäter [21]) des M. Antonius [22]) unbefchränkte Herrfchergewalt empfunden hatten. So grofs [23]) achteten fie, nach den Ueberlieferungen der Vorfahren, die Wohlthaten des römifchen Volkes gegen die Sicilier, dafs fie felbft die Ungerechtigkeiten der

Unſrigen ertragen zu müſſen glaubten. Gegen niemanden haben die Staaten vor den Zeiten des Verres ein öffentliches Zeugniſs abgelegt. Dieſen ſelbſt endlich würden ſie erduldet haben, wenn er nach menſchlicher Weiſe, wenn er nach üblicher Sitte, wenn er endlich bloſs in Einer Rückſicht gefehlt hätte. Aber da ſie zu dulden nicht vermochten die Ueppigkeit, die Grauſamkeit, die Habſucht, den Hochmuth; da ſie alle ihre Begünſtigungen, Rechte, alle Wohlthaten des Senates und des römiſchen Volkes, durch des Einen Mannes Frevelhaftigkeit und Willkühr verloren hatten: ſo beſchloſſen ſie, entweder des Mannes Ungerechtigkeit durch euch zu rächen und zu ahnden, oder, wenn ihr ſie nicht würdig achtet, ihnen Beiſtand und Hülfe zu leiſten, ihre Städte und Wohnſitze zu verlaſſen, da ſie ihre Aecker [24]) ſchon vorher, durch des Mannes Ungerechtigkeiten ausgetrieben, verlaſſen hatten.

4 In ſolcher Abſicht haben Geſandtſchaften des ganzen Siciliens den L. Metellus [25]) erſucht, er möchte baldmöglichſt dem Verres im Amte nachfolgen; mit ſolcher Geſinnung haben ſie ſo oft bei den Schutzherrn ihr Elend bejammert; von einem ſolchen Schmerz durchdrungen, haben ſie den Conſuln ihre Forderungen, welche nicht Forderungen, ſondern Anklagen gegen den Verres ſchienen, mitgetheilt. Sie waren es auch, die mich, deſſen Redlichkeit und Uneigennützigkeit ſie kennen gelernt hatten, beinahe von meiner beſchloſſenen Lebens-

weiſe durch ihren Schmerz und ihre Thränen abführten, indem ſie mich jenen Mann anzuklagen vermochten, ſo wenig auch meine Wünſche und Grundſätze damit übereinſtimmten, (obgleich [26]) ich in dieſer Sache weit mehr die Rolle der Vertheidigung, als der Anklage übernommen zu haben glaube). Zuletzt ſind die edelſten und vorzüglichſten Männer aus der ganzen Provinz, von den Staaten abgeordnet, und aus eigenem Antriebe gekommen; je angeſehener und achtungswürdiger ein Staat iſt, um ſo nachdrücklicher hat er ſeine erlittenen Kränkungen geſchildert.

Aber wie, ihr Richter, ſind ſie gekommen [27])? Denn ich muſs, ſcheint es, freier vor euch jetzt für die Sicilier reden, als ſie vielleicht ſelbſt wünſchen; denn ihr Heil will ich lieber berückſichtigen, als ihre Wünſche. Was meint ihr? ſollte wohl jemals in irgend einer Provinz ein Beklagter, in der Abweſenheit, gegen die Nachforſchung des Anklägers, mit ſo groſsen Hülfsmitteln, mit ſo vieler partheiiſcher Vorliebe vertheidigt ſein? Die Quäſtoren beider Provinzen, die es unter ſeiner Prätur geweſen, waren mit ihren Steckengebunden mir immer zur Seite [28]). Diejenigen ferner, die ihre Nachfolger waren, dem Verres äuſserſt ergeben, mit Freigebigkeit aus ſeinen Speiſemagazinen verpflegt, waren nicht weniger hitzig gegen mich.

Seht, was der vermochte, der vier Quäſtoren [29]) in Einer [30]) Provinz zu eifrigen Vertheidigern und Vorfechtern hatte, und noch dazu einen

Prätor, und alles, was zu deſſen Gefolge gehörte, ſo voll Ergebenheit, daſs es bald einleuchtete, daſs nicht ſowohl Sicilien, das ſie leer antrafen, als Verres ſelbſt, der mit vollen Säcken abgereiſt, ihre Provinz war [31]). Man drohte den Siciliern, wenn ſie Geſandtſchaften beſchlöſſen, um gegen Verres zu zeugen; man drohete denen, die etwa abgereiſt waren; andern, wenn ſie loben wollten, ertheilte man freigebige Verſprechungen; die wichtigſten Zeugen über Privatſachen, die wir zur perſönlichen Erſcheinung beſchieden hatten, hielt man durch Gewalt und im Kerker zurück.

5 Wiewohl alles dieſes geſchehen, ſo iſt doch, müſst ihr wiſſen, nur ein einziger Staat, der mamertiniſche, welcher vom öffentlichen Rathe bevollmächtigte Abgeordnete, um den Verres zu beloben, geſandt hat. Von dieſer Geſandtſchaft aber habt ihr den vorragendſten Mann, den angeſehenſten des Staates, den C. Hejus, als Geſchworenen bezeugen hören: dem Verres ſei zu Meſſana ein ſehr groſses Laſtſchiff auf öffentliche Koſten, durch gedungene Arbeiter, erbaut worden. Und eben dieſer Abgeordnete der Mamertiner, der den Mann beloben ſoll, hat geſagt, daſs Verres nicht bloſs ſeine Güter, ſondern auch ſeine, von den Vorfahren geerbten [32]), heiligen Gefäſse und Hausgötter, aus ſeinem Hauſe entwandt habe. Eine herrliche Belobung, wenn zwei Dinge durch Eine Mühe der Abgeordneten abgemacht werden, das Loben und Zurückfordern [33])! Und ſelbſt was dieſen Staat betrifft, aus welchem

Grunde er ihm befreundet ist, soll am bestimmten Orte gesagt werden. Denn ihr werdet finden, dass grade die Ursachen, welche die Mamertiner zum Wohlwollen gegen den Verres haben, seine Verurtheilung hinlänglich rechtfertigen. Keine andre Stadt, ihr Richter, belobt ihn, nach einem Staatsbeschlusse. Jene Gewaltsamkeit des Oberbefehls [34]) hat nur eine solche Wirkung gehabt auf sehr wenige Menschen, nicht Staaten, dass entweder einige aus den armseligsten und ödesten Städten sich fanden, die ohne Befehl des Volks und Senates abreisten [35]), oder dass diejenigen, welche gegen Verres zu Abgeordneten bestimmt waren [36]), und ein öffentliches Zeugniss und Aufträge empfangen hatten, durch Gewalt und Furcht zurückgehalten wurden. Dass dieses indessen bei wenigen der Fall gewesen sei, ist mir nicht unlieb, damit die übrigen, so viele, so grosse und achtungswürdige Städte, kurz ganz Sicilien, desto mehr Gewicht bei euch haben möchten, wenn ihr sähet, dass sie durch keine Gewalt abgehalten, durch keine Gefahr verhindert werden konnten, zu versuchen, ob bei euch einigen Eindruck machten die Klagen der ältesten und getreuesten Bundesgenossen. Hat indessen vielleicht einer von euch gehört, dass der Staat der Syrakuser den Verres belobe; so soll euch, wiewohl ihr in der erstern Verhandlung aus dem Zeugnisse des Syrakusers Heraclius die Beschaffenheit der Sache erkannt habt, doch an einem andern Orte, wie die ganze Sache in Ansehung dieses Staates sich verhalte, aufgeklärt werden. Denn

ihr werdet einſehen, daſs nie jemand einigen Menſchen ſo ſehr verhaſst, als Verres den Syrakuſern ſowohl [37]) iſt, als geweſen.

6 Aber vielleicht ſind die Sicilier es allein, die den Verres verfolgen; die römiſchen Bürger, welche in Sicilien Geld- und Handelsgeſchäffte treiben, vertheidigen, lieben, wünſchen ihn erhalten. Erſtlich wenn dem auch ſo wäre, ſo müſstet ihr doch bei dieſer Unterſuchung über Erpreſſungen, welche der Bundesgenoſſen wegen verordnet iſt, nach dem Geſetze und in dem Gerichte, das die Bundesgenoſſen angeht, der Bundesgenoſſen Klagen anhören. Aber ihr konntet in der erſten Verhandlung bemerken, daſs ſehr viele angeſehene römiſche Bürger Kränkungen in wichtigen Sachen, ſowohl die ſie ſelbſt erlitten, als andern zugefügt wuſsten, bezeugten. Dies, ſowie ich es einſehe, ihr Richter, behaupte ich mit Zuverſicht: Ich glaube, daſs ich den Siciliern eine Gefälligkeit erzeigt habe, daſs ich die von ihnen erlittnen Kränkungen durch meine Anſtrengung, Feindſchaft [38]), Gefahr geahndet habe. Nicht minder groſs aber iſt nach meiner Einſicht die Gefälligkeit, die ich meinen Mitbürgern erzeigt habe, welche glauben, daſs ihres Rechtes, ihrer Freiheit, ihrer Güter und ihres Wohlſtandes Erhaltung von des Verres Verurtheilung abhängig ſei. Was alſo des Verres ſiciliſche Prätur betrifft, ſo mögt ihr (ich habe nichts dagegen) unter ſolcher Bedingung mich anhören, daſs, wenn er ſich bei irgend einer Klaſſe von Menſchen, es ſei von Siciliern oder

unſern Bürgern, wenn er ſich bei irgend einem Stande, es ſei von ſolchen, die Staatsländereien bauen, oder von denen, welche Gemeinweiden gepachtet haben, oder von Kaufleuten [39]) beliebt gemacht; wenn er nicht aller gemeinſchaftlicher Feind und Räuber geweſen, kurz wenn er irgend jemanden in irgend einem Falle mit Schonung behandelt hat, ihr auch ihn mit Schonung behandeln wollt.

Sobald ihm durchs Loos die Provinz Sicilien zu Theil wurde, ſo war es gleich ſein erſtes Geſchäfft, in Rom und in der Nähe der Stadt, ehe er abreiſte, bei ſich ſelber zu erforſchen, und mit den Seinigen zu überlegen [40]), durch welche Mittel er in dieſer Provinz das meiſte Geld in Einem Jahre [41]) ſich machen könnte. Er wollte nicht während des Handelns lernen, wiewohl er in Abſicht auf die Provinz kein Unerfahrener und Neuling war; ſondern er wünſchte, nach Sicilien [42]) gefaſst und vorbereitet für die Beute zu kommen. O trefflich geſtellt hat der groſse Haufe der Provinz die Vorbedeutung durch das gemeine Geſchwätz und Gerede; da aus des Verres Namen [43]), was er in der Provinz thun würde, die Menſchen auf eine ſehr lächerliche Weiſe ahndeten! Denn wer könnte zweifelhaft ſein, wenn er ſeine Flucht und Dieberei, während der Quäſtur, wenn er während des Legatenamtes die Plünderungen der Städte und Tempel bedachte, wenn er auf dem Forum die Raubgüter ſeiner Prätur anſichtig wurde, wie der vierte Act ſeiner Schamloſigkeit ausfallen würde.

7 Und damit ihr einſeht, daſs Verres zu Rom nicht bloſs im Allgemeinen die Gegenſtände für das Stehlen, ſondern auch die Vorwände [44]) erforſcht habe, darüber vernehmt den ſicherſten Beweis, damit ihr deſto leichter ſeine beiſpielloſe Schamloſigkeit beurtheilen könnt. An dem Tage, da er Sicilien berührte, (ſeht, ob er hinlänglich vorbereitet, nach der ihm von der Stadt geſtellten Vorbedeutung, um die Provinz auszufegen, gekommen iſt!) ſendet er ſogleich einen Brief von Meſſana nach Haleſa, den er, glaube ich, in Italien geſchrieben hat. Denn ſobald er aus dem Schiffe geſtiegen, war ſeine erſte Sorge, den Haleſer Dio ſogleich vor ſich zu fordern: er wolle über die Erbſchaft Unterſuchungen anſtellen, welche ſeinem Sohne von einem Verwandten, dem Apollodorus Laphyro, zugefallen wäre. Dieſe betraf, ihr Richter, ſehr anſehnliches Geld. Dies iſt der Dio, ihr Richter, der jetzt, durch die Wohlthat des Q. Metellus, ein römiſcher Bürger geworden; von dem, durch das Zeugniſs vieler angeſehener Männer, und aus den Rechnungsbüchern vieler, euch in der erſten Verhandlung hinlänglich erwieſen worden, daſs er eine Million Seſtertien [45]) bezahlt habe, um eine Sache, worüber nicht der geringſte Zweifel ſtatt finden konnte, wenn Verres darüber richtete, zu gewinnen; daſs man ihm auſserdem Heerden von den edelſten Stuten weggeführt, an Silber und Teppichen alles, was er im Hauſe gehabt, entriſſen [46]); daſs Q. Dio auf die Weiſe 1100000 Seſtertien aus keiner andern Ur-

fache, als weil ihm eine Erbſchaft zugefallen, verloren habe. Wie? Unter welchem Prätor war dem Sohne des Dio dieſe Erbſchaft zugefallen? Unter demſelben, unter welchem der Annia, der Tochter des Senators P. Annius [47]), unter demſelben, unter welchem dem Senator M. Ligur [48]) die ihrigen zufielen, unter dem Prätor C. Sacerdos. Wie? hatte damals niemand dem Dio Beſchwerden verurſacht? Eben ſo wenig, als dem Ligur, unter dem Prätor C Sacerdos. Wie? hatte jemand bei Verres den Angeber gemacht? Niemand; ihr möchtet denn etwa glauben, daſs Fintendreher an der Meerenge bei ihm ſich eingefunden hätten.

Da er die Stadt noch kaum verlaſſen, hörte er, daſs einem gewiſſen Sicilier Dio eine ſehr groſse Erbſchaft zugefallen wäre; daſs dem Erben befohlen, Bildſäulen auf dem Forum aufrichten zu laſſen, daſs, wenn er ſie nicht errichtet, die Erbſchaft der erycinischen Venus verfallen [49]) ſein ſollte. Wiewohl die Bildſäulen dem Teſtamente gemäſs errichtet worden, ſo glaubte er doch, daſs, weil der Name der Venus darin vorkomme, ein Vorwand, Geld zu machen [50]), ſich darbieten würde. Er ſtellt alſo einen Kläger auf, der für die erycinische Venus jene Erbſchaft fordern ſoll. Denn nicht der Quäſtor übernimt [51]) die Klage, (wie es gewöhnlich iſt) derjenige, zu deſſen Provinz der erycinische Berg gehört [52]); Kläger iſt ein gewiſſer Nävius Turpio, des Verres Ausſpäher und Aufpaſſer, ein Menſch, von allen Fintendrehern jenes Gerichtsſprengels der ver-

worfenſte, der unter dem Prätor Sacerdos einen Injurienprozeſs verloren hatte. Denn die Sache war von einer ſolchen Beſchaffenheit, daſs der Prätor ſelbſt, da er einen rechtsverdrehenden Ankläger aufſuchte, doch keinen etwas bedachtſamern finden konnte. Gegen die erycіniſche Venus erklärt er den Mann [53]) ſchuldlos, gegen ſich ſelber ſchuldig. Er wollte natürlich lieber, daſs die Menſchen ſündigten, als die Götter; daſs er lieber von Dio, was nicht erlaubt war, als daſs die Venus, was ihr nicht gebührte, ſich geben lieſse.

Warum ſoll ich bei dieſer Gelegenheit jetzt des Sext. Pompejus Chlorus [54]) Zeugniſs herleſen, der den Dio vertheidigt hat, der bei allen Verhandlungen gegenwärtig geweſen, des rechtſchaffenen Mannes, der, wiewohl er ſeiner Verdienſte wegen ſchon lange römiſcher Bürger iſt, doch vor allen Siciliern an Würde und Adel vorragt? Wozu des Q. Cäcilius Dio Zeugniſs ſelbſt, des erprobten und redlichen Mannes? Wozu des L. Vetecilius Ligur, des T. Manlius, des L. Calenus? die alle durch ihre Zeugniſſe, was dieſes Geld des Dio betrifft, beſtätigt haben? Bezeugt hat eben dieſes M. Lucullus, daſs er dieſe Widerwärtigkeiten des Dio, nach der gaſtfreundlichen Verbindung, die er mit ihm unterhielt, ſchon vorher erfahren habe. Wie? Lucullus, der damals in Macedonien war [55]), hat dieſes beſſer erfahren, als du, Hortenſius, der du zu Rom warſt, an welchen Dio ſich gewandt hat, der du dich über die dem Dio zugefügten Kränkungen ſo nachdrücklich in Briefen

bei dem Verres beſchwert haſt? Neu iſt dir dieſes, und unerwartet? jetzt erſt vernehmen deine Ohren dieſe Beſchuldigung? nichts haſt du von Dio, nichts von deiner Schwiegermutter, der würdigen Frau, Servilia, der alten Gaſtfreundin des Dio, gehört? Iſt nicht vieles meinen Zeugen unbekannt, was dir bekannt iſt? Hat nicht mir dein Zeugniſs bei dieſer Beſchuldigung, nicht des Verres Unſträflichkeit geraubt, ſondern des Geſetzes Einſchränkung [56])? (Zeugniſſe des M. Lucullus, des Chlorus, des Dio.)

Scheint euch bedeutend genug die Summe, die der Venusdiener, der aus dem Schooſse der Chelidon in die Provinz gereiſt war, im Namen der Venus gefordert hat? Vernehmt eine andre in Abſicht auf eine geringere Geldſumme nicht minder ſchamloſe Rechtsverdrehung. Soſippus und Epikrates ſind Brüder aus Agyrium. Ihr Vater iſt vor 22 Jahren geſtorben. Nach einer Stelle in ſeinem Teſtamente ſollte, wenn etwas unerfüllt bliebe, die Erbſchaft der Venus zufallen. Im zwanzigſten Jahre erſt, wiewohl in der Zwiſchenzeit ſo viele Prätoren, ſo viele Quäſtoren, ſo viele Rechtsverdreher in der Provinz geweſen waren, wurde die Erbſchaft von ihnen in der Venus Namen gefordert [57]). Ueber die Sache [58]) richtet Verres; Geld empfängt er durch den Volcatius, ungefähr gegen 400000 Sestertien [59]), von den beiden Brüdern. Vieler Zeugniſſe habt ihr vorher gehört. Die Brüder aus Agyrium gewannen ihren 9

Prozeſs auf ſolche Art, daſs ſie dürftig und leer davon gingen.

10 „Aber Verres hat das Geld nicht erhalten." Was iſt das für eine Vertheidigung? Iſt dies ernſtlich gemeint, oder iſt es ein Verſuch? Denn für mich iſt es etwas Neues. Verres war es, der argliſtige Ankläger aufſtellte, Verres, der vor Gericht lud, Verres, der die Unterſuchung leitete, Verres, der das Urtheil ſprach [60]); groſse Geldſummen wurden bezahlt; die ſie bezahlten, gewannen ihre Prozeſſe [61]); und du dürfteſt mir ſo vertheidigen? „Dieſes Geld iſt dem Verres nicht ausbezahlt worden." Ich komme dir zu Hülfe; auch meine Zeugen verſichern daſſelbe; dem Volcatius, verſichern ſie, das Geld gegeben zu haben. Aber was für eine ſo groſse Wichtigkeit hatte Volcatius, daſs 400000 Seſtertien zwei Männer ihm auszablten? und wer würde dem Volcatius, wenn er aus eigenem Antriebe gekommen wäre, ein einziges As gegeben haben? Er mag jetzt kommen, den Verſuch machen; nicht im Hauſe wird ihn jemand aufnehmen. Aber ich ſage noch mehr; ich beſchuldige dich, daſs du 40,000000 Seſtertien geſetzwidrig genommen habeſt; ich behaupte, daſs dir ſelbſt nicht das geringſte Geld ausgezahlt ſei; aber als wegen deiner Dekrete, deiner Befehle [62]), deiner Urtheilsſprüche Gelder bezahlt wurden, durfte man nicht fragen, durch weſſen Hand ſie gezählt, ſondern durch weſſen Ungerechtigkeit ſie eingefordert wurden. Jene deine auserleſenen Gefährten waren deine Hände; die Präfecten, die

Schreiber, die Aerzte, die Accenſus, die Haruſpicer, die Präconen waren deine Hände. Je näher dir einer durch Verwandtſchaft, Verſchwiegerung, durch irgend eine Verbindung war, deſto mehr wurde er für deine Hand gehalten [63]); jene ganze Cohorte deines Gefolges, welche Sicilien mehr Schaden zugefügt hat, als wären 100 Cohorten entlaufener Sklaven [64]) dort [65]) geweſen, war ohne Widerrede deine Hand. Was immer einer von dieſen genommen hat, muſs nicht bloſs dir gegeben, ſondern auch durch deine eigene Hand gezählt geglaubt werden.

Denn wollt ihr euch eine ſolche Vertheidigung gefallen laſſen: „Empfangen hat er es nicht ſelbſt„: ſo mögt ihr alle Gerichte über Gelderpreſſungen aufheben. Nie wird einer ſo vieler Verbrechen [66]) angeklagt, ſo ſträflich vor Gericht gezogen werden, der nicht eine ſolche Vertheidigung gebrauchen könnte. Denn wenn Verres ſie gebrauchen darf: welcher Beklagter wird je in Zukunft ſo ruchlos ſein, daſs man ihn nicht einem Q. Mucius [67]) an Unſträflichkeit ähnlich halten muſs, wenn man ihn mit dieſem Menſchen vergleicht. Auch jetzt ſcheinen mir die Gegner nicht ſo wohl den Verres zu vertheidigen, als an dem Verres die Vertheidigungsweiſe zu verſuchen. Aber in dieſer Rückſicht, Richter, müſst ihr groſse Vorſicht beweiſen. Die Sache betrifft die Wohlfahrt des ganzen Staates, den Ruf des Ordens, das Heil der Bundesgenoſſen. Denn wollen wir für unſträflich gehalten werden, ſo müſ-

ſen wir nicht bloſs uns ſelber als Uneigennützige, ſondern auch unſre Gefährten als ſolche bewähren.

11 Zuerſt vor allen Dingen müſſen wir uns befleiſsigen [68]), ſolche Männer mit uns zu führen, die unſern Ruf und unſre Wohlfahrt berückſichtigen; dann, hat in der Wahl der Männer die Hoffnung der Freundſchaft uns getäuſcht, ſie zu beſtrafen, zu entlaſſen, immer ſo zu leben, daſs wir Rechenſchaft geben zu müſſen glauben. Von Africanus [69]) kommen die folgenden Worte, von einem ſehr gefälligen Manne (aber nur eine ſolche Gefälligkeit iſt billigungswürdig, welche den Ruf nicht fährdet, wie das bei jenem der Fall war) [70]); denn als einer aus der Zahl ſeiner Freunde [71]), der ſeit langer Zeit ſich ihm angeſchloſſen, es von ihm, als Präfect nach Afrika mitgeführt zu werden, nicht erlangen konnte, und deshalb unzufrieden war, ſagte er: „Wundre dich nicht, wenn du dies nicht von mir erlangſt. Ich erſuche ſchon lange einen Mann, von dem ich glaube, daſs mein Ruf ihm theuer ſein werde, mit mir nach der Provinz zu reiſen, und kann ihn dazu noch nicht vermögen.„ Denn in Wahrheit wir müſſen die Menſchen, wenn wir Wohlfahrt und Ehre [72]) erhalten wollen, weit mehr erſuchen, mit uns in die Provinz zu gehen, als ihnen dies als Wohlthat anbieten. Du indeſſen, als du die Deinigen nach der Provinz, wie für die Beute, einludſt, mit ihnen und durch ſie plündertеſt, und ſie in der Volksverſammlung mit goldenen Ringen [73]) beſchenkteſt, dachteſt du nicht, daſs du nicht bloſs

deinetwegen, sondern auch wegen der Handlungen jener Rechenschaft ablegen müsstest?

Nicht bloss einen solchen Gewinn hatte er für sich angeordnet, den grossen und ergiebigen, von den Sachen, die er selbst in der Richterversammlung [74]), das heisst, mit seinem Gefolge [75]), zu untersuchen sich vorgenommen, sondern auch einen unbegrenzten Stoff, unzähliges Geld an sich zu raffen, hatte er gefunden.

Niemanden kann es zweifelhaft sein, dass alle 12
Gelder aller von der Gewalt derer abhängig sind, welche die Gerichte geben, und derer, welche richten, dass niemand von uns sein Haus, niemand seinen Landbesitz, niemand seine väterlichen Güter behaupten könne, wenn, sobald einer bei euch [76]) darauf Ansprüche macht, ein ruchloser Prätor, dem niemand einreden kann [77]), wen er will, zum Richter giebt, ein nichtswürdiger und leichtsinniger Richter, was der Prätor befohlen, als Recht erkennt. Weiter [78]), wenn noch dazu der Prätor eine solche Formel für das Gericht giebt, dass selbst ein L. Octavius Balbus als Richter, ein des Rechts und seiner Pflicht so kundiger Mann, nicht anders Recht sprechen kann [79]): L. Octavius sei Richter! wenn es einleuchtet, dass das carpenatische Grundstück, worüber der Streit obwaltet, nach dem Rechte der Quiriten [80]) dem P. Servilius gehört, und dieses Grundstück dem Q. Catulus nicht wiederherausgegeben wird u. s. w.: wird nicht

der Richter L. Octavius genöthiget ſein, den P. Servilius zu zwingen, daſs er dem Q. Catulus das Grundſtück wiederherausgebe, oder den zu verurtheilen, den er nicht darf[81])? Von dieſer Beſchaffenheit war das ganze Prätorenrecht, von dieſer Beſchaffenheit das ganze Gerichtsweſen in Sicilien, drei Jahre hindurch, unter der Prätur des Verres. Die Dekrete, wie folgendes: Wenn er nicht annimt, was du ſagſt, daſs du ſchuldig biſt, ſo magſt du verklagen; wenn er Kläger iſt, ſo magſt du ihn als Sklaven wegführen[82]). Den C. Fuficius, den Kläger, lieſs er als Sklaven wegführen, den L. Suetius, den L. Racilius. Die Gerichte von dieſer Beſchaffenheit: römiſche Bürger, wenn es Sicilier waren, da er Sicilier nach ihren Geſetzen geben muſste; Sicilier[83]), wenn es römiſche Bürger waren. Aber damit ihr das ganze Gerichtsweſen der Sicilier überſehen mögt, ſo laſst euch vorher über die Rechte der Sicilier, und dann über das Verfahren des Verres belehren.

13 Die Sicilier haben folgende Rechte. Die Prozeſſe, welche der Bürger mit einem Bürger führt, werden durch einheimiſche Richter nach eigenen Geſetzen entſchieden; bei Streitigkeiten, die der Sicilier mit einem Sicilier aus einem andern Staate führt, werden die Richter von dem Prätor nach dem Dekret des P. Rupilius[84]), welches dieſer nach dem Gutachten der zehn Legaten abgefaſst hat, und welches die Sicilier das rupiliſche Geſetz nennen,

durchs Loos erwählt. Wenn ein Privatmann gegen das Volk, oder das Volk gegen einen Privatmann klagt, fo wird ein Senat gegeben, wenn um einander von beiden Seiten die Richter aus den Staaten verworfen find. Wenn ein römifcher Bürger gegen einen Sicilier klagt, fo wird ein Sicilier zum Richter gegeben; wenn ein Sicilier gegen einen römifchen Bürger, fo wird ein römifcher Bürger gegeben; in den übrigen Fällen pflegen auserlefene Richter aus der gefammten Menge der römifchen Bürger in der Kreisftadt [85]) dargeboten zu werden. Zwifchen den Pächtern der Staatsfelder und Zehntenpächtern werden nach dem das Getreidewefen betreffenden Gefetze, welches man das hieronifche nennt, die Gerichte angeordnet.

Alle diefe Rechte wurden unter des Verres Prätur nicht blofs verwirrt, fondern völlig fowohl den Siciliern, als den römifchen Bürgern entriffen; zuerft die eigenen Gefetze [86]); denn [87]) wenn ein Bürger mit einem Bürger rechtete, fo pflegte er entweder den Mann, der ihm gefällig war, zum Richter zu geben, feinen Präco, feinen Harufpex, feinen Arzt; oder wenn das Gericht den Gefetzen gemäfs angeordnet war, und die Partheien vor dem Mitbürger, als ihrem Richter, erfchienen: fo war es doch dem Bürger frei zu richten, nicht vergönnt. Denn das Edikt des Menfchen vernehmt, durch welches Edikt er alle Gerichte von fich abhängig gemacht hatte: W e n n e i n e r v e r k e h r t g e r i c h t e t h ä t t e, f o w o l l e e r U n t e r f u c h u n-

gen anſtellen, und nach der Unterſuchung, Ahndung üben. Und während er dieſes zu thun pflegt, ſo bedenkt ſich niemand, weil er glaubt, daſs ein andrer über ſeinen Richterſpruch richten, und er deshalb ſein Wohl in Gefahr bringen werde, als Richter den Wunſch desjenigen zu berückſichtigen, der, wie er glaubt, ihm gleich einen peinlichen Prozeſs machen werde [88]). Ausgewählt aus der geſammten Menge der römiſchen Bürger, oder dargeboten von den Geld- und Handelsgeſchäffte in der Provinz treibenden Rittern ſahe man gar keine Richter. Die Menge von Richtern, von welcher ich rede, war das Gefolge, nicht eines Q. Scävola, der doch aus ſeinem Gefolge nicht die Richter zu geben pflegte, ſondern eines C. Verres. Von welcher Beſchaffenheit aber, glaubt ihr, daſs das Gefolge unter einem ſolchen Haupte geweſen ſei, wie ihr ihn nach dem Edikte kennen lernt [89]): Wenn etwas verkehrt der Senat gerichtet haben wird [90]) u. ſ. w.? Selbſt dieſer hat, will ich zeigen, wenn er einmal gegeben wurde, unter dem Zwange des Verres, nicht ſeiner eigenen Ueberzeugung gemäſs, das Recht geſprochen. Nach dem rupiliſchen Geſetze fand nie anders eine Loſung ſtatt, als wenn dem Verres an der Sache nichts gelegen war. Die Gerichte, nach dem Geſetze des Hiero, für ſehr viele Streitfälle, wurden ſämmtlich, ohne allen Unterſchied, aufgehoben; aus der Gemeinde der römiſchen Bürger und von den Groſshändlern [91]) gab es keine Richter. Eine wie groſse Macht Ver-

res gehabt, seht ihr; welche Handlungen er ausgeführt hat, lasst euch berichten.

14 Heraclius ist der Sohn des Hiero, ein Syrakuser, ein in seiner Vaterstadt vorzüglich angesehener Mann, der, ehe Verres Prätor dort ward, einer der reichsten unter den Syrakusern war, und jetzt durch kein andres Misgeschick, als des Verres Habsucht und Ungerechtigkeit, einer der ärmsten ist. Diesem fiel eine Erbschaft zu, wohl gegen 3 Millionen Sestertien, durch das Testament seines Verwandten, des Heraclius. Voll war sein Haus von trefflichem Silbergeschirr, von vielen Teppichen, von kostbaren Sklaven, nach welchen Gütern (wer weiss es nicht?) Verres so rasende Begierden hat. Es wurde viel darüber gesprochen, dass dem Heraclius ein grosses Vermögen zugefallen sei, dass nicht bloss reich, sondern auch begütert an Hausgeräth, Silber, Teppichen, Sklaven Heraclius sein werde. Es hört dieses auch Verres, und zuerst sucht er dem Mann durch jenen seinen weniger gefährlichen Kunstgriff beizukommen: er ersucht ihn um Sachen zum Ansehen, um sie ihm nicht zurückzugeben. Hierauf erhält er von einigen Syrakusern Belehrung. Diese aber waren einige seiner Verschwiegerten (denn mit ihren Weibern hielt er sich immer nahe verwandt) Cleomenes und Aeschrio. (Denn wie viel diese bei ihm, und aus wie schändlichen Ursachen vermochten, wird euch aus den übrigen Verbrechen einleuchten.) Diese, wie gesagt, belehren den Mann: etwas herrliches lasse sich aus-

führen; das Haus [92]) ſei angefüllt mit Sachen; Heraclius ſelbſt aber ein bejahrter, nicht eben talentvoller Mann, und er habe, auſser den Marcellern, keinen Schutzherrn [93]), an den er rechtmäſsig ſich wenden, und den er um Beiſtand anſprechen könne [94]); in dem Teſtamente, vermöge deſſen er die Erbſchaft habe, ſei verordnet, daſs er Bildſäulen auf der Ringbahn ſolle aufrichten laſſen. Wir wollen machen, daſs die Ringer behaupten, die Bildſäulen ſeien nicht nach dem Teſtamente aufgeſtellt worden; daſs ſie Anſprüche auf die Erbſchaft machen, weil ſie dieſe verfallen [95]) für die Ringſchule erklären. Der Plan gefiel dem Verres. Denn dies ſah er im Geiſte voraus, daſs, wenn eine ſo groſse Erbſchaft beſtritten und gerichtlich verlangt würde, er unmöglich ohne Beute ausgehen könnte. Er billigt den Rath, ermahnt, daſs ſie baldmöglichſt zu rechten anfangen, und den bejahrten, keinesweges ſtreitſüchtigen Mann, ſo lärmend, als möglich, angreifen mögen. Es wird der Prozeſs gegen Heraclius anhängig gemacht.

15 Zuerſt wundern ſich alle über die Schamloſigkeit der rechtsverdrehenden Klage; hierauf wurde von denen, die den Verres kannten, theils gemuthmaſst, theils deutlich eingeſehen, daſs er das Auge auf die Erbſchaft geworfen habe. Unterdeſſen kam der Tag, an welchem Verres, der Sitte und dem rupiliſchen Geſetze gemäſs, die Richter für die Prozeſſe durchs Loos in Syrakus beſtimmen zu wollen, angezeigt hatte. Entſchloſſen war er gekommen, um

für dieſen Prozeſs die Richter durchs Loos zu beſtimmen. Hierauf beweiſt ihm Heraclius, daſs er an dieſem Tage nicht loſen könne, weil das rupiliſche Geſetz nicht geſtatte, vor 30 Tagen die Richter durch das Loos zu beſtimmen, nachdem die Klage anhängig gemacht ſei. Die 30 Tage waren damals noch nicht verfloſſen. Heraclius hoffte, daſs, wenn er dieſem Tage entginge, vor der zweiten Loſung, Arrius, den die Provinz damals erwartete, als Nachfolger ankommen würde. Verres verſchob für alle Prozeſſe den Termin [96]); und beſtimmte einen ſolchen Tag, daſs er für dieſen Prozeſs des Heraclius nach 30 Tagen geſetzmäſsig die Richter durch das Loos erwählen könnte. Als dieſer Tag kam, giebt Verres ſich anfänglich das Anſehen, als wenn er loſen wolle. Heraclius naht mit ſeinen Beiſtänden, und verlangt, daſs es ihm mit den Ringern, das heiſst, mit dem ſyrakuſiſchen Volke nach gleichem Rechte [97]) den Streit zu führen, vergönnt ſein möge. Die Gegner verlangen, daſs für dieſe Sache Richter gegeben werden, aus den Staaten, die zu dieſem Gerichtsſprengel gehörten [98]). Es wurden Richter ausgewählt, die Verres für gut fand. Heraclius dagegen verlangt, daſs man die Richter dem rupiliſchen Geſetze gemäſs gebe, daſs man von den Gewohnheiten der Vorgänger, von dem Gutachten des Senates, von dem Rechte aller Sicilier nicht abweiche.

(Warum ſoll ich des Mannes Willkühr [99]) bei 16
der Rechtſprechung erweiſen? Wer von euch hat

ihn nicht aus der Rechtsverwaltung in der Stadt kennen gelernt? Wer hat je, solange er Prätor war, wider den Willen der Chelidon, sein Recht suchen können? Nicht die Provinz hat ihn verdorben, wie manchen; er war derselbe Mann, wie zu Rom) [100].

Da Heraclius, was allen einleuchtete, sagte: die Sicilier hätten ein bestimmtes Recht, nach welchem sie ihre Rechtshändel unter einander führten; dies wäre das rupilische Gesetz, welches der Consul P. Rupilius [101]) nach dem Gutachten der zehn Legaten gegeben hätte; dies wäre immer von allen Consuln und Prätoren beobachtet worden: so erklärte Verres, dafs er nicht nach dem rupilischen Gesetze die Richter durchs Loos bestimmen wolle. Fünf Richter, welche ihm genehm waren, gab er.

(Was soll man mit diesem Menschen [102]) machen? Welche angemessene Strafe kann man für seine Willkühr finden? Da dir vorgeschrieben war, verabscheuungswürdiger und schamloser Mensch, wie du bei Streitigkeiten unter den Siciliern die Richter geben solltest; da der erklärte Wille eines Feldherrn des römischen Volkes, die Würde der zehn Legaten, so angesehener Männer, ein Senatsschlufs für die Sache entschied, nach welchem Senatsschlusse P. Rupilius [103]), dem Gutachten der zehn Legaten gemäfs, die Gesetze in Sicilien angeordnet hatte; da alle Prätoren vor dir die rupilischen Gesetze sowohl [104]) in den übrigen Dingen, als besonders bei den Gerichten beobachtet hatten: hast du es gewagt, für nichts, da es deine Beute galt, die heiligsten

Dinge zu achten? Nichts vermochte bei dir das Geſetz, nichts die Religion, nichts die Scheu vor dem Ruf, nichts die Furcht vor dem Gericht? niemandes ehrwürdiges Anſehen, niemandes Beiſpiel, um es zu befolgen?)

Fünf Richter, wie ich nur eben ſagte, gab er, ohne auf Geſetz, ohne auf Sitte, ohne auf Religion [105]), ohne auf Loos zu achten, nach eigner Willkühr, nicht, um die Sache zu unterſuchen, ſondern um das Anbefohlene für recht zu erklären. Aber an dieſem Tage wurde nichts verhandelt; die Partheien wurden befehligt, am folgenden Tage zu erſcheinen.

Heraclius indeſſen, da er auf alle Weiſe den Prä- 17
tor ſeinen Glücksgütern Nachſtellungen bereiten ſah, faſst nach dem Rathe ſeiner Freunde und Verwandten den Entſchluſs, nicht vor Gericht zu erſcheinen. Deshalb entflieht er von Syrakus in jener Nacht. Verres, nachdem er am folgenden Morgen viel früher, als jemals ſonſt, aufgeſtanden war, läſst die Richter vorfordern. Als er erfährt, daſs Heraclius nicht gegenwärtig ſei, will er ſie gleich zwingen, den abweſenden Heraclius zu verurtheilen. Jene ſtellen ihm vor, er möge, wenn er es für gut fände, ihre Sitte ſich gefallen laſſen, und ſie nicht zwingen, vor der zehnten Stunde über den Abweſenden, zum Vortheil des Gegenwärtigen, das Urtheil zu fällen. Sie erlangen ihren Wunſch.

Unterdeſſen ſind doch in Verlegenheit ſowohl er ſelbſt, als ſeine Freunde und Rathgeber [106]); ſie fan-

gen an, es ungerne zu fehen, dafs Heraclius entflohen ift. Sie glaubten, dafs die Verurtheilung des Abwefenden, befonders da es ein fo grofses Vermögen betraf, viel gehäffiger fein werde, als wenn er anwefend verurtheilt wäre. Dazu kam noch, dafs die Richter nicht nach dem rupilifchen Gefetze gegeben waren; dafs deshalb die Sache noch viel fchimpflicher und unbilliger fcheinen würde, leuchtete ihnen ein. Während er nun dies zu verbeffern wünfcht, enthüllt fich noch deutlicher feine Habfucht und Schamlofigkeit. Denn er erklärt, dafs er die fünf Richter nicht gebrauchen wolle; er befiehlt, was gleich anfangs nach dem rupilifchen Gefetze hätte gefchehen follen, dafs Heraclius und diejenigen, welche die Klage anhängig gemacht, vorgefordert würden; er fagt, dafs er die Richter nach dem Gefetz durchs Loos beftimmen wolle [107]). Was Heraclius den Tag vorher, obgleich er ihn mit vielen Thränen angefleht und befchworen, nicht hatte erlangen können, das fällt ihm am folgenden Tage ein: dafs man nach dem rupilifchen Gefetze die Richter durchs Loos beftimmen müffe. Er zieht drei aus der Urne heraus. Er befiehlt ihnen, den abwefenden Heraclius zu verurtheilen. Sie verurtheilen ihn alfo.

Was, Verwünfchenswürdiger, war das für ein Wahnfinn? Dafs du einft Rechenfchaft für deine Handlungen ablegen müfsteft, haft du bedacht? dafs einft über folche Dinge fo würdigen Männern Bericht würde erftattet werden, haft du geglaubt? Gefor-

dert ſoll eine Erbſchaft werden, auf welche niemand Anſprüche hatte, damit ſie dem Prätor zur Beute diene? eingemiſcht werden der Name einer Stadt? aufgelegt werden einer achtbaren Stadt die ſo ſchändliche Rolle einer rechtsverdrehenden Klage? Und nicht bloſs dieſes; ſondern ſo ſoll die Sache betrieben werden, daſs nicht einmal ein Schein von Billigkeit gebraucht wird? Denn bei den unſterblichen Göttern! was iſt für ein Unterſchied, ob der Prätor jemanden befiehlt und mit Gewalt zwingt, alle ſeine Glücksgüter zu verlaſſen, oder ob er ein ſolches Gericht beſtellt, wodurch er, ungehörter Sache, aus allen ſeinen Glücksgütern verjagt werden muſs?

Denn wahrlich du kannſt nicht läugnen, daſs 18
du nach dem rupiliſchen Geſetze die Richter hätteſt beſtimmen ſollen, beſonders da Heraclius dies verlangte. Wirſt du ſagen, daſs du nach des Heraclius Wunſche das Geſetz nicht beobachtet habeſt; ſo wirſt du dich ſelbſt verſtricken, dich ſelbſt [108]) durch deine eigene Vertheidigung verwickeln. Denn erſtlich, warum wollte jener nicht ſelbſt gegenwärtig ſein, wenn er aus dieſer Klaſſe die Richter hatte, wie [109]) er ſie ſelber verlangt? Ferner, warum haſt du nach ſeiner Flucht andre Richter durchs Loos beſtimmt, wenn du die vorher gegebenen nach beider Partheien Wunſche gegeben hatteſt? Ferner für alle übrigen Prozeſſe hat in jener Gerichtszeit der Quäſtor M. Poſtumius die Richter durchs Loos beſtimmt; für dieſen einzigen haſt du in jenen Gerichts-

tagen, wie es ſich zeigen wird, die Richter durchs Loos beſtimmt.

„Alſo, wird jemand ſagen, hat er dem ſyrakuſiſchen Volke dieſe Erbſchaft geſchenkt.„ Erſtlich wenn ich dies auch geſtehen wollte, ſo müſstet ihr ihn doch verurtheilen. Denn ſo viele Macht iſt uns nicht ertheilt, daſs es uns ungeſtraft frei ſtehen dürfte, dem einen etwas zu entreiſsen, um es dem andern zu geben. Aber ihr werdet finden, daſs er bei jener Erbſchaft ſo ſeine Raubſucht befriediget, daſs er nur ſehr weniges heimlich gethan, daſs das ſyrakuſiſche Volk in die übelſte Nachrede, wovon es ſelber die Schande, ein andrer die Belohnung hatte, gekommen ſei; daſs wenige Syrakuſer, und zwar diejenigen, welche jetzt, um den Verres im Namen des Staates zu beloben, gekommen zu ſein vorgeben, ſowohl damals Theilnehmer der Beute geweſen ſind, als jetzt, nicht um den Verres zu beloben, ſondern um ſich gemeinſchaftlich mit ihm zum Schadenerſatz verurtheilt zu ſehen, gekommen ſind. — Nachdem Heraclius abweſend verurtheilt war, ward nicht bloſs von der Erbſchaft, worüber geſtritten wurde, welche drei Millionen Seſtertien betrug, ſondern von allen väterlichen Gütern des Heraclius ſelbſt, einem nicht geringern Vermögen, der Ringſchule der Syrakuſer, das heiſst, den Syrakuſern, der Beſitz übergeben.

Was iſt das für eine Prätur? Du entreiſseſt die Erbſchaft, die zugefallen war von einem Verwandten, zugefallen nach dem Teſtamente, zugefallen

nach den Geſetzen: Güter, welche derjenige, der das Teſtament gemacht hat, dieſem Heraclius ſchon einige Zeit vor ſeinem Tode [110]) alle zur Benutzung und zum Gebrauch übergeben hatte; eine Erbſchaft, worüber, obgleich der Erblaſſer ſchon einige Zeit vor deiner Prätur geſtorben, nicht der geringſte Streit geweſen war, niemand einen Antrag gemacht hatte?

Doch immerhin! entreiſse die Erbſchaft den 19
Verwandten; ſchenke ſie den Ringern; befriedige deine Raubſucht bei fremden Gütern im Namen des Staats; verkehre die Geſetze, die Teſtamente, den Willen der Geſtorbenen, die Rechte der Lebenden! Auch aus den väterlichen Gütern muſsteſt du den Heraclius austreiben? Denn ſobald dieſer entfloh, wie ſchamlos, wie öffentlich, wie grauſam, ihr unſterblichen Götter, ſind jene Güter verſchleppt worden! wie jammervoll ſchien dieſe Sache dem Heraclius, wie gewinnreich dem Verres, wie ſchändlich den Syrakuſern, wie bemitleidenswerth allen! Denn es wird ſogleich dafür geſorgt, daſs man alles, was an künſtlich gearbeitetem Silbergeſchirr unter jenen Gütern war, zu ihm bringe; was aber alle corinthiſchen Gefäſse, Teppiche anbetrifft, von dieſen Gütern zweifelte niemand, daſs man ſie nicht nur aus jenem eroberten und überwältigten Hauſe, ſondern aus der ganzen Provinz ihm zutragen müſste [111]). Sklaven, ſo viele er wollte, führte er weg, und andere theilte er aus; eine Verſteigerung wurde gehal-

ten, wobei die unbeſiegte Cohorte ſeines Gefolges nach Willkühr ſchaltete [112]).

Aber folgendes iſt unvergleichlich: die Syrakuſer, die bei dieſem Verkauf der Güter des Heraclius Vorſteher geweſen, dem Worte nach, um ſie zu Gelde zu machen, der Wahrheit nach, um ſie zu vertheilen, gaben Rechenſchaft von ihren Verrichtungen im Senat; ſie ſagten, daſs man mehrere Paare von Bechern, ſilberne Kannen, köſtliche Teppiche, viele koſtbare Sklaven [113]) dem Verres gegeben; ſie ſagten, wie viel man einem jeden, auf ſeinen Befehl, an Geld ausgezahlt hätte. Es ſeufzten die Syrakuſer; doch duldeten ſie. Plötzlich lieſt man her, daſs in Einem Poſten 250000 Seſtertien, auf Befehl des Prätors, gegeben ſind. Laut ſchreien alle, nicht bloſs jeder redlichſte, nicht bloſs diejenigen, denen es immer unwürdig geſchienen, daſs die Güter einem Privatmanne, im Namen des Volkes, auf die ungerechteſte Weiſe entriſſen wären; ſondern ſelbſt jene Urheber der Ungerechtigkeit, und diejenigen, die nach einem Theilchen Genoſſen für die Beute und die Plünderung geweſen waren, fingen an zu ſchreien, Verres möchte für ſich die Erbſchaft behalten. Ein ſo groſses Geſchrei entſtand in der Curie, daſs das Volk zuſammenlief.

20 Die von der ganzen verſammelten Menge erfahrene Sache wird ihm ſchnell nach Hauſe berichtet [114]). Der Mann, erbittert auf die Vorleſer, feindſelig gegen alle, welche gelärmt hatten, entbrannte von Zorn und Unwillen. Gleichwohl war

er damals ſich ſelbſt unähnlich. Ihr kennt die Stirne des Mannes, ihr kennt ſeine Verwegenheit; gleichwohl ward er damals durch das Gerücht unter dem Volke, durch das Geſchrei, durch den kundbaren Raub einer groſsen Geldſumme, in Verwirrung gebracht. Als er ſich geſammelt, beruft er die Syrakuſer zu ſich. Weil er nicht läugnen konnte, daſs von jenen das Geld bezahlt ſei; ſo ſuchte er den Strafbaren nicht in der Ferne irgendwoher, (denn er würde niemanden überzeugt haben) ſondern in ſeinem nächſten Verwandten, der beinahe ſein zweiter Sohn war[115]), den er dies Geld genommen zu haben beſchuldigte. Er erklärt, daſs er ihn zwingen würde, das Geld wieder herauszugeben. Sobald dieſer dies hörte, berückſichtigte er ſeine Würde, ſein Alter, ſeinen Adel. Er rechtfertigte ſich vor dem Senate, zeigte, daſs die Sache ihn nichts anginge; über den Verres redete er (denn er ſprach nicht einmal dunkel) was alle verſtanden. Deshalb haben die Syrakuſer ihm in der Folge eine Statüe errichtet, und ſobald er nur konnte, verlieſs er den Verres, und entfernte[116]) ſich aus der Provinz.

Und doch ſagt man, Verres pflege zuweilen zu klagen, er ſei unglücklich, weil er nicht durch eigene, ſondern der Seinigen[117]) Vergehungen und Verbrechen gedrängt werde. Drei Jahre haſt du die Provinz verwaltet; dein Eidam, ein trefflicher Jüngling, iſt nur ein einziges Jahr bei dir geweſen; deine Genoſſen, brave Männer, deine Legaten, haben dich

in dem ersten Jahre verlassen; der einzige, noch übrig gebliebene Legat, P. Tadius, war nicht sehr viel bei dir; und wäre er auch immer bei dir gewesen, so würde er doch mit der äusserſten Sorgfalt sowohl deines Rufes, als noch weit mehr des eigenen, geschont haben. Was hast du denn für Ursache, andere anzuklagen? Was hast du denn für Ursache, zu glauben, dass du deine Schuld, ich sage nicht auf jemanden ableiten, sondern nur mit jemanden [118]) gemeinschaftlich machen könnest? Ausgezahlt werden die 250000 Sestertien den Syrakusern. Wie diese in der Folge durch die Hinterthür zu ihm zurückkehren, will ich euch durch Rechnungsbücher und Zeugen darthun.

21 Dieser seiner Ungerechtigkeit und Ruchlosigkeit gemäss, nach welcher man die Beute aus jenen Gütern unter viele Syrakuser, wider Willen des syrakusischen Volkes und Senates, getheilt hatte, sind auch [119]) jene Frevel durch den Theomnastus, Aeschrio, Dionysodorus und Cleomenes, ganz wider Willen des Staates, verübt worden: zuerst dass die ganze Stadt geplündert wurde, worüber ich an einem andern Orte zu reden beschlossen habe; dass Verres alle Bildsäulen durch die genannten Männer, alles Elfenbein aus den Tempeln, alle Gemählde aus allen Orten, endlich alle Bildnisse der Götter, die er wollte, wegnehmen liess; ferner dass sie in der Curie zu Syrakus, welchen Ort die Syrakuser Buleuterion nennen, an einem Orte, der bei ihnen so geehrt und berühmt ist, wo [120]) von jenem M. Mar-

cellus selbst, der diesen Ort den Syrakusern, den er ihnen nach dem Rechte des Krieges und der Ueberwältigung entreissen konnte, erhalten und wiedergegeben hat, eine eherne Bildsäule ist, dort dem Verres eine vergoldete, und eine zweite seinem Sohne aufstellten, damit, solange des Mannes Andenken fortdauerte, der syrakusische Senat nicht ohne Thränen und Seufzer in der Curie sein könnte.

Durch eben diese Genossen seiner Ungerechtigkeiten, Diebereien und Weiber wird auf seinen Befehl zu Syrakus das Marcellusfest aufgehoben, unter lautem Seufzen und Jammern des Staates: ein Fest, das die Syrakuser sowohl als Schuld für die neuern Wohlthaten des C. Marcellus [121]) feierten, als auch dem Geschlechte, dem Namen, der Familie der Marceller, so ganz ihrem Wunsche gemäss, widmeten. Mithridates hat in Asien, da er diese ganze Provinz in Besitz genommen hatte, das Muciusfest [122]) nicht aufgehoben. Ein Feind, und ein übrigens grausamer und unmenschlicher Feind, hat doch die durch göttliche Heiligkeit geweihete Ehre des Mannes nicht verletzen wollen; du hast nicht gewollt, dass die Syrakuser einen einzigen festlichen Tag den Marcellern widmeten [123]), denen sie es verdankten, dass sie die übrigen Festtage feiern konnten.

Aber du hast ein herrliches Fest an die Stelle gesetzt, und zwar so, dass man das Verresfest feiern, und für alles, was man zu diesem Feste bei den

Opfern und Schmäusen gebrauchte, die Lieferung auf mehrere Jahre verdingen sollte. Doch bei der so großen Schamlosigkeit des Mannes muss man, wie es scheint, einiges ihm schenken, damit wir nicht alles auf das äusserste geltend machen, damit wir nicht alles voll Unwillens zu rügen scheinen. Denn Zeit, Stimme und Lunge würden mir ausgehen, wenn ich laut bejammern wollte, wie traurig und unwürdig es ist, dass ihm zur Ehre ein Fest von denen begangen werde, die sich durch ihn völlig ausgetilgt glauben. O ein herrliches Verresfest! Bist du wohl, ich bitte, irgendwohin gekommen [124]), wohin du nicht dieses Fest mitgebracht hast? Denn welches Haus, welche Stadt hast du besucht, welchen Tempel endlich, den du nicht ausgefegt und gereiniget [125])? Mag also immer dies ein Verresfest genannt werden, das man nicht deines Namens, sondern deiner Hände [126]) und Sitten wegen angeordnet zu haben scheint.

22 Wie leicht die Ungerechtigkeit und die Gewohnheit zu freveln weiter umgreift; wie wenig leicht sie unterdrückt wird, mögt ihr sehen, Richter. Bidis ist eine Stadt, eine eben nicht bedeutende, nicht weit von Syrakus. In dieser Stadt ist vor allen angesehen ein gewisser Epicrates. Diesem war eine Erbschaft von 500000 Sestertien zugefallen von einer verwandten Frau, und zwar so nahe verwandten, dass, wäre sie auch ohne Testament verstorben, Epicrates doch nach den Gesetzen der Bidiner Erbe sein musste. Vor kurzem hatte sich in Syrakus jener

Vorfall ereignet, den ich vorher enthüllt habe, mit dem Syrakuſer Heraclius, der ſeine Güter nicht verloren, wäre ihm nicht eine Erbſchaft zugefallen. Auch dieſem Epicrates war, wie geſagt, eine Erbſchaft zugefallen. Seine Feinde bedachten, daſs unter demſelben Prätor dieſer eben ſo gut um ſeine Güter gebracht werden könne, wie Heraclius darum gebracht war. Man geht heimlich zu Werke; man macht dem Verres durch ſeine Unterhändler Anträge. Es wird verabredet, daſs ebenfalls die bidiniſchen Ringer von Epicrates die Erbſchaft verlangen ſollen, wie die ſyrakuſiſchen Ringer ſie von Heraclius gefordert hätten. (Ihr habt nie einen Prätor geſehen, der ſo ſehr ein Freund der Ringer geweſen wäre; aber er vertheidigte die Ringer ſo, daſs er ſelber geſalbter [127]) von ihnen ging.) Sogleich als Verres den Plan geahndet hatte, beſiehlt er, daſs man einem ſeiner Freunde 80000 Seſtertien auszahlen ſolle [128]). Die Sache kann nicht verheimlicht werden. Von einem derjenigen, welche dabei gegenwärtig geweſen [129]), erhält Epicrates davon Nachricht. Zuerſt vernachläſſiget und verachtet er dieſe, weil die Sache durchaus nichts hatte, was Zweifel erregen konnte [130]). Hierauf, da er an Heraclius dachte, und des Verres Eigenmächtigkeit kannte: ſo hielt er es für das ſchicklichſte, die Provinz heimlich zu verlaſſen. Und dies that er; er reiſte nach Rhegium [131]).

23 Als man dieſes erfuhr, wurden die Männer unruhig, die Geld gegeben hatten. In Abweſenheit des

Epicrates, glaubten fie, könne man nichts vornehmen. Denn Heraclius war doch [132]) anwefend gewefen, als anfänglich die Richter gegeben wurden; in Anfehung diefes Mannes, der, ehe man die Sache vor Gericht anhängig gemacht, ehe noch Erwähnung des Streites gefchehen, fich entfernt hätte, glaubten fie, könne man nichts vornehmen. Die Menfchen reifen nach Rhegium, befuchen den Epicrates; fie zeigen ihm an, was er wufste, dafs fie 80000 Sestertien gegeben hätten; fie bitten ihn, dafs er [133]) das Geld, das fie bezahlt, wieder erftatten möge; von ihnen möge er fich Sicherheit geben laffen, wie er wolle; über jene Erbfchaft werde niemand mit dem Epicrates rechten. Epicrates entliefs die Männer, nachdem er fie mit vielen Worten übel empfangen hatte; jene kehren von Rhegium nach Syrakus zurück; fie klagen bei vielen, wie das zu gefchehen pflegt: fie hätten 80000 Sestertien umfonft ausgegeben. Die Sache wird ruchtbar; fie ift der Gegenftand aller Unterredungen und Gefpräche. Verres fpielt fein fyrakufifches Stückchen [134]) wieder; er fagt, er wolle über jene 80000 Sestertien Unterfuchungen anftellen; er beruft viele vor fich. Die Bidiner fagen, fie hätten das Geld dem Volcatius gegeben; das fügen fie nicht hinzu: auf feinen Befehl. Er läfst den Volcatius rufen; er heifst ihm, das Geld wieder herauszugeben. Volcatius bringt mit dem willigften Herzen das Geld, da er nichts dabei verlor; er giebt es vor vieler Augen zurück; die Bidiner tragen das Geld weg.

Es wird mancher ſagen: Warum nun tadelſt du hierbei den Verres, der nicht nur ſelber kein Dieb iſt, ſondern nicht einmal einem andern es zu ſein geſtattet hat? Gebt Acht. Ihr werdet bald einſehen, daſs daſſelbe Geld [135], das eben auf der Landſtraſse von ihm zu gehen ſchien, auf dem Fuſsſteige zu ihm zurückgekehrt iſt. Denn wie [136]? muſste der Prätor, nachdem er mit Hülfe des Richterrathes die Sache unterſucht hatte, ſobald er erfahren, daſs ſein Begleiter, um das Recht, das Dekret, das richterliche Urtheil zu verfälſchen, wobei es das Wohl und den Ruf des Prätors galt, Geld empfangen, die Bidiner aber, um den Ruf und das bürgerliche Wohl des Prätors zu beeinträchtigen, es gegeben hätten, nicht theils über den, der es empfangen, Strafe verhängen, theils über diejenigen, die es gegeben hatten? Du, der du an denjenigen Strafen zu üben gedroht hatteſt, die verkehrt gerichtet, welches oft aus Unwiſſenheit geſchieht, läſſeſt diejenigen ungeſtraft davon kommen, die wegen deines Dekretes, wegen deines richterlichen Urtheiles Geld entweder geben, oder annehmen zu müſſen geglaubt hatten?

Eben dieſer Volcatius war nachher bei dir, ein 24
römiſcher Ritter, nachdem er eine ſo groſse Beſchimpfung erlitten hatte. Denn was iſt ſchimpflicher für einen Edelgeborenen, was iſt einem Freien weniger anſtändig, als in einer groſsen Kreisſtadt von der Obrigkeit gezwungen werden, das Entwandte wieder herauszugeben? Denn hätte er eine

Gesinnung, wie sie nicht blofs ein römischer Ritter, sondern jeder Freie haben mufs; so würde er dich in der Folge nicht haben ansehen können; er würde Erbitterung, Feindschaft gehegt haben, nachdem er eine solche Schmach erlitten, wenn er nicht mit dir unter Einer Decke gespielt, und für deinen Ruf mehr gesorgt hätte, als für den seinigen. Und wie freundschaftlich gegen dich gesinnt er nicht blofs damals gewesen ist, solange er bei dir in der Provinz war, sondern auch jetzt ist, da deine übrigen Freunde dich schon verlassen haben, leuchtet dir so gut ein, als wir es beurtheilen können.

Ist etwa der Umstand, dafs Volcatius ihm nicht grollte, der einzige Beweis, dafs nichts ohne Wissen des Verres geschehen ist? dafs Verres weder gegen den Volcatius, noch gegen die Bidiner Strafen ausübte? Freilich ist es ein grofser Beweis; aber der gröfste ist dieser, dafs er jenen Bidinern selbst, auf die er erzürnt sein mufste, von denen er erfahren, dafs sie deshalb, weil sie durch eine rechtliche Klage, wäre er auch gegenwärtig gewesen, nichts gegen den Epicrates hätten ausrichten können, ihn durch Bestechung zu einem günstigen Dekret zu verleiten gehofft hatten, dafs er diesen Bidinern selbst, sage ich, nicht blofs jene Erbschaft, welche dem Epicrates zugefallen, sondern (denn was bei dem Syrakuser Heraclius geschehen war, geschah auch bei diesem, nur noch etwas schrecklicher, weil Epicrates überhaupt nicht vorgeladen war) seine väterlichen Güter und sein väterliches Vermögen übergab. Denn

er erklärt auf eine unerhörte Weiſe, daſs er, wenn einer den Abweſenden belangen wolle, ihn anzuhören bereit ſei. Die Bidiner erſcheinen, fordern die Erbſchaft; die Sachwalter verlangen, daſs er ſie auf ihre Geſetze verweiſe, oder nach dem rupiliſchen Geſetze die Klage einzubringen befehle. Die Gegner wagten nicht dagegen zu reden; kein Ausweg ward gefunden. Sie beſchuldigen den Mann, daſs er ſich aus Argliſt entfernt habe; ſie verlangen, daſs es ihnen die Güter zu beſitzen vergönnt ſein möge. Epicrates war niemanden ein As [137]) ſchuldig. Die Freunde erklärten, daſs ſie, wenn jemand eine Klage anſtellen wollte, ſich die richterliche Entſcheidung gefallen zu laſſen [138]) bereit wären; daſs ſie für den Ausfall des Prozeſſes Sicherheit leiſten wollten.

Da alles [139]) nicht anſchlagen wollte, ſo fingen 25
ſie an, auf des Verres Ermunterung, den Epicrates zu beſchuldigen, daſs er die öffentlichen Schriften verfälſcht habe; ein Verdacht, der ihn gar nicht treffen konnte. Sie verlangen, daſs ihnen hierüber die Klage geſtattet werde. Die Freunde wollten nicht zugeben, daſs ein neues Gericht, daſs eine neue Unterſuchung des Verres [140]), in der Abweſenheit des Epicrates, über deſſen Ruf angeordnet werde; und zugleich beharrten ſie bei ihrer frühern Forderung, daſs er ſie auf ihre Geſetze verweiſen möchte. Verres, der eine herrliche Gelegenheit, das Recht zu verdrehen, erlangt hatte, ſobald er ſieht, daſs ſich etwas finde, worüber die Freunde

den abwesenden Epicrates [141]) nicht vertheidigen wollen, betheuert, daſs er hierüber vor allem die Klage bewilligen werde. Da alle einsahen, daſs nicht bloſs jenes Geld, das zum Scheine von ihm ausgegangen, zu ihm zurückgekehrt wäre, sondern daſs er später noch weit mehr Geld erhalten hätte: so gaben die Freunde die Vertheidigung des Epicrates auf. Verres hieſs den Bidinern alle Güter des Epicrates zu besitzen, und als Eigentum zu betrachten. Zu den 500000 ererbten Sestertien kam noch sein altes Vermögen von 1500000 Sestertien. Ist die Sache von Anfange so herbeigeführt, oder bis ans Ende so durchgeführt, oder so klein das Vermögen, oder ein solcher Mensch Verres, daſs er das, was ich erwähnt, ohne Belohnung gethan zu haben schiene?

Jetzt laſst euch, Richter, über das Elend der Sicilier Bericht erstatten. Sowohl jener Syrakuser Heraclius, als dieser Bidiner Epicrates, aus ihren Gütern verjagt, kamen nach Rom. In schmutzigen Kleidern mit herabhängendem Barte und Haare, waren sie beinahe zwei Jahre zu Rom. Als L. Metellus nach der Provinz abreiste, reisten auch sie unter guten Empfehlungen zugleich mit dem Metellus ab. Metellus, sobald er nach Syrakus kam, hob beide Dekrete auf, sowohl das, welches den Epicrates, als das, welches den Heraclius betraf. Beiden konnte von ihren Gütern nichts anders erstattet werden, als was sich nicht vom Platze bewegen lieſs.

Auf eine rühmliche Weiſe ſuchte Metellus gleich 26
bei ſeiner Ankunft alle Ungerechtigkeiten des Verres, die er nur immer konnte, zu vernichten und ungültig zu machen. Daſs Heraclius wieder in ſeine Gerechtſame eingeſetzt würde, hatte er befohlen; es geſchah nicht [142]. Jeden Senator, den Heraclius vor Gericht geführt hatte, lieſs er als Sklaven wegführen; und ſo wurden viele auf dieſe Art weggeführt. Epicrates ſeines Theiles wurde ſogleich in ſeine Gerechtſame wieder eingeſetzt. Einige Gerichte wurden zu Lilybäum, andre zu Agrigent, andre zu Panormus erneuert. Daſs er die Schatzungen, die Verres unter ſeiner Prätur gehalten, nicht beobachten wolle, hatte Metellus angezeigt [143]; daſs er die Zehnten, welche Verres gegen die Geſetze des Hiero verpachtet hatte, dem Geſetze des Hiero gemäſs verpachten wolle, hatte er erklärt [144]. Alles, was Metellus that, war von der Art, daſs er des Verres ganze Präturverwaltung umformen zu wollen [145]) ſchien.

Sobald ich nach Sicilien kam, wurde er verändert. Es war zwei Tage vorher ein gewiſſer Letilius bei ihm angekommen, ein der Schrift nicht unkundiger Mann [146]. Deshalb hat ihn auch Verres immer als ſeinen Briefträger gebraucht. Dieſer hatte mehrere Briefe gebracht; unter dieſen einen von Hauſe, welcher den Mann ganz verändert hatte. Plötzlich ſagte er, er wünſche dem Verres alles Gute, ſei ein Befreundeter und Verwandter von ihm. Alle wunderten ſich, daſs ihm dies jetzt erſt einge-

fallen wäre, nachdem er ihn durch so viele Handlungen und Dekrete zu Grabe gebracht. Es waren einige, welche glaubten, dass Letilius als Abgeordneter von Verres gekommen wäre, um der Gunst, Freundschaft, Verwandtschaft Erwähnung zu thun. Seit dieser Zeit fing er an, sich bei den Staaten um lobende Zeugnisse zu bewerben, Zeugen nicht bloss durch Worte abzuschrecken, sondern mit Gewalt zurückzuhalten. Hätte ich nicht durch meine Ankunft seine Bemühungen ein wenig gehemmt, und bei den Siciliern nicht durch des Metellus, sondern des Glabrio Schriften und Gesetz [147]) gekämpft; so würde ich nicht so viele hierher haben hervorrufen können.

27 Aber, wie ich nur eben sagte, lernt das Elend der Sicilier kennen. Jener Heraclius und Epicrates gingen mir weit mit allen den Ihrigen entgegen. Als ich nach Syrakus kam, sagten sie mir Dank, unter Thränen; nach Rom mit mir zu reisen, wünschten sie. Weil mir noch mehrere Städte übrig waren, welche ich zu besuchen wünschte; so verabredete ich mit den Männern den Tag, an welchem sie in Messana sich bei mir einfinden sollten. Dorthin sandten sie mir die Nachricht, dass sie von dem Prätor zurückgehalten würden. Männer, die ich für das Zeugniss beschieden, deren Namen ich dem Metellus angezeigt habe, die so sehr zu kommen wünschen, die so grosse Kränkungen erlitten haben, sind bisher noch nicht gekommen. Ein solches Recht haben die Bundesgenossen, dass es ihnen

nicht einmal, ihre Widerwärtigkeiten zu bejammern, vergönnt ist.

Schon habt ihr des Centuripers Heraclius, eines so braven und angesehenen jungen Mannes, Zeugniſs gehört, den man wegen 100000 Sestertien auf eine arglistige und boshafte Weise belangt hatte. Verres lieſs durch Strafe und Compromiſſe [148]) ihm 300000 Sestertien abpreſſen; und das richterliche, dem Heraclius günſtige, nach einem Compromiſs gefällte Urtheil, das ein centuripiſcher Bürger für zwei Mitbürger geſprochen hatte, erklärte er durch ſeinen Befehl für ungültig, und entſchied, daſs dieſer Richter falſch gerichtet habe. Mitglied des Senates zu ſein, und den Gebrauch der öffentlichen Plätze und Güter unterſagte er ihm. Wenn einer ihn ſchlüge, ſo wolle er, machte er öffentlich bekannt, keine Injurienklage bewilligen; bei jeder Klage, die man gegen ihn erhübe, wolle er einen Richter aus ſeinem Gefolge geben, ihm ſelber aber über keine Sache die Klage bewilligen. Aber dieſe ſeine erklärte Willensmeinung hatte ſo wenigen Einfluſs, daſs weder jemand ihn ſchlug, obgleich der Prätor in ſeiner Provinz dem Worte nach es erlaubte, der Wahrheit nach dazu aufforderte, noch jemand ihn belangte, obgleich Verres die Freiheit zur argliſtigen Anklage durch ſeine Erklärung bewilliget hatte [149]). Dieſe harte Beſchimpfung aber muſste der Mann dulden, ſolange Verres in der Provinz blieb.

Nachdem er eine ſolche Furcht den Richtern

auf eine unerhörte Weiſe, wider alles Beiſpiel, eingejagt hatte, meint ihr, daſs irgend eine Sache anders, als nach ſeinem Winke entſchieden ſei? Scheint dies bloſs beabſichtiget zu ſein, welches freilich auch beabſichtiget wurde, dem Heraclius ſein Vermögen zu entreiſsen, oder auch jenes, wovon die meiſte Beute zu erwarten war, daſs, unter dem Vorwande der Gerichte, aller Güter und Vermögen von des einzigen Mannes Macht abhängig wären?

28 Was ferner die Unterſuchungen über peinliche Rechtsfälle betrifft, warum ſoll ich alle einzelne Sachen und Fälle anführen? Aus vielen ähnlichen Fällen will ich das herausheben, was durch Schlechtigkeit am meiſten vorzuragen ſcheint. Es war ein gewiſſer Sopater in Halicya, ein in ſeiner Vaterſtadt beſonders begüterter und wohlhabender Mann. Dieſer war von ſeinen Feinden vor dem Prätor C. Sacerdos eines peinlichen Verbrechens wegen angeklagt, aber ohne Mühe in dem Gerichte hierüber für unſchuldig erklärt worden. Eben dieſer Sopater wurde von denſelben Feinden bei dem Verres, ſobald dieſer dem Sacerdos nachgefolgt war, deſſelben Verbrechens angeklagt. Die Sache ſchien dem Sopater von weniger Bedeutung, theils weil er unſchuldig war, theils weil er nicht glaubte, daſs Verres, den richterlichen Ausſpruch des Sacerdos ungültig zu machen, die Verwegenheit haben würde. Der Beklagte wird vorgeladen; die Sache wird zu Syrakus verhandelt; Beſchuldigungen werden von dem Ankläger vorgetragen, die vorher nicht bloſs durch

die Vertheidigung, fondern auch durch das richterliche Erkenntnifs widerlegt waren.

Den Sopater vertheidigte Q. Minucius, ein befonders angefehener und geachteter Mann, der euch, ihr Richter, nicht unbekannt ift. Die Sache hatte nichts, was furchtbar, oder überhaupt nur zweifelhaft fchien. Unterdeffen kömmt des Verres Freigelaffener und Accenfus, Timarchides, der, wie ihr von fehr vielen Zeugen in der erften Verhandlung vernommen habt, ihm in allen folchen Fällen als Unterhändler und Vermittler diente, zum Sopater; er warnt den Mann, er möge nicht zu fehr auf das richterliche Erkenntnifs des Sacerdos, und auf feine Sache vertrauen; feine Ankläger und Feinde hätten zur Abficht, dem Prätor Geld zu geben; der Prätor indeffen wünfche es lieber von der Parthei zu empfangen, die fich losgefprochen zu werden [150]) wünfche; zugleich wolle er auch lieber, wenn es möglich wäre, ein gefälltes Urtheil nicht umftofsen. Dem Sopater, dem die Sache unerwartet, und wider Vermuthen, gekommen war, machte das freilich Unruhe, und er wufste für den gegenwärtigen Augenblick nichts darauf dem Timarchides zu antworten, als dafs er überlegen wolle, was er zu thun hätte; zugleich gab er zu verftehen, dafs er in grofser Geldverlegenheit wäre. Hierauf befragte er feine Freunde; und da diefe ihm riethen, feine Losfprechung zu erkaufen, begab er fich zum Timarchides. Nachdem er ihm feine Verlegenheiten gefchildert hat, bewegt er den Mann, fich mit 80000 Sestertien zu begnügen; und zahlt ihm diefes Geld aus.

29 Als man, um die Sache zu verhandeln, erſchien, waren ohne Furcht, ohne Beſorglichkeit alle, die den Sopater vertheidigten. Verbrechen war nicht da; die Sache war ſchon entſchieden; Verres hatte Geld empfangen. Wer hätte zweifelhaft ſein können über das, was geſchehen würde? Die Verhandlung wird an dieſem Tage nicht beendigt; das Gericht wird entlaſſen. Timarchides kömmt zum zweiten Male zum Sopater. Er ſagt, ſeine Ankläger verſprächen dem Prätor eine viel gröſsere Summe Geldes, als er gegeben hätte. Er möchte alſo, wenn er klug wäre, überlegen, was er zu thun hätte [151]. Der Mann, wiewohl er [152]) ein Sicilier und Beklagter war, das heiſst, unter einem unbilligen Rechte und in einer ungünſtigen Lage lebte, konnte doch den Timarchides nicht länger ertragen und anhören. „Macht, ſagt er, was euch gefällt; ich werde nicht mehr geben.„ Eben dieſes billigten auch ſeine Freunde und Vertheidiger; und dies um ſo mehr, weil Verres, wie immer er ſich auch bei dieſer Unterſuchung bewies, doch rechtſchaffene Männer aus der ſyrakuſiſchen Gemeine von römiſchen Bürgern zu Beiſitzern des Gerichtes hatte, welche auch unter Sacerdos Beiſitzer des Gerichtes geweſen waren, damals, als eben dieſer Sopater für ſchuldlos erklärt war. Sie dachten ſo: unmöglich könnten bei derſelben Beſchuldigung, bei denſelben Zeugen, dieſelben Menſchen den Sopater verurtheilen, die ihn vorher für unſchuldig erklärt hätten.

Mit dieſer einzigen Hoffnung alſo erſchien man

vor Gericht. Hierhin kamen nun, als die Partheien erſchienen waren, auch zahlreich dieſelben Männer als Richter zuſammen, die es pflegten; und auf dieſe einzige Hoffnung gründete ſich die Vertheidigung des Sopater, auf die zahlreiche Menge und den Werth der Richterverſammlung, und darauf, daſs es, wie geſagt, dieſelben Männer waren, die ſchon vorher von derſelben Beſchuldigung den Sopater losgeſprochen hatten. Aber vernehmt jetzt die offenbare, und die, ich ſage nicht, mit Klugheit, ſondern nicht einmal unter einem Scheine verſteckte Schamloſigkeit und Verwegenheit des Mannes. Dem M. Petilius, dem römiſchen Ritter, den er zum Beiſitzer des Gerichtes hatte [153]), heiſst er ſein Geſchäfft abwarten, weil er in einer Privatſache Richter wäre. Petilius entſchuldigte ſich, weil Verres ſelbſt ſeine Freunde, die er zu Beiſtänden für ſich im Gerichte wünſchte, zurückhielte. Jener gefällige Mann erklärt, daſs er niemanden von denen, die den Petilius unterſtützen wollten, zurückhalte. Und ſo gehen ſie alle weg; denn auch die übrigen erlangten, daſs ſie nicht zurückgehalten würden, da ſie äuſserten, daſs ſie die eine oder die andre Parthei von denen, die damals jenen Prozeſs hatten, vor Gericht unterſtützen wollten. So bleibt Verres allein mit ſeinem nichtswürdigen Gefolge zurück.

Minucius, der den Sopater vertheidigte, hatte keinen Zweifel, daſs Verres, weil er die Verſammlung entlaſſen, an dieſem Tage die Sache nicht vor-

nehmen werde, als er plötzlich aufgefordert wurde, zu reden. Er antwortet: „Vor welchen?„ „Vor mir, ſagt er, wenn ich dir anders geeignet ſcheine, über einen Sicilier und Griechlein zu richten.„ „Geeignet, ſagt er, biſt du wohl dazu; aber ich ſähe es ſehr gerne, daſs diejenigen gegenwärtig wären, die es zuvor geweſen, und von der Sache unterrichtet ſind.„ „Rede! ſagt er; jene können nicht anweſend ſein.„ „Ja, wahrhaftig, nahm Q. Minucius das Wort, auch mich hat Q. Petilius gebeten, daſs ich ihn im Gerichte unterſtützen möchte„; und zugleich ſchickte er ſich an, von den Bänken wegzugehen. Verres, aufgebracht, fährt den Menſchen mit etwas heftigen Worten an, und droht ihm ſogar ziemlich hart, weil er ihn ſo gehäſſig und anrüchtig zu machen ſuche.

30 Minucius, der zu Syrakus ſo ſeine Geſchäffte betrieb, daſs er ſeines Rechtes und ſeiner Würde eingedenk war, und der wuſste, daſs er in der Provinz nur in ſo ferne ſein Vermögen vergröſsern [154]) dürfe, als er nichts von ſeiner Freiheit einbüſste, antwortete dem Manne, was ihm gut ſchien, und jene Zeit und Sache verlangte; er erklärte, daſs er, ſolange die Richterverſammlung entlaſſen und entfernt wäre, die Sache nicht vertheidigen werde. Und ſo ging er aus dem Gerichte weg; und eben dieſes thaten, auſser den Siciliern, auch die übrigen Freunde und gerichtlichen Beiſtände des Sopater. Verres, ſo unglaublich ſchamlos er auch iſt, gerieth doch, als er ſich plötzlich allein gelaſſen ſah, in

Furcht und Verlegenheit. Was er thun, wozu er ſich entſchlieſsen ſollte, wuſste er nicht. Wenn er für jetzt die Unterſuchung aufhöbe, und nachher die Männer als Richter gebrauchte, die er entfernt hatte; ſo muſste, wie er einſah, Sopater losgeſprochen werden: wenn er aber den elenden und unſchuldigen Mann verurtheilte, während der Prätor ſelbſt ohne Richterverſammlung, der Beklagte ohne Sachwalter und gerichtliche Beiſtände wäre, und er das richterliche Erkenntniſs des C. Sacerdos vernichtete; ſo könne er eine ſo üble Nachrede, meinte er, nicht aushalten. Vor Bedenklichkeit daher ward ihm ſchwul; er drehte und wendete ſich nach beiden Seiten, nicht bloſs mit dem Geiſte, ſondern auch mit dem Körper, ſo daſs alle Anweſende bemerken konnten, daſs in ſeinem Herzen Furcht und Habſucht mit einander kämpften. Es war dort eine groſse Verſammlung von Menſchen, eine groſse Stille, eine groſse Erwartung, welchen Ausweg ſeine Habſucht ſich brechen würde. Häufig neigte [155]) der Accenſus Timarchides das Haupt an ſein Ohr. Hierauf ſagte Verres endlich: „Wohlan, rede!„ [156]) Sopater flehte ihn an bei allem, was Göttern und Menſchen heilig iſt, daſs er mit der Richterverſammlung die Unterſuchung anſtellen möchte. Hierauf läſst er plötzlich die Zeugen vorfordern. Es redet der eine und der andre in der Kürze. Nichts wird gefragt. Der Präco ſpricht ſein: Sie haben geredet! aus [157]). Verres, als wenn er fürchtete, daſs Petilius, nachdem er das erwähnte Privatgericht vollen-

det oder verſchoben hätte, mit den übrigen ins Gericht zurückkommen möchte, ſprang eilig vom Seſſel auf; den unſchuldigen Mann, den C. Sacerdos freigeſprochen, läſst er, ungehörter Sache, durch die Stimmen des Schreibers, Arztes und Haruſpex, verurtheilen.

31 Erhaltet, ja erhaltet den Mann im Staate, ihr Richter, verſchont, bewahrt ihn, damit einer mit euch [158]) das Richteramt verwalte, im Senate ohne einige Partheilichkeit über Krieg und Frieden abſtimme [159])! Wiewohl nicht ſonderlich Kummer dieſes uns, nicht ſonderlich dem römiſchen Volke machen darf, von welcher Beſchaffenheit ſeine Stimme im Senate ſein wird. Denn was wird er gelten? wann wird er ſeine Meinung zu äuſsern wagen oder vermögen? wann wird einem ſo ſchwelgeriſchen und trägen Menſchen anders, als im Februarmonate, nach der Curie gelüſten [160])? Aber er mag immerhin kommen, Krieg den Cretern beſchlieſsen [161]), für frei erklären die Byzantiner [162]), König nennen den Ptolemäus [163]), alles, was Hortenſius will, ſagen und durch ſeine Stimme gut heiſsen! nicht ſonderlich wird uns das angehen, nicht ſonderlich unſer Leben bedrohen, nicht ſonderlich unſre Wohlfahrt gefährden. Das, ja das gilt das Leben, das iſt ſchrecklich, das jedem redlichen Menſchen fürchterlich, daſs er, wenn irgend eine Gewalt ihn aus dieſem Gerichte befreit hat, unter den Richtern ſein [164]), über das Leben des römiſchen Bürgers abſtimmen, in dem Heere des Mannes Fahnenträ-

ger [165]) ſein muſs, der die Herrſchaft über die Gerichte haben will! Dies will das römiſche Volk nicht geſtatten, dies kann es nicht dulden; laut rufend bewilliget es euch, daſs ihr, wenn euch ſolche Männer behagen, wenn ihr durch ſolche Menſchen Glanz dem Orden, und Zierde der Curie verſchaffen wollt, immerhin den Mann für euch behaltet [166]) als Senator; ihn ſogar über euch, wenn ihr es wünſchet, zum Richter haben mögt; über ſich wollen die Menſchen [167]), die nicht zu dieſem Orden gehören, denen nicht mehr, als drei Richter zu verwerfen, die herrlichen corneliſchen Geſetze [168]) vergönnen, dieſen ſo grauſamen, ſo verbrecheriſchen, ſo ruchloſen Menſchen nicht zum Richter.

Denn iſt jenes ſchändlich, welches mir vor allen 32
Dingen ſchimpflich und ruchlos zu ſein ſcheint, wegen eines richterlichen Erkenntniſſes ſich Geld geben zu laſſen, für Lohn feil zu haben die Ehrlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit; um wie viel ſchimpflicher, ſchlechter, unwürdiger iſt es, denjenigen, von dem man, um ihn loszuſprechen, Geld empfangen, zu verurtheilen, ſo daſs nicht einmal der Räuber Gewohnheit der Prätor in Abſicht auf die Erfüllung eines gegebenen Verſprechens beobachtete? Ein Verbrechen iſt es, von einem Beklagten ſich Geld geben zu laſſen; ein wie viel gröſseres, von einem Ankläger? wie viel verbrecheriſcher noch von beiden? Da du deine Ehrlichkeit in der Provinz feil geboten hatteſt, ſo vermochte der mehr bei dir, der reichlicher Geld gab. Ich laſſe es gut ſein. Viel-

leicht hat auch ein andrer etwas ähnliches gethan. Da du aber deine Ehrlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit ſchon einem andern für empfangenes Geld verkauft, und nachher eben dieſe dem Gegner für eine gröſsere Summe überlaſſen haſt: willſt du beide betrügen? ſie überlaſſen, wem es dir belieben wird, und demjenigen, den du betrogen haſt, nicht einmal das Geld zurückgeben? Was für einen Bulbus, was für einen Stalenus [169]), was für ein Ungeheuer und Scheuſal ähnlicher Art haben wir je durch Hörenſagen oder Anſchauen kennen gelernt, der mit dem Beklagten abhandelt, und nachher mit dem Ankläger einen Vergleich eingeht? rechtſchaffene Männer, welche die Sache kennen, entfernt und aus [170]) der Verſammlung entläſst? ſelber allein den losgeſprochenen Beklagten, von dem er Geld empfangen, verurtheilt, und das Geld nicht zurückgiebt? Einen ſolchen Menſchen ſollen wir unter der Zahl der Richter haben? dieſer ſoll in der zweiten Decurie [171]) als Richter einen Platz einnehmen? dieſer über das Leben eines Freien richten? dieſem das richterliche Täfelchen anvertraut werden? das er nicht bloſs mit Wachs [172]), ſondern auch mit Blut, ſobald es ihm gut ſcheint, bezeichnen wird [173]).

33 Denn was läugnet er von dieſen Dingen gethan zu haben? Natürlich das einzige, das er nothwendig läugnen muſs, daſs er Geld empfangen. Wie ſollte er das nicht läugnen? Aber der römiſche Ritter, der den Sopater vertheidigt, der an allen ſeinen Berathſchlagungen und Verhandlungen Theil ge-

nommen, Q. Minucius, bezeugt als Beeidigter, dafs Timarchides gefagt habe, dafs von den Anklägern eine gröfsere Geldfumme gegeben werde. Bezeugen werden dies alle Sicilier, bezeugen werden es alle Halycier, bezeugen wird es auch, umhüllt von der verbrämten Toga, der Sohn, der von diefem Manne des ganz unfchuldigen Vaters und des väterlichen Vermögens beraubt ift.

Aber gefetzt auch, ich könnte das, was das Geld betrifft, durch Zeugen nicht erweifen: könntest du es läugnen, oder wirft du es jetzt läugnen, dafs du erft deinen Richterrath entlaffen, die angefehenen Männer, die C. Sacerdos [174]) in feinem Richterrathe gehabt, die du zu haben pflegteft, entfernt, und dann über eine fchon entfchiedene Sache das Urtheil gefällt habeft? dafs du den Mann, welchen C. Sacerdos, von feinem Richterrathe unterftützt, nach unterfuchter Sache, für fchuldlos erklärt hatte, eben diefen, nach Entfernung des Richterrathes, ungehörter Sache, verurtheilt habeft? Wenn du dies bekannt haben wirft, was öffentlich auf dem Forum zu Syrakus, vor dem Anblick und den Augen der Provinz gefchehen ift: fo magft du immerhin läugnen, wenn du willft, dafs du Geld empfangen habeft; du wirft vermuthlich jemanden finden, der, wenn er dies, was öffentlich gefchehen ift, fieht, die Frage aufwirft, was du im Verborgenen gethan haft; oder der zweifelhaft ift, ob er lieber meinen Zeugen, oder deinen Vertheidigern glauben will.

Ich habe fchon vorher gefagt, dafs ich nicht alle

Verbrechen des Verres, die zu dieſer Klaſſe gehören, aufzählen, ſondern nur diejenigen auswählen wollte, die vorragten. Vernehmt jetzt eine andere merkwürdige Schandthat von ihm, die oft an vielen Orten erwähnt worden, und die von ſolcher Beſchaffenheit iſt, daſs die einzige alle Verbrechen zu enthalten ſcheint. Gebt ſorgfältig Acht; denn ihr werdet finden, daſs dieſe Schandthat von der Habſucht entſtanden, durch Unzucht vergröſsert, durch Grauſamkeit vollendet und beendigt iſt! Sthenius, dieſer, der vor euern Augen dort ſitzt, iſt aus Thermä, einſt vielen wegen ſeiner groſsen Rechtſchaffenheit und ſeines hohen Adels, jetzt wegen ſeiner jammervollen Lage und des Verres ausgezeichneter Ungerechtigkeit allen bekannt. Verres, der in gaſtfreundlichen Verhältniſſen mit ihm ſtand, und zu Thermä bei ihm allein [175]) nicht bloſs oft geweſen, ſondern auch gewohnt hatte, nahm aus ſeinem Hauſe alle Sachen, die einigermaſsen jemandes Begierde und Augen reizen konnten. Denn Sthenius pflegte in frühern Jahren dieſe Sachen mit einiger Sorgfalt zuſammenzukaufen [176]): vorzüglich geſchmackvolles Hausgeräth aus Erz, deliſches und corinthiſches, Gemählde, auch von ſchön gearbeitetem Silbergeſchirr, ſoweit das Vermögen eines Einwohners von Thermä es geſtattete, einen ziemlichen Vorrath. Dieſe Sachen pflegte er, während er in Aſien als Jüngling war, ſorgfältig, wie geſagt, zuſammenzukaufen, nicht ſowohl ſeines eigenen Vergnügens wegen, als

derUnſrigen, ſeiner Freunde und Gäſte, wegen, die er einzuladen und die ihn zu beſuchen pflegten. Als Verres ihm alles entwandt hatte, einiges durch Bitten, andres durch Fordern, andres durch Nehmen: ſo duldete es Sthenius, ſo gut er konnte; doch verwundete ſein Herz ein unvermeidlicher Unwille [177], daſs Verres ſein ausgeſchmücktes und reich verſehenes Haus beinahe bloſs und leer gemacht hatte. Gleichwohl theilte er ſeinen Unwillen niemanden mit; des Prätors Kränkungen glaubte er in der Stille, des Gaſtfreundes mit Gelaſſenheit ertragen zu müſſen. Verres indeſſen, nach ſeiner bekannten und bei allen ruchtbar gewordenen [178]) Habſucht, hatte einige ſehr ſchöne und alte Bildſäulen, die er zu Thermä aufgeſtellt geſehen, liebgewonnen; er erſuchte den Sthenius, er möchte, damit er dieſe wegnehmen könnte, ihm ſeinen Dienſt zuſagen, und ihm behülflich ſein. Sthenius aber ſchlug es nicht allein ab, ſondern äuſserte auch [179]), unmöglich könnten ſo alte Bildſäulen, Denkmähler des P. Africanus, aus der Stadt Thermä, ſolange dieſer Staat und die Herrſchaft des römiſchen Volkes fortdauerte, weggenommen werden.

Denn (zugleich mögt ihr des P. Africanus men- 35
ſchenfreundliche und billige Denkungsart bemerken) die Carthager hatten einſt die Stadt Himera eingenommen [180]), die vorzüglich in Sicilien berühmt und ausgeſchmückt geweſen war. Scipio, der es der Würde des römiſchen Volkes gemäſs achtete, daſs nach vollendetem Kriege die Bundesgenoſſen

das Ihrige durch unſern Sieg wieder erlangten, lieſs allen Siciliern, nach Eroberung von Carthago, die Kunſtwerke, die er konnte, wieder zurückgeben. Nach der Zerſtörung von Himera hatten die Bürger, welche das Ungemach des Krieges verſchont, ſich zu Thermä niedergelaſſen, in dem Umfange deſſelben Gebietes, nicht weit entfernt von der alten Stadt. Dieſe glaubten, den Wohlſtand und das Anſehen der Väter wieder zu erlangen, als jene Denkmähler der Vorfahren in ihrer Stadt aufgeſtellt wurden. Es waren dort verſchiedene eherne Bildſäulen; unter dieſen von bewundernswürdiger Schönheit die Himera ſelbſt, in weiblicher Geſtalt und Kleidung abgebildet, und nach der Stadt und dem Fluſſe benannt. Es war dort auch die Bildſäule des Dichters Steſichorus [181], in der Geſtalt eines gekrümmten Greiſes mit einem Buche, ſehr kunſtreich, wie man glaubt [182], gearbeitet [183], eines Mannes, der zu Himera lebte (aber er iſt und war im ganzen Griechenlande wegen ſeines Talentes ſehr geachtet, und berühmt [184]). Dieſe Kunſtwerke hatte er bis zum Unſinn begehrt. Auch eine Ziege (welches ich beinahe übergangen) war dort, und zwar auf eine ſo bewundernswürdige Weiſe, daſs wir ſogar, die wir von ſolchen Dingen nichts verſtehen, es bemerken konnten, künſtlich und ſchön gearbeitet. Dieſe und andre Kunſtwerke hatte Scipio nicht ſorglos hingeworfen, daſs der kunſtverſtändige Verres ſie wegnehmen könnte, ſondern den Thermern wiedergegeben; nicht als hätte er keine Gärten, oder kein

Landhaus vor der Stadt, oder überhaupt keinen Platz gehabt, dieſe Kunſtwerke aufzuſtellen; aber wenn er ſie in ſein Haus verſetzt, würden ſie nicht lange Denkmähler des Scipio genannt ſein, ſondern nach denjenigen, an welche ſie nach ſeinem Tode gekommen wären; nun ſind ſie an ſolchen Orten aufgeſtellt, daſs ſie immer, wie es mir ſcheint, Denkmähler des Scipio ſein werden, und man immer ſo ſie nennen wird.

Da er dieſe Kunſtwerke forderte, und die Sa- 36
che im Senate verhandelt wurde, widerſetzte ſich Sthenius mit groſsem Nachdruck, und wuſste, wie ſich von einem Manne, der vor andern Siciliern im Reden geübt war, erwarten lieſs, vieles anzuführen: die Stadt zu verlaſſen, wäre für die Thermer ehrenvoller, als zu dulden, daſs weggenommen würden aus der Stadt die Denkmähler der Vorfahren, der den Feinden abgenommene Raub, die Wohlthaten des ſo berühmten Mannes, die Beweiſe von der Bundesgenoſſenſchaft und Freundſchaft des römiſchen Volkes. Mit Unwillen erfüllt wurden die Gemüther aller. Niemand war dort, der nicht ſagte, es wäre beſſer zu ſterben. So fand Verres hier eine Stadt, bisher faſt die einzige auf dem Erdkreiſe, aus welcher er nichts von Sachen, die dem Staate gehörten, mit Gewalt, nichts heimlich, nichts durch ſeine Herrſchermacht [185], nichts für Bezahlung wegnehmen konnte. Aber über dieſe ſeine Begehrlichkeiten will ich an einem andern Orte mich

weitläuftiger auslaſſen; jetzt will ich zum Sthenius zurückkehren.

Verres nun, auf den Sthenius heftig erbittert [186], ſagt ihm die Gaſtfreundſchaft auf; er räumt das Haus, oder vielmehr er geht heraus; denn geräumt hatte er es ſchon vorher [187]. Ihn aber laden die ärgſten Feinde des Sthenius ſogleich in ihr Haus, um ſeinen Unwillen gegen den Sthenius durch Lügen und Beſchuldigungen zu erhitzen. Dieſe aber [188]) waren Agathinus, ein angeſehener Mann, und Dorotheus, der die Callidama geehlichet, die Tochter dieſes Agathinus, von welcher Verres gehört hatte. Daher wollte er lieber zu dem Eidame des Agathinus ziehen. Eine Nacht war erſt verfloſſen, als er den Dorotheus ſo zärtlich liebte, daſs man ſagen ſollte, ſie hätten alles mit einander gemein [189]), und dem Agathinus Aufmerkſamkeit bewies, als einem Verſchwiegerten und Verwandten. Sogar die gedachte Bildſäule der Himera ſchien er zu verachten, weil ihm weit gröſseres Vergnügen die Geſtalt und die Geſichtszüge der Gaſtfreundin machten.

37 Er ermuntert nun die Männer ſogleich, gegen den Sthenius eine Klage anzuſtiften, und eine Beſchuldigung auszuſinnen. Die Männer äuſserten, ſie wüſsten nicht, was ſie vorbringen ſollten. Hierauf giebt er ihnen deutlich zu verſtehen, und erklärt, daſs ſie gegen den Sthenius alles, was ſie wollten [190]), ſobald ſie es ihm vorgetragen, erweiſen würden. Jene verſchieben deshalb die Sache nicht länger; ſie fordern den Sthenius ſogleich vor

Gericht; ſie ſagen, er habe die öffentlichen Urkunden verfälſcht. Sthenius verlangt, daſs, da ſeine Mitbürger mit ihm über die Verfälſchung öffentlicher Urkunden rechten wollten, und über dieſes Verbrechen in den Geſetzen der Thermer eine Klagformel beſtimmt ſei, da der römiſche Senat und das römiſche Volk den Thermern, weil ſie ſich immer freundſchaftlich und treu bewieſen, ihre Stadt, ihr Gebiet und ihre Geſetze gelaſſen, und Publius Rutilius nachher in den Geſetzen, die er für die Sicilier, einem Senatsſchluſſe gemäſs, nach dem Gutachten der zehn Legaten gegeben, verordnet hätte [191], daſs die Bürger unter einander nach den eigenen Geſetzen rechten ſollten, und Verres eben dieſes in ſeinem Edikte angezeigt hätte, Sthenius verlangt, ſage ich, daſs Verres aller dieſer Urſachen wegen ihn auf die Geſetze verweiſe [192].

Verres, der ſo vor allen billige, von Partheilichkeit [193]) ſo weit entfernte Mann, erklärt, daſs er ſelber die Unterſuchung anſtellen wolle, und heiſst ihn ſich auf die Vertheidigung anzuſchicken, und um die achte Stunde [194]) zu erſcheinen. Es war nicht dunkel, was der heilloſe und verruchte Mann bezweckte; denn weder ſelbſt hatte er es hinlänglich verheimlicht, noch konnte das Weib [195]) ſchweigen. Man merkte, es ſei die Abſicht, daſs, wenn er den Sthenius ohne Beweis und ohne Zeugen verurtheilt hätte, dann der ruchloſe Mann an dem adlichen und bejahrten Manne, ſeinem Gaſtfreunde, durch Geiſselungen Strafe auf das grauſam-

ſte nehmen wollte. Da dieſes einleuchtend war, entfloh Sthenius, nach dem Gutachten ſeiner Freunde und Gaſtfreunde, von Thermä nach Rom. Er wollte lieber der ungeſtümen Witterung und den Wogen ſich anvertrauen, als den Sturm und das Verderben nicht vermeiden, wodurch alle Sicilier bedroht wurden.

38 Der zuverläſſige, gewiſſenhafte Mann iſt um die achte Stunde auf dem Platze. Er läſst den Sthenius vorfordern, und als er ſieht, daſs dieſer nicht gegenwärtig iſt, glüht er vor Unwillen, und wüthet vor Zorn; er ſendet die Venusdiener [196]) ins Haus des Sthenius; läſst Reiter ſich um ſeine Aecker und Landhäuſer verbreiten. Unterdeſſen erwartet er, was man ihm für ſichere Nachricht bringe; und entfernt ſich nicht vor der dritten Stunde der Nacht [197]) vom Forum. Am folgenden Morgen frühe geht er eben dahin wieder hinab; läſst den Agathinus vor ſich rufen, heiſst ihn über öffentliche Urkunden gegen den abweſenden Sthenius zu reden. Die Sache war von der Beſchaffenheit, daſs Agathinus nicht einmal ohne Widerſacher, vor einem feindlichen Richter, zu finden wuſste, was er ſagen ſollte. Er behauptete alſo nur kurz weg: Sthenius habe, unter dem Prätor Sacerdos, die öffentlichen Urkunden verfälſcht. Jener hatte dies kaum geſagt, als Verres das Urtheil ſpricht: erkannt werde, daſs Sthenius die öffentlichen Urkunden verfälſcht habe: wozu der Mann, welcher ein ſo groſser Verehrer der Venus

ist, auf eine unerhörte, beispiellose Art noch hinzufügt: er wolle dieser Sache wegen für die erycinische Venus von den Gütern des Sthenius für 5000000 Sestertien [198]) zu Gelde machen. Die Güter desselben will er sogleich verkaufen, und er würde sie verkauft haben, wenn man nur einen Augenblick gezaudert hätte, ihm das Geld auszuzahlen.

Sobald dieses ausgezahlt, ist er mit dieser Ungerechtigkeit nicht zufrieden; öffentlich vom Sessel und der Tribüne erklärt er, dass er, wenn jemand den abwesenden Sthenius eines peinlichen Verbrechens [199]) wegen anklagen wolle, er die Klage annehmen werde; und zugleich fordert er den Agathinus, seinen neuen Verschwiegerten und Wirth, auf, die Sache zu unternehmen, und die Klage anhängig zu machen. Agathinus aber sagt hierauf laut: er werde dieses nicht thun; er sei nicht in dem Grade Sthenius Feind, dass er ihn eines peinlichen Verbrechens [200]) beschuldigen sollte. Jetzt naht sich plötzlich ein gewisser Pacilius, ein dürftiger und leichtsinniger Mann. Er sagt, er wolle, wenn es erlaubt sei, eine Klage gegen den Abwesenden anhängig machen. Verres versichert, dass es erlaubt, etwas gewöhnliches sei, und dass er die Klage annehmen wolle. Sie wird also anhängig gemacht. Verres befiehlt sogleich durch ein Edikt, dass Sthenius am ersten December zu Syrakus anwesend sein soll. Dieser, der nach Rom gekommen, und ziemlich

glücklich bei einer ſchon unfreundlichen Jahrszeit geſchifft war, und alles günſtiger und friedlicher gehabt hatte, als die Geſinnung des Prätors und des Gaſtfreundes, berichtet ſeinen Freunden die Sache, welche, ſo ſchmerzlich und unwürdig, wie ſie war, auch allen ſchien [201]).

39 Deshalb machen im Senate ſogleich die Conſuln Cn. Lentulus und L. Gellius [202]) einen Antrag; ſie wünſchen es verordnet, wenn die verſammelten Väter es gut heiſsen, daſs es, abweſende Perſonen in der Provinz wegen peinlicher Verbrechen anzuklagen, nicht erlaubt ſein ſolle. Ueber die ganze Sache des Sthenius und über die Grauſamkeit und Ungerechtigkeit des Verres belehren ſie den Senat. Gegenwärtig war im Senate Verres, der Vater, und weinend erſuchte er jeden Senator, er möchte doch ſeinen Sohn nicht zu hart behandeln. Doch machte er nicht vielen Eindruck. Denn der Senat war für den Vorſchlag ſehr geneigt. Mehrere ſtimmten daher auch ſo: Da Sthenius in ſeiner Abweſenheit angeklagt wäre, ſo fände man für gut, daſs über den Abweſenden kein Gericht gehalten würde; und wäre es gehalten, ſo fände man für gut, daſs dieſes ohne Gültigkeit bliebe. An dieſem Tage konnte die Verhandlung nicht beendigt werden, weil es theils eine ſolche Jahrszeit war [203]), theils der Vater des Verres Männer gefunden hatte, welche die Zeit durch Reden hinbrachten. Späterhin beſuchte

der alte Verres alle Vertheidiger und Freunde des Sthenius; er bittet ſie flehentlich, ſie möchten ſeinen Sohn nicht bekämpfen, des Sthenius wegen nicht bekümmert ſein; er betheuert, er wolle dafür ſorgen, daſs ihm durch ſeinen Sohn kein Schaden zugefügt werde [204]); er wolle zuverläſſige Leute der Sache wegen nach Sicilien ſowohl zu Lande als zur See abſenden. Es war noch ein Zeitraum von ungefähr dreiſsig Tagen bis zu dem erſten December, an welchem Tage er den Sthenius in Syrakus gegenwärtig zu ſein befohlen hatte. Die Vorſtellung findet Eingang bei den Freunden des Sthenius; ſie hoffen, daſs die Briefe und Boten des Vaters den Sohn von jenem raſenden Unternehmen [205]) zurückhalten werden. Im Senate wird ſpäter die Sache nicht verhandelt. Es kommen zum Verres die Boten von Hauſe, und bringen Briefe von dem Vater vor dem erſten December, da er in der Sache des Sthenius noch nichts vorgenommen hatte; und zugleich werden ihm über dieſelbe Sache verſchiedene Briefe von vielen ſeiner Freunde und Angehörigen überbracht.

Verres, der, wenn es die Befriedigung der Hab- 40
ſucht galt, nie weder ſeine Pflicht, noch Gefahr, noch kindliche Liebe, noch Menſchenfreundlichkeit berückſichtiget hatte, glaubte weder, in ſo ferne er ermahnt, dem Anſehen, noch, in ſo ferne er gebeten wurde, dem Wunſche [206]) des Vaters ſeine Lüſternheit unterordnen zu müſſen; frühe an den Kalenden des Decembers, wie er in ſeinem Edikte befohlen, lieſs er den Sthenius vorladen. Hätte dein

Vater, auf die Bitte eines Freundes, aus Gefälligkeit, oder um sich Gunst zu erwerben, dich um diese Sache ersucht; so hätte doch grosses Gewicht der Wunsch des Vaters bei dir haben müssen. Da er aber um eine Sache dich ersuchte, die dein eigenes bürgerliches Wohl betraf, und Menschen, denen du trauen musstest, vom Hause abgesandt hatte, und diese zu einer Zeit ankamen, da du in der Sache noch gar nichts gethan hattest: so konnte nicht einmal damals die Rücksicht, wenn nicht auf die kindliche Liebe, doch auf dein eigenes Wohl, dich zur Pflicht und Besonnenheit zurückführen? Er ladet den Beklagten vor; er erscheinet nicht auf die Ladung; er ladet den Ankläger vor; (Gebt Acht, ich bitte, ihr Richter! bemerkt, wie sehr selbst das Glück seinem Wahnsinne entgegen ist; und bemerket zugleich, welcher Zufall die Sache des Sthenius begünstiget hat!) der vorgeladne Ankläger, M. Pacilius, erschien, ich weiss nicht, durch welchen Zufall, auf die Vorladung nicht, war nicht gegenwärtig.

Wäre Sthenius, persönlich gegenwärtig, angeklagt worden, wäre er eines augenscheinlichen Verbrechens schuldig gewesen: so hätte man doch den Sthenius, da der Ankläger nicht gegenwärtig war, nicht verurtheilen müssen. Denn könnte ein Beklagter in Abwesenheit des Anklägers verurtheilt werden; so würde ich nicht auf einem kleinen Fahrzeuge von Vibo nach Velia [207]), bedroht von den Geschossen der Sklaven und der Räuber [208]),

und den deinigen, geſegelt ſein, zu einer Zeit, da ich bloſs deswegen mit Lebensgefahr eilte, damit man dich nicht von der Liſte der Beklagten ausſtreichen möchte, wenn ich nicht zur beſtimmten Zeit erſchiene. Was alſo dir bei deinem Gerichte höchſt erwünſcht geweſen, wenn ich, vorgeladen, nicht erſchienen wäre: warum muſste dies, meinteſt du, dem Sthenius nicht nützen, da ſein Ankläger nicht erſchienen war? Aber er handelte ſo, daſs der Ausgang dem Anfange ähnlich erfunden wurde; den Mann, den er in der Abweſenheit zum Beklagten gemacht hatte, verurtheilt er in Abweſenheit des Anklägers.

Man berichtete ihm gleich in den erſten Zeiten, 41
was auch ſein Vater ihm umſtändlich geſchrieben hatte, daſs die Sache im Senate verhandelt worden, daſs der Volkstribun M. Palicanus ſogar in der Volksverſammlung ſich über die Sache des Sthenius beklagt; endlich daſs ich ſelbſt vor dieſem Collegium der Volkstribunen, da nach dem gemeinſchaftlichen Edikt derſelben niemand zu Rom ſein durfte, der eines peinlichen Verbrechens wegen verurtheilt wäre, den Sthenius vertheidigt hätte, indem ich die Sache ſo entwickelt, wie jetzt vor euch, und gezeigt, daſs man dies nicht für eine Verurtheilung halten dürfe; daſs die Volkstribunen beſchloſſen, und nach aller Gutachten öffentlich erklärt hätten: Es ſei beliebt worden, daſs das Edikt den Sthenius nicht verhindern dürfe, ſich zu Rom aufzuhalten. Da ihm dies be-

richtet wurde, fühlte er einmal Furcht [209]) und Unruhe. Er kehrt den Griffel bei ſeinem Protokoll, und verkehrt dadurch ſeine ganze Sache. Denn nichts lieſs er ſich übrig, was man auf irgend eine Weiſe vertheidigen könnte. Denn hätte er ſich ſo vertheidigt: „Man darf gegen den Abweſenden die Klage annehmen; daſs dies in der Provinz geſchehe, verbietet kein Geſetz„: ſo würde er freilich eine ſchlechte und nichtswürdige Vertheidigung, aber doch einige, zu gebrauchen ſcheinen. Endlich jenes verzweifelte Zufluchtsmittel hätte er gebrauchen können: er hätte es unwiſſend gethan, er hätte geglaubt, daſs man dieſes thun dürfe. Wenn dies [210]) gleich eine heilloſe Vertheidigung iſt, ſo würde doch etwas geſagt zu werden ſcheinen. Er tilgt aus dem Protokoll, was darin ſtand, und ſetzt dafür, daſs Sthenius als Anweſender angeklagt worden.

42 Seht jetzt, in wie viele Schlingen er ſich verwickelt hat, aus deren keiner er ſich je herauswickeln dürfte. Zuerſt hatte er ſelbſt in Sicilien oft und öffentlich von der Tribüne geſagt, und im Geſpräche gegen viele geäuſsert, es ſei erlaubt, gegen den Abweſenden eine Klage anzunehmen; er habe nach Beiſpielen gethan, was er gethan. Daſs er dieſes häufig geſagt, hat in der erſten Verhandlung theils Sex. Pompejus Chlorus bezeugt, deſſen ich ſchon vorhin als eines verdienſtvollen Mannes gedacht habe, theils Cn. Pompejus Theodorus, ein nach des Cn. Pompejus, des ruhmwürdigen Mannes, Urtheil in vielen und wichtigen Verhältniſſen bewährt er-

fundner und allgemein geachteter Mann, theils der Solentiner [211]) Posides Matro, ein Mann, angesehen durch Adel, Ruf und Verdienst; und eben dies werden in dieser Verhandlung, so viele ihr wollt, bezeugen, theils solche, die es von ihm selbst gehört haben, angesehene Männer unsers Ordens, theils andre, die gegenwärtig waren, als man die Klage gegen den Abwesenden annahm. Ferner zu Rom, als diese Sache im Senate verhandelt wurde, suchten alle Freunde des Verres, und unter diesen sein Vater, ihn so zu vertheidigen: es dürfe geschehen, es sei oft geschehen; was Verres gethan, habe er nach andrer Beispiel und Gewohnheit gethan. Es zeugt ausserdem ganz Sicilien, welches in den gemeinschaftlichen Bitten aller Staaten sich gegen die Consuln so erklärt hat: „sie bäten flehentlich die versammelten Väter, zu beschliessen, dass man gegen die Abwesenden keine Klage annehmen dürfe.„ Hierüber habt ihr den Cn. Lentulus [212]), den Obhüter Siciliens, den ruhmwürdigen jungen Mann, sagen gehört: die Sicilier hätten sich, als sie ihn über das, was er im Senate für sie vortragen sollte, unterrichtet, über das Missgeschick des Sthenius beklagt; und wegen dieser Ungerechtigkeit, die dem Sthenius zugefügt wäre, hätten sie beschlossen, das, was ich sage, zu verlangen.

Da die Sache sich so verhielt, warst du so wahnsinnig und verwegen, dass du bei einer so deutlichen, so bezeugten, von dir selbst so ruchtbar gemachten Sache, das öffentliche Protokoll zu verfälschen wag-

teſt? Aber wie haſt du es verfälſcht? Nicht ſo, daſs, wenn wir auch alle ſchwiegen, ſelbſt dein eigenes Protokoll dich [213]) verurtheilen könnte? Ich bitte dich [214]), trage das Buch herum; zeige es vor. Seht ihr, daſs die ganze Stelle, worin er vorgiebt, daſs er gegenwärtig angeklagt worden, die Ausmerzung verrathe? Was war dort vorher geſchrieben? Welchen Fehler hat er durch dieſe Ausmerzung verbeſſert? Warum erwartet ihr, Richter, Beweiſe für dieſes Verbrechen? Wir ſagen nichts; das Protokoll liegt vor euch, welches, daſs es verfälſcht und durchſtrichen ſei, laut bezeugt. Aus einer ſolchen Lage ſogar getraueſt du dich zu entfliehen, da wir dich nicht durch zweifelhafte Meinung, ſondern auf den eigenen Spuren verfolgen, die du in dem öffentlichen Protokoll abgedrückt und friſch zurückgelaſſen? Der Mann hat mir einen Sthenius die öffentlichen Urkunden verfälſcht zu haben, ungehörter Sache, verurtheilt [215]), da er ſich nicht rechtfertigen gekonnt [216]), daſs er in [217]) der den Sthenius betreffenden Stelle die öffentlichen Urkunden nicht verfälſcht habe?

43 Bemerkt ferner ein andres wahnſinniges Verfahren; bemerkt, wie er, während er ſich loswickeln will, ſich noch mehr verſtrickt. Er giebt einen Sachwalter dem Sthenius im Protokoll. Welchen? einen Verwandten oder Angehörigen? Nein. Einen Thermer, einen Wohlhabenden und Angeſehenen? Nicht dieſes einmal. Aber einen Sicilier, der einigen Glanz und einiges Anſehen hatte? Keines-

weges. Was denn [218]? er giebt ihm einen römischen Bürger. Wem kannst du dies glaublich machen? Obgleich Sthenius so angesehen in seiner Stadt war, eine weitläuftige Verwandtschaft und zahlreiche Freunde hatte; obgleich er ausserdem in ganz Sicilien vieles durch Ansehen und Einfluss vermochte: hat er keinen Sicilier finden können, um ihn zum Sachwalter zu bestellen? Wirst du dies glaublich machen? Oder hat er selber einen römischen Bürger gewünscht? Sage an, für welchen Sicilier, wenn er angeklagt wurde, je ein römischer Bürger zum Sachwalter bestellt worden. Die Schriften aller Prätoren, die es zuvor waren, zeige vor, schlage nach. Wenn du einen einzigen finden wirst, so will ich zugeben, dass dieses so, wie du es im Protokolle geschrieben hast, geschehen sei.

Aber vermuthlich hat Sthenius geglaubt, dass es für ihn ehrenvoll sei, aus der Zahl der römischen Bürger, aus der Menge seiner Freunde und Gastfreunde einen auszuwählen, um ihn als Sachwalter zu bestellen. Wen hat er gewählt? Wer ist im Protokolle genannt? C. Claudius, des Cajus Sohn, aus der palatinischen Zunft. Ich frage nicht, wer dieser Claudius ist, wie angesehen, wie wohlhabend, wie sehr dazu geeignet, dass seines Glanzes und Ansehens wegen Sthenius die Gewohnheit aller Sicilier verliess, und einen römischen Bürger zum Sachwalter bestellte. Nichts von diesen Dingen frage ich. Denn vielleicht hat Sthenius nicht auf den Glanz des Mannes, sondern auf die Freundschaft

Rückſicht genommen. Wie aber wenn unter allen Sterblichen keiner feindſeliger gegen den Sthenius, als dieſer C. Claudius, ſowohl immer, als grade in dieſen Verhältniſſen und Zeiten war? wenn er in der Sache der verfälſchten Urkunden als Gegner auftrat? wenn er auf alle Weiſe gegen ihn kämpfte? ſollen wir lieber glauben, daſs der Feind für den Sthenius zum Sachwalter erwählt ſei, oder daſs du für das den Sthenius betreffende Protokoll [219]) ſeines Feindes Namen argliſtig gebraucht habeſt?

44 Und damit keiner etwa zweifele, von welcher Beſchaffenheit das ganze Verfahren iſt, ſo ſchenket mir, wiewohl ich glaube, daſs ſchon allen die Ruchloſigkeit des Verres einleuchtend ſei, doch noch ein wenig eure Aufmerkſamkeit. Seht ihr dort den Mann mit dem kräuslichen Haar, den Schwarzbraunen, der uns mit einer Miene anblicket, als wenn er ſich ſelber ſehr ſcharfſichtig zu ſein dünket? der eine Tafel in der Hand hält? der ſchreibt? der Warnungen giebt? der dem Verres der nächſte iſt? Dieſer iſt C. Claudius, des Verres Vermittler, Unterhändler, Geſchäfftsträger in Sicilien, der beinahe als College dem Timarchides beigezählt wurde. Jetzt hat er einen ſolchen Platz, daſs er kaum dem bekannten Apronius in Rückſicht auf vertrauliche Freundſchaft nachzuſtehen ſcheint, der ſich nicht des Timarchides, ſondern ſelbſt des Verres Collegen und Genoſſen zu nennen pflegte. Zweifelt noch, wenn es möglich iſt, daſs er den Mann beſonders von allen auswählte, um ihn die ſchamloſe Rolle

eines falſchen Sachwalters [220]) ſpielen zu laſſen, weil er glaubte, daſs er des Sthenius ärgſter Feind und ſein Freund wäre! Wollt ihr jetzt noch Bedenken tragen, ihr Richter, eine ſo groſse Grauſamkeit, eine ſo groſse Ungerechtigkeit zu ahnden? Ihr wollt Bedenken tragen [221]), das Beiſpiel jener Richter zu befolgen, die, nach Verurtheilung des Cn. Dolabella, die Verurtheilung des Opuntiers Philodamus aufhoben, weil dieſer zwar nicht abweſend angeklagt war (welches etwas ſehr ungerechtes und hartes iſt); aber damals, als ihm eine Geſandtſchaft nach Rom von ſeinen Bürgern anvertraut war [222])? Was jene Richter bei einer viel geringfügigern Sache, aus Liebe zur Billigkeit, beſchloſſen haben, das wollt ihr bei einer ſo wichtigen Sache, beſonders da es ſchon durch andrer Beiſpiel gut geheiſsen, zu beſchlieſsen Bedenken tragen?

Aber welchen Mann, C. Verres, haſt du ſo 45
ſehr, ſo beiſpiellos gekränkt [223])? Gegen welchen, da er abweſend war, haſt du die Klage angenommen? Welchen Abweſenden haſt du nicht bloſs ohne Verbrechen und ohne Zeugen, ſondern auch ohne Ankläger verurtheilt? Welchen Mann? Ihr unſterblichen Götter! ich will nicht ſagen deinen Freund, welches für die Menſchen [224]) das theuerſte Gut iſt; nicht deinen Gaſtfreund, welches das heiligſte iſt; denn nichts erwähne ich weniger gerne von Sthenius; nichts anders, was man an ihm tadeln könnte, finde ich, als daſs er, der ſo genügſame und unſträfliche Mann, dich einen ſo unzüchti-

gen, ſchamvergeſſenen, verbrecheriſchen Mann, in ſein Haus einlud; als daſs er, der des C. Marius, des Cn. Pompejus, C. Marcellus, L. Siſenna, deines Vertheidigers, und andrer wackerer Männer Gaſtfreund theils geweſen, theils noch war, zu der Zahl ſo ruhmwürdiger Männer auch deinen Namen hinzufügte. Ueber die Verletzung alſo der Gaſtfreundſchaft, über dieſen deinen ruchloſeu Frevel klage ich nicht. Dieſes ſage ich nicht für diejenigen, die den Sthenius kennen; das heiſst, für niemanden unter denjenigen, die in Sicilien geweſen ſind; denn niemanden iſt es unbekannt, wie angeſehen in ſeiner Stadt, wie geehrt, wie geachtet er bei allen Siciliern iſt; ſondern damit auch diejenigen, welche in dieſer Provinz nicht waren, einſehen mögen, an welchem Manne du ein ſolches Beiſpiel gegeben haſt, das nicht bloſs wegen der Ungerechtigkeit der Sache, ſondern auch wegen der Würdigkeit des Mannes, allen grauſam und unerträglich ſchien.

46 Iſt es nicht [225]) der Sthenius, der alle Ehrenämter in ſeiner Vaterſtadt eben ſo leicht erlangte, als er ſie rühmlich und groſsmüthig verwaltete? der die nicht eben groſse Stadt mit ſehr groſsen öffentlichen Plätzen und Denkmählern von eigenem Gelde verſchönerte? deſſen Verdienſte um den Staat der Thermer und alle Sicilier eine in der Curie zu Thermä aufgehängte eherne Tafel bezeugt, auf welche der Staat eine Anzeige von ſeinen Wohlthaten hatte ſchreiben und einhauen laſſen? eine Tafel, die freilich damals auf deinen Befehl losgeriſſen, aber jetzt

von mir hierher gebracht worden [226]), damit alle des Mannes Ehren unter den Seinigen, und ſeine erhabene Denkungsart erkennen möchten. Iſt es nicht der Mann, der, als er vor dem ruhmwürdigen Cn. Pompejus angeklagt worden, weil er wegen des Umganges und der Gaſtfreundſchaft mit dem C. Marius treuloſer Geſinnungen gegen den Staat von ſeinen Feinden und Anklägern beſchuldiget wurde, belangt mehr eines gehäſſigen, als wahren Verbrechens wegen, ſo ehrenvoll von Cn. Pompejus losgeſprochen worden, daſs in dieſem Gerichte ſelbſt Pompejus ihn ſeiner Gaſtfreundſchaft vollkommen würdig erklärte [227])? der ferner von allen Siciliern ſo gelobt und vertheidigt worden, daſs eben dieſer Pompejus nicht bloſs von dem Manne, ſondern von der ganzen Provinz durch ſeine Losſprechung Dank zu verdienen glaubte? Endlich iſt es nicht der Mann, der theils ſolche Geſinnungen gegen die Republik hegte, theils ſo viel durch Anſehen bei ſeinen Mitbürgern galt, daſs er allein unter deiner Präturverwaltung in Sicilien es dahin brachte, was kein Sicilier, ja nicht einmal ganz Sicilien vermocht hatte, daſs du in der Stadt Thermä keine Bildſäule, kein zierendes Kunſtwerk, nichts von heiligen Sachen, nichts von Staatsgütern anrühren durfteſt, beſonders da viele herrliche Sachen dort waren, und du ſie alle begehrt hatteſt?

Endlich bedenke jetzt, was zwiſchen dir, um deſſentwillen bei den Siciliern Feſte begangen, und jene herrlichen Verreen gefeiert werden, dem ver-

goldete Bildſäulen zu Rom errichtet ſtehen, die dir, wie wir aus der Inſchrift ſehen, von der ſiciliſchen Gemeinde gegeben wurden; bedenke, ſage ich, was zwiſchen dir und dieſem Sicilier, den du, der Schirmer Siciliens, verurtheilt haſt, für ein Unterſchied iſt. Dieſer wird von ſehr vielen Staaten Siciliens, durch ihr Zeugniſs, durch eigends dazu abgeordnete Geſandtſchaften, öffentlich belobt; du, der Schirmer aller Sicilier, wirſt bloſs von dem einzigen Staate der Mamertiner, der mit dir deine räuberiſchen und ſchändlichen Handlungen getheilt hat, öffentlich belobt, doch ſo, daſs dich (ein unerhörtes Beiſpiel!) die Geſandten miſshandeln, die Geſandtſchaft lobet; von den übrigen Staaten aber werden durch ihre öffentlichen Schriften, Geſandtſchaften, Zeugniſſe nur Klagen, Beſchwerden, Beſchuldigungen geführt, indem ſie, wenn du losgeſprochen biſt, ganz verloren zu ſein glauben.

47 Dieſes Mannes wegen und von ſeinen Gütern haſt du ſogar auf dem Berge Eryx [228]) ein Denkmahl deiner Schandthaten und Grauſamkeit aufgeſtellt, auf welchem der Name des Thermers Sthenius beigeſchrieben iſt. Ich ſah einen ſilbernen Cupido mit einer Fackel. Was gab die Sache für Veranlaſſung und Grund, in dieſem vorzüglich ein Dankgeſchenk für den Sieg über den Sthenius aufzuſtellen [229])? Haſt du gewollt, daſs dies ein Denkmahl deiner Habſucht oder eine Trophäe für das Pflichtverhältniſs und die Gaſtfreundſchaft, oder ein Beweis der Liebe ſein ſollte? So handeln die Men-

ſchen, die bei groſser Schamloſigkeit nicht bloſs die Begierde und Wolluſt, ſondern ſogar der Ruf der Schamloſigkeit ſelbſt ſo ſehr erfreut, daſs ſie an vielen Orten Merkmahle und Spuren ihrer Verbrechen zurückzulaſſen wünſchen. Er glühte von Liebe zu der gedachten Gaſtfreundin, um derentwillen er die Rechte der Gaſtfreundſchaft verletzt hatte. Daſs man dieſes nicht bloſs damals wüſste, ſondern auch immer erwähnen möchte, wünſchte er. Deshalb urtheilte er, daſs er jener That ſelbſt wegen, welche er, auf die Anklage des Agathinus, ausgeführt hatte, der Göttin der Liebe vorzüglich ein Geſchenk ſchuldig wäre, welche die ganze Anklage und das Gericht veranlaſst hatte. Ich würde dich für dankbar gegen die Götter halten, wenn du dieſes Geſchenk der Venus nicht von den Gütern des Sthenius, ſondern von den deinigen gegeben hätteſt, welches du zu thun verpflichtet warſt, zumal da dir in dieſem Jahre ſelbſt von der Chelidon eine Erbſchaft zugefallen war.

Hätte ich auch nicht dieſe Sache auf Bitten aller Sicilier übernommen; hätte auch von mir dies Geſchäfft nicht die ganze Provinz gefordert; hätte mich die Neigung und die Liebe für das Beſte des Staates, und der gekränkte Ruf unſers Ordens und der Gerichte nicht dieſes zu thun gezwungen, und wäre dies die einzige Urſache geweſen, daſs du meinen Freund und Gaſtfreund Sthenius, den ich während meiner Quäſtur vorzüglich geliebt, von dem ich die beſte Meinung gehabt, den ich in der Provinz, mit

Achtung zu beweisen, so eifrig und beflissen gefunden hatte, so grausam, verbrecherisch und ruchlos behandelt hattest: so würde doch das Heil und die Wohlfahrt eines Freundes und Gastfreundes zu vertheidigen, schon eine gerechte Ursache [230]) sein, eines frevelhaften Menschen Feindschaft nicht zu scheuen. Gethan haben dies viele bei unsern Vorfahren; gethan hat es auch neulich der berühmte Cn. Domitius, der den M. Silanus, einen Consular, wegen der dem Egritomarus, seinem transalpinischen Gastfreunde, zugefügten Kränkungen anklagte [231]). Ich würde mich für den Mann halten, der dazu berufen wäre, das Beispiel der Menschenfreundlichkeit und Dienstfertigkeit zu befolgen, und meinen Gastfreunden und Schutzverwandten die Hoffnung darzubieten, dafs sie ihr Leben mit gröfserer Sicherheit unter meinem Schutze verleben könnten. Da aber unter den gemeinschaftlichen der ganzen Provinz zugefügten Kränkungen auch die Sache des Sthenius begriffen ist, und zu Einer Zeit viele Gastfreunde und Freunde wegen öffentlicher und besonderer Verhältnisse von mir vertheidigt werden: so darf ich wahrlich nicht fürchten, dafs einer glauben sollte, das, was ich thue, hätte ich nicht, bewogen und gezwungen durch die Rücksicht auf den Umfang meiner ganzen Pflicht, übernommen.

48 Aber damit wir einmal über die von Verres untersuchten und gerichteten Sachen, und den von ihm gegebenen Richtern zu reden aufhören, und damit wir, weil doch seine Handlungen dieser Art unend-

lich find, ein Maafs und Ziel für unfre Rede und Befchuldigungen fetzen: fo will ich weniges von anderer Art ausheben.

Ihr habt gehört, dafs Q. Varius fage, feine Sachwalter hätten des zu fprechenden Rechtes wegen dem Verres 130000 Sestertien gegeben; ihr erinnert euch, dafs das Zeugnifs des Q. Varius und die ganze Sache durch des achtungswürdigen C. Sacerdos Zeugnifs beftätiget werde; ihr wifst, dafs Cn. Sertius, M. Modius, römifche Ritter, aufserdem eine grofse Anzahl von römifchen Bürgern und viele Sicilier bezeugt haben, fie hätten dem Verres wegen des zu fprechenden Rechtes Geld gegeben. Warum foll ich über diefe Befchuldigung reden, da fie ganz von den Zeugen abhängig ift? Warum foll ich ferner Beweis führen über eine Sache, worüber niemand zweifelhaft fein kann? Oder follte es jemanden von allen zweifelhaft fein, dafs der Mann in Sicilien die Gerichtsbarkeit feil gehabt habe, der zu Rom das ganze Edikt und alle Dekrete verkauft hat? und dafs der Mann von den Siciliern wegen abzugebender Dekrete fich Geld habe geben laffen, der von dem M. Octavius Ligur wegen des zu fprechenden Rechtes es gefordert hat? Denn auf welches Mittel aufserdem, fich Geld zu verfchaffen, ift er [232]) nicht gefallen? Welches, worauf andre nicht gefallen, hat er nicht ausgedacht? Wurde irgend eine Sache in den ficilifchen Städten begehrt, mit welcher Ehre oder Macht oder Verwaltung [233]) verbunden war, ohne dafs du fie zu deinem Gewinn

benutztest, und die Menschen darüber feilschen liessest?

49 Abgelegt sind in der ersten Verhandlung sowohl von Privatpersonen, als den Abgeordneten der Staaten Zeugnisse; Abgesandte der Centuriper, Haleser, Catiner, Panormer, und sonst noch vieler andrer Staaten haben gezeugt; ferner sehr viele Privatpersonen; und aus ihren Zeugnissen habt ihr einsehen können, dass in ganz Sicilien drei Jahre hindurch niemand in irgend einem Staate ohne Bezahlung Senator geworden sei; niemand, wie ihre Gesetze es verlangten, durch Stimmenwahl; niemand, als auf des Verres Befehl oder Schreiben; dass bei allen diesen Senatoren, wenn sie in den Senat aufgenommen [234]), nicht nur keine Stimmenwahl statt gehabt habe, sondern dass nicht einmal die Geschlechter berücksichtiget wurden, aus welchen sie in jenen Orden erwählt werden durften, dass weder Vermögen, noch Alter, noch sonstige Rechte der Sicilier gegolten haben. Jeder, der Senator werden wollte, wenn er noch so sehr Knabe, noch so sehr unwürdig, noch so sehr aus dem Stande war, aus welchem er nicht sein durfte, sei es, sobald er das meiste geboten, immer geworden [235]); nicht nur die Gesetze der Sicilier hätten nichts in diesem Falle gegolten, sondern nicht einmal die von dem Senate und römischen Volke gegebenen. Denn die Gesetze, welche den Bundesgenossen und Freunden derjenige giebt, der den Oberbefehl vom römischen Volke hat, die Vollmacht, Gesetze zu geben, von dem Senate [236]),

diefe müffen auch für Gefetze des römifchen Volkes und Senates gehalten werden.

Die Halefer haben wegen vieler und grofser eigner und ihrer Vorfahren Verdienfte und Wohlthaten um unfern Staat neulich mit vollem Rechte, unter dem Confulate des L. Licinius und Q. Mucius [237]), da fie Streitigkeiten über die Wahl zur Ergänzung des Senates hatten, Gefetze von unferm Staate begehrt. Der Senat erkannte durch einen ehrenvollen Senatsfchlufs, dafs der Prätor C. Claudius Pulcher, der Sohn des Appius [238]), ihnen Gefetze über die Wahl bei der Ergänzung des Senates verfaffen follte. C. Claudius zog alle Marceller, welche damals lebten, zu Rathe, und gab nach ihrem Gutachten den Halefern Gefetze. In diefen verordnete er vieles über das Alter der Männer, dafs keiner jünger, als dreifsig Jahre fein follte; über das Gewerbe, das einer nicht treiben durfte, wenn er erwählt werden wollte; über das Vermögen und andre Dinge. Alle diefe Verordnungen find vor der Prätur des Verres fowohl nach dem Gutachten unfrer Obrigkeiten, als mit völliger Zufriedenheit der Halefer in Kraft gewefen. Von Verres aber hat jeder Präco, der es wollte, diefen Orden für Bezahlung erhandelt, haben Knaben von fechzehn bis fiebzehn Jahren den Namen eines Senators erkauft; und was die Halefer, die älteften und treueften Bundesgenoffen und Freunde, zu Rom erlangt hatten, dafs es nicht einmal durch Stimmenwahl [239]) bei ihnen gefchehen dürfte, hat er für Geld möglich gemacht.

50 Die Agrigentiner haben über die Wahl zur Ergänzung des Senates alte Geſetze des Scipio, in welchen eben dieſes und noch andres verordnet iſt. Da es zwei Klaſſen von Agrigentinern giebt, die eine von alten Einwohnern, die andre von Anſiedlern, welche der Prätor T. Manlius [240]) nach einem Senatsſchluſſe von den Städten der Sicilier nach Agrigent führte; ſo iſt in den Geſetzen des Scipio beſtimmt [241]), daſs nicht mehrere im Senate aus der Klaſſe der Coloniſten, als von der alten [242]) der Agrigentiner ſein ſollten. Verres, der alle Rechte für Bezahlung gleich gemacht, und in allen Dingen die Wahl und den Unterſchied für Geld aufgehoben hatte, hat nicht bloſs jene Beſtimmungen, welche das Alter, den Stand und das Gewerbe betrafen, verkehrt, ſondern auch in den beiden Klaſſen von neuen und alten Bürgern die Wahl und die Ordnung verwirrt. Denn da von der Klaſſe der alten Bürger ein Senator geſtorben, und da von beiden Klaſſen eine gleiche Anzahl übrig war: ſo muſste nach den Geſetzen einer von den alten Bürgern erwählt werden, damit dieſe Anzahl die gröſsere ſein möchte. Obgleich ſich die Sache ſo verhielt, ſo kamen doch zum Verres, um die Senatorenſtelle zu kaufen, nicht bloſs von den alten, ſondern auch von den neuen Bürgern. Es trifft ſich, daſs der neue das meiſte bietet, und die ſchriftliche Vollmacht erhält. Die Agrigentiner ſenden Abgeordnete an den Verres, um ihn über die Geſetze zu belehren, und die Gewohnheit aller Jahre anzuzeigen, damit er einſehen

möchte, daſs er die Stelle an denjenigen verkauft habe, dem nicht einmal der Handel frei ſein durfte. Aber ihre Rede machte, da er die Bezahlung ſchon empfangen hatte, nicht den mindeſten Eindruck auf ihn.

Eben dieſes that er zu Heraclea; denn auch dorthin hat P. Rupilius Coloniſten geführt, und ähnliche Geſetze über die Ergänzung des Senats, und über die Zahl der alten und neuen Bürger gegeben. Dort lieſs er ſich nicht bloſs, wie bei den übrigen, Geld geben, ſondern vermiſchte auch die Klaſſen und die Zahl der alten und neuen Bürger.

Erwartet nicht, daſs ich in meiner Rede alle 51
Staaten durchgehe. In dem Einen [243]) faſſe ich alles zuſammen: Niemand konnte unter der Prätur des Verres Senator werden, als wer ihm Geld gegeben hatte.

Eben dieſes ſage ich von den Obrigkeiten, Curatelen und Prieſterwürden; denn auch in dieſen Dingen hat er nicht bloſs die Rechte der Menſchen, ſondern auch die heiligen Verbindlichkeiten gegen die unſterblichen Götter alle vernachläſſigt. Zu Syrakus iſt ein Geſetz, das eine Religionsverbindlichkeit betrifft, nach welchem jedes Jahr ein Prieſter des Jupiters durchs Loos erwählt werden muſs [244]); und dieſes Prieſteramt wird dort für das ehrwürdigſte gehalten. Wenn durch Stimmenwahl drei aus den drei Klaſſen gewählt ſind, wird die Sache dem Loſe überlaſſen. Verres hatte es durch ſeinen Befehl dahin gebracht, daſs vermittelſt der

Stimmenwahl Theomnaſtus, ſein Freund, als einer von den dreien ernannt wurde. In Anſehung des Loſes, dem er nicht gebieten konnte, erwarteten die Menſchen, was er thun würde. Der Mann (und dies war das leichteſte) verbietet zuerſt, daſs man loſen ſolle; er befiehlt ohne Loos den Theomnaſtus zu ernennen. Die Syrakuſer behaupten, daſs dieſes nach den Religionsverbindlichkeiten auf keine Weiſe geſchehen könne; kurz ſie behaupten, daſs dies nach allem, was recht und heilig, nicht erlaubt ſei. Er befiehlt, daſs man ihm das Geſetz vorleſe; man lieſt es vor. In dieſem war geſchrieben: ſo viele ernannt wären, ſo viele Loſe ſollten in die Urne geworfen werden; weſſen Name herausfiele, der ſollte das Prieſteramt haben. Verres, der ſinnreiche und ſcharfſinnige Mann, ſagte: „Schön! Nicht wahr? es iſt geſchrieben, ſo viele ernannt ſein werden. Wie viele (ſagte er) ſind denn ernannt?„ Man antwortet: „Drei!„ — „Muſs man denn mehr als drei Loſe hineinwerfen, mehr, als Eins herausziehen?„ — „Nein!„ Er läſst drei hineinwerfen, auf welchen allen der Name des Theomnaſtus geſchrieben war. Es entſteht ein lautes Geſchrei, da allen dies unwürdig und ruchlos ſchien. So wurde das ſo ehrwürdige Prieſterthum durch ein ſolches Mittel dem Theomnaſtus gegeben.

52 In Cephalödium iſt ein beſtimmter Monat, in welchem ein Oberprieſter erwählt werden muſs. Nach dieſem Ehrenamte war ein gewiſſer Artemo

lüſtern, mit dem Beinamen Climachias, ein freilich begüterter und in ſeiner Vaterſtadt angeſehener Mann; aber dieſer konnte es auf keine Weiſe werden, wenn ein gewiſſer Herodotus anweſend war. Dieſem, glaubte man, gebührte die Stelle und Ehre für das Jahr mit ſo vollem Rechte, daſs nicht einmal Climachias etwas dagegen einwendete. Die Sache wird dem Verres vorgetragen, und nach ſeiner Sitte entſchieden. Sehr bekannte und koſtbare Kunſtwerke mit erhobenen Bildern trägt er davon. Herodot war zu Rom; frühzeitig genug glaubte er für die Comitien zu kommen, wenn er den Tag vorher käme. Verres, damit man weder an einem andern Monate, als erlaubt war, die Comitien halten, noch dem gegenwärtigen Herodot das Ehrenamt nehmen möchte, (welches freilich dem Verres keine Sorge machte, aber Climachias ſehr ungerne ſah) erſinnt (ich habe es vorlängſt geſagt: es giebt, und gab keinen ſcharfſinnigern Menſchen) erſinnt, ſage ich, wie in dem durch die Geſetze verordneten Monate die Wahl möchte gehalten werden, und gleichwohl Herodot nicht gegenwärtig ſein könnte.

Die Sicilier, und die übrigen Griechen haben die Gewohnheit, weil ſie ihre Tage und Monate mit dem Stande der Sonne und des Mondes in Uebereinſtimmung zu bringen wünſchen, zuweilen, wenn eine Abweichung entſteht, einen oder höchſtens zwei Tage aus dem Monate herauszunehmen; und dieſe Tage nennen ſie ἐξαιρέσιμοι. Eben ſo machen ſie den Monat zuweilen um Einen, oder um zwei

Tage länger. Da Verres dies wufste, der neue Aftrolog, der nicht fowohl auf die Bilder an dem Himmel, als auf die Bilder an dem Silber Rückficht nahm [245]), läfst nicht einen Tag aus dem Monate, fondern aus dem Jahre anderthalb Monate herausnehmen, auf die Weife, dafs an dem Tage, zum Beifpiel, an welchem die Iden des Januars fein mufsten, vermöge feines Ediktes die Kalenden des März [246]) fein follten. Und fo gefchieht es, wie fehr alle fich fträubten und jammerten [247]). Dies war der für die zu haltende Wahl durch die Gefetze beftimmte Tag [248]). Auf die Weife wurde Climachias zum Priefter ernannt.

Als Herodot von Rom zurückkehrt, funfzehn Tage, als er felber glaubte, vor der Wahlverfammlung, trifft er auf diefen Wahlmonat [249]), nachdem die Wahl fchon vor dreifsig Tagen erfolgt war. Hierauf verordneten die Cephalödier einen Schaltmonat von fünf und vierzig Tagen, damit die übrigen Monate in ihr Verhältnifs zurückkehren möchten. Hätte dies zu Rom gefchehen können, fo würde er es gewifs auf irgend eine Weife durchgefetzt haben, dafs die fünf und vierzig Tage zwifchen beiden Spielen [250]) entfernt würden, in welchen das Gericht allein konnte gehalten werden.

53 Wie ferner die Cenforen in Sicilien unter diefem Prätor erwählt find [251]), ift der Mühe werth zu erfahren. Denn dies ift ein obrigkeitliches Amt bei den Siciliern, das mit grofser Sorgfalt vom Volke vergeben wird, aus dem Grunde, weil alle Sicilier

nach der Schatzung jährlich die Abgaben entrichten, und bei der zu haltenden Schatzung alle Gewalt, die Schätzung zu beſorgen und die zu bezahlende Summe zu beſtimmen, dem Cenſor überlaſſen wird. Deshalb wählt das Volk denjenigen, zu dem es das meiſte Vertrauen hegt, daſs es ſein Beſtes beachten werde, mit groſser Sorgfalt; und wegen der groſsen damit verbundenen Macht wird dieſes Amt bei dem Volke durch die eifrigſte Bewerbung geſucht. In dieſer Sache wollte Verres nicht heimlich zu Werke gehen, nicht bei der Loſung täuſchen, nicht Tage aus dem Kalender herausnehmen. Gar nicht ſchlau und hinterliſtig ſuchte er zu handeln; ſondern um die Wünſche und Begierden nach Ehrenſtellen, und die gefallſüchtigen Bewerbungen in allen Staaten aufhören zu machen, (Dinge, die dem Staate zum Verderben zu gereichen [252]) pflegen) erklärte er, daſs er in allen Staaten die Cenſoren erwählen wolle. Kaum hat der Prätor einen ſo wichtigen Handel angekündigt, ſo läuft man von allen Seiten zu ihm nach Syrakus. Es wimmelte der ganze Prätorenpallaſt von gierigen und habſüchtigen Menſchen; und kein Wunder, da alle Wahlverſammlungen ſo vieler Staaten auf Ein Haus beſchränkt, und ſo viele Bewerber aus der ganzen Provinz in Einem Zimmer eingeſchloſſen waren. Man erkundigte ſich öffentlich nach den Preiſen, und ſobald das Bieten aufhörte, ordnete Timarchides jedem einzelnen Staate zwei Cenſoren zu. Durch ſeine Arbeit und Unterhandlungen, dadurch, daſs er

die Beschwerde dieses Geschäfftes und Werkes übernahm, bewirkte dieser, daſs zum Verres ohne einige Belästigung von seiner Seite groſse Geldsummen gebracht wurden. Wie viel Geld ferner sich dieser Timarchides gemacht hat, habt ihr bisher noch nicht deutlich einsehen können; aber in der ersten Verhandlung habt ihr, wie mannichfaltig, wie schamlos er geraubt hat, aus vieler Zeugnissen eingesehen.

54 Aber damit ihr euch nicht wundert, wie dieser Freigelassene so viel bei ihm vermochte, so will ich euch in der Kürze schildern, was das für ein Mann ist, damit ihr theils die Nichtswürdigkeit des Verres, der einen solchen Menschen bei sich hatte, besonders in einem solchen Range und Posten, theils das Miſsgeschick der Provinz erkennen mögt. Was die Verführungen der Weiber und alle ähnlichen schwelgerischen und nichtswürdigen Handlungen betrifft, so fand ich in diesem Timarchides grade den Mann, der für des Verres schandbare Lüste und beispiellose Schlechtigkeit ganz vorzüglich von Natur geeignet und passend gewesen, (erspähen, Zugang suchen, ansprechen, verführen, alles in solchen Fällen auf das schlaueste, verwegenste, schamloseste zu thun, war seine Sache) der gleichfalls einige auſserordentliche Arten des Raubens ausgedacht hatte [253]; denn in dem Verres selbst fand ich nur eine immer hungrige und gierige Habsucht, Erfindsamkeit und Ueberlegung durchaus nicht, so daſs er bei allem, was er auf eigenen Betrieb vornahm, wie ihr zu Rom es

erfahren habt, mehr an ſich zu raffen, als ſeine Abſichten zu verheimlichen ſchien. Aber des Timarchides bewundernswürdige Geſchicklichkeit und Argliſt beſtand darin, daſs er auf das ſcharfſinnigſte in der ganzen Provinz, was einem jeden begegnet [254]), was einem jeden nothwendig war, zu erſpähen und auszuwittern pflegte, daſs er jedermanns Widerſacher, jedermanns Feinde ſorgfältig erkennen, durch Rede anziehen, ausholen, von beiden Seiten die Sachen, Wünſche, Hülfsmittel, Vermögensumſtände durchſchauen, jedem, wenn es nöthig war, Furcht einflöſsen, wem es nützte, Hoffnung zeigen konnte; daſs er alle Ankläger und Fintendreher, die es gab, in ſeiner Gewalt hatte, jeden verdrieſslichen Handel, den er einem erregen wollte, ohne einige Anſtrengung zu bewerkſtelligen, alle Dekrete, Befehle und ſchriftliche Vollmachten des Verres auf das geſchickteſte und ſchlaueſte auszubieten wuſste. Und nicht bloſs der Beförderer für die Begierden des Verres war er; ſondern auch ſeiner ſelbſt blieb er auf gleiche Weiſe eingedenk. Nicht bloſs das Geld, das dem Verres entfallen war, pflegte er aufzuheben, wodurch er ſich eine beträchtliche Summe gewann; ſondern auch von dem, was des Verres Lüſte und Schandbarkeiten übrig lieſsen, hielt er die Nachleſe. So hat nicht Athenio [255]), der keine Stadt einnahm, ſondern Timarchides, der Schandbube, müſst ihr wiſſen, in Sicilien, in allen Städten drei Jahre hindurch regiert; in des Timarchides Gewalt ſind die Kinder, Hausmütter, Güter

und der ganze Wohlſtand der älteſten und freundſchaftlich geſinnteſten Bundesgenoſſen des römiſchen Volkes geweſen. Dieſer Timarchides alſo entſandte, wie ich ſage, in alle Städte, nach empfangener Bezahlung die Cenſoren. Cenſorenwahlen wurden unter dieſem Prätor nicht einmal des Scheines wegen gehalten.

55 Ferner dies iſt höchſt ſchamlos. Oeffentlich (es war nemlich nach den Geſetzen erlaubt) wurden den einzelnen Cenſoren 300 Denarien [256]) für die Bildſäule des Prätors zu entrichten anbefohlen [257]). Es wurden 130 Cenſoren ernannt. Jenes [258]) Geld des Cenſoramtes wegen gaben ſie heimlich gegen die Geſetze. Dieſe 39000 Denarien [259]) brachten ſie öffentlich, ohne die Geſetze zu kränken, für die Bildſäule zuſammen. Zuerſt warum ſo vieles Geld? Zweitens warum gaben dir die Cenſoren die Beiträge für die Bildſäule? Iſt denn ein eigener Orden das Collegium der Cenſoren [260])? eine eigene Klaſſe von Menſchen? Denn entweder wird, nach Beſchlüſſen des öffentlichen Rathes, von den Staaten dieſe Ehre erzeigt, oder von den einzelnen Klaſſen der Menſchen, z. B. von den Pächtern der Staatsländereien, oder von den Kaufleuten, oder von den Schiffsrhedern? Aber warum von den Cenſoren mehr, als von den Aedilen? Wegen der bewieſenen Begünſtigung? Willſt du denn geſtehen, daſs dieſe Aemter von dir geſucht ſind (denn daſs man ſie gekauft habe [261]), wirſt du zu geſtehen nicht wagen): daſs du dieſe obrigkeitlichen Aemter den Men-

ſchen als Vergünſtigung, nicht des Staates wegen, anvertraut habeſt? Wenn du dies aber geſtehen wirſt, ſollte jemand zweifeln, daſs du die üble Nachrede und das Aergerniſs bei den Völkern dieſer Provinz, nicht wegen Gefallſucht, nicht um Wohlthaten zu erzeigen, ſondern um das Geld zu verſchaffen veranlaſst habeſt?

Deshalb machten es dieſe Cenſoren eben ſo, wie es in unſerm Staate diejenigen zu machen pflegen, welche durch Beſtechung ihre obrigkeitlichen Aemter erlangt haben; ſie bemühten ſich, ihre Macht ſo zu verwalten, daſs ſie jene Lücke in ihrem Vermögen wieder ausfüllten. So wurde die Schatzung unter deiner Prätur gehalten, daſs nach dieſer Schatzung das gemeine Weſen keines Staates verwaltet werden konnte. Denn bei den Wohlhabendſten hatten ſie die Schatzung verringert, bei den Aermſten erhöht [262]). So wurde bei den zu leiſtenden Abgaben ſo viele Laſt dem gemeinen Manne aufgelegt, daſs, wenn auch die Menſchen ſchwiegen, doch die Sache ſelbſt die Schatzung nicht gelten lieſs; welches man aus der Sache ſelbſt leicht einſehen kann.

Denn L. Metellus, der, ſobald ich, um Nach- 56
forſchungen anzuſtellen, nach Sicilien gekommen war, plötzlich, nach des Letilius Ankunft, dem Verres nicht bloſs befreundet, ſondern auch verwandt wurde, dieſer hat, weil er ſahe, daſs des Verres Schatzung auf keine Weiſe beſtehen konnte, die Schatzung zu beobachten anbefohlen, welche unter der Prätur des braven und unſträflichen Peducäus

gehalten war. Denn damals gab es Cenſoren, die es nach den Geſetzen geworden, erwählt von ihren Staaten, denen, wenn ſie etwas verſehen hatten, Strafen in den Geſetzen beſtimmt waren. Unter deiner Prätur aber, wie hätte ein Cenſor entweder ein Geſetz fürchten ſollen, an welches er nicht gebunden, weil er nicht nach dem Geſetze erwählt war, oder deine Ahndung, wenn er das, was er von dir gekauft, wieder verkauft hatte?

Immerhin mag jetzt Metellus meine Zeugen zurückhalten, immerhin andre zwingen, zu loben, wie er es bei vielen verſucht hat, nur thue er, was er thut. Denn wer iſt je von jemanden ſo ſchmählich behandelt, wer ſo ſehr beſchimpft worden? In jedem fünften Jahre wird ganz Sicilien geſchatzt. Geſchatzt war es worden, unter dem Prätor Peducäus. Da das fünfte Jahr in deine Prätur einfiel, wurde eine neue Schatzung vorgenommen. Im folgenden Jahre verbietet L. Metellus deine Schatzung zu erwähnen; er erklärt, es ſei von ihm beliebt worden, daſs man von neuem Cenſoren erwähle; unterdeſſen befiehlt er, die Schatzung des Peducäus zu beobachten. Hätte dein Feind dir das gethan, ſo würde doch [263]), wenn die Provinz es auch mit Gleichmuth ertragen hätte, das Urtheil des Feindes hart ſcheinen. Es that der Freund, der es ſo eben geworden, der freiwillige Verwandte [264]). Denn anders konnte er nicht handeln, wenn er die Provinz behaupten, wenn er ſelber ungekränkt in der Provinz ſein wollte [265]).

Du erwarteſt noch, was die Richter entſchei- 57
den? Hätte er dich deines Amtes entſetzt, ſo würde er dich weniger beſchimpft haben, als da er dasjenige, was du im Amte gethan, aufhob und unkräftig machte. Und nicht bloſs in dieſer Sache handelte er ſo, ſondern ehe ich nach Sicilien kam, in ſehr wichtigen und vielen Sachen. Denn auch dem Syrakuſer Heraclius lieſs er von deinen Ringern die Güter zurückgeben, auch dem Epicrates von den Bidinern, auch dem drepaniſchen Mündel von dem A. Claudius, und wenn Letilius nicht frühzeitig nach Sicilien mit Briefen gekommen wäre, ſo hätte Metellus in weniger als dreiſsig Tagen deine ganze dreijährige Präturverwaltung unkräftig gemacht.

Und weil ich doch von dem Gelde, welches dir für die Bildſäule die Cenſoren zuſammengelegt, geredet habe; ſo darf ich, wie es ſcheint, nicht einmal alle die gewonnenen Gelder übergehen, die du von den Staaten der Bildſäulen wegen eingefordert haſt. Denn ich ſehe, daſs die Summe dieſes Geldes ſehr groſs iſt, gegen 2,000000 Seſtertien [266]). So viel wird zuſammengebracht nach den Zeugniſſen und Schriften der Staaten. Auch giebt Verres dies zu, und kann es nicht abläugnen. Von welcher Beſchaffenheit alſo glauben wir, daſs dasjenige ſei, was er abläugnet, da dasjenige ſo ruchlos iſt, was er geſteht? Denn was wünſcheſt du angenommen? daſs alles dies Geld für Bildſäulen verbraucht ſei? Geſetzt, die Sache verhalte ſich ſo. Doch iſt es auf keine Weiſe erträglich, daſs du dir von den Bundes-

genoſſen ſo viel Geld haſt geben laſſen, damit in allen engen Gäſschen eines heilloſen Räubers Bildſäulen aufgeſtellt werden, ſo daſs man kaum, wie es ſcheint, mit Sicherheit vorbeigehen kann.

58 Aber wo doch, und für welche Bildſäulen iſt dieſes ſo viele Geld verbraucht worden? „Es ſoll dazu verbraucht werden„, wirſt du ſagen. Nicht wahr? wir ſollen jene in den Geſetzen beſtimmten fünf Jahre abwarten [267])? wenn er in dieſer Zeit das Geld dazu nicht wird verbraucht haben, dann erſt ſollen wir ihn der Gelder wegen anklagen, die er unter dem Vorwande der Bildſäulen erpreſst hat. Angeklagt ſehr groſser und zahlreicher Verbrechen, iſt er vor Gericht gefordert worden. 2,000000 Sestertien [268]) hat er, ſehen wir, unter dieſem einzigen Vorwande genommen. Wirſt du verurtheilt werden, ſo wirſt du, meine ich, nicht dafür beſorgt ſein, daſs dieſes Geld in fünf Jahren für Bildſäulen verbraucht werde: wirſt du aber losgeſprochen; wer wird ſo wahnſinnig ſein, der dich, wenn du aus ſo vielen und groſsen Beſchuldigungen entronnen biſt, nach fünf Jahren der Bildſäulen wegen anklagen ſollte? Wenn alſo theils dieſes Geld noch nicht verbraucht, theils einleuchtend iſt, daſs man es nicht verbrauchen werde: ſo können wir jetzt einſehen, daſs man ein Mittel gefunden habe, vermöge deſſen nicht nur Verres 2,000000 Sestertien unter einem einzigen Vorwande ſich verſchafft und genommen hat, ſondern auch die übrigen, wenn ihr das Beiſpiel gut heiſset, unter dieſem Vorwande ſo

viel Geld, als ſie wollen, nehmen können; wornach es ſcheinen dürfte, nicht, als wollten wir, die Menſchen, Geld zu nehmen, abſchrecken, ſondern, wenn wir einige Vorwände, Geld zu nehmen, gut hieſsen, ehrenvolle Namen den ſchändlichſten Dingen geben. Denn hätte C. Verres 120000 Sestertien von einem Volke, z. B. von dem centuripiſchen, gefordert, und dieſes Geld von ihnen erlangt: ſo würde es, meine ich, nicht zweifelhaft ſein, daſs er, wenn man dies erwieſe, verurtheilt werden müſste. Wie aber wenn er von demſelben Volke 300000 Sestertien gefordert, und dieſe eingetrieben und erhalten hat: wird er deswegen für ſchuldlos erklärt werden, weil dabei geſchrieben ſteht, daſs dieſes Geld der Bildſäulen wegen bezahlt iſt? Nein, glaube ich; wir möchten denn etwa die Abſicht haben, nicht unſre Obrigkeiten im Nehmen bedenklicher zu machen, ſondern den Bundesgenoſſen eine Veranlaſſung zum Geben zu verſchaffen [269]. Wenn einer auch an Bildſäulen groſses Behagen findet; wenn einer auch in dieſen Dingen Ehre und Ruhmſucht: ſo muſs er doch nothwendig folgende Grundſätze feſtſtellen: erſtlich: es könne nicht geſtattet werden, daſs man Geld in ſein Haus beſeitige; zweitens: es müſſe ein Maaſs in Anſehung der Bildſäulen ſelbſt ſein; ferner: man dürfe ſie wenigſtens von ſolchen, die ſie ungerne bewilligen, nicht fordern.

Und was die Beſeitigung des Geldes anbetrifft, 59
ſo frage ich dich, ob die Staaten die Gewohnheit hatten, die Errichtung der beſtimmten Bildſäulen

an denjenigen zu verdingen, an den fie es unter den beften Bedingungen konnten, oder einen Auffeher zu beftellen, um die Auffieht bei den zu errichtenden Bildfäulen zu führen, oder dir oder einem andern, den du dazu bevollmächtiget hatteft, das Geld auszuzahlen? Denn wenn dir die Bildfäulen von denjenigen beforgt wurden, die dir diefe Ehre erzeigten: fo läfst fich das hören. Wenn aber dem Timarchides das Geld ausgezahlt wurde; fo höre auf, ich bitte dich, vorzugeben, dafs du, obgleich du eines augenfcheinlichen Unterfchleifes fchuldig erkannt wirft, nach Ruhm und Denkmählern begierig gewefen feift.

Wie aber? wünfcht man, dafs in Abficht auf Bildfäulen gar kein Maafs beobachtet werde? Aber es zu beobachten, ift nothwendig. Denn erwägt die Sache felbft. Der fyrakufifche Staat, damit ich diefen vor andern nenne, hat dem Verres felbft eine Bildfäule bewilligt; (das ift eine Ehre) fowie dem Vater (das ift ein fchönes und gewinnreiches Vorgeben der Zärtlichkeit) und dem Sohne (das läfst fich dulden; denn diefen Knaben hafsten fie nicht); aber wie oft, und unter wie vielen Vorwänden willft du dir von den Syrakufern Bildfäulen geben laffen? Sie auf dem Forum zu errichten, haft du durchgefetzt, in der Curie, erzwungen; Geld zufammenzufchiefsen für Bildfäulen, die zu Rom aufgeftellt werden follten, befohlen; denfelben Menfchen als Landpächtern Beiträge zu geben; fie haben fie gegeben; denfelben nach ihrem Theile für das gefammte Sici-

lien zuſammenzuſchieſsen; ſie haben auch dieſes zuſammengeſchoſſen. Da ein einziger Staat unter ſo vielen Vorwänden Geld zuſammengeſchoſſen hat, und eben dieſes die übrigen Staaten gethan haben: iſt es nicht die Sache ſelbſt, die euch zu urtheilen auffordert, daſs ein Maaſs für dieſe Begierden beſtimmt werden müſſe? Wenn kein Staat dies freiwillig gethan hat; wenn alle durch Befehl, Furcht, Gewalt, Strafe bewogen, dir Geld unter dem Vorwande der Bildſäulen zuſammengeſchoſſen haben: bei den unſterblichen Göttern! wird es jemanden zweifelhaft ſein können, daſs ſelbſt derjenige, der etwa geurtheilt hat, man dürfe Bildſäulen annehmen, doch auch urtheilen müſſe, daſs es wenigſtens nicht erlaubt ſei, ſie zu erpreſſen? Zuerſt [270]) alſo will ich für dieſe Sache ganz Sicilien als Zeugen aufrufen, welches mir einſtimmig erweiſet, daſs unter dem Vorwande der Bildſäulen eine groſse Geldſumme zuſammengebracht ſei. Denn die Geſandtſchaften aller Staaten haben unter den gemeinſchaftlichen Forderungen, welche faſt alle durch keine Kränkungen veranlaſst ſind, auch dieſe geäuſsert: *Man möchte niemanden, ehe er die Provinz verlaſſen, Bildſäulen verſprechen dürfen.*

So viele Prätoren ſind in Sicilien geweſen; ſo 60
oft haben ſich bei unſern Vorfahren die Sicilier an den Senat gewandt; ſo oft in unſern Zeiten; aber von einer ſo neuen Forderung iſt die Art und der Anfang erſt durch deine Prätur veranlaſst worden. Denn was iſt ſo ungewöhnlich, nicht bloſs wenn wir

die Sache, sondern die Art selbst der Forderung betrachten? Auch das übrige freilich, was dieselben Forderungen über deine Kränkungen enthalten, ist neu; aber es wird doch nicht auf eine ungewöhnliche Art gefordert. Flehentlich ersuchen die Sicilier die versammelten Väter, zu verordnen, „dass unsre Obrigkeiten künftig die Zehnten nach dem Gesetze des Hiero verpachten mögen;„ (du hattest sie zuerst gegen das Gesetz verpachtet; ich verstehe) „dass es ihnen nicht erlaubt sein möge, was für den Verbrauch der Obrigkeiten zu liefern befohlen wird, zu schätzen;„ (dies fordert man jetzt zuerst wegen der drei Denarien für den Modius; aber diese Art der Forderung ist nicht neu) „dass man gegen den Abwesenden die Klage nicht annehmen dürfe„ (durch des Sthenius Jammergeschick und deine Ungerechtigkeit ist die Forderung veranlasst). Das übrige will ich nicht alles durchgehen. Alle Forderungen der Sicilier sind von solcher Beschaffenheit, dass die Beschuldigungen allein gegen dich, den Beklagten, gesammelt scheinen. Alle diese Forderungen beziehen sich freilich auf neue Kränkungen; aber sie haben die gewöhnlichen Formeln.

Diese Forderung über die Bildsäulen könnte dem lächerlich scheinen, der die Sache und Meinung nicht durchschaut. Denn die Menschen fordern, nicht, dass man sie nicht zwinge, sie zu errichten. Was denn? dass es ihnen nicht erlaubt sein möge. Was bedeutet dies? Du erbittest von mir, was in deiner Gewalt ist, dass es dir zu thun nicht freistehe.

Bitte lieber, daſs keiner dich zwingen dürfe, wider deinen Willen Bildſäulen zu verſprechen oder zu errichten. „So nun habe ich nichts„ [271]), ſagt die Provinz. Denn alle werden läugnen, daſs ſie gezwungen haben. Wenn du meine Erhaltung wünſcheſt, ſo lege mir den Zwang auf, daſs es mir überhaupt zu verſprechen nicht erlaubt ſei.„ Durch deine Prätur iſt dieſe Forderung zuerſt veranlaſst worden; und da die Menſchen dieſe gebrauchen, ſo geben ſie zu erkennen, oder erklären vielmehr offenbar, daſs ſie für deine Bildſäulen, durch Furcht und Strafe gezwungen, ganz wider Willen Geld zuſammengeſchoſſen haben. Aber wenn ſie dieſes auch nicht ſagen, muſst du es nicht ſelbſt geſtehen? Ueberlege und betrachte, welche Vertheidigung du gebrauchen willſt. Denn einſehen wirſt du, daſs du die Beſchuldigung in Anſehung der Bildſäulen zugeben muſst.

Denn mir wird berichtet, daſs deine Sachwal- 61
ter, ſinnreiche Männer, deine Vertheidigung ſo anordnen, wie ſie von dir unterrichtet und belehrt werden. Sobald ein etwas bedeutender und angeſehener Mann aus der Provinz Sicilien ein etwas ſtarkes Zeugniſs gegen dich abgelegt hat, wie viele ausgezeichnete ſiciliſche Männer vieles bezeugt haben; ſo ſollſt du ſogleich zu deinen Vertheidigern ſagen: „Der Mann iſt deshalb erbittert, weil er ein Landpächter iſt.„ Auf die einzige Art alſo, meine ich, habt ihr zur Abſicht, dieſe Klaſſe von Landpächtern in Schranken zu halten, daſs ihr ſie, mit feindſeligem

und erbittertem Herzen aufzutreten, beschuldiget, weil Verres in Absicht auf die Zehnten zu strenge gewesen sei. Die Landpächter sind also deine Feinde gesammt, gesammt [272]) deine Widersacher; niemand ist unter ihnen, der nicht deinen Untergang wünscht. Es steht überhaupt mit deiner Sache vortrefflich, wenn dieser Stand, diese Klasse von Menschen, die beste und angesehenste, von welcher das Wohl des ganzen Staates und dieser Provinz abhängt, so äusserst gegen dich erbittert ist.

Aber es sei! an einem andern Orte will ich die Gesinnung der Landpächter und die ihnen zugefügten Kränkungen untersuchen. Jetzt nehme ich an, was du mir giebst, dass sie äusserst auf dich erbittert sind. Nicht wahr? du sagst wegen der Zehnten. Ich gebe es zu; ich frage nicht, ob sie mit Recht oder Unrecht Feinde sind. Was denn bedeuten jene vergoldeten Bildsäulen, die dich zu Pferde darstellen, welche den Augen und den Gemüthern des römischen Volkes so anstössig sind, neben dem Tempel des Vulcanus? Denn ich sehe darauf geschrieben, dass die Landpächter eine von diesen Bildsäulen gegeben haben. Wenn sie, um dich zu ehren, die Bildsäulen gaben; so sind sie nicht deine Feinde. Lasst uns den Zeugen glauben; denn waren sie damals für deine Ehre, so sind sie jetzt für ihre Redlichkeit besorgt. Haben sie aber, durch Furcht gezwungen, sie gegeben, so musst du nothwendig bekennen, dass du in der Provinz das Geld für die Bildsäulen durch Gewalt und Furcht zusammenge-

bracht haſt. Was von beiden dir beliebt, wähle aus.

Ich meines Theiles will gerne gleich die Beſchul- 62
digung der Bildſäulen wegen aufgeben, wenn du mir nur, welches ſehr ehrenvoll für dich iſt, einräumſt, daſs die Landpächter, um dich zu ehren, freiwillig die Beiträge entrichtet haben. Bewillige mir dieſes; gleich wirſt du dir den wichtigſten Theil der Vertheidigung abſchneiden; denn du wirſt nicht ſagen können, daſs die Landpächter auf dich erzürnt und erbittert ſind. O eine beiſpielloſe Verhandlung, o eine jämmerliche und hoffnungsloſe Vertheidigung! nicht zugeben will der Beklagte dem Kläger, und zwar ein ſolcher Beklagter, der Prätor in Sicilien geweſen iſt, daſs die Landpächter ihm freiwillig eine Bildſäule errichtet haben, daſs die Landpächter gut von ihm urtheilen, daſs ſie ſeine Freunde ſind, daſs ſie ihn ſchuldlos erklärt wünſchen! Er fürchtet, daſs ihr dieſes glaubt. Denn überwältiget wird er durch die Zeugniſſe der Landpächter.

Ich will gebrauchen, was man giebt. Ihr wenigſtens werdet urtheilen müſſen, daſs diejenigen, welche ſeine erbittertſten Feinde ſind, wie er ſelber geglaubt wünſcht, für ſeine Ehren und Denkmähler nicht freiwillig Geldbeiträge entrichtet haben. Und damit man das Ganze [273]), wovon die Rede iſt, um ſo leichter einſehen könne; ſo magſt du, wen du willſt, von den Zeugen, welche ich dir vorführen werde, welche Zeugen aus Sicilien ſind [274]), es ſei

ein römiſcher Bürger oder Sicilier, fragen, und zwar denjenigen, der dir am meiſten erbittert ſcheint, der ſich von dir geplündert zu ſein beklagt, ob er ſeinerſeits für deine Bildſäulen einen Beitrag geleiſtet habe. Du wirſt niemanden finden, der es abläugnet. Denn alle haben ihn gegeben. Meinſt du alſo, jemand werde es zweifelhaft finden, daſs derjenige, der höchſt erbittert auf dich ſein muſs, der von dir die härteſten Kränkungen erlitten, nur Geld für die Bildſäulen gegeben habe, weil er durch Gewalt und Befehl dazu gezwungen wurde, nicht aus Gefälligkeit und Neigung? Und was dieſe Geldſumme [275]) betrifft, ihr Richter, die ſehr groſs, und auf das ſchamloſeſte von Unwilligen zuſammengebracht iſt, ſo habe ich mich nicht darum bekümmert, und konnte es nicht, wie viel von den Landpächtern, wie viel von den Groſshändlern, die zu Syrakus, zu Agrigent, zu Panormus, zu Lilybäum Geſchäffte treiben, zuſammengebracht worden, da ihr aus ſeinem eigenen Geſtändniſſe ſogar erſehet, daſs das Geld ganz wider Willen zuſammengebracht iſt.

63 Ich komme jetzt zu den Staaten Siciliens, deren Geſinnung man leicht beurtheilen kann. Haben auch die Sicilier ihre Beiträge ungerne geleiſtet? Es iſt nicht wahrſcheinlich Denn bekanntlich hat C. Verres die Prätur ſo verwaltet, daſs, da er beiden kein Genüge leiſten konnte, ſowohl den Siciliern, als den Togaten, er lieber ſeine Pflicht gegen die Bundesgenoſſen, als die Gunſt der Bürger berückſichtig-

te [278]). Daher sahe ich ihn nicht bloſs einen Patron dieſer Inſel, ſondern einen Soter auf den Inſchriften genannt. Wie viel umfaſst dieſer Name? So viel, daſs man ihn durch ein einziges Wort nicht überſetzen kann. Soter bedeutet nemlich denjenigen, der Heil gewährt. Seinenthalben wurden auch Feſte gefeiert, die nicht gleichſam Marcelleen, ſondern ſtatt der Marcelleen ſind, welche die Sicilier auf ſeinen Befehl aufhoben. Ihm zur Ehre iſt ein Schwibbogen auf dem Forum zu Syrakus errichtet, in welchem der Sohn entblöſst ſteht, er ſelber zu Pferde auf die von ihm entblöſste Provinz hinſchauet. Ihm zu Ehren ſind an allen Orten Bildſäulen, welche zu bezeugen ſcheinen, daſs er beinahe eben ſo viele Bildſäulen zu Syrakus geſetzt, als genommen habe. Ihm zu Ehren ſehen wir auch zu Rom auf dem Fuſsgeſtell der Bildſäulen mit groſsen Buchſtaben eingehauen: von der Gemeinde Siciliens bewilliget. Warum? Wie kann man jemanden beweiſen, daſs ſo groſse Ehren von Unwilligen erzeigt ſind?

Jetzt muſst du noch weit mehr, als vorher bei 64
den Landpächtern überlegen und bedenken, was du wünſcheſt. Willſt du, daſs die Sicilier, als Staaten und Privatperſonen betrachtet, für deine Freunde oder für deine Feinde gehalten werden? Wenn für Feinde, was wird aus dir werden? wohin willſt du dich flüchten? wo dich anſtützen? Eben haſt du die Landpächter, ſo angeſehene und wohlhabende Menſchen, ſowohl Sicilier, als Römer [277]), eine

so grofse Anzahl, als Unfreunde bezeichnet; wie willst du es jetzt mit den sicilischen Staaten halten? Wirst du sagen, dafs die Sicilier deine Freunde sind? Wie wirst du es können? sie, welche (und dies haben sie bei keinem Menschen vorher gethan, dafs sie ein öffentliches Zeugnifs gegen ihn ablegten, obgleich namentlich aus dieser Provinz verschiedene Männer, die dort Prätoren gewesen, verurtheilt, und nur zwei für unschuldig erklärt sind) jetzt gegen dich erscheinen [278]) mit Schriften, erscheinen mit Aufträgen, erscheinen mit öffentlichen Zeugnissen; sie, die, wenn sie auch, von ihren Staaten bevollmächtiget [279]), dich lobten, doch dies mehr nach ihrer Gewohnheit, als nach deinem Verdienst zu thun scheinen würden. Da diese sich über deine Handlungen in Vollmacht ihrer Staaten beklagen, geben sie nicht zu erkennen, die von dir erlittenen Kränkungen seien so grofs, dafs sie lieber ihre Sitte aufgeben gewollt haben, als von deinen Sitten nicht reden?

Gestehen mufst du also nothwendig, dafs die Sicilier deine Feinde sind, welche nicht nur in Beziehung auf dich sehr nachdrückliche Forderungen den Consuln mitgetheilt, sondern auch mich, diese Sache und die Vertheidigung ihres Heils zu übernehmen, dringend ersucht haben, sie, die, wiewohl sie von dem Prätor abgehalten, von vier Quästoren verhindert wurden, aller Drohungen, und alle Gefahren ihres Heiles wegen geringe achteten; sie, die in der erstern Verhandlung so harte und nachdrückli-

che Zeugnisse abgelegt haben, dafs Q. Hortensius den Artemidor, den Abgeordneten und vom Staate bevollmächtigten Zeugen der Centuriper, ein Ankläger, nicht ein Zeuge zu sein, beschuldigte. Denn dieser ist sowohl seines Verdienstes und seiner Rechtschaffenheit wegen, mit dem Andro, einem angesehenen und glaubwürdigen Manne, als seiner Beredsamkeit wegen von seinen Mitbürgern zum Abgeordneten erwählt worden, damit er des Verres viele und mannichfaltige Ungerechtigkeiten euch auf das klarste und deutlichste enthüllen möchte.

Gezeugt haben die Haleser, Catiner, Tyndarer, 65
Enner, Herbiter, Agyrier, Netiner, Segester. Sie alle aufzuzählen [280]), habe ich nicht nöthig. Ihr wifst, wie viele, und über wie vieles, in der erstern Verhandlung gezeugt haben. Jetzt werden sowohl jene, als die übrigen zeugen. Kurz alle werden bei dieser Sache so die Sicilier gesinnt finden, dafs sie, wenn gegen den Verres keine Ahndung geübt worden, ihre Wohnungen und Häuser verlassen, aus Sicilien sich entfernen, oder vielmehr fliehen zu müssen glauben. Diese Menschen, willst du uns überzeugen, hätten, um dich zu ehren [281]) und zu verherrlichen, grofse Geldsummen freiwillig zusammengeschossen? Menschen vermuthlich, welche dich nicht in deinem Staate geduldet wünschen, waren geneigt, Denkmähler deiner Gestalt und deines Namens in ihren Staaten zu besitzen? Die Sache hat bewiesen, wie sie es wünschten. Denn schon lange scheine ich mir gar zu schwache Beweise von der

Gesinnung der Sicilier gegen dich zu sammeln, ob sie dir Bildsäulen freiwillig errichtet haben, oder gezwungen sind.

Von welchen Menschen hat man dies je gehört, was dir begegnet ist, dass in seiner Provinz die an öffentlichen Orten, zum Theil sogar in heiligen Tempeln aufgestellten Bildsäulen durch Gewalt, durch die gesammte Volksmenge, umgestürzt wurden? So viele sträfliche Menschen sind in Asien, so viele in Afrika, so viele in Hispanien, Gallien, Sardinien, so viele in Sicilien selbst gewesen; haben wir je von einem Menschen so etwas gehört? Etwas unerhörtes ist es, ihr Richter; bei den Siciliern wenigstens, und bei allen [282]) Griechen ist es etwas wunderähnliches. Ich würde dies in Ansehung der Bildsäulen nicht glauben, wenn ich sie nicht liegend und umgestürzt gesehen hätte, weil alle Griechen zu glauben gewohnt sind, dass die den Menschen durch solche Denkmähler erzeigte Ehre etwas von göttlicher Heiligkeit habe. Die Rhodier z. B., obgleich sie den frühern Krieg mit dem Könige Mithridates [283]) beinahe allein führten, und alle seine Truppen und seinen heftigsten Angriff durch ihre Mauern, Küsten und Flotten abwehrten, obgleich sie auf diesen König vor andern erbittert waren, haben die Bildsäule desselben, welche bei ihnen an dem besuchtesten Ort der Stadt aufgerichtet stand, nicht einmal in der für die Stadt gefahrvollen Zeit angerührt. Es könnte vielleicht scheinen, als hätten sie kaum nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandelt, da sie

den Menſchen zu vertilgen, das nachgeformte Bild ſeiner Geſtalt zu erhalten wünſchten; aber gewiſs ich erkannte, als ich bei ihnen war, daſs ſie für ſolche Dinge eine von den Vorfahren auf ſie fortgepflanzte Ehrfurcht haben, und daſs ſie ſich ſo darüber äuſserten: bei den Bildſäulen hätten ſie auf die Zeit Rückſicht genommen, in welcher ſie geſetzt; bei dem Menſchen aber auf die Zeit, in welcher er Krieg führte, und als Feind handelte.

Ihr ſeht alſo, daſs die Gewohnheit und Ehr- 66
furcht der Griechen, welche die Denkmähler der Feinde im Kriege ſelbſt zu vertheidigen pflegt, im tiefſten Frieden eines Prätors des römiſchen Volkes Bildſäulen nicht geſchützt haben. Die Taurominer, deren Staat ein mit uns verbündeter iſt, äuſserſt ruhige Menſchen, die am meiſten vor den Kränkungen unſrer Obrigkeiten geſichert zu ſein pflegten [284], durch den Schutz des Bündniſſes, haben doch, ſeine Bildſäulen umzuſtürzen, kein Bedenken gehabt. Und obgleich ſie dieſe wegnahmen, wollten ſie doch, daſs das Fuſsgeſtell auf dem Forum zurückbliebe, weil ſie glaubten, es würde empfindlicher für ihn ſein, wenn die Menſchen wüſsten, daſs ſeine Bildſäule von den Tauromінern herabgeſtürzt, als wenn ſie meinten, daſs ihm nie eine geſetzt worden wäre. Die Tyndarer ſtürzten ſie auf dem Forum nieder, und lieſsen aus gleicher Urſache das bloſse Pferd zurück. Zu Leontini, einer armſeligen und dürftigen Stadt, wurde doch ſeine Bildſäule auf dem Uebungsplatze niedergeſtürzt. Denn warum ſoll ich

von den Syrakufern reden, da das, was fie thaten, nicht eine eigentümliche That der Syrakufer, fondern eine für fie, für den dortigen Gerichtsfprengel, ja beinahe für die ganze Provinz gemeinfchaftliche ift? Eine wie grofse Menge, eine wie grofse Anzahl von Menfchen war, hiefs es, damals zufammengekommen, als feine Bildfäulen niedergeftürzt und vertilgt wurden? Aber an welchem Orte? an dem befuchteften und heiligften Orte, vor dem Serapis [285]) felbft, vorn an dem Eingange und Vorhofe des Tempels. Hätte Metellus fich nicht fo ftrenge bewiefen, hätte er jenes Verfahren nicht durch Befehl und Edikt verhindert; fo würde von den Bildfäulen des Verres keine Spur in dem ganzen Sicilien zurückgeblieben fein.

Und ich fürchte nicht, dafs man etwas von diefen Dingen, ich fage nicht, auf meinen Antrieb, fondern nur überhaupt durch meine Ankunft gefchehen glaube. Alles diefes war gefchehen, nicht nur früher, ehe ich Sicilien, fondern ehe Verres einmal Italien berührte. Solange ich in Sicilien war [286]), wurde keine Bildfäule niedergeftürzt. Was nach meiner Entfernung von dort gefchehen ift, lafst euch berichten.

67 Der Centuriper Senat hat verordnet, und das Volk befohlen: die Quäftoren follten die Niederreifsung der Bildfäulen, welche dem C. Verres felbft, fowie dem Vater und dem Sohne, errichtet wären, verdingen; und während diefe Niederreifsung gefchähe, follten nicht weniger, als dreifsig Senato-

ren, gegenwärtig ſein. Seht, mit welchem Anſtande und welcher Würde der Staat handelte! Weder wollten [287]) ſie Bildſäulen in ihrer Stadt dulden, welche ſie ungerne, nach Zwang und Befehl, gegeben hatten; noch von einem ſolchen Manne, gegen den ſie ſelber, mit einem nachdrücklichen Zeugniſſe, im Namen des Staates, welches ſie nie zuvor gethan, Aufträge und Abgeordnete nach Rom geſandt hatten; und ſie hielten es für anſtändiger, wenn dies nach einem Senatsbeſchluſſe, als wenn es durch die Gewalt der Menge vollbracht ſchiene.

Als nach dieſem Beſchluſſe die Centuriper die Bildſäulen weggeſchafft hatten [288]), hört es Metellus; er nimt es übel; er beruft zu ſich die centuripiſche Obrigkeit und die zehn Ausſchuſsmänner. Unter heftigen Drohungen befiehlt er, die Bildſäulen wiederherzuſtellen. Jene berichten die Sache dem Senat. Die Bildſäulen, welche der Sache des Verres nichts nützten, werden wiederhergeſtellt. Die Beſchlüſſe, welche über die Bildſäulen gefaſst waren, werden nicht aufgehoben [289]). Gerne bin ich in andern Dingen bei andern nachſichtig; aber dem Metellus, einem verſtändigen Manne, kann ich es durchaus nicht verzeihen, wenn er einmal unvernünftig handelt. Wie? Er meinte, daſs dies dem Verres zum Vorwurfe gereichen würde, wenn ſeine Bildſäulen niedergeſtürzt wären, welches oft durch den Wind oder ein Ungefähr zu geſchehen pflegt? Hierin lag keine Beſchuldigung, kein Tadel. Wor-

aus denn entſteht die Beſchuldigung und Anklage? Aus der Menſchen Urtheil und Geſinnung.

68 Ich würde, hätte nicht Metellus die Centuriper, die Bildſäulen wiederherzuſtellen, gezwungen, folgendes ſagen: Seht, ihr Richter, einen wie groſsen, einen wie empfindlichen Schmerz die Ungerechtigkeiten des Verres den Gemüthern der Bundesgenoſſen und Freunde eingebrannt haben, da der freundſchaftliche und treue Staat der Centuriper, welcher ſich durch ſo viele Dienſtgefälligkeiten dem römiſchen Volke verbindlich gemacht hat, daſs er nicht bloſs unſern Staat, ſondern in jedem Privatmanne den Namen der Römer ſelbſt immer geliebt, nach öffentlichem Beſchluſs und Gutachten erklärt hat: die Bildſäulen des C. Verres dürften in ihrer Stadt nicht ſein. Ich würde die Beſchlüſſe der Centuriper herleſen. Ich würde jenen Staat loben, welches ich mit völliger Wahrheit könnte; ich würde erwähnen, daſs zehntauſend centuripiſche Bürger, wackere und treue Bundesgenoſſen, ſämmtlich erklärt hätten: *es dürfe kein Denkmahl des Verres in ihrem Staate ſein.*

Dies würde ich dann ſagen, wenn Metellus die Bildſäulen nicht wiederhergeſtellt hätte. Ich möchte jetzt den Metellus ſelbſt fragen, was er mir durch ſeine Gewalt und ſeinen Befehl von dieſer Rede weggeſchnitten habe. Eben daſſelbe, meine ich, paſſe noch alles. Denn wären die Bildſäulen auch noch ſo ſehr niedergeworfen, ſo hätte ich ſie euch doch nicht liegend zeigen können. Nur dies einzige wür-

de ich gebrauchen: ein ſo achtungswürdiger Staat
habe erklärt: die Bildſäulen des C. Verres müſſe
man niederreiſsen. Dies hat mir Metellus nicht ge-
nommen, vielmehr noch dazu die Veranlaſſung ge-
geben, daſs ich jetzt klagen dürfte, wenn es mir gut
ſchiene, über das ſo unbillige Recht, wodurch die
Bundesgenoſſen und Freunde beherrſcht werden, das
ihnen nicht einmal in Rückſicht auf ihre eigenen
Wohlthaten ein freies Urtheil zu gebrauchen geſtat-
tet; daſs ich euch bitten dürfte, Muthmaſsungen an-
zuſtellen, wie ſich L. Metellus wohl in ſolchen Din-
gen betragen hätte, worin er mir ſchaden konnte,
da er in dieſer Sache, worin er mir nicht ſchadete,
ſo viele Partheilichkeit bewieſen hat. Aber ich zür-
ne nicht auf den Metellus, und entreiſse ihm ſeine
Entſchuldigung nicht, die er bei allen gebraucht,
damit er nicht argliſtig und vorbedächtig gehandelt
zu haben ſcheine.

Es iſt alſo jetzt ſo augenſcheinlich, daſs du es 69
nicht abläugnen kannſt, daſs dir niemand freiwillig
eine Bildſäule bewilliget habe; daſs alles Geld für die
Bildſäulen durch Gewalt von dir erpreſst und er-
zwungen worden. Bei dieſer Beſchuldigung wün-
ſche ich nicht bloſs jenes erkannt, daſs du für die
Bildſäulen 200000 Seſtertien [290]) zuſammengebracht
habeſt, ſondern noch weit mehr jenes, was zugleich
erwieſen iſt [291]), wie groſs der Haſs der Landpäch-
ter, wie groſs der Haſs aller Sicilier gegen dich iſt
und geweſen. Wie dagegen eure Vertheidigung ſein
wird, kann ich durch Muthmaſsung nicht errathen.

„Es hafsten mich die Sicilier; denn ich habe der Togaten wegen vieles gethan.„ Aber diefe find deine hitzigften und erbittertften Gegner. „Ich habe die römifchen Bürger zu Feinden, weil ich die Vortheile und Rechte der Bundesgenoffen vertheidiget habe.„ Aber die Bundesgenoffen beklagen fich, dafs du fie als Feinde behandelt haft. „Die Landpächter find Feinde der Zehnten wegen.„ Wie? die Menfchen, die ihr Land unbelaftet und von Abgaben frei bebauen; warum haffen fie dich? Warum die Halefer? warum die Centuriper? warum die Segefter? warum die Halycier? welche Klaffe von Menfchen, welche Menge, welchen Stand kannft du anführen, der dich nicht haffe, er möge zu den römifchen Bürgern oder Siciliern gehören? Gefetzt alfo, ich könnte auch keinen Grund, warum fie dich haffen, anführen; fo würde ich doch diefes fagen zu müffen glauben: der Menfch, den alle haffen, müffe auch von euch gehafst werden?

Wirft du etwa dies zu äufsern wagen: ob die Landpächter, ob endlich die gefammten Sicilier gut über dich urtheilten, oder wie fie urtheilten [292]), gehe die Sache nichts an. Weder wirft du dies zu äufsern wagen, noch, wenn du es wünfcheft, wird es dir erlaubt fein. Entreifsen werden dir diefe Rede von dem zu verachtenden Urtheile der Sicilier und Landpächter [293]) jene dich zu Pferde darftellenden Bildfäulen, welche du kurz vorher, ehe du nach der Stadt kamft, aufrichten, und mit Infchriften verfehen liefseft, um die Hitze aller Feinde und Ankläger

zu hemmen. Denn wer wollte dir läſtig fallen, oder wer wollte dich zu tadeln wagen, wenn er die von den Groſshändlern, von den Landbauern, von der Gemeinde Siciliens errichteten Bildſäulen ſähe? Denn was giebt es noch ſonſt für eine Klaſſe von Menſchen in jener Provinz? Keine. Er wird alſo von der ganzen Provinz, und klaſſenweiſe von den einzelnen Theilen derſelben, nicht bloſs geliebt, ſondern auch verherrlicht. Wer ſollte dieſen anzutaſten ſich erkühnen? Kannſt du denn ſagen, dir dürften die Zeugniſſe der Landpächter, der Groſshändler und aller Sicilier nicht ſchaden, da du durch ihre auf die Inſchriften der Bildſäulen geſetzten Namen alle üble Nachrede und deinen ganzen ſchlechten Ruf austilgen zu können hoffteſt [294])? Du haſt durch ihr Anſehen deine Bildſäulen zu ſchmücken geſucht, und ich ſollte durch ihre Würde meiner Anklage nicht Billigung verſchaffen können [295])?

Doch der Umſtand, daſs du bei den Staatspächtern beliebt geweſen biſt, giebt dir vielleicht hierbei [296]) durch einige Hoffnung Troſt. Daſs dir aber dieſe Gunſt nichts nützen könnte, habe ich durch meine Sorgſamkeit bewerkſtelligt; daſs ſie dir ſogar ſchaden muſs, dafür haſt du durch deine Weisheit geſorgt. Denn laſst euch die ganze Sache, ihr Richter, in der Kürze erzählen.

Die Einnahme der Triftengefälle beſorgt als Un- 70
tervorſteher [297]) ein gewiſſer L. Carpinatius, der theils ſeines eigenen Gewinſtes wegen, theils auch weil er dies vielleicht für ſeine Pachtgenoſſen vor-

theilhaft glaubte, eine innige Vertraulichkeit mit dem Verres anknüpfte. Dieſer, da er den Prätor in alle Kreisſtädte begleitete, und ihm nie von der Seite wich, war ſo eingeweiht, und gewohnt worden, die Dekrete und gerichtlichen Urtheile zu verkaufen, und für ihn Geſchäffte abzumachen, daſs er beinahe als ein zweiter Timarchides betrachtet wurde. Er war um ſo verderblicher, weil er zugleich denjenigen, die von ihm kauften, auf Wucher lieh. Dieſer Wucher aber war ſo beſchaffen, ihr Richter, daſs Verres auch hierdurch gewann. Denn die Gelder, die er denjenigen, mit denen er den Handel ſchloſs, als ausgezahlte berechnete, wurden von ihm als ſolche berechnet, die er von dem Schreiber des Verres, oder von dem Timarchides, oder dem Verres ſelbſt empfangen hätte. Eben dieſer lieh auſserdem in den Rechnungsbüchern nicht aufgeführte groſse Geldſummen des Verres in ſeinem eigenen Namen auf Zinſen.

Ehe dieſer Carpinatius eine ſo enge Freundſchaft mit Verres angeknüpft, hatte er einige Male in ſeinen Briefen an die Pachtgenoſſen von des Verres Ungerechtigkeiten Bericht erſtattet. Canulejus aber, der die Einnahme der Hafenzölle zu Syrakus beſorgte, hatte in ſeinen Briefen an die Pachtgenoſſen namentlich ſehr viele durch Betrug entwandte Sachen erwähnt, welche [298]) ohne Hafenzoll von Syrakus ausgeführt waren; die Hafen- und Triftengefälle aber hatte dieſelbe Genoſſenſchaft gepachtet. Daher gab es viele Dinge, welche ich aus den Briefen

der Genossenschaft zur Sprache bringen und anführen könnte. Aber es traf sich, daſs Carpinatius, der mit dem Verres schon in vertrautem Umgange und Handels- und Rechnungsverbindungen stand, später häufig in seinen Briefen an die Genossen der groſsen Gefälligkeiten und Vergünstigungen des Verres für das gemeinschaftliche Beste gedachte. Denn theils pflegte Verres alles, was Carpinatius nur immer verlangte, zu thun und zu beschlieſsen, theils pflegte auch dieser noch mehr Rühmens in seinen Briefen zu machen, damit er dasjenige, was er vorher geschrieben, wenn es möglich wäre, ganz in Vergessenheit brächte. Zuletzt aber als Verres schon im Begriff war, die Provinz zu verlassen, schrieb er solche Berichte an die Pachtgenossen, daſs sie ihm zahlreich entgegen gingen, ihm Dank sagten [299]), mit Eifer versprachen, alles zu thun, was er befehlen würde. Die Pachtgenossen also handelten, wie es der alten Sitte der Staatspächter gemäſs ist; nicht als wenn [300]) sie ihn irgend einer Ehre werth achteten; sondern weil sie es ihrem Vortheile angemessen glaubten, daſs man sie für eingedenk und dankbar halte, sagten sie ihm Dank, und versicherten, Carpinatius hätte oft in Briefen seiner Gefälligkeiten gedacht.

Nachdem Verres geantwortet, er habe es gerne 71
gethan, und die Dienste des Carpinatius sehr gelobt hatte, giebt er einem seiner Freunde, der damals Vorsteher der Genossenschaft war, den Auftrag, er möchte durch bedächtige Fürsorge es veranstalten,

dafs fich in den Brieffchaften der Pachtgenoffen nichts fände, das feiner bürgerlichen Ehre und feinem Rufe zum Nachtheile gereichen könnte. Diefer nun, nachdem er die Menge der Pachtgenoffen entfernt, beruft die Zehntenpächter, und trägt ihnen die Sache vor. Sie befchliefsen und erkennen, dafs man die Brieffchaften, in welchen der Ruf des C. Verres gefchmälert würde, befeitigen, und dafür forgen follte, dafs diefe Sache dem C. Verres nicht zum Nachtheile gereichen möchte.

Wenn ich zeige, dafs die Zehntenpächter dies befchloffen; wenn ich erweife, dafs nach diefem Befchluffe Briefe befeitiget find: was erwartet ihr mehr? Kann ich eine mehr entfchiedene Sache anführen, einen mehr verurtheilten Beklagten vor Gericht ziehen? Aber nach welcher Männer Entfcheidung Verurtheilten? Nach derer nemlich, welche nach der Meinung derjenigen, die ftrengere Gerichte wünfchen, die Gerichtsbarkeit verwalten [101]) müffen, nach der Entfcheidung der Staatspächter; denn diefe find es ja, die das Volk jetzt zu Richtern verlangt [102]), in Abficht auf welche, damit wir fie zu Richtern haben, wir von einem Manne nicht unfers Gefchlechtes [103]), von einem Manne, der nicht vom Ritterftande, fondern vom höchften Adel entfproffen ift, ein Gefetz zur öffentlichen Kunde gebracht fehen.

Die Zehntenpächter, das heifst, die Häupter und gleichfam die Senatoren der Staatspächter befchloffen, dafs man Brieffchaften befeitigen folle.

Ich weiſs es von denen, die zugegen waren, welche ich als Zeugen aufrufen will [304]), angeſehene und wohlhabende Männer, die Edelſten des Ritterordens ſelbſt, auf deren Glanz der Mann [305]), der dieſen Vorſchlag bekannt gemacht, am meiſten ſeine Rede und Sache ſtützt. Sie werden erſcheinen; ſie werden bezeugen, was ſie beſchloſſen haben. Wahrlich, wenn ich die Männer recht kenne, ſo werden ſie nicht lügen. Denn gemeinſchaftliche Briefſchaften konnten ſie wohl beſeitigen; aber ihre Redlichkeit und Gewiſſenhaftigkeit können ſie nicht beſeitigen. Die römiſchen Ritter alſo, die dich durch ihre eigene Entſcheidung verurtheilten [306]), wollten nicht, daſs du durch der hier anweſenden Richter Entſcheidung verurtheilt würdeſt [307]). Ihr mögt jetzt, ob ihr euch lieber durch ihre Entſcheidung, oder durch ihre Wünſche beſtimmen laſſen wollt, überlegen.

Aber ſiehe, was dir der Eifer deiner Freunde, 72
was dir dein Plan, was die Zuneigung der Pachtgenoſſen nütze. Ich will ein wenig dreiſt [308]) reden; denn ich fürchte jetzt nicht, daſs jemand glaube, daſs ich dies mehr in der Stimmung eines Anklägers, als mit Freimüthigkeit geſagt hätte. Wär dieſe Briefe nicht nach einem Beſchluſs der Zehntenpächter von den Vorſtehern beſeitiget worden; ſo könnte ich ſo viel gegen dich ſagen, als ich in den Briefen gefunden hätte; jetzt da dieſer Beſchluſs gefaſst iſt, und die Briefe beſeitiget ſind, ſteht mir frei, ſo vieles zu ſagen, als ich kann [309]), dem Richter ſo viel zu argwöhnen, als er will. Ich ſage, daſs

du eine grofse Menge Gold, Silber, Elfenbein, Purpur, fehr viele melitifche Gewande [310]), fehr viele Teppiche, viel delifches Hausgeräth, fehr viele korinthifche Gefäfse, eine grofse Menge Getreide, fehr viel Honig aus Syrakus ausgeführt habeft; dafs diefer Sachen wegen, weil der Hafenzoll für fie nicht erlegt war, L. Canulejus, der die Einnahme des Hafenzolls beforgte, in feinen Briefen an die Pachtgenoffen Bericht erftattet habe.

Scheint dies Verbrechen von einiger Bedeutung? Es giebt, meine ich, kein gröfseres. Was wird Hortenfius zur Vertheidigung fagen? Wird er verlangen, dafs ich die Briefe des Canulejus vorzeige? eine folche Befchuldigung, wenn fie nicht durch Schriften beftätigt werde, für nichtig erklären? Schreien werde ich, dafs die Schriften befeitiget; dafs durch den Befchlufs der Pachtgenoffen mir die Anzeigen und Denkmähler der Betriegereien entriffen find. Entweder mufs er behaupten, dafs diefes nie gefchehen fei, oder alle Gefchoffe aushalten. Du läugneft, dafs es gefchehen fei? Mir gefällt diefe Vertheidigung; ich fteige hinab auf die Kampfebene. Denn gleich ift das Verhältnifs, gleich ift der Kampf, der angeboten wird. Vorführen will ich Zeugen, und vorführen mehrere zu gleicher Zeit; weil fie damals, als es verhandelt wurde, beifammen waren, fo mögen fie auch jetzt beifammen fein [311]); wenn man fie befragen wird, mögen fie gebunden werden, nicht blofs durch die Gefahr für ihren Eid und Ruf, fondern auch durch ihr gemein-

ſchaftliches Bewuſstſein unter einander. Wenn es
erwieſen wird, daſs dies, ſowie ich ſage, geſchehen
ſei: wirſt du ſagen können, Hortenſius, daſs die
Briefe nichts enthalten, was dem Verres nachthei-
lig ſein könnte? Nicht bloſs dieſes wirſt du nicht ſa-
gen, ſondern nicht einmal jenes wird dir zu ſagen
vergönnt ſein: es hätte nicht ſo viel darin geſtanden,
als ich ſage. Ihr habt alſo durch euern Plan und eu-
re Gunſt bewirkt, daſs, wie ich kurz vorher ſagte,
nicht nur mir der gröſste Stoff zum Anklagen, ſon-
dern auch den Richtern völlige Freiheit zum Glau-
ben gewährt wurde.

Wiewohl die Sache ſich ſo verhält, ſo will ich 73
doch nichts erdichten. Ich will mich erinnern, daſs
nicht Wahl mich beſtimmte, jemanden anzuklagen,
ſondern Uebernahme mich verpflichtete, einige zu
vertheidigen, daſs ihr durch mich nicht eine von
mir kund gewordene, ſondern eine mir kund ge-
machte, Sache hören müſst; daſs ich den Siciliern
Genüge leiſten werde, wenn ich das, was ich in
Sicilien erfuhr, was ich von ihnen ſelbſt ver-
nahm, gewiſſenhaft erzähle; dem römiſchen Volk,
wenn ich niemandes Gewalt, niemandes Macht
fürchte; euch, wenn ich euch unpartheiiſch und
ehrlich zu richten, Gelegenheit durch meine Recht-
ſchaffenheit und Gewiſſenhaftigkeit verſchaffe; mir
ſelber, wenn ich nicht ein weniges von der Lebens-
bahn, die ich mir zu wandeln vorgeſetzt habe, ab-
weiche.

Du darfſt alſo nicht fürchten, daſs ich etwas

gegen dich erdichte [312]; du haſt ſogar dich zu freuen Urſache. Denn viele Vergehungen, die ich von dir begangen weiſs, will ich, weil ſie entweder gar zu ſchändlich, oder zu wenig glaublich ſind, übergehen. Nur das Ganze allein will ich zur Sprache bringen, was die Pachtgenoſſenſchaft betrifft. Damit du es gleich wiſſen könneſt; ſo will ich fragen: ob es beſchloſſen worden? Wenn ich dieſes werde gefunden haben; ſo will ich fragen: ob Schriften beſeitiget ſind? Wenn auch hierüber kein Zweifel mehr obwalten wird; ſo werdet ihr gleich, wenn ich auch ſchweige, folgendes einſehen: wenn jene Männer, die dies des Verres wegen beſchloſſen haben, ich meine die römiſchen Ritter, jetzt über ihn als Richter beſtellt wären; ſo würden ſie den Mann ohne Zweifel verurtheilen [313], über den ſie nicht nur Briefe, welche ſeine Betriegereien anzeigten, geſchrieben, ſondern auch durch ihren Beſchluſs beſeitiget wüſsten. Der Mann alſo, der von den römiſchen Rittern, die ihm ſo ſehr wohlwollen, die von ihm auf das gütigſte behandelt ſind, verurtheilt werden müſste, kann von euch, ihr Richter, durch irgend einige Mittel und Wege für ſchuldlos erklärt werden [314]?

Und damit ihr nicht vielleicht glaubt, daſs dasjenige, was beſeitigt und euch entriſſen iſt, alles ſo verborgen, und heimlich verſteckt geweſen ſei, daſs die Sorgfalt, welche man, wie ich meine, ganz vorzüglich von mir erwartet, nichts von dieſen Dingen erforſchen, nichts erreichen gekonnt hätte [315]: ſo

wiſst, daſs ich alles, was ſich durch ein kluges und vernünftiges Verfahren finden lieſs, gefunden habe, ihr Richter. Ihr werdet ihn bald durch offenbare Thatſachen überführt ſehen. Denn weil ich mich mit den Sachen der Staatspächter vielleicht den gröſsten Theil meines Lebens beſchäfftige, und jenen Orden ſehr hochſchätze; ſo glaube ich gut genug ihre Gewohnheit, durch Erfahrung und Behandlung, kennen gelernt zu haben.

Sobald ich alſo erfuhr, daſs Schriften beſeitiget 74
wären, nahm ich Rückſicht auf die Jahre, in welchen Verres in Sicilien geweſen war; hierauf erforſchte ich, welches zu finden ſehr leicht war, was für Männer die Vorſteher dieſer Geſellſchaft geweſen, was für welche die Rechnungsbücher gehabt hätten [316]). Denn ich wuſste, daſs die Vorſteher, welche Rechnungsbücher halten, wenn ſie einem neuen Vorſteher die Rechnungen überliefern, gerne ſelbſt Abſchriften davon zu behalten pflegen. An den L. Vibius nun, einen angeſehenen römiſchen Ritter, der, wie ich fand, grade in dem Jahre Vorſteher geweſen, worüber ich vorzüglich Nachforſchungen anſtellen muſste, wandte ich mich zuerſt. Ich überraſchte den Mann ganz wider Erwarten und Vermuthen. Ich erforſchte, was ich konnte, und zog über alles Erkundigungen ein; ich fand bloſs zwei kleine Schriften, die von L. Canulejus an die Pachtgenoſſen aus dem Hafen von Syrakus abgeſandt waren; in welchen eine Berechnung für mehrere Monate enthalten war über mehrere unter dem Namen

des Verres ohne Hafenzoll ausgeführte Sachen. Daher verſiegelte ich ſie ſogleich. Dieſe waren von der Art [317]), wie ich ſie vorzüglich unter den Schriften der Pachtgenoſſen zu finden wünſchte; doch fand ich nur, ihr Richter, was ich gleichſam als Beiſpiel vor euch anführen kann. Aber gleichwohl das wenigſtens, was dieſe Schriften enthalten, wie unbedeutend es auch ſcheinen mag, wird offenbar werden; in Abſicht des übrigen werdet ihr hiernach Folgerungen ziehen müſſen. Lies mir, ich bitte, zuerſt dieſe Schrift vor, und dann die zweite. (Schriften des Canulejus.) Jetzt frage ich nicht, woher du 400 Amphorn [318]) Honig erhalten haſt, woher ſo viele melitiſche Gewande, woher funfzig bepolſterte Speiſebänke, woher ſo viele Leuchter; wie geſagt, ich frage jetzt nicht, woher du ſie erhalten, ſondern wozu du ſo viele Sachen nöthig hatteſt, darnach frage ich. Ich laſſe den Honig; aber wozu gebrauchteſt du ſo viele melitiſche Gewande? als wollteſt du auch die Gattinnen der Freunde; ſo viele Polſterbänke? als wollteſt du auch die Landhäuſer aller Freunde ausſchmücken.

75 Da die Rechnung für wenige Monate in dieſen Schriften enthalten iſt, ſo müſst ihr euch alle drei Jahre vorſtellen. Ich behaupte nemlich, daſs ihr nach dieſen kleinen bei einem einzigen Vorſteher gefundenen Schriften muthmaſsen könnt, wie ſich dieſer Räuber in der Provinz betragen, wie viele Begierden, wie mannichfaltige, unbegränzte er gehabt; wie viel Geld, nicht bloſs baares, ſondern

auch auf ſolche Güter verwandtes, er ſich gemacht hat; welches euch an einem andern Orte deutlicher wird entwickelt werden.

Jetzt beachtet folgendes. Durch dieſe vorgeleſenen Ausfuhren haben, ſchreibt Canulejus, die Pachtgenoſſen 60000 Sestertien an den Zwanzigſten des Hafenzolles [319]) zu Syrakus verloren. In wenigen Monaten alſo, wie dieſe kleinen und verachteten Schriften anzeigen, ſind für den Werth von 1,200000 Sestertien [320]) an geſtohlenen Sachen des Prätors bloſs aus einer einzigen Stadt ausgeführt worden. Bedenkt jetzt, da Sicilien eine Inſel iſt, die auf allen Seiten Seehäfen hat, wie viel wohl aus den andern ausgeführt worden, wie viel aus Agrigent, wie viel aus Lilybäum, wie viel aus Panormus, wie viel aus Thermä, wie viel aus Haleſa, wie viel aus Catina, wie viel aus den übrigen Städten, wie viel beſonders aus Meſſana, welchen Platz er für den ſicherſten hielt, wo er immer ſorgloſen und unbekümmerten Herzens war, weil er die Mamertiner ausgewählt hatte, um zu ihnen alles, was entweder mit einiger Sorgfalt aufbewahrt, oder mit einiger Heimlichkeit ausgeführt werden ſollte, hinbringen zu laſſen. Als dieſe Schriften gefunden, wurden die übrigen beſeitiget und ſorgfältiger verſteckt. Wir indeſſen (woraus alle einſehen können, daſs wir ohne Partheilichkeit verfahren) ſind mit dieſen Schriften ſelbſt zufrieden.

Jetzt wollen wir auf die Ausgabe- und Einnah- 76
mebücher der Pachtgenoſſen, welche man rechtli-

cher Weiſe auf keine Weiſe beſeitigen konnte, und auf deinen Freund Carpinatius zurückkommen. Ich betrachtete zu Syrakus die von Carpinatius für die Pachtgenoſſenſchaft verfertigten Rechnungsbücher, welche anzeigten, daſs viele Geldpoſten von Carpinatius diejenigen geborgt, die dem Verres Geld gegeben hatten [321]). Es wird euch heller, als das Tageslicht ſein, ihr Richter, wenn ich euch die Männer ſelbſt vorführe, die das Geld gegeben haben. Denn ihr werdet einſehen, daſs jene Zeiten, in welchen ſie ſich, weil ſie Prozeſſe hatten, durch Bezahlung loskauften, mit den Rechnungsbüchern der Pachtgenoſſenſchaft nicht bloſs nach Conſuln, ſondern auch nach Monaten übereinſtimmen.

Da ich dies auf das deutlichſte erkannte, und die Rechnungsbücher ſchon in den Händen hatte, ſehe ich plötzlich umgeänderte Stellen, die als friſche Wunden der Rechnungsbücher ausſahen. Sogleich von Ver...cht betroffen, wandte ich auf dieſe Poſten Augen und Aufmerkſamkeit. Es waren Gelder empfangen von C. Verrutius, dem Sohne des Cajus, doch ſo, daſs die Buchſtaben bis zum zweiten R unverletzt erſchienen, die übrigen alle die Aenderung anzeigten. Es waren zwei, drei, ſehr viele ähnliche Poſten. Da die augenſcheinliche Sache [322]), die ſchimpfliche und auffallende Verfälſchung der Rechnungsbücher ſich nicht abläugnen lieſs; ſo fing ich an, den Carpinatius zu befragen, was das für ein Verrutius wäre, mit dem er ein ſo groſses Geldverkehr hätte. Der Mann war verle-

gen; er drehete und wendete ſich, erröthete. Weil das Geſetz nicht geſtattete, die Rechnungsbücher der Staatspächter nach Rom zu führen; ſo laſſe ich, damit die Sache ſo klar bezeugt, als möglich, ſein möchte, den Carpinatius ins Gericht vor dem Metellus fordern, und bringe [323]) die Rechnungsbücher der Genoſſenſchaft auf das Forum. Es entſteht ein groſser Auflauf von Menſchen: und weil des Carpinatius Genoſſenſchaft und gemeinſchaftlicher Wucher mit jenem Prätor bekannt war; ſo waren alle in groſser Erwartung, was in den Rechnungsbüchern enthalten wäre.

Ich berichte dem Metellus, daſs ich die Rech- 77
nungsbücher der Pachtgenoſſen durchgeſehen, daſs in dieſen Büchern ein C. Verrutius unter ſehr vielen Poſten vorkomme, und daſs ich aus der Jahrs- und Monatsrechnung erſehen, daſs dieſer Verrutius, weder vor der Ankunft, noch Abreiſe des C. Verres, in irgend einer Rechnung mit Carpinatius geſtanden hätte. Ich verlange, daſs er mir antworte, was das für ein Verrutius ſei, ein Kaufmann oder Groſshändler [324]), ein Landpächter oder Viehhändler; ob er noch in Sicilien ſei, oder ſchon von dort abgereiſt ſei. Alle dort verſammelten Zuhörer ſchreien, es es ſei nie ein Verrutius in Sicilien geweſen. Ich dringe in ihn zu antworten, wer er wäre, wo er wäre, woher er wäre, warum der Buchführer der Genoſſenſchaft [325]), der die Rechnungen verfertiget, immer bei dem Namen des Verrutius an einer beſtimmten Stelle fehlerhaft geſchrieben habe. Und

dieſes verlangte ich nicht, als wenn ich ihn zwingen zu müſſen glaubte, mir wider Willen zu antworten; ſondern damit allen des Verres Betriegereien, des Carpinatius ſchändliches Verfahren, beider Verwegenheit einleuchtend ſein möchte. Den Carpinatius nun, der aus Furcht und im Bewuſstſein der Schuld verſtummt und halb todt war, und kaum noch lebte, laſſe ich im Gerichte zurück; die Rechnungen laſſe ich auf dem Forum, vor einer zahlreichen Menſchenverſammlung, abſchreiben; zum Abſchreiben werden die angeſehenſten Männer unter den römiſchen Bürgern gebraucht; die Buchſtaben und alle Zeichen der Umformung werden nachgemacht, abgebildet, aus den Rechnungen in die Bücher eingetragen.

Alles dieſes wurde mit groſser Sorgfalt und groſsem Fleiſse durchmuſtert, verglichen, und von den angeſehenſten Männern beſiegelt. Wenn Carpinatius mir damals nicht antworten wollte; ſo antworte du mir jetzt, Verres, was das für ein Mann nach deiner Meinung war, der beinahe deinen Familiennamen führt. Es iſt nicht möglich, daſs der Mann, der, wie ich ſehe, unter deiner Prätur in Sicilien, und, wie ich aus den Rechnungsbüchern erkenne, begütert war, von dir in deiner Provinz nicht gekannt worden ſei. Oder vielmehr damit die Sache weder zu weitläuftig, noch zu dunkel ſein möge; ſo tretet in die Mitte, entfaltet die Abſchrift und die Abbildung der Rechnungsbücher, damit alle Sterblichen von der Habſucht des Verres nicht mehr bloſs die Spuren, ſondern das Lager ſelbſt ſehen mögen.

Seht ihr den Namen Verrutius? ſeht ihr die erſten Buchſtaben unverletzt? ſeht ihr, daſs der letzte Theil des Namens, jener Schweif des Verres, wie im Schlamme, in dem Schmutze der Umformung verſenkt iſt? So beſchaffen ſind die Rechnungsbücher, ihr Richter, wie ihr ſeht. Was erwartet ihr? was fragt ihr mehr? Du Verres ſelbſt, was ſitzeſt du, was zauderſt du? Denn du muſst uns entweder den Verrutius zeigen, oder dich ſelbſt als Verrutius bekennen. Man lobte [326]) die alten Redner, die Craſſus und Antonius, daſs ſie die Beſchuldigungen klar zu widerlegen, daſs ſie beredt die Sachen der Beklagten zu vertheidigen pflegten. Dieſe Männer nemlich waren nicht bloſs talentvoller, als unſre Sachwalter, ſondern auch glücklicher. Denn niemand frevelte damals in dem Grade, daſs er für die Vertheidigung keine Möglichkeit übrig lieſs; niemand lebte ſo, das kein Theil ſeines Lebens frei von der gröſsten Schandbarkeit war; niemand war ſeines Verbrechens ſo augenſcheinlich überwieſen, daſs er nicht bloſs ſchamlos geweſen, als er frevelte, ſondern noch ſchamloſer ſchien, wenn er abläugnete. 78

Nun aber was ſoll Hortenſius machen? Soll er die Beſchuldigungen der Habſucht, indem er die Mäſsigkeit lobt, verbitten? Aber es iſt ein ehrvergeſſener, höchſt wollüſtiger und ausſchweifender Mann, den er vertheidigt. Soll er von ſeinem übeln Rufe, ſeiner Wolluſt, eure Aufmerkſamkeit auf die andre Seite, durch die Erwähnung ſeiner Tapferkeit, überführen? Aber einen Mann, der unthätiger, feiger,

mehr ein Mann unter Weibern, ein ſchamloſes Weib unter Männern wäre [327]), kann man nicht namhaft machen. „Aber ſeine Sitten ſind gefällig.„ Wer war trotziger, wer unfreundlicher, wer ſtolzer? „Aber dies ohne jemandes Schaden.„ Wer iſt je trotziger, je hinterliſtiger, je grauſamer geweſen? Was ſollten bei einem ſolchen Menſchen, und in einer ſolchen Sache alle Craſſus und Antonius thun? Nur, meine ich, Hortenſius, ſie würden eine ſolche [328]) Vertheidigung nicht übernehmen, damit ſie nicht bei der Schamloſigkeit des andern den Ruf ihrer Schamhaftigkeit verlieren möchten. Denn frei und ungebunden traten ſie als Sachwalter auf, und ließen es ſich nicht zu Schulden kommen, daſs man ſie, ſobald ſie durch Vertheidigung nicht ſchamlos ſein wollten, durch Verlaſſung für Undankbare halten muſste [329]).

Anmerkungen.

1) *Aliquo modo* vor *aliquando* haben die ältern Ausleger Grävius, Hottomann und Lambin aus dem Texte getilgt, beleidigt durch den Mifston, und in der Meinung, dafs die Worte an diefer Stelle leer an Bedeutung feien. Ernefti, Grutern folgend, ftellte die Worte wieder her, mit Recht, glauben wir. Denn der Mifston in *aliquo modo aliquando* ift nicht gröfser, als in *omnis omnino* und andern ähnlichen Wortftellungen; und *aliquo modo* ift ein befcheidner Ausdruck, wodurch Cicero andeuten will, dafs er nicht alles, was eigentlich gefagt werden müfste, vorzutragen vermöge. Victorius und Manutius wollten eben fo willkührlich *aliquando* tilgen.

2) S. was ich bei *div. in Caec.* 8 angemerkt habe.

3) Hottomann und Manutius wünfchten *quam* für *quod* zu lefen. Aber fie fahen nicht, dafs *iudicare* hier nicht beurtheilen, fondern richten heifst. Der Gedanke ift: die Richter konnten fich früher nicht, als tüchtige Richter zeigen, als bis nicht blofs ein in jeder Rückficht ausgezeichnet fchlechter Beklagter vor ihr Gericht geftellt wurde, fondern auch ein würdiger Ankläger fich fand.

4) Im J. 544, während des zweiten punifchen Krieges, ward, durch des Marcellus Tapferkeit, Sicilien die erfte römifche Provinz, nachdem die Römer feit dem Jahre 490 in Sicilien zuerft feften Fufs gefafst hatten. Alle der römifchen Herrfchaft aufserhalb Italien unterworfenen, und von römifchen Obrigkeiten verwalteten Länder hiefsen Provinzen.

5) Es ift hier nur die Rede von Staaten, die fich freiwillig unter den römifchen Schutz begeben hatten.

Deshalb ist es unnöthig, mit Faernus *venissent* in *rediissent* zu verändern.

6) Im J. 498 versuchten die Römer zuerst, unter C. Attilius Regulus, eine Landung in Afrika.

7) Zerstört ward Carthago durch P. Cornelius Scipio Aemilianus im J. 608. Uebrigens wird das, was hier angedeutet wird, in der vierten Rede weitläuftiger ausgeführt.

8) Die Copula hinter *fidem* fehlt in dem *cod. pr. Franc.* Man entbehrt sie gerne.

9) Erobert ward Syrakus, nach einer langen und beschwerlichen Belagerung, im J. 542, durch Ueberfall in der Nacht, nachdem ein Ueberläufer berichtet, dafs bei einem dreitägigen Feste der Diana sich alles in Wein berausche, da die andern Lebensmittel schon zu mangeln anfingen. Uebrigens mufs das, was hier von des Marcellus Sanftmuth gerühmt wird, nicht zu eigentlich verstanden werden, da wir aus Livius wissen, wie lebhaft die Syrakuser über die Behandlung des Marcellus bei dem Senate sich beschwerten.

10) In mehrern Handschriften findet man zwischen *conditum* und *putaremus* noch *iam* eingeschoben, welches die ältern Ausleger in den Text aufgenommen haben. Ernesti, dem Beck beipflichtet, hält es für matt; warum, weifs ich nicht. Der Gedanke ist offenbar: Noch während es wächst, glauben wir es schon in unserm Hause aufzubewahren. So sichere Rechnung machen wir darauf.

11) Der hier gemeinte Cato ist der Aeltere, Censorinus, der zur Zeit des zweiten punischen Krieges lebte, berühmt durch seine Thaten in Hispanien, durch seine altrömische Strenge und Einfalt.

12) Man vergleiche, was Strabo *geograph.* l. VI p. 419 von der Fruchtbarkeit Siciliens sagt.

13) Der italiſche, marſiſche oder Bundesgenoſſenkrieg, veranlaſst durch den Wunſch der Völkerſchaften Italiens, an dem römiſchen Bürgerrechte Theil zu nehmen, und beſonders durch des M. Livius Druſus Vorſchläge zum Ausbruche befördert, dauerte, unter lebhaften, mit abwechſelndem Glücke geführten Kämpfen und groſsen Gefahren für den römiſchen Staat, vom J. 663 — 666. Alle Völkerſchaften vom Liris bis zum adriatiſchen Meere nahmen Theil daran; und er endigte ſich damit, daſs die Römer, nachdem ſie die Unruhen gröſsten Theils gedämpft, den Bundesgenoſſen freiwillig das Bürgerrecht ertheilten.

14) Die Staatskaſſe, von welcher hier die Rede, iſt diejenige, in welche die Staatsgefälle aus den Zehnten, Hafenzöllen und Triften, die Tribute und Kriegsbeute floſs. Dieſe, ſo reich nach Beendigung des macedoniſchen Krieges, war jetzt durch den italiſchen und bürgerlichen Krieg ſehr erſchöpft.

15) Guilielmius wollte *coritis* ſtatt *coriis* leſen. Aber *coritus* oder *corythus*, welches er für eine Art Waffe hält, iſt ein Bogengehäuſe, oder ein Köcher. Leder wurde ſowohl zu Schilden, als zu Gezelten und in belagerten Städten vielfach gebraucht.

16) Nonnius wünſchte *multo* ſtatt *multis* bei *locupletioribus* zu leſen, welches Lambin in den Text aufnahm. Doch iſt keine Aenderung nöthig.

17) Es gab eine doppelte Klaſſe von Negotiatoren, unter welchen immer römiſche Bürger zu verſtehen ſind; theils ſolche, welche mit ihrem Gelde in den Provinzen durch Verleihungen für bedeutende Zinſen wucherten, theils ſolche, die Getreide von den Pächtern der Staatsländereien oder von ganzen Staaten aufkauften, um es nach Rom oder nach andern Orten, wo ſie einen vortheilhaften Markt hofften, verſchiffen

zu lassen. Die Negotiatoren müssen nicht mit den *mercatoribus*, welche den Handel im Kleinen trieben, verwechselt werden. Die *mercatura* war angesehenen römischen Bürgern nicht erlaubt; aber die *negotiatio* wurde nur von angesehenen und begüterten Bürgern, besonders nur von römischen Rittern, getrieben.

18) Die richtige, von Hottomann schon geahndete Lesart *confugerint* statt *confugerent*, fand Nannius durch sein Manuscript bestätigt.

19) Das Jahr, worauf hier angespielt wird, ist das J. 673 oder 674, in welchen beiden Jahren M. Aemilius Lepidus Livianus Proprätor in Sicilien war, welches er auf das grausamste misshandelte. Die beiden Meteller, Celer und Nepos, klagten ihn im J. 675 wegen Erpressungen an; aber gaben die Klage auf, weil Lepidus, als ein Freund der marischen Parthei, vom Volke begünstiget wurde. Dies ist derselbe, der im J. 677 zugleich mit Catulus Consul war, und nach dem Tode des Sulla, sich nicht bloss dessen feierlicher Bestattung widersetzte, sondern auch die Gesetze desselben aufgehoben, und die Verbannten ins Vaterland zurückgerufen wissen wollte. Noch als Consul eilte er in das narbonensische Gallien, das ihm als Provinz durchs Loos zugefallen war, wo er ein Heer sammelte, mit welchem er gegen Rom rückte, um mit gewaffneter Hand seine Plane durchzusetzen. Aber von Catulus bei der mulvischen Brücke geschlagen, entfloh er nach Sardinien, wo ihn der Tod bald ereilte.

20) S. was ich über diesen C. Marcellus bei *div. in Caec.* 4 angemerkt habe.

21) Die alte Lesart *postquam* veränderten Hottomann und Gruter in *postea*, nach Asconius. Lambin liest *et post*, wie von Asconius die Stelle *div. in Caec.* 17 angeführt wird.

21) S. die 111te Anmerkung bei *div. in Caec.* Diesem Antonius ward im J. 680 nach der Prätur, durch die Begünstigung des Consuls Cotta und der Parthei des Cethegus, die Beschützung der ganzen Seeküste mit unbeschränkter Vollmacht über alle bis auf 50 Millien vom Meere entlegenen Küsten übertragen. In dieser Zeit drückte er besonders Sicilien. Er führte den Beinamen Creticus von dem unglücklichen gegen Creta geführten Kriege.

23) Vor *sic* wünschten Hottomann *scilicet*, und Ursinus *sed* eingeschoben. Beide Wörter vermisst man nicht sonderlich.

24) *Agros* fehlt in den ältesten Ausgaben; aber Nannius hat es aus seiner Handschrift ergänzt. Es darf nicht fehlen.

25) Dieser L. Metellus war der unmittelbare Nachfolger des Verres in der Prätur von Sicilien im J. 684. Das Consulat erhielt er im J. 686, starb aber gleich nach dem Antritte desselben. Ernesti nennt ihn den Vater des Q. Metellus Creticus, den er doch als Collegen des Hortensius im Consulate bezeichnet. Er war vielmehr der Bruder desselben.

26) Mit Recht hat Ernesti das Punkt nach *abhorrebat* und *videor* getilgt, und den ganzen Satz von *quamquam* bis *videor* in Klammern eingeschlossen.

27) Asconius liest *venerint* statt *venerunt*, und supplirt: *ex hoc cognoscite*, nach einem sehr harten Hyperbaton.

28) In Sicilien hatte der Prätor zwei Quästoren, den einen in Lilybäum, den andern in Syrakus. Die Quästoren in den Provinzen waren berechtiget, eigne Lictoren zu halten, die verbrämte Toga zu tragen, sowie die andern Auszeichnungen obrigkeitlicher Personen. In der Stadt aber hatten sie weder Lictoren

noch Viatoren, und alſo auch nicht das Recht der Vorladung und Verhaftung. Jetzt waren die Quäſtoren des Verres freilich nicht mehr im Amte; aber obrigkeitliche Perſonen in den Provinzen pflegten ihre Auszeichnungen nicht eher abzulegen, als bis ſie bei der Stadt angekommen waren.

29) Die vier Quäſtoren, die hier genannt, ſind die beiden Quäſtoren des Verres, die freilich nur redneriſch noch Quäſtoren genannt werden, und die beiden des Metellus.

30) *Una* vor *provincia*, das hier den Nachdruck ſehr verſtärkt, iſt nach einer Handſchrift des Nannius hinzugefügt. In den übrigen Handſchriften fehlt es.

31) Der Gedanke iſt: Nicht ſowohl von der Provinz, die Verres ganz ausgeleert hat, verſprechen ſie ſich Gewinn, als von Verres ſelbſt, mit dem ſie den Raub zu theilen hoffen. Die Stelle iſt ein bittrer Vorwurf für den Metellus, von dem Cicero hier zu verſtehen giebt, daſs es ihm weniger um das Wohl der ihm anvertrauten Provinz, als um die Befriedigung ſeiner Habſucht zu thun iſt.

32) Erneſti hält die Worte *a maioribus traditos* für eine Gloſſe, weil alle Hausgötter von Vorfahren geerbt ſind. Aber *a maioribus traditos* muſs nicht bloſs auf das nächſte *penates*, ſondern auch auf *ſacra* bezogen werden, worunter man hier heilige Gefäſse verſtehen zu müſſen ſcheint; und ſelbſt auf *penates* nur bezogen, iſt der Beiſatz nicht müſsig, da er den Begriff von einer ſeit langer Zeit heilig geachteten Sache bezeichnet.

33) Sie waren eigentlich geſandt, um dem Verres ein rühmliches Zeugniſs zu geben: aber da ſie zugleich die Gelegenheit benutzten, ihr Eigentum zurückzufordern; ſo machten ſie durch Eine Mühe zwei wider-

ſprechende Dinge ab. Des Aſconius Erklärung von dieſer Stelle iſt wunderlich.

34) Unter Oberbefehl verſtehe man den Befehl des Prätors.

35) Nemlich um Verres zu loben.

36) *Decreti erant* iſt mit Recht von allen ſpätern Herausgebern für *decreverant*, wobei man *ſenatores Siculi* ſuppliren müſste, nach den Handſchriften des Nannius und Metellus hergeſtellt.

37) *Et*, das in den übrigen Handſchriften vor *eſſe* fehlt, verdankt der Text der Handſchrift des Nannius.

38) Für *inimicitias periculo* lieſt man in der Handſchrift des Metellus, und in zwei pariſ. codd. *inimicitiis, periculo*. Und daſs man ſo leſen müſſe, haben Gruter und Erneſti richtig eingeſehen. Vergl. Verr. V, 70, wo *inimicitiae* und *labores* mehrere Male in Verbindung mit einander vorkommen.

39) Garaton vermuthet nicht unwahrſcheinlich, daſs nach *mercatorum*, *ſive negotiatorum* ausgefallen ſei, da *mercator* und *negotiator* ganz verſchiedene Perſonen bedeuten, die auch C. 77 beide einander gegenübergeſtellt werden. Beck freilich meint, daſs Cicero bei dem Satze von *ſi cuiquam ordini* bis *mercatorum* wohl nur an die Sicilier allein gedacht haben könne: aber da dieſer zeigen will, daſs er beiden Klaſſen, ſowohl den Siciliern, als den römiſchen Bürgern in Sicilien eine Gefälligkeit erzeigt habe; ſo vermiſst man auch in dem zweiten Satz ungerne eine Bezeichnung der römiſchen Bürger.

40) Für *agitare* leſen mehrere Handſchriften *cogitare*, welches hier aber nicht ſtehen kann.

41) Denn er konnte nicht wiſſen, daſs Arrius ihm in der Verwaltung der Provinz nicht nachfolgen wür-

de. Sonst wechselten die Statthalter gewöhnlich alle Jahre in den Provinzen.

42) Für *in Siciliam* steht in der Handschrift des Metellus *sed Siciliae.* Guilielmius ist daher der Meinung, dass diese Worte vielleicht eine Glosse zu *provinciae* seien, und man daher lesen müsse: *tiro: paratus ad praedam.*

43) *Verres* kann nemlich im Lateinischen auch heissen: *Du wirst ausfegen*, *leer machen.* — Beck glaubt, dass die ganze Periode hier nicht passend stehe, weil das Folgende sich nicht auf den Namen des Verres, sondern auf den Ruf seiner Thaten beziehe. Ich vermisse hier nicht das Zusammenhängende. Wahrscheinlich sprach Cicero den Namen des Verres so aus, dass jeder gleich an das Ausfegen dachte; womit das Folgende gut übereinstimmt.

44) Guilielmius wünscht nach der Handschrift des Metellus *nomina certissima* (Gläubiger, von denen er ohne alle Schwierigkeit Geld eintreiben könnte) statt *nomina*, *certissimum* zu lesen. Aber *nomina* sind hier nicht Gläubiger, sondern Vorwände.

45) Die gewöhnliche Lesart ist *H-S undecies;* aber diese stimmt nicht mit Verr. I, 10 überein, wo es heisst, dass *H-S decies* ausgezahlt worden seien. Deswegen wollen Ferratius, Garaton und Beck hier auch *H-S decies* gelesen wissen. Ich stimme ihnen bei. Eine Million Sestertien wurde baar ausgezahlt; aber die übrigen weggeführten Sachen betrugen noch 100000 Sestertien mehr. In dem Codex des Metellus findet man *H-S. D.* Der Buchstabe *D* bezeichnet nicht bloss die Zahl 500, sondern auch *decies.* Lambin liest nach den Handschriften des Fabricius und Metellus *H-S IↃ numerata esse;* aber *numeratum* ist ohne

Zweifel richtig; denn bei *sestertiûm* wird *pondus* supplirt. *IO* scheint aus *D* entstanden.

46) Grävius liest nach der Handschrift des Metellus *dereptum* statt *direptum*. Aber *deripere* heisst herabreissen, welches hier nicht passen kann. Uebrigens ist es nicht nöthig, hier mit Ernesti und Beck an das Auseinanderreissen zu denken, da *diripere* nicht bloss zerreissen, sondern auch wegreissen heisst. S. Voss bei Georg. II, 8.

47) Verr. I, 42 und folg.

48) Verr. I, 48 u. f.

49) Nannius will selbst wider die Handschriften *multandum* statt *multatum* lesen. Aber die Aenderung ist unnöthig, da die Strafe schon im Testamente bestimmt war.

50) In der Handschrift des Metellus steht *causam calumniae* statt *causam pecuniae*, und dieser Lesart geben Lambin und Grävius den Vorzug; auch kann man nicht läugnen, dass *calumnia* schön zu dem passt, was Verr. I, 10 und bald nachher Cap. 9 gesagt wird. Da aber alle Handschriften *causam pecuniae* haben, und auch *viae pecuniae Quint. Frat.* I, 1, 5 vorkommt; so ist doch kein hinlänglicher Grund, von der gewöhnlichen Lesart abzuweichen.

51) Ernesti veränderte *petit* der Handschriften in *petiit* wegen des nachfolgenden *obtinebat*, worin Beck ihm beipflichtet. Für durchaus nothwendig halte ich indessen die Emendation nicht, da es bekannt ist, dass, wenn im historischen Stil das Präsens für das Perfectum gebraucht wird, oft in den Nebensätzen das Imperfectum steht.

52) Der lilybäische Quästor, Cäcilius Niger, ist gemeint.

53) Ich lese mit Beck nach einer von Hottomann

citirten Handſchrift, womit die pariſ. Codd. übereinſtimmen: *hic hominem* ſtatt *hunc hominem*, welches man auf Nävius beziehen müſste, da doch offenbar von Dio die Rede iſt. Was Erneſti gegen *hic* einwendet, daſs nemlich Cicero, wenn er von Verres redet, *iſte* gebraucht, iſt von keiner Bedeutung, da *hic* auf *praetor* bezogen werden muſs. Das von Harles vorgeſchlagene *illum* weicht zu ſehr von der Lesart der Handſchriften ab. Uebrigens iſt der Sinn dieſer Stelle: Verres ſpricht den Dio von den Verpflichtungen gegen die Venus los, läſst ſich aber dafür eine groſse Geldſumme bezahlen.

54) Es war Sitte, daſs diejenigen Ausländer, die das römiſche Bürgerrecht erhielten, den Namen des Patrons, der ihnen das Bürgerrecht verſchafft hatte, zu dem ihrigen annahmen. So nannte ſich Chlorus, Sext. Pompejus Chlorus, weil er durch den Sext. Pompejus, Dio, Q. Cäcilius Dio, weil er durch den Q. Cäcilius Metellus das Bürgerrecht erlangt hatte.

55) M. Lucullus Terentianus war Conſul im J. 681, und beſiegte in Macedonien, das ihm als ſeine Provinz zugefallen war, die Dardaner, über welche er auch triumphirte. Hottomann verwechſelt den L. Lucullus, den Bruder, mit dieſem.

56) Die Geſetze erlaubten nicht, von den Patronen und Schutzrednern der Gegenparthei Zeugniſſe zu verlangen.

57) Die Lesart, die wir jetzt im Text leſen: *ipſo XX. anno — petita eſt*, iſt aus Aſconius und einer alten Handſchrift des Metellus. Vorher las man *ipſos XX annos — petita non eſt*; und dieſe Lesart vertheidigen Lambin und Manutius, indem ſie dieſelbe erklären: *ganze 20 Jahre hindurch wurde* u. ſ. w. *die Erbſchaft nicht gefordert.* Obgleich die alte Lesart einen guten Sinn giebt, ſo ziehe ich doch die Lesart des Aſconius vor,

weil ſich ſonſt das folgende: *Verres cognoſcit* nicht natürlich genug mit dem vorhergehenden verbindet.

58) *Cauſam* vor *Verres* fehlt bei Aſconius und in der Handſchrift des Metellus, und fehlt vielleicht beſſer.

59) Oder 12500 Thaler, 32 Sestertien auf einen Thaler gerechnet.

60) Aquila Romanus führt dieſe Stelle ſo an: *Verr. calumniatorem apponebat, Verr. de cauſa cognoſcebat, Verr. pronuntiabat.* Aber es ſcheint, daſs er nur aus dem Gedächtniſſe die Stelle citirte. Freilich paſst *pronuntiabat* beſſer für das eigentliche Geſchäfft des Prätors, der nicht das Urtheil ſprach, ſondern nur bekannt machte; aber was die Richter nach ſeiner Wahl und ſeinem Befehle thaten, kann ihm auch ſelbſt zugeſchrieben werden.

61) *Cauſas* bei *obtinebat* hält Harles für eine Gloſſe, weil *obtinere* auch allein in derſelben Bedeutung gebraucht werde, und der Nachdruck (ich weiſs nicht, welcher) dadurch gewinne. Aber wenn *cauſas* auch zuweilen fehlt, ſo ſteht es doch oft dabei.

62) Lambin lieſt wahrſcheinlich nach der fabriciſchen Handſchrift, mit welcher der *cod. Metell.* übereinſtimmt: *ob edicta, ob imperia;* die übrigen aber haben die gewöhnliche Lesart: *ob decreta, ob imperata.*

63) Aquila Romanus führt die Stelle wahrſcheinlich nach dem Gedächtniſſe ſo an: *Comites illi delecti manus erant: ut quisque te familiaritate attigerat, ita maxime manus tua putabatur.* In *cod.* ψ. und in der mailändiſchen Ausgabe fehlen die Worte: *ut quisque te in. cognatione, affinitate.* In der aldiniſchen Ausgabe und bei Victor, heiſst die Stelle ſo: *quo quisque te max.* Daher haben Lambin, Gruter und Grävius gegeben: *ut quisque te max.* Erneſti hält die Stelle für interpolirt,

und will lesen: *ut quisque te maxime necess. aliqua attingebat*, weil theils Aquila mehrere Worte ausgelassen, theils zwischen den Menschen, die erwähnt werden, und dem Verres kaum eine Blutsverwandschaft oder Verschwiegerung gedacht werden kann. Aber unter den Präfecten können ja auch Verwandte des Verres gewesen sein, und Verschwiegerte verschafften ihm seine Liebschaften in der Provinz.

64) Cicero spielt mit den Worten *cohors praetoria* (so wurde alles genannt, was zum Gefolge des Prätors gehörte) und *cohortes fugitivorum*, wobei er an die Sklaven denkt, die im J. 653 einen Aufstand in Sicilien erregten, den Man. Aquilius dämpfte.

65) Ernesti glaubt, daß nach *quam si—fuissent*, *in Sicilia* oder *ibi* oder ein ähnliches Wort ausgefallen sei, das aber mit leichter Mühe supplirt werden kann, da *Siciliae* eben vorhergegangen ist.

66) *Tam* vor *reus* fehlt in ziemlich vielen Handschriften, und daher wollen Hottomann, Lambin und Grävius es tilgen; aber Ernesti erklärt es: *ita multis criminibus reus est.* Ich bin ihm gefolgt.

67) Es ist hier Q. Mucius Scävola, der Pontifex Maximus, gemeint, der Consul vom J. 659, der sich durch die uneigennützige Verwaltung Asiens auszeichnete. Man sehe, was ich bei *Sex. Rosc.* 12 über diesen Mann angemerkt habe.

68) *Tanta*, welches man in den meisten Handschriften zwischen *opera* und *danda* findet, ist wahrscheinlich durch den ähnlich klingenden Ton der Anfangssilbe von *danda* in den Text gekommen. Mit Recht ist es fast von allen Herausgebern getilgt.

69) Wenn nichts zur nähern Bezeichnung hinzugefügt wird, ist immer unter Africanus der jüngere als der berühmtere gemeint.

70) Die richtige Interpunction dieser Stelle, die von den ältern Auslegern nicht verstanden, hat Ernesti zuerst wiederhergestellt. Die Stelle gewährt keinen vernünftigen Sinn, wenn man nicht den Satz von *verumtamen* bis *fuit* als Parenthese nimt, und *hoc* auf die nachfolgende Aeusserung des Africanus bezieht.

71) Die Handschrift des Nannius fügt *et* vor *ex num. amic.* hinzu; aber in den übrigen Handschriften und ältesten Ausgaben fehlt die *copula*, die auch nicht entbehrt wird. Ernesti indessen hält den Zusatz *ex numero amicorum* für unächt, weil es nicht glaublich sei, dass ein *assectator*, worunter ein Client zu verstehen, zu den Freunden des Scipio gehört habe. Die Bemerkung ist gegründet. Die Worte sind höchst wahrscheinlich eine Glosse zu *assectator*.

72) Die beiden Worte *et honesti*, die in allen übrigen Handschriften fehlen, sind aus der Handschrift des Nannius und Metellus hinzugefügt, und verdienen ihren Platz, da auch kurz vorher *fama* und *caput* mit einander verbunden worden.

73) Dies bezieht sich auf den Schreiber des Verres, von dem anderswo umständlicher geredet wird.

74) Lambin wollte lesen: *cum hos sibi — instituisset — ex iis caussis — constituerat*; und dass diese Lesart dem ciceronischen Sprachgebrauche angemessener sei, als die gewöhnliche, lässt sich kaum läugnen. Nannius fand in seiner Handschrift: *quas ipse instituerat cum in consilio*, und billiget diese Lesart, damit *tum invenerat* etwas zur Beziehung habe. Aber die Beispiele, da *cum* mit dem Conjunctiv vorausgeht, wenn *tum* mit dem Indicativ nachfolgt, sind nicht selten, obgleich beide Partikeln die Bedeutung von *sowohl, als auch* haben. Vergl. C. 2; das andre von Ernesti angeführte Beispiel III, 54 gehört nicht hierher. Garaton will

cum consilio ſtatt *in consilio* leſen, welches freilich das gewöhnlichere iſt. Der Unterſchied iſt indeſſen nicht bedeutend.

75) Die Prätoren gebrauchten in den Provinzen ihre Legaten, und die in denſelben lebenden Negotiatoren zu Richtern; aber Leute ihres unmittelbaren Gefolges durften ſie eigentlich dazu nicht gebrauchen.

76) Cicero ſagt *veſtrum* ſtatt *noſtrum*, damit es deſto mehr einleuchte, daſs die Ungerechtigkeit eigentlich die Richter angehe.

77) In der Stadt konnte der Volkstribun gegen den Prätor ſeine Einrede gebrauchen; aber in der Provinz hatte der Statthalter keinen, der ſeiner Gewaltſamkeit Einhalt thun konnte. Unſtreitig verdient alſo die Lesart *intercedere* vor der andern *interdicere* den Vorzug, weil auf das, was zu Rom zu geſchehen pflegte, angeſpielt wird.

78) *Quid vero?* fehlt in den meiſten Handſchriften; nur in den Handſchriften des *Urſ.* und *Jannoct.* findet man die Worte. Sie verdienen aber die Aufnahme in den Text, weil die Rede dadurch lebhafter wird.

79) Die Worte: *ſi iudicium ſit eiusmodi* halte ich mit Erneſti und Beck für eine Gloſſe. *Si iudicium* wenigſtens findet ſich in keiner Handſchrift. Die Lesart der Handſchriften iſt: *iudicare, ſic eiusmodi*, woraus man *ſit eiusmodi* gemacht hat. Wahrſcheinlich hatte einer am Rande beigeſchrieben: *ſic* oder *eiusmodi* oder *ſcilicet eiusmodi*, woraus die wunderliche Lesart entſtanden iſt.

80) Es konnte etwas zu jemandes Gütern gehören, ohne daſs er es nach dem Rechte der Quiriten beſaſs. Nach dieſem Rechte beſaſs er es erſt, wenn

ihm das Eigentum nach rechtlicher Form abgetreten war, und er es ein Jahr befeſſen hatte.

81) Bei: *den er nicht darf*, denke man ſich hinzu: den Catulus, den er nach der Formel des Prätors nicht verurtheilen darf. Der Gedanke iſt nemlich dieſer: Auf eine von beiden Arten muſs der Richter immer fehlen. Entweder wird er den Servilius gegen das wahre Recht verurtheilen, wenn er der Formel des Prätors folgt, oder gegen die Formel handeln, wenn er dem Catulus das Gut abſpricht. So hat Manutius die Stelle richtig erklärt. Alle von Nannius und Hotomann verſuchten Aenderungen der Lesart ſind völlig unnöthig. Uebrigens waren Servilius und Catulus beide Richter des Verres; und über jenen ſehe man, was ich bei *Verr.* I, 21, über dieſen, was ich bei *leg. Man.* 17 und *Cat.* III, 10 angemerkt habe.

82) Die Lesart, wie Erneſti ſie giebt: *ſi petit* verdanken wir dem Scharfſinne des Manutius. Die Handſchriften haben theils: *ſi petitur*, theils mit Aſconius *patitur*, welches beides keinen erträglichen Gedanken giebt. Nach der Lesart des Manutius iſt der Sinn folgender: Wenn der Creditor nicht annimt, was du als Debitor ihm ſchuldig zu ſein behaupteſt; ſo magſt du ihn, den Creditor, verklagen; wenn der Creditor Kläger iſt, und mehr verlangt, als du, der Debitor, ihm ſchuldig zu ſein behaupteſt; ſo magſt du ihn, den Creditor, als Sklaven wegführen. Man muſs aber geſtehen, daſs man denſelben Sinn erhält, und der Lesart der Handſchriften ſich mehr nähert, wenn man mit Nannius lieſt: *ſi petitor, ſc. ille eſt.*

83) Supplirt muſs werden: würden zu Richtern beſtellt. Dies war äuſserſt unbillig, und den ſiciliſchen Geſetzen ganz zuwider. Denn waren die Sicilier die Beklagten, ſo muſsten ſie auch von Siciliern

gerichtet werden; waren ſie römiſche Bürger, von römiſchen Bürgern. Lambin will die ganze Stelle ſo geleſen wiſſen: *Dabantur iudices, ſi Siculi rei eſſent, cum Siculos eorum legibus dari oporteret; dabantur Siculi, ſi cives R. rei eſſent, cum cives R. dari oporteret.* Den Sinn hat Lambin richtig geſehen; aber daſs ſo viele Worte ausgefallen ſeien, iſt nicht glaublich, zumal da nach Hinzufügung derſelben der Sinn ſo deutlich geweſen. Beck nimt von Lambin, Garaton folgend: *cum Siculos eor. leg. dari oporteret*, ſtatt der gewöhnlichen Lesart: *tum ſi e. l. dare op.*, weil Donatus die Stelle ſo anführt: *tum Siculos*, und *dari* ſich in dem *cod.* ψ., in der edit. 1483 und bei Aſconius findet. Ich pflichte bei.

84) P. Rupilius dämpfte während ſeines Conſulates im J. 622 einen gefährlichen Aufſtand der Sklaven, an welchen er eine ſtrenge Rache nahm. Im folgenden Jahre ordnete er als Proconſul, unterſtützt von 10 ihm beigeordneten Legaten, die Geſetzverfaſſung Siciliens.

85) J. Fr. Gronovius *obſervat.* III, 22 emendirt die Stelle ſo: *iudices civium Romanorum ex conventu proponi ſolent*, weil er glaubt, daſs hier an keinen Convent römiſcher Bürger gedacht werden könne, und *conventus* hier Kreisſtadt, oder diejenige Stadt bedeute, wo Gericht gehalten werde. Aber die Emendation iſt unnöthig, da *conventus* hier wie *Verr.* V, 36 die geſammte Menge der in einer Kreisſtadt wohnenden und Geſchäffte treibenden römiſchen Bürger bedeutet. Uebrigens iſt hier von ſolchen Fällen die Rede, wenn römiſche Bürger unter einander oder mit Fremden prozeſſirten.

86) Nemlich: wurden verwirrt und entriſſen.

87) Die Stelle, welche Hottomann und Nannius

nicht verstanden, und durch unnöthige Emendationen entstellen wollten, hat Manutius dadurch, dass er *in eo* vor *quod* supplirt, aufgeklärt.

88) Die Stelle ist von den Auslegern, wie es mir scheint, mit Unrecht angefochten. Lambin liest gegen alle Handschriften *putaret — spectaret — putaret* statt *putet — spectet — putet.* Ernesti und Beck folgen ihm, weil sie glauben, es sei gegen die richtige Folge der Zeiten, dass nach dem Imperfect *cum faciebat* das Präsens gesetzt werde. Aber es ist doch unwahrscheinlich, dass eine solche Veränderung in der Lesart vorgegangen sein sollte. Das Imperfect drückt hier ein dauerndes Präsens aus, und die folgenden Präsentia gleichfalls etwas Fortdauerndes, und stehen also völlig richtig. *Cum id faciebat* heisst: während er dieses zu thun pflegt, oder während er dieses thun will, oder zu thun droht. *Cum faceret* würde heissen: da er dieses jetzt (Einmal) that. S. Voss bei *eclog.* II, 4, und X, 10. Mir scheint daher keine andre Aenderung nöthig, als mit Hottomann und Grävius *dubitabat* in *dubitat* zu verändern. *Dubitabat* entstand, weil *faciebat* vorherging.

89) Ernesti und Beck halten die Stelle für verdorben, weil man ja aus dem Edikte nicht sehen könne, wie die Cohorte beschaffen sei. Ernesti möchte also lesen entweder: *sicuti videtis ipsum,* oder *sicuti videtis.* Beck meint, es sei etwas ausgefallen. Mir scheint der Zusammenhang so gefasst werden zu müssen: Von welcher Beschaffenheit meint ihr, dass das Gefolge unter einem solchen Haupte, wie ihr ihn aus dem folgenden Dekrete kennen lernt, gewesen sei? *Sicuti videtis edictum* muss also unmittelbar mit *illo principe* verbunden werden. Etwas hart bleibt freilich auch so noch immer die Zusammenstellung.

90) Ergänzt muſs der Satz aus dem Vorhergehenden werden: So will ich die Unterſuchung anſtellen u. ſ. w.

91) Unter *conventus* werden alle in einer Stadt befindlichen römiſchen Bürger verſtanden, alſo auch die Plebejer, unter Negotiatoren die römiſchen Ritter, die Geld- und Handelsgeſchäffte treiben. —

92) Mit Recht hat Beck nach Lambins Conjectur *domum*, welches in den Handſchriften fehlt, zwiſchen *praeclaram* und *refertam* eingeſchoben. Denn wer ſagt *res praeclara referta omnibus rebus?*

93) Die Marceller waren die Patrone des ganzen Siciliens; aber jeder angeſehene Sicilier pflegte auch ſeine beſondern Patrone zu haben.

94) *Poſſet* verändert Erneſti in *poſſit*, nach den Regeln der Grammatik, wie er ſagt; aber im hiſtoriſchen Stile folgt oft das Imperfect auf das Präſens. S. Anmerk. 51. Auch weiter unten folgen Imperfecte, gegen welche Erneſti nichts einwendet.

95) *Commiſſam eſſe* für *commiſiſſe*, welches Aldus aus *commiſiſſae* verbeſſerte, iſt nach der Handſchrift des Nannius von den ſpätern Auslegern in den Text aufgenommen.

96) Die Lesart *dicis* ſtatt *iudiciis* verdankt man den Handſchriften des Fabricius und Metellus.

97) Das heiſst, den ſiciliſchen Geſetzen, beſonders dem rupiliſchen gemäſs, nach welchem ein Senat richten muſste. S. C. 13.

98) Statt *convenirent* hat die Handſchrift des Metellus *convenerant*, welches nicht ſchlechter iſt, da grade damals die Gerichtsſitzung in der Kreisſtadt war.

99) Die gewöhnliche Lesart iſt: *libidinem et ſcelera.* Die Copula aber fehlt in allen Handſchriften, au-

ſser derjenigen des Nannius. Im *cod. Franc.* 1 aber, ψ. und den älteſten Ausgaben fehlt *et ſcelera* ganz. Daher hat Erneſti mit Recht die Worte getilgt.

100) Die Sätze von *Quid vero* bis *Romae* müſſen in Parentheſe geſetzt werden.

101) S. Anmerk. 84. Uebrigens ſteht *conſul*, wenn anders die Lesart richtig iſt, wie öfter, für *proconſul*. Die alte Lesart iſt: *Quam praetor Rupilius ex S. C. de X leg. ſent.* Aber es iſt bekannt, daſs Rupilius nicht als Prätor in Sicilien war, ſondern als Conſul und Proconſul. Wahrſcheinlich iſt *praetor* aus dem Vornamen des Rupilius P. entſtanden, wenn man nicht lieber mit Manutius annehmen will, daſs *praetor* für *proconſul* ſtehe, wie es auch anderswo der Fall iſt. S. *Att.* V, ep. ult., *ad Div.* II, 17. Mehrere Handſchriften haben indeſſen die gewöhnliche Lesart. Garaton vermuthet, daſs Cicero geſchrieben habe: *quam P. Rupilius de dec. leg. ſ. d* oder *quam P. Rup. ex ſ. c. de dec.*

102) *Hoc homine* verdanken wir den Handſchriften des Nannius und Metellus. In den andern Handſchriften findet man *huic homini*, welches aber wahrſcheinlich aus *hoc homine* verändert worden.

103) Dieſelbe Verſchiedenheit in der Lesart findet ſich hier, wie oben. Die meiſten Handſchriften haben *P. Rup. praetor ex leg. ſent.* In einer Handſchrift bei Lambin findet man *P. Rupil. ex leg. ſent.*, welches Beck vorzieht. Wie wir jetzt leſen, hat die Handſchrift des Metellus; wobei man ſich beruhigen kann, da die Sache nicht von Bedeutung iſt.

104) *Et* vor *in caeteris rebus* läſst Grävius weg, weil es nur in der Handſchrift des Metellus gefunden wird, welche auch *et in iudiciis maxime* nicht hat, und *ſervaſſent* ſtatt *obſervaſſent* giebt. Es iſt kein Grund, von unſrer jetzigen Lesart abzuweichen.

105) Statt *nulla religione* giebt die einzige Handschrift des Metellus *nulla reiectione*, welches Gruter in den Text aufnahm. Aber *nulla reiectione* paſst nicht zu *nulla ſorte*; wenigſtens müſsten die erſtern Worte den letztern nachgeſetzt werden, da die Verwerfung der Richter der Loſung nachfolgte, nicht voranging. *Religio* ſcheint ſich auf die Heiligkeit alter Geſetze und Gewohnheiten zu beziehen. Erneſti indeſſen will es lieber auf den Eid bezogen wiſſen, den Verres ſeine Richter nicht ſchwören lieſs. Daſs er aber dies nicht gethan habe, davon erwähnt Cicero nirgends etwas.

106) Unter den Rathgebern ſind wahrſcheinlich Aeſchrio und Cleomenes zu verſtehen.

107) Die alte Lesart war: *aitque ſe iud. e lege Rupilia.* Die Handſchriften aber des Metell. und Fabr. laſſen *que* und *Rupilia* beſſer weg.

108) Erneſti tilgt *tu* zwiſchen *ipſe* und *tua*, und will entweder *ipſa tua*, wie Cicero ſchwerlich geſchrieben, oder *ipſe tua* leſen. Die ältern Herausgeber führen nicht an, wie ihre Handſchriften die Lesart geben. In den älteſten Ausgaben findet man *ipſe te t. d.* Ohne die Handſchriften läſst ſich die wahre Lesart nicht gut beſtimmen. Doch halte ich es nicht für unwahrſcheinlich, daſs Cicero *ipſe tu tua* geſchrieben, wodurch die Rede nachdrücklicher wird.

109) Erneſti verändert gegen alle Handſchriften *quos* in *quo*, wozu kein Grund iſt, wenn man *eo numero* durch *hoc numero*, und *quos* durch *quales* erklärt.

110) Erneſti möchte *quam eſſet mortuus* ſtatt *quam eſt mortuus* leſen, weil es ſich auf *tradiderat* bezieht, und *eſt* und *eſſet* oft in den Handſchriften mit einander verwechſelt werden. Seine Vermuthung ſcheint mir gegründet.

111) Manutius fezt nach *veftis* ein Punktum, und verbindet *quidquid Cor. vaf., ftr. veft.* mit *deferatur*, worin Garaton ihm beipflichtet. Mir fcheint hier aber ein Gegenfatz zu fein, und deshalb halte ich die gewöhnliche Interpunction für beffer. Lambin fügt, vielleicht nach feinen Handfchriften, *quidquid* vor *ftragulae veftis* hinzu, welches man auch gerne dort hätte.

112) Das heifst, für jeden beliebigen Preis kaufte.

113) Statt *hydr. arg.*, *pretiofam veftem ftragulam, multa mancipia pretiofa* lefen Gruter und Lambin blofs nach den Handfchriften des *Met.* und *Fabr.*, welche wahrfcheinlich aus Einer Quelle gefloffen find: *hydr. argent. pretiofas, veft. ftrag. multam, mancipia pret.*

114) In der Handfchrift des Metellus findet man: *celeriter ifte mutet domum nunciatur* ftatt: *celeriter domum nunciatur.* Hiernach vermuthet Guil., dafs man *celeriter ifti item d. n.* lefen müffe. Herel dagegen meint, dafs man nach *celeriter* die Worte *ifti Mucio* hinzufügen müffe. Verres, glaubt er, Verres werde hier ironifch ein Mucius genannt. So könnte Cicero wohl gefchrieben haben, wenn er den Verres kurz vorher, wie er es fonft wohl thut, mit dem Mucius verglichen hätte. Wahrfcheinlicher ift mir Guil. Vermuthung, wenn man nicht vielleicht *ifti ftatim* lefen mufs; denn *ftatim* konnte leicht in *mutet* übergehen. *Ifti* wenigftens entbehrt man hier ungerne.

115) Der Schwiegerfohn des Verres ift gemeint.

116) Hottomann wünfchte nach einer alten Handfchrift, und einigen alten Ausgaben *disceffit* ftatt *deceffit* zu lefen, weil feiner Meinung nach *decedere* nur von obrigkeitlichen Perfonen gebraucht wird, wenn fie die Provinz verlaffen. Ernefti aber hat in feiner

clavis hinlänglich bewiesen, dass *discedere* und *decedere* gleichförmig gebraucht werden.

117) Nach *suorum* fügen die meisten Handschriften noch *comitum* hinzu, welches die Ausleger auf die Autorität der Handschriften des *Met.* und *Fabr.* getilgt haben.

118) Alle Handschriften, bis auf die *codd. Met.* und *Fabr.*, welche *cum altero* geben, haben *cum aliquo.* Es ist kein Grund, die Lesart der meisten Handschriften zu verwerfen.

119) Mit Unrecht hat Ernesti nach Lambin und Gruter *et* getilgt, welches man in allen Handschriften und ältesten Ausgaben findet, und der Sinn erfordert. In einer von Hottomann verglichenen Handschrift findet man: *etiam illa scelera sunt, quae per*, welche Lesart Garaton billiget. Der *cod. Jannoct.* hat *etiam illa sunt scelera, quae per.* Manutius gab *etiam illa sunt, quae per.*

120) Die Lesart der meisten Handschriften ist: *sub ill. M. M., qui cum Syr. locum eum erip. etc.* Die jetzige Lesart: *ubi ill. ipf. M. M., qui eum S. l. etc.* verdanken wir den Handschriften des *Fabr.* und *Met.* Der letztere hat die Worte: *ex aere facta* nicht.

121) S. die Anmerk. bei *div. in Caec.* 4. Alle Handschriften, bis auf eine paris., welche C. *Marcelli* giebt, haben *M. Marcelli.* Aber nur die Wohlthaten des C. Marcellus können neue Wohlthaten genannt werden. Ursache zur Verfälschung der Lesart hat wahrscheinlich der kurz vorher vorkommende Name des M. Marcellus gegeben, der den Abschreibern wohl bekannter war.

122) Ein Fest, welches dem Pontifex Mucius Scävola zur Ehre gefeiert wurde. S. die Anmerk. bei *Sext. Rosc.* 12.

123) Statt *Syracusanos u. d. f. Marcellis impartire noluisti*, welches die *cod. Fabr.* und *Met.* geben, haben die andern theils *Syracusanos u. d. f. M. impartiri* (oder *impartire*) *vetuisti*, theils *Syracusanis u. d. f. M. impartire noluisti.*

124) Die Handschriften zeigen an dieser Stelle eine grosse Verschiedenheit der Lesarten. Die *cod. Franc.* und die ältesten Ausgaben geben die Lesart, wie wir sie jetzt haben: *quoquam si accessisti.* Die paris. Handschriften haben: *quo quasi access.* Der *cod. Nann.*: *quo access. quasi, quo non;* der *cod.* des *Met.*: *quo accessesisti quasi quo non.* Die Ausgabe des C. Steph. *quo quasi access., quaeso.* Andre geben: *quo, quaeso, access., quo non;* noch andre: *quasi quoquam accesseris, quo non* —. Diese Lesart billiget Lambin. Hottomann wollte lesen: *quonam enim accessisti*, Nannius: *quo accessisti, quaeso, quo non* — Beck, in dessen Ausgabe nach *Verrea praeclara*, wahrscheinlich durch einen Druckfehler, ein Comma statt eines Ausrufungszeichens steht, meint, die gewöhnliche Lesart lasse sich vertheidigen, wenn man *per eum* supplire. Aber eine solche Ergänzung scheint mir äusserst hart. Wenn dieses nicht gefalle, möchte er mit Scheller: *quo quasi accessisti* lesen. Harles endlich wünscht: *quoquam access.* oder: *quoquam tu access.* zu haben. Es ist schwer zu bestimmen, wie Cicero geschrieben hat. Doch möchte ich am liebsten mit Grävius: *quoquam, quaeso, access.* — lesen, weil sich hieraus die Verschiedenheiten der Lesarten am leichtesten erklären lassen.

125) Cicero spielt wieder mit dem Namen des Verres, den er von *verrere*, ausfegen, ableitet. Daher hat er die Worte *eversum* und *extersum* gewählt, welche hier auf das gänzliche Ausplündern deuten.

126) Lucanius und Hottomann wünschen *moribus*

ſtatt *manibus* zu leſen, welches Erneſti billigt. Mir ſcheint dieſe Veränderung nicht paſſend. Der Gedanke iſt: Mag alſo immer dies Feſt *Verrea* (ein Ausfegungsfeſt) genannt werden, das nicht ſowohl nach deinem Namen angeordnet iſt, als nach dem, was deine Hände, die das Ausfegen gewohnt ſind, zu thun pflegen, und nach deinem Charakter, der ſich nur durch Raubſucht äuſsert. *Moribus* und *natura* ſtechen nicht genug gegen einander ab.

127) Weil die Ringer ſich zu ſalben pflegten, deshalb hat Cicero dies Bild gewählt. Der Gedanke iſt nemlich: Er ſelber hatte den meiſten Vortheil von der Vertheidigung der Ringer.

128) Die Stelle iſt ſchwierig, da es zweifelhaft ſein kann, auf wen *qui* bezogen werden ſoll, ob auf Verres, oder Epicrates, deſſen Namen zunächſt vorhergegangen iſt. In den ältern Ausgaben iſt *res occ. ſ. n. poſſe* mit dem vorhergehenden Satze verbunden, wodurch aber kein paſſender Sinn entſteht. Grävius verſetzt die Worte, und will ſo geleſen wiſſen: *qui ſt. c. praeſ. res occult. non poſſe, iubet etc.* Aber ſo geben die Worte keinen vernünftigen Gedanken. Weil Verres merkt, daſs die Sache nicht verborgen werden könne, befiehlt er Geld auszuzahlen. Warum deswegen? Erneſti, der *qui* auf den Epicrates bezieht, glaubt, daſs *praeſenſiſſet* verdorben ſei, und daſs es *rem cognoſſet* oder *audiſſet* heiſsen müſste. Aber *qui* muſs offenbar auf *iubet* gehen, das nach dem ganzen Zuſammenhange auf keinen andern, als auf Verres bezogen werden kann. In dem *cod. Urſin.* lieſt man: *quod praeſens eſſet* ſtatt *cum praeſenſiſſet*. Deswegen vermuthet Harles, daſs man leſen müſſe: *qui ſtatim, quod praeſens eſſet, cum ſenſiſſet, iubet.* Denn die Stadt Bidis, ſagt er, war nicht weit von Syrakus entfernt,

Aber auch er, ſeinem Führer Erneſti faſt blindlings folgend, bezieht *qui* auf den Epicrates, auf den doch *iubet* unmöglich ſich beziehen läſst. Ich glaube, daſs man mit Lambin, Erneſti und Beck nach H-S LXXX ein Punctum ſetzen, *occultari poſſe* als den *infinitivus hiſtoricus* nehmen, und den erſten Satz auf Verres beziehen müſſe. Es ſcheint mir aber, daſs man mit Lambin *quae* ſtatt *qui* leſen müſſe. Nun würde der Sinn ſo zu faſſen ſein: Verres ahndet den Plan der Feinde des Epicrates, und beſiehlt dieſen, ihm durch einen ſeiner Freunde 80000 Sestertien, als ſeinen Antheil von der erwarteten Beute, auszuzahlen. Da aber der geſchloſſene Vergleich kein Geheimniſs bleibt, ſo entflieht Epicrates.

129) Die gewöhnliche Lesart iſt: *interfuerat*. Daſs man aber wegen des vorgehenden *eorum*, nach der Handſchrift des Hottomann, *interfuerant* leſen müſſe, haben Garaton, Beck und andre richtig eingeſehen.

130) Für *dubitari* haben die Handſchriften des *Fabr.* und *Met. disputari*, welches Gruter aufnahm. Es iſt aber kein Grund, von der Lesart der meiſten Handſchriften abzuweichen.

131) Rhegium iſt eine Stadt an der Meerenge von Meſſina in Italien.

132) Mit Recht haben Hottomann, Manutius, Lambin und Beck *tamen* als die gewähltere Lesart der gewöhnlichen *tum* vorgezogen.

133) Lambin ſchiebt gegen die Handſchriften *ſibi* nach *ut* ein, welches unnöthig ſcheint.

134) Hottomann und Lambin wollen zwiſchen *illam* und *Syracuſanam* noch *rationem* eingeſchoben, oder *refert ſe ad illam ſuam rationem Syracuſ.* geleſen wiſſen. Aber *rationem* oder ein ähnliches Wort kann dabei verſtanden werden.

135) Ohne Zweifel muſs man mit Hottomann *eandem* ſtatt *eadem* leſen, was auch Grävius dagegen einwendet. *Via* und *ſemita* ſind hier offenbar einander entgegengeſetzt, und der Gedanke iſt: das Geld, das eben öffentlich von ihm zurückgegeben wurde, ward ihm kurz nachher heimlich zurückgegeben. Eben ſo ſagt Cicero C. 20, das Geld ſei durch die Hinterthür wieder zurückgekehrt.

136) Lambin und Gruter verbanden *quid enim* mit *debuit*, und ſchoben gegen die Handſchriften, die nur *facere* zum Theil geben, *feciſſe* nach *praetor* ein. Grävius tilgte dies mit Recht, und ſetzte nach *quid enim* ein Fragezeichen. Er bemerkte aber nicht, daſs nicht *et non*, ſondern *non et* geſetzt werden müſſe, welches Hottomann und Erneſti einſahen. Erneſti will aber *et* ganz getilgt wiſſen, weil es in der Vened. Ausgabe von 1483 fehlt. Doch entbehrt man es ungerne.

137) *Nullum* ſtatt *ullum* iſt nach den Handſchriften des Nannius und andrer aufgenommen. Die Lateiner gebrauchen häufig, wie die Griechen, eine doppelte Negation, ohne dadurch die Negation aufzuheben.

138) *Cod.* ψ. und die älteſten Ausgaben haben *iudicio ſe paſſ.* Hieraus machte Victorius nach Conjectur: *iudicio ſecum agi paſſ.* Erneſti aber durch eine leichtere Emendation: *iudicium ſe paſſ.*

139) Mit Recht halten Guilielmius und Erneſti *iudicia*, wofür die Handſchriften des *Met.* und *Fabr. conſilia* geben, für eine Gloſſe. *Iudicia* wenigſtens giebt hier keinen paſſenden Sinn.

140) Beck wundert ſich, daſs nicht jemand *ipſius* in *iſtius* verwandelt habe. Und ſo ſcheint man auch wohl leſen zu müſſen, da es ſich auf Verres bezieht.

141) Mit Recht hat Ernesti die Lesart der meisten Handschriften *absentem Epicratem*, wofür Hottomann, Ursinus und Grävius nach der einzigen Handschrift des Nannius *absente Epicrate* lesen, wiederhergestellt; denn *quod* steht für *propter quod*.

142) Für *non restituebatur* wollte Hottomann lieber *vi restituebatur*, nach einer alten Handschrift, lesen, aber ohne hinlänglichen Grund. Weil sie den Heraclius nicht in seine Gerechtsame eingesetzt hatten, wurden die Senatoren, die dieser anklagte, zur Sklaverei verurtheilt.

143) Den Sinn dieser Stelle hat Ernesti zuerst richtig in seiner Clavis entwickelt. Weil man sie nicht verstand, hat man allerlei Aenderungen versucht. Nach dem *cod. Fabr.* wollte Lambin: *quod Heraclium* (wofür der *cod. Met. Heraclio* giebt) *restitui iusserat, ac non restituebatur: quisquis etc.* Garaton stimmt ihm bei. Aber unsre Lesart giebt denselben Sinn, wiewohl in etwas abgebrochenern Sätzen. Für *eductus*, welches man nicht verstand, wollte man ohne Noth *editus* lesen.

144) Statt *dixerat* hat nach Guilielmius Zeugnisse die erste Ausgabe der verrinischen Reden von 1471 *edixerat*. Alle Handschriften aber geben die gewöhnliche Lesart. Metellus scheint dies nicht sowohl durch ein Edikt bekannt gemacht, als durch Briefe vor seiner Ankunft angezeigt zu haben.

145) Der cod. des Nannius giebt: *ut non tum suam praet. ret.* Hieraus muthmaſst dieser, daſs Cicero vielleicht geschrieben habe: *ut non tam suam, quam totam illius pr. ret. videretur.* Aber *retexere* paſst nicht auf *suam praeturam*. Der *cod. Urs.* hat: *ut non tam ipse praeturam* —. Lambin gab wahrscheinlich nach dem *cod. Fabr.: ut non tam suam praeturam gerere, quam*

istius retex. vid., womit auch der *cod. Met.* übereinzustimmen scheint, nur dass *suam* darin fehlt. Garaton meint, Cicero könne geschrieben haben entweder: *ut non tam ipse praet. gerere, quam istius praet. ret. vid.*, oder: *ut non tam praet. suam gerere, quam istius praet. r. v.* Es ist nicht unwahrscheinlich, dass man, wie Lambin oder Garaton wünschen, lesen müsse, da in keiner Handschrift die Lesart so vorkömmt, wie wir sie haben.

146) Es scheint hier ein versteckter Scherz zu sein, veranlasst durch die Zweideutigkeit des Wortes *litterae*. *Non alienus a litteris* kann einen Gelehrten bezeichnen, aber auch einen, der des Schreibens kundig ist. Cicero scheint hier einen Menschen gemeint zu haben, der sich auf das Verfälschen der Buchstaben versteht.

147) *Schriften* des Acilius beziehen sich auf die Schriften, wodurch Acilius Glabrio, jetzt Vorsteher in dem Gerichte über Erpressungen, Cicero bevollmächtiget hatte, Nachforschungen in Sicilien über den Verres anzustellen; *das Gesetz* des Acilius ist dasjenige, welches der Vater des eben genannten Acilius im J. 652 als Volkstribun über Erpressungen gegeben hatte. S. d. Anmerk. bei *Verr.* 1, 17.

148) Unter Compromiss ist das Geld zu verstehen, welches zwei mit einander streitende Partheien, die einen Schiedsrichter erwählt haben, mit der Gelobung deponiren, dass sie es verlieren wollen, wenn sie sich nicht bei dem Ausspruche des Schiedsrichters beruhigen.

149) Für *dedisset* haben die Handschriften *possedisset*. Daher gaben Lambin, Manutius und andre *praebuisset*, Gruter, Grävius und Ernesti *dedisset*, welches der ursprünglichen Lesart näher kommt.

150) Die Lesart der Handſchriften und älteſten Ausgaben iſt *abſolute.* Da dies ſinnlos iſt, ſo gaben Manutius und Grävius *ob ſalutem*, denen andre folgten, Lambin *a ſalute*, und Erneſti noch beſſer *ab ſalute*, welches er in ſeiner Clavis gut erklärt und rechtfertigt. Facius will leſen *ab abſoluto*, welches aber zu übel klingt, als daſs Cicero ſo geſchrieben haben könnte.

151) Statt *ſi ſaperet, videret, quid eſſet faciendum* hat der *cod.* des *Met.*, und wie es ſcheint, auch der *cod.* des *Fabr.* nur *ſaperet, videret*, welche Lesart Gruter vorzieht.

152) Für *homo* hat der *cod. Franc. hic*, und in eben dieſem fehlt auch *et* vor *Siculus*, welches Erneſti beſſer findet.

153) *Habebat* iſt aus der Handſchrift des Nannius in den Text aufgenommen. Die andern Handſchriften geben *habet* oder *habuit.*

154) Statt *rem augere* haben die *codd. Nann. Franc.* ✠. und *edd. pr. rem agere*, welches Nannius vorzieht. Aber von Negotiatoren pflegt nicht der Ausdruck *rem agere*, ſondern *rem gerere* gebraucht zu werden. *Augere* paſst hier ſchön zu *deperdere*, und von Verres konnte es allerdings abhängen, ob Minucius ſein Vermögen vergröſsern konnte. Unſre Lesart iſt von Aldus.

155) Mit Recht hat Beck nach des aufmerkſamen Lambins Vorgange *dimittebat* in *demittebat* verändert.

156) Die *codd. Met.* und *Fabr.* geben: *inquit. Reus orare et obſecrare, ut cum conſ.*, welches vielleicht eine Gloſſe von *Sop. impl. hom. atque d. f.* iſt. Garaton, welcher meint, daſs *implorare fidem* nur von dem Klagenden, nicht dem Bittenden gebraucht werde, will beide Lesarten vereiniget wiſſen: *Sopatrus* oder *reus implor. hom. a. d. fidem, orare atque obſecrare, ut etc.*

157) Der Ausſpruch des Präco: *Sie haben geredet!*

war ein Zeichen für die Richter, daſs die Verhandlung beendigt wäre, und das Stimmen anfangen ſollte.

158) Mit Recht hat Beck die gewöhnliche Lesart *nobiscum* mit *vobiscum* vertauſcht. Denn dies muſste die Richter mehr erbittern, wenn Verres als ihr Genoſſe vorgeſtellt wurde.

159) Lambin verändert *ſententiam ferat* gegen alle Handſchriften in *ſent. dicat*, weil, wie er glaubt, *ſent. ferre* nur von Richtern gebraucht wird, nicht von Senatoren, die ſtimmen. Aber eben ſo kömmt *ſententiam ferre* vor. Epp. ad Div. XI, 21.

160) Der Februarmonat war beſonders beſtimmt, die fremden Geſandtſchaften anzuhören, und bei dieſer Gelegenheit fanden oft Beſtechungen ſtatt, da die Geſandten ſich wohl günſtige Stimmen im Senate zu erkaufen pflegten, beſonders wenn ſie ihrer Sache weniger vertrauten.

161) Der Krieg mit den Cretern, welche dadurch, daſs ſie theils den Mithridates unterſtützt, theils mit den Seeräubern gemeinſchaftliche Sache gemacht, den Unwillen der Römer gereizt, beſchäfftigte damals grade den römiſchen Senat. Dem Conſul Q. Metellus ward die Führung des Krieges übertragen, wodurch er ſich den Beinamen Creticus erwarb. Er überwältigte im J. 687 Creta, und verwandelte es in eine römiſche Provinz.

162) Es wurde im Senate darüber berathſchlagt, ob Byzanz für einen Freiſtaat, alſo unabhängig von Abgaben und römiſchen Geſetzen, erklärt werden ſollte. Dieſe Freiheit erhielt die Stadt aber erſt im J. 696, durch ein Geſetz des P. Clodius.

163) Der hier gemeinte Ptolemäus kann kein anderer ſein, als Alexander der Dritte Nothus oder Ptolemäus der Elfte, der im J. 688 ſeiner Grauſamkeit

wegen von den Aegyptern vertrieben wurde, und nach Tyrus flüchtete, wo er ſtarb und den Römern ſein Reich im Teſtamente vermachte. Vermuthlich ſuchte er jetzt durch Beſtechungen im römiſchen Senate es dahin zu bringen, daſs ihm der Ehrentitel eines Freundes des römiſchen Volkes ertheilt würde.

164) Denn damals war die Gerichtsbarkeit noch in der Gewalt der Senatoren, unter welchen alſo auch Verres richten muſste, wenn die Decurie, zu welcher er gehörte, die Reihe traf.

165) Hortenſius wird hier gemeint.

166) Die gewöhnliche Lesart, die man auch in den meiſten Handſchriften findet, war ſonſt: *habeat ſane vobiscum.* Dafür fand Hottomann in einer alten Handſchrift: *habeat ſane vobis*, welches die ſcharfſinnigſten Herausgeber mit Recht vorzogen. Das *etiam* nach dem zweiten *iſtum*, welches in den älteſten Ausgaben fehlt, iſt nach der Handſchrift des Nannius in den Text aufgenommen.

167) Mit Recht hat Beck *ſi* nach den *codd. Nann.* und *Pariſ.* getilgt, wie ſchon Hottomann zu leſen wünſchte, der auch *hi* für *ſi* zu leſen vorſchlägt.

168) Daſs Cicero, um ſich die Richter geneigt zu machen, im Ernſte die corneliſchen Geſetze herrliche nenne, wie Manutius meint, glaube ich nicht. Er redet ja in dem Geiſte des Volkes, das nicht eben mit den ſullaniſchen Geſetzen zufrieden war. Uebrigens bezog ſich das Geſetz, von dem hier die Rede iſt, nicht auf Senatoren, ſondern nur auf Plebejer und Ritter. Nach dem pompejiſchen Geſetze durften die Partheien 15, und zwar 5 aus jeder Klaſſe von Richtern, verwerfen.

169) Stalenus und Bulbus hatten es übernommen, die Losſprechung des Oppianicus zu bewirken; aber

ſie waren die erſten, welche ihn verurtheilten, wiewohl Bulbus ihn nur verurtheilte, weil er ſich von ihm wegen des verſprochenen Geldes getäuſcht glaubte, Stalenus hingegen, weil er das von Oppianicus zur Beſtechung der Richter ſchon wirklich empfangene Geld für ſich allein behalten wollte. S. Cluent. 27, 28. Uebrigens hat die Handſchrift des Met. *Tubulum* ſtatt *Bubulum;* welche Lesart indeſſen, obgleich L. Tubulus, Prätor des J. 612, auch ſeiner Beſtechlichkeit wegen berüchtigt war, und von Cicero an mehrern Stellen als ein äuſserſt verworfener Menſch geſchildert wird, doch keine Aufmerkſamkeit verdient, weil Cicero hier auf neuliche Vorfälle anzuſpielen ſcheint.

170) Die Präpoſition *a* vor *conſilioque* fehlt in allen Handſchriften, auſser denjenigen des *Met.* und *Fabr.* Deswegen tilgt Grävius ſie, weil er behauptet, es müſſe nicht *a conſilio*, ſondern *e conſilio* heiſsen; aber er hat durch kein Beiſpiel erwieſen, daſs in dieſer Redensart die Präpoſition fehlen könne. Freilich ſind die Redensarten *dimittitur a conſilio* und *dimittitur e conſilio* weſentlich verſchieden; aber dennoch kann man richtig *dimittere a conſilio* ſtatt *dimittere e conſilio* ſagen, da es keinen Unterſchied macht, ob es heiſst: jemanden von der Verſammlung entlaſſen, damit er nicht mehr daran Theil nehme, oder aus der Verſammlung entlaſſen, ohne weitere Nebenbegriffe. *Dimitto a me* heiſst ja nichts anders, als ich entlaſſe, oder entferne von mir, und nur, wenn das Paſſivum gebraucht wird, entſteht durch die Hinzufügung der Präpoſitionen *a* und *e* eine Verſchiedenheit des Begriffs.

171) Die Richter waren in drei Decurien abgetheilt. Zu dieſen fügte Auguſtus eine vierte, und Cajus eine fünfte. S. Suet. Aug. 33 und Caj. 16.

172) Man fehe die Anmerk. 54 bei *div. 7.*

173) Der Gedanke ift: Er wird fich nicht blofs beftechen laffen, fondern auch für Geld unfchuldige Bürger zum Tode verurtheilen.

174) Ich lefe mit Lambin und Beck wegen des nachfolgenden *tibi*, nach dem *cod. Nann. C. Sacerdoti* ftatt *C. Sacerdotis.*

175) Der *cod. Nann.* giebt: *et cum folum apud eum non modo non fuiffet;* der *cod. Franc. cum apud eum non modo folum Thermis etc.* Hiernach emendirte Lambin: *et cum apud eum folum faepe non fuiffet modo.* Ich glaube mit Garaton, dafs Cicero fo gefchrieben habe.

176) Erncfti verwirft die Lesart des *cod. Nann. compararat*, wofür die andern Handfchriften *comparabat* geben, zum Theil aus dem Grunde, weil nachher *ferebant* folgt. Als wenn *ferebant* von *comparabat*, und nicht von *fatis* abhinge, und es auch nur *pertulerant* heifsen könnte. Wichtiger indeffen ift der Grund, dafs gleich in dem folgenden *comparabat* wieder vorkommt, wo auf diefe Stelle ausdrücklich zurückgewiefen wird. Wenn dort *comparabat* ftehen foll, fo fcheint es wegen *ut dixi* auch hier ftehen zu müffen; wenigftens fehe ich zwifchen beiden Stellen keine Verfchiedenheit, obgleich Beck fie bemerken will. Ich billige daher mit Erncfti die Lesart der meiften Handfchriften. Die Imperfecta drücken hier die fortdauernde Neigung, eine Gewohnheit, aus.

177) Mit Recht haben Lambin, Grävius und Erncfti *tangebatur* ftatt *angebatur* nach den *codd. Franc.* ♆. und den älteften Ausgaben wiederhergeftellt; denn *angebatur animi dolore* fcheint hier zu ftark, und das *t* in *tangebatur* konnte durch das vorhergehende *t* verfchlungen werden.

178) Mit hinlänglichem Grund hat Beck nach Grä-

vius die Lesart der besten Handschriften *pervagata* statt *pervulgata* wiederhergestellt. Das letztere vertheidiget Ernesti, weil man wohl sagen könne *ad omnes pervagari*, aber nicht *apud omnes pervagari*. Aber *pervagatum* wird mit *vulgare*, *notum* völlig gleich gebraucht. S. Cic. orat. 57, Planc. 95 u. a. Stellen.

179) Herel möchte *id* nach *ostendit* tilgen, weil es den Numerus beleidige. Aber solche kleine Misstöne hat Cicero nicht immer vermieden.

180) Die Begebenheit, worauf hier angespielt wird, ereignete sich im J. 410 v. C. oder im J. R. 314.

181) Stesichorus, ein berühmter griechischer Dichter, aus Himera gebürtig, lebte um die 37ste Olympiade, und starb um die 56ste Olympiade 553 v. C.

182) Cicero, obgleich selbst ein Kenner und grosser Liebhaber der Kunst, giebt sich in seinen Reden das Ansehen, als wenn er nichts davon verstehe.

183) Die Lesart, die wir jetzt im Texte haben, verdanken wir dem *cod. Nann.* Die übrigen Handschriften fügen nach *artificio facta* noch *ab eo* hinzu. Aber wenn diese Worte stehen, muss man an einen berühmten Künstler denken, der zu Himera gelebt hat, den aber niemand kennt. Nannius wollte *natus* oder *civis* nach *Himerae fuit* noch hinzusetzen, welches aber überflüssig scheint, da Cicero mit Fleiss wegen dessen, was er folgen lassen wollte, nur *fuit* setzte. Grävius billigt die Lesart des *cod. Franc. ab eo, qui fuit Himerae, sed et fuit tota in Graecia.* Aber die Worte *ab eo* wenigstens müssen gestrichen werden.

184) Ich habe den Satz von *et est* bis *et nomine* mit Facius in Parenthese gesetzt. Uebrigens weiss ich nicht, warum Ernesti und Beck gegen alle Handschriften, nach Lambin, *tota Graecia* statt *tota in Grae-*

cia gegeben haben. Die Präpofition fcheint mir hier nicht gut zu fehlen, zumal wegen der nachfolgenden Ablative.

185) Die Worte *nihil gratia*, die von den meiften Handfchriften noch hinzugefügt werden, habe ich nach der Autorität der *codd. Franc. pr.* ψ. und der älteften Ausgaben, in der Ueberfetzung nicht ausgedrückt, wie auch Beck fie getilgt wünfcht. Die Concinnität der Glieder verlangt, dafs, fowie nur zwei Glieder vorausgegangen find, fo auch nur zwei nachfolgen. Statt *pretio* lefen mehrere Handfchriften *precario*. Deshalb hält Ernefti *nihil pretio* für unächt. Denn *pretium*, fagt er, könne hier nicht ftatt finden, weil Verres feine Kunftwerke nicht zu kaufen pflegte. Er meint, ein Gloffator habe zu *gratia* hinzugefügt *precibus fc. gratiae*, und daraus wäre *precario* entftanden. Aber wenn es dem Verres gleich eigentlich nicht darum zu thun war, Bildfäulen zu kaufen, fo gab er fich doch zuweilen das Anfehen, als wenn er es wollte, und kaufte auch wirklich für einen geringen Preis. Vergl. IV, 4. *Precario* für *pretio* billiget Scheller.

186) Statt *infenfus* lefen andre nicht fo gut *incenfus*. In den *codd. Met.* und *Fabr.* findet man: *Iratus ifte vehementer Sthenio atque incenfus*, welche Lesart Lambin und Gruter billigten.

187) Die Stelle ift, wie es mir fcheint, von allen Auslegern nicht richtig verftanden. Hottomann behauptet, *emigrare* werde zuweilen gebraucht, wenn man das Haus verlaffe, ohne dafs man eben alle feine Sachen habe herausfchaffen laffen; *exire* hingegen, wenn man auch feine Sachen herausfchaffe. Aber er felber mufs geftehen, dafs diefer Unterfchied nur äufserft felten beobachtet werde. Dafs *migrare* zu-

weilen von Menſchen gebraucht werde, die auswandern, ohne ihre Sachen mitzunehmen, hat ſeine völlige Richtigkeit; aber daſſelbe gilt auch von *exire.* Man kann aus dem Hauſe gehen, und ſeine Sachen dort zurücklaſſen. Erneſti erklärt, nach Schellers Ausſage (denn in meiner ältern Ausgabe der *clavis* habe ich die Stelle nicht finden können) *migrare* durch: *den Anfang mit dem Ausziehen machen.* Aber wie er dieſe Bedeutung rechtfertigen will, ſehe ich nicht ein. Ich glaube nicht, daſs *emigrare* und *migrare* weſentlich in ihren Bedeutungen verſchieden ſind, welches auch Scheller läugnet. Sie werden wenigſtens ſonſt immer ohne Unterſchied eines für das andre gebraucht. Der Witz ſcheint mir vielmehr in einer Zweideutigkeit des Wortes *migrare* zu liegen. *Migrare* heiſst ausziehen, das Haus räumen, verlaſſen (und dies iſt die gewöhnliche Bedeutung); aber *auch die Sachen aus dem Hauſe, das man verlaſſen will, wegſchaffen.* In dieſer Bedeutung kömmt das Wort offenbar vor Liv. X, 34: *relicta, quae migratu difficilia eſſent.* Dieſelbe Zweideutigkeit liegt auch in dem deutſchen Worte *räumen*, und *ausräumen. Ein Haus räumen* kann heiſsen: *das Haus verlaſſen*, aber auch: *die Sachen aus dem Hauſe ſchaffen, das man verlaſſen will.* Noch entſprechender iſt das aus dem Däniſchen ſtammende Wort *flütten*, das man in der Stadt, worin ich wohne, zu gebrauchen pflegt. *Ich flütte* bedeutet bei uns: *ich ziehe aus;* aber man ſagt auch: *ich flütte meine Sachen*, d. h., *ich ſchaffe ſie von einem Orte zum andern.* Cicero alſo, der den Ausdruck *emigrat* zweideutig findet, vertauſcht ihn mit dem andern *exit. Atque adeo* heiſst hier nemlich: *oder vielmehr;* in welcher Bedeutung es oft, und in eben dieſer Rede noch an drei bis vier andern Stellen vorkömmt. Der Gedan-

ke ist nun folgender: Verres räumt das Haus, oder vielmehr, er geht heraus, er verläſst das Haus; denn geräumt hatte er es ſchon vorher, d. h., es leer gemacht, indem er die ſchönſten Sachen von dort anderswo in Sicherheit hatte bringen laſſen. So erhalten wir einen ſehr ſchönen Sinn. Man vergleiche meine Ueberſetzung.

188) *Inimici* hält Erneſti mit Recht für eine Gloſſe, da *inimiciſſimi* eben vorhergegangen iſt.

189) Alſo auch die Weiber. Der Ausdruck: *Sie hatten alles gemein*, iſt hier um ſo witziger, da es ein Lehrſatz der Stoiker war, daſs Freunde alles gemein haben müſsten.

190) *Dicerent* nach *vellent* iſt von Lambin und den folgenden Auslegern nach der Autorität der *codd. Met.* und *Fabr.* getilgt. Aber Erneſti hat dadurch, daſs er nach *in Sthenium* ein Comma ſetzte, die richtige Interpunction wiederhergeſtellt.

191) Erneſti meint, es müſſe *haberet* ſtatt *habuerit* heiſsen; aber Cicero ſcheint nur an die Zeit gedacht zu haben, da Verres ſein Edikt bekannt machte, das freilich noch ſortdauerte, aber doch auch als etwas ſchon Vergangenes betrachtet werden kann, wenn man nur an die Zeit der Bekanntmachung denkt.

192) Erneſti findet hier ein Anakoluthon, weil er *de his omnibus cauſis* für *in his omnibus* verſteht, und *ſe* auf die Thermer beziehen zu müſſen glaubt; aber *de his omnibus cauſ.* ſteht für *ex his o. c.* oder für *propter has omnes cauſas*; und *ſe* kann auf Sthenius, aber zugleich auf die Thermer, auf Kläger und Beklagte, bezogen werden. Mit Beck das *ſe* auf den Verres zu beziehen, und *ſe reiicere* durch *ſe referre* zu erklären, ſcheint mir dem ciceroniſchen Sprachgebrauche nicht

gemäſs. Uebrigens vergleiche man meine Ueberſetzung, die hinlänglich zeigt, wie ich die Stelle verſtanden habe. *Geſetze* bezieht ſich natürlich auf die bei den Thermern üblichen Geſetze. Mit Harles *reiiceret* in *reiiciat* zu verändern, iſt unnöthig, wenn man ſich erinnert, daſs auf das Praeſens hiſtor. oft das Imperfectum folgt.

193) Nach *a cupiditate* findet man noch in vielen Handſchriften *omnium*, welches Lambin, wie Nannius wünſchte, in *omni* veränderte. Die *codd. Nann. Met.* und *Fabr.* laſſen es aus, und nach ihnen haben Gruter, Grävius und Erneſti es getilgt. Was indeſſen Erneſti gegen Lambin einwendet, ſcheint mir wenig zu bedeuten. Denn warum ſollte man nicht *cupiditate omni* ſagen können, wenn *cupiditas* hier auch Partheilichkeit heiſst?

194) Die achte Stunde trifft ungefähr mit 2 Uhr Nachmittags zuſammen. Für *hora octava* haben die *codd. Met.* und *Fabr. hora nona.*

195) Die Callidama iſt gemeint.

196) S. Anmerk. 110 bei Div. 17. Es ſcheint, daſs die römiſchen Obrigkeiten die Venusdiener in Sicilien auch zu Amtsdienern gebrauchten.

197) Alſo nicht vor 9 Uhr Abends.

198) Da dieſe Summe ſo ungeheuer groſs iſt, ſo vermuthet Hottomann, daſs Cicero *quingenta* geſchrieben habe, und ſo gab Lambin. Ich ſtimme dieſen Männern bei, obgleich die Handſchriften keine Verſchiedenheiten in der Lesart darbieten, und ich deshalb auch nichts zu verändern gewagt habe.

199) In Rom gehörte die Verfälſchung der öffentlichen Urkunden zu den peinlichen Verbrechen. In den Provinzen, wenigſtens in Sicilien, muſs dies der Fall nicht geweſen ſein.

200) Der Gelehrte in der *bibl. crit. Amſt.* p. 12 findet die Redensart *rei capitalis affinem* nicht paſſend, und will *reum* ſtatt *affinem* geſetzt wiſſen. Aber dies dürfte noch weniger gefallen.

201) Lambin gab: *quae, ut erat acerba atque indigna, ita videbatur,* und ſo wünſchte auch Erneſti zu leſen. Ich ſtimme ihnen bei. Denn wenn Garaton und Beck, nach Corte bei Sall. 41, behaupten, daſs nach *res* zuweilen das Neutrum im Plural folge, ſo iſt dies freilich wahr; aber nach *res* im Singular folgt wohl das Neutrum im Singular, und nach *res* im Plural, das Neutrum im Plural; aber Corte hat kein Beiſpiel angeführt von einem Neutrum Pluralis, das auf *res* im Sing. folgte. Unter den geſammelten Beiſpielen iſt nur eins aus Cicero (ad div. l. XVI, 4), wo *quod* für *quoad* nach Erneſti ſteht, wie Victorius auch lieſt.

202) Die beiden hier genannten Männer waren im J. 682 Conſuln.

203) Es war die Zeit des Herbſtes oder Winters, da die Tage kürzer ſind. Es iſt bekannt, daſs die Senatsſchlüſſe, welche Gültigkeit haben ſollten, vor Aufgang und Untergang der Sonne abgefaſst ſein muſsten. Daher war es ein gewöhnlicher Kunſtgriff, daſs man die Zeit mit langen Reden hinbrachte, wenn man einen Senatsbeſchluſs nicht abgefaſst wünſchte. Die Zeit aber für die Rede war keinem Senator beſtimmt.

204) Für *noceretur* verbeſſerte Erneſti *noceatur* wegen der vorausgegangenen Präſentia.

205) Die gewöhnliche Lesart iſt: *ab incepto furore.* Dafür giebt der *cod.* des Lambins *ab illo furore,* und der *cod. Met. fidelius ab illo fur. revoc.* Erneſti möchte leſen: *ab incoepto et furore.* Es iſt ſchwer zu

entſcheiden, wie Cicero geſchrieben hat. Doch ziehe ich mit Lambin, Grävius und Beck *ab illo furore* vor.

206) Nach *voluntatem* fügt Erneſti noch *amicorum* hinzu, aber gegen alle Handſchriften. Offenbar bezieht ſich beides, *auctoritas* ſowohl, als *voluntas*, auf *patris*. Im folgenden wird ja nur von dem Vater geredet.

207) Vibo iſt eine Stadt im Lande der Bruttier, vorher Hippo genannt, und Velia eine Stadt in Lucanien.

208) Die Sklaven, deren hier gedacht wird, waren Entronnene aus dem Heere des Spartacus. Die Seeräuber aber waren bekanntlich zu jener Zeit ſehr furchtbar, bis Pompejus endlich ihrer Herrſchaft auf den Meeren ein Ende machte.

209) Für *timuit* haben die *codd. Met.* und *Fabr. pertimuit*, welches hier aber etwas zu ſtark ſcheint.

210) *Haec* nach *quamquam*, obgleich es ſich in allen Handſchriften findet, tilgte Gruter ſtillſchweigend, und Erneſti folgte ſeinem Beiſpiele, weil er es für matt hielt; warum, weiſs ich nicht.

211) Solento iſt eine Stadt in Sicilien zwiſchen dem Fluſſe Eleutherus und Thermä. Jetzt heiſst ſie Solanto.

212) Cn. Lentulus Marcellinus. Man ſehe, was ich über dieſen Mann bei Div. 4 angemerkt habe. Da er erſt im J. 698 Conſul wurde, ſo muſs er damals noch ein ziemlich junger Mann geweſen ſein. Er muſs nicht mit einem andern gleichzeitigen Cn. Lentulus verwechſelt werden, der nicht zu der Familie der Marceller gehörte, und oben als der Conſul des J. 682 erwähnt iſt. (S. Anmerk. 202.) Alle Marceller waren Patrone der Sicilier.

213) Ernesti möchte *ipsae tuae te tabulae* lesen, da *te* in den ältesten Ausgaben vor *possent* steht. Ich glaube auch, dass die Stelle, die Ernesti dem *te* anzuweisen wünscht, die beste ist.

214) Cicero richtet die Rede an den Schreiber. Uebrigens fügen die *codd. Nahn.* und *Met.* noch *cedo* vor *quaeso* hinzu, welches Gruter und Garaton billigen. Wenn Ernesti meint, dass *cedo* und *quaeso* nie von Cicero zusammengestellt werden, so wird er durch *Brut.* 86 widerlegt. Aber demungeachtet glaube ich, dass *cedo* wegen des nachfolgenden *circumfer* nicht ächt sei.

215) Hottomann muthmasste, dass man *iudicabit* statt *iudicavit* lesen müsse; und diese Emendation nahmen Grävius und Lallemand in den Text auf. Man sieht aber den Grund zu dieser Aenderung nicht ein. Verres will ja nicht erst urtheilen; er hat schon geurtheilt.

216) Gruter veränderte gegen die Handschriften *potuerit* in *potuit*, ohne Noth, da *qui* für *cum* steht. Ernestis und Becks Erklärungen von *potuerit* sind zu weit hergeholt. Die Sache war ja schon in der vorigen Verhandlung zur Sprache gekommen.

217) Statt *ex* giebt Lambin *in*, man weiss nicht, ob nach Handschriften, oder nach Conjectur. Aber *ex* lässt sich rechtfertigen, wie Ernesti richtig bemerkt, wenn man *ex nomine* durch *ex qua parte nomen laborat*, was den Namen des Sthenius betrifft, erklärt. Im *cod. Met.* fehlt *ex*; weshalb Grävius es getilgt hat.

218) Für *quid igitur?* welches alle Handschriften und ältesten Ausgaben darbieten, und wobei man *fecit* ergänzen muss, gab Lambin zu willkührlich *quem igitur?*

219) Statt *periculo* war die gewöhnliche Lesart *periculum*, welches auch die Lesart der meisten Hand-

schriften zu sein scheint. Lambin nahm zuerst *periculo* auf, und ihm folgten die spätern Ausleger. Doch läst sich *in periculum* auch erklären.

220) Die Worte *falsi cognitoris* fehlen in den meisten Handschriften und ältesten Ausgaben. Man trifft sie blos in den Handschriften des *Nann.* und *Met.* Ich halte sie daher auch für eine Glosse. Denn es ist eher begreiflich, wie sie hinzugesetzt, als wie sie, wenn sie ursprünglich im Texte standen, in so vielen Handschriften ausgelassen werden konnten. Doch habe ich nicht gewagt, sie in meiner Uebersetzung auszulassen, da sie fast von allen Auslegern gebilligt sind. —

221) Statt *dubitate* der meisten Handschriften haben Grävius und Ernesti, nach der Autorität des *cod. Nann.*, *dubitabitis* aufgenommen, weil am Ende des C. *dubitabitis* wieder vorkömmt, obgleich sonst das Präsens für das Futurum stehen kann. Indessen hat der *cod. Met.* auch am Ende des C. *dubitatis.*

222) Ernesti kann sich in diese Stelle nicht recht finden. Er fragt: ist derjenige, der einer Gesandtschaft wegen abgereist ist, nicht abwesend? Aber es steht ja hier nicht, dass Philodamus schon abgereist war, als er verurtheilt wurde. Die Meinung ist vielmehr folgende: Er wurde von Dolabella verurtheilt, als er noch anwesend, aber ihm eine Gesandtschaft nach Rom übertragen war. Beck vermuthet, dass man *non quod is absens* statt *quod is non absens* lesen müsse; und auf eben diese Vermuthung war ich selber schon gefallen, ehe ich Beck im Anhange verglichen. Doch glaube ich jetzt, dass man die gewöhnliche Lesart erhalten könne, wenn man nur *quidem* nach *non absens* supplirt. Man vergleiche meine Uebersetzung. Dass *quidem* zuweilen ausgelassen wird, beweist unter andern C. 47: *tabula tum imperio tuo revulsa, nunc a me*

tamen deportata. Harles, der die Stelle auch dunkel findet, hat wider ſeine Gewohnheit hier eine dreiſte Emendation verſucht. Aber es verlohnt ſich nicht der Mühe, ſie anzuführen, da ſie auch nicht die geringſte Wahrſcheinlichkeit für ſich hat. Der gute Mann hat nicht einmal bemerkt, daſs der Lampſacener Philodamus und der Opuntier Philodamus ganz verſchiedene Perſonen ſind, und daſs der Lampſacener nicht von Dolabella, ſondern von Nero verurtheilt worden. Dem letztern, der lange hingerichtet war, konnte ja die Vernichtung des über ihn gefällten Urtheil nichts mehr nutzen.

223) Im *cod. Fabr.* fand Lambin nach *affeciſti* noch folgende Worte eingeſchoben: *quem hominem abſentem de litteris corruptis, cauſa incognita, condemnaſti;* und nahm ſie in den Text auf, welches Garaton billigt, weil er glaubt, daſs auf die doppelte Anklage und Verurtheilung des Sthenius angeſpielt werde. Ich kann nicht beiſtimmen; die Worte ſehen einer Gloſſe gar zu ähnlich.

224) Erneſti vermuthet, daſs man *omnes* ſtatt *homines,* und *graviſſimum* ſtatt *cariſſimum* leſen müſſe. Mir ſcheinen dieſe Emendationen ganz überflüſſig.

225) Erneſti behauptet, daſs *eſtne parum* nicht richtig für *nonne eſt* ſtehe. Er ſcheint den Terenz nicht fleiſsig geleſen zu haben; ſonſt würde er dem Cicero ſchwerlich dies als Sprachunrichtigkeit gerügt haben. Vergl. *Scheller obſervat.* p. 17 und 56.

226) Für *deportata,* welches mit Recht aus dem *cod. Nann.* aufgenommen, war ſonſt die gewöhnliche Lesart *reportata,* welche Hottomann durch *in curiam Thermitanam reſtituta* erklärt. Aber das Folgende leidet dieſe Erklärung nicht. Die Tafel wurde nicht in der Curie der Ther. wieder aufgehängt, ſondern nach

Rom gebracht, alſo *deportata eſt.* J. F. Gronov, dem *tamen* anſtöſsig war, wollte *nunc a me Romam deportata eſt* leſen. Aber *tamen* bezieht ſich auf ein ausgelaſſenes *quamquam* oder *quidem,* welches zuweilen im Vorderſatze, wie bekannt, ausgelaſſen zu werden pflegt. S. Anmerk. 222.

227) Dies geſchah im J. 672, als Cn. Pompejus dem flüchtigen Conſul Cn. Carbo, auf Befehl des Sulla, nach Sicilien folgte, wo er ihn gefangen nahm und hinrichten lieſs. — Uebrigens verändert Erneſti *ſtatuerit* in *ſtatueret,* weil ihm die richtige Folge der Zeiten und das nachfolgende *arbitraretur* dies zu verlangen ſcheint. Beck vertheidiget die gewöhnliche Lesart, und ſagt: *alterum* (nemlich *ſtatuerit) ſic explicandum: Pompeius et abſolvit eum, et ſimul ſtatuit.* Aber wenn dies der Gedanke iſt, ſo muſs es ja grade *ſtatueret* heiſsen. Wenn *ſtatuerit* ſtehen ſoll, ſo iſt der Gedanke: Pompejus hat ihn losgeſprochen, und folglich im Gerichte erklärt u. ſ. w. Aber daſs dies Ciceros Meinung ſei, kann man wohl ſchwerlich behaupten. Mir ſcheinen beide Sätze ein völlig gleiches Verhältniſs zu haben, wie es ja auch die Concinnität der Glieder verlangt, und ich ſehe nicht ein, wie man *ſtatuerit* retten will, wenn man *arbitraretur* für ächt hält. Wenigſtens muſs, wenn *ſtatuerit* ſtehen ſoll, *in* bei *iudicio* getilgt werden. Geſchieht dieſes, ſo iſt der Gedanke: er iſt von Pompejus ſo losgeſprochen, daſs er ihn durch dieſes Gericht ſelbſt ſeiner Gaſtfreundſchaft würdig erklärt hat; oder mit andern Worten: weil er ihn losgeſprochen, ſo hat er zugleich durch dieſes Urtheil erklärt, daſs er ſeiner Gaſtfreundſchaft völlig werth ſei. Aber auch dieſer Sinn befriediget nicht. Ich leſe alſo mit Erneſti *ſtatueret.*

228) Wahrſcheinlich muſs man weder mit den

Handſchriften *Eryco*, welche Form erſt in ſpätern Zeiten üblich geworden zu ſein ſcheint, noch *Erycino* mit Erneſti, ſondern *Eryce* mit P. Manutius leſen.

229) Es war nemlich der Bildſäule des Cupido beigeſchrieben, daſs ſie von dem aus dem Gelde des Sthenius gelöſten Gelde geweiht worden ſei.

230) Nach *digna cauſa* fügen einige Handſchriften *eſſet*, andre *videretur* hinzu, und andre laſſen es ganz aus. Daher urtheilt Beck, daſs beides eine Gloſſe ſei. Ich glaube aber mit Grävius, daſs *eſſet* hier nicht fehlen könne. Warum es *fuiſſet* heiſsen müſſe, wie Beck behauptet, leuchtet mir nicht ein, da die Urſache ja noch ſtatt findet.

231) Man vergleiche, was ich über den Cn. Domitius und M. Silanus bei Caec. 20 in der Anmerk. 142 und 143 geſagt habe.

232) Mit Recht hat Erneſti nach den *codd. Met.* und *Fabr. iſte* hinzugefügt. In einigen Handſchriften fehlt es, und in andern ſteht *eſt*, das offenbar aus *iſte* verdorben iſt. Naug. wollte leſen: *Quod en. eſt praet. g. p. cog.*, *quod praet.* und Guilielmius: *Quod enim praetor gen. pec. cog. praet.* ohne hinlänglichen Grund.

233) Dies bezieht ſich auf die Wahlen der Senatoren, Obrigkeiten und Prieſter.

234) Die Worte *cooptandis* und *ſuffragia* ſind Erneſti verdächtig. Aber wir wiſſen ja nicht, wie in Sicilien der Senat ergänzt wurde. Es iſt ja möglich, daſs das Volk, wenigſtens an einigen Orten, die fehlenden Mitglieder des Senats durch Wahl ergänzte. Denn *cooptare* wird nicht bloſs von einem Collegium gebraucht, das ſeine Mitglieder ſelber wählt, ſondern überhaupt vom Wählen fehlender Mitglieder für ein Collegium, auf welche Art die Wahl auch geſchah.

235) Die Lesart mehrerer Handſchriften iſt: *ſi*

is pretio apud iſtum fieret idoneus, ut vinceret, factum eſſe ſemper. Dieſe Lesart läſst ſich einigermaſsen vertheidigen, wenn man *ut vinceret* entweder von *idoneus* abhängen läſst, ſo daſs *ut vinceret* ſtatt *qui vinceret* ſteht, oder auf *factum eſſe* bezieht. Im erſtern Falle müſste man überſetzen: *ſei es, ſobald Verres ihn für Bezahlung des Sieges würdig achtete, immer geworden*; im zweiten Falle: *habe, ſobald Verres ihn für Bezahlung dafür tauglich achtete, immer ſeine Sache durchgeſetzt.* Aber eben wegen der doppelten Conſtruction, die möglich iſt, glaube ich nicht, daſs Cicero ſo geſchrieben habe. Wollte er wenigſtens *ut vinceret* von *factum eſſe* abhängig wiſſen, ſo würde er es den letzten Worten nachgeſetzt haben. *Ut vinceret* aber von *idoneus* abhängig ſcheint mir matt und des Cicero kaum würdig. In den *codd. Nann. et Met.* ſteht: *apud iſtum idoneus vinceret, factum.* Dieſe Lesart billigte *Guil.*, erklärte aber *idoneus* nach einem Archaismus durch *idoneos.* Andere dagegen nehmen *idoneus* als den Nominativ: *ſobald dieſer als der taugliche durch Bezahlung ſiegte, ſei* u. ſ. w. Beide Erklärungen gefallen nicht ſonderlich. Harles will leſen: *ſi is apud iſtum fieret idoneus vincendo*, welches wohl ſchwerlich ein beſonnener Critiker billigen wird. Erneſti ſchlägt vor: *ſi is pretio fieret idoneus* oder *ſi is pretio vinceret.* Die letztere Emendation ſcheint mir die annehmlichſte. Um *vinceret* zu erklären, ſchrieb einer am Rande: *idoneus fieret. Pretio vincere* iſt der eigentliche Ausdruck, der von demjenigen gebraucht wird, der bei Verſteigerungen das meiſte bietet. S. C. 50. Nach dieſer ſcharfſinnigen Emendation zu überſetzen, habe ich kein Bedenken gefunden.

236) Cicero meint die Geſetze, welche Rupilius

gab, der ſeine Würde vom römiſchen Volke, ſeine Vollmacht zur Geſetzgebung vom Senate hatte.

237) L. Licinius Craſſus, der berühmte Redner, und Q. Mucius Scävola, der Pontifex, waren gemeinſchaftlich Conſuln im J. 659.

238) Dieſer C. Claudius Pulcher war im J. 659 Prätor in Sicilien und zwei Jahre darauf Conſul mit dem M. Perpenna. Erneſti verwechſelt ihn in ſeiner *clavis* mit einem andern C. Claudius, der im J. 661 erſt Aedil war.

239) Es ſcheint alſo, daſs in andern ſiciliſchen Städten der Senat durch Volkswahl ergänzt wurde. S. Anmerk. 234.

240) Wahrſcheinlich muſs nach Livius XXVII, 36 ſtatt T. Manlius, C. Mamilius geleſen werden. Denn C. Mamilius führte als Prätor im J. 547 eine Colonie nach Agrigent, das drei Jahre früher von M. Valerius Lävinus ſehr hart behandelt und entvölkert war.

241) Dieſe Geſetze ſcheint der ältere Scipio Africanus in ſeinem erſten Conſulate im J. 549 gegeben zu haben, ehe er nach Afrika überging.

242) Mit Recht vertheidigt Erneſti *ex vetere Agr.*, wofür Hottomann, dem die andern ältern Ausleger, auſser Gruter, folgen, *ex veterum Agr.* veränderte; denn *numerus* ſteht hier für *genus.*

243) Nicht ohne hinlänglichen Grund haben Grävius und Erneſti *crimine*, wofür andre Handſchriften *nomine* haben, nach *complector*, auf die Autorität der *codd. Met.* und *Fabr.* getilgt.

244) Mit Recht hat Erneſti nach Handſchriften *iubebat* in *iubeat* verbeſſert.

245) Ich habe das Wortſpiel von *caelum* und *cae-*

latum in der Ueberſetzung ſo gut zu erreichen geſtrebt, als es mir möglich war.

246) *Pontedera ep.* p. 322 glaubt, daſs man ſchreiben müſſe: *V. Idus I.*, damit 45 Tage herauskommen. Aber es iſt nicht nöthig, daſs Cicero hier ſich ſo beſtimmt ausdrücke; wenigſtens laſſen die Worte *verbi cauſa* dieſe genaue Beſtimmung nicht erwarten.

247) Die meiſten Handſchriften haben *implorantibus* ſtatt *plorantibus*, welches letztere man den *codd. Met.* und *Fabr.* verdankt. Nannius vermuthete, daſs man leſen müſſe: *Itaque id fit, o. r. et deos hominesque implorantibus.* Lambin ſchlägt *improbantibus* vor, welches mehr gefällt. Doch befriedigt *plorantibus.*

248) Nemlich der erſte März.

249) Nannius will die Stelle ſo leſen: *dies, ut i. p., qu. a. com., offendit eum menſem comitialem fuiſſe, com. etc.* Lambin giebt *offendit eum menſem, qui conſequitur menſem comitialem*, ohne ſich auf Handſchriften zu berufen. Alle Aenderungen aber ſind unnöthig. Wenn Herodot 30 Tage nach den 45 Tage zu frühe gehaltenen Comitien in Sicilien ankam, ſo muſste er den Monat treffen, in welchem ſonſt die Comitien gehalten wurden.

250) Man muſs von den römiſchen Spielen bis zu den Spielen der Victoria rechnen. Denn nach dem alten auf einer Marmorplatte gefundenen römiſchen Calender fiel das Ende der römiſchen Spiele auf den 12ten September, und der Anfang für die Spiele der Victoria auf den 27ſten October. S. die Anmerk. bei Act. 1. in Verr. I, 10.

251) Alle Handſchriften haben *creati ſunt*, welches Erneſti nach den Geſetzen der Sprache in *creati ſint* veränderte.

252) Das Wort *cauſa* nach *evertendae reipublicae*

hat Lambin, dem die andern Ausleger folgen, mit Recht nach Handschriften getilgt.

253) Sehr scharfsinnig emendirte Ernesti, freilich nur nach Conjectur, *excogitare* in *excogitasse*. Dafs man trotz der Handschriften so lesen müsse, lehrt sowohl *eundem*, als der ganze nachfolgende Satz.

254) Die Worte: *quid cuique accidisset*, die in den meisten Handschriften fehlen, sind aus den *codd. Met. Fabr.* und *Nann.* aufgenommen.

255) Athenio war Anführer der aufrührerischen Sklaven, der dort auf eine kurze Zeit den Meister spielte.

256) Ein Denar betrug 4 Sestertien.

257) Es war die Sitte der Statthalter in den Provinzen, sich Bildsäulen errichten zu lassen, wodurch sie sich den Schein zu geben suchten, als wären sie in ihrer Provinz beliebt. Einigen wurden sogar Tempel erbaut.

258) Ich sehe keinen Grund, mit Beck *aliam pecuniam* statt *illam pecuniam* nach den paris. Handschriften zu lesen. Doch *illam pecuniam* weist Cicero auf das zurück, was er früher von den erkauften Censorenämtern gesagt hat.

259) Man begreift nicht, warum Ernesti vermuthet, dafs man statt *XXXIX millia* lesen müsse *XXXX m.*, damit die Summe von CXX m. H-S. herauskomme, welche unten, aber für etwas ganz andres, erwähnt wird. 40000 Denarien betragen ja 160000 Sestertien; und wenn von 130 Censoren jeder 300 Denarien hergeben soll, so giebt dies die Summe von 39000 Denarien.

260) Hottomann will hier drei Fragen haben, welches Garaton billigt, und so abtheilen: *Ordo aliquis Censorum est? collegium? genus aliquod hominum?*

Aber dann müſste es auch heiſsen: *collegium aliquod.* Und warum ſollte Cicero nicht alle Cenſoren zuſammengenommen ein Collegium nennen dürfen?

261) Daſs man mit Gronov und Grävius *emta* ſtatt *erepta* leſen müſſe, leidet keinen Zweifel. Aus *epta*, wie es im *cod. Met.* vorkommt, machten die Abſchreiber das ſinnloſe *erepta.* Der Gedanke, den Cicero hier ausdrücken will, iſt klar genug. Die Cenſorenämter, die ſonſt das Volk vergiebt, ſind von dir geſucht worden; woraus folgt, daſs ſie von dir gekauft ſind, wenn du auch, es zu geſtehen, dich ſcheueſt.

262) Mit Recht vertheidiget Erneſti *auxerant* gegen Grävius und Lambin, welche aus den *codd. Fabr. Met.* (welche *lauſerant* haben) und *Franc. hauſerant* gaben. Der Gedanke iſt offenbar: Sie lieſsen die Reichſten, von dieſen beſtochen, das wenigſte zu den Staatsausgaben beitragen, die Aermſten, die nicht beſtechen konnten, das meiſte. Daſs man ſo erklären müſſe, lehrt auch der Zuſammenhang mit dem Folgenden.

263) Die gewöhnliche Lesart war ſonſt *tamen;* dafür fand Muretus in ſeinen Handſchriften *tamen etſi*, welches die folgenden Ausleger gröſsten Theils mit Recht vorzogen. Doch ſcheint es am beſten zu ſein, *tamen* von *etſi* durch ein Comma zu ſondern.

264) Daſs Cicero des Metellus ſpottet, leuchtet ein.

265) Cicero ſcheint anzudeuten, daſs ein Aufruhr in Sicilien würde entſtanden ſein, wenn Metellus die Schatzung des Verres erhalten hätte.

266) Daſs die Summe von 120000 Sestertien zu klein ſei, wenn die ganze Summe gemeint iſt, welche die Staaten in Sicilien gemeinſchaftlich zuſammenlegten, leuchtet ein, da die Cenſoren für ſich allein

ſchon eine Summe von 156000 Sestertien zuſammenbrachten, und bloſs nach C. 58 von dem Staate der Centuriper 300000 Sestertien gefordert wurden. Ferratius meint daher, daſs nur von der Summe die Rede ſei, die jeder einzelne Staat beitrug. Aber dies ſcheint nach dem ganzen Zuſammenhange nicht füglich gedacht werden zu können. Lallemand vermuthet, daſs H-S CXX durch *ſestertiûm centies vicies*, 12,000000 Sestertien erklärt werden müſſe. Aber dieſe Summe ſcheint wieder gar zu ungeheuer groſs. Die Handſchriften zeigen faſt keine Verſchiedenheit der Lesart, und daher iſt es ſchwer zu beſtimmen, wie Cicero geſchrieben hat. Doch hat Garatons Meinung, daſs man *ſestertiûm vicies*, 2,000000 Sestertien leſen müſſe, die meiſte Wahrſcheinlichkeit für ſich. Dieſe Zahl kann H-S XX ausgedrückt, und C aus S in H-S entſtanden ſein. Nach dieſer Vermuthung habe ich überſetzt, um Cicero nicht etwas Albernes ſagen zu laſſen, wiewohl auch C. 69 dieſelben Zeichen unverändert wieder vorkommen.

267) Es erhellt aus dieſer Stelle, daſs nach den Geſetzen das zu Bildſäulen bewilligte Geld innerhalb 5 Jahre zu dieſem Zwecke verwandt werden muſste. War es nicht geſchehen, ſo konnte man das Geld zurückfordern. Eben ſo muſste das den Feldherren aus der Beute zu öffentlichen Denkmählern bewilligte Geld entweder wirklich zu dieſem Zweck verwandt, oder in den Schatz zurückgeliefert werden.

268) S. Anmerk. 266.

269) Unſtreitig muſs man *moram accipiendi — adferre*, nach der Handſchrift des *Met.* ſtatt *mor. ac. — auferre* leſen. Die andre Lesart, die von Lambin und Manutius gebilligt wurde: *morem ac. — auferri* giebt lange keinen ſo guten Sinn. Die Veranlaſſung zu ge-

ben, sollte ja den Bundesgenossen nicht genommen werden; denn Cicero missbilligt nicht überhaupt das Geldbewilligen für Statuen, sondern nur die Art, wie es zu geschehen pflegte. Ernesti glaubt, *auferre* könne stehen, wenn man die Stellen der Worte *moram* und *causam* mit einander vertausche. Aber ich sehe nicht, dass hieraus ein passender Sinn entstehe.

270) Cod. ψ. hat *primam* statt *primum; non male,* sagt Beck. Aber *primam* würde man ja mit *hanc rem* verbinden müssen.

271) Statt *Nihil ergo*, wobei man *impetraro* suppliren muss, haben der *cod. Urs.* und eine paris. Handschrift: *Nihil rogo*, welches unstreitig eine Aenderung ist.

272) Mit Recht hat Beck nach zwei paris. Handschriften mit Lallemand *omnes* nach *inimici omnes* hinzugefügt, wie Gruter schon vermuthete. Lambin fügte *et* vor *adversarii* hinzu.

273) *Hoc totum* ist aus den *codd. Met.* und *Fabr.* aufgenommen, wofür die andern Handschriften *tantum* haben, woraus *tamen* in den ältern Ausgaben entstanden ist.

274) Nannius hält die Worte *qui ex* (wofür andre Handschriften *in* haben) *Sicilia testes sint* nicht ohne Grund für verdächtig.

275) *Huius pecuniae* beziehe ich mit Beck auf die ganze Summe, die nach C. 57 von den Staaten zusammengeschossen war. Wegen Kürze der Zeit konnte Cicero nicht untersuchen, wie viel die einzelnen Stände und Klassen von Bürgern an Beiträgen entrichtet hatten; und dieses war auch nicht nöthig, da Verres selbst eingesteht, dass keiner seine Beiträge freiwillig gegeben habe. Alle Aenderungen also, die Hottomann bei dieser Stelle versuchte, sind völlig unnöthig.

276) Dafs Cicero ironifch redet, bedarf kaum der Erwähnung.

277) Die Worte: *et Siculorum et civium Romanorum* find aus den *codd. Nann. Fabr.* und *Met.* hinzugefügt. In den übrigen Handfchriften und älteften Ausgaben fehlen fie. Man möchte fie auch eben fo gerne entbehren.

278) Ich habe nach der auch von Garaton und Beck gebilligten Lesart überfetzt, welche der *cod. Jannoct.* darbietet: *nunc contra te veniunt*, wofür die gemeine Lesart ift: *huc conveniunt.* Andre Handfchriften haben: *hi nunc veniunt.* Garaton meint deshalb, dafs man lefen müffe: *hi nunc contra te ven.;* denn *hi* ftehe zuweilen nach langen Zwifchenfätzen überflüffig.

279) *Publice* hat Ernefti nach dem *cod. Franc.* getilgt. Aber da gleich *publice conqueruntur* folgt, fo ift kein Grund zu diefer Tilgung.

280) Lambin vermuthete, dafs man *enumerare* ftatt *numerare* lefen müffe, weil man im *cod. Met. et numerare* findet.

281) In einer Handfchrift des Hottomann findet fich *honorem* ftatt *honores.* Diefe Lesart wurde von Lambin aufgenommen. Die Sache ift nicht von Bedeutung. Doch glaube ich, dafs Lambin, dem auch Garaton beipflichtet, die Wahrheit gefehen hat. Denn nur von einer Ehre, die durch Bildfäulen erzeugt wird, ift die Rede.

282) Statt *in omnibus Graecis* lieft Guilielmius *hominibus Graecis*, welches Gruter und Ernefti billigen. Aber die Sicilier werden ja oft den Griechen von Cicero beigezählt.

283) Es ift der Krieg gemeint, den Mithridates vor Ankunft des Sulla in Afien mit den Römern

führte, in welchem er gegen diese sehr glücklich kämpfte.

284) Für *remotissimi consuerant esse* haben einige Handschriften: *remoti esse consuerunt.* Lambin und Gruter gaben *remoti* wegen des vorhergehenden *maxime;* aber es fehlt nicht an Beispielen, nach welchen *maxime* auch mit dem Superlativ verbunden wird. S. Att. XII, 28. Doch kann *remotissimi,* wie Garaton vermuthet, auch aus *remoti esse* entstanden, und *esse* nachher zur Ergänzung an einer andern Stelle beigefügt sein.

285) Statt *Serapim* haben mehrere Handschriften *sepim*, woraus man *Iovem* gemacht hat. Aber in den *codd. Pal. sec. Met.* und *Fabr.* findet man *Serapim.* Serapis kömmt auch anderswo unter den von den Griechen verehrten Göttern vor.

286) Statt *sum* will Ernesti *fui* wegen *deiecta est* gelesen wissen. Aber *deiecta* kann hier ja adjectivisch stehen.

287) Unstreitig muss nach den ältesten Ausgaben *voluerunt* statt *voluerint* gelesen werden; auch wegen des nachfolgenden *putaverunt.*

288) Das Wort *publice* vor *sustulissent* habe ich, weil es fast in allen Handschriften fehlt, nicht übersetzt.

289) Der ganze Satz von *decreta Centur. — tolluntur* fehlt in den meisten Handschriften, und ist aus den *codd. Nann. Met.* und *Fabr.* aufgenommen. Man würde ihn ungerne entbehren.

290) S. C. 57.

291) Für *demonstrandum est* haben Grävius und Ernesti nach den *codd. Nann.* und *Fabr.* mit Recht *demonstratum est* gegeben.

292) Die Worte *aut quomodo existiment* sind aus

dem *cod. Nann.* hinzugefügt. Hottomann, der diese Worte nicht las, und dem etwas zu fehlen schien, wollte *an male* lesen; welche Muthmaſsung jetzt von selbst wegfällt.

293) Statt *contemnendorum Siculorum* giebt der *cod. Ursin. contemn. negotiatorum*, welches Aldus Manutius, der Enkel, aufnahm, und Gruter billigt, der aber zugleich die Worte: *contemn. Sicul. atque arator.* als unächt ganz getilgt wissen möchte. Ernesti vertheidigt sie mit Recht als zu gewählt für eine Glosse. Garaton möchte lesen: *Eripiant tibi istam rationem contemnendorum negotiatorum, Siculorum.* Doch glaubt er, *negotiatorum* wäre nicht durchaus nothwendig, da Cicero auch oben dieses Wort ausgelassen, und nur *aratores* und *Siculos* zusammen genannt habe.

294) Mit Recht hat Hottomann *sperabas*, wofür man auch *speras* und *sperabis* in den Handschriften findet, nach den Regeln der Sprache und nach der Autorität aller seiner Manuscripte, wie er sagt, in *speraris* verändert.

295) Ernesti glaubt, daſs die Worte *auctoritate* und *dignitate* ihre Stellen vertauscht haben, weil jenes besser zu *comprobare*, dieses besser zu *cohonestare* passe. Aber beide Worte scheinen hier einerlei Begriff zu haben, und nur der Abwechslung wegen mit einander vertauscht zu sein.

296) Statt *in ea re* wünschte Ernesti *ea re* zu lesen, welches er durch *propterea* erklärt. Mit Unrecht, glauben wir; denn *in ea re* heiſst hier: in der Lage, worin du dich befindest.

297) Der Vorsteher oder Director einer Gesellschaft von Staatspächtern hieſs *magister*, der in Rom zurückblieb, und an den von allem, was die Angelegenheiten der Staatspächter betraf, Bericht erstattet

werden mufste. Seine Stelle in der Provinz vertrat ein *promagifter* oder *pro magiftro*, ein Vicedirector.

298) Für *ea, quae* gab Lambin *eorum, quae*, vermuthlich, weil er nicht bedachte, dafs *furta* auch für Sachen gebraucht wird, die durch Betrug entwandt find.

299) Wahrfcheinlich mufs nach den *codd. Met.* und *Fabr. gratias* ftatt *gratiasque* gelefen werden, da im Folgenden die Copula fehlt.

300) Statt *quod* gab Ernefti nach den älteften Ausgaben *quo* wegen des nachfolgenden Conjunctivs.

301) Die gewöhnliche Lesart war fonft *arbitrentur reos iud. oport.* Die Lesart, die wir jetzt haben, verdanken wir den *codd. Met.* und *Franc.*, und zum Theil auch den pfälz. Handfchriften.

302) Die Männer, welche das römifche Volk zu Richtern verlangte, waren die römifchen Ritter, welche zugleich die Staatspächter waren.

303) Der hier gemeinte Mann ift der Prätor L. Aurelius Cotta, ein Patricier, der alfo nicht zu dem Stande gehörte, zu welchem Cicero, ein römifcher Ritter, gerechnet wurde.

304) Die Worte *quibus hoc committam* fehlen in den meiften Handfchriften, und find von Ernefti, der Grutern folgte, aus den *codd. Met.* und *Fabr.* in den Text gerückt. Ich halte fie aber für eine Gloffe, und habe fie deshalb in der Ueberfetzung ausgelaffen. Ernefti giebt ihnen den Sinn: zu denen ich das Vertrauen habe, dafs fie vorgeführt die Wahrheit fagen werden. Ich glaube, dafs Cicero einen folchen Gedanken nicht fo würde ausgedrückt haben; und ich halte diefe Worte um fo eher für unächt, da die Worte *homines honeftiffimos*, welche darauf folgen, von *producam* abhängen.

305) Statt *iſtius* wünſcht Lambin wohl nicht mit Unrecht *ipſius* oder *eius* zu leſen, da Verres durch *iſte* bezeichnet zu werden pflegt.

306) Dadurch nemlich, daſs ſie Brieſſchaften, die den Verres des Unterſchleifs beſchuldigten, zu beſeitigen beſchloſſen. Sie muſsten alſo die Beſchuldigung für gegründet halten.

307) Die Lesart, wie wir ſie jetzt haben, iſt von Lambin und Gruter nach den *codd. Met.* und *Fabr.* wiederhergeſtellt. In den älteſten Ausgaben, und in den meiſten Handſchriften findet ſie ſich ſehr verſtümmelt.

308) *Promtius* für *amplius* hat man mit Recht aus den *codd. Nann. Met.* und *Fabr.* aufgenommen.

309) Daſs Cicero *quantum poſſim*, und nicht *quantum poſſum* geſchrieben habe, weil nachher *quantum velit* ſteht, folgt nicht ſo nothwendig, als Beck meint. Zuerſt da er von ſich ſelber redet, kann er ſich beſtimmt ausdrücken, da er ſeine eigene Geſinnung kennt, in der Folge, da es die Richter betrifft, beſcheidner reden.

310) Melite iſt die jetzige Inſel Malta, wo man köſtliche weibliche Gewande verfertigte.

311) Mit Recht hat Erneſti *una ſint* ſtatt *una ſunt*, gegen alle Handſchriften, wie er ſagt, in den Text aufgenommen. Doch giebt die Handſchrift des *Met.* dieſelbe Lesart.

312) Statt *mecum fingam*, welche von den meiſten Handſchriften gegebene Lesart mir nicht zu verachten ſcheint, hat man nach den Handſchriften des *Nann.* und den pariſ. *ne q. in te fingam* gegeben. *Mecum* würde heiſsen *für mich*, aus eigenem Kopfe.

313) Daſs die Lesart verdorben ſei, haben faſt alle Ausleger eingeſehen. Nur Beck meint, daſs man

nach *intelligetis* leicht: *fore ut* ſuppliren könne. Daſs aber nach Ciceros Sprachgebrauche dieſe Worte hier hätten ausgelaſſen werden können, davon wird er wohl ſchwerlich jemanden überzeugen. Erneſti glaubt, daſs *intelligetis – condemnaturos* erforderlich ſei. Lambin gab: *Vos iam, me tacito, cetera intelligetis. Si illi* — man weiſs nicht, ob nach Conjectur, oder nach Handſchriften. Ich wenigſtens glaube nicht, daſs Cicero ſo geſchrieben habe. Mir ſcheint, daſs man der Stelle leicht zu Hülfe kommen könne, wenn man *hoc* vor *intelligetis* hinzufügt, und nach *intelligetis* ein Colon ſetzt, und nach dieſer Emendation, die ich ohne Bedenken in den Text aufnehmen würde, habe ich überſetzt. Das *hoc* konnte durch die Endſilbe von *tacito* verſchlungen werden.

314) Die alte Lesart, welche man auch in faſt allen Handſchriften findet, war *nulla vi — poteſt* mit einem Punkt nach *poteſt*. Hottomann vermuthete, daſs man *ulla vi* mit einem Fragezeichen nach *poteſt* leſen müſſe, und dieſe Conjeetur wurde durch den *cod. Franc.* beſtätigt. Die Rede gewinnt dadurch allerdings an Lebhaftigkeit. Doch iſt es nicht nothwendig, daſs Cicero ſo geſchrieben habe. Sehr ſcharfſinnig vermuthet Erneſti, daſs man *via* ſtatt *vi* leſen müſſe, weil man bei der Losſprechung keine *vis* denken könne. Beck freilich meint, Gewalt werde allerdings geübt, wenn ein Schuldiger gegen die Geſetze und Zeugniſſe losgeſprochen werde. Aber was ſoll denn *ratione* im Gegenſatze von *vi* heiſsen? *Via* und *ratione* werden, ſowie *conſilio* und *ratione* oft mit einander verbunden. Ich glaube, daſs Cicero *via* geſchrieben; denn das *a* von *via* konnte durch das folgende *a* in *aut* verſchlungen werden. S. Verr. II, 46.

315) Da *aſſequi* bei unſrer gewöhnlichen Lesart

in paſſiver Bedeutung ſteht; ſo möchte Erneſti: *haec dilig. — inveſtigare — aſſequi pot.*, Garaton *hac diligentia — inveſtigare — aſſequi potuerim* leſen. Ich ſtimme Garaton bei, zumal da man in einer pariſ. Handſchrift *inveſtigare* findet, wiewohl mir nicht unbekannt iſt, daſs die Deponentia zuweilen paſſiviſch gebraucht werden, welches aber bei *aſſequi*, wenigſtens bei Cicero, nicht der Fall ſein dürfte.

316) Die Worte *apud quos tabulae fuiſſent* finden ſich bloſs in den *codd. Nann.* und *Franc.* Gruter und Erneſti hielten ſie für eine Gloſſe, und lieſsen ſie deshalb aus. Lambin und Grävius, denen Beck beiſtimmt, nehmen ſie auf; und ſie verdienen allerdings die Aufnahme, da ſie ſich auf die Vorſteher beziehen, bei welchen Cicero dieſe Rechnungsbücher ſuchte. Die folgenden Worte: *qui tabulas haberent* beziehen ſich auf alle Vorſteher überhaupt.

317) In zwei Handſchriften findet man, wie Hottomann vermuthete: *Nec erant ex eo gen.* Aber man ſieht leicht, daſs die Negation wegen des folgenden *verum* von einem Abſchreiber oder Erklärer hinzugeſetzt iſt, der den Sinn dieſer Stelle nicht faſste. Die Negation kann hier durchaus nicht ſtatt finden. Man vergl. die Ueberſetzung. Cicero fand dieſe Schriften allerdings für ſeinen Zweck brauchbar; aber er bedauert, daſs er nicht mehr fand.

318) Die Amphora enthielt 2 *urnae*, 3 *modii*, 8 *congii*, 48 *ſextarii* und 96 *heminae* oder *cotylae*. Die Amphora faſste 80 Pfund.

319) Der zwanzigſte Theil des Werthes von den auszuführenden Sachen muſste als Hafenzoll erlegt werden.

320) 60000 Seſtertien mit 20 multiplicirt geben dieſe Summe.

321) Es war Sitte bei den Römern, welche Geld ausborgten, die angeliehene Summe nicht bloſs in ihren eigenen und des Schuldners Rechnungsbüchern zu bemerken, ſondern auch in andrer Rechnungsbüchern anſchreiben zu laſſen, damit die Schuld im Falle der Einklage deſto weniger abgeläugnet werden könnte. Daher iſt es begreiflich, warum die Anleihen, die Carpinatius von den Geldern des Verres gemacht hatte, in den Rechnungsbüchern der Pachtgenoſſen angemerkt wurden.

322) Beck hat *tum* vor *flag. tab.* als verdächtig eingeklammert. Der Gelehrte in der *bibl crit. Amſtel.* emendirt: *cum manifeſta re, tum flagitioſa — turp. ten.* Vielleicht aber iſt *eſſet* nach *manifeſta res* verſchlungen worden; dann könnte *tum* allerdings ohne weitere Veränderung ſtehen. Lambin giebt, woher weiſs man nicht: *Cum manifeſta res, flagitioſa litura tabularum, atque inſ. turp. tener.*

323) Für *defero* hat der *cod. Met. defert*, welches Beck billigt, da er glaubt, daſs Carpinatius hier gemeint werde.

324) Die Worte *an negotiator* ſind aus den *codd. Nann Fabr.* und *Met.* hinzugefügt, da ſie in den übrigen Handſchriften fehlen. Sie dürfen aber nicht fehlen, wenn alle Klaſſen genannt ſein ſollen, von denen man Geld borgen konnte.

325) Unter *ſervus ſocietatis* iſt nicht, wie Hottomann meint, Carpinatius zu verſtehen, der freilich den Rechnungen vorſtand, aber ſie nicht ſelbſt in die Bücher eintrug, ſondern der Buchführer der Pachtgenoſſenſchaft, welcher ein Sklave war.

326) Mit Recht veränderte Erneſti, dem Harles und Beck beipflichten, *laudantur* in *laudabantur*. Der Zuſammenhang machte dieſe Aenderung durchaus nothwendig, und es befremdet, daſs man dieſe Aen-

derung nicht ſchon früher gemacht hat. Die jetzigen Zeiten ſind den ehemaligen entgegengeſetzt.

327) Sowie wir die Lesart haben, iſt ſie von Gruter nach den *codd. Pal. Met.* und *Franc. pr.* hergeſtellt. Die gewöhnliche Lesart war ſonſt: *magis vir inter mulieres nequam, impura etc.* Dieſe Lesart zieht Nannius vor, deſſen Handſchrift *magis vir inter mulieres, quam inter vir. mul.* giebt, Lambin lieſt ſo: *vir magis nequam inter mul. magis imp. inter vir. muliercula.*

328) Erneſti tilgt ohne hinlänglichen Grund *hanc* bei *cauſam*, nach der Autorität des einzigen *cod. Met.*

329) Dies bezieht ſich auf die Geſchenke, die Hortenſius nach Ciceros Beſchuldigung im reichen Maaſse von Verres empfangen hatte.

Cicero, Marcus Tullius, v106-v43

Des Marcus Tullius Cicero auserlesene Reden welcher die Reden gegen den
Quintus Cäcilius, die Einleitung der ersten Klagrede gegen den Cajus
Verres, der zweiten Klagrede gegen den Cajus Verres erste und zweite
Abtheilung enthält
Bd.: 3

Altona 1817

A.lat.b. 628-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10244814-6